

# **Zur Reform des Internationalen Währungsfonds (IWF)**

Eine Public-Choice-Analyse der nationalen Stimmrechtsverteilung

Zur Erlangung des akademischen Grades eines  
Doktors der Wirtschaftswissenschaften  
(Dr.rer.pol.)

von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
der Universität Fridericiana zu Karlsruhe

eingereichte

**Dissertation**

von

Dipl.-Volksw. Sandra Striffler

Tag der mündlichen Prüfung: 21. Februar 2005

Referent: Prof. Dr. Werner Rothengatter  
Korreferent: Prof. Dr. Clemens Puppe

Karlsruhe, im Dezember 2004



**Inhaltsverzeichnis**

<b>Inhaltsverzeichnis.....</b>	<b>ii</b>
<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>v</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>vi</b>
<b>Tabellenverzeichnis.....</b>	<b>viii</b>
<b>Verzeichnis des Anhangs.....</b>	<b>x</b>
<b>1. Einleitung und Problemstellung .....</b>	<b>1</b>
1.1. Ausgangssituation .....	1
1.2. Zielsetzung der Arbeit.....	4
1.3. Aufbau der Arbeit.....	4
1.4. Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeit.....	5
<b>2. Entscheidungsstrukturen und Entscheidungsgremien im Internationalen</b>	
<b>Währungsfonds.....</b>	<b>7</b>
2.1. Entscheidungsstrukturen im IWF: Die Quoten .....	7
2.1.1. Die Aufgaben der Quoten .....	7
2.1.2. Die Ermittlung und Überprüfung der Quoten .....	10
2.1.2.1. Das gegenwärtige System zur Ermittlung der nationalen Quoten	
im IWF .....	10
2.1.2.2. Die Überprüfung der Quoten im IWF .....	17
2.1.2.3. Varianten einer Quotenanpassung.....	19
2.1.2.4. Die 11. allgemeine Quotenüberprüfung von 1999 .....	21
2.1.2.5. Die 12. allgemeine Quotenüberprüfung von 2003.....	24
2.2. Die Entscheidungsgremien im Fonds.....	26
2.2.1. Der Gouverneursrat .....	26
2.2.2. Das Exekutivdirektorium .....	27
<b>3. Zur Kritik an der Institution des IWF und Ansätze zu seiner Reform .....</b>	<b>31</b>
3.1. Der IWF im Kreuzfeuer der Kritik.....	31
3.1.1. Aufgabenvielfalt und Kompetenzüberschneidung mit der Weltbank.....	31
3.1.2. Die Auflagenpolitik des Fonds im Sinne des „Washington-Konsensus“ .....	33
3.1.3. Die stimmrechtliche Hegemonialstellung der USA .....	41

3.1.4. „Bail-out“ des privaten Sektors und „Moral hazard“ Verhalten .....	44
3.2. Reformbereiche des IWF .....	45
3.2.1. Das zukünftige Aufgabengebiet des IWF .....	45
3.2.1.1. Krisenprävention .....	49
3.2.1.1.1. „Artikel-IV-Konsultationen“ .....	52
3.2.1.1.2. Standards & Kodices .....	58
3.2.1.2. Krisenmanagement: Die Kreditvergabepolitik des IWF .....	63
3.2.1.2.1. Die Zukunft der ex-post Auflagen .....	63
3.2.1.2.2. Laufzeit, Volumen und Preis der IWF-Darlehen .....	73
3.2.1.2.3. „Bail-in“ des privaten Sektors.....	82
3.2.2. Stärkung der Governance-Funktion des IWF.....	84
3.2.2.1. Die weisungspolitische Abhängigkeit des Exekutivdirektoriums gegenüber ihren Regierungen.....	84
3.2.2.2. Das US-Veto .....	87
3.3. Fazit der dargestellten Reformansätze .....	89
<b>4. Die Demokratisierung der Stimmrechtsverteilung aus der Sicht der Public- Choice .....</b>	<b>96</b>
4.1. Die stimmrechtliche Asymmetrie des gegenwärtigen Berechnungsverfahrens und ihre Auswirkung auf die geschäftspolitischen Entscheidungen im IWF .....	96
4.2. Ansätze zur stimmrechtlichen Demokratisierung des IWF.....	99
4.2.1. Die Erhöhung der Basisstimmen.....	99
4.2.2. Alternative Ermittlungsverfahren zur Bestimmung der nationalen Stimmrechtsanteile .....	103
4.2.2.1. Der Ansatz der „Quality Function Review Group“ (1999).....	103
4.2.2.2. Der Ansatz nach Huffschmid (2000) .....	113
4.2.2.3. Der Ansatz nach Kelkar (2001).....	115
4.2.2.4. Stimmrechtliche Konsequenzen der verschiedenen Berechnungsmethoden .....	117
4.2.2.5. Bildung von Präferenzordnungen und Bündelung der Präferenzen.....	118
4.3. Anforderungen an ein „geeignetes“ Abstimmungsverfahren.....	125
4.3.1. Schwierigkeiten bei der Herleitung eines „geeigneten“ Abstimmungsverfahrens.....	125
4.3.1.1. Das Unmöglichkeitstheorem von Arrow.....	125

4.3.1.2. Die Kosten der Entscheidungsfindung:	
Der Interdependenzkostenansatz von Buchanan/Tullock .....	129
4.3.1.3. Das Einstimmigkeitsprinzip .....	136
4.3.1.4. Die Mehrheitsentscheidung .....	137
4.3.1.4.1. Die paarweise Mehrheitsentscheidung .....	139
4.3.1.4.2. Die Pluralitätswahl .....	144
4.3.1.5. Die Borda-Wahl .....	146
4.3.2. Axiome zur Bestimmung eines „geeigneten“ Abstimmungsverfahrens .....	148
4.3.2.1. Rückführung des IWF auf sein ursprüngliches Mandat .....	149
4.3.2.2. Bestimmung eines eindeutigen Abstimmungssiegers .....	149
4.3.2.3. Gewähr eines demokratischen Verfahrens .....	150
4.3.2.4. Wahrung der Neutralität gegenüber den am Entscheidungsprozess beteiligten Optionen und Personen .....	151
4.3.2.5. Unabhängigkeit irrelevanter Alternativen .....	151
4.3.2.6. Bewertung der Axiome .....	152
4.4. Analyse verschiedener Abstimmungsverfahren im Hinblick auf die Erfüllung der Axiome .....	154
4.4.1. Die paarweise Mehrheitsabstimmung .....	155
4.4.2. Die Pluralitätswahl .....	163
4.4.3. Die Borda-Wahl .....	171
4.4.4. Fazit der Analyse .....	182
<b>5. Empfehlungen und Ausblick .....</b>	<b>185</b>
<b>Glossar .....</b>	<b>198</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>213</b>
<b>Literatur .....</b>	<b>246</b>
<b>Erklärung .....</b>	<b>279</b>

**Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1	Die „Bretton-Woods-Gleichung“ (1945) .....	11
Abb. 2	Die Überführung der ursprünglichen „Bretton-Woods-Gleichung“ in ein Mehrgleichungssystem (1962/1963).....	13
Abb. 3	Modifizierung des Gleichungssystems von 1962/63 (1981/1982).....	16
Abb. 4	Allgemeine Quotenüberprüfungen im IWF .....	18
Abb. 5	Erforderliche Mehrheiten in den Entscheidungsgremien des IWF .....	29
Abb. 6	Die Säulen des „Washington-Konsensus“ .....	36
Abb. 7	Die vier Vorbedingungen für die Vergabe von IWF-Krediten .....	67
Abb. 8	Die Stimmrechtsverteilung im IWF heute – Entwicklungsländer/ Transformationsstaaten vs. Industriestaaten.....	96
Abb. 9	Die gegenwärtige Stimmrechtsverteilung im IWF.....	97
Abb. 10	Relativer Anteil der Basisstimmen an der Gesamtzahl der Stimmrechte im Fonds, 1945-2003 .....	99
Abb. 11	Relativer Anteil der Basisstimmen an der Gesamtzahl der Stimmrechte einzelner Ländergruppen (Stand Januar 2004) .....	100
Abb. 12	Die Gleichungen zur Berechnung der nationalen Quote nach der QFRG .....	108
Abb. 13	Die Ermittlung des „Human Development Index“ (HDI).....	113
Abb. 14	Berechnungsmethode der nationalen Quoten nach Huffschmid (2000) für Land i .....	114
Abb. 15	Ansatz zur Erhöhung der nationalen Stimmrechte der Entwicklungs- und Transformationsländer nach Kelkar (2001) .....	116
Abb. 16	Kurve der externen Kosten nach Buchanan/Tullock.....	131
Abb. 17	Kurve der Entscheidungskosten nach Buchanan/Tullock.....	133
Abb. 18	Kurve der Interdependenzkosten nach Buchanan/Tullock.....	134
Abb. 19	Der Kostenvorteil der einfachen Mehrheit.....	138
Abb. 20	Eingipfelige Präferenzen .....	140
Abb. 21	Das Medianwählertheorem.....	142
Abb. 22	Mehrgipfelige Präferenzen .....	143
Abb. 23	Der Medianwähler unter EDAGF .....	161
Abb. 24	Die Anwendung der Borda-Wahl unter Berücksichtigung der relativen Stimmrechtsanteile .....	172
Abb. 25	Stimmrechtsverteilung unter Alternative G .....	177

**Abkürzungsverzeichnis**

<b>Abb.</b>	Abbildung
<b>Abs.</b>	Absatz
<b>ADB</b>	Asian Development Bank
<b>AfDB</b>	African Development Bank
<b>Art.</b>	Artikel
<b>BIP</b>	Bruttoinlandsprodukt
<b>BIZ</b>	Bank für internationalen Zahlungsausgleich
<b>CAC</b>	Collective Action Clauses
<b>CCFF</b>	Compensatory and Contingency Financing Facility
<b>CCL</b>	Contingent Credit Line
<b>CF</b>	Contagion Facility
<b>CFR</b>	Council on Foreign Relations
<b>DC</b>	Development Committee
<b>DQAF</b>	Data Quality Assessment Framework
<b>DQRS</b>	Data Quality Reference Site
<b>DSBB</b>	Dissemination Standards Bulletin Board
<b>EFF</b>	Extended Fund Facility
<b>ESAF</b>	Extended Structured Adjustment Facility
<b>EVO</b>	Evaluation Office
<b>FATF</b>	Financial Action Task Force
<b>FSAP</b>	Financial Sector Assessment Program
<b>FSI</b>	Financial Soundness Indicators
<b>FSSA</b>	Financial System Stability Assessment
<b>GAB</b>	General Arrangements to Borrow
<b>GATT</b>	General Agreement on Tariffs and Trade
<b>GDDS</b>	General Data Dissemination Standard
<b>HDI</b>	Human Development Index
<b>HIPC</b>	Heavily Indebted Poor Countries
<b>IC</b>	Interim Committee
<b>ICM</b>	International Capital Markets
<b>IDA</b>	International Development Association
<b>IDB</b>	Inter-American Development Bank
<b>IFIAC</b>	International Financial Institution Advisory Commission

<b>IFS</b>	International Financial Statistics
<b>IMF</b>	International Monetary Fund
<b>IMFC</b>	International Monetary Financial Committee
<b>IWF</b>	Internationaler Währungsfonds
<b>MO</b>	Mittlerer Osten
<b>NAB</b>	New Arrangements to Borrow
<b>NGO</b>	Non Governmental Organization
<b>NSDP</b>	National Summary Data Page
<b>OECD</b>	Organization for Economic Cooperation and Development
<b>o.A.</b>	ohne (Zeit-) Angabe
<b>o.V.</b>	ohne Verfasser
<b>PIN</b>	Public Information Notices
<b>PDR</b>	Policy Development and Review Department
<b>QFRG</b>	Quality Function Review Group
<b>PRGF</b>	Poverty Reduction and Growth Facility
<b>PRSP</b>	Poverty Reduction Strategy Paper
<b>ROSC</b>	Reports on the Observance of Standards and Codes
<b>SAP</b>	Strukturanpassungsprogramm
<b>SBA</b>	Stand-By-Arrangement
<b>SDR</b>	Special Drawing Rights
<b>SDDS</b>	Special Data Dissemination Standard
<b>SRF</b>	Supplement Reserve Facility
<b>STF</b>	Systemic Transformation Facility
<b>SZR</b>	Sonderziehungsrecht
<b>Tab.</b>	Tabelle
<b>UNCTAD</b>	United Nations Conference on Trade and Development
<b>USA</b>	Vereinigte Staaten von Amerika
<b>WEO</b>	World Economic Outlook
<b>WTO</b>	World Trade Organization



**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1	Die gegenwärtigen Fazilitäten im IWF .....	77
Tab. 2	Überblick über die gegenwärtig bestehenden Reformansätze .....	90
Tab. 3	Überblick über die nationalen Stimmrechte einiger ausgewählter Länder.....	97
Tab. 4	Auswirkung der Veränderung der Basisstimmen auf die relativen Stimmrechtsanteile der verschiedenen Staatengruppierungen.....	102
Tab. 5	Zusammenfassung der Veränderungen in den relativen Stimmrechtsanteilen unter verschiedenen Berechnungsverfahren.....	118
Tab. 6	Prozentuale Veränderung der nationalen Stimmrechte bei verschiedenen Berechnungsmethoden .....	119
Tab. 7	Präferenzordnung 1 .....	120
Tab. 8	Präferenzordnung 2 .....	121
Tab. 9	Präferenzordnung 3 .....	121
Tab. 10	Prozentuale Veränderung der nationalen Stimmrechte bei verschiedenen Berechnungsmethoden: G-7 .....	123
Tab. 11	Präferenzordnung 4 .....	124
Tab. 12	Präferenzordnung 5 .....	154
Tab. 13	Die paarweise Mehrheitsabstimmung .....	155
Tab. 14	In Frage kommende Manipulationsmöglichkeiten.....	159
Tab. 15	Alle fünf Alternativen im Abstimmungsprozess enthalten .....	160
Tab. 16	Geringe Modifikation in den einzelnen Präferenzordnungen .....	161
Tab. 17	Das Ergebnis der Pluralitätswahl bei wahrheitsgemäßer Präferenzoffenbarung .....	163
Tab. 18	Die Umverteilung der Stimmrechte unter Alternative F.....	164
Tab. 19	Ermittlung der Borda-Werte.....	172
Tab. 20	Realisierung der Alternative G unter Verwendung der Borda-Wahl .....	175
Tab. 21	Umverteilung der Stimmrechte unter Alternative G.....	176
Tab. 22	Anzahl und Verantwortungsbereiche der Exekutivdirektoren .....	189
Tab. 23	Anzahl und Verantwortungsbereiche der Exekutivdirektoren	

- ein Reformansatz..... 191

**Verzeichnis des Anhangs**

Tab. A1	Stimmrechtsanteile verschiedener Staaten bei 2500 Basisstimmen.....	213
Tab. A2	Stimmrechtsanteile verschiedener Staaten bei 250, bzw. 1330 Basisstimmen.....	218
Tab. A3	Exemplarische Quotenkalkulation für 74 Mitgliedsstaaten des IWF (in Prozent).....	223
Tab. A4	Ergebnisse der vorläufigen Testreihe der QFRG für einzelne Staatengruppierungen im IWF (in Prozent).....	227
Tab. A5	Permutation von 5 Elementen (ohne Wiederholung).....	229
Tab. A6	Permutation von 4 Elementen (ohne Wiederholung).....	230
Tab. A7	Permutation von 3 Elementen (ohne Wiederholung).....	230
Tab. A8	Permutationen (ohne Wiederholung) zur Realisierung der Alternative F unter der Verwendung der Borda-Wahl.....	231
Tab. A9	Permutationen (ohne Wiederholung) zur Realisierung der Alternative G unter der Verwendung der Borda-Wahl.....	236
Tab. A10	Quoten, Stimmrechte und Anzahl der Exekutivdirektoren im IWF .....	241

# **1. Einleitung und Problemstellung**

## **1.1. Ausgangssituation**

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen der 30er Jahre, in denen Volkswirtschaften mit Zahlungsbilanzproblemen diese selbst u.a. durch Abwertungswettläufe, der Aufhebung der Konvertibilität ihrer Währungen sowie der Einführung von Devisenkontrollen zu lösen versuchten und damit das internationale Währungssystem erheblich destabilisierten, wollte man aus diesen Fehlern lernen und zukünftig „(...) die Wechselkursänderungen einer

*Internationalen Kontrolle unterwerfen, die Währungsreserven durch zusätzliche internationale Finanzierungsfazilitäten ergänzen, die Zahlungsbilanzpolitik überwachen und die Voraussetzungen für multilaterale Zahlungsmöglichkeiten schaffen.“ (Jarchow/Rühmann 2002:79).*

Dies war die Geburtsstunde des Internationalen Währungsfonds. Ihm wurden auf der internationalen Währungs- und Finanzkonferenz der Vereinten Nationen 1944 im amerikanischen Bretton-Woods die Aufgabe übertragen in einem System fester, aber anpassungsfähiger Wechselkurse das neue internationale Währungssystem nachhaltig zu stabilisieren und damit sein Funktionieren zu gewährleisten (Meltzer/Sachs 2000:1).

Im Falle von Zahlungsbilanzproblemen vergab der IWF kurzfristige Überbrückungskredite um den vorübergehenden Liquiditätsengpass zu kompensieren, ohne dass seine Mitgliedsstaaten erneut auf protektionistische Maßnahmen zurückgreifen mussten, die sowohl dem nationalen wie dem internationalen Wohlstand schaden. Dieses Festkurssystem brach jedoch zusammen als US-Präsident Nixon 1973 die Goldverkäufe einstellte und den US-Dollar abwerten ließ (IFIAC 2000:6, Calomiris/ Meltzer o.A.:1). Als in der Folge ein Großteil der internationalen Währungen frei floatete verlor der IWF in den 70er-Jahren seine eigentliche Daseinsberechtigung. Doch der Fonds fand neue Aufgaben und entfernte sich damit zusehends von seinem Mandat (Krüger 2004:1-4, Nunnenkamp 2002:5f., Pfaller 2000:2.): In den 80er-Jahren half er mit langfristig angelegten Krediten hoch verschuldeten Entwicklungsländern, die infolge einer Überschuldung in den 70er-Jahren zahlungsunfähig wurden. In den frühen 90-er Jahren unterstützte der IWF die ehemaligen Sowjet- und osteuropäischen Staaten beim Übergang zu marktwirtschaftlichen Strukturen. In der zweiten Hälfte der 90-er Jahre organisierte und vergab der Fonds beispiellose Hilfspakete für finanziell angeschlagene Staaten in Südostasien, Osteuropa und Lateinamerika. Diese waren mit Auflagen verbunden, die für die ansässige Bevölkerung mit erheblichen sozialen Belastungen verbunden waren

(Meltzer/Sachs 2000:1)<sup>1</sup>. Anstelle sich auf seine Kernkompetenz, der Vergabe kurzfristiger Zahlungsbilanzkredite zurückzubesinnen, agiert der IWF nunmehr als langfristiger Kreditgeber in Entwicklungsländern, als Krisenmanager in den sog. „emerging-markets“ und als Berater in Fragen zur Systemtransformation (IFIAC 2000:6). Der IWF engagiert sich heute in mehr Bereichen denn je. Überzeugen kann seine Arbeit hingegen immer weniger (Pfaller 2000:1).

In Folge der in den 90er Jahren angestiegenen Anzahl und der zunehmenden Schwere der internationalen Zahlungsbilanzkrisen, die das internationale Währungssystem erneut merklich destabilisierten, zieht Joseph Stiglitz folgendes Fazit der IWF-Politik:

*„Der IWF hat seinen ursprünglichen Auftrag verfehlt!“* (Stiglitz 2002a:30).

Forderungen nach einer umfassenden Reform des Internationalen Währungsfonds wurden laut. Besonders in die Kritik geriet die Auflagenpolitik des Fonds. So kritisiert beispielsweise Dieter das Vorgehen des IWF in der Asienkrise 1997/1998: *„Nicht nur die Diagnose war*

*falsch, sondern auch die Medizin. (...) Die Ökonomien wurden wegen der IWF-Programme noch tiefer in die Rezession gestürzt, ohne dass eine Verbesserung der Situation (...) erreicht worden wäre.“* (Dieter 1999a:88).

Jeffrey Sachs äußerte sich ähnlich bezüglich des Vorgehen des IWF in der Brasilienkrise 1999: *„Dadurch [durch die verordneten IWF-Programme] wurde eine Rezession eingeleitet, welche zu pessimistischen Erwartungen bezüglich der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung Brasiliens führte und die Kapitalflucht beschleunigte.“* (zitiert nach Aschinger 2001:306).

Besonders die unteren Bevölkerungsschichten litten unter den wirtschaftlichen Konsequenzen der verordneten IWF-Programme (Stiglitz 2002a:86). Kritiker des Fonds werfen ihm vor, mittels dieser Auflagen insbesondere die wirtschaftspolitischen Interessen seines größten Anteilseigners, den USA, in den jeweiligen Krisenstaaten durchsetzen zu wollen. Das US-Finanzministerium selbst entkräftet diesen Vorwurf nicht: *„The IFIs [International Financial Institutions] are among the most effective and cost-efficient means available to advance U.S. policy priorities worldwide. (...) They have promoted growth, stability, open markets and democratic institutions, resulting in more exports and jobs in the United States, while advancing our fundamental values throughout the world.“* (US-Treasury 2000d:1)

Vielmehr befürchten die USA, dass sie zukünftig in einem reformierten IWF erhebliche Einschnitte ihres gegenwärtigen Einflussbereichs hinnehmen müssten, so dass: *„ [The IMF]*

---

<sup>1</sup> Näheres zur Kritik an der Auflagenpolitik des Fonds, siehe Kap. 3.1.2..

*would no longer be able to serve vital U.S. interests in responding effectively to financial crises and promoting market-oriented reform and development.” (US-Treasury 2000d:1).*

Die gegenwärtige Dominanz der USA im IWF ist auf ihre stimmrechtliche Hegemonialstellung in den Entscheidungsgremien des Fonds zurückzuführen. Mit 17,14% der Stimmrechte ist sie die stimmrechtlich stärkste Nation im IWF.

Zusammengenommen hat der IWF 184 Mitglieder. Davon zählen etwa 84% (154 Länder) zu den Entwicklungs- und Transformationsstaaten (zu denen auch die sog. „emerging-markets“ gehören) und lediglich 16% (30 Staaten) zu der Gruppe der Industriestaaten. Diese relativ kleine Gruppe der Industriestaaten verfügt allerdings über zwei Drittel der Stimmrechte im IWF. Die übrigen 154 Entwicklungs- und Transformationsstaaten, welche die eigentlichen Kunden des IWF sind, müssen sich gegenwärtig mit rund einem Drittel aller Stimmrechte zufrieden geben. Zu wenig um in den Entscheidungsgremien des Fonds, worin ein Grossteil der Entscheidungen mit einer 85%-Mehrheit verabschiedet werden<sup>2</sup>, ernsthaft die geschäftspolitische Richtung mitbestimmen und damit Einfluss auf die Ausgestaltung der vielkrisierten Auflagenprogramme nehmen zu können. Die USA verfügen mit ihrem vergleichsweise hohen Stimmrechtsanteil bei einer Vielzahl von Entscheidungen über ein Vetorecht und können damit Entscheidungen blockieren, die unter Umständen für die Mehrheit der Mitgliedsstaaten von Vorteil, für sie selbst hingegen mit Nachteilen behaftet wären.

Im Rahmen der gegenwärtigen Debatte nach einer umfassenden Reform des IWF spricht sich die Mehrheit der internationalen Reformgemeinschaft<sup>3</sup> für ein verstärktes Mitspracherecht der von den IWF-Programmen und der damit verbundenen Auflagenpolitik betroffenen Mitgliedsstaaten aus („Ownership“). Die unterschiedlichen Reformansätze rechnen mit einer rascheren Überwindung zukünftiger Währungs- und Finanzmarktkrisen, wenn die betroffenen Mitgliedsstaaten aktiver an der Ausgestaltung der mit den IWF-Darlehen einhergehenden Reformprogrammen mitarbeiten würden. Auch der ehemalige geschäftsführende Direktor des IWF spricht sich für mehr „Ownership“ der Entwicklungs- und Transformationsstaaten aus, um auf diesem Wege eine größere Akzeptanz der Auflagen und damit einen größeren Implementierungswillen von Seiten der Schuldnerstaaten zu erreichen (Köhler 2000:4). Dies setzt

---

<sup>2</sup> Näheres dazu, vgl. Kap. 2.2..

<sup>3</sup> Hierzu zählt im Rahmen dieser Arbeit der Genfer-Bericht, die Meltzerkommission, der Bericht der Task Force des „Council on Foreign Relations“, das US-Finanzministerium, die G-24, Vertreter der NGOs Attac und Weed, die Deutsche Bundesbank sowie der IWF selbst. Allerdings unterstützt das US-Finanzministerium die allgemeine Forderung nach mehr Mitbestimmung der Entwicklungs- und Transformationsstaaten nicht. Nähere Informationen vgl. Kap. 3.

jedoch voraus, dass die Stimmen der betroffenen Staaten in den Entscheidungsgremien des Fonds erst einmal gehört werden müssen.

Eine demokratischere Stimmrechtsverteilung könnte diese Schieflage zwischen der Erfüllung der ökonomischen Interessen der Entwicklungs- und Transformationsstaaten und der der Industriestaaten korrigieren. Die Entwicklungs- und Transformationsstaaten hätten dann eher die Möglichkeit, auf die in erster Linie sie betreffenden Geschäftspolitik Einfluss zu nehmen und könnten so für eine gemäßigte Ausgestaltung der Auflagenpolitik sorgen. Dies wiederum könnte, legt man die jüngsten Erfahrungen zugrunde, mit einem moderateren Verlauf der Währungs- und Finanzmarktkrisen einhergehen. Ein wichtiger Schritt in Richtung der Stabilisierung des internationalen Währungssystems wäre getan.

### **1.2. Zielsetzung der Arbeit**

Ausgehend von obigen Überlegungen, stellen sich folgende Fragen:

- Könnte eine Demokratisierung der Stimmrechte im IWF erreicht werden?
- Wenn ja, wie könnte diese erreicht werden (Anhebung der Basisstimmen, Quotenerhöhung, Änderung der Formel zur Berechnung der Quoten)?
- Welches kollektive Wahlverfahren könnte zu der gewünschten Stimmrechtsreform im IWF führen (Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Implementierung eines derartigen Wahlverfahrens im IWF werden im Rahmen dieser Arbeit hingegen nicht beantwortet)?
- Welche Verhaltensannahmen müssten hierfür getroffen werden?
- Welche Anforderungen sollte dieses kollektive Abstimmungsverfahren in diesem Fall idealerweise aufweisen?

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, Antworten auf diese Forschungsfragen zu finden. Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Herausarbeitung eines Wahlverfahrens, mit Hilfe dessen es theoretisch möglich wäre die gewünschte Stimmrechtsreform im IWF zu erzielen. Hierzu wird auf die Theorie der *Public-Choice* zurückgegriffen.

### **1.3. Aufbau der Arbeit**

Die Arbeit ist folgendermaßen aufgebaut: In Kapitel 2 werden die Entscheidungsstrukturen und die Entscheidungsgremien im IWF dargestellt. Hierbei wird zunächst auf die den Stimmrechten zugrundeliegenden Quoten (ihren Aufgaben, ihrer Berechnungsweise sowie den ver-

schiedenen Möglichkeiten die zu ihrer Anhebung führen) eingegangen. Danach werden die beiden Entscheidungsgremien des Fonds mit ihren Vertretern und Kompetenzbereichen dargestellt.

In Kapitel 3 werden die wesentlichen Kritikpunkte an der Institution des IWF dargestellt. Dem schließt sich eine Bestandsaufnahme der gegenwärtig in der Literatur diskutierten Ansätze zur Reform des Fonds an. Anhand des hier herausgearbeiteten Forschungsbedarfs werden die eigenen Forschungsfragen abgeleitet.

Kapitel 4 stellt in Frage kommende Verfahren zur Demokratisierung der Stimmrechtsverteilung im IWF sowie den theoretischen Bezugsrahmen der Arbeit dar. Im Mittelpunkt steht die Formulierung von Axiomen, die ein kollektives Abstimmungsverfahren im Rahmen der Forderung nach einer symmetrischeren Stimmrechtsverteilung idealerweise erfüllen sollte sowie deren Überprüfung anhand ausgewählter kollektiver Entscheidungsverfahren.

Kapitel 5 fasst die Ergebnisse der Arbeit zusammen und gibt einen Ausblick auf mögliche entscheidungspolitische Konsequenzen, die mit einer Demokratisierung der Stimmrechte im IWF einhergehen könnten.

### ***1.4. Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeit***

Die Diskussion der gegenwärtig existierenden Ansätze zur Reform des IWF zeigt, dass es weder an Vorschlägen, einer verbesserten Krisenprävention noch eines verbesserten Krisenmanagements mangelt. Als weitgehend unbearbeitet stellte sich hingegen der Bereich um die Ausgestaltung der zukünftigen Governance-Struktur, genauer: der Beseitigung der asymmetrischen Stimmrechtsverteilung im IWF dar.

Mit Hilfe der vorgenommenen Analyse kann gezeigt werden, dass eine Demokratisierung der nationalen Stimmrechtsverteilung theoretisch möglich wäre. Dies könnte am ehesten über eine modifizierte Berechnungsweise der Quoten, bzw. der Stimmrechte erreicht werden.

Um aus dem Pool an alternativen Berechnungsmethoden dasjenige Verfahren auszuwählen, das für die Entwicklungs- und Transformationsstaaten mit einem entsprechenden Stimmrechtszuwachs einhergeht, sollte die Pluralitätswahl verwendet werden. Sie stellt dasjenige demokratische Wahlverfahren dar, das – aus der theoretischen Perspektive betrachtet – zu der vielgeforderten Reform in der gegenwärtigen Stimmrechtsverteilung führen könnte.

Die Frage nach der Reform der Entscheidungsstrukturen konnte damit im Rahmen dieser Arbeit dahingehend beantwortet werden, dass sie theoretisch möglich wäre und über eine verän-



derte Quoten- und Stimmrechtsermittlung erfolgen sollte. Zudem sollte die Entscheidung, ob es im IWF zu einer Abstimmung über alternative Berechnungsmöglichkeiten kommen wird, mit einer zwei Drittel Mehrheit im Gouverneursrat verabschiedet werden. Damit das Konzept der demokratischeren Stimmrechtsverteilung auch im geschäftspolitischen Alltag des Fonds umgesetzt werden kann, müssten diese Maßnahmen mit einer entsprechenden Umgruppierung der Zuständigkeitsbereiche der Exekutivdirektoren einhergehen.

Aufgrund der spezifischen Fragestellung dieser Arbeit muss die Problematik nach der Erfüllung der mit den zunehmenden Stimmrechten ansteigenden Quoteneinzahlungen durch die Entwicklungs- und Transformationsstaaten sowie die Frage, wie es gelingen könnte die Industriestaaten (insbesondere die USA) zu überzeugen sich auf eine kollektive Abstimmung via Pluralitätswahl einzulassen, hingegen weitgehend unbearbeitet bleiben.

## **2. Entscheidungsstrukturen und Entscheidungsgremien im Internationalen Währungs fonds**

### **2.1. Entscheidungsstrukturen im IWF: Die Quoten**

#### **2.1.1. Die Aufgaben der Quoten**

Aus der Quote eines Mitgliedslandes lassen sich seine finanziellen sowie seine entscheidungspolitischen Rechte und Pflichten im Internationalen Währungs fonds ableiten. Die Höhe der Quote basiert auf der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Volkswirtschaft, d.h. je wirtschaftlich stärker ein Mitgliedsland in der Weltwirtschaft ist, desto höher ist seine Quote im Internationalen Währungs fonds. Die einzelnen Funktionen der nationalen Quoten werden im folgenden dargestellt:

1. *Ermittlung der Subskriptionsverpflichtung eines Mitgliedslandes:* Die Quote gibt an, wie hoch der vom Mitgliedsland an den IWF zu zahlende „Mitgliedsbeitrag“ ist. Die Summe der Beiträge aller Mitgliedsstaaten bildet die Basis der Kapitalausstattung des Fonds. Gegenwärtig (August 2004) umfassen die gesamten Quoteneinlagen im Fonds rund SZR 213 Mrd., bzw., etwa US-\$ 296 Mrd., wobei die USA mit SZR 37,1 Mrd. (US-\$ ca. 51,2 Mrd.) über den höchsten Anteil und Palau mit SZR 3,1 Mio. (US-\$ 4,3 Mio.) über die niedrigste Quote im Fonds verfügen (IWF 2003n:1) (vgl. Tab. A2/A10, Anhang).

Ein Mitgliedsland, das dem Fonds beitreten möchte, muss 25% seiner Quote in SZR („Reserveaktiva“)<sup>4</sup>, bzw. in einer für den IWF „annehmbaren Währung“ (Jarchow/Rühmann 2002:88), d.h. in einer konvertiblen Währung einzahlen<sup>5</sup>. Die übrigen 75% werden durch die Abgabe der eigenen Landeswährung beglichen (Dhima 2002:2, IWF 2003m:1, IWF 2000a:9). Im Falle einer Quotenerhöhung sehen die IWF-Statuten gemäß Artikel III, Abs. 3(a)<sup>6</sup> vor, dass 25% der Erhöhung in SZR, bzw. mit Zustimmung des Gouverneursrates in nationaler oder fremder Währung vorgenommen wird. Die übrigen 75% sind wiederum in der eigenen Währung zu leisten.

---

<sup>4</sup> Die Reserveaktiva entsprechen der sog. „Reservetrancheposition“ eines Landes im Fonds. Bei Bedarf kann das Mitgliedsland, ohne besondere Konditionen des IWF befolgen zu müssen, auf diesen Teil seiner Einzahlung zurückgreifen.

<sup>5</sup> Vor den zweiten Änderung der IWF Statuten im Jahre 1969 mussten die 25% in Gold eingezahlt werden. Mit der vorgenommenen Änderung der Satzung des Fonds wurde bewusst die Stellung des Goldes in der internationalen Währungsordnung geschwächt, die des SZR hingegen gestärkt.

<sup>6</sup> Artikel III, Abs. 3(a): „Each member which consents to an increase in its quota (...) shall, within a period determined by the fund, pay to the fund twenty-five percent of the increase in special drawing rights, but the Board of Governors may prescribe that this payment may be made (...) in whole or in part in the currencies of other members specified, with their concurrence, by the Fund, or in the member's own currency. (...) The balance of the increase shall be paid by member in its own currency.(...)“ (IWF 1992).

2. *Volumen der zur Verfügung stehenden IWF-Mittel:* Die Obergrenze der vom IWF einem Mitgliedsland zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel richtet sich nach der Höhe der Quote dieses Landes im Fonds. Ursprünglich hatte ein Mitgliedsland das Recht auf finanzielle Mittel in Höhe von 100 % seiner Quote (p.a.), bzw. die Ziehungen durften insgesamt 300% der Quote nicht überschreiten. Zu Beginn der 80er Jahre stiegen die möglichen Ziehungen vorübergehend auf bis zu 600 % der Quote an. Im November 1992 wurde das individuelle Kreditlimit vom Fonds wieder auf maximal 300 % der Quote gesenkt (IWF 2000a:9).

Mit der Schaffung zweier neuer Kreditfazilitäten im Dezember 1997 („Supplemental Reserve Facility“<sup>7</sup>) und im April 1999 („Contingent Credit Line“<sup>8</sup>) nahm der Fonds von einem quotenbezogenen Kreditlimit Abstand. Diesen beiden Fazilitäten liegen de facto keine festen Ziehungsobergrenzen zugrunde (IWF 2000a:9, IWF 2000c:8f.).

3. *Zuteilung von SZR:* Artikel XVIII, Abs. 2(a) sieht vor, vom Fonds neu geschaffene SZR den Mitgliedsstaaten entsprechend ihrer Quote im Fonds anteilig auszuzahlen<sup>9</sup> (Deutsche Bundesbank 1997:17). Die letzten Zuteilungen an die Mitgliedsstaaten fanden in den Jahren 1970-1972 und 1979-1981 in Höhe von insgesamt SZR 21,4 Mrd. statt (IWF 2000a:13, IWF 2000c:9).

4. *Die Gewichtung der Stimmrechte bei Entscheidungsprozessen im IWF:* Die Anzahl der Stimmen eines Mitgliedsstaates sind im IWF von der Höhe der eingezahlten Quote und damit von seiner relativen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie von den Basisstimmen abhängig. Gemäß Artikel XII, Abs. 5(a)<sup>10</sup> der IWF-Statuten verfügt jedes Mitgliedsland über 250 Basisstimmen. Dies ist der fixe Teil der Quote, der jedem Mitgliedsstaat gleichermaßen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen Stärke zusteht. Dazu erhält ein Land zusätzlich für alle weiter eingezahlten 100.000 SZR eine zusätzliche Stimme im Fonds (Deutsche Bundesbank 1997:17, Jarchow/Rühmann 2002:88). Diese variable Komponente einer nationalen Quote ist von Land zu Land verschieden. Sie basiert in erster Linie auf der wirtschaftlichen Position des betreffenden Staates in der Weltwirtschaft und ergibt sich aufgrund einer formelbasierten Berechnung, in welche Variablen wie das nationale BIP, der Bestand an Währungsreserven, sowie das Außenhandelsvolumen eine Volks-

---

<sup>7</sup> Die SRF wurde geschaffen, um Mitgliedsstaaten mit erheblichen Zahlungsbilanzproblemen von kurzfristiger Natur, welche aus einem unerwarteten Vertrauensverlust des Marktes entstanden sind, zu beheben.

<sup>8</sup> Die CCL wurde bereits wieder geschlossen.

<sup>9</sup> In Artikel XVIII, Abs. 2(a) heißt es: „(...) the rate at which allocations are to be made shall be expressed as percentages of quotas on the date of each decision to allocate.“ (IWF 2000a:13).

<sup>10</sup> Artikel XII, Abs.5(a): „Each member shall have two hundred fifty votes plus one additional vote for each part of its quota equivalent to one hundred thousand special drawing rights.“ (IWF 1992).

wirtschaft Eingang finden<sup>11</sup>. Wirtschaftlich starke, vergleichsweise offene Volkswirtschaften profitieren am stärksten von der variablen Komponente in der Zusammensetzung der Stimmrechte. Gemeinsam mit dem fixen Anteil der 250 Basisstimmen bildet sie den Gesamtwert eines nationalen Stimmrechts. Da sich der variable Teil der Quote an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Landes misst, sind zwar die Industrienationen zu größeren Einzahlungen verpflichtet, gleichzeitig erhalten sie aber auch einen höheren Stimmrechtsanteil als die wirtschaftlich schwächeren Entwicklungs- und Schwellenländer. So verfügt beispielsweise die Bundesrepublik Deutschland über einen variablen Quotenanteil von etwa SZR 13,008 Mrd.. Dies entspricht 130.080 Stimmen. Hinzukommen die 250 Basisstimmen, so dass Deutschland insgesamt über 130.330 Stimmen im Fonds verfügt. Dies entspricht einem Anteil von 6% der Gesamtstimmen im IWF<sup>12</sup>. Ein Land wie Indonesien erhält dagegen lediglich 20.793 Stimmen und damit einen Stimmrechtsanteil von nur 0,96%<sup>13</sup>. Das Land mit der höchsten Quote sind mit 17,14% die USA (vg. Tab. A2/A10, Anhang). Da für wichtige geschäftspolitischen Entscheidungen im IWF wie z.B. der Änderung der relativen und der absoluten Quotenhöhe eine Mehrheit von 85% erreicht werden muss (d.h. Mitgliedsstaaten, die zusammen über 85% der gesamten Quote verfügen müssen einer Änderung zustimmen), besitzen die USA aufgrund ihres Quotenanteils von über 17 % ein Vetorecht im Fonds und können damit das Abstimmungsergebnis wesentlich beeinflussen. Zusätzlich zu der 85 % Mehrheit muss das die Quotenveränderung betreffende Land zustimmen. Nur dann darf die Änderung nach Artikel III, Abs. 2(c,d) der IWF-Statuten<sup>14</sup> vollzogen werden. Von den heute 184 Mitgliedsstaaten<sup>15</sup> im IWF zählen 154 Nationen zu den Entwicklungs- und Transformationsländer und 30 zu den Industriestaaten<sup>16</sup>. Dennoch bestimmt diese Minderheit aufgrund ihrer höheren Quotenanteile die Politik des Fonds. So verfügt allein die Gruppe der Industriestaaten zusammen mit 65,07% über etwa zwei Drittel der gesamten Stimmrechte im Fonds. Die 154 Entwicklungs- und Transformationsländer vereinigen hingegen lediglich knapp 35 % der Quoten- und Stimmrechtsanteile auf sich und haben im momentanen Quotensystem kaum eine Möglichkeit, ihre Interessen in den Gremien des IWF aufgrund ihrer geringen Stimmrechte ausreichend

---

<sup>11</sup> Vgl. hierzu Kap. 2.1.2.1..

<sup>12</sup> Die Daten beziehen sich auf Januar 2004 (IWF 2004a).

<sup>13</sup> Die Daten beziehen sich auf Januar 2004 (IWF 2004a).

<sup>14</sup> Hier heißt es: „An eighty-five percent majority of the total voting power shall be required for any change in quotas.“ (Art. III, Abs.2(c)). „The quota of a member shall not be changed until the member has consented (...).“ (Art. III, Abs.2(d)). (IWF 1992).

<sup>15</sup> Stand Januar 2004.

<sup>16</sup> Länderklassifizierung in Anlehnung an die *World Economic Outlook (WEO)*-Klassifizierung des IWF, vgl. IWF 2003s:2f..

zu artikulieren<sup>17</sup>. Vor diesem Hintergrund drängen sie verstärkt auf eine signifikante Erhöhung ihrer Quoten. Dies würde jedoch mit einer Verringerung der Stimmrechtsanteile der Industrienationen (bei gleichbleibendem Quotenvolumen) und damit mit einem Machtverlust für die „Länder des Nordens“ einhergehen. Bei einem wachsenden Anteil der Industrienationen am Weltinlandsprodukt ist eine erhebliche Mehrbeteiligung der Entwicklungs- und Schwellenländer mit den heutigen Formeln zur Berechnung der Quoten allerdings nicht möglich.

### **2.1.2. Die Ermittlung und Überprüfung der Quoten**

In diesem Unterkapitel stehen die einzelnen ökonomischen Variablen, welche die nationalen Quoten gegenwärtig determinieren im Mittelpunkt, sowie die Entwicklung des heutigen Gleichungssystems, das der Berechnung der Quoten zugrunde liegt. Im letzten Abschnitt werden die beiden jüngsten allgemeinen Quotenüberprüfungen im Fonds betrachtet und ihre Ergebnisse diskutiert.

#### **2.1.2.1. Das gegenwärtige System zur Ermittlung der nationalen Quoten im IWF**

Die Ermittlung der Quote basiert auf mehreren Gleichungen. In diese fließen, unterschiedlich gewichtet, verschiedene ökonomische Variablen, wie z.B. das BIP, der Bestand an Fremdwährungsreserven oder die Zahlungsein- und Ausgänge von Leistungsbilanztransaktionen ein. Mit Hilfe dieses Formelsystems wird die relative Position eines Mitgliedslandes in der Weltwirtschaft ermittelt. Als Ergebnis dieser formelbasierten Ermittlung erhält man die berechnete Quote eines Mitgliedslandes. Sozioökonomische Größen, wie z.B. das Bevölkerungswachstum oder das Pro-Kopf-Einkommen werden bei der gegenwärtigen Ermittlung außer Acht gelassen. Dies führt dazu, dass bevölkerungsreiche Länder wie Indien mit einem relativen Stimmrechtsanteil von 1,93% nur über geringfügig mehr Stimmrechte verfügen als beispielsweise ein eher bevölkerungsarmer Staat wie die Schweiz, die 1,61% der gesamten Stimmrechte im Fonds besitzt (Stand 6. Januar 2004) (Dhima 2002:1).

Die Statuten des IWF geben keine explizite Formel für die Berechnung der Quoten vor. Die Quoten der ersten 45 Mitglieder im IWF wurden 1944 auf der Konferenz von Bretton-Woods

---

<sup>17</sup> Näheres zur asymmetrischen Stimmrechtsverteilung im IWF, vgl. Kap. 4.1..

von den Vertretern des Fonds und den Abgeordneten der Mitgliedsländer festgelegt<sup>18</sup>. Für die ersten der nachfolgenden Beitrittskandidaten basierte die endgültige Festlegung der Quote auf Verhandlungen, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits eine Formel (sog. „Bretton-Woods-Gleichung“, vgl. Abb.1) für die Berechnung der individuellen Quoten existierte. Sie diente als Referenzwert für die abschließende Beratungen über die tatsächliche Höhe .

**Abb. 1: Die Bretton-Woods-Gleichung (1945)**

$$Q^c = (0,02Y + 0,05R + 0,01M + 0,10V)\left(1 + \frac{X}{Y}\right) \quad (1)$$

mit:

$Q^c$  = berechnete Quote

Y = Volkseinkommen, 1940

R = Bestand an Gold und Fremdwährungsreserven, 1.Juli 1943

X = Exporte (Durchschnittswert der Jahre 1934-38)

M = Importe (Durchschnittswert der Jahre 1934-38)

V = Maximale Schwankung der Exporte (definiert als die Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Exportwert zwischen 1934-38)

Quelle: IWF 2000a:15, IWF 2001:54.

So lagen die tatsächlichen Quoten Chinas, Indiens, Brasiliens und Mexikos zunächst erheblich über den mit Hilfe der Bretton-Woods-Gleichung berechneten Quoten. Umgekehrt lag die tatsächliche Quote Islands mit -75% deutlich unter der für den Inselstaat errechneten Quote. Auch die tatsächliche Quote Frankreichs unterschritt die berechnete Quote um knapp 30%. Lediglich bei den Mitgliedsstaaten mit den beiden größten relativen Quotenanteilen im IWF (USA und Großbritannien) stimmte die berechnete mit der realen Quote überein. Auch heute können Unterschiede beobachtet werden, wenngleich sich der Fonds in der Vergangenheit bemühte, mit Hilfe allgemeiner und selektiver Quotenerhöhungen<sup>19</sup> diese Differenzen zu minimieren.

Die endgültige Quotenhöhe eines Mitgliedslandes ist auch heute nicht frei von politischer Einflussnahme, wenngleich sich die Abweichungen zwischen aktueller und berechneter Quote im Vergleich zu den Anfangsjahren des Fonds erheblich verringert haben. Der IWF selbst schreibt: „(...) *the impact of formulas on the distribution of actual quotas of members has been modest.*“ (IWF 2001:6).

Bei der Entwicklung der ursprünglichen Bretton-Woods-Gleichung im Jahre 1945 galt es, ein Set von ökonomischen Größen mit der entsprechenden Gewichtung zu erarbeiten, das der Multifunktionalität der nationalen Quoten im IWF gerecht werden sollte. So wurden Variab-

---

<sup>18</sup> Sie wurden abschließend im Anhang A der „Articles of Agreement“ veröffentlicht (IWF 1992).

<sup>19</sup> Vgl. Kap. 2.1.2.3..

len benötigt, die einerseits aufzeigten, ob und in welchem Maße ein Mitgliedsland dem Fonds eigene finanzielle Reserven zu Verfügung stellen kann, gleichzeitig aber auch dessen möglichen Bedarf an Fondsmittel widerspiegeln sollten.

Die berechnete Quote setzte sich gemäß der sog. Bretton-Woods-Gleichung (vgl. Abb.1) aus dem Volkseinkommen (als Maß für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Volkswirtschaft und damit ihrer Fähigkeit finanzielle Mittel an den Fonds zu übertragen), den Fremdwährungsreserven (ebenfalls als Indikator für eine Gläubigerposition im Fonds), den Güterimporten (als Indikator für eine mögliche Inanspruchnahme von Fondsmittel), der Variabilität der Güterexporte (welche die Verwundbarkeit einer Volkswirtschaft gegenüber exogenen Schocks, die letztendlich zu einem Bedarf an Fondsmittel führen können, signalisiert) sowie einem multiplikativen Faktor, der die relative Bedeutung der Exporte gegenüber dem Volkseinkommen bei der Berechnung der Quote unterstreichen sollte<sup>20</sup>, zusammen (IWF 2001:7).

Besonders der Bestand an Fremdwährungsreserven sowie das Volkseinkommen gehen mit einem Gewichtungsfaktor von 0,05, bzw. 0,02 vergleichsweise stark in die Berechnung ein. Dies weist darauf hin, dass die Gründer des IWFs besonderes Augenmerk auf zahlungskräftige Mitgliedsstaaten hatten, um möglichst rasch einen Bestand an internationaler Liquidität, die die Kapitalbasis und damit die Geschäftsgrundlage des Fonds darstellte, zu akkumulieren. In den Jahren 1962-1963 wurde die ursprüngliche Bretton-Woods-Gleichung in ein Mehrgleichungssystem überführt (vgl. Abb.2). Dies geschah vor dem Hintergrund, dass besonders bei den relativ kleinen und offenen Volkswirtschaften im Fonds die tatsächlichen Quoten deutlich über den berechneten lagen, so dass ein Korrekturbedarf bestand.

Mit der Halbierung der Gewichtungen des Volkseinkommens, der Fremdwährungsreserven sowie der Importe wollte man dieser Entwicklung entgegensteuern (vgl. Abb.2). Gleichzeitig wurde die Gewichtung, mit der die Variabilität der Güterexporte in die Berechnung der Quote einfließt, mehr als verdoppelt (vgl. Abb.2). Der Bedrohung einer Volkswirtschaft durch exogene Schocks, die die Entwicklung des heimischen Exportsektors und damit die nationale Zahlungsfähigkeit an den IWF nachteilig beeinflussen könnten, wurde mit der Verdoppelung

---

<sup>20</sup> Dieser multiplikative Faktor erwies sich als nicht unproblematisch, führte er doch bei einem rascheren Wachstum des Volkseinkommens gegenüber den Exporten zu einer sinkenden Quote und signalisierte damit theoretisch eine geringere Gläubigerfunktion des betreffenden Mitgliedslandes im Fonds. Dennoch wurde dieser Term beibehalten.

Abb.2: Die Überführung der ursprünglichen Bretton-Woods-Gleichung in ein Mehrgleichungssystem (1962/63)

Modifizierte Bretton-Woods Gleichungen:

Datengruppe I:

$$Q_1 = (0,01Y + 0,025R + 0,05M + 0,2276V)\left(1 + \frac{X}{Y}\right) \quad (2)$$

Datengruppe II:

$$Q_1^* = (0,01Y + 0,025R + 0,05P + 0,2276VC)\left(1 + \frac{C}{Y}\right) \quad (3)$$

mit:

$Q_1$  = berechnete Quote mit Datengruppe 1 (Handelsbilanzwerte)

$Q_1^*$  = berechnete Quote mit Datengruppe 2 (Leistungsbilanzwerte)

Y = Volkseinkommen des vergangenen Jahres

R = Bestand an Gold und Fremdwährungsreserven am Ende des vergangenen Jahres

X = Güterexporte (Durchschnittswert der vergangenen fünf Jahre)

M = Güterimporte (Durchschnittswert der vergangenen fünf Jahre)

C = Exporte von Waren, Dienstleistungen sowie privaten Erwerbs- und Vermögenseinkommen (Durchschnittswert der vergangenen fünf Jahre)

P = Importe von Waren, Dienstleistungen sowie privaten Erwerbs- und Vermögenseinkommen (Durchschnittswert der vergangenen fünf Jahre)

V = Variabilität der jährlichen handelsbilanzbezogenen Exportwerte (definiert als Standardabweichung eines Fünfjahresdurchschnitt der vergangenen 13 Jahre)

VC = Variabilität der jährlichen leistungsbilanzbezogenen Exportwerte (definiert als Standardabweichung eines Fünfjahresdurchschnitt der vergangenen 13 Jahre)

Aus der „Bretton-Woods-Formel“ abgeleitete Gleichungen in Datengruppe I:

$$\text{Schema III: } Q_2 = (0,0065Y + 0,078M + 0,5065V)\left(1 + \frac{X}{Y}\right) \quad (4)$$

$$\text{Schema IV: } Q_3 = (0,0045Y + 0,070M + 0,9622V)\left(1 + \frac{X}{Y}\right) \quad (5)$$

$$\text{Schema M4: } Q_4 = 0,005Y + 0,044M + 0,004X + 1,044V \quad (6)$$

$$\text{Schema M7: } Q_5 = 0,0045Y + 0,039M + 0,039X + 1,304V \quad (7)$$

Aus der „Bretton-Woods-Formel“ abgeleitete Gleichungen in Datengruppe II:

$$\text{Schema III: } Q_2^* = (0,0065Y + 0,078P + 0,5065VC)\left(1 + \frac{C}{Y}\right) \quad (8)$$

$$\text{Schema IV: } Q_3^* = (0,0045Y + 0,070P + 0,9622VC)\left(1 + \frac{C}{Y}\right) \quad (9)$$

$$\text{Schema M4: } Q_4^* = 0,005Y + 0,044P + 0,004C + 1,044VC \quad (10)$$

$$\text{Schema M7: } Q_5^* = 0,0045Y + 0,039P + 0,039C + 1,304VC \quad (11)$$

$$\text{Berechnete Quote: } Q^c = \text{Max}[\text{Mean}(Q_1, Q_1^*), \hat{Q}], \quad (12)$$

mit  $\hat{Q}$  = Mittelwert aus den zwei Mittelwerten (berechnet aus den jeweils zwei Gleichungen mit den geringsten werten aus Datengruppe I und Datengruppe II) aus Datenset I und Datenset II für  $(Q_i, Q_i^*), i = 2, \dots, 5$ . Die Werte von  $Q_i (i = 2, \dots, 5)$  und  $Q_i^* (i = 1, \dots, 5)$  genormt, so dass ihre Summe  $Q_1$  entspricht.

Quelle: IWF 2000a:15f., IWF 2001:54.

dieses Gewichtungsfaktors Rechnung getragen.



Die relative Gewichtungverschiebung in diesem Mehrgleichungssystem deutet darauf hin, dass nun nicht mehr die Akkumulation des Kapitalbestandes des IWF im Vordergrund stand, sondern aufgrund zunehmender Zahlungsbilanzprobleme der Mitgliedsstaaten vielmehr die Identifizierung und Früherkennung potentieller Schuldnerländer im Fonds eine bedeutendere Rolle bei der Bestimmung der Quoten einnahm.

Bei dem „Mehrgleichungssystem“ handelte es sich damit einerseits um einer Modifikation (Veränderung der Gewichte), andererseits um eine Erweiterung der ursprünglichen Gleichung von 1945 um weitere neun Gleichungen (vgl. Abb.2).

Diese insgesamt zehn Gleichungen ((2)-(12)) zur Bestimmung der Quote eines Mitgliedslandes im IWF werden in zwei Datenreihen (Set I, Set II) á 5 Gleichungen unterteilt:

Set I umfasst die Gleichungen (2), (4)-(7) und zu Set 2 zählen die Gleichungen (3), (8)-(12).

Die Gewichte der einzelnen Variablen sind in beiden Datenreihen identisch. Betrachtet man zunächst die einzelnen Gleichungen aus Set I (vgl. Abb.2), so erkennt man, dass es sich bei der ersten Gleichung um die modifizierte Bretton-Woods-Gleichung handelt. Lediglich die Gewichtung der einzelnen Variablen sowie die Definition der Variabilität wurde verändert. Ihr werden nun vier weitere Gleichungen hinzugefügt. Vergleicht man Gleichung (4) und (5) mit der Bretton-Woods-Gleichung, so erkennt man, dass es sich hierbei ebenfalls um nichtlineare Gleichungen handelt. Der Anteil des Volkseinkommens ist in den Gleichungen (4) und (5) deutlich niedriger als in Gleichung (2). Eine größere Bedeutung kommt hingegen den Güterimporten sowie der Variabilität der Güterexporte zu. Der multiplikative Faktor wird zur Stärkung der relativen Bedeutung der Exporte beibehalten.

Die Gleichungen (6) und (7) sind linear. Der multiplikative Faktor ist hier nicht mehr enthalten. Die Güterexporte werden mit dem gleichen Gewichtsanteil wie die Güterimporte ausgewiesen, wobei die Variabilität der Exporte mit einem noch höheren Gewicht versehen ist, als in Gleichung (2).

Vergleicht man die gewonnenen Erkenntnisse über das Datenset I mit dem Datenset II, so erkennt man, dass es sich hierbei ebenfalls um drei nichtlineare und zwei lineare Gleichungen handelt, deren Variable die gleiche Gewichtung erfahren wie in Datenset I. Allerdings ergibt sich ein Unterschied in der Interpretation der Variablen. Während in Set I lediglich Güterströme und damit Handelsbilanzdaten in die Analyse einfließen, beziehen sich die Importe und Exporte hier nicht nur auf die Güterbilanz, sondern auf alle Teilbilanzen der Leistungsbilanz, d.h. die Einfuhren umfassen in Datenset II neben den Güterimporten, auch noch Dienst-

leistungsimporte, sowie geleistete private Erwerbs- und Vermögenseinkommen<sup>21</sup>. Entsprechend umfassen die Exporte in Set II neben den Güterexporten weiter die Dienstleistungsexporte, sowie empfangene private Erwerbs- und Vermögenseinkommen<sup>22</sup>. Die Einbeziehung der zweiten Datenreihe in die Berechnung der Quote eines Mitgliedslandes führt zu einer indirekten Aufnahme weiterer ökonomischer Größen in das Gleichungssystem und trägt damit zu einer detaillierteren Informationsgrundlage in der Quotenberechnung bei.

Zur Berechnung der Quote eines Mitgliedslandes wird zunächst aus den beiden Gleichungen (2) und (3) der Mittelwert berechnet. Im nächsten Schritt werden aus Set I und Set II jeweils die beiden Gleichungen mit den zwei niedrigsten Werten ermittelt und daraus der Mittelwert aus den vier Gleichungen berechnet<sup>23</sup>. Nun vergleicht man diesen Mittelwert mit dem Durchschnittswert, der aus den beiden ersten Gleichungen ermittelt wurde. Der größere Wert von beiden ergibt die errechnete Quote des betreffenden Mitgliedslandes im IWF (IWF 2000e:21, IWF 2001k:7f.). Festzuhalten gilt es, dass bei der eben dargestellten Berechnung der Quoten für viele wirtschaftlich starke Staaten der Durchschnittswert aus den modifizierten Bretton-Woods-Gleichungen der höhere und damit der ausschlaggebende Wert ist. Für kleinere Volkswirtschaften mit einem hohen Offenheitsgrad gibt hingegen oftmals der aus den vier abgeleiteten Gleichungen errechnete Mittelwert die Höhe der Quote an (IWF 2000a:21, IWF 2001l:8). Dieses Ergebnis lässt sich darauf zurückführen, dass in den überarbeiteten Bretton-Woods-Formeln das Volkseinkommen relativ stärker gewichtet wird, als bei den vier abgeleiteten Formeln. Da ökonomisch leistungsfähige Staaten im allgemeinen ein höheres Volkseinkommen erwirtschaften als kleinere Volkswirtschaften kommt ihnen in erster Linie die relativ hohe Gewichtung des BIP zugute. Kleinere, relativ offene Volkswirtschaften profitieren hingegen von der recht hohen Gewichtung der Außenhandelsströme in den abgeleiteten vier Gleichungen.

In den Jahren 1981/1982 wurde die Anzahl der Gleichungen zur Berechnung der Quoten reduziert. Die Datengruppe I wurde aufgegeben, so dass das System zur formalen Ermittlung der Quoten heute noch aus fünf Gleichungen besteht (vgl. Gleichungen (13)-(17)) (vgl. Abb.3).

---

<sup>21</sup> Die Position „laufende Übertragungen“, welche üblicherweise als vierte Unterbilanz der Leistungsbilanz betrachtet wird, entfällt hier.

<sup>22</sup> Die Position „laufende Übertragungen“, welche üblicherweise als vierte Unterbilanz der Leistungsbilanz betrachtet wird, entfällt hier.

<sup>23</sup> „(...)the two quota calculations made from Set I and Set II Bretton Woods formulas (revised) were averaged, and this average was used as one end of the calculated quota range; (...) an average was made of the lowest two calculations, based on the derivative Set I calculations, and of the lowest two Set II versions of the derivative formulas; the average of these four calculations was used (...).“ (IWF 2000a:20f.).

Abb.3: Modifizierung des Gleichungssystem von 1962/63 (1981/1982)

$$\text{Bretton-Woods: } Q_1 = (0,01Y + 0,025R + 0,05P + 0,2276VC)\left(1 + \frac{C}{Y}\right) \quad (13)$$

$$\text{Schema III: } Q_2 = (0,0065Y + 0,0205125R + 0,078P + 0,4052VC)\left(1 + \frac{C}{Y}\right) \quad (14)$$

$$\text{Schema 4: } Q_3 = (0,0045Y + 0,03896768R + 0,07P + 0,76976VC)\left(1 + \frac{C}{Y}\right) \quad (15)$$

$$\text{Schema M4: } Q_4 = 0,005Y + 0,042280464R + 0,044(P + C) + 0,8352VC \quad (16)$$

$$\text{Schema M7: } Q_5 = 0,0045Y + 0,05281008R + 0,039(P + C) + 1,0432VC \quad (17)$$

mit:

Y = BIP des vergangenen Jahres

R = Jahresdurchschnittlicher Bestand des vergangenen Jahres an Gold, SZR und Fremdwährungsreserven

X, M, C, P, V, VC = vgl. Abb.2.

Berechnete Quote :

$$Q^c = \text{Max} (Q_1, \text{Mittelwert der niedrigsten zwei Werte aus } Q_2, Q_3, Q_4, Q_5) \quad (18)$$

mit Werte von  $Q_i (i = 2 \dots 5)$  genormt, so dass die Summe  $Q_i$  der von  $Q_1$  entspricht.

Quelle: IWF 2000a:16, IWF 2001:54f..

Während die Gewichtungen für das BIP<sup>24</sup> (ehemals: Volkseinkommen) und für die Verbindlichkeiten aus Leistungsbilanztransaktionen gegenüber dem Ansatz von 1962/1963 unverändert blieben, wurden die Gewichte für die Variabilität um etwa 20% reduziert (IWF 2000a:21). Die Fremdwährungsreserven gewinnen als Indikator für die Beurteilung, ob ein Land im Fonds eher eine Gläubiger-, oder Schuldnerposition einnehmen könnte, wieder an Bedeutung. Waren sie im vergangenen System der 60er-Jahre nur über die modifizierte Bretton-Woods-Gleichung in das Gleichungssystem integriert, so finden sie nun wieder Eingang in alle vier abgeleiteten Gleichungen (vgl. Abb.3).

Umfassten die betrachteten Devisenreserven bisher lediglich Gold- und Reservebestände ausländischer Währungen, so beinhalten sie fortan neben diesen beiden traditionellen Komponenten auch noch Bestände an SZR. In die Berechnung der Quote fließt darüber hinaus nicht mehr ihr Bestand am Ende des jeweils vergangenen Jahres ein, sondern es wird der entsprechende Jahresdurchschnittswert ermittelt. Da die Bestände an Fremdwährungsreserven mitunter in der kurzen Frist erheblich schwanken können, möchte man mit dieser modifizierten Vorgehensweise einen über das Jahr hinweg realistischeren, von kurzfristigen Ausschlägen bereinigten Wert ermitteln.

Bei der Berechnung der Quote wird in ähnlicher Weise vorgegangen wie im System der sechziger Jahre. Sie ergibt sich aus folgender Vorgehensweise (vgl. Gleichung (18), Abb.3.): Zu-

<sup>24</sup> Das BIP wird als das aussagekräftigere Maß für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Landes gesehen und daher auch als geeigneteren Maßstab für die Beurteilung des finanziellen Beitragsvermögens eines Mitgliedsstaates an der Fonds betrachtet (IWF 2001:8).

nächst wird der Wert der modifizierten Bretton-Woods-Formel (13) ermittelt. Im nächsten Schritt werden die beiden Gleichungen aus (14) bis (17) ermittelt, die die beiden niedrigsten Werte aufweisen und davon der Mittelwert berechnet. Der höhere Wert aus dem Ergebnis von Gleichung (13) und dem berechneten Mittelwert stellt die Höhe der formelbasierten Quote eines Mitgliedslandes dar (vgl. Abb.3). Das zu Beginn der achtziger Jahre modifizierte Schema zur Berechnung der nationalen Quoten findet bis heute Anwendung.

### **2.1.2.2. Die Überprüfung der Quoten im IWF**

Der Gouverneursrat im IWF führt in regelmäßigen Abständen, d.h. mindestens alle fünf Jahre<sup>25</sup> meist im Rahmen einer allgemeinen Quotenüberprüfung eine Überprüfung der nationalen Quoten durch (vgl. Abb.4) (Deutsche Bundesbank 1997:17, Jarchow/Rühmann 2002: 87, IWF 2003l: 4, IWF 2003n:1).

Ein Mitgliedsland kann darüber hinaus jeder Zeit den Internationalen Währungs fonds um die Anpassung seiner Quote ersuchen<sup>26</sup>. Hierzu muss es sich an das Exekutivdirektorium des Fonds wenden, das nach Beratungen mit dem Mitgliedsland dem Gouverneursrat über das Anliegen des Mitgliedsstaates berichtet (IWF 2000c:5). Die Entscheidung über die Veränderung der relativen sowie der absoluten Quotenhöhe wird entweder auf der Basis der berechneten Quoten gefällt<sup>27</sup> oder infolge eines entsprechenden Beschlusses des Exekutivkomitees getroffen. Quotenänderungen bedürfen einer breiten Zustimmung im IWF. So ist eine Mehrheit von 85% der Stimmen, sowie die Zustimmung des die Quotenveränderung betreffenden Landes notwendig, um eine Änderung der gesamten Quotenhöhe, sowie der relativen Quotenanteile der Mitgliedsstaaten zu erreichen<sup>28</sup> (IWF 2003n:1).

Im Rahmen einer allgemeinen Quotenüberprüfung kommt es nur dann zu einer Erhöhung, wenn die Mehrheit der Direktoren im Exekutivkomitee die Ansicht vertreten, dass die gegenwärtige Mittelausstattung des Fonds infolge sich verändernden weltwirtschaftlicher Rahmenbedingungen, wie z.B. der zunehmenden Instabilität der internationalen Finanzmärkte und der daraus resultierenden Risiken für die einzelnen Mitgliedsstaaten nicht mehr in Einklang mit

---

<sup>25</sup> Gemäß Art. III, Abs. 2a der IWF-Statuten: *“The Board of Governors shall at intervals of not more than five years conduct a general review, and if it deems it appropriate propose an adjustment, of the quotas of the members.”* (IWF 1992).

<sup>26</sup> Unter Artikel III, Abs. 2a der IWF-Statuten heißt es: *„(...) the Fund may if it thinks fit, consider at any other time the adjustment of any particular quota at the request of the member concerned.“* (IWF 1992).

<sup>27</sup> So kann es beispielsweise zu einer Anhebung einer nationalen Quote kommen, falls die tatsächliche Quote die berechnete Quote unterschreitet.

<sup>28</sup> Art. III, Abs. 2c, d der IWF-Statuten: *„An eighty-five percent majority of the total voting power shall be required for any change in quotas. The quota of a member shall not be changed until the member has consented (...).“* (IWF 1992).

## *Kapitel 2: Entscheidungsstrukturen und Entscheidungsgremien im Internationalen Währungsfonds*

Abb.4: Allgemeine Quotenüberprüfungen im IWF

<i>Quotenüberprüfung</i>	<i>Annahme des Beschlusses durch den Gouverneursrat</i>	<i>Gesamte Quoten-erhöhung</i>	<i>Anteil des äqui-proportionalen Elementes</i>	<i>Anteil des selektiven u. des ad-hoc Elementes</i>
Erste fünfjährige Überprüfung	8. März 1951*	Keine Erhöhung vorgeschlagen		
Zweite fünfjährige Überprüfung	19. Januar 1956*	Keine Erhöhung vorgeschlagen		
1958/1959	2. Februar 1959 u. 6. April 1959	60,7	82,4	17,6
Dritte fünfjährige Überprüfung	16. Dezember 1960*	Keine Erhöhung vorgeschlagen		
Vierte fünfjährige Überprüfung	31. März 1965	30,7	81,4	18,6
Fünfte allgemeine Überprüfung	9. Februar 1970	35,4	70,6	29,4
Sechste allgemeine Überprüfung	22. März 1976**	33,6	-	-
Siebte allgemeine Überprüfung	11. Dezember 1978	50,9	98,2	1,8
Achte allgemeine Überprüfung	31. März 1983	47,5	40,0	60,0
Neunte allgemeine Überprüfung	28. Juni 1990	50,0	60,0	40,0
Zehnte allgemeine Überprüfung	17. Januar 1995	Keine Erhöhung vorgeschlagen		
Elfte allgemeine Überprüfung	30. Januar 1999	45,0	75,0	25,0
Zwölfte allgemeine Überprüfung	30. Januar 2003	Keine Erhöhung vorgeschlagen		
Dreizehnte allgemeine Überprüfung	30. Januar 2008			

\* Zeitpunkt, an dem das Exekutivkomitee die Überprüfung abgeschlossen hatte.  
 \*\* Die relativen Quotenanteile der bedeutendsten erdölexportierenden Mitgliedsstaaten wurden unter der Voraussetzung verdoppelt, dass der gesamte Quotenanteil der Entwicklungsländer sich nicht verringerte.

Quelle: IWF 2003l:16, IWF 2003n:2.

den zukünftigen finanziellen Bedürfnissen seiner Mitglieder steht oder wenn sich die relative wirtschaftliche Stärke eines Mitgliedsstaates dahingehend verändert hat, dass es, verglichen mit Staaten seiner wirtschaftlichen Struktur und Leistungsfähigkeit, quoten- und damit auch stimmrechtsmäßig in Fonds unterrepräsentiert ist<sup>29</sup>.

<sup>29</sup> Theoretisch ist es auch denkbar, dass ein Mitgliedsland vor dem Hintergrund einer abnehmenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Quotensystem des Fonds überrepräsentiert ist. Aufgrund der notwendigen Zustimmung des Mitgliedsstaates, sowie der 85 Prozent Mehrheit im Exekutivdirektorium ist eine Absenkung des relativen Quotenanteils nur schwer zu realisieren.

### **2.1.2.3. Varianten einer Quotenanpassung**

Eine Quotenanpassung<sup>30</sup> kann im Internationalen Währungsfonds über drei Wege erfolgen:

- äquiproportionale Anpassung,
- selektive Anpassung,
- ad-hoc Anpassung.

#### Die äquiproportionale Anpassung, bzw. Erhöhung

Eine äquiproportionale Quotenerhöhung erfolgt im Rahmen der regelmäßig stattfindenden allgemeinen Quotenüberprüfungen. In diesem Fall setzt der Fonds die Quoten aller Mitgliedsstaaten um den gleichen Prozentsatz nach oben (hierbei wird von der aktuellen Quote eines Landes im Fonds ausgegangen), so dass sich zwar die gesamte zur Verfügung stehende Quotensumme erhöht, die einzelnen Quotenanteile unter den Mitgliedsstaaten jedoch unverändert bleiben. Diese Art der Quotenanpassung umfasst im allgemeinen den größten Teil einer Quotenerhöhung<sup>31</sup> und wird eingesetzt, um die finanzielle Basis des Fonds zu vergrößern (IWF 2000c:5, IWF 2002a:22, IWF 2003l:14).

#### Die selektive Anpassung, bzw. Erhöhung

Entsprechend dem äquiproportionalen Element einer Quotenanpassung findet auch eine selektive Quotenerhöhung im Rahmen einer allgemeinen Quotenüberprüfung statt. Bei dieser werden, ausgehend von der errechneten nationalen Quote, entweder nur die relativen Quoten einzelner Mitglieder, wie es bis zur achten allgemeinen Quotenüberprüfung im Jahre 1983 der Fall war, oder, wie in jüngster Zeit zu beobachten war, die relativen Quoten aller Mitgliedsstaaten erhöht. Diese Erhöhung muss jedoch nicht, wie im ersten Fall zu gleichen Anteilen an alle Mitglieder verteilt werden. So entschied beispielsweise das Exekutivkomitee während der sechsten allgemeinen Quotenüberprüfung (1976) die relativen Quotenanteile der bedeutenden erdölexportierenden Mitgliedsstaaten zu verdoppeln<sup>32</sup>. Diese Erhöhung basierte alleine auf

---

<sup>30</sup> Im allgemeinen handelt es sich hierbei um eine Quotenerhöhung, da die notwendige Zustimmung der Mitgliedsstaaten, sowie die 85 Prozent Mehrheit meist nur im Rahmen einer allgemeinen Quotenerhöhung für alle Mitgliedsländer erreicht werden kann. Eine Zustimmung ist weit schwieriger zu erzielen, wenn die Quotenerhöhung einzelner Mitgliedsstaaten mit Quotensenkungen anderer Mitgliedsländer einhergeht.

<sup>31</sup> So entfielen beispielsweise in der fünften allgemeinen Quotenüberprüfung im Jahre 1970 70,6 Prozent der gesamten Quotenerhöhung auf das äquiproportionale Element, in der siebten allgemeinen Quotenüberprüfung (1978) waren es sogar 98,2 Prozent und in der jüngsten (elften) Quotenerhöhung (1999) waren es 75 Prozent (IWF 2003l:16) (vgl. Abb.4).

<sup>32</sup> Dabei durfte der gemeinsame Anteil aller Entwicklungsländer an der gesamten Quotenverteilung nicht sinken (IWF 2000c:5).

der Entscheidung des Exekutivdirektoriums, das mit diesem Schritt der gewachsenen weltwirtschaftlichen Bedeutung dieser Staaten Rechnung trug.

Die selektive Quotenveränderung hat vor allem die Änderung der relativen Quotenanteile zum Ziel. Mit dieser Maßnahmen sollen gravierende Abweichen zwischen der errechneten und der zugeteilten Quote verringert werden (Dhima 2002:1, IWF 2002a:22). Je höher das selektive Element innerhalb einer Quotenerhöhung ist<sup>33</sup>, desto stärker ist die Umverteilung der relativen Quotenanteile unter den Mitgliedsländern (IWF 2000c:5). Allerdings geht meist eine äquiproportionale Erhöhung der Quoten mit dem selektiven Element einher, so dass es durch die Verschiebung der einzelnen Quotenanteile nicht zu einer Reduzierung der relativen Quote eines Landes oder einer Ländergruppe kommt. Aufgrund der notwendigen 85% Mehrheit, sowie der notwendigen Zustimmung des die eventuelle Quotensenkung betreffenden Landes oder Ländergruppe, würde eine solche Änderung kaum zu verabschieden sein.

#### Ad-hoc Anpassung, bzw. Erhöhung

Ad-hoc Erhöhungen können zu jedem Zeitpunkt, auch außerhalb einer allgemeinen Quotenüberprüfung erfolgen (z.B. auf Anfrage eines Mitgliedslandes). Sie werden meist dann vorgenommen wenn die aktuelle Quote eines Landes stark von der berechneten Quote abweicht<sup>34</sup>. Ein Land wird in diesem Fall vom IWF als „out of line“<sup>35</sup> (IWF 2003l:14) bezeichnet.

Diese Art der Quotenerhöhung war vor allem in den ersten Jahren nach Gründung des Fonds von Bedeutung, als einige Quoten zu niedrig angesetzt waren und nicht der realen wirtschaftlichen Stärke dieser Mitgliedsstaaten entsprachen. Vor diesem Hintergrund wurden zwischen 1947 und 1959 die relativen Quoten von fünf Mitgliedsstaaten<sup>36</sup> angehoben. In den darauffolgenden zehn Jahren fanden auf diesem Wege weitere Quotenerhöhungen von neun Mitgliedsstaaten statt. Sie wurden außerplanmäßig, d.h. nicht im Rahmen von allgemeinen Quotenüberprüfungen genehmigt. Seit 1969 gab es allerdings nur noch vier weitere ad-hoc Anpassungen.

---

<sup>33</sup> Meist beläuft es sich unter 50 Prozent der allgemeinen Quotenerhöhung. So betrug der Anteil der selektiven Erhöhung im Rahmen der achten allgemeinen Quotenüberprüfung gerade mal 1,8 Prozent der gesamten Erhöhung, in der jüngsten (elften) Quotenerhöhung (1999) waren es 25 Prozent (IWF 2003l:16).

<sup>34</sup> Meist unterschreitet die tatsächliche Quote die errechnete Quote in solch einem Fall. Aber auch der umgekehrte Fall wäre denkbar.

<sup>35</sup> „The Executive Board determined that „out of line“ should apply to those countries with ratios of calculated to actual quotas above unity.“ (IWF 2000c:5).

<sup>36</sup> Hierbei handelte es sich um Frankreich, Iran, Ägypten, Paraguay und den Philippinen (IWF 2000c:5).

sungen, die nicht mit allgemeinen Quotenüberprüfungen verbunden waren.<sup>37</sup> Die Mehrheit fand nun im Rahmen allgemeiner Quotenüberprüfungen statt (IWF 2000c:5).

#### **2.1.2.4. Die 11. allgemeinen Quotenüberprüfung von 1999**

Nach Abschluss der 10. allgemeinen Quotenüberprüfung, welche am 17. Januar 1995 ohne eine Erhöhung der Quoten beendet wurde, begannen im August 1995 für das Exekutivkomitee die Beratungen im Rahmen der 11. allgemeinen Quotenüberprüfung.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Liberalisierung der Güter- und Kapitalmärkte, der damit verbundenen ansteigenden Volatilität der internationalen Kapitalströme, sowie der zunehmenden Währungs- und Finanzmarktkrisen - insbesondere der Asienkrise 1997/1988 - Mitte der neunziger Jahre, welche die Nachfrage nach IWF-Ressourcen erheblich ansteigen ließen, empfahl das Direktorium dem Gouverneursrat eine Erhöhung der Quoten um 45 % auf SZR 212 Mrd. (IWF 1998c:98). Mit diesem Schritt sollte vor allem der Finanzierung der voraussichtlich anhaltend hohen Nachfrage nach Überbrückungskrediten Rechnung getragen und die Liquiditätsbasis des Fonds gestärkt werden.

Diesen Empfehlungen des Gremiums gingen intensive Beratungen mit dem das Exekutivdirektorium beratenden Internationalen Währungs- und Finanzausschusses (IMFC) des IWF voraus. Im September 1997 einigten sich IMFC und Exekutivrat auf einem gemeinsamen Treffen in Hongkong darauf, dass 75% des gesamten Anstiegs gleichmäßig auf die Mitgliedsstaaten gemäß ihrer aktuellen Quote verteilt werden soll (äquiproportionales Element). Dies verdeutlicht nochmals die Intention des Fonds, den Aufbau des Bestandes an internationaler Liquidität weiter voranzutreiben, um zukünftig optimal, d.h. gegebenenfalls noch umfangreicher auf den Ressourcenbedarf der Mitgliedsstaaten im Falle von Zahlungsbilanzproblemen oder sonstiger Liquiditätsengpässe reagieren zu können.

15% der gesamten Quotenerhöhung sollen genutzt werden, um die berechneten relativen Quoten einiger Mitgliedsländer ihrer veränderten weltwirtschaftliche Positionen anzupassen (selektives Element). Die verbliebenen 10% der Anpassung steht den Mitgliedsstaaten zu, die aufgrund außergewöhnlicher wirtschaftlicher Entwicklungen „out of line“ mit der für sie er-

---

<sup>37</sup> So wurden lediglich die folgenden vier ad-hoc Erhöhungen außerhalb einer Allgemeinen Quotenüberprüfung vorgenommen: China (1980, 2001), Saudi Arabien (1981), Kambodscha (1994). Die Jüngste wurde 2001 China infolge der Rückführung Hong-Kongs an die Volksrepublik gewährt.



rechneten nationalen Quote sind<sup>38</sup> (ad-hoc Element) (IWF 1998c:98, IWF 2002a:23). So kam beispielsweise China aufgrund der Rückführung Hongkongs 2001 an die Volksrepublik in den Genuss einer ad-hoc Erhöhung seiner Quote<sup>39</sup>. Dies signalisiert einerseits die gestiegene Bedeutung dieser Volkswirtschaft in der Weltwirtschaft und die damit verbundene Fähigkeit höhere Beiträge an den Fonds zu leisten, andererseits gesteht eine höhere nationale Quote auch eine umfangreichere Inanspruchnahme finanzieller IWF-Mittel im Krisenfall zu.

Im Dezember 1997 legten die Direktoren des Exekutivkomitees dem Gouverneursrat ihre Empfehlungen vor. Am 30. Januar 1998 stimmte der Gouverneursrat der 45% Erhöhung der Quotensumme zu.

Eine Quotenerhöhung kann erst dann in Kraft treten, wenn das die Quotenveränderung betreffende Land seine Zustimmung gegeben hat und innerhalb von 30 Tagen nach seiner Zustimmung die entsprechende Zahlung an den IWF leistet. Diese muss zu 25% in SZR, bzw. in einer mit dem Fonds abgestimmten Währung oder einer Kombination aus beidem geleistet werden. Die übrigen 75% sind in der Landeswährung zu erbringen. Des weiteren müssen für die Umsetzung der Quotenerhöhung Mitgliedsstaaten, die zusammen an einem bestimmten Stichtag über 85% der gesamten Quotensumme verfügen ihre Zustimmung zu dieser Erhöhung gegeben haben (IWF 1999b:112). Für die 11. allgemeine Quotenerhöhung war dies der 21. Januar 1999. An diesem Tag hatten bereits 114 Mitglieder, die zusammen über 85,09% der Quotensumme vom 23. Dezember 1997<sup>40</sup> verfügten, zugestimmt. Am 22. Januar 1999 gab das Exekutivkomitee bekannt, dass die notwendige Mindestbeteiligung erfüllt wurde und gab gleichzeitig Mitgliedsstaaten, die ihre Zustimmung noch nicht gegeben hatten zunächst bis 29. Januar 1999 und schließlich bis 30. Juli 1999 Zeit der Anhebung ihrer nationalen Quote zuzustimmen. Am 30. Januar 1999 trat die elfte allgemeine Quotenerhöhung offiziell in Kraft. Bis zum Ende des Geschäftsjahres 1998/1999 hatten bereits 157 der damals 182 Mitgliedsstaaten, die zusammen über einen Quotenanteil von 95,86% der Quotensumme vom 23. Dezember 1997 verfügen, zugestimmt. Ein Mitgliedsland (Katar) lehnte die Quotenerhöhung ab und verweigerte seine Zustimmung. Von den übrigen 24 Staaten<sup>41</sup> im IWF fehlte zu diesem Zeitpunkt noch die Stellungnahme. Die allgemeine Quotensumme betrug zu diesem Zeitpunkt SZR 207,98 Mrd. (IWF 1999b:112). Das Direktorium im Exekutivkomitee gewährte erneut

---

<sup>38</sup> Ein Prozent der ad-hoc Erhöhung geht an Australien, Frankreich, Italien, Saudi Arabien und China, deren aktuelle Quoten stark von den berechneten Werten abweichen (IWF 2000a:28).

<sup>39</sup> Insgesamt steigt Chinas Quote damit von SZR 4.687,2 Mio. auf SZR 6.369,2 Mio. (IWF 2001g:74).

<sup>40</sup> Dieser Stichtag wurde vom Gouverneursrat festgelegt (IWF 1999b:112).

<sup>41</sup> Ihr Anteil an der Gesamtquote lag lediglich bei 4,14 Prozent (IWF 1999b:112).

Aufschub<sup>42</sup>. Ende des Geschäftsjahres 2000/2001 hatten 174 Staaten, mit einem Quotenvolumen von mehr als 99% ihr Einverständnis gegeben und die Zahlungen geleistet. Das gesamte Quotenvolumen erreichte am 30. April 2001 SZR 212,4 Mrd.. Sechs Mitgliedsstaaten durften aufgrund von Zahlungsrückständen gegenüber dem IWF nicht an der Abstimmung zur elften allgemeinen Quotenerhöhung teilnehmen. Drei weitere Mitgliedsländer waren zwar berechtigt, haben ihre Zustimmung dennoch noch nicht gegeben, weswegen eine weitere Verlängerung der Zustimmungs- und Einzahlungsfrist gewährt wurde (IWF 2001g:74). Bis zum Ende des Geschäftsjahres 2002/2003 hatten weitere drei Staaten der allgemeinen Quotenerhöhung zugestimmt und ihre Einzahlungen an den Fonds geleistet. Die Quotensumme belief sich Ende April 2003 auf etwa SZR 212,7 Mrd. (IWF 2003j:79).

Neben den Beratungen über eine allgemeine Quotenerhöhung stand während des Treffens von IMFC und Exekutivkomitee im September 1997 auch die Diskussion um die Angemessenheit der Formeln zur Berechnung der Quoten im IWF im Mittelpunkt der Gespräche: „(...) *the IMF's ministerial body, the Interim Committee [heute: IMFC], reiterated it's view that the formulas used to calculate quotas be reviewed by the Executive Board promptly after the completion of the eleventh general review.*“ (IWF 2000a:3).

Einige Direktoren äußerten sich im Rahmen dieser Diskussion besorgt über die nach wie vor bestehenden Abweichungen zwischen berechneter und tatsächlicher Quote sowie über die gegenläufigen Trends bei der Entwicklung der nationalen Quoten der Industrie- und Entwicklungsländer. Während der aggregierte Anteil der Entwicklungsländer an der gesamten Quotensumme kontinuierlich gesunken sei, gewannen die Industriestaaten immer mehr Quotenanteile für sich hinzu (IWF 2000a:33). Vor diesem Hintergrund stellte sich das Gremium die Frage, ob die gegenwärtigen Gleichungen zur Berechnung der nationalen Quoten den Funktionen der Quoten noch gerecht werden und ob die Variablen, die in diese Berechnung eingehen nach wie vor die aktuellen Entwicklungen in der Weltwirtschaft widerspiegeln (IWF 2000a:33). Einige Direktoren sprachen sich für die Hinzunahme einer Variablen aus, die der gestiegenen Bedeutung internationaler Kapitalbewegungen sowie dem Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten Rechnung tragen sollte. Besonders die Asienkrise 1997/1998 zeigte, wie rasch aus einem Gläubigerland im Fonds aufgrund massiver Kapitalabflüsse ein Schuldnerland werden kann, das auf Überbrückungskredite des IWF angewiesen ist, um den dadurch

---

<sup>42</sup> Zunächst wurde der Aufschub bis zum 16. Januar 2001 gewährt und schließlich bis zum 31. Januar 2002 verlängert (IWF 2001g:74).

entstandenen Liquiditätsengpass zu überwinden. Aufgrund dieser jüngster Erfahrungen fand die Einbeziehung einer derartigen „Kapitalbilanzvariablen“ besonders bei den Gremiumsmitgliedern aus den Industriestaaten regen Zuspruch. Dem gegenüber stand das Anliegen der Vertreter aus den Entwicklungs- und Schwellenländer, welche sich für die Einbeziehung sozioökonomischer Größen, wie z.B. der Bevölkerungszahl oder dem Pro-Kopf-Einkommen aussprachen. Einig waren sich die Direktoren, dass eine Vereinfachung sowie eine erhöhte Transparenz des momentanen Formelsystems wünschenswert sei (IWF 2000a:33).

Im Rahmen dieser Debatte rief der damalige geschäftsführende Direktor im IWF, Horst Köhler, im Juni 1999 die sog. „*Quota Formula Review Group*“ (QFRG), eine achtköpfige Expertengruppe unter Leitung des US-Amerikaners Prof. Richard Cooper<sup>43</sup> (IWF 2000c:3) ins Leben. Ihr Aufgabengebiet umfasste folgende quotenbezogenen Diskussionspunkte<sup>44</sup>:

*„(...) reviewing the quota formulas with respect to their adequacy to help determine members' calculated quotas (...) in a manner that reasonably reflects members' relative position in the world economy as well as their relative need for an contributions to the IMF's financial resources, taking into account changes in the functioning of the world economy and the international financial system and in light of the increasing globalization of markets. (...) The mandate of the QFRG includes simplification of the formulas, proposing, as appropriate, changes in the variables and their specification in the formulas, and other issues directly related to the quota formulas.“* (IWF 2000a:3, IWF 2000b:73).

### **2.1.2.5. Die 12. allgemeine Quotenüberprüfung von 2003**

Während im Rahmen der elften allgemeinen Quotenüberprüfung von 1998/1999 eine Quotenerhöhung von 45% beschlossen wurde, beendete der Gouverneursrat die darauffolgende zwölfte allgemeine Quotenüberprüfung am 30. Januar 2003 ohne den Beschluss die Quoten zu erhöhen (IWF 2003c:1, IWF 2003j:81, IWF 2003r:3). Das gesamte Quotenvolumen im IWF bleibt damit unverändert bei etwa SZR 212 Mrd., bzw. US-\$ 287 Mrd. (IWF 2003c:1).

Die dreizehnte allgemeine Quotenüberprüfung, welche mit dem Abschluss der zwölften begann, wird voraussichtlich am 30. Januar 2008 abgeschlossen werden. In dieser Zeit wird das

---

<sup>43</sup> Des weiteren gehörten folgende Personen der GFRG an: Joseph Abbey (Ghana), Montek Ahluwalia (Indien), Muhammad Al-Jasser (Saudi Arabien), Horst Siebert (Deutschland), Gyorgy Suranyi (Ungarn), Makoto Utsumi (Japan) sowie Roberto Zahler (Chile) (IWF 2000a:3).

<sup>44</sup> Näheres zur QFRG, vgl. Kap. 4.2.2.1..

## ***Kapitel 2: Entscheidungsstrukturen und Entscheidungsgremien im Internationalen Währungsfonds***

---

Exekutivdirektorium erneut die Angemessenheit der Quoten wie der ihr zugrunde liegenden Berechnungsmethode überprüfen sowie „(...) *Maßnahmen erwägen, um eine Verteilung der Quoten zu erreichen, die die Entwicklungen in der Welt widerspiegelt, und Schritte zur Stärkung der Kontroll- und Steuerungsmechanismen des IWF prüfen.*“ (IWF 2003j:81).

## **2.2. Die Entscheidungsgremien im Fonds**

### **2.2.1. Der Gouverneursrat**

Der Gouverneursrat ist das höchste Entscheidungsgremium im IWF. In ihm ist jedes Mitgliedsland mit einem Vertreter („Gouverneur“) und dessen Stellvertreter vertreten<sup>45</sup>, wobei es sich im allgemeinen um den nationalen Notenbankpräsidenten oder einen vergleichbaren Minister handelt. Die Zuständigkeiten des Gouverneursrats sind in Artikel XII, Abs.2(a) der IWF-Statuten festgelegt und umfassen Entscheidungen über die Änderung der Zuteilung der Quoten<sup>46</sup> und der SZR<sup>47</sup> (Jarchow/Rühmann 2002:86).

Beschlüsse im Gouverneursrat müssen mit einer Mehrheit von 85% verabschiedet werden, bevor sie vom Rat als verabschiedet erklärt werden können. Der Gouverneursrat trifft sich in der Regel ein mal pro Jahr auf der Jahrestagung des IWF. In der Zeit zwischen diesen Zusammenkünften beschließt der Rat per schriftlichem Verfahren (IWF 1992, IWF 1997a:x).

Der Gouverneursrat verfügt über zwei Unterausschüsse, die ihm beratend zur Seite stehen. Hierbei handelt es sich zum einen um das „International Monetary and Financial Committee of the Board of Governors“ (IMFC) und zum anderen um das „Development Committee“ (DC).

Das IMFC arbeitete bis 1999 unter dem Namen „Interim Committee“ (IC), welches 1974 gegründet wurde<sup>48</sup>. Damals beschäftigte sich das Gremium vorwiegend mit Problemen wie dem Ölpreisschock, der Inflation und Rezession in der Weltwirtschaft. Einen wesentlichen Beitrag lieferten die Beratungen des ehemaligen IC bei der Ausgestaltung und Erweiterung der IWF-Statuten. In den siebziger und achtziger Jahren versuchte das Komitee die Industriestaaten zu einer größeren Haushaltsdisziplin und zu einer mehr auf Preisstabilität ausgerichteten Politik zu bewegen. Im Zuge der schweren Finanzmarktkrisen Mitte und Ende der neunziger Jahre wurde das IC in das IMFC umbenannt<sup>49</sup>. Heute befasst sich das Gremium vorwiegend mit

---

<sup>45</sup> IWF-Statuten Art. XII, Abs.2(a): „(...) *The Board of Governors shall consist of one Governor and one Alternate appointed by each member (...).*“ (IWF 1992).

<sup>46</sup> vgl. IWF-Statuten Art.III, Abs.2(c) (IWF 1992).

<sup>47</sup> vgl. IWF-Statuten Art.XV, Abs.2 (IWF 1992).

<sup>48</sup> Sowohl das IC, wie auch das IMFC kommt aufgrund seiner personellen Besetzung, die von der Ländervertretung her der des Exekutivdirektoriums entspricht „(...) *die Rolle eines Leitungsgremiums zu. Er [IC, später IMFC] kann vom Gouverneursrat mit 85% aller Stimmen in ein zusätzliches Fondsorgan mit Beschlussvollmacht, den Rat auf Ministerebene (council), umgewandelt werden.*“ (Deutsche Bundesbank 1997:15f.).

<sup>49</sup> Im Zusammenhang mit den Währungsturbulenzen wurde innerhalb vieler Mitgliedsstaaten, besonders bei den Entwicklungs- und Schwellenländern, die Notwendigkeit betont, das Gremium gemäß seiner gesteigerten währungspolitischen Dimension mit mehr Macht innerhalb des IWF zu versehen und es in ein eigenständiges Ent-

Fragen zur Wahrung, bzw. Wiederherstellung der Stabilität des internationalen Währungssystems. Dem IMFC gehören 24 Vertreten (meist Minister oder vergleichbare Positionen) aus einzelnen Ländern, bzw. regionaler Staatengruppierungen<sup>50</sup> an, welche auch einen Exekutivdirektor im Exekutivdirektorium des IWF stellen<sup>51</sup>. Das IMFC kommt i.d.R. zweimal pro Jahr zu Konsultationen zusammen. Einmal im Frühjahr und des weiteren im Herbst im Rahmen der Jahrestagung des Gouverneursrates (IWF 1997a:x).

Das DC, welches auch unter der Bezeichnung „Entwicklungsausschuss“ bekannt ist, wurde wie das IC 1974 ins Leben gerufen. Hierbei handelt es sich um einen gemeinsamen entwicklungspolitischen Ausschuss des IWF und der Weltbank, welcher sich vorwiegend über „(...) *Fragen des realen Transfers von Ressourcen an Entwicklungsländer berät.*“ (Jarchow/Rühmann 2002:87).

Das DC setzt sich ebenfalls aus 24 Abgesandten einzelner Staaten, bzw. zusammengefasster Staatengruppierungen zusammen. Ihre Treffen finden im allgemeinen zur gleichen Zeit wie die Zusammenkünfte des IMFC statt (IWF 1997a:x).

### **2.2.2. Das Exekutivdirektorium**

Die laufende Geschäftsführung des Fonds liegt in den Händen des Exekutivdirektoriums. Dieses ist vom Gouverneursrat mit wichtigen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet, welche nicht durch Artikel XII, Abs.2(b)<sup>52</sup> der IWF-Statuten dem Gouverneursrat zugeschrieben werden. So umfassen die Aufgaben des Direktoriums neben der Durchführung der bilateralen „Artikel-IV-Konsultationen“, vor allem „(...) *alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Fondsmittel sowie die Regelung der Kreditzusagen an Mitgliedsländer (...).*“ (Jarchow/Rühmann 2002:86).

Das Gremium tritt regelmäßig zu Beratungen und Diskussionen zusammen<sup>53</sup>. Die Entscheidungen des Komitees werden nach außen hin immer mit großer Mehrheit getroffen. Dies soll nach Ansicht des IWF verhindern, dass Entscheidungen gefällt werden, die zum Nachteil für einzelne Ländergruppen im Fonds sind: „(...) *it was understood by all, that*

---

scheidungsorgan zu transferieren. Dies wurde vom damaligen Geschäftsführenden Direktor im IWF Camdessus abgelehnt.

<sup>50</sup> Vergleiche hierzu Ausführungen unter 2.2.2..

<sup>51</sup> Näheres zum Exekutivdirektorium und seinen Direktoren im weiteren Verlauf des Kapitels.

<sup>52</sup> Hier heißt es: „*The Board of Governors may delegate to the Executive Board authority to exercise any powers of the Board of Governors, except the powers conferred directly by this Agreement on the Board of Governors.*“ (IWF 1992).

<sup>53</sup> Der Rat trifft sich regelmäßig und tagt in der Woche durchschnittlich etwa 12 Stunden, bzw. ca. 600 Stunden im Jahr (van Houtven 2002:14).

## ***Kapitel 2: Entscheidungsstrukturen und Entscheidungsgremien im Internationalen Währungsfonds***

---

*consensus decision making should continue in order to maintain the cooperative character of the IMF; safeguard the interests of the developing and transition countries (...).*“ (van Houtven 2002:23).

Das Eingreifen des Fonds in den jüngsten Währungs- und Finanzmarktkrisen der 90er Jahre lässt an diesem Kooperationsgedanken zwischen scheinbar gleichberechtigten Staaten allerdings Zweifel aufkommen.

Gemäß den IWF-Statuten (Art. XII, Abs.3) verlangen rechtsgültige Entscheidungen im Komitee zumindest eine Mehrheit von 50%<sup>54</sup>. Darüber hinaus wird für manche Beschlüsse eine Mehrheit von 85%<sup>55</sup>, bzw. 70%<sup>56</sup> gefordert (vgl. Abb.5) Eine einstimmige Konsensbildung wird hingegen nicht ausdrücklich verlangt (IWF 1992, De Gregorio:1999:80f.).

Bei der Gründung des Fonds umfasste das Direktorium zwölf Mitglieder. 1964 hatte der IWF 93 Mitglieder und das Exekutivdirektorium wurde um acht Direktoren ergänzt. Die Zahl stieg 1978 auf 21 und zwei Jahre später auf 22 Mitglieder des Direktoriums an. Seit Anfang der neunziger Jahre liegt die Zahl der Exekutivdirektoren bei 24<sup>57</sup> (van Houtven 2002:20). Die Direktoren der fünf größten Anteilseigner des Fonds, sowie deren Stellvertreter werden von ihren nationalen Regierungen ausgewählt und nach Washington D.C. entsandt<sup>58</sup>. So stellen heute die USA, Japan, Deutschland, Frankreich und Großbritannien einen ernannten Direktor im Exekutivkomitee.<sup>59</sup> Russland, Saudi Arabien und China sind ebenfalls mit einem eigenen Direktor (und Stellvertreter) im Komitee vertreten, allerdings werden die Vertreter dieser Staaten auf zwei Jahre gewählt. Obwohl nach den IWF-Statuten eine Wiederwahl nicht möglich ist, konnte in der Vergangenheit durchaus die Verlängerung von Amtsperioden beobachtet werden: *„A two- year election term for an Executive Director ist probably too*

---

<sup>54</sup> *„Any valid decision by the executive Board requires a quorum: a majority of Directors representing at least 50% of the total voting power (...). According to Article XII.5.c, decisions are taken by majority except when otherwise specified“*(De Gregorio 1999:81).

<sup>55</sup> Darunter fällt u.a. jegliche Form der Quotenänderung (vgl. Art.III, Abs.2(c)), der Änderung der IWF-Statuten (Art. XXVIII, Abs.a), sowie die Veränderung der Anzahl der Stimmrechte (Basisstimmen) (Art. XII, Abs.5(b)) (De Gregorio 1999:81).

<sup>56</sup> Dazu gehört beispielsweise die Aussetzung der Stimmrechte eines Landes, sowie die zeitliche Dauer (Abs. XXVI, Abs.2(b)) (De Gregorio 1999:81).

<sup>57</sup> Fünf Direktoren stammen aus der westlichen Hemisphäre (Kanada, USA, drei aus Lateinamerika und der Karibik), acht aus Westeuropa ( Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Niederlande, Skandinavien, Schweiz und Großbritannien), fünf aus dem asiatisch-australischen Raum (Australien, China, Indien, Indonesien, Thailand und Japan), drei aus dem mittleren Osten (Ägypten, Iran und Saudi Arabien), einer aus Russland sowie zwei aus den frankophonen und anglophonen Teilen Afrikas (van Houtven 2002:22).

<sup>58</sup> Die direkt bestellten Direktoren bleiben solange im Amt, wie es die beauftragende Heimatregierung wünscht.

<sup>59</sup> Vgl. Tab. A10 im Anhang dieser Arbeit.

## ***Kapitel 2: Entscheidungsstrukturen und Entscheidungsgremien im Internationalen Währungsfonds***

---

*short to master the complexities of IMF policies and decision making. However, the prescription of a longer term of election would require an amendment of the Articles of Agreement. As a practical matter, in a number of constituencies, Executive Directors are reelected to serve more than two years; (...)*“ (van Houtven 2002:16).

### **Abb.5: Erforderliche Mehrheiten in den Entscheidungsgremien des IWF**

#### **50%-Mehrheit:**

- Jede rechtsgültige Entscheidung im Exekutivdirektorium erfordert mindestens eine Mehrheit von 50% der gesamten Stimmen.

#### **70%-Mehrheit:**

- Vorschriften wie die Zahlungen im Falle einer Quotenerhöhung geleistet werden müssen (Art.III,Abs.3,a,d).
- Annahme von Regeln über den Rückkauf eines Bestandes an eigener Währung aus den IWF Beständen (Art.V,Abs.7,e).
- Aufschiebung von Rückkaufverpflichtungen eines Mitgliedslandes (Art.V,Abs.7g).
- Festlegung der dem Mitgliedsland in Rechnung zu stellende Kosten, im Falle der Inanspruchnahme bestimmter Fondsleistungen (Art.V, Abs.8,a,b,d).
- Erhebung von Gebühren, falls ein Mitgliedsland seinen angekündigten Rückkauf der eigenen Währung aus dem Bestand des Fonds unterlässt (nach Art. V, Abs.7) nicht nachkommt (Art.V, Abs.8,c,d).
- Entscheidung über die Veröffentlichung eines Berichts, der die wirtschaftliche Situation eines Mitgliedslandes, welches ernste Zahlungsbilanzprobleme aufweist, wiedergibt (Art.XII, Abs.8).
- Die Buchführung betreffende Entscheidungen: Verteilung allgemeiner Ressourcen (Art.XII, Abs.6d), Übertragung von Währungen vom „General Ressource Account“ in den sog. „Investment Account“ (Art.XII, Abs.6fii), Methode bei der Bewertung der SZR (Art.XV, Abs.2).
- Annahme, Modifikation, Aufhebung von Verfahren, welche den Wiederaufbau des Bestandes an verwendeten SZR gewährleisten (Art.XIX,Abs.6,b).
- Aussetzung von Stimmrechten sowie Dauer der Aussetzung (Art.XXVI,Abs.2b).

#### **85%-Mehrheit:**

- Änderung des Zeitfensters für den Rückkauf der eigenen Währung (Art.V,Abs.7c,d).
- Bestimmungen für allgemeine Wechselkursarrangements (Art.IV,Abs.2c).
- Änderung der Basisstimmen (Art.XII,Abs.5b).
- Änderung der IWF-Statuten (Art.XXVIII,a).

Quelle: De Gregorio, Eichengreen, Ito, Wyplosz (1999): 80f..

Die übrigen Mitgliedsländer im Fonds werden zu verschiedenen regionalen Gruppierungen zusammengefasst<sup>60</sup>. Im Durchschnitt besteht eine solche Staatengruppe aus etwa elf Ländern, die zusammen von einem Direktor (und seinem Stellvertreter) im Exekutivrat vertreten wird. Dieser wird ebenfalls für zwei Jahre, meist von dem Land mit dem höchsten Stimmrechtsanteil der Ländergruppe in sein Amt gewählt (van Houtven 2002:15). Dies führt dazu, dass neben den acht Exekutivdirektoren, die jeweils die Interessen ihres Landes im Exekutivkomitee vertreten die verbleibenden 176 Mitgliedsstaaten (überwiegend Entwicklungs- und Schwellenländer) aufgrund ihrer quotenbezogenen relativ geringen Stimmrechtsanzahl von gerade einmal 19 Direktoren in diesem Gremium repräsentiert werden. Den kleinsten Stimmenanteil haben dabei mit 1,4% eine Gruppe von 24 Staaten, die hauptsächlich im französisch geprägten Teil Afrikas liegen. Für eine Erhöhung der Anzahl der Direktorenposten im Exekutivrat

---

<sup>60</sup> Eine ausführliche Aufstellung über die Mitgliedsstaaten und ihre Beteiligung am IWF ist im Anhang dieser Arbeit unter Tab. A2 oder Tab. A10 zu finden.



ist eine Mehrheit von 85% erforderlich. Die einzelnen Direktoren verfügen dabei über die Stimmrechtsanteile ihres Landes, bzw. ihrer Ländergruppe.

Der Geschäftsführende Direktor im IWF ist zugleich der Vorsitzende des Exekutivdirektoriums und wird von den Direktoren für fünf Jahre in sein Amt gewählt<sup>61</sup>. Eine Wiederwahl ist hier möglich. Kommt es im Direktorium infolge eines Abstimmungsverfahrens zu einem Gleichstand der Stimmen, so ist die Stimme des Geschäftsführenden Direktors die Entscheidende. Ansonsten verfügt er in seinem Gremium über kein Stimmrecht. Nach einer ungeschriebenen Übereinkunft wird in die Position des Geschäftsführenden Direktors im IWF ein Europäer gewählt, der Präsident der Weltbankgruppe ist hingegen immer ein Amerikaner. 1994 wurde der großen Arbeitsbelastung der Leitung des Fonds im Exekutivrat und der Verwaltung Rechnung getragen und die Zahl der Stellvertreter des geschäftsführenden Direktors von eins auf drei angehoben. Seit Mai 2004 leitet der Spanier Rodriguez de Rato die Geschäfte im Internationalen Währungsfonds.

---

<sup>61</sup> Der Geschäftsführende Direktor im Fonds darf dabei weder dem Gouverneursrat noch dem Exekutivdirektorium als Mitglied angehören.

### **3. Zur Kritik an der Institution des IWF und Ansätze zu seiner Reform**

#### **3.1. Der IWF im Kreuzfeuer der Kritik**

##### **3.1.1. Aufgabenvielfalt und Kompetenzüberschneidung mit der Weltbank**

Der IWF wurde 1944 auf der internationalen Währungs- und Finanzkonferenz von Bretton-Woods ins Leben gerufen, um in einem System fester aber anpassungsfähiger Wechselkurse für die Stabilität des internationalen Währungssystems zu sorgen (Meltzer/Sachs 2000:1). Im Falle von Zahlungsbilanzproblemen vergab der IWF kurzfristige Überbrückungskredite um den vorübergehenden Liquiditätsengpass zu kompensieren. Dieses Festkurssystem brach jedoch zusammen, als US-Präsident Nixon 1973 die Goldverkäufe einstellte und den US-Dollar abwerten ließ (IFIAC 2000:6, Calomiris/Meltzer o.A.:1).

Als in der Folge ein Großteil der internationalen Währungen frei floateten, verlor der IWF in den 70er-Jahren seine eigentliche Daseinsberechtigung. Doch der Fonds fand neue Aufgaben und entfernte sich damit zusehends von seinem Mandat (Krüger 2004:1-4, Nunnenkamp 2002:5f., Pfaller 2000:2,): In den 80er-Jahren half er mit langfristig angelegten Krediten hoch verschuldeten Entwicklungsländern, die infolge einer Überschuldung in den 70er-Jahren zahlungsunfähig wurden. In den frühen 90-er Jahren unterstützte der IWF die ehemaligen Sowjet- und osteuropäischen Staaten beim Übergang zu marktwirtschaftlichen Strukturen. In der zweiten Hälfte der 90-er Jahre organisierte und finanzierte der Fonds Hilfspakete für finanziell angeschlagene Staaten in Südostasien, Osteuropa und Lateinamerika. Diese waren mit Auflagen verbunden, die für die ansässige Bevölkerung mit erheblichen sozialen Belastungen verbunden waren (Meltzer/Sachs 2000:1)<sup>62</sup>. Anstelle sich auf seine Kernkompetenz, der Vergabe kurzfristiger Zahlungsbilanzkredite zurückzubedenken, agiert der IWF nunmehr als langfristiger Kreditgeber in Entwicklungsländern, als Krisenmanager in den sog. „emerging-markets“ und als Berater in Fragen zur Systemtransformation (IFIAC 2000:6). Der IWF engagiert sich heute in mehr Bereichen denn je. Überzeugen kann seine Arbeit hingegen immer weniger (Pfaller 2000:1). Nach Ansicht von Stiglitz hat der IWF seinen ursprünglichen Auftrag verfehlt (Stiglitz 2002a:30).

---

<sup>62</sup> Näheres zur Kritik an der Auflagenpolitik des Fonds, siehe Kap. 3.1.2..

Besonders die Asienkrise 1997/1998 wurde für den Fonds zu einem „*Waterloo*“ (Hoering 1999c:131)<sup>63</sup>. Den sich anschließenden Währungskrisen in Russland (1998), Brasilien (1999), Argentinien (2001, 2003) und der Türkei (2000) konnte der IWF trotz immer umfangreicheren finanziellen Hilfspaketen ebenfalls kaum Einhalt gebieten<sup>64</sup>.

Während sich die vom IWF vergebenen Finanzhilfen vor der Mexikokrise 1994/1995 stets unter der Marke von 300% der nationalen Quote eines Landes bewegten, sagte der IWF Mexiko 1994 erstmals finanzielle Hilfe in Höhe von 1800% seiner Quote zu. Ausgezahlt wurden letztendlich Mittel in Höhe von knapp 500% der Quote (De Gregorio/Eichengreen/Ito/Wyplosz 1999:54). Die südostasiatischen Krisenstaaten erhielten 1997 ebenfalls beträchtliche Zusagen: Thailand 505%, Indonesien 490% und Südkorea über 1900% seiner Quote (Dieter 1999a:78,80,85). Auch im Falle der Russland- und der Brasilienkrise (1999) konnten ähnlich hohe Kreditprogramme beobachtet werden (Aschinger 2001:281,290). IWF-Darlehen können zwar vorübergehende Liquiditätsprobleme lösen, langfristigen Strukturproblemen kann man jedoch mit solchen finanziellen Operationen nicht erfolgreich begegnen. Dennoch vergibt der IWF heute zunehmend langfristige Kredite. So sind 69 der 184 Mitgliedsstaaten des IWF über einen Zeitraum von 20 Jahren bei ihm verschuldet, 24 Staaten sogar über 30 Jahre (Calomiris 2000a:90).

Diese zunehmende Ausweitung des IWF-Mandates hin zur langfristig angelegte Struktur- und Entwicklungspolitik resultierte im Laufe der Zeit in der Überschneidung der Zuständigkeitsbereiche mit der Schwesterinstitution Weltbank und führt nach Ansicht einiger Experten zu einem ineffizienten Einsatz von IWF-Ressourcen (Deutsche Bundesbank 2000:15, Calomiris 1998b, CFR 1999a:44,87, IFIAC 2000:20,36, Meltzer 2000a:1, Meltzer 2000c:2, Meltzer 2001a:3, Summers 2000b:4, US-Treasury 2003a:1). Obwohl dieser Aufgabenbereich traditionell der Weltbank und den nationalen Entwicklungsbanken zugeordnet wird (Deutsche Bundesbank 2000:15), erfuhr er dennoch in den letzten Jahren verstärkt Unterstützung durch den Fonds und nimmt hierbei beträchtliche IWF-Ressourcen in Anspruch<sup>65</sup>. Die zunehmende Einflussnahme des Fonds in Bereiche außerhalb seines Mandats geschieht hierbei zum größten Teil über seine sog. „Auflagenpolitik“.

---

<sup>63</sup> So vertritt z.B. Dieter die Ansicht: „*Nicht nur die Diagnose des IWF war falsch, sondern auch die Medizin. (...) Die Ökonomien wurden wegen der IWF-Programme noch tiefer in die Rezession gestürzt, ohne dass eine Verbesserung der Situation (...) erreicht worden wäre.*“ (Dieter 1999a:88).

<sup>64</sup> Weitere Informationen zum Verlauf dieser Krisen, vgl. z.B. Aschinger 2001, [Hwww.stern.nyu.edu/globalmacroH](http://www.stern.nyu.edu/globalmacroH).

<sup>65</sup> So betragen die Gesamtauszahlungen des IWF Ende April 2002 im Rahmen der erweiterten HIPC-Initiative für hochverschuldete Länder SZR 688,7 Mio. (IWF 2002d:74). Die zugesagten Hilfen im Rahmen der Armutsbekämpfungs- und Wachstumsfazilität (PRGF) beliefen sich im Geschäftsjahr 2001 auf US-\$ 2,7 Mrd.. Die Neuzusagen werden für das Geschäftsjahr 2002 auf etwa US-\$ 2 Mrd. geschätzt (IWF 2002d:55).

### **3.1.2. Die Auflagenpolitik des Fonds im Sinne des „Washington-Konsensus“**

Gerät ein Mitgliedsland des IWF in Zahlungsbilanzprobleme, so kann es sich mit der Bitte um finanzielle Hilfe an den Fonds wenden. Im Regelfall schließen sich diesem Aufruf allerdings wochenlange Verhandlungen über die zu erfüllenden wirtschaftspolitische Auflagen an. Um einzelne Kredittranchen vom Fonds ausgezahlt zu bekommen muss das Mitgliedsland erst einmal die von IWF ausgearbeiteten Konditionen erfüllen<sup>66</sup>. In manchen Fällen kann beobachtet werden, dass die Schuldnerländer die vom Fonds geforderten Maßnahmen nicht unverzüglich umsetzen<sup>67</sup>, dennoch erhalten sie meist die zugesagte Finanzhilfe des Fonds. Von Seiten des IWF wird befürchtet, dass ein Zahlungsstopp dazu führen könnte, dass sich die regionale Notlage zu einer die Weltwirtschaft bedrohenden Krise ausdehnen könnte. Das Land ist in solchen Fällen wirtschaftlich zu bedeutend, um es „fallen zu lassen“ („too big to fail“). Daher stellt der IWF selten die gesamte Auszahlung von Tranchen ein. In den meisten Fällen werden diese mit einer zeitlichen Verzögerung ausgezahlt (Drohgebärde), wie dies z.B. in Russland und in der Türkei zu beobachten war. Hier geht wertvolle Zeit verloren, in der bereits kriseneindämmende Maßnahmen erkennbar sein sollten. Da die vom IWF ausgearbeiteten Reformprogramme immer weniger zu greifen scheinen, kamen in der letzten Zeit häufig weitere zeitraubende Modifikationen hinzu<sup>68</sup>.

Neben der enormen Zeitspanne, die bis zur Bekanntgabe des letztendlich zu erfüllenden Auflagenprogramms vergeht, wird dem IWF in diesem Zusammenhang vorgeworfen, dass die von ihm den Mitgliedsstaaten auferlegten ex-post Konditionalitäten oftmals nicht in deren Interesse seien, bzw. diese von den jeweiligen Regierungen nicht umgesetzt werden könnten.

---

<sup>66</sup> Dies gilt für die Inanspruchnahme der sog. „Kredittranchen“ des Fonds, hierzu gehören die in einer Zahlungsbilanzkrise üblicherweise angewandten „Stand-By-Arrangements“ (Kreditvolumen jährlich 100% der Quote, bzw. kumulatives Limit 300% der Quote) oder die „Fazilität zur Stärkung der Währungsreserven“, die de facto über keine Ziehungsobergrenze verfügt (Jarchow/Rühmann 2002:99). Zu den Instrumenten des Kreditvergabe vgl. Tab.1..

<sup>67</sup> Aus welchen Gründen die Schuldnerländer die Implementierung der verordneten wirtschaftspolitischen Reformprogramme verzögern kann nicht eindeutig geklärt werden. Neben dem Vorwurf des „reinen Unwillens“ wäre es auch denkbar, dass die Regierungen auf diesem Wege versuchen könnten eine Modifikation des Programms zu erwirken, das für die Volkswirtschaft mit geringeren sozialen Kosten verbunden sein sollte. Auch fehlendes Know-How könnte als Grund für die teilweise unzureichende Umsetzung der Programme herangezogen werden.

<sup>68</sup> So bat die indonesische Regierung den IWF am 8. Oktober 1997 um finanzielle Unterstützung. Am 31. Oktober 1997 wurde das im Rahmen der konditionalen Auflagenpolitik des Fonds von der indonesischen Regierung zu erfüllende Reformprogramm vorgestellt und am 5. November 1997 vom Exekutivrat des IWF genehmigt. Aufgrund des anhaltenden Abwärtstrends der indonesischen Rupiah (sie verlor ca. 85% gegenüber dem US-\$ an Wert) sowie der vom IWF vorgenommenen fehlgeschlagenen Bankenschließungen wurde das ursprüngliche Programm am 15. Januar 1998 modifiziert. Doch auch diese Version konnte das Ausmaß der Krise nicht eindämmen. Internationale Geldgeber blickten weiterhin abwartend auf den Inselstaat. Der IWF modifizierte daraufhin sein Auflagenprogramm am 24. Juni 1998 erneut, ohne damit die Lage entschärfen zu können (Aschinger 2001:247f., Dieter 1999a:80-84, IWF 1998c:31ff.)

Ungeachtet des sich in den letzten 70 Jahren vollzogenen Wandels hinsichtlich der Auslöser internationaler Währungs- und Finanzmarktkrisen hält der Fonds nach wie vor an seinen auf der Annahme unsolider Makrogrößen (wie z.B. hohe Staatsdefizite, übermäßiges Geldmengewachstum) basierenden konditionalen Auflagenpolitik fest. Während dies für die sog. „Währungskrisen der ersten Generation“ der 70er und 80er Jahre auch zutraf, sind es heute nicht mehr die negativen Leistungsbilanzsalden, die ein Land in eine Zahlungsbilanzkrise stürzen. Bei den jüngeren Währungskrisen der 90er Jahre konnte die drastische Verschlechterung der Zahlungsbilanz hingegen auf eine, durch den Verlust des Marktvertrauens und dem damit verbundenen panikartigen Abzug von kurzfristig im Land gebundenen Fremdkapitals zurückgeführt werden. Möglich gemacht wird diese „neue“ Art der Zahlungsbilanzkrisen in erster Linie durch die fortschreitende Liberalisierung der internationalen Kapitalmärkte in den „emerging-markets“ und in vielen Entwicklungs- und Transformationsstaaten.

Eine sich an traditionellen (durch hohe Leistungsbilanzdefizite verursachte) Zahlungsbilanzkrisen orientierende Auflagenpolitik greift nach Auffassung der Autoren des sog. „Genfer-Berichts“<sup>69</sup> heute zu kurz. Anstatt die Asienkrise mit der verordneten Auflagenpolitik rascher zu überwinden, trug die scheinbar standardisierte Verordnung einer restriktiven Makropolitik vielmehr zu einer unnötigen Verschärfung der Krise nicht nur in Südostasien bei (De Gregorio/Eichengreen/Ito/Wyplosz 1999:53,62, Williamson 2001:5).

Dieses marktbasierende, dem Dogma des Neoliberalismus folgende Auflagenprogramm des Fonds wurde unter dem Namen „*Washington-Konsensus*“ (Abb.6) bekannt (Hartwig/Jungfer 1999b:58, Greffe/Greffrath/Schumann 2002:35, Stiglitz 2002a:31f.,70ff., Young 2002:35, Leggewie 2003:60,63f., Reimon 2003:112) und dient seit den 80er Jahren als eine Art „Allheilmittel“ des Fonds für die Überwindung jeglicher Art von Wirtschaftskrisen<sup>70</sup>.

---

<sup>69</sup> Nähere Informationen vgl. Glossar.

<sup>70</sup> In die Kritik geriet die Auflagenpolitik des Fonds erstmals in den 80er Jahren als die Schuldenkrise in Mexiko den Fonds in Atem hielt. Bis zu diesem Zeitpunkt vergab er seine Kredite ausschließlich an Industriestaaten. Mexiko war das erste Entwicklungsland in dem sich der IWF mit Überbrückungskrediten engagierte. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass besonders die damalige US-Regierung unter Reagan ein großes wirtschaftliches Interesse an der Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit Mexikos hatte, jedoch die dafür benötigten Mittel nicht ohne Zustimmung des US-Kongresses aufbringen konnte. Da dies unter Umständen viel Zeit kosten würde, einigten sich der damalige Chef der US-Zentralbank Paul Volcker und sein Kollege im US-Finanzministerium Don Regan darauf, den IWF ins Boot zu holen. Da die USA bereits damals der größte Anteilseigner im Fonds war, konnten sie die Richtung im IWF wesentlich mitbestimmen. Auch der damalige Geschäftsführende Direktor im IWF Jacques de Larosière hatte ein großes Interesse an diesem „Auftrag“. Fiel doch nach der Aufgabe des Systems von Bretton-Woods im Jahre 1973 das ursprüngliche Mandat des IWF, die Vergabe von Überbrückungskrediten zur Beseitigung von im System fester Wechselkurse destabilisierenden Zahlungsbilanzdefiziten in sich zusammen. Nach 1973 gingen die meisten Mitgliedsstaaten zu einem System flexibler Wechselkurse über. Zahlungsungleichgewichte führten zu einer Auf- oder Abwertung der Währung. Der Fonds war praktisch überflüssig. Vor diesem Hintergrund erklärte sich de Larosière ohne großes Zögern bereit, formal die Verhand-

Huffs Schmid definiert den „Washington Konsensus“ als „(...) *die wirtschaftspolitische Konzeption (...), die vom IWF zusammen mit der US-Regierung entwickelt und in den regelmäßigen „Beratungen“ (nach Art.IV der IWF-Satuten) mit den Entwicklungsländern mit Nachdruck vertreten und weitgehend umgesetzt wurde. Sie propagiert exportorientiertes Wachstum, Kampf gegen die Inflation und Beschränkung der Staatsausgaben insbesondere im sozialen (unproduktiven) Bereich als oberste Prioritäten der Wirtschaftspolitik.*“ (Huffs Schmid 2000a:1347).

Stiglitz beschreibt den „Washington Konsensus“ als ein „(...) *programmatisches Konzept für die Reform von angeschlagenen Volkswirtschaften (...). Ihm liegt eine neoliberale Überzeugung (makroökonomische Stabilität, Minimierung der Rolle des Staates und Liberalisierung der Märkte als zentrale Voraussetzungen für Wachstum) zugrunde.*“ (Stiglitz 2002a:304).

Die Ziele dieser Auflagen liegen zum einen (via Geldmengenverknappung) in einer rückläufigen Inflationsrate und zum anderen (mittels einer kontraktiven Fiskalpolitik) in dem Abbau des öffentlichen Schuldenbergs. Mit Hilfe der Abwertung der betreffenden Währung soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit verbessert und der Exportsektor angekurbelt werden. Liberalisierung, Deregulierung und Privatisierung sollen über den erhöhten Wettbewerb für eine effizientere Allokation der nationalen wie internationalen Ressourcen sorgen.

Auf den ersten Blick ist gegen eine solche Politik nichts einzuwenden: niemand kann bestreiten, dass Staaten nicht dauerhaft mehr ausgeben können als sie erwirtschaften und dass ein solides Wirtschaftswachstum auf der Basis einer Hyperinflation praktisch zum Scheitern verurteilt ist. Eine gewisse haushaltspolitische Disziplin ist unverzichtbar.

Auch gegen die Privatisierung von Staatsbetrieben ist prinzipiell nichts einzuwenden. Gibt der Staat die Betriebe in private Hände, die dadurch erfolgreicher geleitet werden können und

---

lungen über ein Kreditprogramm mit Mexiko im Auftrag der USA aufzunehmen. Faktisch handelte es sich um ein von Mitarbeitern des US-Finanzministeriums wesentlich mitentwickeltes Auflagenprogramm, das Mexiko umsetzen musste, um einen Überbrückungskredit des Fonds in Anspruch nehmen zu können (Grefe/Greffrath/Schumann 2002:34). Obwohl Mexikos Wirtschaft zum Zeitpunkt des Eingreifens durch den Fonds bereits nahezu zum Stillstand gekommen war und aufgrund der Abwertung des Pesos seine Auslandsverbindlichkeiten nur noch schwer begleichen konnte, verordnete der Fonds neben der Kürzung der Staatsausgaben (die mexikanische Regierung lebte Jahre über ihre Verhältnisse) auch eine restriktive Geldpolitik, um ausländisches Kapital erneut nach Mexiko zu locken und damit den Kurs des Peso zu stabilisieren. In der Folgezeit wurde Mexiko vom Fonds gedrängt seine Märkte zu deregulieren und zu liberalisieren, sowie seine Staatsbetriebe zu privatisieren (Grefe/Greffrath/Schumann 2002:35). Der damit verbundene Marktzutritt von ausländischen Investoren sowie der dadurch erhöhte Wettbewerb wurde nach Ansicht des Fonds als der einzige Weg betrachtet, der dauerhaft zu einer Wohlfahrtssteigerung und zu einem angemessenen Wirtschaftswachstum führen würde. Diese Strategie des kontinuierlichen Abbaus von Investitions- und Handelshemmnissen sowie der Kontrollen auf Kapitalmärkten brachte jedoch nicht das vom Fonds gewünschte Ergebnis. Die wirtschaftliche Situation verschlechterte sich. Die institutionellen Rahmenbedingungen, die für eine effiziente Allokation der Ressourcen nötig ist, war nicht vorhanden.

konzentriert sich der öffentliche Sektor dagegen verstärkt auf die Bereitstellung öffentlicher Güter und Dienstleistungen, so wirkt sich dies positiv auf die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Diensten aus.

Abb. 6: Die Säulen des „Washington-Konsensus“

**Fiskalpolitische Austerität:** Abbau der Staatsverschuldung.

**Geldpolitische Austerität:** Zinserhöhungen, um ausländisches Kapital anzulocken und den Verfall der Währung zu stoppen, Senkung der Inflationsrate.

**Liberalisierung der heimischen Güter- und Finanzmärkte:** Abbau von Investitions- und Handelshemmnissen, Marktzutritt ausländischer Investoren, Platzierung der nationalen Produkte am Weltmarkt.

**Privatisierung von Staatsbetrieben**

**Deregulierung der Wirtschaft:** staatliche Einflussnahme zurückführen.

**Abwertung der Währung:** Ankurbelung des Exportsektors.

Quelle: Stiglitz 2002a:70, Hartwig/Jungfer 1999b:58.

Würden die Entwicklungs- und Schwellenländer wie die Industriestaaten über adäquate Sicherungsmechanismen in ihren heimischen Bankensystemen verfügen, so würde die Liberalisierung der Kapitalmärkte auch ihnen Nutzen stiften (Stiglitz 2002a:70). Auch der geforderte Abbau von tarifären wie nicht-tarifären Handelshemmnissen kann für die Länder des Südens von Vorteil sein. Nämlich dann, wenn sich auch die großen Industriestaaten an den Liberalisierungsgedanken halten und die Öffnung der Gütermärkte nicht bedeutet, dass ausschließlich die Entwicklungs- und Schwellenländer ihre Märkte für Importgüter aus den Industriestaaten öffnen, während diese ihre Märkte beispielsweise vor (billigen) Agrarimporten aus den Entwicklungsländern schützen. Allerdings lässt sich genau dieser Trend zunehmend beobachten: Während die Entwicklungs- und Schwellenländer zu einem exportorientiertem Wachstum aufgefordert wurden, wurden (und werden) von Seiten der Industriestaaten zunehmend protektionistische Tendenzen erkennbar<sup>71</sup> (Bello 1994a:38).

Während Vertreter des Fonds davon ausgehen, dass die Öffnung der Gütermärkte auch für die Entwicklungs- und Schwellenländer selbst über den Export ihrer Güter wohlfahrtssteigernd auswirken wird, sieht die Realität aufgrund der asymmetrischen Öffnung der Märkte jedoch anders aus. Für die Länder des Nordens bedeuten diese Märkte neues Absatzpotential. Umgekehrt können die Entwicklungs- und Schwellenländer ihre Produkte häufig nicht auf den Märkten der Industriestaaten absetzen, da diese ihre Produkte oftmals durch staatliche Subventionen unter den Preis der Länder des Südens drücken und daher auf einen Import verzich-

---

<sup>71</sup> So weist auch der ehemalige geschäftsführende Direktor im IWF, Horst Köhler, darauf hin, dass den jährlich Mrd. 50 US-\$ an Entwicklungshilfe mehr als Mrd. 300 US-\$ für Subventionen der Landwirtschaftssektoren der Industriestaaten gegenüberstehen. Derartige handelsverzerrende nicht-tarifären Handelshemmnisse müssten, vor allem im Agrarsektor, von Seiten der Industriestaaten umgehend abgebaut werden (Köhler 2003b:5). Nach Ansicht Köhlers zeigt sich die Glaubwürdigkeit der Industriestaaten einen aktiven Beitrag zur Bekämpfung der Armut zu leisten darin, dass sie ihre Märkte für die Entwicklungsländer öffnen (Köhler 2001b:4)

ten. In den Entwicklungs- und Schwellenländer werden Arbeitsplätze vernichtet, da nationale Branchen am Weltmarkt nicht wettbewerbsfähig sind und zugrunde gehen. Gleichzeitig können aber auch keine neuen exportorientierten Branchen mit einem komparativen Vorteil aufgebaut und damit der Arbeitsverlust des anderen Sektors kompensiert werden, da die Industriestaaten für in Frage kommende Produkte ihre binnenwirtschaftlichen Märkte geschlossen halten<sup>72</sup>. Dennoch kommen die meisten Entwicklungs- und Transformationsstaaten in der Regel dieser Forderung (wie auch den übrigen Forderungen im Rahmen der Auflagenpolitik des „Washington Konsensus“) nach. Viele betroffene Staaten sehen in einer Krisensituation keine andere Möglichkeit als die Anforderungen des Fonds zu erfüllen, um die dringend benötigte finanzielle Unterstützung möglichst rasch zu erhalten und keine Zurückbehaltung einer Tranche durch den Fonds zu riskieren (Stiglitz 2002a:80).

Der IWF fungiert somit als eine Art „gate-keeper“. Die Umsetzung der vom Fonds verordneten Programme wird von den Märkten oftmals als „Qualitätssiegel“ betrachtet, die den Staat wieder auf den Pfad des Wachstums zurückführen werden. Krisenländer die sich den Bedingungen des IWF verweigern bitten auch am privaten Kapitalmarkt meist vergebens um finanzielle Unterstützung<sup>73</sup>:

*„Geschäftsbanken drohen mit dem Sperren ihrer Gelder, (...) das Land wird vom internationalen Geldmarkt abgeschnitten. Nutzen diese Maßnahmen nichts, droht der Handelsboykott durch die Industriestaaten oder, in letzter Konsequenz, die militärische Invasion durch die USA.“* (Hartwig/Jungfer 1999b:62).

Die vorzeitige, auf Drängen des IWF im Rahmen seiner Anpassungsprogramme durchgeführte Liberalisierung der Kapitalmärkte hatte für die betreffenden Staaten meist noch drastischere Konsequenzen als die übereilte Liberalisierung des Handels. Dies machte die Asienkrise 1997/1998 deutlich. Nicht nur, dass im Vorfeld der Krise ungehindert immense Mengen an Auslandskapital in diese Region flossen. Es wurde genauso rasch wieder abgezogen. Beide Bewegungen destabilisierten die südostasiatischen Tigerstaaten. So waren sie im Vorfeld der Krise aufgrund hoher nationaler Sparquoten, die rund 30 Prozent des BIP betrug (Dieter

---

<sup>72</sup> So forderte der IWF beispielsweise die Staaten der Dritten Welt auf ihre Märkte für Halb- und Fertigprodukte für den Welthandel zu öffnen. Die Industriestaaten schotteten hingegen ihren Markt für diese Produkte ab (Hartwig/Jungfer 1999a:23). Zu Beginn der 90er Jahre wurde Jamaika im Rahmen eines SAP aufgefordert seinen Milchmarkt umgehend zu liberalisieren und für ausländische Lieferanten zu öffnen. Eine Schwemme von staatlich subventionierter Billigmilch aus den USA überflutete den Markt, so dass viele jamaikanische Bauern folge dessen ihre Daseinsberechtigung verloren (Stiglitz 2002a:77).

<sup>73</sup> Eine Ausnahme bildet allerdings Malaysia. Im Zuge der wirtschaftlichen Turbulenzen der Asienkrise 1997/1998 verzichtete der malaysische Premierminister Mahatir auf die Unterstützung des IWF. Mit Hilfe vorübergehender Kapitalverkehrskontrollen schützte er sein Land vor übertriebenen Kapitalabflüssen. Dennoch erhielt Malaysia nach Abbau der Kapitalverkehrskontrollen wieder das Vertrauen der internationalen Kapitalmärkte, die sich erneut in dem Inselstaat engagierten.



1999a:23) nicht unbedingt auf derartige Mengen an ausländischem Kapital angewiesen um Investitionen zu finanzieren. Doch Südostasien wurde ungeachtet der ersten Überhitzungserscheinungen von internationalen Anlegern als „sicherer Hafen“ für ihr Kapital betrachtet. Die „emerging-market“ Staaten hatten keine Möglichkeit sich gegen den massiven Kapitalzufluss, der ihr Finanzsystem überforderte und von innen heraus zunehmend instabil werden ließ, zu wehren. Immer mehr spekulatives Kapital („hot money“), welches weder zur Schaffung neuer Arbeitsplätze noch zum Bau von Firmen eingesetzt werden konnte, floss in die Volkswirtschaften und führte zu einer Überinvestition besonders im Immobilien- und Aktienbereich. Der Stimmungsumschwung an den internationalen Finanzmärkten, das Platzen der Immobilien- und Aktienblase sowie die erfolgreiche Spekulation gegen den thailändischen Baht im Juli 1997 beendeten den Traum einer wirtschaftlich sorgenfreien Zukunft für die Tigerstaaten jäh. In kürzester Zeit zog ein Großteil der Investoren ihr Geld ab<sup>74</sup>. Als diese Staaten nun auf den internationalen Kapitalmarkt angewiesen waren, um den Liquiditätsengpass zu überwinden, entzogen die Finanzmärkte den ehemals begehrten südostasiatischen Finanzhäfen das Vertrauen. Die Landeswährungen verloren an Wert<sup>75</sup>. Die negativen Folgen für das Wirtschaftswachstum wurden sichtbar: viele Unternehmen konnten ihre in- und ausländischen Kredite nicht mehr begleichen. Banken sahen sich ebenfalls mit einem Liquiditätsengpass konfrontiert und schränkten ihre Kreditvergabe ein, mit erheblichen Auswirkungen auf die Realwirtschaft. Viele kleine und mittelständische Betriebe mussten Konkurs anmelden und Arbeitskräfte entlassen. Für Entwicklungs- und Schwellenländer, die meist über kein besonders gut ausgebautes soziales Netz verfügen, bedeuten derartige Finanz- und Währungskrisen einen erheblichen Rückschlag in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und darüber hinaus werden „(...) die Kosten der Instabilität (...) auch überproportional von den Armen getragen.“ (Stiglitz 2002a:86).

Unverständlich ist die Beibehaltung der Verordnung der Liberalisierung der Kapitalmärkte in den Entwicklungs- und Transformationsstaaten auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Industriestaaten selbst ihre Kapitalmärkte erst zu einem Zeitpunkt liberalisierten, als ihre wirtschaftliche Entwicklung bereits weiter fortgeschritten war, als dies bei den meisten heutigen Schuldnerstaaten des IWF zu beobachten ist<sup>76</sup> (Stiglitz 2002a:83).

---

<sup>74</sup> Während die ASEAN-4 Staaten, wie auch Südkorea 1996 private Nettokapitalzuflüsse in Höhe von US-\$ 93 Mrd. verzeichneten, wandelten sich diese nach Ausbruch der Krise 1997 in einen Abfluss von ungefähr US-\$12 Mrd.. Der gesamte Swing betrug innerhalb eines Jahres US-\$ 105 Mrd. (Langhammer 1998:4).

<sup>75</sup> So büßte z.B. der thailändische Baht etwa 40% seines Wertes gegenüber dem US-\$ ein, die indonesische Landeswährung verlor ca. 80% an Wert gegenüber dem US-\$ (Aschinger 2001:237).

<sup>76</sup> Die europäischen Staaten liberalisierten ihre Kapitalmärkte erst in den siebziger Jahren (Stiglitz 2002a:83).

Ein weiterer Bestandteil der wirtschaftspolitischen Verordnungen des „Washington-Konsensus“ ist die Kürzung der Staatsausgaben. Diese Maßnahme verordnete der IWF nicht nur den lateinamerikanischen Staaten, die in den 80er und 90er Jahren durch eine unsolide öffentliche Haushaltspolitik in Bedrängnis geraten waren, sondern auch den südostasiatischen Krisenländern 1997, obwohl diese im Vorfeld der Krise Budgetüberschüsse, bzw. nur geringfügige Defizite aufwiesen<sup>77</sup>. Der IWF griff hier in einen Bereich ein, der in diesen Staaten keiner Sanierung bedarf. Besonders drastisch wirkte sich die verordnete Sparpolitik des Fonds unter anderem in Indonesien aus. Um die erste Kredittranche zu erhalten, musste der Inselstaat Maßnahmen ergreifen um im Fiskaljahr 1997/1998 einen Budgetüberschuss von einem Prozent des BIP, im darauffolgenden Steuerjahr einen Überschuss von zwei Prozent des BIP zu realisieren (Dieter 1999a:80, Aschinger 2001:247). Vor dem Hintergrund einer derartig schweren Krise konnte dies unmöglich bewerkstelligt werden. Die öffentlichen Einsparungen gingen vor allem zu Lasten des Sozial- und Bildungssystems (Reimon 2003:118, Greffe/Greffrath/Schumann 2002:37). So bestand der Fonds in Indonesien auf dem Höhepunkt der Krise auf die Streichung von Nahrungsmittelsubventionen sowie auf die Kürzung der Subventionen für Kerosin, welches von ärmeren Schichten der indonesischen Bevölkerung zum Kochen verwendet wird (Stiglitz 2002a:97, Reimon 2003:119). Als weitere Maßnahme um die geforderten Überschüsse zu erreichen, erhöhte die indonesische Regierung das Schulgeld drastisch, so dass viele ärmere Familien teilweise nur noch ein Kind, bzw. keines ihrer Kinder mehr auf eine öffentliche Schule schicken konnten. Auch die Streichung bedeutender Infrastrukturprojekte im Rahmen der restriktiven Fiskalpolitik ist für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung des Landes nicht unproblematisch, da sich der Bereich der Verkehrsinfrastruktur bereits in den Vorkrisen Jahren als Engpass herausgebildet hat und damit die bestehende Überlastung der Verkehrssituation in Zukunft fortgesetzt werden könnte (Dieter 1999a:89).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die in Indonesien verordnete restriktive Fiskalpolitik durchweg negativ ausgewirkt hat. Neben den entstandenen sozialen Kosten, die letztlich in gewaltsamen Unruhen mündeten, verstärkte diese wirtschaftspolitische Anweisung aus Washington den wirtschaftlichen Abschwung. Anstatt die binnenwirtschaftliche Konjunktur in der Krise durch ein staatliches Konjunkturprogramm wiederzubeleben, belasteten die kontraktiven Maßnahmen die Wirtschaft unnötig und verschärfen die Rezession. Immer mehr indonesische Firmen klagten über Absatzschwierigkeiten und Auftragsrückgänge. Die Investitionen sanken merklich.

---

<sup>77</sup> Indonesien (+1,4%), Malaysia (+4,2%) und Thailand (+1,6%) wiesen 1996 öffentliche Überschüsse (in Prozent des BIP) aus. Lediglich die Philippinen verzeichneten im Vorkrisenjahr ein leichtes Haushaltsdefizit von -0,4% des BIP (Dieter 1999a:23, Aschinger 2001:228).

Auch die vom „Washington-Konsensus“ scheinbar routinemäßig geforderten Privatisierungen von Staatsbetrieben sind in die Kritik geraten. Während der IWF davon ausgeht, dass sich umgehend für jedes Bedürfnis ein entsprechender Markt herausbildet, so dass der Staat weitgehend im Verborgenen agieren kann, zeigt die Erfahrung, dass dies besonders in den Entwicklungs- und Transformationsstaaten oftmals nicht der Fall ist. Hier wird der Staat aktiv, bzw. greift bewusst in das wirtschaftliche Geschehen ein, gerade weil sich nicht umgehend ein entsprechender Markt etabliert und damit erhebliche Versorgungslücken für die Bevölkerung entstehen können (Stiglitz 2002a:72)<sup>78</sup>. Aufgrund der hohen Präferenz des Fonds für ausgeglichene Staatshaushalte wird der Privatisierungsprozess in den Entwicklungs- und Schwellenländer zumeist rasch vorangetrieben, damit möglichst schnell finanzielle Mittel in die öffentlichen Kassen fließen, so dass staatliche Unternehmen nicht selten in private Hand überführt werden, bevor ein entsprechender rechtlicher und institutioneller Rahmen geschaffen wurde. Dies birgt die Gefahr in sich, dass die ursprüngliche Monopolstellung des Unternehmens beibehalten wird, nur eben nicht mehr von staatlicher sondern von privater Seite geführt. Damit könnten den Konsumenten die durch mehr Wettbewerb angedachten Privatisierungsvorteile einer breiteren Produktpalette und sinkender Preise verwehrt bleiben. Übereilte Privatisierungen schaden in diesem Fall aber nicht nur den Konsumenten sondern auch den Arbeitnehmern, da die meisten ehemals staatlichen Unternehmen der „emerging-markets“ in der Vergangenheit über die Senkung der Personalkosten und damit über einen Stellenabbau wieder konkurrenzfähig gemacht wurden. Aufgrund der schwachen sozialen Netze sind die sozialen Kosten derartiger Privatisierungsprozesse in den Krisenökonomien oftmals sehr hoch (Stiglitz 2002a:74). Zusammen mit dem bereits erwähnten staatlichen Subventionsabbau in wesentlichen sozialen Bereichen, verschärften die fehlenden Haushaltseinkommen infolge der ansteigenden Arbeitslosigkeit die soziale Lage in Indonesien und den übrigen Krisenökonomien. Die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln konnte nicht mehr ausreichend sichergestellt werden<sup>79</sup>.

---

<sup>78</sup> Das lange Zeit als Vorbild gepriesene Modell Asiens („Asian Miracle“) zeigte, dass gerade in diesen Staaten der Staat während der 50er Jahre, als der Grundstein für das spätere Wirtschaftswachstum gelegt wurde, besonders in der Investitions-, Handels- und Bildungspolitik aktiv war (vgl. hierzu Weltbank 1994: „The East Asian Miracle“)

<sup>79</sup> Dennoch erkennt z.B. Stiglitz die grundlegende Notwendigkeit von Privatisierungen an, um „(...) *aufgeblähte Staatsbetriebe umzustrukturieren* (...)“ (Stiglitz 2002a:74). Allerdings sollten diese seiner Ansicht nach „(...) *Teil eines umfassenderen Programms sein, das gleichzeitig mit der unvermeidlichen Arbeitsplatzvernichtung durch die Privatisierung die Schaffung neuer Arbeitsplätze vorsieht. Makroökonomische Strategien, die zur Begünstigung der Schaffung von Arbeitsplätzen niedrige Zinsen implementieren, müssen erarbeitet werden*“ (Stiglitz 2002a:75).

### **3.1.3. Die stimmrechtliche Hegemonialstellung der USA**

Der IWF hat heute 184 Mitgliedsstaaten – 154 Entwicklungs- und Transformationsstaaten und 30 Industriestaaten.

Während die 30 Industriestaaten über rund zwei Drittel aller Stimmrechte in den Entscheidungsgremien des Fonds verfügen, entfällt das letzte Drittel auf die 154 Entwicklungs- und Transformationsstaaten. Innerhalb der Gruppe der Industriestaaten sind es wieder besonders die G-7, die mit zusammen etwa 45% aller Stimmrechte das Geschehen im IWF maßgeblich mitbestimmen. Innerhalb der G-7 sind die USA, mit über 17% die stimmrechtlich stärkste Macht und damit gleichzeitig auch größter Anteilseigner im IWF<sup>80</sup>.

Da die strategischen Entscheidungen im Gouverneursrat mit einer 85% Mehrheit verabschiedet werden, besitzen die USA als einziges Mitgliedsland ein Vetorecht und können damit Entscheidungen blockieren, die unter Umständen für die Mehrzahl der 184 Mitgliedsstaaten im IWF von Vorteil, für die USA jedoch mit Nachteilen behaftet wären, verhindern. Auch im Exekutivrat, welcher die einzelnen Auflagenprogramme verabschiedet, verfügen die USA als größter Anteilseigner über ein besonders ausgeprägtes Mitspracherecht bezüglich der Verwendung der IWF-Mittel.

Diese übermäßige Einflussnahme der US-Vertreter im IWF auf die Ausgestaltung der Geschäftspolitik auf der operativen, wie der strategischen Ebene ist Gegenstand weitreichender Kritik (De Gregorio/Eichengreen/Ito/Wyplosz 1999:53,90).

So bezweifelt die Kommission des Genfer-Berichts, dass es im Sinne eines internationalen Fonds sein könne, dass ein Mitgliedsland alleine über die Annahme, bzw. die Ablehnung wichtiger geschäftspolitischer Entscheidungen bestimmen kann (De Gregorio/Eichengreen/Ito/ Wyplosz 1999:xxi,78,83,90f.). Zudem wirft sie dem IWF vor, die Auflagenpolitik als Mittel zu benutzen, um in erster Linie den Interessen der US-Regierung zu folgen, bzw. ein „bail-out“ von US-Gläubigern zu erreichen. So seien die Verordnungen des „Washington-Konsensus“ in erster Linie darauf ausgerichtet, Devisen ins Krisenland zu bringen, die in der Vergangenheit allerdings nicht dort reinvestiert, sondern größtenteils zur Begleichung von US-Gläubigerforderungen verwendet wurden (De Gregorio/Eichengreen/Ito/Wyplosz 1999:53,90)<sup>81</sup>.

Diese Ansicht wird auch von der Meltzer-Kommission<sup>82</sup> vertreten: Der IWF dürfe, so Meltzer, nicht von den Regierungen der G7-Staaten und den USA als Instrument benutzt werden

---

<sup>80</sup> Näheres zur Entscheidungsstruktur im IWF, vgl. Kap. 4.1..

<sup>81</sup> Näheres zum Vorwurf des „bail-out“, vgl. Kap. 3.1.4..

<sup>82</sup> Nähere Informationen zur Meltzerkommission vgl. Glossar.

um ihre außenwirtschpolitischen Ziele durchzusetzen (IFIAC 2000:34, Meltzer 2001a:7, Pfaller 2000:1). Zudem gebe es, so Meltzer weiter, keinen Beweis dafür, dass die Konditionen das Ergebnis der IWF-Unterstützung wesentlich verbessern (Meltzer 2001a:7).

Hier setzt auch die Kritik der Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wie Weed und Attac an<sup>83</sup>. Auch sie sehen in den vom IWF verordneten Auflagenprogrammen in erster Linie ein Instrument zur Durchsetzung der wirtschafts- und handelspolitischen Interessen der Industriestaaten, insbesondere der USA. Die Belange, bzw. der Nutzen dieser Programme für die betroffenen Entwicklungs- und Schwellenländer steht ihrer Ansicht nach erst an untergeordneter Stelle (Grefe/Greffrath/Schumann 2002:36, Stiglitz 2002a:64, Bello 1994a:40)<sup>84</sup>. Bello sieht das Ziel dieser Programme „(...) in den (...) Ländern, in denen sie angewandt werden [darin], die staatlich geführten Wirtschaftsstrukturen anzubauen und Marktkräfte zu entfesseln - ein Ziel, das zweifellos die Interessen des Nordens begünstigt.“ (Bello 1994a:40)

Die Vertreter der G-24 sprechen von einer Art „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ innerhalb der Mitgliedsstaaten des IWF: den Gläubigerstaaten (i.d.R. Industriestaaten) stehen die Schuldnerstaaten (Gruppe der Entwicklungs- und Transformationsstaaten) gegenüber (G-24 2003a:3).

Sie geben zu bedenken, dass es nicht im Sinne einer internationalen Institution sein sollte, dass ihr Handeln via Stimmrechtsverteilung einseitig von den Interessen einer Interessensgemeinschaft beeinflusst werde und dass die eigentlich von der Politik des Fonds betroffene Mehrheit der Mitgliedsstaaten über keine ernst zu nehmende Chance auf Meinungsäußerung in den Entscheidungsgremien des Fonds besäße (G-24 2003a:1). Vor diesem Hintergrund kritisieren sie zum einen das seit der Gründung des Fonds verwendete Formelsystem zur Berechnung der Quoten, welches ihrer Meinung nach besonders die Industriestaaten begünstigt sowie zum anderen die gegenwärtige Quotenverteilung<sup>85</sup>, welche nach Ansicht der G-24 nicht mehr das gegenwärtige Gewicht einiger Entwicklungs- und Transformationsstaaten

---

<sup>83</sup> Nähere Informationen zu diesen NGOs finden sich unter [Hwww.oxfam.de](http://www.oxfam.de)H, [Hwww.weed.de](http://www.weed.de)H, [Hwww.attac.de](http://www.attac.de)H.

<sup>84</sup> Attac kritisiert: „Gleich ob es sich um das ländlich geprägte Tansania, das alte Industrieland Argentinien, [die aufstrebenden Volkswirtschaften Südostasiens] oder den vom Kommunismus gezeichneten Rohstoffriesen Russland handelt, die IWF-Programme folgen immer dem gleichen Muster. Eine Politik, die auf die Binnenentwicklung, die Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten, auf Ausbildung und den Aufbau von neuen Industrien in eigener Hand setzt, wird so unmöglich.“ (Grefe/Greffrath/Schumann 2002:38).

<sup>85</sup> Nach Ansicht der G-24 basiert die 1944 entwickelten Formel zur Berechnung der Quoten ausschließlich auf folgendem politischen Ziel: der USA sollte nach Beendigung des zweiten Weltkrieges auf den Konferenz von Bretton-Woods die höchste Quote (und damit das höchste Stimmrecht) zugewiesen werden. Großbritannien sollte der zweitgrößte Anteilseigner im Fonds werden, gefolgt von der ehemaligen Sowjetunion und China (G-24 2003a:1).

korrekt widerspiegelt<sup>86</sup>. Von den in der Vergangenheit regelmäßig durchgeführten Quotenerhöhungen profitierten ausschließlich die Industriestaaten, während die wirtschaftlich schwächeren Entwicklungs- und Transformationsstaaten, deren Großteil der Stimmrechte auf den seit der Gründung des Fonds unveränderten 250 Basisstimmen basiert mit keiner signifikanten Stimmrechterhöhung rechnen konnten (G-24 2003a:1). Ein reibungsloses Funktionieren des IWF erfordere eine angemessene Interessensvertretung aller Mitgliedsstaaten in den Entscheidungsgremien, so dass die vom IWF verordneten Auflagenprogrammen in den Empfängerstaaten mit einem entsprechenden Gefühl von „Ownership“ begleitet werden und nicht als von außen aufgezwungen betrachtet werden. Die gegenwärtig existierende Asymmetrie in der Stimmrechtsverteilung stelle zudem zunehmend die Daseinberechtigung des Fonds in Frage: *„Because political and economic change have not been appropriately reflected in the decision-making structure of the Fund, this structure has become dysfunctional, and the governance of the Fund and the legitimacy of the Fund’s policies have been increasingly questioned.”* (G-24 2003a:3).

Ein weiteres Problem der gegenwärtigen Governance-Struktur sehen die Autoren des Genfer-Berichts heute einerseits in der mangelnden Unabhängigkeit der Exekutivdirektoren gegenüber Weisungen ihrer nationalen Regierungen sowie andererseits in der unzureichenden Rechenschaftspflicht des Fonds. So könne man bei dem Handeln der Exekutivdirektoren nur selten ein Agieren im Interesse des IWF-Mandates erkennen. Vielmehr sei es von der Verfolgung ausschließlich nationaler Ziele gekennzeichnet. Die Unabhängigkeit der Exekutivdirektoren müsse nach Meinung der Autoren in den Statuten des Fonds verankert werden. Darüber hinaus wäre eine Rechenschaftspflicht via erhöhter Transparenz in der Entscheidungsfindung gegenüber dem IMFC und dem Steuerzahler wünschenswert. (De Gregorio/Eichengreen/Ito/Wyplosz 1999:79,83,91, Williamson 2001:7):

*„(...) the fundamental problem is that the IMF is too responsive to the agendas of national governments (...), then measures to enhance transparency and accountability may not be enough. (...) In this case, it will be necessary to undertake a farreaching reform to make the [Executive] Board independent of governments.”* (De Gregorio/Eichengreen/Ito/ Wyplosz 1999:79).

---

<sup>86</sup> So verfüge beispielsweise Brasilien, Mexiko und die Republik Korea mit einem wesentlich höheren BSP und einer höheren Bevölkerungsanzahl als Belgien, die Niederlande oder die Schweiz dennoch über geringere Quoten und damit über geringere Stimmrechte als die europäischen Industriestaaten (G-24 2003a:2).

Und damit: „*The IMF should be made truly independent and accountable.*“ (De Gregorio/Eichengreen/Ito/ Wyplosz 1999:xx).

#### **3.1.4. „Bail-out“ des privaten Sektors und „Moral-hazard“ Verhalten**

Die scheinbar immer umfangreichere Bereitstellung von Finanzmitteln kurz- und langfristiger Natur durch den IWF führe nach Ansicht der Meltzer-Kommission dazu, dass von Seiten der privaten Investoren zunehmend risikoreiche Engagements eingegangen werden, „(...) *die man bei symmetrischer privater Zurechnung von möglichen Gewinnen und Verlusten nicht vorgenommen hätte.*“ (Jarchow/Rühmann 2002:268)

Dieses "Moral-hazard" Verhalten<sup>87</sup> lässt immer mehr internationale Gläubiger bei ihren Engagements in krisenanfälligen Ländern die Risikovorsorge vernachlässigen.

Sie gehen davon aus, im Notfall vom IWF finanzielle Hilfe zu erhalten („bail-out“). Dies verleiht ihnen die Sicherheit, das Risiko von finanziellen Ausfällen bei maximaler Rendite minimieren zu können. Das Risiko von hohen Verlusten scheint kalkulierbar. Auch Schuldner, wie z.B. einige Geschäftsbanken der „emerging-markets“ gehen risikoreiche Geschäfte ein, indem sie das kurzfristig im Land gebundene internationale Kapital für langfristige Projekte im Inland in der Landeswährung vergeben. Im Falle eines unerwarteten Kapitalabzuges können diese Verbindlichkeiten nicht mehr beglichen werden. Doch auch sie können sich der Hilfe des IWF's nahezu sicher sein. Der Fonds erscheint immer mehr als ein „lender of first resort“ (Calomiris/Meltzer o.A.:6).

Derartige "bail-outs" führen nach Ansicht von Calomiris zu einem Wohlstandstransfer. Weg von den Bürgern, hin zu einigen Lobbyistengruppierungen und untergraben hierbei die Marktdisziplin und ermutigen so auf Kosten der Steuerzahler risikoreiche heimische und internationale Investitionen (Calomiris 2000a:88).

---

<sup>87</sup> *Moral hazard depends on the expectation of receiving a subsidy.*“ (Calomiris 2000a:96).

## **3.2. Reformbereiche des IWF**

*„I believe that the calls for a reform are justified. (...) First because the environment in which it [the IMF] operates has changed dramatically. (...) And second, of course we need to draw lessons from experience. The Fund has made mistakes.“* (Köhler 2000:1).

### **3.2.1. Das zukünftige Aufgabengebiet des IWF**

Die internationale Reformgemeinschaft ist sich in drei Punkten einig: Zum einen: Der IWF wird auch morgen noch in einer Welt weitgehend flexibler Wechselkurse und liberalisierter Kapitalmärkte zur Stabilisierung des internationalen Währungssystems gebraucht<sup>88</sup>. Zum anderen: Eine Reform der Institution IWF ist hierbei unverzichtbar und zudem: der IWF sollte sich von einer Vielzahl der mit der Zeit übernommenen Aufgabengebiete trennen und sich auf seine „Kernkompetenzen“ konzentrieren. Dass hierzu insbesondere Maßnahmen zur Prävention und zum Management von Währungs- und Finanzmarktkrisen gehören sind sich alle Parteien einig. Uneinigkeit herrscht allerdings bei der Frage, ob sich der Fonds im Rahmen seiner „Kernkompetenz“ auch weiterhin in der eher langfristig angelegten Entwicklungspolitik engagieren sollte. Ein Aufgabengebiet der nach der Vorstellung der Gründer von Bretton-Woods dem Mandat der Weltbankgruppe zuzuordnen ist.

Die Task Force des CFR-Berichts<sup>89</sup> weist darauf hin, dass die Daseinsberechtigung des IWF nicht an ein bestimmtes Wechselkurssystem, sondern vielmehr an sein erfolgreiches Eingreifen bei Zahlungsbilanzkrisen gebunden ist. Ihrer Ansicht nach werde der IWF auch heute noch zur Prävention und zum Management von Zahlungsbilanzkrisen gebraucht, damit die Mitgliedsstaaten im Falle einer derartigen Krise nicht auf protektionistische Maßnahmen, wie z.B. Abwertungsläufe oder sonstige Handelshemmnisse zurückgreifen müssen um ihre Zahlungsbilanzdefizite in den Griff zu bekommen (CFR 1999a:88,115). Dennoch darf nicht übersehen werden, dass der Fonds im Laufe der Zeit durch die Übernahme einer Vielzahl von Aufgaben sein eigentliches Mandat, die Stabilisierung des Internationalen Währungssystems, scheinbar zusehends aus den Augen verloren habe. Die Mitglieder der Expertenkommission sprechen sich für eine Rückbesinnung des Fonds auf sein ausschließlich monetäres Mandat

---

<sup>88</sup> Die Forderung nach der Auflösung des IWF trat unter dem Einfluss der Auswirkungen der Asienkrise zutage (vgl. Bandow 1998). Heute findet sich jedoch in der Literatur zur internationalen Debatte um die Zukunft des IWF keine derartige Forderung mehr.

<sup>89</sup> Nähere Informationen vgl. Glossar.



aus. Langfristige Struktur- und Entwicklungspolitik sollte in das Aufgabengebiet der Weltbankgruppe fallen. Eine Überschneidung der Kompetenzen ist zu vermeiden (CFR 1999a:vii,5,18,21,92,116).

Auch die Mitglieder der Meltzer-Kommission sehen den „IWF der Zukunft“ als eine Institution mit der Kernkompetenz im Bereich der Prävention und dem Management internationaler Währungs- und Finanzmarktkrisen (IFIAC 2000:38). So ist sich das Experten-Team darüber einig, dass der IWF zukünftig nur noch als „*Quasi-lender of last resort*“ (Meltzer 2000a:3) in Erscheinung treten solle. D.h., dass er nur dann noch für illiquide Mitgliedsstaaten in den sog. „*emerging-markets*“ kurzfristig Liquidität bereitstellen dürfte, falls diese nicht mehr auf private Geldgeber zurückgreifen könnten (Calomiris 2000a:86, IFIAC 2000:38, Meltzer 2000c:3, Meltzer/Sachs 2000:1f., US-Congress 2000:3)<sup>90</sup>. Die gegenwärtige Strategie der zunehmend langfristigen, strukturpolitisch orientierten Kreditvergabe müsse beendet werden:

*„(...) the International Monetary fund should restrict its lending to the provision of short-term liquidity. The current practice of extending long-term loans for poverty reduction and other purposes should end.“* (Meltzer 2002a:2).

*“The IMF’s Poverty and Growth Facility should be closed“* (IFIAC 2000:38)<sup>91</sup>.

Die Meltzer-Kommission sieht darin einen wichtigen Schritt um den Missbrauch von IWF Mitteln durch ein „bail-out“ einiger Lobbyistengruppen zu mindern. Der Fonds dürfte ihrer Meinung nach nicht zu einem „Schmiergeldfonds“ verkommen, der die außenpolitischen Interessen der G-7 Staaten oder sonstiger Interessengruppen verfolgt. Derartige Praktiken untergraben die Rolle des IWF als Lieferant von Liquidität „der letzten Instanz“ und zerstören die Anreize der Geldgeber und Empfänger auf den internationalen Kapitalmärkten angemessenes Risikomanagement zu betreiben. IWF-Darlehen dürften nicht genutzt werden um Investoren vor Verlusten zu schützen. Besonders der private Sektor sollte in das Krisenmanagement miteinbezogen werden und an den Kosten seiner Verluste beteiligt werden (IFIAC 2000:44).

---

<sup>90</sup> Die Kommission ist sich bewusst, dass sich die Mitgliedsstaaten nicht nur im Falle einer vorübergehenden Liquiditätskrise finanzielle Mittel vom IWF leihen. Benötigt ein Mitgliedsland finanzielle Hilfe, um institutionelle Reformen durchzuführen oder um ein Entwicklungsprogramm zur Bekämpfung der Armut zu finanzieren, so ist nach Ansicht der Kommission der IWF nicht der geeignete Ansprechpartner. In solchen Fällen müssten sich die Staaten an andere Institutionen oder Gremien, wie z.B. die Weltbank oder die UN wenden (IFIAC 2000:42).

<sup>91</sup> Zur Erläuterung der „HIPC-Initiative“, siehe Glossar. *„Die PRGF geht einher mit entschlosseneren Maßnahmen zur Gewährung einer breiteren und rascheren Schuldenerleichterung für die hochverschuldeten armen Ländern (HIPC). Diese erweiterte Initiative zielt darauf ab, anspruchsberechtigten Ländern, die eine solide Wirtschaftspolitik verfolgen, Unterstützung zu gewähren, um ihnen dabei zu helfen, ihre Auslandsverschuldung auf ein tragfähiges Maß zu senken, so dass eine effektive Armutsverringerung gefördert wird.“* (IWF 2000i:3).

Die langfristige technische und finanzielle Unterstützung im Rahmen der Armutsbekämpfung liegt nach Ansicht der Meltzer-Kommission alleine in der Hand der Weltbankgruppe.

Sie spricht sich im Rahmen der HIPC-Initiative für einen Schuldenerlass derjenigen HIPC's durch die IFIs aus, die in Zusammenarbeit mit der Weltbank vernünftige Entwicklungsstrategien für ihre Wirtschaft und ihre Institutionen erarbeiten, die die Öffnung der heimischen Märkte fördern, den Prozess der Rechtsstaatlichkeit unterstützen sowie die Privatisierung staatlicher Unternehmen vorantreiben (IFIAC 2000:46).

Neben der Task Force des *Council on Foreign Relations* und der Meltzer-Kommission spricht sich auch die Deutsche Bundesbank für eine Rückbesinnung des Fonds auf die monetären Kernkompetenzen, bei gleichzeitigem Rückzug aus der Armutsbekämpfung aus (Deutsche Bundesbank 2000a:22, Deutsche Bundesbank 2000b:108, Deutsche Bundesbank 2000c:8,11):

*„Die vorrangige Verfolgung sozialer Ziele wie Armutsbekämpfung ist mit dem monetären Mandat des IWF nicht vereinbar. Es würde für den IWF zu unlösbaren Zielkonflikten führen. (...) Seinerseits unterstützt der IWF die Armutsbekämpfung, indem er für monetäre Stabilität sorgt.“* (Deutsche Bundesbank 2000c:11).

Vor diesem Hintergrund regt die Deutsche Bundesbank auch die Überlegung an, die für die Armutsbekämpfung dem IWF zur Verfügung stehende Fazilität (*„Poverty Reduction and Growth Facility“*, kurz: *PFGR*) langfristig in die Zuständigkeit der Weltbank zu überführen. Der IWF sollte indirekt zur Bekämpfung der Armut beitragen indem er in den Entwicklungsländern für makroökonomische Stabilität Sorge (Deutsche Bundesbank 2000a:28).

In Anlehnung an die bereits vorgestellten Reformpositionen spricht sich auch das US-Finanzministerium grundsätzlich für eine Refokussierung auf das monetäre Mandat aus (Summers 2000b:4, US-Treasury 2003a:1 US-Treasury 2004a:1, de Rato 2004a:3). Hierzu zählt das US-Finanzministerium vor allem: *„(...) to (1) promote sound monetary, fiscal, exchange rate and financial sector policies, (2) carefully monitor economic conditions, and (3) deal with critical problems in the international financial system as soon as they are detected.“* (US-Treasury 2001a:1).

Je mehr sich der Fonds auf diese Bereiche konzentriert, desto erfolgreicher werde er zukünftig bei der Vermeidung und der Bekämpfung internationaler Währungs- und Finanzmarktkrisen sein (US-Treasury 2001a:1, US-Treasury 2004c:5). Während allerdings die oben genannten Vertreter klar einen Rückzug des Fonds aus der langfristig angelegten Entwicklungspolitik fordern, spricht sich das US-Finanzministerium für eine Beibehaltung dieses Aufgabestranges aus (Summers 2000b:6, US-Congress 2000:3, Williamson 2001:3). Wirtschafts-

wachstum stelle das effektivste Mittel in der Armutsbekämpfung dar. Da einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum die Verfolgung solider Makropolitiken zugrunde liege und da die Empfehlung angemessener wirtschaftspolitischer Rahmenbedingungen zu den Hauptaufgaben des Fonds gehöre, was wiederum zur Stabilität des internationalen Währungssystems beitrage, sei der IWF untrennbar mit der Entwicklungspolitik (makroökonomische Beratung und finanzielle Hilfe bei der Umsetzung vorgeschlagener makroökonomischer Reformen) verbunden, so das US-Finanzministerium (US-Treasury 2000b:22, US-Treasury 2003a:2).

Neuere Veröffentlichungen deuten jedoch auf eine mögliche Trendwende in der Entwicklungsfrage hin. So wies das US-Finanzministerium im April 2004 eindringlich darauf hin, dass sich der Fonds zwar jahrzehntelang mit Hilfe von Krediten um die HIPC-Staaten gekümmert habe, dass es nun jedoch an der Zeit wäre, dass der IWF die Aufgabe der Entschuldung dieser Länder übernehmen müsste. Im Rahmen der Surveillance<sup>92</sup> sollte der Fonds zukünftig vorrangig denkbare Strategien zum Abbau des Schuldenbergs der HIPC-Staaten ausarbeiten und vorstellen (US-Treasury 2004b:2). Einen 100%-iger Schuldenerlass dieser Staaten durch den IWF, wie von der Meltzer-Kommission gefordert, lehnt das US-Finanzministerium allerdings ab. Dies falle in die Zuständigkeit der jeweiligen nationalen Gläubigerregierungen<sup>93</sup>: „*Substantial debt reduction for the poorest countries is a priority of the Administration.*“ (US-Treasury 2000b:39).

Unterstützung bekommt das US-Finanzministerium von Seiten des IWF selbst. So mahnt der ehemalige geschäftsführende Direktor des IWF, Horst Köhler, die Aufgabenvielfalt des Fonds an und fordert ebenfalls eine entsprechende Begrenzung des Mandats: „*If any institution – private or public- loses sight of what is its core purpose, it risks losing efficiency and, in the case of public institutions, ultimately its legitimacy as well. I do think that the fund has been overstretched in the past and needs to refocus. And the focus must clearly be to promote macroeconomic stability and growth by fostering sound monetary, fiscal and exchange rate policies in its member countries.*“ (Köhler 2000:2f.)<sup>94 95</sup>.

---

<sup>92</sup> Näheres zur Surveillance, vgl. Kap. 3.2.1.1..

<sup>93</sup> Das US-Finanzministerium begrüßt hingegen den Vorschlag der Meltzer-Kommission, dass bilaterale Gläubiger, wie z.B. die USA den HIPC-Staaten ihre Schulden erlassen sollten: „(...) *we are forgiving 100% of the debt owed to the United States by countries that qualify for HIPC debt reduction. This will result in the elimination of more than \$3.7 billion in debt owed by the world poorest countries.*“ (US-Treasury 2000b:39).

<sup>94</sup> Es gibt im IWF allerdings auch entgegengesetzte Stimmen, die die zunehmende Aufgabenvielfalt des Fonds verteidigen: „*In dieser einem raschen Wandel unterworfenen Welt sind die Volkswirtschaften stärker voneinander abhängig, die Probleme sind miteinander verflochten, und die Lösungen müssen in einem Rahmen der Zusammenarbeit gefunden werden. Es ist nur natürlich, dass sich IWF weiterentwickelt, um den Bedürfnissen seiner Mitglieder in einer sich ändernden Weltwirtschaft gerecht werden zu können.*“ (IWF 2000j:4).

Gleichzeitig spricht sich der IWF ebenfalls für eine Beibehaltung des entwicklungspolitischen Mandates via PRGF und HIPC-Initiative aus (IWF 2000i:3, IWF 2000j:1). Zwar erkennt der geschäftsführende Direktor des IWF Rodriguez de Rato das entwicklungspolitische Mandat der Weltbank an, betont gleichzeitig aber die dringende Notwendigkeit der Beibehaltung des Engagement des IWF in der Entwicklungsfinanzierung über die PRGF. Seiner Ansicht nach sei makroökonomische Stabilität unerlässlich für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und damit für eine erfolgreiche Armutsbekämpfung. Die Herstellung dieser makroökonomischen Stabilität in den Entwicklungsländern über die Auflagenpolitik des Fonds sei der Beitrag des IWF zur Bekämpfung der Armut und müsse kontinuierlich fortgesetzt werden (de Rato 2004a:4, de Rato 2004b:3, IWF 2000j:1, IWF 2004l:3, Krüger 2004:5).

Die Vertreter der G-24 und der hier betrachteten NGOs begrüßen das anhaltende Engagement des Fonds in der Entwicklungsfinanzierung sowie damit verbunden die im Dezember 2003 verlängerte HIPC-Initiative und halten in diesem Kontext verstärkte technische Hilfe durch den Fonds sowie eine verstärkte Kooperation des IWF mit anderen internationalen Organisationen für wünschenswert<sup>96</sup> (G-24 2001:1, G-24 2004a:4, Pfaller 2000:4f.).

### **3.2.1.1. Krisenprävention**

Die verschiedenen Reformansätze sprechen sich gemeinsam für verbesserte Maßnahmen zur Krisenprävention aus.

Im Rahmen seines monetären Mandates sollte sich der IWF zukünftig vorrangig auf die Vermeidung von internationalen Währungs- und Finanzmarktkrisen konzentrieren (BMF 2002:59, De Gregorio/Eichengreen/Ito/Wyplosz 1999:24, Deutsche Bundesbank 2000a:23, Köhler 2001b:2, Köhler 2003b:6, Siebert 1998:9). Besondere Beachtung sollte dabei künftig einerseits die Früherkennung wirtschaftspolitischer Schwachstellen finden, um möglichst rechtzeitig korrektive Maßnahmen zu ergreifen (Carstens 2004b:2, de Rato 2004a:2, Siebert 2003:87).

Vor dem Hintergrund der jüngsten Währungs- und Finanzmarktkrisen sollte hierbei neben der Analyse der Struktur und des Volumens der Auslandsverschuldung sowie des Bestandes an

---

<sup>95</sup> „*The challenge for the IMF is to do as much as possible to prevent them, but, once a crises occur, to resolve them as smoothly as possible.*“ (Krüger 2004:6).

<sup>96</sup> Hintergrund dieses Kooperationsgedankens ist das Bestreben der Vertreter der G-24 ihre Staaten zunehmend in die Weltwirtschaft zu integrieren. Aufgrund des dafür notwendigen Ausbau und der Diversifikation ihrer Exportsektoren wird besonders eine Kooperation mit der WTO aber auch der UNCTAD angestrebt (G-24 2001:3).

Fremdwährungsreserven die Überwachung der heimischen Finanzsektoren (u.a. inländische Kreditvergabe an den privaten Sektor im Verhältnis zum BIP, sowie das Wachstum der heimischen Kreditvergabe an den privaten Sektor) verstärkt Beachtung finden, da sich diese in Folge volatiler Kapitalströme als überaus krisenanfällig erwiesen haben (Köhler 2001a:1, Köhler 2003a:3, Köhler 2003b:6, Krüger 2004:5). Andererseits sollten die Märkte mit möglichst umfassenden Länderinformationen zur aktuellen wirtschaftspolitischen Lage der einzelnen Mitgliedsstaaten versorgt werden um so eine Überreaktion der Märkte wie 1997 in Thailand zukünftig möglichst zu vermeiden.

Um wirtschaftspolitische Schwachstellen möglichst früh zu identifizieren und um den Märkten eine adäquate Informationsbasis zur Verfügung zu stellen, auf deren Basis möglichst fundierte Entscheidungen getroffen werden können, sind Maßnahmen, die das einzelne Mitgliedsland für den außenstehenden Beobachter transparenter erscheinen lassen, unerlässlich. Die internationale Reformgemeinschaft sieht die „Surveillance“-Funktion<sup>97</sup> des IWF als das geeignete Instrumentarium an, um die oben genannte Anforderungen erfüllen zu können.

Im Mittelpunkt der Surveillance sollten zukünftig verstärkt die folgenden zwei Bereiche stehen (BMZ 2002:59, Calomiris 2000a:86, De Gregorio/Eichengreen/Ito/ Wyplosz 1999:25, Deutsche Bundesbank 2000a:23, IFIAC 2000:38): Die Überwachung der Einhaltung von Datenveröffentlichungsstandards und Verfahrenskodices zur Transparenz der Geld- und Finanzpolitik und zur fiskalischen Transparenz, sowie die wirtschaftspolitische Beratung der Mitgliedsstaaten.

Während die bilaterale wirtschaftspolitische Beratung<sup>98</sup> (sog. „Artikel-IV-Konsultationen“<sup>99</sup>) bereits in der Vergangenheit zum Instrumentarium der Surveillance gehörte, handelt es sich

---

<sup>97</sup> Nach dem Zusammenbruch des Festkurssystems von Bretton-Woods im Frühjahr 1973, als sich die Mehrheit der Mitgliedsstaaten für ein System flexibler Wechselkurse entschied, verlor der IWF eine seiner Hauptaufgaben - die Überwachung der Aufrechterhaltung fester Wechselkurse. Im Zuge dieser Entwicklung kam es zur zweiten Änderung des IWF-Abkommens. Im Januar 1976 genehmigte der Gouverneursrat die Modifizierung des Artikel IV der IWF-Statuten, welche 1978 in Kraft trat. Während Artikel IV ursprünglich von den Mitgliedsländern die Einhaltung fester Wechselkurse (Artikel IV, Abschnitt 5, Buchstabe a) verlangte und vom IWF die Überwachung der Einhaltung dieser Parität forderte, gesteht er nun den Mitgliedsländern die freie Wahl ihres Wechselkurssystems (Artikel IV, Abschnitt 2, Buchstabe a) zu. Der IWF übernimmt in diesem neuen Währungssystem die Aufgabe die Wechselkurspolitik seiner Mitgliedsländer zu überwachen (Artikel IV, Abschnitt 3), um so zur Stabilität eines leistungsfähigen und krisenresistenten Währungssystems beizutragen. Hierzu sind die Mitgliedsländer zur Zusammenarbeit mit dem IWF verpflichtet. Diese Zusammenarbeit erfolgt seit der Gründung des IWF über regelmäßige bilaterale, wie multilaterale Konsultationen mit den einzelnen Mitgliedsländern sowie seit den letzten 8 Jahren über die freiwillige Teilnahme der Mitgliedsstaaten an allgemein gültigen Standards und Kodices.

<sup>98</sup> Neben den regelmäßigen bilateralen Konsultationen führt der IWF auch sog. multilaterale Konsultationen durch, die sich insbesondere auf die „ (...) Überprüfung der Entwicklung des internationalen Währungssystems (...)“ (IWF 1998c:37) konzentrieren. Hierzu veröffentlicht der IWF halbjährlich zwei Arten von Berichten - den *World Economic Outlook* und den *Global Financial Stability Report* -, die die Ergebnisse der regelmäßigen Aussprachen im Exekutivdirektorium über die weltwirtschaftlichen Aussichten, wie die momentane Stimmung

bei der Überwachung der Einhaltung verschiedener Standards und Kodices um ein relativ neues Instrumentarium, dem besonders seit Ausbruch der Mexiko- (1994) und der Asienkrise (1997) verstärkt Beachtung geschenkt wurde. Gemeinsam haben beide, dass aufgrund der sich in den letzten Jahren erheblich verbesserten Veröffentlichungspolitik des Fonds eine Vielzahl von Berichten über die Einhaltung der Standards und Kodices sowie die Ergebnisse der jeweiligen „Artikel-IV-Konsultationen“ heute online auf der Webside des Fonds verfügbar sind<sup>100</sup>.

---

an den internationalen Märkten zusammenfassen. Der *World Economic Outlook* enthält „ (...) *Analysen über die Perspektiven der Weltwirtschaft, einzelner Länder und Regionen* (...)“ (IWF 2002a:12). Der *World Economic Outlook* wird seit 1980 vom Mitarbeiterstab des IWFs erstellt und vom Exekutivdirektorium seit 1984 in der Regel halbjährlich diskutiert und anschließend veröffentlicht. Im Falle unerwarteterer weltwirtschaftlicher Turbulenzen, wie z.B. der Asienkrise in der 2. Jahreshälfte 1997 oder den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den USA, werden zusätzlich Zwischenberichte veröffentlicht, die über die aktuellen Fragestellungen informieren (IWF 1997g). Der *Global Financial Stability Report* wird seit dem 14.3.2002 vierteljährlich von der Abteilung für ‘Internationale Kapitalmärkte’ des IWFs erstellt. Im Gegensatz zum *World Economic Outlook* hat er sich auf die Analyse des Geschehens an den internationalen Finanzmärkten spezialisiert, um so „ (...) *aktuell und umfassend über die entwickelten und aufstrebenden Finanzmärkte*“ (IWF 2002d:12) zu berichten. „*Die Häufigkeit des Berichts, (...) und die Konzentration auf aktuelle Fragestellungen sollen es dem Direktorium ermöglichen, mit den schnellen Veränderungen an den Finanzmärkten Schritt zu halten. Der neue Bericht stellt ein Element (...) des IWF zur Stärkung der Überwachung der internationalen Finanzmärkte dar.*“ (IWF 2002d:20). Auf diesem Wege sollen politische Entscheidungsträger, wie auch die internationalen Marktteilnehmer für potentielle Krisenauslöser sensibilisiert werden. Im Idealfall können sie dank der aktuellen Informationen über die Finanzmärkte Schwachstellen im System erkennen und ihre Handlungsweisen entsprechend anpassen (IWF 2002d:12).

<sup>99</sup> Mit seinem Beitritt zum IWF verpflichtet sich jedes Mitgliedsland gemäß Artikel IV, Abschnitt 3, Buchstabe b der IWF Satzung zu regelmäßigen bilateralen Konsultationen mit Vertretern des Fonds. Diese sog. „Artikel-IV-Konsultationen“ (IWF 2002d:10) werden in der Regel einmal pro Jahr durchgeführt. Sie ermöglichen dem IWF eine regelmäßige und kontinuierliche Überprüfung der wirtschaftspolitischen Handlungen seiner Mitgliedsländer, die einen Einfluss auf die nationale, wie internationale Wirtschaftsentwicklung haben. Damit bieten diese bilateralen Konsultationen eine solide Basis für die Politikberatung durch den IWF. Um sich ein genaues Bild von der wirtschaftlichen Situation machen zu können, reist ein Mitarbeiterteam des IWF in das jeweilige Land um sich direkt vor Ort zu informieren. Neben der Zusammenstellung relevanter wirtschaftlicher und finanzieller Rahmendaten stehen besonders Gespräche mit Vertretern des Landes, wie mit dem entsprechenden Exekutivdirektor selbst im Mittelpunkt. Nachdem sich die Vertreter aus Washington ein Bild über die allgemeine wirtschaftliche Lage, insbesondere der Geld-, Fiskal- und Strukturpolitik des Landes gemacht haben, erstellen sie eine abschließende Erklärung („Memorandum“), die die wichtigsten Diskussionspunkte, wie auch die Analyseergebnisse des Teams zusammenfasst. Dieser Bericht wird den Behörden vor Ort übergeben. Mit ihrer Zustimmung erfolgt die Veröffentlichung auf der Homepage des IWF. Wieder in Washington eingetroffen, verfasst das ehemalige Vor-Ort-Team einen detaillierteren Abschlussbericht, der sowohl die momentane wirtschaftspolitische Situation, wie auch den angestrebten wirtschaftspolitischen Kurs des Landes beschreibt. Diese ausführliche Darstellung wird im Exekutivdirektorium diskutiert. Von dieser Aussprache erstellt der vorsitzende Geschäftsführer des Direktoriums eine Art „*IWF-Zusammenfassung*“ (IWF 1999b:61). Hat das betreffende Land, wie auch sein Exekutivdirektor nichts gegen diese zusammenfassende Beurteilung einzuwenden, so wird diese, wie auch der gesamte Bericht der bilateralen „Artikel-IV-Konsultation“ mit dessen Zustimmung veröffentlicht (IWF 2002d:10). Das Interesse der Mitgliedsländer an den publizierten PINs steigt stetig an. Während Ende April 1998 56% der Mitgliedsländer im Rahmen ihrer Artikel-IV-Konsultationen einer Veröffentlichung ihrer PIN zustimmten, waren es 4 Jahre später schon 90% (IWF 2002d:34).

<sup>100</sup> Heute werden über zwei Drittel aller Länderberichte veröffentlicht (Köhler 2003a:3). Nähere Informationen unter: [Hhttp://www.imf.org/external/country/index.htm#AH](http://www.imf.org/external/country/index.htm#AH), [Hhttp://www.imf.org/external/np/rosc/rosc.aspH](http://www.imf.org/external/np/rosc/rosc.aspH).

**3.2.1.1.1. „Artikel-IV-Konsultationen“**

Während heute alle Mitgliedsstaaten im IWF an den bilateralen Konsultationen teilnehmen, spricht sich die Meltzer-Kommission dafür aus, zukünftig den OECD-Staaten freizustellen, ob sie an den regelmäßigen Überprüfungen teilnehmen möchten oder nicht. Für alle anderen Staaten müssten diese regelmäßigen Konsultationen jedoch weiterhin verbindlich durchgeführt werden (IFIAC 2000:39). Zudem sollte der Fonds den nationalen Behörden bei der Ausgestaltung ihrer Wirtschaftspolitiken beratend zur Seite stehen und sie zu mehr Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein motivieren. Die Kommission betont, dass die Ergebnisse der Länderbewertungen nicht wie bisher als Grundlage für die den IWF-Programmen zugrunde liegenden Konditionen genutzt werden dürften (Calomiris 2000a:86, IFIAC 2000:38, Meltzer 2001a:5).

Der Vorschlag, den OECD-Staaten die Teilnahme an den regelmäßigen Artikel-IV-Konsultationen freizustellen stößt im US-Finanzministerium auf Widerspruch. So seien die „Artikel-IV-Konsultationen“ ein wichtiges Mittel, um Mitgliedsstaaten zu ermutigen notwendige Reformmaßnahmen durchzuführen sowie die Weiterentwicklung des wirtschaftspolitischen Kurses nach Beendigung eines IWF-Kreditprogramms zu verfolgen. Da eine Reihe von OECD-Staaten zu den sog. „emerging-markets“ zählen (z.B. Mexiko, Korea, Türkei), welche in der Vergangenheit am stärksten auf die Mittel des Fonds angewiesen waren, plädiert das US-Finanzministerium ausdrücklich für die Beibehaltung der Artikel-IV-Konsultationen für die OECD-Staaten. Ansonsten käme der IWF in die Situation, dass er Gelder an Staaten verleihe, die nicht in den Surveillance-Prozess eingebunden seien, d.h. von denen der Fonds kaum Informationen über die vergangene und gegenwärtige wirtschaftspolitische Performance verfüge. Dies könne nach Ansicht des US-Finanzministeriums dazu führen, dass die gegenwärtigen Bemühungen die Surveillance als Instrument der Krisenprävention zu festigen untergraben würden (US-Treasury 2000b:24).

Einig ist man sich hingegen, dass der IWF im Rahmen seiner „Artikel-IV-Konsultationen“ seinen Fokus zukünftig verstärkt auf die folgenden zwei Bereiche richten müsste: Zum einen sollte er besonders den „emerging-markets“ zu einer Abkehr von festen, aber anpassungsfähigen Wechselkursen (sog. „adjustable peg“) raten, da sich diese in der Vergangenheit als besonders krisenanfällig erwiesen haben<sup>101</sup>. Zum anderen wäre es nach Ansicht der internationalen Reformgemeinschaft zu begrüßen, wenn der Fonds von seiner Empfehlung einer mög-

---

<sup>101</sup> Vgl. hierzu z.B. Aschinger 2001 oder Dieter 1999a.

lichst raschen und umfassenden Liberalisierung der Kapitalmärkte der Entwicklungs- und Transformationsstaaten Abstand nehmen würde<sup>102</sup>.

*Wahl eines „angemessenen“ Wechselkurssystems*

Eine der effektivsten Anstrengungen, die ein Land im Hinblick auf seine Krisenprävention unternehmen kann, ist die Wahl eines „geeigneten“ Wechselkurssystems.

Die „emerging-markets“, die in der jüngsten Zeit von Währungskrisen betroffen waren, hatten ihre Währungen meist an eine weltwirtschaftlich bedeutende Währung (i.d.R. US-\$) gekoppelt. Während diese Wechselkursanbindung für die Schwellenländer lange Zeit durchaus von Vorteil war (z.B. Inflationsbekämpfung, „Reputations“- und Stabilitätsimport) und ihre Wirtschaftsstandorte für internationale Investoren attraktiv werden ließ, wurden in der letzten Zeit besonders die Schattenseiten derartiger Wechselkursanbindungen sichtbar. So konnten seit Beginn der 90er Jahre enorme Kapitalzuflüsse in die späteren südostasiatischen Krisenstaaten beobachtet werden. Getragen wurde diese Entwicklung neben dem niedrigen Zinsniveau in Japan und der zunehmenden Mobilität des internationalen Kapitals vor allem durch das vergleichsweise hohe Zinsniveau in den asiatischen Tigerstaaten in Verbindung mit an den US-\$ gekoppelte Währungen.

Die Bindung der südostasiatischen Währungen an den US-\$ (sog. „adjustable peg“<sup>103</sup>) sowie die in der Vergangenheit zu erzielenden Renditen ließen die Marktteilnehmer immer sorgloser agieren. So waren die hohen, meist kurzfristig gebundenen privaten ausländischen Kapitalzuflüsse zum größten Teil nicht gegen das Wechselkursrisiko abgesichert. Zusammen mit einer erheblichen Ausweitung der inländischen Kreditvergabe und einer spekulativen Blasenbildung an den Aktien- und Immobilienmärkten erhöhte besonders die reale Aufwertung der südostasiatischen Währungen die Verwundbarkeit der einzelnen Ökonomien. Vor Ausbruch der Krise in Südostasien konnte eine Zunahme der Inflationsdifferenz zwischen den südasiatischen „emerging-markets“ und ihrem Ankerland USA beobachtet werden. Obwohl sie ihre Inflationsraten in den vergangenen Jahren deutlich senken konnten, lagen sie immer noch erheblich über der der USA. Zusammen mit einer Aufwertung des US-\$ führte die Beibehaltung der Kursbindung an den US-\$ zu einer realen Überbewertung der Währungen der südostasiatischen Schwellenländer. Infolge der Verschlechterung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit (u.a. gekennzeichnet durch rückläufige Exporterlöse) zweifelten erste Investoren die Aufrechterhaltung der Parität an. Zusammen mit der Abwertung des Yen gegenüber dem US-\$ und der damit einhergehenden Erwartung auf ein höheres Zinsniveau in Japan

---

<sup>102</sup> Zur Problematik der Kapitalmarktliberalisierung vgl. auch Kap. 3.1.2..

<sup>103</sup> Darunter versteht man feste, aber anpassungsfähige Wechselkurse.



führte die reale Überbewertung der südostasiatischen Währungen zu einer abrupten Umkehr der internationalen Kapitalströme (Resinek 2001:31). Massive Spekulationen gegen die südostasiatischen Währungen setzten ein. Als erstes Land gab Thailand im Juli 1997 den Kurs des Baht frei, nachdem die thailändische Zentralbank vergeblich versucht hatte durch massive Ankäufe ihrer Währung die Parität zu verteidigen. Als sich ihre Währungsreserven dem Ende näherten war sie zur Freigabe des Kurses gezwungen. Ähnlich erging es Indonesien und den Philippinen. Auch in der Russland- (1998) und der Brasilienkrise (1999) konnte dieses Muster beobachtet werden. Sind die Fremdwährungsreserven erschöpft, so bleibt den Verantwortlichen nur der Versuch die Kursverluste und damit das erschütterte Marktvertrauen durch das Anheben des Zinsniveaus zu mindern. Diese Maßnahme belastete jedoch in der Vergangenheit die krisengeschüttelten Ökonomien weiter, ohne dass eine rasche Überwindung der Krisen in Aussicht gestellt werden konnte.

Der ehemalige geschäftsführende Direktor im IWF, Horst Köhler, weist darauf hin, dass es „das“ geeignete Wechselkurssystem nicht gibt. Dennoch räumt er ein, dass die Währungs- und Finanzmarktkrisen oftmals mit festen aber anpassungsfähigen Wechselkurssystemen in Kombination mit nicht hinreichend regulierten und überwachten heimischen Bankensystemen einhergingen. Daher rate der IWF im Zweifel den „emerging-markets“ zu flexiblen Wechselkursen oder in einzelnen Fällen (besonders zum Abbau einer Hyperinflation) zu einem Currency-Board-System<sup>104</sup> (Köhler 2001b:3).

In Anlehnung an Köhler spricht sich auch die Meltzer-Kommission sowie die Autoren des CFR-Berichts für eine Abkehr jeglicher Bindungen zwischen Währungen von Schwellenländer an eine Ankerwährung aus (CFR 1999a:14,106, Siebert 2003:88). Der IWF solle im Rahmen seiner makroökonomischen Beratungstätigkeit besonders über die Risiken fester aber anpassungsfähiger Wechselkurssysteme (sog. „adjustable peg“ bzw. „crawling peg“<sup>105</sup>) informieren (CFR 1999a:20). Der CFR-Bericht rät dem Fonds, zukünftig keine Gelder mehr zur Stützung überbewerteter Währungsanbindungen zur Verfügung zu stellen (CFR 1999a:vii,5). Im Hinblick auf die Auswahl des Wechselkurssystems wären nach Ansicht der Meltzer-

---

<sup>104</sup> „Das Currency Board System ist ein spezielles System fester Wechselkurse. Es ist dadurch gekennzeichnet, dass das Currency Board nationales Geld in form von Noten und Münzen ausschließlich durch den Ankauf einer Reservewährung in Umlauf bringt. Die national emittierten Noten und Münzen sind damit durch verzinsliche, in der Reservewährung denominierte Wertpapiere gedeckt. Das Board garantiert die volle Konvertibilität des nationalen Noten- und Münzgeldes gegenüber der Reservewährung zum festgelegten Kurs. (...) Die Wiedereinführung von Currency Board Systemen wird also meist von solchen Ländern vorgenommen (...) deren Geldpolitik national und international wenig Vertrauen genießt.“ (Willms 1995:163). Nähere Informationen vgl. ebd..

<sup>105</sup> Gehört zur Gruppe der festen aber anpassungsfähigen Wechselkursen. Hier wird von der Zentralbank, deren Währung an eine bedeutende Leitwährung (z.B. US-\$) gebunden ist im voraus eine Wechselkursänderungsrate festgelegt und diese auch öffentlich bekannt gemacht, so dass der Entwicklungsweg der Währung bekannt ist (Jarchow/Rühmann 2002:235).

Kommission entweder vollkommen feste oder flexible Kurse zu empfehlen, da Mischsysteme als besonders krisenanfällig einzustufen seien<sup>106</sup> (Deutsche Bundesbank 2000c:20, IFIAC 2000: 43).

Die Autoren des CRF-Berichts sehen hingegen auch in einem System des „managed floating“<sup>107</sup> oder unter gegebenen Voraussetzungen auch ein Currency- Board als ein adäquates Wechselkursregime an. Implizit erwartet die Task Force des CFR von einem System des „managed floating“ eine Stabilisierung der Situation dadurch, dass die internationalen Gläubiger und Schuldner dem mit grenzüberschreitenden Transaktionen verbundenen Wechselkursrisiko wieder mehr Beachtung schenken und ihre Auslandsgeschäfte durch entsprechendes Hedging absichern werden (CFR 1999a:107). Langfristig empfiehlt die Kommission den „emerging-markets“ allerdings die Übernahme einer der weltwirtschaftlich bedeutenden Währungen (z.B. Dollarisierung), um sich gegen spekulative Angriffe zu schützen. Die Bildung einer Währungsunion nach dem Vorbild Europas halten die Mitglieder der Task Force hingegen für eine äußerst unrealistische Alternative (CFR 1999a:106).

#### *Umsichtige Liberalisierung der Kapitalmärkte in den „emerging-markets“*

Die Liberalisierung der Kapitalmärkte in Verbindung mit einem relativ hohen Zinsniveau machte die emerging-markets in den 90er Jahren zu einem attraktiven Anlageort für Kapital aus der ganzen Welt<sup>108</sup>. Vorteile aus den grenzüberschreitenden Transaktionen waren zunächst auf beiden Seiten zu finden: So zeigte sich der zunehmende Kapitalzufluss, bei dem es sich überwiegend um private Kapitalströme handelte, in den Schwellenländern zunächst in einer steigenden Investitionstätigkeit, einer rückläufigen Arbeitslosenquoten und boomenden Wirtschaftssektoren.

So wiesen z.B. die Ökonomien der späteren südostasiatischen Krisenstaaten Mitte der 90er Jahre reale Wachstumsraten von durchschnittlich sieben bis acht Prozent auf (Resinek 2001:88). Der Wohlstand nahm kontinuierlich zu. Auch die internationalen Gläubiger profitierten von der Öffnung der Kapitalmärkte in den „emerging-markets“. Konnten sie nun ihre

---

<sup>106</sup> Bezüglich der Diskussion um die Vor- und Nachteile fester und flexibler Wechselkurse, vgl. z.B. Willms 1995, Krugman/Obstfeld 2004.

<sup>107</sup> Unter „managed floating“ versteht das Gremium folgende Bandbreite an Wechselkursarrangements: „(...) where managed floating runs from floating with ‘leaning against the wind’ intervention to regimes with crawling rate bands.” (CFR 1999a:106). Einige Kommissionsmitglieder sprechen sich gegen ein derartiges „managed floating“ in dem Sinne aus, dass der Wechselkurs innerhalb einer fest vorgegebenen Bandbreite frei floaten kann und die Zentralbank nur bei Erreichung des oberen oder unteren Interventionspunktes am Devisenmarkt intervenieren muss. Sie sehen hierin bereits ein erhöhtes Spekulationsrisiko und sprechen sich daher für ein „managed floating“ aus dem keine offiziell bekannte Parität zugrunde liegt (CFR 1999a:107).

<sup>108</sup> So strömte z.B. 1996 privates Kapital (dazu zählen: Portfolioinvestitionen sowie private Kredite an Banken und Nichtbanken) in Höhe von US-\$ 213 Mrd. in die „emerging- markets“. Davon flossen alleine rund US-\$ 93 Mrd. in die 1997/1998 von der Asienkrise betroffenen Schwellenländer (CFR 1999a:8, Resinek 2001:90).

Investitionsportfolios diversifizieren und erzielten dabei in den Schwellenländern Renditen von denen sie in ihren Heimatstaaten weit entfernt lagen. Allerdings erwiesen sich die privaten Auslandsinvestitionen als sehr volatil, da sie meist nur kurzfristig ( $\leq 1$  Jahr) in den Empfängerstaaten gebunden waren. Die „emerging-markets“ verschuldeten sich allerdings oftmals mit Hilfe dieses Kapitals langfristig im Ausland. Diese Fristentransformation erwies sich nach Ausbruch der Asienkrise, als die ausländischen Investoren ihr Kapital quasi über Nacht abgezogen in Verbindung mit der starken Abwertung der südostasiatischen Währungen als sehr problematisch. Infolge des hohen Werteverlustes der Währungen und des meist langfristig reinvestierten Auslandskapitals konnten die südostasiatischen Schuldner einen Grossteil ihrer Verbindlichkeiten meist nicht mehr begleichen. Nicht nur, dass immer mehr Kapital abgezogen wurde, es floss auch keines mehr in diese Region<sup>109</sup>, die Zinsen stiegen an. Ansässige Unternehmen konnten ihre ausstehenden (meist in US-\$ denominierten) Kredite oftmals nicht mehr begleichen und mussten ihre Produktion drosseln. Zahlreiche nationale Geschäftsbanken sahen sich mit einem Liquiditätsengpass konfrontiert, weitere Kreditvergaben wurden immer schwieriger. Die Wachstumsprognosen für die Wirtschaftsregion Südostasien musste drastisch nach unten korrigiert werden.

Vor diesem Hintergrund der zunehmenden Volatilität der internationalen privaten Kapitalströme und ihren realwirtschaftlichen Konsequenzen in den „emerging-markets“ sieht die Task Force des CFR die größte Herausforderung darin einen Weg zu finden, um die „(...) boom and bust cycles in private capital flows (...)“ (CFR 1999a:9) zu mindern und somit einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung des internationalen Währungssystems, der Ursprungsaufgabe des IWF, zu leisten. Die Expertenkommission spricht sich besonders in den Schwellenländern mit fragilem Bankensystem und schwachen Bankenaufsicht für eine veränderte Zusammensetzung der privaten Kapitalimporte aus. Wünschenswert wäre ihrer Ansicht nach in solchen Fällen vor allem längerfristige Engagements (z.B. Direktinvestitionen), die im Krisenfall nicht unvermittelt abgezogen werden könnten, wohingegen kurzfristige Kapitalströme eher niedrig gehalten werden sollten. Um in den betreffenden Ländern eine solche kompositorische Veränderung der privaten Kapitalströme zu erreichen, plädiert das Expertengremium in diesen Fällen für die Einführung von Kapitalverkehrskontrollen nach chilenischem Vorbild<sup>110</sup>, die jedoch ausschließlich die kurzfristigen ( $\leq 1$  Jahr) spekulativen Engagements betreffen.

---

<sup>109</sup> Die 1996 verzeichneten privaten Nettokapitalzuflüsse in Höhe von US-\$ 93 Mrd. wandelten sich ein Jahr später in einen Nettokapitalexport des privaten Sektors in Höhe von etwa US-\$ 12 Mrd.. Der gesamte Swing betrug demnach innerhalb eines Jahres US-\$105 Mrd. (Resinek 2001:90).

<sup>110</sup> Zur Definition von Kapitalverkehrskontrollen siehe Glossar.

gements besteuern sollten<sup>111</sup>. Der langfristige Kapitalverkehr dürfe von dieser Maßnahme nicht berührt werden (CFR 1999a:vii,4,21,99). Zudem sollte diese Maßnahme lediglich temporär sein, d.h. ähnlich dem Erziehungszoll sollte es dem Schwellenland zunächst (geschützt vor ausländischer Konkurrenz) möglich gemacht werden, ein international wettbewerbs- und leistungsfähiges Bankensystem zu etablieren. Nach erfolgreichem Aufbau sollten die Kapitalverkehrskontrollen allerdings wieder beseitigt werden. Für den IWF bedeute dies, dass er im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit den „emerging-markets“ mit schwachen Finanzsektoren die vorübergehende Einführung von Kapitalverkehrskontrollen empfehlen könnte. Hierbei sollte der Fonds allerdings darauf achten, dass diese Maßnahmen möglichst transparent ausgestaltet werden und nicht den Marktzutritt ausländischer Finanzinstitutionen, welcher nach Meinung der Task Force erheblich zur Stärkung des heimischen Bankensektors beitragen können, verhindern (CFR 1999a:10).

Dieser Position schließen sich auch die hier betrachteten NGOs an. Auch sie sprechen sich für eine Kontrolle der privaten, meist kurzfristigen Kapitalströme aus, um die Volatilität an den internationalen Finanzmärkten zu reduzieren (Anderson 2001a:1, Copur 2003:2, Osterhaus 2001:56). Ihrer Ansicht nach wäre hierfür die Einführung einer „Tobin-Steuer“<sup>112</sup> ein Schritt in die richtige Richtung.

Auch der ehemalige geschäftsführende Direktor im IWF, Horst Köhler, weist die Idee der Beschränkung des kurzfristigen Kapitalverkehrs nicht von der Hand. Man wisse heute noch zu wenig über die Ursachen und Wirkungsweisen von Spekulationsblasen, so Köhler weiter. Daher begrüße er die neu aufgekommene Debatte über die richtige Komposition zwischen liberalisierter Finanzmärkte und notwendigen Regulierungen (Köhler 2003b:3).

Die Deutsche Bundesbank äußert hingegen Bedenken bezüglich der Einführung jeglicher Art von Kapitalverkehrskontrollen: „*Der kurzfristige Kapitalverkehr spielt (...) in Form von*

*Handelskrediten eine wichtige Rolle bei der Finanzierung des Leistungsbilanzverkehrs und trägt zur Ausweitung des Welthandels bei. Eine generelle Beschränkung kurzfristi-*

---

<sup>111</sup> Zwar erkennt die Kommission an, dass von einer derartigen Besteuerung möglicherweise auch wichtige Handelskredite betroffen sein könnten. Im Hinblick jedoch auf die immensen Kosten (wirtschaftlich wie sozial), die mit den jüngsten Zahlungsbilanzkrisen einhergegangen sind, hält die Mehrheit der Kommissionsmitglieder das Instrument Kapitalverkehrskontrollen allerdings für vertretbar (CFR 1999a:10).

<sup>112</sup> Bei der „Tobin-Steuer“ (benannt nach ihrem Begründer James Tobin (vgl. Tobin 1978)) handelt es sich um eine Art Kapitalimportkontrolle. Internationale Transaktionen werden bei jedem An- und Verkauf besteuert (Tobin schlug hierfür einen Steuersatz von 1% des Transaktionsvolumens vor). Er erwartete eine besondere Belastung der kurzfristigen Devisengeschäfte, da hier Kapital unter Umständen mehrmals am Tag getauscht wird. Da diese Transaktionen die geringen Preisunterschiede zu nutzen versuchen, könnten nach Ansicht Tobins diese Geschäfte durch eine entsprechende Steuer derart verteuert werden, dass diese, falls der erwartete Gewinn geringer ist als die zu zahlende Tobin-Steuer sogar unterbleiben (Osterhaus 2001:56). Näheres zur Wirksamkeit der Tobin-Steuer und Problematik ihrer Einführung: Harribej 2002, Huffschmid 1995, Spahn 2002, Tobin 1978, Wahl/Waldow 2001, 2002a, 2002b.

*ger Kapitaltransaktionen würde deshalb den optimalen Einsatz der verfügbaren Ressourcen verhindern und könnte zu erheblichen volkswirtschaftlichen Kosten in Form von Wachstumsverlusten führen. Ohnehin dürfte es schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein, eine solche Steuer weltweit einzuführen und alle relevanten Devisentransaktionen zu erfassen.“* (Deutsche Bundesbank 2001:26).

Auch einige Kommissionsmitglieder des CFR bezweifeln, dass die Einführung von Kapitalverkehrskontrollen ohne weiteres durchführbar sein würde. So weist z.B. Rhodes darauf hin: *„Capital controls are easy to implement, but difficult to remove.“* (CFR 1999a:140). Auch Kenneth Rogoff bekräftigt die Bedenken einiger Kommissionsmitglieder im Hinblick auf eine Beseitigung vorhandener Kapitalverkehrskontrollen: *„Invite capital controls for lunch, and they will try to stay for dinner.“* (Rogoff 2003:5).

Die Bundesbank rät dem IWF für die Zukunft zu einem Mittelweg zwischen der vom IWF in der Vergangenheit verfolgten Liberalisierung um jeden Preis und der Verhängung von Kapitalverkehrskontrollen. Sie plädiert für einen geordneten Liberalisierungsprozess („sequencing“ (Deutsche Bundesbank 2000c:21)), indem nur Staaten mit leistungsfähigen Finanzsystemen ihre Kapitalmärkte für die internationale Gemeinschaft öffnen. Um die Vorteile eines freien Kapitalverkehrs nutzen zu können, werde hierbei allerdings oftmals erst die Sanierung des Bankensystems und die Schaffung einer funktionierenden und unabhängigen Bankenaufsicht erforderlich sein (BMF 2002:59, Deutsche Bundesbank 2000c:21, Deutsche Bundesbank 2001:27).

#### **3.2.1.1.2. Standards & Kodices**

Im Zuge der Mexikokrise 1994 und der Asienkrise 1997/1998 erweiterte der IWF sukzessive sein Instrumentarium zur Überwachung der Wirtschaftspolitik seiner Mitgliedsländer.

Die Krisen machten deutlich, dass sowohl im Rahmen der Länderüberwachung, wie in der Überwachung des internationalen Währungs- und Finanzsystems (globale Überwachung), neben der Stärkung der Finanzsektoren einzelner Länder besonders eine erhöhte Transparenz auf dem Gebiet der nationalen, wie der internationalen Geld- und Fiskalpolitik unerlässlich ist um zukünftig abrupte Marktreaktionen zu vermeiden.

Während sich der Fonds im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit traditionell darauf konzentriert hat, *„(...) die Länder zu ermutigen, makroökonomische Ungleichgewichte zu*

*korrigieren, die Inflation zurückzuführen und zentrale Außenhandels-, Devisenmarkt- und andere Marktformen durchzuführen (...)*“ (IWF 1999b:60),

um so ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum in der Welt, sowie ein leistungsfähiges internationales Währungssystem nachhaltig zu unterstützen, umfasst die Surveillance heute ein breiteres Spektrum, das über diese makroökonomischen Fragestellungen hinausgeht (IWF 1999b:60).

Zu diesem neu entwickelten Instrumentarium zählen zum einen zwei Arten von Datenveröffentlichungsstandards: der *spezielle Datenveröffentlichungsstandard (SDDS)*<sup>113</sup>, der 1996 durch das Exekutivdirektorium ins Leben gerufen wurde und der *allgemeine Datenveröffentlichungsstandard (GDDS)*<sup>114</sup>, der den Mitgliedsländern ein Jahr später zur Verfügung stand. Sie dienen als „(...) *Hilfe und Orientierung für Fondsmitglieder, bei der Bereitstellung und*

---

<sup>113</sup> Der *spezielle Datenveröffentlichungsstandard (Special Data Dissemination Standard)* wurde 1996 als Orientierungshilfe für Länder eingerichtet, die „(...) *Zugang zu den internationalen Finanzmärkten haben oder erreichen wollen (...)* [um ihnen] *bei der Bereitstellung von wirtschaftlichen und finanziellen Daten für die Öffentlichkeit zu helfen*“ (IWF 2000b:43, IWF 2002d:35, IWF o.A.a). Er bietet den interessierten Mitgliedsstaaten seit April 1996 den notwendige Rahmen, um die vom IWF geforderten Ansprüche bezüglich der Methoden der Datenerfassung, -erhebung und -veröffentlichung schrittweise zu erfüllen, um umfangreiche und international vergleichbare Wirtschafts- und Finanzdaten regelmäßig der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Da die Marktteilnehmer und die Märkte selbst möglichst umfangreiche und detaillierte Informationen über die aktuelle Geld- und Fiskalpolitik bestimmter Länder, sowie ihres Banken- und Unternehmenssektors benötigen, um auf deren Grundlage eine möglichst korrekte Investitions- bzw. Finanzierungsentscheidung treffen zu können, bietet die zeitnahe und kontinuierliche Veröffentlichung relevanter Wirtschafts- und Finanzdaten die von allen gewünschte und benötigte transparentere Informationsgrundlage. Um die Einhaltung des Standards zu überwachen, haben sich die teilnehmenden Staaten „(...) *zur Anwendung solider Praktiken (...)*“ verpflichtet (IWF 1997a:44). Diese betreffen (IWF 1996:53-56, IWF o.A.b,c):den Umfang die Periodizität, wie die Zeitnähe der zu veröffentlichen Datensätze, ihre Qualität und Integrität sowie den Zugang der Öffentlichkeit zu den Daten. Die zu veröffentlichen Daten umfassen Angaben zu den wirtschaftlichen Entwicklungen aus den folgenden Bereichen einer Volkswirtschaft (IWF 1997a:44, IWF o.A.c): realwirtschaftlicher Sektor, öffentlicher Sektor, Finanzsektor, außenwirtschaftlicher Sektor, (Nachtrag: Angaben zur Bevölkerungsentwicklung).

<sup>114</sup> Während beim SDDS die zeitnahe und regelmäßige Veröffentlichung relevanter Wirtschaftsdaten der Mitgliedsländer im Mittelpunkt steht, befasst sich der GDDS besonders mit Maßnahmen, die langfristig zur Verbesserung der Qualität des statistischen Datenmaterials beitragen. Der *allgemeine Datenveröffentlichungsstandard (General Data Dissemination Standard)* „(...) *richtet sich an diejenigen Länder, die noch nicht in der Lage sind, am SDDS teilzunehmen, die aber bereit sind, ihre statistischen Systeme zu verbessern. [Er] stellt die Entwicklung von soliden statistischen Systemen als Vorbereitung für eine zeitnahe Bereitstellung von Daten für die Öffentlichkeit in den Vordergrund*“ (IWF 2000b:43). An dem allgemeinen Datenveröffentlichungsstandard kann jedes Mitgliedsland des IWF teilnehmen. Wie beim SDDS ist auch hier die Teilnahme freiwillig. Die interessierten Staaten müssen sich jedoch einerseits verpflichten, die Empfehlungen des GDDS als Grundlage für ihre statistischen Arbeiten anzuerkennen. Andererseits sollte jedes Land zunächst einen sog. „*Landeskoordinator*“ (IWF 2002j:6) ernennen, der dem IWF in dieser Sache als direkter Ansprechpartner zur Verfügung steht. Eine weitere wichtige Voraussetzung, um am GDDS teilzunehmen ist die Bereitstellung von Metadaten „(...) *die ihr Veröffentlichungsverfahren und ihre Verbesserungspläne beschreiben*“ (IWF 2002d:35). Diese werden ebenfalls auf der DSBB bekannt gegeben.

Die Implementierung des GDDS erfolgte in zwei Phasen (IWF 2003f). Die erste Phase (Dezember 1997-Mai 2000) erfolgte in Form eines Pilotprojektes. Hier stand besonders die Aus- und Fortbildung derjenigen, für die Umsetzung des GDDS in den einzelnen Ländern verantwortlichen Personen im Vordergrund. Um die teilnehmenden Länder genauer über die Struktur und die Vorgehensweise des Datenveröffentlichungsstandard zu informieren, veranstaltete der IWF zwischen Juli 1998 und November 1999 insgesamt neun Seminare, deren Veranstaltungsorte auf verschiedene Kontinente verteilt waren, um möglichst viele interessierte Mitgliedsstaaten „vor Ort“ zu erreichen. Nach der dritten Überprüfung der Datenstandardinitiativen durch das Exekutivdirektori-

*Veröffentlichung wirtschaftlicher und finanzieller Statistiken für die Öffentlichkeit (...)*  
(IWF1997a:44).

Neben den Datenveröffentlichungsstandards sind zum anderen zwei Kodizes und ein Programm zur Bewertung des Finanzsektors zu nennen, die in jüngster Zeit zu erhöhter Transparenz auf den Gebieten der Fiskal-, wie der Finanz- und Geldpolitik beitragen sollen. Der *Verfahrenskodex zur fiskalischen Transparenz* wurde auf einem Treffen des IMFC im April 1998 verabschiedet und stellt einen Ansatz einer transparenteren Haushaltsführung dar. Er soll den Finanzmärkten einen Überblick über die aktuelle Lage der öffentlichen Haushalte der teilnehmenden Mitgliedsländer geben und damit den Vertrauensaufbau in die Fiskalpolitik einer Regierung unterstützen.

Die Asienkrise von 1997/1998 brachte die bis dahin weitestgehend im verborgenen liegenden Probleme in den Bankensektoren vieler südostasiatischer Mitgliedsstaaten ans Tageslicht. Die zunehmend instabil gewordenen Finanzsektoren sorgten für eine Verschärfung dieser Währungskrise. Als Reaktion darauf wurden 1999 der *Verfahrenskodex zur Transparenz der*

---

um im März 2000 ging der GDDS im Mai 2000 in seine konkrete Einsatzphase über. Diese zweite Phase begann mit der Veröffentlichung der ersten Metadaten einzelner Länder auf dem DSBB des IWF.

Von seinen Mitgliedsstaaten, die am GDDS teilnehmen, erwartet der IWF keine derart strenge und rasche Umsetzung der Vorgaben, wie dies beim SDDS der Fall ist. Vielmehr signalisiert die Teilnahme am GDDS die Bereitschaft der einzelnen Staaten langfristig ihre statistischen Erhebungs- und Veröffentlichungspraktiken international anerkannten Standards anzugleichen (z.B. dem SDDS), um so mit der Zeit eine transparentere und zuverlässigere Informationsgrundlage für Marktinteressierte zur Verfügung zu stellen. Hierfür stellt der IWF diesen Staaten einen Datenrahmen zur Verfügung, der angibt, welche Datenkategorien idealerweise wie oft und mit welcher Zeitnähe zu veröffentlichen sind. Dieser ist jedoch nicht wie beim SDDS als Vorschrift bzw. als Bedingung zu interpretieren, die erfüllt werden muss, um dem Datenveröffentlichungsstandard beizutreten. Vielmehr ist er als Zielvorgabe zu sehen, die im Rahmen der kontinuierlichen Entwicklung „solider Praktiken“ (IWF 1997a:44) erreicht werden soll, um im Laufe der Zeit für eine adäquate Datenqualität zu sorgen. Wie auch beim SDDS beziehen sich diese Praktiken auf den Umfang, die Periodizität und die Zeitnähe der zu erstellenden Datensätze, sowie auf ihre Integrität, ihre Qualität und den Zugang der Öffentlichkeit zu diesem Datenmaterial. Während jedoch beim SDDS die zeitnahen Veröffentlichungen im Zentrum des Interesses stehen, spielen diese bei GDDS zunächst eine untergeordnete Rolle. Hauptaugenmerk gilt hier der Entwicklung statistischer Systeme, die im Laufe der Zeit qualitativ anspruchsvolle Wirtschaftsstatistiken liefern sollen. Erst nach ihrer erfolgreichen Implementierung tritt die zeitnahe und regelmäßige Veröffentlichung des erhaltenen Datenmaterials in den Vordergrund. Vergleicht man den Aufbau des empfohlenen Datenrahmens des GDDS mit dem vorgeschriebenen des SDDS so stellt man fest, dass dieser (GDDS) zwar über eine zusätzliche Datenkategorie verfügt (zusätzliche Angaben sozio-demografischer Größen), gleichzeitig aber in den vier gemeinsamen Größen (realer, öffentlicher, außenwirtschaftlicher und Finanzsektor) weniger anspruchsvoll im Hinblick auf den Inhalt der einzelnen Datenkategorien, sowie auf die zunächst zu erfüllenden Kernindikatoren ist. Dies unterstreicht den entwicklungsorientierten und langfristigen Charakter des GDDS. Bei der Entwicklung eines statistischen Rahmenwerkes, wie dem GDDS, das besonders auf die Verbesserung der Güte des erhobenen und zusammengestellten Datenmaterials zielt, spielt die detaillierte und standardisierte Dokumentation der entsprechenden Metadaten eines Landes eine besondere Rolle. Nur wenn die Ursprünge der einzelnen Daten und ihrer Verfahren bekannt sind, können sich die Anwender eine Meinung über die Qualität und damit über die Aussagekraft dieser nationalen Statistiken bilden. Aus diesem Grunde gibt der IWF seinen teilnehmenden Mitgliedsstaaten standardisierte Formulare an die Hand, in denen sie für jeden Sektor getrennt Angaben zu den einzelnen Metadaten der verschiedenen Datenkategorien und Indikatoren, sowie über die Integrität der Daten und den Zugang der Öffentlichkeit zu diesem Datenmaterial machen können (IWF 2002j: 37-48).

Geld- und Finanzmarktpolitik wie das *Programm zur Bewertung des Finanzsektors (FSAP)*<sup>115</sup> vom Direktorium des IWFs verabschiedet. Durch regelmäßige „Gesundheitsprüfungen“ (IWF 2002d:37) soll eine intensivere Überwachung der Finanzsektoren der einzelnen Mitglieder ermöglicht werden um in Zukunft derartig drastische Entwicklungen wie sie zuletzt in Südostasien zu beobachten waren von vorn herein im Keim zu ersticken.

Das jüngste Instrument zur Intensivierung der Surveillance wurde im Zuge der letzten Überprüfung der Datenstandardinitiativen durch den IWF im Juli 2001 durch das Exekutivdirektorium verabschiedet. Hierbei handelt es sich um ein neu entwickeltes Regelwerk zur Bewertung der Datenqualität (*Data Quality Assessment Framework-DQAF*)<sup>116</sup>. Hintergrund dieser Implementierung war der Gedanke, dass bei der Herausgabe und Bewertung aussagekräftiger Wirtschafts- und Finanzstatistiken nicht nur der Umfang, die Periodizität, sowie die Zeitnähe des Datenmaterials eine bedeutende Rolle spielen, sondern insbesondere auch die Qualität der Daten ausschlaggebend ist, ob eine solche standardisierte Datensammlung von den Marktteilnehmern als zuverlässig angenommen wird oder nicht.

Der IWF überwacht die Einhaltung und Umsetzung des neu entwickelten Instrumentariums und hat dazu in Zusammenarbeit mit der Weltbank sog. *Berichte zur Einhaltung von Standards und Kodizes (ROSCs)* erarbeitet<sup>117</sup>. Diese fassen die Ergebnisse der externen Bewertung durch den IWF und die Weltbank zusammen und stellen ein wichtiges Instrument zur Bewertung der Umsetzung der einzelnen Programme, Standards und Kodizes seitens der Mitgliedsländer dar (IWF 1999b:25). Während sich die vom IWF entwickelten ROSCs auf die Gebiete der Finanz, Geld- und Fiskalpolitik beziehen, fokussieren die von der Weltbank implementierten ROSCs insbesondere die Bewertung der Bereiche der Rechnungslegung und Unternehmensführung. Veröffentlicht werden sie auf den entsprechenden Seiten der Weltbank und des IWFs im Internet.<sup>118</sup>

Die obigen Ausführungen machen deutlich, dass der IWF die von ihm erwarteten Maßnahmen für eine verbesserte Krisenprävention durchaus heute erfüllt. Auch für den ehemaligen geschäftsführenden Direktor des IWF, Horst Köhler, ist der Bereich der Surveillance und die

---

<sup>115</sup> Bei dem Programm zur Bewertung des Finanzsektors handelt es sich um ein Kooperationsprogramm von IWF und Weltbank.

<sup>116</sup> Näheres Informationen unter [Hwww.dsbb.imf.org/Applications/web/dqrs/dqrsdqaf/H](http://www.dsbb.imf.org/Applications/web/dqrs/dqrsdqaf/H).

<sup>117</sup> Die ROSCs wurden Anfang 1999 in Form eines Pilotprogramms vorübergehend implementiert. Nach Beendigung dieses Testlaufes 2001 wurden die ROSCs fester Bestandteil der Surveillance (IWF 2000b: 43, IWF 2002g). „(...) ROSC-„Module“ beschreiben die Länderpraxis auf einem bestimmten Gebiet und enthalten eine Bewertung, inwieweit die Vorgehensweise mit dem entsprechenden internationalen Standard vereinbar ist“ (IWF 2000b:44).

<sup>118</sup> [Hwww.worldbank.org/ifa/rosc.html](http://www.worldbank.org/ifa/rosc.html); [Hwww.imf.org/external/np/rosc/rosc.asp](http://www.imf.org/external/np/rosc/rosc.asp).



damit verbundene Transparenz das Gebiet auf dem bereits im Rahmen der Reformdebatte die meisten Fortschritte erzielt wurden: *“The greatest change has been the revolution in transparency at the IMF. We now publish most of our country documents and policy papers, and we are encouraging and promoting transparency in member countries.”* (Köhler 2002b:1).

Gleichzeitig gibt er zu bedenken: *„The IMF ist not a secretive institution. (...) But we have to strike a balance between openness and the members’ desire for candid and confidential advice.”* (Köhler 2000:4).

Auf dieses Spannungsverhältnis zwischen hinreichender Transparenz und vertraulichem Umgang mit Informationen weist auch die Deutsche Bundesbank gemeinsam mit den Autoren des Genfer Berichts hin. Um das Risiko sich selbst erfüllender Krisen zu minimieren, sprechen sie sich dafür aus, dass der IWF die standardisierten Wirtschafts- und Finanzdaten möglichst neutral, d.h. ohne Wertung auf seiner Homepage veröffentlichen sollte. Die Bewertung des Datenmaterials müsste den Märkten überlassen bleiben, der IWF dürfte sich nicht zu einer Art „Welt-Rating-Agentur“ entwickeln (BMZ 2002:60, De Gregorio/Eichengreen/Ito/Wyplosz 1999:41, Deutsche Bundesbank 2000a:24, Deutsche Bundesbank 2000c:18). Darüber hinaus warnt die Deutsche Bundesbank vor dem ausschließlichen Verlass auf derartige Standards und Kodices, um das internationale Währungssystem krisenresistenter zu gestalten. So können ihrer Ansicht nach derartige Standards und Kodices eine solide Makropolitik zwar unterstützen, jedoch nicht langfristig ersetzen (Deutsche Bundesbank 2001:29).

Der IWF selbst bezeichnet die bereits von ihm eingeführten Standards und Kodices sowie die neue Veröffentlichungspolitik als „Reformen der ersten Generation“ (Dawson 2003:1)<sup>119</sup>. Die nächste Generation von IWF-Reformen auf dem Gebiet einer möglichst transparenten Surveillance besteht zum einen in der Gestaltung einer benutzerfreundlicheren und übersichtlicheren Website. Die Veröffentlichungen sollten, wo möglich, von Fachjargon befreit werden um so die Verständlichkeit der einzelnen Dokumente und Berichte für die Öffentlichkeit

---

<sup>119</sup> Zum veränderten Veröffentlichungsbewusstsein des Fonds gehört auch die Gründung eines externen Evaluierungsbüros („Independent Evaluation Office“ (IEO) im Jahre 2001. *„Dieses Büro wird die Politik und die Operationen des Fonds ohne Einflussnahme des Managements und des Stabs evaluieren. Ich verspreche mir davon eine Erhöhung der Glaubwürdigkeit der Arbeit des IWF“*, so der damalige geschäftsführende Direktor des IWF Horst Köhler (Köhler 2001b:2). So untersuchte das IEO im Jahr 2002: *„The Evaluation of the prolonged use of IMF resources“*, 2003: *“The IMF and Recent Capital Account Crises”* und *“Fiscal Adjustment in IMF-Supported Programs”*, 2004: *“Report on the role of the IMF in Argentina”* (Ahluwalia 2003:1). Weitere Informationen zum IEO siehe [Hwww.imf.org/ieo](http://www.imf.org/ieo)H.

zu erhöhen (Dawson 2003:6). Zum anderen müsste weiter mit Nachdruck daran gearbeitet werden, dass die Entwicklungs- und Transformationsstaaten die Implementierung der vom IWF entwickelten Standards und Kodices „ (...) *nicht vorwiegend als Diktat der Industrieländer sehen, sondern hilfreiche Wegweiser für ihre eigenen Anstrengungen zur Stärkung von Investitionen und für einen verbesserten Zugang zu internationalem Investitionskapital.*“ (Köhler 2001b:2).

Diese Haltung begrüßen auch die Vertreter der G-24. Sie sprechen sich zwar für die Einführung derartiger Standards und Kodices als probates Mittel auf dem Weg hin zu einem stabilen Weltwährungssystem aus, betonen jedoch, dass die Implementierung und die Überwachung des Einführungsprozesses auf freiwilliger Basis erfolgen sollte. Die Ergebnisse dieser Surveillance dürften nicht Grundlage für mögliche spätere Auflagenprogramme sein. Zudem fordern die G-24, dass sich die Surveillance von morgen auf die Überwachung der Standards und Kodices beschränken sollte, die mit dem monetären Mandat des Fonds in Einklang stehen (G-24 2000:3, G-24 2001:3, G-24 2003b:3, G-24 2004a:1).<sup>120</sup>

### **3.2.1.2. Krisenmanagement: Die Kreditvergabepolitik des IWF**

#### **3.2.1.2.1. Die Zukunft der ex-post Auflagen**

Sieht sich heute ein Mitgliedsland des IWF mit einer Zahlungsbilanzkrise konfrontiert und bittet es den Fonds um finanzielle Hilfe, so gehen die vom IWF vergebenen finanziellen Mittel mit der Verordnung eines Kataloges an wirtschaftspolitischen Maßnahmen einher, die das Mitgliedsland zu erfüllen hat, bevor einzelne Tranchen des Darlehens ausgezahlt werden. Obwohl diese Auflagenpolitik stark in die Kritik geraten ist<sup>121</sup>, spricht sich die Mehrzahl der betrachteten Reformansätze für eine Beibehaltung der konditionalen Auflagenpolitik aus.

So erkennt der ehemalige US-Finanzminister Summers zwar an, dass die verordnete ex-post Konditionalität kein Garant für den Erfolg eines verordneten Wirtschaftsprogramms sei (Summers 2000b:5), da seiner Ansicht nach in erster Linie die nationalen Regierungen für die wirtschaftliche Stärke und Stabilität ihrer Volkswirtschaft verantwortlich seien. Doch konnte in der Vergangenheit und könne auch zukünftig wieder mit Hilfe der seit Gründung des Fonds

---

<sup>120</sup> Fraglich bleibt, ob diese von den G-24 geforderte Bedingung zukünftig vom IWF eingehalten wird. So forderte das IMFC auf seiner Herbsttagung am 2. Oktober 2004 bereits die Ausweitung der Surveillance und sprach sich für die Untersuchung folgender Sachverhalte aus: Analyse der hohen Ölpreise besonders auf die Volkswirtschaften der wirtschaftlich schwachen Mitgliedsstaaten sowie die Zukunftsfähigkeit mittelfristiger Staatsverschuldungen (IWF 2004l:2).

<sup>121</sup> Vgl. Kap.3.2.1..

verfolgten Auflagenpolitik die erfolgreiche Überwindung einer Krise erreicht werden<sup>122</sup>. Da die Mitgliedsstaaten im Krisenfall auf die finanziellen Mittel des Fonds angewiesen seien, könne der IWF mit Hilfe der konditionalen Auflagenpolitik dafür sorgen, dass die Mitgliedsstaaten ihre strukturellen und wirtschaftspolitischen Schwächen, die sie letztendlich in eine Krise geführt haben, beseitigen werden. Damit werde der Grundstein für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum gelegt. Dies ermögliche den Schuldnerländern wiederum die fristgerechte Rückzahlung der IWF-Mittel. Darüber hinaus könne der IWF auf diesem Wege sicherstellen, dass seine Mittel auch ihrer vorgesehenen Verwendung zugeführt werden und nicht in den Kanälen der Vetternwirtschaft versickern (Summers 2000b:4, US-Treasury 2000b:19, Weissman 1999a:3).

Um die Erfolgchancen der IWF-Programme zu maximieren, müssten diese zukünftig, so Summers, allerdings besser auf die speziellen Gegebenheiten und Bedürfnisse des betreffenden Landes zugeschnitten sein (Summers 2000b:4). Nur so könne ein wiederkehrendes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum erreicht werden. Zudem sollten sich die verordnete Konditionalitäten auf die Bereiche konzentrieren, die zur Überwindung der Krise unbedingt erforderlich sind. Wirtschaftssektoren, die keinen Korrekturbedarf aufweisen, müssten von dem IWF-Programm zukünftig unberührt bleiben (Summers 2000b:4, US-Treasury 2002c:3).

Diese Ansicht vertreten auch der Genfer-Bericht und die Task Force des CFR. Allerdings betonen sie, dass die Forderung nach Fokussierung der Auflagenpolitik auf krisenrelevante Wirtschaftsbereiche vor allem für die Verordnung von strukturpolitische Konditionen gelten solle. Ihrer Ansicht nach dürften strukturpolitische Auflagen nur dann gemacht werden, wenn diese in direkter Verbindung mit der Restrukturierung des heimischen Finanzsektors stehen (De Gregorio/Eichengreen/Ito/Wyplosz 1999:74, CFR 1999a:89f,91,117)<sup>123</sup>.

Die Deutsche Bundesbank lehnt hingegen die Verordnung jeglicher strukturpolitischer Konditionen ab. Ihrer Ansicht nach fallen derartige Anweisungen eindeutig in das Aufgabengebiet der Weltbankgruppe (Deutsche Bundesbank 2000a:28).

---

<sup>122</sup> Summers betont, dass die Mitgliedsstaaten, die sich an die Vorschriften der IWF-Programme hielten, ihre Krisen zügiger überwinden konnten, als die Staaten, die die Implementierung der verordneten Maßnahmen hinauszögerten (z.B. Indonesien oder Russland) (Summers 2000b:4, US-Treasury 1999a:9). Implizit macht Summers damit den mangelnden Reformwillen der Staaten und nicht die Reformprogramme des Fonds selbst für die anhaltende Schwere der Krisen verantwortlich.

<sup>123</sup> Der Bericht der Expertengruppe des CFR gibt allerdings zu bedenken, dass es nicht immer möglich sei in einer Krise zu entscheiden, welche strukturpolitischen Maßnahmen zur Überwindung der Krise unerlässlich sind und bei welchen es sich um rein interessenspolitische Vorgehen handle (De Gregorio/Eichengreen/Ito/Wyplosz 1999:74).

Im Rahmen der Erstellung des Auflagenkataloges rät der Genfer-Bericht dem IWF, nicht alle notwendigen Reformen, die langfristig zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation notwendig sind inmitten einer Krise einzuleiten. Der IWF sollte vielmehr abwägen, welche Maßnahmen unbedingt erforderlich seien, um die Krise rasch zu überwinden und bei welchen Forderungen es sich um weniger dringende Vorhaben handle, die möglicherweise die Lage noch verschärfen könnten (De Gregorio/ Eichengreen/ Ito/Wyplosz 1999:74). So führte beispielsweise die im November 1997 vom IWF geforderte Schließung 16 insolventer indonesischen Geschäftsbanken weder zu einer Wiedergewinnung des Vertrauens der internationalen Finanzmärkte noch zur Stabilisierung des heimischen Bankensektors. Lediglich die Panik unter den Anlegern verstärkte sich. Die Kapitalflucht hielt an.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die hier vorgestellten Reformansätze nicht grundsätzlich gegen die ex-post Auflagenpolitik des Fonds wenden. Allerdings sollten die Auflagen zukünftig auf die länderspezifischen Schwächen zugeschnitten sein. Pauschalaufgaben werden abgelehnt. Es wird dem IWF geraten sich bei den Verordnungen seiner Auflagen an internationalen Standards (wie z.B. Basel II) zu orientieren. So könne der Vorwurf, seine strukturpolitischen Verordnungen wären willkürlich und aus der Luft gegriffen, entkräftet werden (De Gregorio/Eichengreen/ Ito/Wyplosz 1999:77).

Um eine ernstzunehmende Implementierung der IWF-Programme durch die Schuldnerländer erwarten zu können, sei es weiter wichtig, dass sich die Krisenstaaten mit den IWF-Programmen identifizieren können („ownership“) und auch bereit sind im Notfall die temporären Anpassungslasten zu tragen, so die Deutsche Bundesbank (Deutsche Bundesbank 2000a:28).

Auch die Vertreter der G-24 sowie die hier betrachteten NGOs sprechen sich für eine Beibehaltung der ex-post Konditionalität aus und plädieren in Anlehnung an die Position der Deutschen Bundesbank für mehr Mitspracherechte der betroffenen Mitgliedsländer („Ownership“) bei der Ausarbeitung der Konditionen. Auch sie kritisieren die in der Vergangenheit stets zunehmende Anzahl an Konditionen, welche ihrer Ansicht nach den Gedanken des „Ownership“ zusehends geschwächt haben und fordern die Ausarbeitung problemorientierter und auf die Einzelfälle zugeschnittene Auflagen (G-24 2001:4, G-24 2002:6). Zudem sollten die verordneten Konditionen in Zukunft entwicklungsfreundlicher gestaltet sein und nicht mit Wohlstandsvernichtung und Wachstumseinbußen einhergehen, wie dies ihrer Ansicht nach heute meist zu beobachten ist (Pfaller 2000:3).

Auch der IWF sieht in einem verstärkten Mitspracherecht der Schuldnerländer den Schlüssel für eine erfolgreiche Umsetzung der IWF Konzepte und sichert seinen Mitgliedsländer zu, in

Zukunft verstärkt der Forderung nach mehr „Ownership“ gerecht zu werden. Zudem erkennt der Fonds an, dass es nicht in seinem Interesse sein könne immer umfangreichere Programme zu vergeben und begrüßt vor diesem Hintergrund die Forderungen der verschiedenen Reformansätze nach Begrenzung der Auflagen auf die für die Krise zu überwinden notwendigen Konditionen (IWF 2000f:2f., Köhler 2000:3, Köhler 2001b:4). Darüber hinaus möchte der IWF zukünftig seine verordneten Konditionen der Öffentlichkeit besser verständlich machen. Denn nur wenn Verständnis herrsche, entstehe Akzeptanz, so Köhler (Köhler 2000:4). Den Mitgliedsländern müsse deutlich gemacht werden, dass es dem IWF nicht darum gehe, die Schuldnerländer eines besseren zu belehren: „(...) *this does not mean we should lecture or dominate our members.*“ (Köhler 2002b:1).

Ginge es hingegen nach der Meltzer-Kommission, so würden die verordneten ex-post Auflagen bald der Vergangenheit angehören. Als einzige Reformgruppe plädiert sie für die Abschaffung der konditionalen Auflagenpolitik im gewohnten Sinne und spricht sich für Einführung ex-ante festgelegter Konditionen aus. Erfüllt ein Mitgliedsland diese ex-ante Konditionen so sollte es im Krisenfall unverzüglich finanzielle Mittel vom Fonds erhalten.

Um zukünftig im Krisenfall die finanziellen Hilfspakete des IWF in Anspruch nehmen zu können, müssen die betreffenden Staaten nach Ansicht der Meltzer-Kommission zwei Eigenschaften erfüllen (IFIAC 2000:38f.): So dürfen sie erstens nicht zu der Ländergruppe der sog. „*advanced industrial countries*“ (IFIAC 2000:39) gehören<sup>124</sup>. Da diese Länder über ein System flexibler Wechselkurse verfügen, kämen sie nach Ansicht des Expertenteams erst gar nicht in die Situation eine feste Parität gegen unerwartet hohe Kapitalabflüsse verteidigen zu müssen (IFIAC 2000:39). Gerät ein solches Land dennoch in Liquiditätseingänge, so sollte nach Ansicht der Kommission die nationale Zentralbank die Rolle des „*lender of last resort*“ übernehmen, um ihre Währung und ihr Finanzsystem zu stabilisieren: „(...) *the central banks of large, industrial countries should continue to function as lenders of last resort for their own currencies and financial systems.*“ (IFIAC 2000:39).

Zweitens entwickelte die Meltzer-Kommission vier Konditionen (vgl. Abb.7), die ein Mitgliedsland erfüllen muss um zukünftig finanzielle Hilfe vom IWF in Anspruch zu nehmen (IFIAC 2000:38, Meltzer 2000a:3, Meltzer/ Sachs 2000a:2, US-Congress 2000:3)<sup>125</sup>.

---

<sup>124</sup> Meltzer konkretisiert nicht, welche Staaten er zu den sog. „*advanced industrial countries*“ (IFIAC 2000:39) zählt. Man kann jedoch annehmen, dass darunter – in Anlehnung an die WEO-Klassifizierung des IWF - die sog. „*major advanced economies*“ (G-7) verstanden werden könnten.

<sup>125</sup> Im Zuge der Diskussion um den Meltzerbericht spricht sich der Vorsitzende der Kommission Allan H. Meltzer nachträglich für die Hinzunahme einer fünften Vorbedingung aus. Nach Ansicht Meltzer's ereigneten sich die schwersten Krisen innerhalb von Systemen fester, aber anpassungsfähiger Wechselkurse. Die Verteidigung

Abb.7: Die vier Vorbedingungen für die Vergabe von IWF-Krediten

I. Freier Marktzutritt für ausländische Finanzinstitute:

Den Mitgliedsstaaten im IWF wird empfohlen ihre heimischen Bankensysteme für die Beteiligung ausländischer Geschäftsbanken zu öffnen. Neben der Erhöhung der eigenen Kapitalbasis trage dieser Schritt nach Ansicht der Meltzer-Kommission zu einem erhöhten Wettbewerb in den nationalen Finanzsystemen bei. Dies verbessere die Effizienz dieser Sektoren erheblich und unterstütze die Bekämpfung von Korruption in den entsprechenden Staaten. Halten die international agierenden Banken lokale Wertpapiere in ihrem Portfolio und können sie Darlehen in nationaler Währung vergeben, so werden diese Länderrisiken ein kleiner Teil ihres diversifizierten Kreditportfolios. Diversifikation trägt erheblich dazu bei, die Ausfallrisiken der Kreditinstitute zu minimieren. Gehen die ausländischen Finanzinstitute im Zuge der Öffnung der heimischen Finanzsystems langfristige Engagements in den „emerging-markets“ ein, so mindert dies den Verlass auf kurzfristige volatile Kapitalströme zur Finanzierung langfristiger Investitionen. Die mit erheblichem Risiko behaftete Fristentransformation könnte gemindert werden.

II. Einführung von Kapitalsicherheitsstandards für Geschäftsbanken:

Neben dem Markteintritt ausländischer Geschäftsbanken soll auch mit der Implementierung von Kapitalsicherheitsstandards eine breitere Eigenkapitalbasis für die Geschäftsbanken der „emerging-markets“ geschaffen werden. Besonders in der Asienkrise konnte beobachtet werden, dass einige ansässige Geschäftsbanken in Folge einer zu risikoreichen Kreditvergabe, die die Eigenkapitalbasis weit überschritt, Kredite nicht mehr bedienen konnten. Die Folge war ein „credit crunch“. Die Kosten solcher Ausfälle betragen in Asien über 20% des BIP. Die „bail-outs“ japanischer Geschäftsbanken kosteten den Steuerzahler 20-30% des BIP (Calomiris, Meltzer o.A.:5). Durch verbesserte Eigenkapitalstandards nach Vorbild von Basel II sollen derartige Verluste in Zukunft vermieden werden.

III. Einhaltung international anerkannter fiskalpolitischer Standards:

Mit der Einhaltung international anerkannter fiskalpolitischer Standards, wie z.B. dem vom IWF entwickelten *Kodex zur fiskalischen Transparenz*, möchte man vermeiden, dass der Fonds mit seinen finanziellen Hilfspaketen die Ergebnisse einer verschwenderischen Haushaltspolitik finanziert. Dies konnte in der Vergangenheit besonders in einigen lateinamerikanischen Staaten beobachtet werden.

IV. Veröffentlichung wichtiger Finanzdaten ( insbesondere des ausstehenden Schuldenstandes):

Die regelmäßige Veröffentlichung zuverlässiger nationaler Wirtschafts- und Finanzmarktdaten soll den internationalen Marktteilnehmern eine verbesserte Informationsgrundlage über die wirtschaftliche Performance potentieller Investitionsstandorte liefern. Die Kommission erhofft sich durch diesen Informationsgewinn eine Verringerung der Volatilität der Finanzmärkte. Der rasche und unerwartete Stimmungsumschwung an den internationalen Finanzmärkten führte zuletzt 1997 in Thailand zum Ausbruch der Asienkrise.

Quelle: Calomiris/Meltzer o.A.:3, IFIAC 2000:39f., Meltzer 1998b, Meltzer 2000a:3, Meltzer 2001a: 5, Meltzer/Sachs 2000:2.

Diese wurden vor dem Erfahrungshintergrund der jüngsten Währungs- und Finanzmarktkrisen erarbeitet: Calomiris und Meltzer sehen die zunehmende Häufigkeit und Schwere dieser Krisen besonders in dem zu langen Festhalten vieler Schwellenländern an festen (anpassungsfähigen) Wechselkurssystemen, in den fehlgeleiteten Bankkrediten die häufig in die von nationalen Regierungen bevorzugten Projekte „investiert“ wurden und in den fragilen, nicht aus-

---

derartiger Wechselkurssysteme habe sich in der Vergangenheit als äußerst schwierig erwiesen und könne unter Umständen den Bestand an Währungsreserven kosten (Meltzer 200a:4). Meltzer rät daher im Rahmen einer fünften Vorbedingung den Mitgliedsländern entweder die Einführung vollkommen fester (z.B. Currency-Board, Dollarisierung) oder völlig flexibler Wechselkurse vorzugeben (Meltzer 2001a:5). Er fordert die Mitgliedsstaaten im IWF auf ein größeres Vertrauen in ein System vollkommen flexibler Wechselkurse zu entwickeln. Sie sind seiner Meinung nach ein effizientes Mittel um risikoreiche Engagements auf Seiten der Gläubiger und Schuldner einzudämmen (Meltzer 1998b). Dennoch darf nicht vergessen werden, dass gerade die Kopplung der südostasiatischen Währungen an den US-\$ jahrzehntelang von den internationalen Investoren als Stabilitätsimport interpretiert wurde und dieser den Wohlstand und die Investitionen in die Region führte.

reichend kapitalisierten nationalen Bankensystemen (Calomiris/Meltzer 2000:2, Meltzer 2000c:3).

Werden diese Vorbedingungen von den Mitgliedsstaaten konsequent umgesetzt, so könnten nach Meinung der Meltzer-Kommission derartige Krisen mit der Zeit seltener werden. Die nationalen Finanzsektoren wären dann liquide, für ausländische Finanzinstitute geöffnet; Regierungen würden umsichtig handeln und die Wechselkurse wären entweder vollkommen flexibel oder völlig fest<sup>126</sup>. Die Ausstattung der finanziellen Mitteln im IWF könne folge dessen reduziert werden (Meltzer 2001a:6). Die Kommission betont, dass die von ihnen entwickelten ex-ante Bedingungen jedoch keineswegs als fix zu betrachten sind.

Vielmehr sollten sie von Zeit zu Zeit überarbeitet und vorausschauend den Bedürfnissen der entsprechenden weltwirtschaftlichen Situation angepasst werden, um so Krisen vorzubeugen und nicht erst darauf zu reagieren nachdem sie sich ereignet haben. Nach Ansicht der Meltzer-Kommission haben die Mitgliedsländer im IWF einen besonderen Anreiz diese Bedingungen umzusetzen. Die Märkte hätten in diesem Fall einen Überblick darüber, welche Staaten die stabilitätsorientierten Bedingungen erfüllen und welche nicht. Die Folge wäre eine Umleitung der privaten Kapitalflüsse. Weg von den risikoreichen Schuldnerstaaten, hin zu den Ländern, die sich einer langfristig soliden Banken- und Fiskalpolitik verschrieben haben. Dieses Verhalten stabilisiere somit das gesamte internationale Finanzsystem und Sorge im Laufe der Zeit für ausreichend Liquidität von langfristiger Natur durch private Geldgeber (Meltzer 2001a:6). Wird dadurch das Vertrauen der internationalen Geldgeber in die verfolgte wirtschaftspolitische Richtung der Schuldnerländer gestärkt, so könnte sich der IWF im Idealfall mit der Zeit aus seiner kurzfristiger Liquiditätsvergabe im Krisenfall etwas zurückziehen.

Kommt ein Mitgliedsstaat diesen Vorbedingungen nach, so erhält es im Notfall unverzüglich und ohne weitere Bedingungen und Verhandlungen die benötigten finanziellen Mittel bereitgestellt<sup>127</sup>. Erfüllt es diese nicht, so kann es im Normalfall nicht mit Kreditzusagen des IWF rechnen, es sei denn die nationale Krise wird vom IWF als so stark eingestuft, dass sie die gesamte Weltwirtschaft bedroht. In diesem Fall dürfte das betroffene Land selbst dann vorü-

---

<sup>126</sup> Es gilt hier anzumerken, dass alleine die Einführung eines Systems fester Wechselkurse nicht zwingend die Glaubwürdigkeit in die Stabilität der Parität erhöht.

<sup>127</sup> Mitgliedsstaaten, die sich vorübergehend einem Liquiditätsengpass in folge einer Währungs- oder Finanzmarktkrise gegenübersehen und die von der Kommission geforderten Vorbedingungen erfüllen, nennt Meltzer „illiquide Staaten“. Mitgliedsländer, die sich in derselben ökonomischen Situation befinden, den Vorbedingungen aber nicht nachkommen, werden von Meltzer als „insolvente Staaten“ bezeichnet. Gemäß des Reformvorschlages seiner Kommission erhalten nur illiquide Staaten, jedoch nicht insolvente Volkswirtschaften finanzielle Hilfe durch den IWF (IFIAC 2000:40). Was mit den insolventen Ökonomien geschieht lässt Meltzer offen.

bergehend Liquidität vom IWF beziehen, selbst wenn es die geforderten Vorbedingungen in der Vergangenheit nicht erfüllen konnte (IFIAC 2000:38)<sup>128</sup>.

Mit diesem Ansatz reagiert die Meltzer-Kommission auf die von ihr kritisierte konditionelle Kreditvergabe, der oftmals langwierige Verhandlungen über die genaue Ausgestaltung der ex-post Konditionen folgen.

Im Rahmen der von der Meltzer-Kommission ausgearbeiteten Modalitäten zur Ausgestaltung der zukünftigen Kreditvergabepolitik des Fonds spricht sich das US-Finanzministerium gegen die von der Kommission vorgeschlagene Erfüllung sog. Vorbedingungen als Voraussetzung für den Erhalt finanzieller Mittel durch den Fonds im Krisenfall aus. Seiner Ansicht nach hindere diese Maßnahme den IWF an der Verfolgung eines erfolgreichen Krisenmanagements, da die meisten potentiellen Krisenstaaten diese Voraussetzungen nicht erfüllen könnten. Das US-Finanzministerium gibt zu bedenken, dass von einem solchen finanziellen Ausschluss in der Asienkrise 1997/1998 möglicherweise alle beeinträchtigten emerging-market-Staaten betroffen gewesen wären. Dies hätte nach Meinung des US-Finanzministeriums zu einem unverantwortlich schweren Verlauf dieser Krise geführt (US-Treasury 2000b:17). Des Weiteren wird die ausschließliche Konzentration der Vorbedingungen auf Maßnahmen zur Stabilisierung des heimischen Finanzsektors kritisiert. Da man heute noch nicht wisse, von welcher Art die Währungs- und Finanzmarktkrisen der nächsten Generation seien, garantieren diese ex-ante zu erfüllenden Konditionen keinen zuverlässigen Schutz vor weiteren Krisen. Selbst wenn ein Mitgliedsland diese Bedingungen heute erfülle, könne es nicht vor Krisen geschützt werden, deren Ursprung nicht in der Fragilität des heimischen Finanzsektors liege. Der dritte Aspekt, der nach Ansicht des US-Finanzministeriums gegen die Einführung derart ausgestalteter Vorbedingungen spricht, ist die Befürchtung damit weitere Anreize für ein „moral hazard“ Verhalten der internationalen Finanzmärkte zu liefern. Denn selbst wenn ein Mitgliedsland die finanzsektorspezifischen Konditionen erfülle, ansonsten jedoch eine unsolide Makropolitik verfolge, bzw. sonstige strukturelle Schwächen aufweise, die ein Land krisenanfällig werden lassen könnten, so bekomme dieses Mitgliedsland im Krisenfall dennoch unverzüglich finanzielle Unterstützung, ohne, dass es diese Missstände beseitigen müsste (US-Treasury 2000b:18). Das US-Finanzministerium äußert die Befürchtung, dass damit Anreize, unsolide

---

<sup>128</sup> Diese Ausnahme die die Meltzer-Kommission hier zulässt ist nicht unproblematisch. Zum einen kann man im Krisenfall nicht unmittelbar beurteilen, wann eine Krise auf andere Staaten übergreift und die gesamte Weltwirtschaft bedroht. Zum anderen mindert dies den Anreiz der Mitgliedsländer die Vorbedingungen zu erfüllen, da sie erkennen, dass es ein offenes „Hintertürchen“ gibt, durch das man im Notfall an IWF-Mittel gelangen kann, wenn die Krise nur schwer genug erscheint. Zudem gibt die Meltzer-Kommission keine Auskunft darüber, wie die Konditionen in diesem Fall ausgestaltet sein sollten, um Liquidität vom Fonds zu erhalten.



Praktiken aufrecht zu erhalten, geschaffen werden könnten. Investoren würden sich zunehmend in solchen Staaten engagieren, in der Annahme im Krisenfall durch ein „bail-out“ des Fonds von einem Großteil ihrer Verluste bewahrt zu werden, in ruhigen Zeiten jedoch die vollen Gewinne abschöpfen zu können. Nach Ansicht des US-Finanzministerium gilt es, genau dieses Verhaltenmuster zukünftig einzudämmen (US-Treasury 2000b:18).

Auch der Genfer-Bericht bezweifelt die Wirksamkeit derartiger Vorbedingungen (Williamson 2001:2). Einerseits weisen die Autoren darauf hin, dass „moral-hazard“ Verhalten von Seiten der Regierungen kein nachgewiesenes krisenverursachendes Verhalten darstelle und dass andererseits den festgelegten Vorbedingungen unweigerlich ein Portion Willkür zugrunde liegt (De Gregorio/Eichengreen/Ito/ Wyplosz 1999:45)<sup>129</sup>. Willkür dahingehend, dass die Vorbedingungen theoretisch Variablen der unterschiedlichsten Art (z.B. Vorgaben zur Qualität der Makropolitik, der Stabilität des heimischen Bankensystems, ...) beinhalten können. Sind sie zu streng formuliert, kann kein Land sie erfüllen, würde dies bedeuten, dass im Krisenfall kein Mitgliedsland des IWF Zugriff auf seine finanziellen Ressourcen hätte. Ein unrealistisches Szenario. Genauso im umgekehrten Fall: sind die ex-ante Konditionen zu weich formuliert, d.h. erfüllt nahezu jedes Mitgliedsland diese ohne große Bemühungen, so verfehlen sie ebenfalls ihre erzieherische Wirkung.

Der Genfer-Bericht gibt zu bedenken, dass die angemessenste Wahl an Vorgaben nur sehr schwer (wenn überhaupt) zu finden sei. Dies sei jedoch der alles entscheidende Punkt um ihre Glaubwürdigkeit und damit ihr Gelingen zu gewährleisten (De Gregorio/Eichengreen/Ito/ Wyplosz 1999:45). Wird dennoch angenommen, es gäbe einen solchen „angemessenen“ Kriterienkatalog, dann stellt sich immer noch die Frage, ob ein Land, das einmal in die Liste der Länder die den Kriterienkatalog erfüllen aufgenommen wurde, im Falle einer Verschlechterung einzelner wirtschaftlicher Komponenten letztendlich tatsächlich wieder von der Liste gestrichen werden würde. Der Bericht gibt zu bedenken, dass alleine eine solche Streichung der Auslöser für eine Krise sein könnte. Darüber hinaus behielten nach Ansicht der Autoren die „Too-big-to-fail“ – und „Too-geopolitically-important-to-fail“-Argumente nach wie vor eine nicht zu unterschätzende Bedeutung bei der zukünftigen Kreditvergabe. Selbst wenn derartige Staaten den Kriterienkatalog nicht erfüllen würden, wäre es dennoch wahrscheinlich anzunehmen, dass ihnen weiterhin die finanzielle Hilfe des IWF sicher wäre. Ein solches Vorgehen des Fonds würde die Intention der ex-ante Vorbedingungen allerdings im Keim ersticken. Das politisch motivierte Interesse der Anteilseigner würde damit auch zukünftig

---

<sup>129</sup> Auf mögliche Auswirkungen der Vorbedingungen auf das moral-hazard Verhalten internationaler Investoren geht der Genfer-Bericht nicht ein.

eine Rolle bei der Kreditvergabepolitik des IWF spielen (De Gregorio/Eichengreen/Ito/Wyplosz 1999:46).

Vor diesem Hintergrund dürfte man, so die Autoren des Genfer-Berichts, die Einführung sog. „Vorbedingungen“ erst dann in Betracht ziehen, nachdem der IWF in seiner Rolle als „Quasi-lender-of last-resort“ möglichst frei von politischer Einflussnahme durch seine großen Anteilseigner agieren kann: *„So before pre-qualification is seriously considered, the IMF must be made more independent.“* (De Gregorio/Eichengreen/Ito/ Wyplosz 1999:46).

Eine etwas andere Art von Vorbedingungen schlägt der Bericht der CFR vor. Er spricht sich für die Schaffung eines „*Good Housing Club*“ (CFR 1999a:93) durch den IWF aus. Mitgliedsstaaten die in diesen Club aufgenommen werden, sollten die Darlehen des Fonds zu vergünstigten Konditionen (z.B. niedrige Zinszahlungen, geringere Anzahl von ex-post Auflagen) erhalten, als die Staaten, die die Bedingungen einer soliden Haushaltsführung nicht erfüllen. Es gilt zu betonen, dass die Mitgliedschaft im „*Good Housing Club*“ ein Land nicht von der Erfüllung der vom IWF verordneten ex-post Auflagen befreit. Lediglich ihre Anzahl könnte dadurch verringert werden. Das Konzept des „*Good Housing Club*“, bzw. der „soliden Haushaltsführung“ wird im Folgenden näher dargestellt.

Unter einer „soliden Haushaltsführung“ versteht die Kommission neben der Verfolgung einer umsichtigen Makropolitik, der Wahl eines vergleichsweise krisenresistenten Wechselkurs-systems<sup>130</sup> sowie der Erfüllung einer Vielzahl international anerkannter Standards<sup>131</sup> bezüglich der Überwachung und Stärkung des heimischen Finanzsektors und der Datenveröffentlichung weiter ein umsichtiges Schuldenmanagement und selbständige Maßnahmen zur vorsorglichen Liquiditätsbeschaffung von privaten Finanzinstitutionen (zusätzlich zu dem bereits vorhandenen Bestand an Währungsreserven) (CFR 1999a:94).

Mitgliedsstaaten, die diese Vorschriften zur Krisenprävention erfüllen sollen in den sog. „*Good Housekeeping Club*“ (CFR 1999a:vi,93) aufgenommen werden. Er stellt eine Art Gütesiegel dar. Mitgliedsstaaten, die sich für die Aufnahme in diesen Club qualifizieren und damit ihr Engagement um eine eigenständige Krisenprävention betonen, sollen nach Ansicht der Expertengruppe mit Vorteilen bei der Kreditvergabe versehen werden. Von Seiten des IWF schlägt die Task Force eine Kreditvergabe zu günstigeren Konditionen (z.B. niedrigerer zu zahlender Zinssatz, geringere Anzahl an ex-post Auflagen) vor (CFR 1999a:vi,7,93, Williamson 2001:4). Gleichzeitig könnte die Mitgliedschaft eines Landes in diesem Club auch den privaten Kapitalmarkt motivieren diesem Land finanzielle Mittel zum Aufbau eines zusätzli-

---

<sup>130</sup> Vgl. hierzu Kap. 3.2.1.1.1..

<sup>131</sup> Die Kommission macht keine Angaben, um welche Standards es sich hierbei genau handeln sollte.

chen Liquiditätspolsters zur Verfügung zu stellen, so die Kommission weiter. Sie spricht sich in diesem Zusammenhang für die Einführung sog. „Standards Reports“ (CFR 1999a:7,94,96) aus, in denen die Fortschritte der einzelnen Länder bei der Implementierung der oben genannten Maßnahmen regelmäßig vom IWF dokumentiert und veröffentlicht werden. Diese Berichte sollte der Fonds im Rahmen der Surveillance zusammen mit seinen bilateralen Artikel-IV-Berichten auf seiner Website publizieren.

Um die Bewertungen in den „Standards Reports“ quantifizieren zu können, schlägt die Kommission folgende Ratingskala vor (CFR 1999a:94f.): Von „Klasse-A-Staaten“ spricht man, wenn ein Land gegenwärtig ein Großteil der geforderten Maßnahmen erfüllt<sup>132</sup>. „Klasse-B-Staaten“ erfüllen hingegen die erforderlichen Vorschriften heute noch nicht. Wenngleich sie bereits erhebliche Fortschritte verzeichnen können und weitere Bemühungen erkennbar sind. Man kann daher damit rechnen, dass das betreffende Land innerhalb von drei bis fünf Jahren die Vorschriften erfüllen könnte. „Klasse-C-Staaten“ befinden sich hingegen in einem sehr frühen Stadium und können heute noch keine Zusagen bezüglich des zur Implementierung eines Großteils der geforderten Maßnahmen notwendigen Zeitrahmens machen. Mitgliedsstaaten, die mit einem „A“ geratet werden sollten nach Ansicht des Expertengremiums Kredite beim IWF zu günstigeren Konditionen erhalten als die mit einem „B“ bewerteten Mitgliedsstaaten. Diese sollten jedoch die finanziellen Mittel wiederum zu vorteilhafteren Bedingungen erhalten als die „C“ Staaten (CFR 1999a:95).

Innerhalb der Task Force gab es auch abweichende Stimmen. So sprachen sich einige Mitglieder gegen ein Länderrating durch den IWF aus. Ihrer Ansicht nach agieren private Ratingagenturen politisch unabhängiger und könnten so eine neutralere, von den nationalen Interessen der Einzelnen losgelösten Bewertung des Erfüllungsgrades der vorgeschriebenen Maßnahmen aussprechen. Deswegen plädieren sie langfristig für eine Übernahme der Ratingtätigkeit durch private Agenturen, wohingegen die Datenerhebung und –aufbereitung auch langfristig im Rahmen der Surveillance in den Händen des Fonds liegen sollte (CFR 1999a:96). Einige Kommissionsmitglieder gaben zu bedenken, dass die mangelnde Umsetzung der „Good Housekeeping“-Auflagen nicht unweigerlich auf den unzureichenden politischen Willen eines Landes zurückgeführt werden könnte, sondern dass unter Umständen auch unzureichendes fachliches Know-How der zuständigen Personen vor Ort dafür verantwortlich sein könnte. In solchen Fällen sollte der Fonds technische Hilfe leisten (CFR 1999a:97).

Eine Minderheit der Task Force Mitglieder sprach sich dafür aus, dass die Vergünstigungen für die Mitglieder des „Good Housekeeping Clubs“ weniger in niedrigeren Zinssätzen als in

---

<sup>132</sup> Leider macht die Task Force hier keine Angaben, welche Komponenten des Maßnahmenkataloges in diesem Falle erfüllt sein sollten.

umfangreicheren Kreditpaketen anzusetzen wären. Sie konnten jedoch keine aussagekräftige Mehrheit erreichen, ebenso wie die Mitglieder, die sich für eine Mittelverweigerung für die Länder aussprachen, die mit einem „C“ geratet werden (CFR 1999a:95).

### **3.2.1.2.2. Laufzeit, Volumen und Preis der IWF-Darlehen**

#### *Laufzeit der IWF-Darlehen*

Im Einklang mit der von der Mehrheit der Reformer geforderten Rückbesinnung des IWF auf sein monetäres Mandat, welches mit der Vergabe kurzfristiger Liquiditätskredite einhergehen sollte, steht auch ihre Forderung nach einer generellen Verkürzung der Laufzeit der IWF-Darlehen<sup>133</sup>.

So ist man sich zwar einig, dass die Laufzeit der Überbrückungskredite verkürzt werden müsste, genaue Angaben, was man unter „kurzfristig“ verstehen könnte machen allerdings nur die Meltzer-Kommission und das US-Finanzministerium<sup>134</sup>.

Allerdings gibt es zwischen der Meltzer-Kommission und dem US-Finanzministerium Unstimmigkeiten im Hinblick auf den Begriff der „kurzfristigen Kreditvergabe“.

Die Meltzer-Kommission geht davon aus, dass Liquiditätsengpässe typischerweise Wochen, schlimmstenfalls Monate andauern. Vor diesem Hintergrund schlägt sie in ihrem Bericht zunächst eine Laufzeit der IWF-Darlehen von 120 Tagen (4 Monate) mit einer einmaligen Verlängerung<sup>135</sup> vor (IFIAC 2000:40). Dieser Zeitraum ist nach Ansicht des US-Finanzministeriums zu eng gesetzt. Es geht von einem Zeitraum von mehr als acht Monaten aus, bis im Idealfall die wirtschaftliche Erholung zu spüren sei. Es befürchtet, dass die Verpflichtung zur raschen Rückzahlung, verbunden mit den hohen Zinszahlungen ein Ansteigen des Budgetdefizits im öffentlichen Haushalt zur Folge haben könnte. Dies wiederum beeinträchtigt das Vertrauen der nationalen, wie der internationalen Investoren in die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Volkswirtschaft. Es bestehe damit die Gefahr, die Krise unnötig zu verschleppen.

---

<sup>133</sup> Anstatt kurzfristige Zahlungsbilanzhilfen zu leisten sind viele Mitgliedsstaaten gegenwärtig in einer dauerhaften Schuldnerposition gegenüber dem IWF. Die Meltzer-Kommission geht von folgender Größenordnung aus (IFIAC 2000:26, Tab.2-1): So sind (Stand 2000) im IMF 25 Staaten über einen Zeitraum von 10-19 Jahren, 46 Länder über einen Zeitraum von 20-29 Jahren, 20 über eine Periode von 30-39 Jahren und 4 Staaten sogar über einen Zeitraum von 40-49 Jahren beim IWF verschuldet. Lediglich 29 Mitgliedsstaaten sind weniger als 10 Jahre beim IWF verschuldet.

<sup>134</sup> Alle anderen Parteien belassen ihre Forderungen bei der schwammigen Formulierung nach einer „Verkürzung der Laufzeit der IWF-Darlehen“ (u.a. Deutsche Bundesbank 2000c:11).

<sup>135</sup> Über den möglichen Zeitraum dieser Verlängerung macht die Kommission in ihrem Bericht keine Angaben (IFIAC 2000:40). Auch fehlen Aussagen darüber was geschehen sollte, falls der Liquiditätsengpass mit der einmaligen Verlängerung nicht beseitigt werden kann.

Vor diesem Hintergrund hält das US-Finanzministerium eine Laufzeit von maximal zwei Jahren als angemessen (US-Treasury 1999b:3, US-Treasury 2000b:20, US-Treasury 2000d:2, US-Treasury 2001a:2, US-Treasury 2002a:2). Als sich die Kritik von Seiten des US-Finanzministerium bezüglich dieses sehr kurzen Zeitrahmens mehrte, räumte Meltzer ein, dass die Laufzeit der vergebenen Liquiditätskredite bis zu einem Jahr ausgedehnt werden könnte (Meltzer 2001a:9).

Mit seinen beiden Ende der neunziger Jahre geschaffenen Kreditfazilitäten<sup>136</sup> „Supplemental Reserve Facility“ (SRF) (1997) und der „Contingent Credit Line“ (CCL) (1999)<sup>137</sup>, die beide eine Rückzahlungsfrist von zwei bis zweieinhalb Jahre vorsehen, näherte sich der IWF der Vorstellung des US-Finanzministeriums an.

#### *Volumen der IWF-Darlehen und Instrumente der Kreditvergabe*

Aufgrund der zunehmenden Bereitstellung von IWF-Mitteln in der jüngsten Zeit spricht sich die Meltzer-Kommission mehrheitlich für einen verbindlichen Kreditrahmen aus. Allerdings lehnt sie das gegenwärtige Vorgehen, wonach sich die Festlegung der Ziehungsobergrenzen an der Quote eines Landes orientiert, ab. Ihrer Ansicht nach sollte das neue Kreditlimit an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der jeweiligen nationalen Regierung ausgerichtet werden. Die Kommission sieht hierbei das jährliche Steueraufkommen des betreffenden Landes als geeignete Größe an: „*The limit should reflect the capacity of the sovereign to repay its debt to the IMF. A borrowing limit equal to one year's tax revenues might be a reasonable credit limit.*“ (IFIAC 2000:42).

Beim US-Finanzministerium stößt dieser Vorschlag der Meltzer-Kommission auf Ablehnung. Bezüglich des Umfangs der zu vergebenden finanziellen Mittel spricht sich das Ministerium für die Beibehaltung der gegenwärtigen Ziehungsobergrenzen aus<sup>138</sup> und lehnt das Volumen der jährlichen Steuereinnahmen eines Landes als Kreditrahmen ab. Dies sei seiner Ansicht nach viel zu hoch<sup>139</sup> und würde die Liquiditätsbasis des Fonds nur unnötig belasten. Darüber hinaus befürchtet das US-Finanzministerium verstärkt „bail-out“ Hilfspakete durch den IWF,

---

<sup>136</sup> Nähere Informationen zu den einzelnen Kreditfazilitäten des IWF, vgl. Kap. Tab.1.

<sup>137</sup> Die CCL wurde allerdings bereits im Dezember 2003 wieder geschlossen. Kein Mitgliedsland des IWF hat sie jemals in Anspruch genommen. Informationen zur CCL vgl. bspw. Deutsche Bundesbank 2000a:30, Deutsche Bundesbank 2003:35, Jarchow/Rühmann 2002:102.

<sup>138</sup> Länder können gegenwärtig im IWF pro Jahr Kredite in Höhe von bis zu 100% ihrer Quote bekommen, das kumulative Limit liegt bei 300% der Quote. In Ausnahmefällen (z.B. bei Anwendung der CCL) sind sogar Kredite in Höhe von 300-500% der Quote denkbar (Jarchow/Rühmann 2001:99, US-Treasury 2000b:21).

<sup>139</sup> Das Steueraufkommen Brasiliens beträgt pro Jahr etwa US-\$ 139 Mrd.. Seine Quote im IWF beträgt etwa US-\$ 4,5 Mrd., d.h.300% der Quote läge bei US-\$ 13,5Mrd. und 500% bei US-\$ 22,5 Mrd.. Der Vorschlag der Meltzer-Kommission würde für Brasilien eine Aufstockung seines Kreditlimits auf über 3000% seiner Quote erhöhen! (eigene Berechnungen, US-Treasury 2000b:21).

welche seine Ressourcen langfristig übersteigen könnten sowie ein Ansteigen von „moral hazard“ Verhalten (US-Treasury 2000b:21).

„*Less will do more*“ (CFR 1999a:16,110).

Ginge es nach der Expertenkommission des CFR und des US-Finanzministeriums, so sollte das den Mitgliedsstaaten zur Verfügung stehende Kreditvolumen unverändert bleiben (CFR 1999a:16,110, US-Treasury 2000b:21). Denn die Task Force des CFR sieht es als nicht erwiesen an, dass Fondsmittel erst ab einer bestimmten Höhe zu einem Wiedergewinn des Investorenvertrauens führen. Vielmehr vertritt sie die Ansicht, dass weniger das Volumen der finanziellen Mittel als vielmehr die Ernsthaftigkeit der politischen Versprechen zur Sanierung einzelner Wirtschaftssektoren die internationalen Geldgeber mit ihren Engagements in ein Krisenland zurückkehren lassen (CFR 1999a:67). Vor diesem Hintergrund reiche es für die erfolgreiche Bekämpfung der Mehrzahl der Zahlungsbilanzkrisen aus, die Kreditvergabe in der Regel auf die heute existierenden Ziehungsgrenzen von 100-300% der Quote zu beschränken. Dies genüge, um einerseits den rezessionären Impulsen einer Zahlungsbilanzkrise entgegenzuwirken sowie wichtige Handelskredite weiter zu bedienen und andererseits um ausreichend finanzielle Mittel zur Restrukturierung und Rekapitalisierung des heimischen Bankensektors zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig würde der Umfang der finanziellen Mittel zur Verteidigung eines überbewerteten Wechselkurssystems sowie für übermäßige „bail-outs“ der privaten Gläubiger, die sich nicht gegen das Wechselkursrisiko abgesichert haben, erheblich verringert werden (CFR 1999a:16,66)<sup>140</sup>.

Für die genaue Festlegung der Ziehungsobergrenzen, sowie der zur Anwendung kommenden Fazilitäten schlägt das Expertengremium eine Unterteilung der Zahlungsbilanzkrisen in „Länderkrisen“ und „systemische Krisen“ vor<sup>141</sup> (CFR 1999a:86,110, Williamson 2001:5)<sup>142</sup>. Von einer Länderkrise spricht die Task Force, wenn die Zahlungsbilanzprobleme sich auf ein Land konzentrieren und sich nicht auf weitere Staaten ausbreiten („contagion“). In diesem Fall sollten die finanziellen Hilfspakete des Fonds die Obergrenzen von jährlich 100% der Quote,

---

<sup>140</sup> Manche Kommissionsmitglieder merkten an, dass die Bemühungen zur Stärkung der heimischen Finanzsysteme lange Zeit dauern könne. Geringer Hilfspakete könnten in dieser Zeit die von einer Krise am stärksten betroffenen unteren Gesellschaftsschichten noch stärker belasten. Andererseits wurde anerkannt, dass viele Länder wohl keine geeigneten Maßnahmen zur Krisenprävention einleiten werden, falls nach wie vor derart umfangreiche bail-out Pakete in Aussicht gestellt werden (CFR 1999a:112).

<sup>141</sup> Das US-Finanzministerium verzichtet auf eine derartige Unterteilung. Seiner Ansicht nach sind die heute bestehenden Ziehungsobergrenzen für jegliche Art von Zahlungsbilanzkrisen ausreichend.

<sup>142</sup> Gleichzeitig erkennt die Kommission an, dass es zum Zeitpunkt einer Krise sehr schwer werden könnte zu unterscheiden, ob es sich um eine Länderkrise oder um eine systemische Krise handle. Des weiteren sei es meist zunächst schwer festzustellen, ob ein Land fremd- oder eigenverschuldet in eine Krise geraten sei (CFR 1999a:111,143).

bzw. zusammengenommen 300% der Quote nicht überschreiten (CFR 1999a:86, Williamson 2001:5). Die regulären Kreditfazilitäten wie Bereitschaftskreditvereinbarungen oder die erweiterte Fondsfazilität fänden hier Anwendung (vgl. Tab.2) (Jarchow/Rühmann 1997:95).

Anders sieht es im Falle von „systemischen Krisen“ aus. Diese sind nach Definition der Expertengruppe durch das Übergreifen auf weitere Staaten gekennzeichnet und könnten dadurch die Stabilität des internationalen Währungssystems gefährden (CFR 1999a:17).

Der Kapitalmarkt ist in solchen Krisen oftmals nicht mehr in der Lage hinsichtlich der Kreditwürdigkeit einzelner Schuldnerländer einer Wirtschaftsregion zu differenzieren, so dass Staaten unverschuldet in den Sog einer Krise geraten können. Sieht sich ein Mitgliedsland des IWF nun einer systemischen Krise gegenüber, so sollte der Fonds nach Ansicht der Task Force auf die Anwendung seiner regulären Kreditfazilitäten verzichten und statt dessen auf sog. Hilfsfazilitäten wie z.B. die Fazilität zur Stärkung der Währungsreserven, die ein wesentlich höheres Kreditvolumen ermöglichen, zurückgreifen (CFR 1999a:110). Hierbei gilt es zu unterscheiden, ob das Mitgliedsland weitestgehend unverschuldet in den Sog einer Krise geraten ist, oder ob es durch eigenes wirtschaftspolitisches Missmanagement von der Krise infiziert wurde.

Je nachdem sollten die finanziellen Mittel aus unterschiedlichen Quellen stammen. Liegen die Ursachen einer systemischen Krise weitgehend außerhalb des Verantwortungsbereiches eines Landes, so sollte das Mitgliedsland Ziehungen aus einer sog. „Ansteckungsfazilität“ („*contagion facility*“ (CFR 1999a:110)) erhalten: „*The contagion facility would be used for*

*victims of contagion. Loans from the contagion facility would be agreed on expeditiously, would be disbursed quickly, would be free of policy conditions, and would be priced more expensively than normal loans from the fund.*“ (CFR 1999a:17).

Die neue „Contagion Facility“ (CF) sollte nach Ansicht der Expertenkommission die für solche Fälle gedachte Fazilität der „Contingent Credit Line“ (CCL) sowie die „Supplemental Reserve Facility“ (SFR) ersetzen. Schuldnerländer müssten sich nicht von vornherein für Ziehungen aus der CF qualifizieren<sup>143</sup>. Die Auszahlungen sollten unverzüglich, ohne langwierige, den Tranchenauszahlungen vorangehende Konditionsverhandlungen erfolgen und ausschließlich Entwicklungs- und Transformationsstaaten zur Verfügung stehen.

---

<sup>143</sup> Anders war dies bei der CCL gedacht. Die Mitgliedsstaaten hätten gewisse Vorbedingungen erfüllen müssen, um diese Fazilität in Anspruch nehmen zu können. Hierzu zählten u.a.: solide Wirtschaftspolitik, Fortschritte bei der Anwendung international anerkannter Standards (SDDS, GDDS, ...), Bekanntgabe der zukünftig beabsichtigten Wirtschafts- und Finanzpolitik (CFR 1999a:83f.). Die Kommission erkennt zwar an, dass die prinzipielle Zugriffsberechtigung eines Landes auf eine zusätzliche umfangreiche Kreditlinie möglicherweise zwar Spekulanten abschrecken könnte, dass es aber gleichzeitig unrealistisch erscheint, dass einem Land nach gewisser Zeit diese Berechtigung wieder entzogen wird, falls es den Anforderungen nicht mehr nachkommen kann (CFR 1999a:84).

### Kapitel 3: Zur Kritik an der Institution des IWF und Ansätze zu seiner Reform

Tab.1: Die gegenwärtigen Fazilitäten im IWF

Fazilität	Zweck	Rückzahlungszeitraum in Jahre; Erwartung (bzw. Maximum)	Basisgebührensatz und Auszahlungsmodus	Ziehungsobergrenze in % der Quote eines Mitgliedslandes
<i>Bereitschaftskredit-Vereinbarung (Stand-By-Arrangement, SBA)</i> gegründet: 1952	Überbrückung eines kurzfristigen Zahlungsbilanzbedarfs	2,25-4 (3,25-5)	Basissatz* + Aufschlag (100 [200] Basispunkte bei Ziehungen über 200% [300%] der Quote), Vierteljährliche Auszahlung	100% jährlich, bzw. 300% kumulativ
<i>Notfallhilfe (Emergency Assistance)</i> gegründet: 1962, modifiziert:1995	Überbrückung eines Zahlungsbilanz-Bedarfs, der sich aus einer unvorhersehbaren Naturkatastrophe ergibt.	Keine Erwartung (3,25-5)	Basissatz (kein Aufschlag)	i.d.R.25%, keine vorgegebene Ziehungsobergrenze
Fazilität zur kompensierenden Finanzierung <b>(Compensatory Financing Facility, CFF)</b> gegründet:1963	Finanzierung (Kompensierung) von Exporterlösausfällen oder von Mehrkosten bei Getreideimporten	2,25-4 (3,25-5)	Basissatz (kein Aufschlag)	45% für den Ausgleich von Exporterlösausfällen, 45% für den Ausgleich von Kostensteigerungen bei Getreideimporten, zusammen nicht mehr als 55%
Erweiterte Fondsfazilität <b>(Extended Fund Facility, EFF)</b> gegründet:1974	Finanzierung eines längerfristigen Zahlungsbilanz-Bedarfs, der größtenteils auf strukturelle Probleme zurückzuführen ist	4,5-7 (4,5-10)	Basissatz + Aufschlag (100 [200] Basispunkte bei Ziehungen über 200% [300%] der Quote), Vierteljährliche Auszahlung	100% jährlich, bzw. 300% kumulativ
Fazilität zur Stärkung der Währungsreserven <b>(Supplemental Reserve Facility, SRF)</b> gegründet:1997	Finanzierung eines außergewöhnlich hohen Zahlungsbilanzbedarfs, insbes. zur Abwehr von Bedrohungen für das internationale Währungssystem	1-1,5 (2-2,5)	Basissatz + Aufschlag (300 Basispunkte, die ein Jahr nach der Auszahlung und danach alle 6 Monate um 50 Basispunkte bis zu einem Höchstbetrag von 500 Basispunkten steigen)	Keine vorgegebenen Ziehungsobergrenzen
Armutsbekämpfungs- und Wachstumsfazilität (Poverty Reduction and Growth Facility, PRGF) gegründet:1987 (als ESAF**) umbenannt:1999	Finanzielle Unterstützung bei strukturell bedingten hartnäckigen Zahlungsbilanz-Problemen einkommensschwachen Länder zu „weichen“ Konditionen	Keine Erwartung (5,5-10)	0,5%	140% bis max. 185%

\* Das Exekutivdirektorium legte den Basissatz am 1.Mai 2004 auf 2,49% fest. Bei dem Basissatz handelt es sich um den Zinssatz, der auf ausstehende IWF-Kredite zu zahlen ist. Dieser orientiert sich an dem SZR-Zins (ein Zins, der sich aus dem Durchschnitt kurzfristiger Marktzinssätze der Währungen innerhalb des SZR-Korbs ergibt). Weitere Angaben zur Berechnung des Basissatzes, vgl. IWF 2004k.

\*\* Enhanced Structural Adjustment Facility.

Quelle: Deutsche Bundesbank 2000a:30, Deutsche Bundesbank 2003:35, IWF 2004d:11, IWF 2004h, Jarchow/Rühmann 2002:99, 102.



Die Rückzahlungsfrist für die CF sollte 18 Monate nicht überschreiten. Wie die SRF heute, sollte auch die CF mit Zinsen oberhalb der marktüblichen Verzinsung versehen werden. Ihre Finanzierung könnte nach Ansicht der Task Force über eine einmalige Ausgabe von Sonderziehungsrechten (SZR) durch den IWF erfolgen. Das Expertengremium schlägt vor, dass die einzelnen Mitgliedsstaaten jeweils ihren Teil an erhaltenen SZR zur Finanzierung der CF bereitstellen (Spenden) (CFR 1999a:111, Williamson 2001:5)<sup>144</sup>.

Gerät ein Mitgliedsland allerdings aufgrund selbstverschuldetem wirtschaftlichem Mismanagement in eine systemische Krise, so sollte der IWF auf seine „Allgemeinen Kreditvereinbarungen“ (GAB) und seine „Neuen Kreditvereinbarungen“ (NAB) mit den G-10 zurückgreifen (CFR 1999a:17,87,110)<sup>145</sup>. Die Auszahlung einzelner Kredittranchen sollte hier allerdings, anders als bei der CF mit der Erfüllung bestimmter vom IWF und dem betroffenen Mitgliedsstaat ausgearbeiteten wirtschaftspolitischen Konditionen verbunden sein<sup>146</sup>.

Für eine generelle Beibehaltung des gegenwärtigen Kreditvolumens sprechen sich der Genfer Bericht und die Deutsche Bundesbank aus:

*„The IMF cannot continue to provide ever-bigger loans to finance ever-bigger capital account imbalances. Not only are its resources inadequate, but steadily escalating loan sizes create unsustainable moral hazard problems.“* (De Gregorio/Eichengreen/Ito/Wyplosz 1999: 67).

*„Loans should be sufficient to allow maintenance of essential debt service, but they should not be so large as to finance a blanket bail-out.“* (De Gregorio/Eichengreen/Ito/Wyplosz 1999:58).

*„(...) großvolumige Finanzierungspakete des IWF (...) [müssen] im Fall von Finanzkrisen vermieden werden.“* (Deutsche Bundesbank 2001:27).

Der IWF bewege sich mit seiner Kreditvergabepolitik in einem Spannungsfeld, in dem es einerseits gilt hinreichend hohe, weitere Spekulationen abwendende finanzielle Hilfspakete zur Verfügung stellen und gleichzeitig die finanzielle Unterstützung so gering wie möglich zu halten, um die Hoffnung des Marktes auf ein „bail-out“ so gering wie möglich zu halten (Deutsche Bundesbank 2000a:26).

---

<sup>144</sup> Die Kommission kritisiert, dass die ehemalige Ansteckungsfazilität (CCL) ebenfalls, wie die regulären Fazilitäten aus den Quoteneinzahlungen der Mitgliedsstaaten finanziert würde: *„(...) the CCL contains no new money and its operational guidelines seem unnecessarily complex.“* (CFR 1999a:17). Ihrer Ansicht nach sollte für eine derartige Fazilität, die außergewöhnlich hohe Kredittranchen verspricht auch zusätzliche finanzielle Mittel bereitstehen. *„This contagion facility would be funded by pooling a one-off allocation of Special Drawing Rights (...)“.* (CFR 1999a:18).

<sup>145</sup> Bei den „Allgemeinen Kreditvereinbarungen“ (AKV) und den „Neuen Kreditvereinbarungen“ (NKV) handelt es sich um spezielle Kreditlinien des Fonds. Nähere Informationen vgl. Glossar.

<sup>146</sup> Genauere Angaben bezüglich der Ausgestaltung der Kreditvergabemodalitäten (Rückzahlungsfrist, Höhe der Zinszahlungen ...) werden von der Task Force nicht gemacht.

Der Genfer-Bericht schlägt hierzu eine Auszahlung des Kredites in mehreren Tranchen vor, wobei die erste Auszahlung vergleichsweise hoch sein sollte (wird heute bereits praktiziert). Denn hat man es mit einer Liquiditätskrise (wie z.B. in Südkorea 1997) zu tun, könnte ein hohes Darlehen in Verbindung mit der Anhebung der Zinsen der richtige Weg zur raschen Überwindung der Krise sein. Bleibt allerdings eine Stabilisierung der Währung aus, d.h. ist nach wie vor ein Nettokapitalexport und eine anhaltende Abwertung der Währung zu beobachten, ist es wahrscheinlich, dass man es nicht, wie zunächst angenommen mit einer Liquiditätskrise zu tun hat. In diesem Fall sind die Ursachen in makroökonomischen oder strukturellen Unzulänglichkeiten zu suchen. Hier verfehlen nach Ansicht des Berichts noch so hohe Darlehen ihre Wirkung (De Gregorio/ Eichengreen/Ito/Wyplosz 1999:59). Den zugrundeliegenden Problemen (z.B. übermäßige öffentliche Budgetdefizite, fragiles Bankensystem) sollte hier einerseits mit einem Darlehen in moderater Höhe und andererseits mit einer Aufлагенpolitik, die ausschließlich die problembehafteten Bereiche tangiert, begegnet werden. Die finanzielle Unterstützung des Fonds müsste hier in erster Linie zur Aufrechterhaltung des Schuldendienstes für wichtige Handelskredite verwendet werden. Mit den übrigen Schuldnern sollte über eine Aussetzung der Tilgungszahlungen verhandelt werden. Damit könne ein „bail-in“ des privaten Sektors und damit seine viel geforderte Einbeziehung in das Krisenmanagement erreicht werden (De Gregorio/Eichengreen/Ito/Wyplosz 1999:59, Deutsche Bundesbank 2000a:27)<sup>147</sup>.

Der IWF selbst straffte seine Fazilitäten in Richtung monetäres Mandat mit Fokus auf kurzfristige Liquiditätsvergabe, indem er im Januar 2000 die 1969 eingeführte „Fazilität zur Finanzierung von Rohstoffausgleichslagern“ (Rückzahlungszeitraum zwischen 3,25 und 5 Jahren), den 1995 ins Leben gerufenen „Wechselkursstabilisierungsfonds“ (Rückzahlungszeitraum ebenfalls zwischen 3,25 und 5 Jahren), sowie die temporäre „Jahr-2000-Fazilität“ abschaffte (IWF 2000i:4, Köhler 2002b:1, Köhler 2003a:3). Hinzu kamen zwei neue Fazilitäten, die mit kürzeren Laufzeiten versehen waren: Im Dezember 1997 rief der IWF im Lichte der Asienkrise 1997 die „Fazilität zur Stärkung der Währungsreserven“ ins Leben. Sie ist auf die Finanzierung ungewöhnlich hoher Zahlungsbilanzdefizite ausgelegt und sollte damit verhindern, dass sich eine Krise auf weitere Staaten ausbreitet. Eine Ziehungsobergrenze wurde vom IWF nicht festgelegt. Die zweite, ebenfalls unter dem Eindruck der Asienkrise vom IWF neu geschaffene, heute jedoch bereits wieder geschlossene Fazilität, war die „Vorsorgliche Kreditlinie“ („Contingent Credit Line“ (CCL)) (IWF 2000i:4, IWF 2000k:2). Da die Mitgliedsstaaten diese Fazilität jedoch nicht annahmen, wurde sie im Dezember 2003 wieder geschlossen,

---

<sup>147</sup> Näheres zum „bail in“ des privaten Sektors, vgl. Kap. 3.2.1.2.3., bzw. Glossar.

ohne dass je ein Mitgliedsland von ihr Gebrauch gemacht hätte. Die CCL sollte solventen Mitgliedsstaaten zur Verfügung stehen, die trotz solidem Währungs- und Finanzmanagement aufgrund von Ansteckungseffekten in eine Zahlungsbilanzkrise geraten könnten. Sich nach und nach in einem regionalen Wirtschaftsraum ausbreitende Spekulation (wie z.B. in Südostasien 1997/1998) sollte durch das Signalisieren einer starken finanziellen Verteidigungslinie verhindert werden.

Der Genfer-Bericht stand dieser neuen, der Krisenprävention dienenden Fazilität von Anfang an skeptisch gegenüber. Ähnlich den von der Meltzer-Kommission vorgeschlagenen ex-ante Vorbedingungen sehen die Autoren des Berichts auch hier die Gefahr von sich selbsterfüllenden Krisen. Würde ein Mitgliedsland um Ziehung bitten, könnte allein diese Anfrage zu einem Stimmungsumschwung an den Finanzmärkten führen und eine Krise auslösen. Die CCL würde damit genau zum ihr ursprünglich zugeschriebenen Ergebnis führen, so die Befürchtungen der Expertengruppe des CFR (De Gregorio/Eichengreen/Ito/ Wyplosz 1999:48).

Bedenken in die gleiche Richtung wurden auch von der Deutschen Bundesbank geäußert (Deutsche Bundesbank 2000a:29). Auch sie hielt die CCL für die Prävention von Währungskrisen für entbehrlich (Deutsche Bundesbank 2000b:111). Sie schreibt: *„(...) diese Fazilität ist überflüssig. Ökonomisch gesunde Länder haben ohnehin zu Marktkonditionen Zugang zu den Finanzmärkten. Für subventionierte Großkredite des IWF fehlt hier die Begründung.“* (Deutsche Bundesbank 2000c:12).

Nach Ansicht der Deutschen Bundesbank sollte zukünftig vielmehr die seit 1952 bestehende „Bereitschaftskreditvereinbarung“ mit einem durchschnittlichen Rückzahlungszeitraum von 3 Jahren das Hauptinstrument im Krisenmanagements des IWF werden (Deutsche Bundesbank 2000a:29).

Lediglich die Vertreter der G-24 bedauern die Schließung der CCL. Sie sprechen sich dafür aus, dass der Fonds eine neue, ähnlich strukturierte vorbeugende Kreditlinie entwirft, um Kapitalbilanzkrisen im Hinblick auf die hohe Volatilität der privaten Kapitalströme vorzubeugen (G-24 2004a:2). Ohne ein solch präventives Instrument müssten die Staaten vergleichsweise hohe Menge an Fremdwährungsreserven zur Seite legen, um sich gegen eine Kapitalbilanzkrise zu wappnen (G-24 2004b:292).

#### *„Preis“ der IWF-Darlehen*

Die Frage, zu welchem Preis der IWF seine finanziellen Mittel den Mitgliedsländern überlassen sollte findet in der gegenwärtigen Reformdebatte kaum Eingang. Lediglich die Meltzer-

Kommission spricht diesen Punkt in ihrem Bericht an. Sie fordert, dass die IWF-Darlehen zukünftig mit einem Strafzins ausgestattet sein müssten der über der marktüblichen Verzinsung liege – ein Anreiz, damit die Schuldnerländer die Kredite fristgerecht zurückzahlen würden<sup>148</sup> (IFIAC 2000:40). Verzögert sich die Rückzahlung der Darlehen, so müsste die Höhe des Strafzinses ansteigen<sup>149</sup>. Die in Verzug geratenen Staaten sollten darüber hinaus bis zur vollständigen Rückzahlung der IWF-Kredite keinen Anspruch auf finanzielle Mittel anderer multilateralen Institutionen (wie z.B. der Weltbankgruppe) oder sonstige bilaterale Hilfe erhalten (IFIAC 2000:41). Eine weitere Überlegung zur fristgerechten Rückzahlung der IWF-Mittel liegt in der Forderung nach Sicherheiten in Form eines handelbaren Pfandes (z.B. Exporterlöse) für die gewährten IWF-Darlehen (IFIAC 2000:41)<sup>150</sup>. Allerdings räumt die Kommission selbst ein, dass die Umsetzung nicht unproblematisch sei. Denn die Pfand-Klausel solle keinesfalls dazu dienen, den Privatisierungsprozess wichtiger Teile von Exportsektoren in den „emerging markets“ zu behindern, nur damit die Regierung weiter die Kontrolle über die Exportsektoren behalte, die im IWF als Pfand dienen würden (IFIAC 2000:41). Hinter-

---

<sup>148</sup> Eine Woche vor Auszahlung des IWF-Darlehen, hat das betreffende Mitgliedsland den Aufschlag zu zahlen (IFIAC 2000:40).

<sup>149</sup> Auch hier nennt die Kommission keine Zahlen, um wie viel Prozent der Strafzins in welchem Zeitraum ansteigen sollte, um eine rasche Rückzahlung der Mittel zu erreichen.

<sup>150</sup> Der Vorschlag einer pfandgestützten Kreditvergabe geht auf den britischen Wirtschaftsjournalisten Walter Bagehot zurück. Er erkannte bereits 1873, dass ein Finanzsystem in einer Liquiditätskrise einen sog. „lender of last resort“ benötigt. Bagehot verlangte, dass potentielle Kreditnehmer veräußerbare Vermögenswerte in Form eines Pfand hinterlegen müssten, um ein Darlehen vom „lender of last resort“ zu erhalten (1995 wurde dies bereits in Mexiko praktiziert. Mexiko's Regierung hinterlegte die Einkünfte aus Ölverkäufen bei der US-Zentralbank solange bis die Schulden gegenüber den USA beglichen waren. Auf diesem Wege sicherte sich das US-Finanzministerium die Rückzahlung ihres Darlehens (Calomiris/Meltzer o.A.:7)). Anders als heute im IWF unterscheidet der Wirtschaftsjournalist zwischen „Liquidität“ und „Solvenz“ (vgl. Ansatz Meltzer). Im Krisenfall sollten nur die illiquiden Schuldner, also diejenigen die ein handelbares Pfand beim „lender of last resort“ hinterlegt haben, finanzielle Hilfe erhalten. Den insolventen Schuldnern hingegen, die sich nicht durch die Hinterlegung eines derartigen Pfand auszeichnen, bleibt diese Unterstützung verwehrt. Um diesen Mechanismus für die Darlehensnehmer glaubhafter zu machen sollte die Verpflichtung des „lender of last resort“ gegenüber dieser Art der Kreditvergabe gesetzlich festgeschrieben werden. Der Kreditgeber der letzten Instanz sollte diese Darlehen zusätzlich mit einem Strafzins belegen. Dieser über dem Marktzins liegende Strafzins beseitige nach Ansicht Bagehot's „moral hazard“ und verringere den Verlass auf den Geldgeber der letzten Instanz. Zusammen mit der Gabe eines Pfandes verbessere dies seiner Meinung nach die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte und verringere letztendlich die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Finanzmarktkrise (Calomiris/Meltzer o.A.:6, Meltzer 1998b:1f.). Zunächst war dieser Gedanke für das Verhalten einer Zentralbank als „lender of last resort“ gedacht. Meltzer übertrug diese Vorgehensweise auf die internationale Kreditvergabe des IWF. Vergleicht man den Ansatz von Bagehot mit der heute im IWF gängigen Praxis bei der Bereitstellung von Liquidität, so lassen sich zwei bedeutende Unterschiede herausarbeiten (Calomiris/Meltzer o.A.:6): Die Kreditvergabe des IWF erfolgt heute einerseits zu Zinsen, die unterhalb der marktüblichen Verzinsung liegen. Die Rückzahlung der IWF-Darlehen wird häufig verschleppt, die Schuldnerländer haben keinen Anreiz für eine fristgerechte Begleichung ihrer Schulden. Dies führt dazu, dass immer mehr IWF-Staaten langfristig bei ihrem Hauptgeldgeber verschuldet sind. Dies steht seiner ursprünglichen Intention entgegen. Andererseits unterscheidet der IWF bei seiner Kreditvergabe gegenwärtig nicht, ob er durch ein „bail-out“ insolventen oder vorübergehend illiquiden Schuldnern aus der entstandenen Notlage hilft. Dies führte beispielsweise in der Asienkrise dazu, dass der IWF indonesische Geschäftsbanken finanzierte, die durch eigenes Verschulden in die prekäre Situation gelangten. Dies mindert den Anreiz unter den IWF-Mitgliedsstaaten eine angemessenen Risikovorsorge zu betreiben. Stattdessen verlassen sie sich immer stärker auf die Notfallhilfe ihres „lender of last resort's“, um aus ihrem Fehlverhalten entstehende finanzielle Verluste im Krisenfall kompensieren zu können.

grund dieser Überlegungen ist der Anspruch des Gremiums, dem IWF als wichtigster Gläubiger in einer Krise bei der Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch die betroffenen Mitgliedsstaaten oberste Priorität zuzugestehen.

Die Übergangsfrist in der die Mitgliedsstaaten die von der Kommission geforderten Neuerungen erfüllen und implementieren sollen, liegt zwischen drei und fünf Jahren (IFIAC 2000:41). Kommt es in der Zwischenzeit, also noch bevor die neuen Regeln von den Mitgliedsländern umgesetzt werden konnten zu einer Krise, so erhalten noch alle Staaten finanzielle Unterstützung vom IWF.<sup>151</sup> Die Darlehen werden in diesem Fall ebenfalls mit einem Aufschlag versehen, der deutlich über der marktüblichen Verzinsung liegen und eine fristgerechte Rückzahlung an den IWF unterstützen soll.<sup>152</sup> Die Namen der Mitgliedsstaaten, die die neuen Anforderungen langfristig nicht annehmen, werden – geht es nach der Meltzer-Kommission – öffentlich bekannt gemacht werden. Dienste des IWF bleiben ihnen versagt (IFIAC 2000:41).

Die von der Meltzer-Kommission beschriebenen Praxis der schrittweisen Anhebung des zu zahlenden Aufschlags, der über dem marktüblichen Zinssatz liegende Basissatz<sup>153</sup> sowie die bevorzugte Begleichung von IWF Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen bi- und multilateralen Gläubigern ist bereits seit langem gängige Praxis im IWF. Der IWF hat damit bereits eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, die seine Schuldnerstaaten zu einer möglichst raschen Rückzahlung und damit verbunden zu einer möglichst begrenzten Verwendung der Fondsmittel veranlassen sollen.

### **3.2.1.2.3. „Bail-in“ des privaten Sektors**

*„Ohne eine angemessene finanzielle Beteiligung des privaten Sektors an der Lösung von Finanzkrisen wird die Basis für eine Fehllenkung des Kapitals und spätere Krisen gelegt.“ (Deutsche Bundesbank 2001:27).*

Der ehemalige geschäftsführende Direktor im IWF Horst Köhler betont, dass vor dem Hintergrund endlicher finanzieller Ressourcen des Fonds kein Zweifel bestehen dürfe, dass Schuldner und Gläubiger zukünftig für ihr Verhalten Verantwortung übernehmen müssten. Als logi-

---

<sup>151</sup> Die Meltzer-Kommission macht auch hier keine Angaben, wie die Kreditvergabe in diesem Fall genau ausgestaltet sein sollte.

<sup>152</sup> Es liegen keine Angaben vor, um wieviel Prozent der Strafzins über der marktüblichen Verzinsung liegen und ob gegebenenfalls die Höhe des Strafzinses mit überschreiten der Rückzahlungsfrist erhöht werden soll.

<sup>153</sup> Ausgenommen hiervon ist lediglich die PRGF sowie die Fazilitäten zur Überwindung von Zahlungsbilanzkrisen, deren Ursachen auf Naturkatastrophen zurückzuführen sind (vgl. Tab.1).

sche Konsequenz sehe er die Involvierung des privaten Sektors in die Krisenprävention aber besonders in das Krisenmanagement als unausweichlich an (Köhler 2000:3, Köhler 2001:2, Köhler 2002b:4).

Auch die Expertenkommission des CFR spricht sich gegen zukünftige „bail-outs“ von (privaten und staatlichen) Gläubigern durch den IWF aus (CFR 1999a:106, Siebert 1999:1, Siebert 2003:90). Das gegenwärtige Kreditvergabeverhalten des Fonds führe nach Ansicht der Task Force zu einem mangelndem Risikobewusstsein auf Seiten der internationalen Geldgeber, da diese implizit davon ausgehen, dass der IWF im Krisenfall einspringen wird und einen Grossteil ihrer Forderungen erfüllen wird. Um das „moral-hazard“ Verhalten der Geldgeber sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene einzudämmen und die Investoren zu mehr Risiko- und Verantwortungsbewusstsein zu erziehen schlägt die Kommission dem IWF von morgen folgende Handlungsmöglichkeiten vor: So sollte der IWF, um „moral hazard“ Verhalten auf der nationalen Ebene einzudämmen, die Errichtung einer Art Einlagensicherungsfonds im Bankensektor vorantreiben um sowohl die Kleinsparer als auch die Steuerzahler insgesamt von der finanziellen Last des Bankenzusammenbruchs zu entbinden. Gegenwärtig verfüge der überwiegende Teil der Krisenstaaten über kein adäquates Einlagensicherungssystem, so dass im Falle von finanziellen Schwierigkeiten, insbesondere bei drohenden oder tatsächlich eintretenden Zahlungseinstellungen durch Geschäftsbanken die Lasten des Bankenzusammenbruchs von den Kleineinlegern und den Steuerzahlern zu tragen sind und nicht von den für die Liquiditätsprobleme des Kreditinstitutes Verantwortlichen (CFR 1999a:vii,4f.,12). Um dem „moral-hazard“ Verhalten auf internationaler Seite entgegenzutreten, empfiehlt das Expertengremium dem Fonds, nur dann finanzielle Hilfe zur Begleichung ausstehender Forderungen, bzw. Verbindlichkeiten bereitzustellen, wenn Aussicht auf eine möglichst rasche Überwindung des Zahlungsbilanzproblems steht, bzw. wenn deutlich wird, dass das Schuldnerland seine Schuldenproblem aktiv angeht und es zu Gesprächen zwischen Schuldner und Gläubiger über eventuelle Schuldenmoratorien kommt. Im Rahmen dieser „(...) *good faith discussions* (...)“ (CFR 1999a:102) sollte der IWF darauf drängen, dass sich die Schuldnerstaaten mit ihren Gläubigern auf ein umsetzbares Schuldenmoratorium verständigen. Gegebenfalls könnte der IWF die Forderung nach einem konstruktiven Dialog zwischen Schuldner und Gläubiger in den Katalog seiner mit der Kreditvergabe einhergehenden Auflagen aufnehmen<sup>154</sup> (CFR 1999a:14).

Auch die Deutsche Bundesbank, die Vertreter der G-24 und die NGOs sprechen sich für einen umfassenden „bail-in“ des privaten Sektors aus. Dies müsste ihrer Ansicht nach zum Regel-

---

<sup>154</sup> Dies lehnen die Vertreter der G-24 allerdings ab. Ihrer Meinung nach sollten die Schuldnerländer selbst für die Verhandlungen verantwortlich sein (G-24a:3).

fall werden. Aufgabe des IWF sei es nun, diese Position glaubhaft auf dem internationalen Kapitalmarkt zu vertreten<sup>155</sup> (Anderson 2000a:1, Deutsche Bundesbank 1999:40, Deutsche Bundesbank 2000a:27f., G-24 2001:4).

Vor diesem Hintergrund bedauert Köhler zwar, dass die Einführung eines „(...) *internationalen Insolvenzverfahrens im Falle von untragbar hoher öffentlicher Verschuldung* (...)“ (Köhler 2003b:7)

im IWF nicht die notwendige Mehrheit der dafür notwendigen Statutenänderung erreicht habe. Gleichzeitig begrüßte er jedoch die Einführung sog. „Umschuldungsklauseln“ („Collective Action Clauses“ (CAC)) für Staatsanleihen. „*Hierbei geht es in erster Linie um die allgemeine Einführung von Regeln, die die Ernennung von Verhandlungsbefugten vorsehen und im einzelnen festlegen, mit welchen Mehrheiten der Anleihegläubiger bestimmte Entscheidungen (die dann für alle Gläubiger verbindlich sind) getroffen werden können.*“ (Deutsche Bundesbank 1999:46)<sup>156</sup>.

Dadurch würde es Anleihegläubigern erschwert, eine nicht zu verhindernde und dringend notwendige Umstrukturierung privater Schulden zu blockieren (de Rato 2004b:3, Köhler 2003b:7, Carstens 2004a:3)<sup>157</sup>.

### **3.2.2. Stärkung der Governance-Funktion des IWF**

#### **3.2.2.1. Die weisungspolitische Abhängigkeit des Exekutivdirektoriums gegenüber ihren Regierungen**

Dem Exekutivdirektorium wird häufig vorgeworfen, dass es durch die Art der Ausgestaltung der Konditionen im Rahmen der Kreditvergabe an in Krisen geratene Mitgliedsstaaten vorrangig nationale Interessen und nicht das Wohl der Krisenstaaten im Blickfeld hätte.

Der Vorwurf, der IWF habe mit dieser konditionalen Kreditvergabepolitik den Verlauf der jüngsten Währungskrisen verschärft ist heute einer der Hauptkritikpunkte an der Institution

---

<sup>155</sup> Einen Schritt in diese Richtung ging der IWF z.B. 1999 in der Brasilienkrise. Durch eine entsprechende Modifizierung der mit der Auszahlung einzelner Tranchen vom Schuldnerland zu erfüllenden Konditionen, erreichte der Fonds „(...) *dass sich die [brasilianische] Regierung verpflichtete, Anstrengungen zu unternehmen, die ausländischen Banken dafür zu gewinnen, ihre Interbank- und Handelskredite für sechs Monate zumindest auf dem Niveau von Ende Februar 1999 zu halten* (...)“ (Deutsche Bundesbank 1999:40f.).

<sup>156</sup> Näheres zu CACs unter: [Hhttp://www.imf.org/external/pubs/cat/longres.cfm?sk=16571.0H](http://www.imf.org/external/pubs/cat/longres.cfm?sk=16571.0H).

<sup>157</sup> Für Fälle in denen die Schuldendienstprobleme auf ausstehende Bankkredite zurückzuführen sind, gibt es bis heute keine vergleichbaren Regelungen. Hier wird das Vorgehen von Fall zu Fall entschieden. Vgl. hierzu z.B. Deutsche Bundesbank 1999:40-42.

IWF (Aschinger 2001:250-253, De Gregorio/Eichengreen/Ito/Wyplosz 1999:53, Dieter 1999a:87-90).

Der Genfer-Bericht schlägt als mögliche Lösung des Konfliktes zwischen der Erfüllung nationaler und IWF-politischer Interessen eine weisungspolitische Unabhängigkeit der einzelnen Exekutivdirektoren gegenüber ihren nationalen Regierungen vor<sup>158</sup>. Die Autoren des Berichtes sprechen sich dafür aus, dass alle Exekutivdirektoren auch weiterhin von den heimischen Regierungen ernannt werden sollten, danach aber keinerlei Anweisungen mehr folgen dürften (Williamson 2001:7, De Gregorio/Eichengreen/Ito/Wyplosz 1999:91).

Mit dieser Maßnahme, deren Inhalt auch in den IWF-Statuten verankert werden müsste, möchte man eine gewisse Loslösung der Direktoren von der Pflicht der Erfüllung heimischer Interessen erreichen und so eine objektivere Zusammenstellung der Konditionen im ausschließlichen Interesse der betroffenen Staaten ermöglichen.

Weiter spricht sich der Genfer-Bericht für eine längere Amtszeit der Direktoren aus. Heute beträgt die erste Amtszeit eines Direktors zwei Jahre, eine einmalige Verlängerung um weitere zwei Jahre ist möglich. Zu kurz, um sich langfristig erfolgreich um die Belange eines Landes kümmern zu können. Der Bericht plädiert für eine mehrjährige Amtszeit der Direktoren, ohne hierbei genaue Zeitangaben zu machen. Auch diese Änderung müsste in den IWF-Statuten fixiert werden. Zusätzlich sollte festgehalten werden, dass die Exekutivdirektoren nach Ablauf ihrer Amtszeit keine Position in der Regierung (z.B. die des Finanzministers) annehmen dürften. Nach Ansicht des Genfer-Berichtes eine weitere notwendige Maßnahme, um die Unabhängigkeit des Direktoriums zu stärken (De Gregorio/Eichengreen/Ito/Wyplosz 1999:91).

Denkt man den Unabhängigkeitsgedanken weiter, so wäre es nach Ansicht des Berichtes nur konsequent, wenn das Exekutivdirektorium seine finanziellen Mittel zur Kreditvergabe nicht mehr aus den Quoteneinzahlungen der Mitgliedsstaaten erhalten würde, sondern aus einer unabhängigen Quelle. Der Genfer-Bericht spricht hierzu die Möglichkeit der Kreditaufnahme am Kapitalmarkt an. Solange die finanziellen Mittel aus den Beitragszahlungen der Mitgliedsstaaten stammen, wäre zu erwarten, dass sich die Auflagenpolitik auch weiterhin besonders an den politischen und wirtschaftlichen Interessen der großen Anteilseigner im Fonds orientiert (Williamson 2001:7, De Gregorio/Eichengreen/Ito/Wyplosz 1999:92).

---

<sup>158</sup> Die Deutsche Bundesbank spricht sich hingegen für eine Beibehaltung der weisungspolitischen Abhängigkeit der Exekutivdirektoren aus: Diese sollten auch weiterhin „den jeweiligen Heimatbehörden verantwortlich [sein] und an deren Weisungen gebunden.“ (Deutsche Bundesbank 2000a:31).



Eine weitere Forderung, die der Genfer-Bericht im Zusammenhang mit der Debatte um ein unabhängiges Exekutivdirektorium erhebt, ist die nach einer verstärkten Rechenschaftspflicht des Direktoriums bezüglich der Erfüllung seiner ihm übertragenen Aufgaben. Hierbei sollte das Exekutivgremium, wie der IWF selbst, mit einem eindeutigen Mandat (z.B. „ (...) *to advance economic and financial stability* (...).“ (De Gregorio/Eichengreen/Ito/Wyplosz 1999:92)) ausgestattet werden und dem IMFC regelmäßig Bericht über ihre Mandatserfüllung erstatten. Auch die Öffentlichkeit sollte über eine verbesserte Veröffentlichungspolitik die Agenda des Exekutivdirektoriums nachverfolgen können (De Gregorio/Eichengreen/Ito/Wyplosz 1999:xx,86). Wünschenswert wäre hierbei, dass zukünftig Entscheidungen des Exekutivdirektoriums für die Öffentlichkeit nicht weiter als einstimmige Beschlüsse dargestellt werden, sondern dass bekannt gemacht wird, wie die einzelnen Direktoren in bestimmten Fragen votiert haben. Dies wäre ein weiterer Schritt zur verbesserten Überprüfung der Direktoren im Hinblick auf die Erfüllung ihres Mandates (De Gregorio/Eichengreen/Ito/Wyplosz 1999: 85, Williamson 2001:7).

Empfehlenswert wäre nach Ansicht des Genfer-Berichts auch eine Evaluierung der vom Exekutivdirektorium erarbeiteten Berichte bezüglich der „Artikel-IV-Konsultationen“, bzw. der verordneten konditionalen Auflagenprogramme durch ein externes Komitee (De Gregorio/Eichengreen/Ito/Wyplosz 1999: 83,95, Williamson 2001:7). Zusätzlich zu den empfohlenen Änderungen im Hinblick auf die Rechnungslegungspflicht und der Unabhängigkeit des Exekutivdirektoriums sollte zukünftig auch die Möglichkeit bestehen, Direktoren, die ihrem Mandat nicht nachkommen mit einer 85%-Mehrheit im IMFC von ihrem Amt zu entheben (De Gregorio/Eichengreen/Ito/Wyplosz 1999:92, Williamson 2001:7).

### **3.2.2.2. Das US-Veto**

In der Debatte um die Stärkung der Unabhängigkeit des Exekutivdirektoriums nimmt die USA eine besondere Position ein. Als einziges Mitgliedsland verfügen die USA über einen solch hohen Stimmrechtsanteil (17,14%)<sup>159</sup>, dass sie bei der im Gouverneursrat sowie im Exekutivdirektorium meist zur rechtskräftigen Beschlussfassung notwendigen 85%-Mehrheit über ein Vetorecht verfügen<sup>160</sup>. Damit können die USA geschäftspolitisch wichtige Entscheidungen blockieren<sup>161</sup>, die unter Umständen für die Mehrzahl der Mitgliedsstaaten von Vorteil gewesen, für die USA jedoch möglicherweise mit Nachteilen versehen wäre. Deshalb reichen nach Ansicht der Autoren des Genfer-Berichts die im vorangegangenen Unterkapitel beschriebenen Maßnahmen alleine nicht aus, um die Unabhängigkeit des Exekutivdirektoriums zu stärken.

Ihrer Meinung nach ist es unerlässlich, das Vetorecht der USA zu beseitigen, um die angestrebte Unabhängigkeit des Exekutivgremiums zu stärken. Sie schlagen hierzu eine Umstrukturierung der Quoten und damit eine Neuverteilung der Stimmrechte zugunsten der übrigen Mitgliedsländer vor. Allerdings werden in dem Bericht keine Angaben gemacht wie eine solche Umverteilung der Stimmrechte erfolgen könnte (De Gregorio/ Eichengreen/ Ito/Wyplosz 1999:xxi,78,82f.,90f.).

Nach Ansicht der G-24, die sich ebenfalls für eine demokratischere Stimmrechtsverteilung im IWF aussprechen, könnte die im Genfer-Bericht angesprochene Umverteilung der Stimmrechte durch eine sog. „selektive Quotenerhöhung“<sup>162</sup>, einer Erhöhung der Basisstimmen (auf ihren ursprünglichen Anteil an den Stimmrechten von ca. 11,3%)<sup>163</sup> sowie durch eine veränderte Berechnung der den Stimmrechten zugrundeliegenden nationalen Quotenanteilen<sup>164</sup> erfolgen (G-24 2001:5, G-24 2002:7, G-24 2003a:3f., G-24 2003b:4, G-24 2004a:3, G-24 2004b:292)<sup>165</sup>. Weitere allgemeine Quotenerhöhungen lehnen die Vertreter der G-24 allerdings ab. Diese dienten ihrer Ansicht nach ausschließlich dazu die Quoten der führenden Industriestaaten weiter zu erhöhen. Einen Stimmrechtszuwachs für die wirtschaftlich schwäche-

---

<sup>159</sup> Stand: 15.9.2004, näheres zur gegenwärtigen Stimmrechtsverteilung im IWF siehe Kap. 4.1..

<sup>160</sup> Näheres zu Entscheidungsgegenständen, für die eine Mehrheit von 85% per IWF-Statuten festgelegt wurde, vgl. Kap. 2.1.2.2..

<sup>161</sup> Darunter auch die Verankerung der weisungspolitischen Unabhängigkeit des Exekutivdirektoriums gegenüber ihren Regierungen. Für eine hierfür notwendige Änderung der IWF-Statuten wäre eine 85%-Mehrheit im Gouverneursrat erforderlich.

<sup>162</sup> vgl. hierzu Kap. 2.1.2.3..

<sup>163</sup> vgl. Kap. 4.2.1..

<sup>164</sup> vgl. Kap. 4.2.2.. Die Bundesbank lehnt diesen Vorschlag ab und spricht sich für eine Beibehaltung der Quotenberechnung anhand ausschließlich ökonomischer Größen aus (Deutsche Bundesbank 2000a:31).

<sup>165</sup> Allerdings machen die Vertreter der G-24 keine Angaben dazu, wie die Quoten zukünftig ihrer Ansicht nach berechnet werden sollten.

ren Staaten sehen sie aufgrund der ausschließlicher Orientierung der Quote an wirtschaftlichen Faktoren hingegen kaum<sup>166</sup>.

Die Vertreter der G-24 bedauern die anhaltende stimmrechtliche Unterrepräsentation der meisten Entwicklungs- und Transformationsstaaten besonders vor dem Hintergrund des im Jahr 2002 verabschiedeten „Monterrey-Konsensus“<sup>167</sup>, in welchem der IWF von der UN aufgefordert wurde seine Entscheidungsstrukturen zugunsten der wirtschaftlich schwächeren Mitgliedsstaaten zu reformieren: *„A first priority is to find pragmatic and innovative ways to further enhance the effective participation of developing countries and countries with economies in transition in (...) decision-making process. Within the mandates and means of the respective institutions and forums, we encourage the following actions: International Monetary Fund (...): to continue to enhance participation of all developing countries and countries with economies in transition in their decision-making, (...).“* (UN 2002:14)

Der damalige geschäftsführende Direktor des IWF, Horst Köhler begrüßte die Vorschläge des „Monterrey-Konsensus“: *„The Monterrey Consensus defines the right priorities. (...) It would be right to adopt the proposed „Monterrey Consensus“ as an outcome of this conference. Beyond Monterrey, we must transform this consensus into concrete action, with a sense of urgency (...). The implementation of the Monterrey Consensus should be a next chapter in our efforts to create a better world.“* (Köhler 2002a:1ff.)

Neben der Neuausrichtung der Stimmrechte mit einem zukünftigen relativen Stimmrechtsanteil der USA von unter 15% schlägt der Genfer-Bericht alternativ die Herabsetzung der notwendigen stimmrechtlichen Mehrheit von gegenwärtig 85% auf 80% mit Verankerung in den IWF-Statuten vor. Auch auf diesem Wege könne ein US-Veto und damit die stimmrechtliche Dominanz eines einzelnen Landes verhindert werden (De Gregorio/ Eichengreen/ Ito/Wyplosz 1999:xxi,91). Leider macht der Bericht keine Aussagen über mögliche entscheidungspolitischen Konsequenzen, die sich aus der Änderung der gegenwärtigen Entscheidungsstrukturen ergeben könnten.

---

<sup>166</sup> vgl. hierzu auch die Ausführungen in Kap. 2.1.2..

<sup>167</sup> Auf der UN-Konferenz „Financing for Development“ in Monterrey (Mexiko) im März 2002 von den teilnehmenden Institutionen (darunter der IWF) und den Länderrepräsentanten angenommener Bericht der UN mit der Forderung an den IWF u.a. die Stimmrechte der Entwicklungs- und Transformationsstaaten signifikant zu erhöhen. Nähere Informationen unter [Hwww.un.org/esa/ffd/ffdconf/H](http://www.un.org/esa/ffd/ffdconf/H).

### **3.3. Fazit der dargestellten Reformansätze**

Vergleicht man die Ansätze der unterschiedlichen Reformgruppen so zeigt sich, dass (vgl. Tab.2):

- ... der IWF auch zukünftig noch zur Stabilisierung des internationalen Währungssystems gebraucht wird.
- ... die Krisenprävention und das Krisenmanagement hierbei von besonderer Bedeutung sein werden.
- ... die Entwicklungshilfe vermutlich auch weiterhin im Aufgabenkatalog des IWF vorhanden sein wird.
- ... der private Sektors sehr wahrscheinlich verstärkt in das Krisenmanagement von morgen eingebunden sein wird.
- ... die ex-post verordnete Auflagenpolitik wohl auch zukünftig Anwendung finden wird.
- ... der Fonds seine verordneten Auflagen allerdings speziell auf die einzelnen Krisensituationen zuschneiden, sich hierbei auf die für die Überwindung der Krise relevanten Bereiche konzentrieren und dabei den betroffenen Staaten ein gewisses Maß an „Ownership“ zugestehen sollte.
- ... bis heute keine Fortschritte bezüglich der Entwicklung und Umsetzung von Ansätzen zur Demokratisierung der Entscheidungsstrukturen im IWF erreicht wurden.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung des zukünftigen Aufgabengebiets des Fonds sehen alle Reformvorschläge die Beibehaltung des Engagements in der Vermeidung und dem Management von Währungs- und Finanzmarktkrisen vor. Umstritten ist hingegen das Engagement des Fonds in der Entwicklungspolitik. Da sich jedoch neben den G-24 und den NGOs Attac und Weed mit dem US-Finanzministerium und dem IWF selbst zwei der bedeutendsten Institutionen für die Beibehaltung des entwicklungspolitischen Engagements aussprechen, darf angenommen werden, dass der Fonds auch zukünftig in diesem Gebiet tätig sein wird.

Einig sind sich die verschiedenen Reformgruppen, dass die Krisenprävention des Fonds eine besonders wichtige Stellung auf dem Weg zur Stabilisierung des Internationalen Währungssystems einnehmen müsste. Sie sprechen sich für eine Stärkung der Überwachungstätigkeit („Surveillance“) des Fonds aus.

### Kapitel 3: Zur Kritik an der Institution des IWF und Ansätze zu seiner Reform

Tab.2: Überblick über die gegenwärtig bestehenden Reformansätze

	<u>Genfer Bericht</u>	<u>Meltzer-Kommission</u>	<u>US-FM</u>	<u>IWF</u>	<u>Deutsche Bundesbank</u>	<u>G-24</u>	<u>CFR- Bericht</u>	<u>NGOs (Atac, Weed)</u>	<u>Veränderungen im IWF</u>
<b>Aufgabengebiet: Monetäres Mandat (L.S.)</b>	ja	ja			ja		ja		
<b>Krisenprävention (Surveillance)</b>	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	✓
<b>Art.-IV-Konsultationen:</b>	ja	ja, ohne OECD-Staaten	ja	ja	ja	ja	ja	ja	✓
<b>1) Wahl Wechselkursystem</b>	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	✓
<b>2) Umsichtige Kapitalmarkt-liberalisierung</b>	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	✓
<b>Implementierung u. Überwachung von Standards &amp; Kodices</b>	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	✓
<b>Krisenmanagement</b>	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	✓
<b>Auflagen:</b>									✓
<b>1) ex-ante</b>	nein	ja	nein	nein	nein	nein	ja	nein	--
<b>2) ex-post (u. Ownership)</b>	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	✓
<b>Verkürzte Laufzeit der IWF-Darlehen</b>	ja	ja, 4 Monate (1 Jahr)	ja, max. 2 Jahre	ja, neue Fazilitäten 2-2,5 Jahre	ja	k.A.	ja	k.A.	✓
<b>Höhe der IWF-Darlehen</b>	Gegenwärtige Ziehungsgrenzen ausreichend	Limit: Keine Orientierung an Quote, sondern am jährlichen Steueraufkommen eines Landes	Gegenwärtige Ziehungsgrenzen ausreichend	Gegenwärtige Ziehungsgrenzen ausreichend	Gegenwärtige Ziehungsgrenzen ausreichend	k.A.	Gegenwärtige Ziehungsgrenzen ausreichend	k.A.	✓
<b>Fazilitäten</b>	Auszahlung in mehreren Tranchen, Liquiditätskrisen: Hohe erste Tranche, übrigen moderat Strukturrell bedingte ZB-probleme: Mehrere moderatere Tranchen	ja	k.A.	angemessen	k.A.	k.A.	<u>Länderkrisen:</u> SBA, EFF Systemischen Krisen: SFR, neu: „Contagion Facility“	k.A.	✓
<b>„bail in“ priv. Sektor</b>	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	✓
<b>Aufgabengebiet: Monetäres Mandat (L.W.S.)</b>	Nein, Mandat der Weltbank	Nein, Mandat der Weltbank	ja	ja	Nein, Mandat der Weltbank	ja	Nein, Mandat der Weltbank	ja	

	Genfer Bericht	Meltzer-Kommission	US-FM	IWF	Deutsche Bundesbank	G-24	CFR-Bericht	NGOs (Attac, Weed)	Veränderungen im IWF
<i>Entwicklungsfinanzierung: Langfristige Kreditvergabe via PRGF/HIPC-Initiative</i>			ja	ja		ja		ja	✓
<b>Governance-Struktur</b>									--
<i>Mehr Stimmrechte für EL:</i>	ja	k.A.	k.A.	„ja“*	k.A.	ja	k.A.	ja	--
1) Erhöhung Basisstimmen	k.A.	k.A.	k.A.	nein	k.A.	ja	k.A.	k.A.	--
2) Änderung der Quotenformel	k.A.	k.A.	k.A.	Diskussion im Gange	nein	ja	k.A.	k.A.	--
3) selektive Quotenerhöhung	ja	k.A.	k.A.	nein	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	--
<i>Weisungsunabhängiges Exekutivdirektorium</i>	ja	k.A.	k.A.	k.A.	nein	k.A.	k.A.	k.A.	--

k.A.: keine Angabe

✓: Veränderungen im Gange.

\*: im Prinzip Zustimmung.

--: ausstehender Reformbedarf.

Quelle: Deutsche Bundesbank 2003:34f., IWF 2004d, IWF 2004h, Jarchow/Rühmann 2002:93-102.

Grafik: eigene Darstellung.

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden „Artikel-IV-Konsultationen“ sollte der IWF zur umsichtigen Liberalisierung der Kapitalmärkte raten, verstärkt auf die Gefahren von gestützten Wechselkursen hinweisen und die Einführung von Standards und Kodices vorantreiben und überwachen. Diese Anforderungen erfüllt der IWF bereits heute.

So sprach sich der IWF, entgegen seiner alten Gewohnheit in seiner „Artikel-IV-Konsultation“ im Mai 2003 mit Südafrika für die vorübergehende Beibehaltung sowie den schrittweisen Abbau der Kapitalverkehrskontrollen aus und wies auf die Wechselkursrisiken eines liberalisierten Kapitalmarktes hin: *„The mission [IMF] reiterated its support for the authorities’ gradual approach to the relaxation of capital controls. (...) In view of the possible impact that liberalization could have on exchange rate volatility, the mission suggested that completion of the process should wait until international reserves had been built up to more comfortable levels.”* (IWF 2004c:18).

Die Ukraine wies der IWF in seiner „Artikel-IV-Konsultation“ im August 2004 auf die Risiken von festen, an den US-\$ gekoppelten Wechselkurssystemen hin: *„A change in exchange rate (...) policy (...) is needed. (...) While the current exchange rate regime has served the authorities well, the de facto peg to the US dollar (...) provides an implicit exchange rate guarantee with attendant risks for the stability of the financial sector. (...) First-best policy response is to switch to a more flexible exchange rate regime now (...).”* (IWF 2004e:1).

Die Überwachung der Implementierung der vom IWF entwickelten Datenveröffentlichungsstandards, der Kodices zur Verbesserung fiskalischer Transparenz sowie der Transparenz der Geld und Finanzmarktpolitik findet über die sog. *„Reports on the Observance of Standards and Codes“* (ROSCs) statt<sup>168</sup>. Diese werden regelmäßig vom IWF aktualisiert und enthalten heute nicht nur Informationen bezüglich des Erfüllungsgrad der vom IWF zu überwachenden Standards und Kodices, sondern auch der von anderen internationalen Institutionen, darunter der Weltbank, zu überwachenden Standards<sup>169</sup>. Die im Rahmen der Reformdebatte geforderte effiziente Arbeitsteilung zwischen IWF und den übrigen internationalen Institutionen, im besonderen der Weltbank, scheint heute auf diesem Gebiet bereits zu funktionieren.

---

<sup>168</sup> vgl. H<http://www.imf.org/external/np/rosoc/rosoc.asp>H.

<sup>169</sup> z.B. Weltbank: Grundsätze und Leitlinien für Insolvenzregeln der Entwicklungsländer, OECD: Grundsätze der Corporate Governance, Internationale Standards der Rechnungslegung, BIZ: Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht, Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden: Ziele und Grundsätze der Wertpapieraufsicht (Deutsche Bundesbank 2000a:25). Weitere Informationen unter H[www.worldbank.org](http://www.worldbank.org)H, H[www.bis.org](http://www.bis.org)H, H[www.iosco.org](http://www.iosco.org)H.

Darüber hinaus findet die Überwachung der Standards und Kodices zunehmend auch in den bilateralen „Artikel-IV-Berichten“ ihren Niederschlag. So bescheinigte der IWF z.B. im Mai 2003 Südafrika eine gute Datenqualität und wies gleichzeitig auf Bereiche hin, die seiner Ansicht nach einer weiteren Verbesserung bedürfen:

*„South Africa’s economic data are of high quality. They are provided to the Funds, and generally to the public, with a detail, frequency, and timeliness that are fully adequate for surveillance. (...) The authorities should address the weaknesses that remain in the quality and frequency of labor market data (...).”* (IWF 2004c:32).

Heute erfüllen etwa 42% der 184 Mitgliedsstaaten den GDDS . Der SDDS findet bei ca. 31% der Mitgliedsstaaten Anwendung. Der Verfahrenskodex zur fiskalischen Transparenz wurde von etwa 33% und der Verfahrenskodex der Geld- und Finanzmarktpolitik von ungefähr 26% der Mitgliedsländer des IWF implementiert. Damit werden heute die Standards und Kodices von jeweils rund einem Drittel der Mitgliedsstaaten erfüllt.

Damit erzielte der IWF in den vergangenen sieben Jahren bereits erhebliche Fortschritte auf dem Gebiet der regelmäßigen und standardisierten Veröffentlichung von Wirtschafts- und Finanzmarktdaten, die noch vor zehn bis fünfzehn Jahren, als der IWF ausschließlich hinter verschlossenen Türen agierte, undenkbar gewesen wären. Um langfristig eine möglichst flächendeckende Einführung zu erreichen, wird es vermutlich nicht genügen, im Rahmen der bilateralen Konsultationen für die Einführung dieser Standards und Kodices bei den betreffenden Ländern zu werben. Vielmehr wird der IWF einer Vielzahl von Entwicklungs- und Transformationsstaaten zusätzlich weitere technische Hilfe zusichern müssen, bevor diese mit der Implementierung beginnen werden und können.

Während die hier betrachteten Reformansätze bei der Gestaltung der zukünftigen Krisenprävention an einem Strang ziehen, gibt es hingegen keine einheitliche Meinung, wie das Krisenmanagement von morgen ausgestaltet sein sollte. Einig ist man sich, dass der private Sektor zukünftig an der Finanzierung von Währungs- und Finanzmarktkrisen beteiligt sein sollte („bail in“). Mit der Einführung sog. „Collective Action Clauses“ legte der IWF bereits den Grundstein dafür. Ob diese Maßnahme allerdings greifen wird und welche weiteren Maßnahmen von Seiten der internationalen Gemeinschaft zukünftig noch getroffen werden um den „bail in“ des privaten Sektors zu stützen (z.B. Einführung eines internationalen Insolvenzverfahrens), bleibt abzuwarten.



Geht es um die Frage wie die Kreditfazilitäten des Fonds zukünftig ausgestaltet sein sollten, bzw. ob die gegenwärtig bestehenden Fazilitäten den Ansprüchen eines erfolgreichen Krisenmanagements von morgen genügen, gehen die Einschätzungen allerdings in manchen Bereichen auseinander, bzw. es werden keine entsprechenden Aussagen gemacht (z.B. von den G-24 und den NGOs Weed und Attac). So ist man sich im Prinzip zwar einig, dass die gegenwärtig bestehenden Ziehungsobergrenzen ausreichend seien<sup>170</sup> und dass die Laufzeiten der IWF-Darlehen verkürzt und der IWF damit wieder auf die Überbrückung von temporären Liquiditätsengpässen fokussiert werden sollte. Betrachtet man allerdings die aussagekräftigen Reformansätze, so könnte man unter „kurzfristig“ eine Zeitspanne von vier Monaten bis zu maximal zwei Jahren verstehen.

Der IWF selbst setzte mit der Schaffung seiner jüngsten Fazilität im Jahr 1997, deren maximale Laufzeit zweieinhalb Jahre nicht übersteigen sollte, ein klares Signal in Richtung Verkürzung der Laufzeit der Darlehen<sup>171</sup>, unterstützt durch den stufenweise Anstieg des zu zahlenden Aufschlags. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass die meisten IWF-Darlehen in der Vergangenheit von ihren Empfängern auch unter der Zahlung von „Strafzinsen“ nicht fristgerecht zurückgezahlt wurden. Daher ist zu erwarten, dass sich, aus der Perspektive eines heute noch unbekanntem Verlaufs der zukünftigen Zahlungsbilanzkrisen, die Laufzeit der IWF-Kredite in Zukunft wohl nicht wesentlich verringern dürfte.

Während sich die verschiedenen Reformvorschläge im Hinblick auf das zukünftige Aufgabengebiet des IWF (Krisenprävention, Krisenmanagement, Entwicklungspolitik) meist, wenn auch teils mit unterschiedlicher Meinung dazu äußerten, findet die Frage nach der zukünftigen Governance-Struktur bislang kaum Eingang in die internationale Reformdebatte.

Fasst man die Meinungen und Einschätzungen der Reformgruppen weiter zusammen, so wäre der IWF von morgen weiterhin eine Institution, die ihr monetäres Mandat im weiteren Sinne, d.h. mit einem Engagement in der Krisenprävention, dem Krisenmanagement und der Entwicklungsfinanzierung, wahrnehmen würde. Bei der Ausübung der Surveillance würde der IWF (wie bereits heute zunehmend der Fall) besonders Fragen zur Kapitalmarktliberalisierung, des Wechselkurssystems sowie Problemen bei der Einführung der verschiedenen Standards und Kodices verstärkt Beachtung schenken.

---

<sup>170</sup> Mit Ausnahme der Meltzerkommission. Sie spricht sich für eine Erhöhung der Ziehungsobergrenzen sowie für eine Loslösung der quotenbezogenen Kreditvergabe aus. Da der IWF nach wie vor an dem Quotensystem festhält und da sich keine andere Reformgruppe für eine derartige Loslösung ausgesprochen hat, ist nicht damit zu rechnen, dass sich der Ansatz der Meltzerkommission hier durchsetzen wird.

<sup>171</sup> Die durchschnittliche Laufzeit der älteren Fazilitäten liegt bei durchschnittlich vier Jahren.

Das Krisenmanagement des Fonds könnte ebenfalls mit dem gegenwärtig verfolgten verglichen werden. Einzige Unterschiede: Der private Sektor könnte im Falle einer Krise mit keinem derart umfassenden, in der Vergangenheit beobachteten „bail out“ durch den IWF rechnen und die betroffenen Mitgliedsstaaten, im allgemeinen Entwicklungs- und Transformationsstaaten, könnten von einem größeren Mitspracherecht („Ownership“) bei der Ausarbeitung der IWF-Programme profitieren.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Reformgemeinschaft (mit Ausnahme der Meltzer-Kommission) einheitlich für mehr „Ownership“ ausgesprochen hat, ist es erstaunlich, dass der Frage nach der zukünftigen Governance-Struktur im IWF im Rahmen der internationalen Reformdebatte derart wenig Beachtung geschenkt wird – ist die Stimmrechtsverteilung und die Festlegung der Höhe einer qualifizierten Mehrheit in den Entscheidungsgremien des Fonds doch das wesentliche Instrument (neben dem Goodwill des IWF) um ein verstärktes „Ownership“ in den Auflagenprogrammen durchsetzen zu können.

Dennoch befasst sich ein Grossteil der heute existierenden Reformvorschläge nicht mit dieser Thematik und die, die darauf eingehen, geben allzu oft zwar ihr Ziel bekannt („Mehr Stimmrechte für die Entwicklungs- und Transformationsstaaten“), bleiben den Weg dahin jedoch meist schuldig.

Vorschläge eine demokratischere Stimmrechtsverteilung und damit mehr „Ownership“ via der Erhöhung der Basisstimmen oder mittels einer selektiven Quotenerhöhung zu erreichen, erscheinen vor dem Hintergrund der dafür notwendigen 85%-Mehrheit im Gouverneursrat<sup>172</sup>, einem relativen Stimmrechtsanteil der USA von über 17% und Erklärungen des IWF, für solche Maßnahmen gebe es gegenwärtig im IWF keine notwendige Mehrheit<sup>173</sup>, wenig durchdacht. Erfolgversprechender erscheint hingegen eine Änderung der Formel zur Berechnung der nationalen Quoten, ein Vorschlag der G-24 und bereits seit längerem im IWF im Gespräch (allerdings bisher ohne Ergebnis<sup>174</sup>).

Offen ist jedoch nach wie vor die Frage, wie diese Formel (Variablen und ihre Gewichtungen) verändert werden müsste, damit sie den Entwicklungs- und Transformationsstaaten zu mehr Stimmrechten verhelfen würde und welche Art von Formel sich gegebenenfalls unter den heute existierenden Stimmrechtsverhältnissen in einer (zunächst fiktiven) Abstimmung überhaupt durchsetzen könnte. Auf diese Fragen wird im folgenden Kapitel näher eingegangen.

---

<sup>172</sup> An dieser Hürde würde heute wahrscheinlich auch der vom Genfer-Bericht vorgeschlagene und prinzipiell zu begrüßende Verzicht auf die Weisungsabhängigkeit der Exekutivdirektoren scheitern. Dafür wäre ebenfalls eine Mehrheit von 85% im Gouverneursrat nötig.

<sup>173</sup> vgl. hierzu Kap. 2.1.2.5. und 4.2.1..

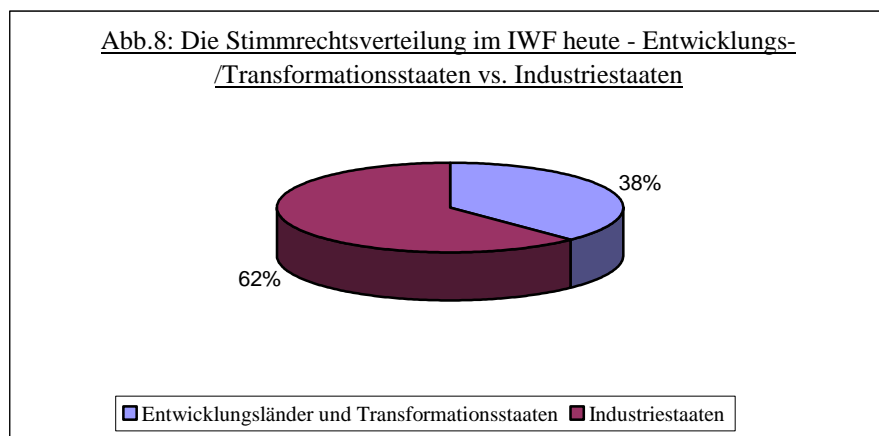
<sup>174</sup> vgl. Kap. 4.2.2..

## 4. Die Demokratisierung der Stimmrechtsverteilung aus Sicht der Public-Choice

### 4.1. Die stimmrechtliche Asymmetrie des gegenwärtigen Berechnungsverfahrens und ihre Auswirkung auf die geschäftspolitischen Entscheidungen im IWF

Die gegenwärtige Berechnung der nationalen Stimmrechte basiert ausschließlich auf ökonomischen Größen, eine Verfahrensweise, von der besonders die wirtschaftlich starken Mitgliedsstaaten im IWF - die führenden Industrienationen - profitieren. Die Entwicklungs- und Transformationsstaaten, zu denen 154 Staaten der insgesamt 184 Mitgliedsländer des IWF gehören, sehen sich vor dem Hintergrund dieser Berechnungsweise mit niedrigen Quoten und damit geringen Stimmrechtsanteilen konfrontiert.

Heute verfügen die rund 30 Industriestaaten im IWF über etwa zwei Drittel aller Stimmrechte, während die übrigen 154 Mitgliedsstaaten - die „Hauptkunden“ des IWF- gemeinsam gerade einmal ein Drittel aller Stimmrechte innehaben (vgl. Abb.8).



Quelle: IWF 2004a, Grafik: eigene Darstellung.

Während die Stimmrechte in der großen Gruppe der Entwicklungs- und Transformationsstaaten weitgehend gleichmäßig verteilt sind<sup>175</sup>, beherrschen in der großen Gruppe der Industriestaaten vor allem die G-7 im IWF das stimmrechtliche Parkett (vgl. Abb.9, Tab.A10, Anhang).

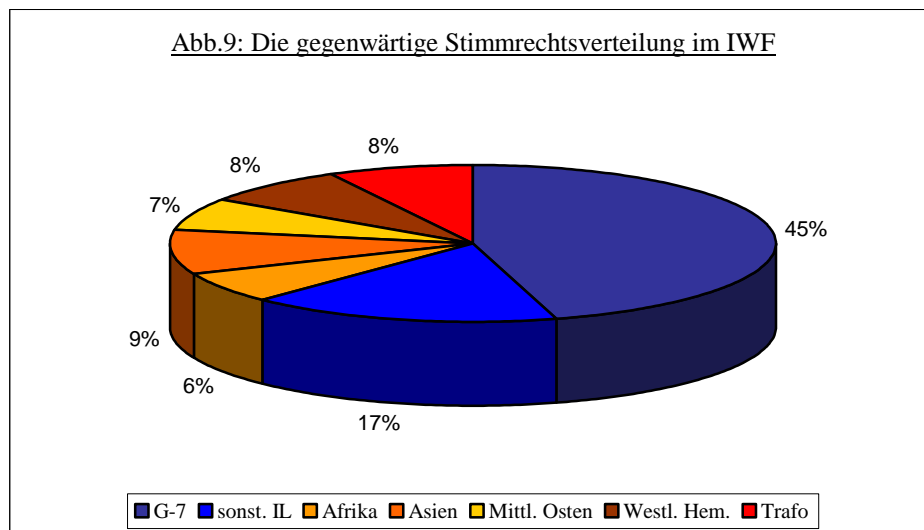
<sup>175</sup> Die Unterteilung der Mitgliedsstaaten des IWF in die Kategorien „Industriestaaten“, „Entwicklungsländer“ und „Transformationsstaaten“ orientiert sich in dieser Arbeit an der IWF-Klassifizierung des „World-Economic-Outlook“ (WEO) (vgl. Glossar).

Tab.3: Überblick über die nationalen Stimmrechte einiger ausgewählter Länder

Mitgliedsland	Stimmrechte	Mitgliedsland	Stimmrechte
USA	17,14%	Brasilien	1,41%
Japan	6,15%	Argentinien	0,98%
Deutschland	6,01%	Schweiz	1,61%
Großbritannien	4,96%	Russland	2,75%
Italien	3,26%	Indien	1,93%
Kanada	2,95%	Palau	0,01%

Quelle: IWF 2004a, Grafik: eigene Darstellung.

Sie verfügen über 45,43% der gesamten Stimmrechte, wobei hier wiederum die USA mit über 17% die stimmrechtlich stärkste Nation ist (vgl. Tab.3). Die Vereinigten Staaten sind damit der größte Anteilseigner im IWF und können aufgrund ihrer stimmrechtlichen Hege- monialstellung die Beschlüsse in den Entscheidungsgremien des IWF auf der operativen Ebene über das Exekutivdirektorium aber auch auf strategischer Ebene via Gouverneursrat maß- geblich beeinflussen. Da die im Gouverneursrat zu treffenden Entscheidungen im allgemeinen mit einer 85%-Mehrheit verabschiedet werden müssen, ist die Stimme der USA besonders in diesem Gremium aufgrund ihrer Vetoposition von entscheidender Bedeutung.



Quelle: IWF 2004a, Grafik: eigene Darstellung.

Auch im Exekutivdirektorium, in welchem die laufenden Geschäfte abgewickelt werden, ist die stimmrechtliche Vormachtstellung der USA allgegenwärtig. So bestimmen auch hier die USA als stimmrechtlich stärkstes Mitgliedsland entscheidend mit, in welcher Höhe und für welche Zwecke die Gelder im Rahmen der Kreditprogramme für in Schwierigkeiten geratene Mitgliedsstaaten verwendet und wie die von den Krisenstaaten zu erfüllenden Auflagen genau ausgestaltet sein sollten. Diese Auflagenpolitik, mittels derer in der Vergangenheit vorrangig die ökonomischen Interessen der G-7, insbesondere der USA bedient wurden, erwies sich immer mehr als krisenverschärfend. Sie ging sowohl auf der wirtschaftlichen wie der gesell-

schaftlichen Ebene zu Lasten der betroffenen Entwicklungs- oder Transformationsstaaten. Diese haben allerdings aufgrund ihrer geringen Stimmrechte in den Entscheidungsgremien des IWF heute so gut wie keine Möglichkeit ihre ökonomischen Interessen in die Geschäftspolitik (hier: Auflagenpolitik) des Fonds einzubringen bzw. umzusetzen und damit den negativen Auswirkungen des „Washington Consensus“ auf ihre Wirtschaft und damit dem Verlauf der Krisen entgegenzuwirken.

Ziel dieses Kapitels ist es, ein Wahlverfahren herauszuarbeiten, mit dessen Hilfe eine Demokratisierung der Stimmrechtsverteilung zu Gunsten der Entwicklungs- und Transformationsstaaten erreicht werden könnte. Es wird also nach einem kollektiven Abstimmungsmechanismus gesucht, der zur gewünschten Reform der Stimmrechtsverteilung im IWF führen könnte. Hierzu werden zunächst verschiedene Möglichkeiten einer stimmrechtlichen Demokratisierung diskutiert und in Frage kommende Optionen herausgearbeitet. Im nächsten Schritt werden die Anforderungen, die ein in diesem Sinne „geeignetes“ kollektives Abstimmungsverfahren erfüllen sollte, festgelegt und einzelne Verfahren auf die Erfüllung dieser Axiome getestet.

## **4.2. Ansätze zur stimmrechtlichen Demokratisierung des IWF**

### **4.2.1. Die Erhöhung der Basisstimmen**

Im Jahr seiner Gründung zählte der Fonds 45 Mitgliedsstaaten. Diese verfügten zusammen über eine Quotensumme von etwa SZR 88,14 Mrd. hinzu kamen 11.250 Basisstimmen<sup>176</sup>, so dass sich die Anzahl der Gesamtstimmen aller Mitgliedsländer auf 99.390 belief. Die Basisstimmen machten damit zu dieser Zeit noch rund 11,3 Prozent der gesamten Stimmrechte aus (vgl. Abb.10).

Vor dem Hintergrund acht allgemeiner Quotenerhöhungen in den letzten sechzig Jahre, worin die Quoten jeweils um rund 44 Prozent angehoben wurden<sup>177</sup>, verloren die Basisstimmen, welche konstant bei 250 Stimmen pro Mitgliedsland gehalten wurden, trotz der Zunahme der Mitgliedsstaaten im Fonds erheblich an Gewicht. Heute beläuft sich ihr Anteil an der Gesamtzahl der Stimmrechte gerade einmal auf 2,1 Prozent. Das bekommen besonders die Entwicklungs- und Transformationsstaaten zu spüren, deren berechnete Quote aufgrund ihrer

**Abb.10: Relativer Anteil der Basisstimmen an der Gesamtzahl der Stimmrechte im Fonds, 1945-2003**

	Anzahl der Mitgliedsstaaten	Gesamtstimmen	Basisstimmen Anzahl	Basisstimmen in % des Geszen
Anhang A (1944)*	45	99.390	11.250	11,3
1958	68	108.930	17.000	15,6
1965	101	179.928	25.250	14
1970	115	236.835	28.750	12,1
1976	132	319.714	33.000	10,3
1978	140	432.415	35.000	8,1
1983	145	646.415	36.250	5,6
1990	152	1.387.910	38.000	2,7
1998**	183	2.166.040	45.750	2,1
Aktuell (2003)**/**	184	2.173.313	46.000	2,1
2004 (Januar)****	184	2.169.193	46.000	2,1

\*Anhang A bezieht sich auf den Anhang A der IWF-Statuten der internationalen Konferenz von Bretton-Woods vom Juli 1944, beinhaltet auch die Stimmen Dänemarks, welche nicht explizit in Anhang A der IWF-Statuten ausgewiesen ist.  
 \*\* Inklusiv der Mitgliedsstaaten, deren Stimmrechte ausgesetzt sind/waren.  
 \*\*\* Auf der Grundlage der aktuellen Quoten Ende April 2003.  
 \*\*\*\* Ausgeschlossen sind Mitgliedsstaaten, deren Stimmrechte vorübergehend ausgesetzt sind.

Quelle: IWF 2003k:19, IWF 2004a, eigene Berechnungen.

<sup>176</sup> Jedes Mitgliedsland verfügt über 250 Basisstimmen, bei 45 Mitgliedsstaaten sind dies 11.250 Basisstimmen.

<sup>177</sup> Vgl. hierzu Kap.2.1.2..

geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich geringer ausfällt, als die der Industriestaaten. Für diese Länder bilden die 250 Basisstimmen die Hauptkomponente aus der sich ihr nationales Stimmrecht im Fonds zusammensetzt<sup>178</sup>. Vergleicht man den prozentualen Anteil der Basisstimmen an den Gesamtstimmen zwischen verschiedenen Ländergruppen, so festigt sich das Bild, dass besonders die Entwicklungs- und Transformationsstaaten auf die Basisstimmen angewiesen sind. Während bei den G-7-Staaten lediglich 0,18 Prozent der Gesamtstimmen durch die Basisstimmen bestimmt werden, sind es bei den Entwicklungsländer rund 5,2 Prozent und bei den Transformationsstaaten 4,2 Prozent (vgl. Abb.11).

Solange sich die Berechnung der Quote im IWF und damit die Determinierung eines Großteils der Stimmrechte ausschließlich an ökonomischen Größen orientiert, besteht für wirtschaftliche schwächere Länder kaum eine Chance, von den allgemeinen Quotenerhöhungen nennenswert zu profitieren.

Ein denkbarer Weg, die Stimmen dieser Staaten im Fonds zu stärken, ohne von der derzeitigen formelbasierten Berechnung der Quoten Abstand nehmen zu müssen, liegt in einer Erhöhung der Basisstimmen. Wie Tab.4 zeigt würden besonders die Entwicklungs- und Transformationsstaaten von einer Erhöhung der Basisstimmen profitieren, wohingegen die Industriestaaten Einbußen in ihren relativen Stimmrechtsanteilen hinnehmen müssten.

**Abb.11: Relativer Anteil der Basisstimmen an der Gesamtzahl der Stimmrechte einzelner Ländergruppen (Stand Januar 2004)**

	Basisstimmen (in Tsd.)	Quote (in Tsd.)	Stimmrechte (in Tsd.)	Anteil der Basisstimmen (in %)
<b>Industriestaaten</b>				
G-7	1.750	983.720	985.470	0,18%
sonstige IL	5.000	357.415	326.415	1,38%
<b>Entwicklungsländer</b>				
Afrika	12.750	114.268	122.984	10,37%
Asien	7.000	193.377	200.377	3,49%
Mittlerer Osten	4.250	157.782	162.032	2,62%
Westliche Hemisphäre	8.000	159.339	167.339	4,78%
<b>Transformationsstaaten</b>	7.000	161.156	168.156	4,16%

Anmerkung: alle Berechnungen ohne San Marino.

Quelle: IWF 2004a, eigene Berechnungen, Grafik: eigene Darstellung.

<sup>178</sup> So verfügt beispielsweise Samoa lediglich über eine berechnete Quote von SZR 116. Hinzu kommen die 250 Basisstimmen. Dies entspricht rund 115 Prozent der berechneten Quote. Ähnliches ist bei weiteren asiatischen, sowie einigen afrikanischen Entwicklungsländer zu beobachten (Daten: IWF 2004a).

Es stellt sich jedoch die Frage nach dem genauen Ausmaß der Erhöhung der Basisstimmen. Denkbar wäre ein Anstieg auf das prozentuale Niveau von 1944 und damit auf 11,3 Prozent der Gesamtstimmen.

Bei der heutigen Stimmrechtssumme<sup>179</sup> in Höhe von etwa SZR 217 Mrd. würde dies mit einer Erhöhung der Basisstimmen von derzeit 250 auf zukünftig 1.330 einhergehen<sup>180</sup>. Dies wäre ein Anstieg von 432 Prozent. Wie Tab.4 verdeutlicht würde eine solche Anhebung zu einem Rückgang der relativen Stimmrechtsanteile in den Industriestaaten um rund 5,3 Prozent führen, während die Entwicklungs- und Transformationsstaaten im Durchschnitt 11,3 Prozent dazugewinnen würden. Das Vetorecht, über das die USA bei Entscheidungen die eine 85-Prozent-Mehrheit verlangen heute innehaben, könnte mit dieser Maßnahme allerdings noch nicht behoben werden. Da der Anteil der Basisstimmen an der gesamten Stimmrechtsanzahl der USA gerade einmal 0,067 Prozent beträgt, verlieren die USA lediglich knapp 9 Prozent ihrer relativen Stimmrechte, welche aber mit 15,7 Prozent noch über der kritischen Veto-Marke liegen.

Um den relativen Stimmrechtsanteil der USA im Fonds auf unter 15 Prozent zu senken, wäre eine Anhebung der Basisstimmen auf mindestens 2500 Stimmen erforderlich (vgl. Tab.4)<sup>181</sup>. In diesem Fall würden die USA noch über 14,48 Prozent der Stimmrechtsanteile im Fonds verfügen. Ihr Vetorecht im Falle einer 85%-Mehrheit wäre damit gebrochen. Eine positive Entwicklung ihrer Stimmrechte könnten hingegen die Entwicklungsländer (Afrika: +45%, Asien: +11%, Mittlerer Osten: +16%, westliche Hemisphäre: +21%) und die Transformationsstaaten (+16%) verzeichnen (vgl. Tab.4).

Für eine Modifikation der Basisstimmen ist allerdings eine Änderung der IWF-Statuten nötig. Diese kann jedoch nur mit einer 85%-Mehrheit verabschiedet werden. Da die USA gegenwärtig über 17% der gesamten Stimmrechte verfügen und ihnen wohl bekannt ist, dass sie von einer Erhöhung der Basisstimmen nur verlieren können, würden die USA, käme es tatsächlich zur Abstimmung, ihr Veto einlegen und dieses Vorhaben kippen. So betonten die Exekutivdirektoren zwar nachdrücklich ihre generelle Gesprächsbereitschaft bezüglich der Anhebung der Basisstimmen, wiesen jedoch darauf hin, dass die notwendige Mehrheit für die damit verbundene Änderung der IWF-Statuten gegenwärtig nicht erzielt werden könne (IWF 2003l:2):  
*„(...) the consensus required for a needed amendment of the Articles of Agreement does not presently exist.“* (IWF 2002s:3).

---

<sup>179</sup> Stand Juni 2004.

<sup>180</sup> Ausführliches Datenmaterial siehe Tab. A2, Anhang.

<sup>181</sup> Ausführliches Datenmaterial siehe Tab. A1, Anhang.



**Kapitel 4: Die Demokratisierung der Stimmrechtsverteilung aus Sicht der Public-Choice**

Tab. 4: Auswirkung der Veränderung der Basisstimmen auf die relativen Stimmrechtsanteile der verschiedenen Staatengruppierungen\*

	<b>Industriestaaten</b>				<b>Transformationsstaaten</b>	
	G-7 (USA) (in %)	Veränderung ggü. (1) in %	sonstige IL (in %)	Veränderung ggü. (1) in %	(in %)	Veränderung ggü. (1) in %
<b>Basisstimmen</b>						
(1) 250***	45,43 (17,14)	0,00	16,69	0,00	7,76	0,00
(2) 1330****	41,89 (15,70)	-7,79	16,22	-2,82	8,37	7,86
(3) 2500****	38,77 (14,48)	-14,66	15,77	-5,51	8,97	15,59
	<b>Entwicklungsländer</b>					
	Afrika (in %)	Veränderung ggü. (1) in %	Asien (in %)	Veränderung ggü. (1) in %		
<b>Basisstimmen</b>						
(1) 250***	6,39	0,00	9,23	0,00		
(2) 1330****	7,58	18,62	9,74	5,53		
(3) 2500****	9,26	44,91	10,20	10,51		
	Mittlerer Osten (in %)	Veränderung ggü. (1) in %	Westl. Hemisphäre (in %)	Veränderung ggü. (1) in %		
<b>Basisstimmen</b>						
(1) 250***	6,71	0,00	7,67	0,00		
(2) 1330****	7,60	13,26	8,52	11,08		
(3) 2500****	7,75	15,50	9,28	21,00		

\* ausführliches Datenmaterial siehe Anhang Tab. A1 und Tab A2.  
 \*\* Abweichungen von 100% sind auf Rundungen zurückzuführen.  
 Anmerkung: alle Berechnungen ohne San Marino.

\*\*\* Quelle: IWF 2004a, \*\*\*\* Quelle: eigene Berechnungen, Grafik: eigene Darstellung.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Anhebung der Basisstimmen zugunsten der Entwicklungs- und Transformationsstaaten in nächster Zukunft als unwahrscheinlich. Daher muss nach anderen Möglichkeiten gesucht werden, um die relativen Stimmrechtsanteile der Entwicklungs- und Transformationsstaaten in den Entscheidungsgremien des IWF zu stärken. Diese werden im folgenden Abschnitt näher dargestellt.

## 4.2.2. Alternative Ermittlungsverfahren zur Bestimmung der nationalen Stimmrechtsanteile

### 4.2.2.1. Der Ansatz der „Quality Function Review Group“ (1999)

Vor dem Hintergrund der andauernden Debatte im Fonds um eine Modifikation der formelbasierten Berechnung der Quote rief der IWF 1999 eine Expertengruppe ins Leben, die sog. *Quality Function Review Group* (QFRG). Sie sollte das gegenwärtige Formelwerk zur Berechnung der Quoten auf seine Angemessenheit hin überprüfen und gegebenenfalls dem IWF Modifikationsvorschläge unterbreiten.

#### Die Vorgehensweise der QFRG:

Das Expertenteam stützte sich bei seiner Beurteilung der gegenwärtigen Situation vor allem auf das vom Fonds zur Verfügung gestellte statistische Material<sup>182</sup> sowie auf Gespräche mit den Vertretern der für die Analyse relevanten Fachbereiche. Im nächsten Schritt arbeitete die QFRG die bedeutsamsten weltwirtschaftlichen Veränderungen seit der Entstehung der ursprünglichen Bretton-Woods-Gleichung durch ein IWF Team im Jahre 1944 heraus, um auf diesem Wege den möglichen Änderungsbedarf bei der Einbeziehung und Gewichtung bestimmter Variablen in das Formelsystem zur Berechnung der nationalen Quoten herauszustellen. Das Expertengremium unter Richard Cooper analysierte folgende weltwirtschaftliche Veränderungen seit dem Entstehen der Bretton-Woods-Gleichung, die bei der Entwicklung einer modifizierten Quotenformel Beachtung finden sollten (IWF 2000a:33-36):

- (1) fortschreitende Öffnung der Güter- und Kapitalmärkte,
- (2) nahezu Verdreifachung der Weltbevölkerung gegenüber dem Gründungsjahr des IWF,
- (3) rasche Ausweitung und zunehmende Volatilität privater Kapitalströme, sowie zunehmende Bedeutung internationaler Kapitalmärkte bei Investitions- und Finanzierungsangelegenheiten; öffentliche Einrichtungen verloren auf diesem Gebiet an Bedeutung,
- (4) Mehrzahl der Mitgliedsstaaten verfügen über ein System flexibler Wechselkurse und
- (5) nahezu alle Staaten der Erde sind Mitglied im IWF.

---

<sup>182</sup> Insbesondere die Datenreihen aus den *International Financial Statistics* des Fonds.

Die Gleichungen und Variablen:

Die QFRG konzentrierte sich bei ihrer Arbeit auf Modifikationen in der formelbasierten Berechnung der Quoten, da hierzu keine Änderung der IWF-Statuten notwendig wäre (IWF 2000a:4,56).

Im Vordergrund ihrer Arbeit stand die Vereinfachung der Methode zur Berechnung der nationalen Quoten im IWF, sowie die Aktualisierung der in diese Ermittlung eingehenden Variablen (IWF 2000a:64). Dabei sah sich die QFRG vor allem der Schwierigkeit gegenüber die verschiedenen Funktionen der Quote, welche in die Berechnung einfließen sollen, in einem vereinfachten Gleichungssystem darzustellen.

Die Expertengruppe sprach sich mehrheitlich für eine Reduktion des momentan aus fünf Gleichungen bestehenden Berechnungssystems aus. Sie schlug vor, zukünftig nur noch eine Formel zur Ermittlung der nationalen Quoten zu verwenden. Diese sollte Variablen enthalten, die einerseits den möglichen Bedarf eines Mitgliedslandes an Fondsressourcen zum Ausdruck bringen (Nachfrageseite), und andererseits seine Fähigkeit Zahlungen an den Fonds zu leisten (Angebotsseite) in die Analyse integrierten (IWF 2000a:64). Mit diesem Ansatz deckte die Kommission die wichtigste Aufgabe der Quote, ihre Finanzierungsfunktion, ab. Sie empfahl folgende lineare Gleichung mit den beiden Variablen<sup>183</sup> Bruttoinlandsprodukt (BIP) und Variabilität (V) (IWF 2000a:64) (vgl. Gleichung (19), Abb.12):  $Q^c = 2/3 \text{ BIP} + 1/3 \text{ V}$ . Das BIP stellt in diesem Ansatz die sog. Angebotsvariable dar, d.h. sie gibt an, in welchem Umfang ein Mitgliedsland im Stande ist, finanzielle Mittel an den IWF zu zahlen. Sie wird von der QFRG als der wichtigste wirtschaftliche Indikator betrachtet, um die Liquiditätsbasis der Fonds zu sichern und sollte daher mit einem Gewicht von zwei Drittel in die Berechnung eingehen (IWF 2000a:57, IWF 2000c:12). Durch diese a priori Bewertung des BIP durch die Expertenkommission würde eine derartige Berechnung erneut in den Staaten mit hohem BIP (i.d.R. Industriestaaten) zu einem relativ hohen Quotenanteil im Fonds führen. Denn je höher das

---

<sup>183</sup> Zwei Mitglieder der QFRG sprachen sich, neben dem BIP und der Variabilität, für die Aufnahme einer dritten Variablen (z.B. Bevölkerungsanzahl oder Bestand an Fremdwährungsreserven eines Landes) zur Berechnung der nationalen Quote aus. Mit dieser dritten Komponente sollten besonders bevölkerungsreiche Entwicklungs- und Schwellenländer angesprochen werden, um ihre nationalen Quote und damit auch ihre Stimme im Fonds zu erhöhen. Da die meisten Entwicklungs- und Schwellenländer ihre Währungen an die großen Leitwährungen (Z.B. US-\$, Euro, Yen) über ein sog. „pegged“ Wechselkurssystem gebunden haben, halten diese Staaten auch einen höheren Bestand an Fremdwährungsreserven als die großen Industriestaaten deren Währungen frei floaten, um gegebenenfalls am Devisenmarkt zu intervenieren um so die festgelegte Parität in der vereinbarten Schwankungsbreite zu halten. Eine relativ hohe Gewichtung des Bestandes an Devisenreserven würde für diese Staaten ebenfalls mit einer leichten Erhöhung ihrer Quoten- und Stimmrechtsanteile einhergehen. Die drei Variablen wären in diesem Fall mit einem Gewicht von je ein Drittel in die Bewertung eingegangen. Dieser Ansatz fand bei der Mehrheit der Kommissionsmitglieder keine Zustimmung und wurde wieder fallen gelassen (IWF 2000a:6,65).

BIP eines Landes wäre, desto höher würde damit die errechnete Quote ausfallen, d.h. um so größer wäre sein Stimmrechtsanteil bei Abstimmungsverfahren im Fonds. Das BIP erfährt nach dem Vorschlag der QFRG eine erhebliche Aufwertung, ging es doch bisher mit höchstens 0,01 Prozent in die Berechnung mit ein.

Um kurzfristige Schwankungen des BIP sowie der Wechselkurse<sup>184</sup> zu glätten, schlägt die QFRG für die Berechnung des BIP-Wertes, der in die Gleichung Eingang findet sollte einen Dreijahresdurchschnitt vor (IWF 2000c:11, IWF 2001c:12)<sup>185</sup>.

Die zweite Variable die in der modifizierten Quotenermittlung Eingang finden sollte ist die Variabilität der Leistungsbilanzeinnahmen und der langfristigen Nettokapitalströme<sup>186,187</sup>. Während in der gegenwärtigen Berechnung lediglich die jährlichen Fluktuationen der Leistungsbilanzzu- und abflüsse als Indikator für die außenwirtschaftliche Verwundbarkeit einer Volkswirtschaft in folge eines exogenen Schocks enthalten sind, sprach sich die QFRG einheitlich für die Einbeziehung einer kapitalbilanzbasierten Variablen aus. Mit der Hinzunahme dieser vermehrt risikobehafteten Größe könnte der zunehmenden Bedeutung der internationalen Kapitalströme Rechnung getragen werden (IWF 2000a:5,64, IWF 2000c:14). So strömte beispielsweise jahrelang zumeist kurzfristig<sup>188</sup> gebundenes internationales Kapital in die südostasiatischen Tigerstaaten, obwohl diese zu diesem Zeitpunkt nationale Sparquoten aufwiesen, die die heimische Investitionstätigkeit überschritten. Aufgrund der liberalisierten Kapitalmärkte floss das ausländische Kapital weiter ungehindert in diese Staaten und trug zur Destabilisierung der heimischen Finanzsysteme bei, die immer weniger in der Lage waren die finanziellen Mittel ihrer produktivsten Verwendung zuzuführen. Es kam zu Überinvestitionen im Aktien- und Immobiliensektor. Die Blase platzte als sich die Investoren herdenartig aus ihren südostasiatischen Engagements zurückzogen. Es wurde deutlich, dass übermäßige kurzfristige Kapitalzuflüsse in Verbindung mit ihrem raschen und gleichgerichteten Abzug der Auslöser für Zahlungsbilanzkrisen sein können.

---

<sup>184</sup> Das BIP sollte nach Ansicht der Expertengruppe zu Marktkursen in SZR umgerechnet werden, um so die einzelnen Werte international vergleichbar zu machen (IWF 2000a:5,57, IWF 2000c:13). Eine Minderheit der QFRG sprach sich hingegen für die Umrechnung des BIP auf KKP-Basis aus. Dieser Vorschlag wurde von der QFRG allerdings nicht weiterverfolgt (IWF 2000a: 57).

<sup>185</sup> Gegenwärtig liegt der Berechnung die Standardabweichung eines Fünfjahrestrends über einen Zeitraum von 13 Jahren zugrunde.

<sup>186</sup> Langfristige Nettokapitalströme werden von der QFRG definiert als die Summe aus ausländische Direktinvestitionen, Portfolioinvestitionen (insbesondere Equity Securities, Bonds und Banknoten) und sonstigen langfristigen Investitionen (darunter: empfangene und geleistete Handelskredite) (IWF 2000c:18, IWF 2001c:2).

<sup>187</sup> Die Bezeichnung „langfristig“ ist nach der Begriffsdefinition der QFRG etwas irreführend. So zählt sie auch die Portfolioinvestitionen, die i.d.R. kurzfristiger Natur zu den langfristigen Kapitalströmen. Vor diesem Hintergrund umfasst der Begriff „langfristige Nettokapitalströme“ gemäß gängigem Verständnis sowohl die kurzfristigen, wie die langfristigen Nettokapitalströme in und aus einer Volkswirtschaft heraus.

<sup>188</sup> Mit einer Laufzeit von maximal einem Jahr.

Vor diesem Hintergrund stellt die Hinzunahme einer umfassenden Kapitalbilanzvariablen in die Messung der Variabilität ausländischer Einnahmen zur Bestimmung der externen Verwundbarkeit einer Volkswirtschaft eine erhebliche Anpassung der Berechnungsgrößen an die Ansprüche der heutigen Zeit dar. Langfristig im Land gebundenes Kapital (wie z.B. ausländische Beteiligungen an heimischen Unternehmen) kann als ein stabilisierender, die Variabilität ausländischer Einnahmen reduzierender Faktor betrachtet werden, wohingegen ein großes Volumen an kurzfristig im Land gebundenes Auslandskapital eher auf eine erhöhte Volatilität der Kapitalströme und damit auf eine höhere Variabilität der ausländischen Mittelflüsse schließen lässt. Die Volkswirtschaft ist für exogene Schocks (z.B. umfangreicher Abzug von ausländischem Kapital) und damit für Zahlungsbilanzkrisen anfälliger.

Problematisch könnte allerdings nach Ansicht der QFRG die Verfügbarkeit der kapitalbilanzbezogenen Daten werden (IWF 2000a:62). Der Berechnung nationaler Quoten liegen in erster Linie die Datenreihen der *International Financial Statistics (IFS)* zugrunde. Diese werden für nahezu alle Mitgliedsstaaten vom Fonds regelmäßig (i.d.R. monatlich) erhoben, aufbereitet und veröffentlicht. In Fällen in denen die IFS über bestimmte Positionen einzelner Staaten keine Auskunft geben können, wird auf die Daten des vom IWF vierteljährlich veröffentlichten *World Economic Outlook (WEO)* zurückgegriffen<sup>189</sup>.

Beide Datenbasen sind gegenwärtig besonders bei den Kapitalbilanzpositionen lückenhaft. So gibt nur die Hälfte der Mitgliedsstaaten Daten über seine geleisteten und empfangenen Direktinvestitionen der vergangenen 13 Jahre an die IFS weiter. Ein Achtel besitzt entsprechende Werte, die lediglich sechs Jahre zurückreichen. Weiter gibt nur jedes vierte Mitgliedsland Daten bezüglich seiner Equity Securities und Bonds an die IFS weiter. Weniger als 20 Prozent der Mitgliedsstaaten verfügen über diese Daten, die die Entwicklungen der vergangenen sechs Jahre widerspiegeln. 10 Prozent geben gar keine Werte zu diesen Positionen bekannt (IWF 2001c:12). Aufgrund dieser lückenhaften Erfassung ist gegenwärtig die Anwendung der von der QFRG entwickelten Gleichung zur Berechnung der nationalen Quoten auf 74 der 184 Mitgliedsstaaten des Fonds begrenzt (IWF 2001c:8). Umfangreiche Schätzungen bei den Werten der internationalen Kapitalströme sind daher unvermeidbar. Diese könnten sich nach Ansicht der QFRG auf das Ergebnis auswirken und müssten langfristig dringend abgebaut werden (IWF 2000a:58, IWF 2000c:18).

---

<sup>189</sup> Wohingegen bei den IFS die Daten alle vom Statistical Department des IWF gesammelt und aufbereitet werden, gehen in die Datenbasis des WEO Größen ein, die z.B. von den nationalen Regierungen bereits aufbereitet und zusammengestellt an den Fonds gehen, so dass nicht immer eindeutig geklärt werden kann, welche Größen letztendlich in den entgeltigen Wert eingeflossen sind.

Des Weiteren wurde die Einführung eines Zweigleichungssystems diskutiert (vgl. Abb.12). Während in die erste Gleichung (vgl. Gleichung (19)) das nationale BIP mit einem relativen Gewichtsanteil von 66,6 Prozent eingehen würde, wäre es hingegen in der zweiten Gleichung (vgl. Gleichung (20), Abb.12) die Variabilität der Devisenströme, die mit dieser hohen Gewichtung von zwei Drittel in die Analyse einginge<sup>190</sup>.

Jedes Land könnte in diesem von der QFRG vorgeschlagenen Zweigleichungssystem selbst wählen, welche Formel es zur Berechnung der eigenen Quote heranziehen möchte (IWF 2000a:6,65, IWF 2000c:11).

---

<sup>190</sup> Abschließend diskutierte die QFRG weiterer Variablen, die eventuell zur Analyse der Variabilität zusätzlich hinzugezogen werden könnten: Der Offenheitsgrad (Exportquote) einer Volkswirtschaft könnte nach Ansicht der Expertengruppe ebenfalls als Indikator herangezogen werden, um die Fähigkeit eines Landes finanzielle Mittel an den Fonds zu leisten zu ermitteln. Für eine Volkswirtschaft mit diversifizierten außenwirtschaftlichen Verflechtungen ist es im allgemeinen leichter umfangreiche Devisen zu erwirtschaften, so dass ein Teil zur Begleichung ausländischer Verbindlichkeiten, zum Aufbau bzw. Erhalt des Bestandes an Fremdwährungsreserven aber auch als „Reserve“ an den Fonds gezahlt werden kann. Andererseits gibt die QFRG zu bedenken, dass der Offenheitsgrad einer Volkswirtschaft auch als Variable gesehen werden kann, die den eventuellen Bedarf eines Staates an IWF Ressourcen widerspiegelt. Im Falle umfangreicher außenwirtschaftlicher Verflechtungen besteht für eine Wirtschaft, besonders im Falle eines relativ homogenen Exportsektors die Gefahr von Nachfrageausfällen der ausländischen Haupthandelspartner oder durch sog. „Ansteckungseffekte“ in eine Zahlungsbilanzkrise zu geraten. Ob die Variable „Offenheitsgrad“ sich eher als Geber- oder als Nehmergröße eignet, lässt die QFRG offen. Sie empfiehlt für den Fall der Beibehaltung dieser Variable im Gleichungssystem allerdings nicht nur den Gütersektor, sondern auch die Kapitalmarktaktivitäten in die Definition aufzunehmen (IWF 2000a:61, IWF 2000c:14f.). Wird der Bestand an Fremdwährungsreserven der Zentralbank in der Berechnung zur Quote eines Landes beibehalten, dann geschieht dies nach Ansicht der QFRG eindeutig als Variable zur möglichen Beitragsfähigkeit von Ressourcen an den Fonds. Allerdings weist die Kommission darauf hin, dass Fremdwährungsreserven im heutigen Weltfinanzsystem erheblich an Bedeutung verloren haben. Besonders für die Mehrheit der Staaten, die sich für ein System flexibler Wechselkurse entschieden haben und Zugang zum internationalen Kapitalmarkt haben, spielt die Höhe der Devisenreserven nur noch eine untergeordnete Rolle. Für Länder, die ihre Währungen an eine Leitwährung gekoppelt haben und gegebenenfalls am Devisenmarkt intervenieren müssen, um den Kurs in der vorgegebenen Parität, bzw. im festgeschriebenen Paritätenband zu halten, ist der Bestand an ausländischen Währungsreserven hingegen nicht unbedeutend (IWF 2000c:15). Da der Bestand an Fremdwährungsreserven in der kurzen Frist (z.B. innerhalb eines Jahres) erheblich schwanken kann (z.B. aufgrund der Rückzahlung von Auslandsverbindlichkeiten), spricht sich die Expertengruppe für die Ermittlung eines durchschnittlichen Bestandes über mehrere Jahre aus, um einen aussagekräftigen Trendwert zu erhalten, der schließlich in die Berechnung der Formel Eingang findet (IWF 2000a:60). Der Zugang zum internationalen Kapitalmarkt wird als keine angemessene Variable zur Analyse der Variabilität ausländischer Finanzströme betrachtet. Zwar kann der Zugang einerseits als verringerten Bedarf an öffentlichen Geldern interpretiert werden, allerdings hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sich die privaten Finanzmärkte gerade in solchen Fällen den entsprechenden Staaten verschließen, als diese ihre Unterstützung am dringendsten brauchten (z.B. in Währungs- oder Finanzmarktkrisen). Vor dem Hintergrund volatiler Finanzmärkte und dem nur schwer quantitativ erfassbaren Zugangsvolumen lehnt die QFRG diese Größe zur Berechnung der Variabilität ab. Den Anteil der Nahrungsmittel- und Energieeinfuhren an den Gesamtimporten einer Volkswirtschaft stelle nach Angaben der QFRG eine in Frage kommende Variable dar, die zur Ermittlung der Abhängigkeit einer Volkswirtschaft von lebensnotwendigen Importen, wie, z.B. Nahrung und Energie herangezogen werden könnte. Daher könnte diese als Maßstab für die Verwundbarkeit einer Volkswirtschaft durch exogene Schocks verwendet werden, so die Expertenkommission. Da sowohl die Energiepreise, wie auch die Preise für Nahrungsmittelimporte (saison- und witterungsbedingt) Schwankungen unterliegen, benötigen Staaten, die in hohem Maße von derartigen Importen abhängig sind unter Umständen vorübergehend einen größeren Bestand an Devisenreserven um diese Importe zu finanzieren. Die benötigte temporäre Nachfrage nach IWF-Mitteln zur Importfinanzierung könnte dadurch steigen, so dass Mitgliedsstaaten die auf ihren relativ hohen Anteil an Energie- und Nahrungsmittelimporten angewiesen sind über eine höhere nationale Quote im IWF verfügen sollten (IWF 2000a:62, IWF 2000c:16).

Abb.12: Die Gleichungen zur Berechnung der nationalen Quote nach der QFRG

$$Q^c = 2/3BIP + 1/3V \quad (19)$$

$$Q^c = 1/3BIP + 2/3V \quad (20)$$

mit:

$Q^c$  = berechnete Quote

BIP = Bruttoinlandsprodukt, Jahresdurchschnitt der Jahre 1997-1999; in SZR zum Marktkurs umgerechnet.

V = Variabilität der Leistungsbilanzzuflüsse und der langfristigen Nettokapitalströme; Dreijahresdurchschnitte für den Zeitraum 1987-1999.

Datenquelle: IFS.

Quelle: IWF 2001:9.

### Ergebnisse der QFRG (Ergebnisse der Testreihe)

Im Rahmen ihrer Ausarbeitung einer alternativen Formel zur Berechnung der nationalen Quoten untersuchte die QFRG die Auswirkungen ihrer erarbeiteten Gleichungen auf die relative Quotenverteilung in einer Testreihe<sup>191</sup>. In die Berechnungen flossen jedoch nur die Werte von 74 Mitgliedsstaaten ein, da die übrigen Mitglieder lediglich über unvollständiges, nicht ausreichendes Datenmaterial im Hinblick auf die Kapitalbilanzdaten aufwiesen und damit nicht in die Testreihe aufgenommen wurden.

Die an der Studie teilnehmenden Staaten sind in Tab.A3, Anhang aufgelistet. In Spalte (1) werden die aktuellen Quotenanteile dieser Staaten dargestellt; Spalte (2) weist die relative Quotenverteilung nach der 11.allgemeinen Quotenüberprüfung im Januar 1999 aus; Spalte (3) beinhaltet die berechneten Quotenanteile gemäß des heute verwendeten 5-Gleichungssystems<sup>192</sup>; Spalte (4) umfasst die relativen Quotenanteile gemäß der ursprünglich von der QFRG vorgeschlagenen Formel in der das BIP mit einem Gewicht von zwei Drittel, die Variabilität mit einem Drittel in die Berechnung eingeht (vgl. auch Gleichung (19)); Spalte (5) enthält die von der QFRG vorgeschlagene Alternativgleichung mit der umgekehrten Gewichtung (vgl. auch Gleichung (20)).

Betrachtet man zunächst die Veränderungen der Quotenanteile der verschiedenen Staaten-gruppierungen (vgl. Tab.A4, Anhang) so erkennt man, dass besonders die Industriestaaten (G-7)<sup>193</sup> in ihrer Gesamtheit von beiden vorgeschlagenen Berechnungsverfahren profitieren. Besonders im Falle der von der Expertenkommission präferierten ersten Gleichung (Spalte 4), in die das BIP mit einem wesentlich höheren Gewicht in die Berechnung eingehrt als die Variabilität, erzielen die Industriestaaten einen Zufluss der Quoten- und damit auch ihrer Stimmrechtsanteile von etwa 13 Prozent. Betrachtet man die einzelnen G-7 Staaten jedoch getrennt

<sup>191</sup> vgl. Tab.A3/A4, Anhang.

<sup>192</sup> vgl. Kap. 2.1.2.1..

<sup>193</sup> Addiert man die relativen Anteile der G-7 Staaten zusammen, entspricht dies ungefähr dem Wert der Gruppe „Industriestaaten (vgl. Tab. A3, Anhang)).

voneinander, so zeigt sich, dass lediglich die USA, Japan und Italien von beiden vorgeschlagenen Gleichungen der QFRG profitieren. Kanada und Großbritannien müssen gegenüber der heutigen Berechnungsmethode in beiden Fällen Verluste in ihren relativen Quotenanteilen hinnehmen. Für Deutschland und Frankreich wäre die Einführung der ersten von der QFRG vorgeschlagenen Gleichung, in die das BIP mit einem relativen Gewichtsanteil von ca. 66 Prozent eingeht gleichbedeutend mit einer Verschlechterung des Quotenanteils im Fonds um 6,3 Prozent (BRD), bzw. 4,08 Prozent (Frankreich)<sup>194</sup>.

Eine etwaige Implementierung der zweiten von der QFRG betrachteten Berechnungsweise, in die der Anteil des BIP lediglich zu 33 Prozent einfließt, würde für die beiden EU-Staaten keine Veränderung ihrer gegenwärtigen Quoten- und Stimmrechtsverteilung bedeuten<sup>195</sup>.

Betrachtet man nun die Gruppe der Entwicklungsländer, so kann man einen gegenläufigen Trend erkennen. Die Entwicklungsländer stellen sich bei der Einführung der ersten von der QFRG vorgeschlagenen Formel zur Berechnung der Quoten aufgrund der relative hohen Gewichtung des BIP mit einem Minus von 5 Prozent schlechter. Im Falle der zweiten Gleichung, in die die Variabilität der Leistungsbilanzeinnahmen sowie der langfristigen Kapitalströme mit einem Gewicht von etwa 66 Prozent einfließen, ergibt sich für diese betrachtete Ländergruppe ein geringes Plus von 0,8 Prozent. Während sich die afrikanischen sowie die asiatischen Entwicklungsländer bei beiden Gewichtungsmethoden der QFRG verschlechtern würden, verzeichnen die weniger fortgeschrittenen Staaten des Mittleren Ostens bei Anwendung der zweiten Gleichung eine Zunahme ihres Quotenanteils von 18,5 Prozent. Bei einer eventuellen Einführung der ersten Gleichung hingegen ein Minus von etwa 15 Prozent. Die Entwicklungsländer der Westlichen Hemisphäre würden bei beiden vorgeschlagenen Berechnungsmethoden Quotenanteile hinzugewinnen<sup>196</sup>.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Einführung einer der beiden von der QFRG ausgearbeiteten Formeln zur Berechnung der Quote zwar die relative Quotenverteilung innerhalb der betrachteten Staatengruppierungen verändert, sich am Gesamtergebnis für die Quoten- und Stimmrechtsverteilung im IWF jedoch nichts ändern würde. Nach wie vor hätten weiter die G-7 als Gruppe, ihnen voran die USA, die weiterhin über ein Vetorecht bei Entscheidungsfragen im Fonds verfügen würden, das Sagen im Internationalen Währungsfonds. Die Transformations- und Entwicklungsländer, welche die eigentlichen „Kunden“ des Fonds

---

<sup>194</sup> vgl. Tab.A3, Anhang.

<sup>195</sup> vgl. Tab.A3, Anhang.

<sup>196</sup> vgl. Tab.A3, Anhang.



sind, blieben auch weiterhin bei den sie betreffenden Sachverhalten von den Entscheidungen der großen Industrienationen abhängig.

*Diskussion des Berichtes der QFRG im Exekutivdirektorium des IWF*

Im Rahmen von Tagungen im Herbst 2001 sowie im Sommer 2002 wurde der am 31. August 2000 von der QFRG dem Exekutivdirektorium vorgelegten Bericht von den IWF-Direktoren des Exekutivdirektoriums diskutiert.

In Übereinstimmung mit dem vorgelegten Bericht erkannten auch die Exekutivdirektoren im IWF die Notwendigkeit an, die gegenwärtigen Formeln zur Berechnung der Quoten sowohl zu vereinfachen sowie die zur Berechnung herangezogenen Variablen zu modifizieren, um die wirtschaftliche Position eines jeden Mitgliedsstaates innerhalb der Weltwirtschaft angemessen bestimmen zu können. Die Mehrheit der Direktoren sprach sich für die gleichzeitige Implementierung beider von der Expertenkommission vorgeschlagenen Gleichungen aus. Ein Land sollte die Wahl haben anhand welcher Gleichung es sein Quote berechnen werde (IWF 2002p:3).

Besonders die Einbeziehung der Variable „Kapitalströme“ zur Bestimmung der externen Verwundbarkeit einer Volkswirtschaft (Variable „Variabilität“) wurde einstimmig begrüßt<sup>197</sup> (IWF 2001g:74, IWF 2001m:1, IWF 2002g:1, IWF 2002s:3, IWF 2003m:1). Die Direktoren merkten an, dass die von der QFRG vorgeschlagenen langfristigen Nettokapitalströme vor dem Hintergrund der Lehren aus den jüngsten Währungs- und Finanzmarktkrisen in Asien und Brasilien um kurzfristig im Land gebundene Kapitalflüsse ergänzt werden sollten<sup>198</sup>. In Anlehnung an die Empfehlung der QFRG, die Nettokapitalströme in Form eines Dreijahresdurchschnitts in die Ermittlung der Quoten einfließen zu lassen, findet im Direktorium weitest gehende Zustimmung. Lediglich eine geringe Anzahl an Direktoren hielt einen Fünfjahresdurchschnitt für angemessener, um außergewöhnliche Schwankungen der Kapitalströme zu neutralisieren (IWF 2002g:2, IWF 2002s:3, IWF 2003m:2). Im Zusammenhang mit der Einführung einer Kapitalbilanzvariablen sah das Direktorium gegenwärtig ebenso wie die QFRG Probleme bei der notwendigen Erfassung und Aufbereitung nationaler Kapitalbilanzdaten. Zwar seien die Daten der vom IWF herausgegebenen *International Financial Statistics* sehr

---

<sup>197</sup> Einige Direktoren schlugen vor den Bestand an Auslandsschulden eines Landes als Indikator für seine externe Verwundbarkeit heranzuziehen. Während die Mitglieder der QFRG die Ansicht vertraten die Implementierung einer solchen Größe würde unter den IWF-Staaten „moral-hazard“ Verhalten hervorrufen, wurde dies von den Direktoren verneint. Ihrer Ansicht nach führe eine solche Variable zu keiner Anreizverzerrung der Mitgliedsstaaten. Dennoch wurde die Idee die Auslandsverschuldung in die Variabilität zu integrieren nicht wieder aufgenommen (IWF 2000c:16).

<sup>198</sup> Es ist anzumerken, dass die Definition der QFRG bezüglich der langfristigen Nettokapitalströme auch Portfolioinvestitionen umfasst, welche meist eine eher kurzfristige Laufzeit von kleiner gleich einem Jahr aufweisen.

gut als gemeinsame Grundlage für international vergleichbare Werte geeignet, dennoch wiesen sie gewisse Lücken im Hinblick auf die vollständige Erfassung der Kapitalbilanzdaten aller Mitgliedsländer aus, die es zu beseitigen gelte (IWF 2000c:18, IWF 2003m:2).

Die bedeutendste Variable, welche auch nach wie vor mit dem höchsten Gewicht in die Kalkulation der Quoten eingehen sollte, ist nach Ansicht der Direktoren das nationale BIP (IWF 2002g:3, IWF 2003m:1). Es wird von den Vertretern des IWF einstimmig für am geeignetsten gehalten, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Landes herauszustellen, an welcher sich ja die Höhe der Quote in erster Linie orientiert. Damit teilt das IWF-Gremium die Ansicht der QFRG, dass die Fähigkeit eines Landes, finanzielle Ressourcen an den Fonds zu zahlen, stärker bei der Ermittlung der Quote berücksichtigt werden sollte, als sein möglicher Bedarf an Fondsmitteln im Krisenfall (IWF 2000c:12). Zustimmung findet weiter die Empfehlung der Quotenkommission das BIP zu Marktpreisen in SZR umzurechnen<sup>199</sup>, welches dann als Durchschnitt mehrerer Jahre in die Formel eingehen sollte, um kurzfristige Abweichungen vom Trend zu glätten (IWF 2001m:2). Einige Direktoren des Exekutivkomitees sprachen sich für einen Durchschnittszeitraum von mehr als drei Jahren aus. Sie hielten einen Drei- bis Fünfjahresdurchschnitt für geeignet, um einen repräsentativen Mittelwert der wirtschaftlichen Leistung eines Landes zu erhalten (IWF 2001m:2, IWF 2002g:2).

Neben der Größe des BIP sowie der um die Nettokapitalströme modifizierten Variabilität der Leistungsbilanzeinnahmen zur Messung der externen Verwundbarkeit einer Volkswirtschaft, sprach sich die Mehrheit des Direktoriums für die Beibehaltung der Variablen „Bestand an Fremdwährungsreserven“<sup>200</sup> und „Offenheitsgrad eines Mitgliedsstaates“<sup>201</sup> aus (IWF 2002s:3, IWF 2003m:1).

Unzufrieden zeigte sich eine Mehrheit von Exekutivdirektoren über die vorläufigen Ergebnisse, welche aus einer ersten Berechnung der nationalen Quoten nach der von der QFRG vorgeschlagenen Formel (bzw. Formeln) am Beispiel von 74 Mitgliedsstaaten hervorgegangen waren. Sowohl bei der von der QFRG bevorzugten Gleichung (19), wie auch bei der vorge-

---

<sup>199</sup> Lediglich eine Minderheit im Exekutivdirektorium sprach sich für die Umrechnung des BIP von nationalen Geldeinheiten in SZR-Einheiten zu Kursen auf KKP-Basis aus (IWF 2002g:2, IWF 2000c:13).

<sup>200</sup> Andere Direktoren lehnten die Beibehaltung dieser Variablen ab. Sie fügten hinzu, dass für die meisten Mitgliedsstaaten im IWF durch ihren Zugang zum internationalen Kapitalmarkt der Bestand an Fremdwährungsreserven von untergeordneter Bedeutung sei und sollte daher keinen Eingang mehr in die neuen Formel finden. Die Befürworter dieser Variable hielten diesem Argument entgegen, dass die Finanzmärkte besonders in unruhigen Zeiten sehr „launisch“ seien und Staaten meist dann privates Kapital verweigerten wenn sie es in zahlungsbedingten Liquiditätsengpässen am dringendsten benötigen. Des weiteren erachten sie den Bestand an Devisenreserven eines Landes nach wie vor als Indikator für die finanzielle Widerstandsfähigkeit eines Staates gegenüber externer Verwundbarkeit verursacht durch exogene Schocks (IWF 2001m:2, IWF 2002g:2).

<sup>201</sup> Gegenwärtig bemisst sich der Offenheitsgrad einer Volkswirtschaft an seiner Exportquote. Einige Direktoren halten auch den Saldo der Leistungsbilanz für einen geeigneten, die Integration eines Staates in die Weltwirtschaft messenden Indikator (IWF 2001m:2, IWF 2002g:2).

schlagenen Alternativgleichung (20) kam diese vorläufige Testreihe zu dem Ergebnis, dass die Industriestaaten (insbesondere die G-7) ihre Quoten- und damit auch ihre Stimmrechtsanteile im IWF ausbauen konnten, während der relative Quotenanteil der Entwicklungs- und Schwellenländer abgenommen hat (IWF 2001g:74). Allerdings fügten die Direktoren hinzu, dass an dieser ersten Hochrechnung aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit bezüglich der Kapitalflüsse in vielen Staaten lediglich knapp die Hälfte der Mitgliedsländer teilgenommen habe. Daher sei nach Ansicht der IWF-Vertreter dieses Ergebnis nicht unbedingt als repräsentativ anzusehen<sup>202</sup> (IWF 2001m:1).

Um die Stimmrechtsanteile der Entwicklungsländer im Fonds zu erhöhen, sprachen sich manche Direktoren für eine Erhöhung der relativen Quoten dieser Staaten in Verbindung mit einer deutlichen Anhebung der Basisstimmen<sup>203</sup> für dieselben (insbesondere der afrikanischen Staaten) aus (IWF 2001m:2, IWF 2002g:3, IWF 2002s:3). Der Vorschlag Variable wie z.B. die Bevölkerungszahl oder ein sog. "Armutindex"<sup>204</sup> in die formelbasierte Berechnung einfließen zu lassen fand unter der Mehrheit der Vertreter des Exekutivdirektoriums keinen Zuspruch (IWF 2001m:2). Die Mehrheit im Gremium erinnerte daran, dass die Verteilung der Quote nach wie vor im Fonds auf der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Staates beruhe und dies auch in Zukunft wünschenswert sei (IWF 2002s:3).

Des weiteren forderten sie verstärkte Bemühungen bei der Erhebung, Aufbereitung und Zusammenstellung international vergleichbarer Kapitalbilanzdaten, um den Anteil an Schätzungen bei den Berechnungen so gering wie möglich halten zu können (IWF 2003m:3) und sprachen sich für die Fortführung der Arbeiten zur Entwicklung einer vereinfachten, den weltwirtschaftlichen Gegebenheiten gerecht werdenden, formelbasierten Quotenberechnung aus. So führte das Exekutivkomitee auch im Jahr 2003 „(...) weitere

*Aussprachen über verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung und Aktualisierung der Quotenformeln, um Änderungen in der Weltwirtschaft zu erfassen und die relative Position der Länder genauer zu messen. Es wurden Fortschritte bei der Erörterung der Entwicklung alternativer Formeln erreicht, die auf der Grundlage einer Aktualisierung der traditionellen Variablen einfacher und transparenter als die gegenwärtigen Formeln sein sollen. (...)*“ (IWF 2003j:79).

---

<sup>202</sup> Die in die Analyse miteinbezogenen Mitgliedsstaaten verfügten zusammen über 80 Prozent der gesamten Quotensumme im IWF. Vor diesem Hintergrund kann das Ergebnis durchaus als repräsentativ betrachtet werden.

<sup>203</sup> Dieses Vorhaben würde eine Änderung der IWF-Statuten mit der Zustimmung einer 85-Prozent Mehrheit verlangen. Diese kann allerdings nach Ansicht des Gremiums gegenwärtig nicht erzielt werden.

<sup>204</sup> Welche Komponenten in diesen Index eingehen sollen werden nicht genannt.

#### 4.2.2.2. Der Ansatz nach Huffschmid (2000)

Während die vom IWF beauftragte Expertengruppe lediglich die ökonomischen Größen der Variabilität der Leistungsbilanz- und der langfristigen Kapitalbilanztransaktionen sowie des BIP in die Berechnung der nationalen Quoten aufnahm und damit den Industriestaaten zu einem weiteren Anstieg ihrer relativen Stimmrechtsanteile verhalf, spricht sich Huffschmid für eine Berechnung der nationalen Quoten auf der Grundlage des BIP, der Bevölkerungsanzahl, sowie des „Human Development Indexes“ (HDI) (zur Berechnung siehe Abb.13) eines Landes aus (Huffschmid 2000a:1348f.). Basisstimmen existieren in seinem Ansatz nicht mehr. Die Hinzunahme nicht-ökonomischer Größen, wie z.B. der Bevölkerungsanzahl würde besonders den Entwicklungsländern gerecht, da es sich bei diesen Ländern i.d.R. um bevölkerungsreiche Staaten handelt. Auch die Aufnahme des HDI in die Berechnungsformel der Quote könnte ein Schritt in die richtige Richtung sein, um den wirtschaftlich schwächer entwickelten Volkswirtschaften eine größere Stimme im Fonds zu geben.

Bei seinen Überlegungen geht Huffschmid von einer Gleichgewichtung der drei Größen BIP, Bevölkerungsanzahl und HDI aus. Jede Variable sollte daher mit einem Gewicht von einem Drittel in die Berechnung einfließen (vgl. Abb.13).

Abb.13: Die Ermittlung des „Human Development Index“ (HDI)

- Basiert auf drei Indikatoren: Lebensdauer, Bildungsniveau, Lebensstandard.
- Annahmen zur Ermittlung des HDI: festgelegte Unter- und Obergrenzen der Indikatoren:
  - Lebenserwartung zum Zeitpunkt der Geburt: 25 Jahre - 85 Jahre.
  - Bildungsniveau gemessen an der Alphabetisierungsrate (0%-100%) sowie an der Anzahl der Schüler, die eine Grundschule, weiterführende Schule und Universität besuchen (0%-100%) (jeweils mit einem Drittel gewichtet).
  - Lebensstandard gemessen am realen BIP pro Kopf (KKP\$): US-\$ 100– US-\$ 40.000.
- Ermittlung des Index zur durchschnittlichen Lebenserwartung, des durchschnittlichen Bildungsniveaus sowie des durchschnittlichen Lebensstandards einer Volkswirtschaft i anhand folgender Formel:

$$Index_i^k = \frac{x_i^{aktuell} - x_i^{\min}}{x_i^{\max} - x_i^{\min}} \quad (1) \quad \text{mit } k = \text{LEI, BNI, LSI}$$

- LEI: Index der durchschnittlichen Lebenserwartung in Land i.
- BNI: Index des durchschnittlichen Bildungsniveaus in Land i.
- LSI: Index des durchschnittlichen Lebensstandards in Land i.

$$HDI_i = \frac{\sum_{k=1}^3 Index_i^k}{3} \quad (2)$$

Quelle: UNDP 2003:341; Abbildung: eigene Darstellung.

Zur Verdeutlichung dieses Ansatzes wird die Ermittlung des HDI sowie der nationalen Quote exemplarisch für die Volksrepublik China vorgestellt (vgl. hierzu auch Abb.14):

**1. Schritt: Ermittlung des HDI**

Nach (1) in Abb.12:

$$LEI^{China} = \frac{70,6 - 25}{85 - 25} = 0,76.$$

$$BNI^{China} = \text{Alphabetisierungsrate}^{China} + \text{Schul-} / \text{Unizugang}^{China} = \frac{2 \left[ \frac{85,8 - 0}{100 - 0} \right] + 1 \left[ \frac{64 - 0}{100 - 0} \right]}{3}$$

$$BNI^{China} = 0,79.$$

$$LSI^{China} = \frac{\log(4.020) - \log(100)}{\log(40.000) - \log(100)} = 0,62.$$

$$HDI^{China} = \frac{LEI^{China} + BNI^{China} + LSI^{China}}{3} = \frac{0,76 + 0,79 + 0,62}{3} = 0,72.$$

**2. Schritt: Berechnung der nationalen Quote für die Volksrepublik China (Methode vgl. Abb.13)<sup>205</sup>**

$$1] \frac{BIP^{China}}{BIP^{welt}} = \frac{1.159,0}{30.720,9} = 0,037, \quad 2] \frac{Bevölkerung^{China}}{Bevölkerung^{welt}} = \frac{1.285,2}{6.148,1} = 0,209,$$

$$3] \frac{HDI^{China}}{HDI^{Welt}} = \frac{0,72}{122,07} = 0,006, \quad 4] Q^b = \frac{0,037 + 0,209 + 0,006}{3} = 0,0842, \text{ damit } \underline{8,42\%}.$$

Abb.14: Berechnungsmethode der nationalen Quoten nach Huffs Schmid (2000) für Land i

$$1] \frac{BIP^i}{BIP^{welt}}, \quad 2] \frac{Bevölkerungszahl^i}{Bevölkerung^{welt}}, \quad 3] \frac{HDI^i}{\sum_{i=1}^n HDI \frac{[LEI + BNI + LSI]}{3}},$$

$$4] \frac{1] + 2] + 3]}{3} = Q^b.$$

mit:

$BIP^i$  = nominales BIP (in Mrd. US-\$) des Landes i;  $i \in \{1 \dots n\}$ .

$BIP^{welt}$  = Welt-BIP (in Mrd. US-\$).

$Q^b$  = berechnete Quote.

Quelle: nach Huffs Schmid 2000a, Grafik: eigene Darstellung.

Die Berechnung der nationalen Quoten nach diesem Muster zeigt eine erhebliche Umverteilung der gegenwärtigen Stimmrechtsanteile der verschiedenen Ländergruppen im Fonds (vgl. Tab.5). Die Entwicklungs- und Transformationsstaaten gewinnen im Schnitt 50 Prozent an

<sup>205</sup> Werte siehe UNDP 2003:239, 252, 280.

Stimmrechte hinzu<sup>206</sup>, wohingegen die Gruppe der Industriestaaten Stimmrechtsanteile in Höhe von etwa 20 Prozent verliert. Obwohl die Industriestaaten über ein vergleichsweise hohes Pro-Kopf-Einkommen und über einen relativ hohen durchschnittlichen Bildungsstandard verfügen und sich damit nach dieser Berechnungsmethode erhebliche Stimmrechte sichern könnten, würden sie jedoch einige Stimmen aufgrund ihrer im Vergleich zu den meisten Entwicklungs- und Transformationsstaaten geringen Bevölkerungszahl verlieren.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die wirtschaftlich schwächeren Staaten im IWF zum Teil erheblich von dieser Berechnungsmethode profitieren würden und ihre Stimmrechtsanteile im Fonds entsprechend erhöhen könnten. Auch könnte das Vetorecht, das die USA bislang bei wichtigen Entscheidungen, die eine 85-Prozent-Mehrheit verlangen innehaben, könnte gekippt werden<sup>207</sup>. Die Entscheidungsprozesse würden in diesem Fall nicht mehr ausschließlich den US-Interessen folgen. Da die Gruppe der G-7 nach wie vor stark vertreten wäre, läge es an den stimmrechtlich stärker gewordenen Ländergruppierungen der Entwicklungs- und Transformationsstaaten ihre quantitativen Stimmrechte und damit ihre wirtschaftspolitischen Interessen zu bündeln und gemeinsam nach außen ihre Interessen im Fonds zu vertreten.

#### **4.2.2.3. Der Ansatz nach Kelkar (2001)**

Im Rahmen eines Seminars des Exekutivdirektoriums am 15. Oktober 2001, in dem es um die Modifikation des Vorgehens bei der Ermittlung der Quoten ging, stellte der ehemalige Exekutivdirektor des Fonds, Vijay Kelkar, seinen Ansatz zur veränderten Berechnung der Stimmrechtsanteile dar<sup>208</sup>.

Ähnlich wie Huffs Schmid spricht sich auch Kelkar für die Hinzunahme nicht ökonomischer Variablen, wie z.B. die Bevölkerungszahl eines Landes aus, um die nationalen Stimmrechte festzulegen. Anders als Huffs Schmid hält Kelkar jedoch an den 250 Basisstimmen fest. Seiner Ansicht nach sollte das Stimmrecht eines Mitgliedslandes wie folgt ermittelt werden (IWF 2002f:28): Die nach dem gegenwärtigen Vorgehen weiterhin zu berechnende Quote solle zu 75 Prozent, die Bevölkerungsanzahl zu 12,5 Prozent und die Basisstimmen, welche seiner

---

<sup>206</sup> Lediglich die Gruppe der Entwicklungsländer des Mittleren Osten verlieren bei der Berechnung rund 19 Prozent ihrer Stimmrechtsanteile, verglichen mit ihren heutigen Anteilen im IWF. Dieser Verlust an Stimmrechten ist u.a. auf die erheblichen Verluste Saudi-Arabiens (-83,28%), Kuwaits (-58,46%) sowie Libyens (-47,17%) zurückzuführen (vgl. Tab.5). Diese Staaten profitieren aufgrund ihrer soliden Wirtschaftsleistung von dem gegenwärtigen Berechnungsverfahren. Besonders die relativ starke Gewichtung der Bevölkerungsanzahl führt bei der Berechnung nach Huffs Schmid zu einem Verlust an Stimmen, da diese Staaten nicht überdurchschnittlich bevölkert sind.

<sup>207</sup> Nach der Berechnung nach Huffs Schmid stünde der USA noch Stimmrechtsanteile in Höhe von 12,74 Prozent im IWF zu (vgl. Tab.5).

<sup>208</sup> Quelle: IWF 2002o.

Ansicht nach erhöht werden sollten<sup>209</sup>, ebenfalls zu 12,5 Prozent in die Berechnung des nationalen Stimmrechtes eingehen (vgl. Abb.14). Von diesem Vorgehen erwartet er:

*„(...) a significant redistribution of voting power from advanced to developing and transition countries, particularly those countries with large populations and/or very small quotas.“ (IWF 2002f:28).*

Die Beibehaltung der bisherigen formelbasierten Berechnung der Quoten mit einem Gewichtsanteil von 75 Prozent käme den Industriestaaten zugute. Zwar würden sie auch bei dieser Berechnungsmethode aufgrund des Einflusses der Bevölkerungsvariable etwas an Stimmrechten im Fonds verlieren, allerdings wäre dieser Verlust mit rund 16 Prozent geringer als bei der von Huffschmid vorgeschlagenen Berechnungsmethode (vgl. Tab.5). Besonders die Gruppe der G-7 würde rund 12 Prozent weniger an Stimmrechten verlieren als bei dem vorangegangenen Ansatz und würde damit von der Beibehaltung der ökonomischen Variablen in der Ermittlung der Quoten profitieren.

**Abb.15: Ansatz zur Erhöhung der nationalen Stimmrechte der Entwicklungs- und Transformationsländer nach Kelkar (2001)**

	Gegenwärtige Stimmrechtsanteile (Stand 2001)*(in %)	Ansatz Kelkar (Stand 2001) (in %)
Industriestaaten	60,6	49,8 (50,81) ***
Entwicklungs- und Transformationsstaaten**	39,4	50,2 (49,05) ***
Gesamt	100,0	100,0 (99,86) ***

\* Ausgenommen die neun Staaten, die noch nicht der 11. allgemeinen Quotenerhöhung zugestimmt haben.  
\*\* Inklusive Korea und Singapur  
\*\*\* die von Kelkar angegebenen Werte weichen geringfügig von der Aufsummierung der betrachteten Staaten ab. Bei der Aufsummierung der Ländergruppen ergibt sich für die Industriestaaten ein Anteil von 50,81% und für die Entwicklungs- und Transformationsstaaten ein Anteil von 49,05%. Abweichungen von 100% sind auf Rundungen zurückzuführen (eigene Berechnung).

Quelle: Schätzungen des IWF, in: IWF 2002f:28.

Die Transformationsstaaten wären die „Verlierer“ dieses Ermittlungsverfahrens. Ihre Stimmrechte würden gerade einmal um 9 Prozent steigen (vgl. Tab.5). Dieser relativ geringe Zuwachs könnte daher resultieren, dass diese Staaten im Schnitt einerseits ein moderates Bevölkerungswachstum aufweisen und andererseits gegenwärtig über nationale Stimmrechtsanteile verfügen, die quantitativ zwar deutlich über den der meisten Entwicklungsländer aber auch deutlich unter denen der Industrienationen liegen, so dass sie die von Kelkar hervorgehobenen

<sup>209</sup> Kelkar macht jedoch keinerlei Angaben, wie stark die Basisstimmen seiner Meinung nach angehoben werden sollten (IWF 2002f:28).

Vorteile seines Ansatzes nicht in vollem Umfang ausschöpfen können. Die meisten Ländergruppen der Entwicklungsländer könnten ihre Stimmrechtsanteile jedoch erheblich gegenüber der heutigen Situation erhöhen (vgl. Tab.5)<sup>210</sup>. Aufgrund des relativ großen Einflusses der nach dem heute angewandten System berechneten Quoten würde die Verbesserung für die wirtschaftlich eher schwachen Entwicklungsländer geringer ausfallen, als bei der von Huffschmid diskutierten Methode (im Durchschnitt ein Minus von 34 Prozent).

#### **4.2.2.4. Stimmrechtliche Konsequenzen der verschiedenen Berechnungsmethoden**

Betrachtet man nun die stimmrechtlichen Konsequenzen der dargestellten Ansätze für die einzelnen Ländergruppierungen so reicht die Bandbreite der Stimmrechtsveränderungen von Verlusten in Höhe von über 90% der gegenwärtigen Stimmrechte (Afrika, unter der Methode QFRG II) bis hin zu Gewinnen in Höhe von mehr als 150% (Asien, Berechnung nach Huffschmid) (vgl. Tab.5).

Während die relativ starke Gewichtung ökonomischer Größen in den Vorschlägen der QFRG sowie in der heutigen Ermittlungsweise besonders der Gruppe der G-7 zugute kommt, gewinnen die Entwicklungs- und Transformationsstaaten hingegen bei den Ansätzen erheblich an Stimmrechten, in denen nicht-ökonomische Größen, wie z.B. die Bevölkerungsanzahl in den Vordergrund gestellt werden. Hierbei fällt ihr Stimmrechtszuwachs beim Vorschlag Huffschmids höher aus als im Ansatz von Kelkar. Dies könnte auf den Verzicht Huffschmids die Quote in die Stimmrechtsermittlung einfließen zu lassen, sowie auf seine relativ höhere Gewichtung der sozioökonomischen Größen gegenüber den ökonomischen Variablen zurückgeführt werden.

Die Gruppe der „sonstigen Industriestaaten“ verliert als einzige der hier betrachteten Ländergruppierungen bei allen hier betrachteten Modifikationen an Stimmrechten. Sie können durch alternative Berechnungsverfahren keine weiteren Stimmrechte gegenüber ihrer heutigen Situation dazugewinnen. Den geringsten Stimmrechtsverlust erfährt diese Gruppe mit –1,8% nach dem Vorschlag der QFRG I. Der Alternativansatz der QFRG (II) ist für die „sonstigen Industriestaaten“ mit ihrem höchsten Stimmrechtsverlust (-17,38%) verbunden (vgl. Tab.5).

---

<sup>210</sup> Lediglich die Ländergruppierung „Mittlerer Osten“ würde sich mit diesem Ansatz besser stellen, als mit dem Vorschlag, den Huffschmid angesprochen hat. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Gruppierung Staaten mit relativ robusten Wirtschaftsdaten beinhaltet, die von der 75-Prozent-Gewichtung der nach heutigem Vorgehen berechneten Quoten profitieren.



Tab.5: Zusammenfassung der Veränderungen in den relativen Stimmrechtsanteilen unter verschiedenen Berechnungsmethoden

	Industriestaaten				Transformationsstaaten	
	G-7 (USA) (in %)	Veränderung ggü.(1) in %	sonstige IL (in %)	Veränderung ggü.(1) in %	(in %)	Veränderung ggü.(1) in %
(1) aktuell	45,43 (17,14)	0,00	16,69	0,00	7,76	0,00
(2) Huffschmid	30,18 (12,74)	-33,57	14,90	-10,72	9,54	22,94
(3) Kelkar	36,46 (13,69)	-19,74	14,35	-14,02	8,46	9,02
(4) QFRG I*	54,55 (18,39)	20,07	16,39	-1,80	4,93	-36,47
(5) QFRG II**	59,16 (23,46)	30,22	13,79	-17,38	3,52	-54,64
	Entwicklungsländer					
	Afrika (in %)	Veränderung ggü.(1) in %	Asien (in %)	Veränderung ggü.(1) in %		
(1) aktuell	6,39	0,00	9,23	0,00		
(2) Huffschmid	10,82	69,33	23,13	150,60		
(3) Kelkar	8,99	40,69	15,18	64,46		
(4) QFRG I*	0,55	-91,39	3,48	-62,30		
(5) QFRG II**	0,58	-90,92	3,30	-64,25		
	Entwicklungsländer		Entwicklungsländer			
	Mittlerer Osten (in %)	Veränderung ggü.(1) in %	Westl. Hemisphäre (in %)	Veränderung ggü.(1) in %		
(1) aktuell	6,71	0,00	7,67	0,00		
(2) Huffschmid	5,45	-18,77	10,93	42,50		
(3) Kelkar	7,61	13,41	8,81	14,86		
(4) QFRG I*	3,17	-57,56	5,25	-32,17		
(5) QFRG II**	2,65	-64,52	5,41	-30,10		

\* 1/3 BIP + 2/3 V = Q.  
 \*\* 2/3 BIP + 1/3 V = Q.

Quelle: Huffschmid 2000a:1349; IWF 2001c:16-18; IWF 2002f:63-67;IWF 2004a; eigene Berechnungen, Grafik: eigene Darstellung.

#### 4.2.2.5. Bildung von Präferenzordnungen und Bündelung der Präferenzen

Wie die obigen Ausführungen zeigten, würden die Entwicklungs- und Transformationsstaaten sowohl von einer angemessenen Erhöhung der Basisstimmen, wie auch von einer Aufnahme nicht ökonomischer Größen in die Berechnungsweise der Stimmrechte profitieren. Beide Varianten könnten ihnen zu einem größeren Mitspracherecht in den entscheidungspolitischen Gremien des Fonds verhelfen. Bei der Gruppe der Industriestaaten ergibt sich ein anderes Bild: Sie würden sowohl von einer Erhöhung der Basisstimmen in dem hier vorgeschlagenen Umfang, sowie von Berechnungsmethoden in die nicht nur ökonomische Variablen Eingang finden Stimmrechte verlieren.

Es zeigt sich, dass die Spannbreite der möglichen Stimmrechtsgewinne, bzw. -verluste durch die hier vorgestellten Variationen in der Gruppe der Industriestaaten wesentlich geringer ist als bei der Gruppe der Entwicklungs- und Transformationsstaaten (vgl. Tab.6<sup>211</sup>). Für die zuletzt genannten Ländergruppen besteht damit sowohl eine größere Chance, als auch ein höheres Risiko durch eine Modifikation in der Berechnungsmethode Stimmrechte in erheblichem Umfang im IWF zu gewinnen, bzw. zu verlieren. Für die Gruppe der Industriestaaten (insbesondere der „sonstigen Industriestaaten“) geht es hingegen vorwiegend darum, möglichst wenige Anteile durch alternative Ermittlungsmethoden einzubüßen<sup>212</sup>.

Tab.6: Prozentuale Veränderung der nationalen Stimmrechte bei verschiedenen Berechnungsmethoden

Akteure Wahlmöglichkeiten zur Berechnung d. Quoten	Industriestaaten		Entwicklungsländer				Transformationsstaaten
	G-7 [1]	sonst.IL [2]	Afrika [3]	Asien [4]	Mittl. Osten [5]	Westl. Hem. [6]	[7]
Status quo (aktuell) [A]	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
1330 Basisstimmen [B]	-7,79%	-2,82%	18,62%	5,53%	13,26%	11,08%	7,86%
2500 Basisstimmen [C]	-14,66%	-5,51%	44,91%	10,51%	15,50%	21,00%	15,59%
QFRG I* [D]	20,07%	-1,80%	-91,39%	-62,30%	-57,56%	-32,17%	-36,47%
QFRG II** [E]	30,22%	-17,38%	-90,92%	-64,25%	-64,52%	-30,10%	-54,64%
Ansatz Huffschmid [F]	-33,57%	-10,72%	69,33%	150,60%	-18,77%	42,50%	22,94%
Ansatz Kelkar [G]	-19,74%	-14,02%	40,69%	64,46%	13,41%	14,86%	9,02%

\* 1/3 BIP+2/3V = Q  
\*\*2/3 BIP+1/3V = Q.

Quelle: eigene Berechnungen, Grafik: eigene Darstellung.

<sup>211</sup>Die prozentualen Werte in der Matrix geben an, um wie viel sich die Stimmrechte der einzelnen Staatengruppen gegenüber der momentanen Situation (Wahlmöglichkeit [A]) bei unterschiedlichen Vorschlägen verbessern, bzw. verschlechtern würden.

<sup>212</sup>Die Gruppe der G-7 würde lediglich von den beiden Vorschlägen der QFRG stimmrechtlich profitieren.

Erstellt man nun anhand der stimmrechtlichen Konsequenzen der einzelnen Optionen für die hier verschiedenen Ländergruppen Präferenzordnungen<sup>213</sup>, so ergibt sich ein relativ heterogenes Bild (vgl. Tab.7).

<u>Tab.7: Präferenzordnung 1</u>		
<i>Industriestaaten:</i>		
G-7:	$E \succ D \succ A \succ B \succ C \succ G \succ E$	45,53%
Sonst. Industriestaaten:	$A \succ D \succ B \succ C \succ F \succ G \succ E$	16,69%
<i>Entwicklungsländer:</i>		
Afrika:	$F \succ C \succ G \succ B \succ A \succ E \succ D$	6,39%
Asien:	$F \succ G \succ C \succ B \succ A \succ D \succ E$	9,23%
Mittlerer Osten:	$C \succ G \succ B \succ A \succ F \succ D \succ E$	6,71%
Westliche Hemisphäre:	$F \succ C \succ G \succ B \succ A \succ E \succ D$	7,67%
<i>Transformationsstaaten:</i>	$F \succ C \succ G \succ B \succ A \succ D \succ E$	7,76%

Quelle: eigene Ermittlung, Grafik: eigene Darstellung.

Während sich die Gruppe der G-7 von der Implementierung des Vorschlages „E“ den größten Nutzenzuwachs bei der Stimmrechtsverteilung verspricht (+30,22%), steht diese Alternative aufgrund der hohen Gewichtung der wirtschaftlichen Leistung einer Volkswirtschaft bei den Entwicklungs- und Transformationsstaaten eher am unteren Ende ihrer Präferenzordnung. Die Einführung von Option „E“ würde für sie erhebliche Verluste an Stimmrechtsanteilen im Fonds bedeuten. Die Mehrheit dieser Staaten präferiert hingegen Alternative F. Hier bestimmen vor allem nicht-ökonomische Größen wie die Bevölkerungsanzahl und der HDI-Wert die Höhe des relativen Stimmrechtsniveaus.

Bei genauer Betrachtung fällt auf, dass die Präferenzordnungen Afrikas und der Westlichen Hemisphäre übereinstimmen. Sie werden im folgenden (vgl. Tab.8) zu einer Untergruppe mit einem wesentlich höheren aggregierten Stimmrechtanteil im IWF zusammengefasst. Insgesamt verfügen diese beiden Ländergruppen zusammen nun über 14,06 Prozent aller Stimmrechtsanteile im IWF.

Um eine stimmrechtliche Demokratisierung in den Entscheidungsgremien des Fonds zu erreichen wurden bislang zwei Möglichkeiten diskutiert. Einerseits wäre dies über eine entsprechende Anhebung der Basisstimmen theoretisch möglich. Andererseits könnte dieses Ziel über eine veränderte Ermittlungsweise der Stimmrechte erreicht werden. Während allerdings im ersten Fall eine Änderung der IWF-Statuten, welche mit einer 85%-Mehrheit verabschie-

<sup>213</sup> Hierbei wird davon ausgegangen, dass die es sich um individuell vollständige, reflexive und transitive Präferenzrelationen und damit um Präferenzordnungen handelt (nähere Informationen vgl. Glossar → Public Choice).

det werden muss, Voraussetzung für eine Anhebung der Basisstimmen ist, bedarf es einer derartigen Änderung im zweiten hier betrachteten Fall nicht.

<u>Tab.8: Präferenzordnung 2</u>		
<i>Industriestaaten:</i>		
G-7:	$E \succ D \succ A \succ B \succ C \succ G \succ F$	45,53%
Sonst. Industriestaaten:	$A \succ D \succ B \succ C \succ F \succ G \succ E$	16,69%
<i>Entwicklungsländer:</i>		
Afrika/ Westliche Hemisphäre:	$F \succ C \succ G \succ B \succ A \succ E \succ D$	14,06%
Asien:	$F \succ G \succ C \succ B \succ A \succ D \succ E$	9,23%
Mittlerer Osten:	$C \succ G \succ B \succ A \succ F \succ D \succ E$	6,71%
<i>Transformationsstaaten:</i>	$F \succ C \succ G \succ B \succ A \succ D \succ E$	7,76%

Quelle: eigene Ermittlung, Grafik: eigene Darstellung.

Die für die Statutenänderung notwendige 85%-Mehrheit, die gegenwärtigen Stimmrechtsanteile der USA in Höhe von 17%, sowie die für den größten Anteilseigner des Fonds (USA) mit einer Erhöhung der Basisstimmen einhergehende Stimmrechtsverluste zwischen ca. 8 und 15% (und damit Verlust des Vetorechtes!) machen eine Verschiebung der relativen Stimmrechtsanteile zugunsten der wirtschaftlich schwächeren Mitgliedsstaaten im Fonds mit Hilfe angehobener Basisstimmen aus heutiger Sicht unwahrscheinlich. Vor diesem Hintergrund konzentriert sich die folgende Analyse ausschließlich auf die stimmrechtlichen Konsequenzen einer modifizierten Berechnungsweise der Quoten, bzw. der Stimmrechte. Klammert man damit die Optionen [B] und [C] aus den Präferenzordnungen der einzelnen Ländergruppen aus, so ergibt sich folgendes Bild (vgl. Tab.9):

<u>Tab.9: Präferenzordnung 3</u>		
<i>Industriestaaten:</i>		
G-7:	$E \succ D \succ A \succ G \succ F$	45,53%
Sonst. Industriestaaten:	$A \succ D \succ F \succ G \succ E$	16,69%
<i>Entwicklungsländer:</i>		
Afrika/Westliche Hemisphäre:	$F \succ G \succ A \succ E \succ D$	14,06%
Asien /Trafo:	$F \succ G \succ A \succ D \succ E$	16,99%
Mittlerer Osten:	$G \succ A \succ F \succ D \succ E$	6,71%
<i>Transformationsstaaten:</i>	$F \succ G \succ A \succ D \succ E$	7,76%

Quelle: eigene Ermittlung, Grafik: eigene Darstellung.

Anhand dieser Präferenzordnungen sowie den einzelnen Ländergruppen zugeordneten relativen Stimmrechtsanteilen können die Hauptmerkmale der gegenwärtigen Stimmrechtsverteilung und damit die zwischenstaatlichen Interessenskonflikte bei der Diskussion um die zukünftige Stimmrechtsermittlung nochmals verdeutlicht werden: Während heute rund 154 der insgesamt 184 Mitgliedsstaaten im IWF – die Entwicklungs- und Transformationsstaaten –

zusammen gerade mal über ein Drittel der gesamten Stimmrechte im IWF verfügen, geben die Industriestaaten (allen vornan die Gruppe der G-7, und hier wiederum die USA als stärkster Anteilseigner) mit rund zwei Drittel aller Stimmrechte die geschäftspolitische Richtung im IWF an. Damit bestimmen sie auch via Ausgestaltung der Auflagenpolitik über die wirtschaftliche Zukunft vieler krisengeschüttelter Entwicklungs- und Transformationsstaaten. Diese lehnen die Intention der meist an den G-7 (insbesondere US) Interessen orientierte Auflagenpolitik ab, da sie in der Vergangenheit hauptsächlich mit nachhaltigen Wohlfahrtsverlusten verbunden war.

Die G-7 (auch hier wieder insbesondere die USA) können gegenüber den „Länder des Südens“ eine derart offensive Politik nur aufgrund ihrer stimmrechtlichen Hegemonialstellung betreiben. Sie sind im Rahmen der Debatte über die zukünftige Stimmrechtsermittlung an einem Erhalt (bzw. Ausbau) ihrer Vormachtstellung bei geschäftspolitischen Entscheidungen im IWF interessiert und sind nicht bereit zugunsten der Stärkung der stimmrechtlichen Position der Entwicklungs- und Transformationsstaaten auf eigene Anteile am Stimmrechtskuchen zu verzichten.

Diese zwischen den Industriestaaten und den Entwicklungs- und Transformationsstaaten bestehenden Interessensgegensätzen kommen auch in ihren Präferenzordnungen zum Ausdruck (vgl. Tab.9): man kann leicht erkennen, dass die Optionen (D, E<sup>214</sup>), die für die G-7 mit dem höchsten Zuwachs an Stimmrechten verbunden wären, in den Präferenzordnungen der Entwicklungs- und Transformationsstaaten ganz unten zu finden sind. Diese beiden von der QFRG vorgeschlagenen Optionen zur Stimmrechtsermittlung gingen in den wirtschaftlich schwächeren Mitgliedsstaaten des Fonds, aufgrund ihrer relativ hohen Gewichtung ökonomischer Größen mit erheblichen Stimmrechtseinbußen einher und sind daher weit unten auf ihrer Präferenzordnung angesetzt. Das gleiche Muster lässt sich beobachten, wenn man die von den Entwicklungs- und Transformationsstaaten präferierten Optionen betrachtet: Während Option F und G, welche mit den größten Stimmrechtszuwächsen für die Gruppe der Entwicklungs- und Transformationsstaaten<sup>215</sup> verbunden wären auf ihren Präferenzordnungen oben angesiedelt sind, findet man diese beiden Optionen auf den Präferenzordnungen der Industriestaaten eher am Ende ihrer Ordnung. Alternative F und G ginge für die wirtschaftlich führenden Mitgliedsstaaten im IWF mit erheblichen Stimmrechtsverlusten einher.

Aufgrund identischer Präferenzordnungen bezüglich der zur Wahl stehenden Alternativen konnte neben den Gruppen „Afrika“ und „Westliche Hemisphäre“ auch die Gruppierungen

---

<sup>214</sup> Mit Ausnahme der Gruppe der „sonstigen Industriestaaten“ bezüglich der Position von Option E.

<sup>215</sup> Eine gewisse Ausnahme bildet hierbei die Ländergruppe „Mittlerer Osten“. Sie zieht Option A der Alternative F vor, d.h. die Stimmrechtsermittlung wie sie heute erfolgt ist für den Mittleren Osten besser als Vorschlag F.

„Asien“ und „Trafo“<sup>216</sup> zu einem Cluster aggregiert werden (vgl. Tab.9/11). Mit der Zusammenfassung der Gruppen aus den Entwicklungsländern und den Transformationsstaaten wurden zwei stimmrechtlich gegenüber den „sonstigen Industriestaaten“ nahezu gleichwertige Interessensgruppen geschaffen. Die Ländergruppe „Mittlerer Osten“ konnte wegen seiner unterschiedlichen Präferenzen keiner stimmrechtlich stärkeren Koalition angegliedert werden und tritt daher in dem folgenden Abstimmungsprozess um eine adäquate Methode zur zukünftigen Stimmrechtsermittlung als einzelner Akteur auf. Die Gruppe der „G-7“ stellt mit 45,53% die stärkste Partei bei der Wahl um die Stimmrechtsermittlung von morgen. Aufgrund dieser überproportionalen stimmrechtlichen Stärke, sowie relativ heterogener Präferenzen der einzelnen Staaten der G-7 bezüglich der zur Wahl stehenden Optionen (vgl. Tab.10/Tab.11), werden die einzelnen G-7-Staaten als eigenständige Akteure im Abstimmungsprozess aufgeführt. Leitet man wiederum aus den prozentualen stimmrechtlichen Veränderungen ihre Präferenzen ab, so ergeben sich für die einzelnen G-7-Staaten folgende Präferenzordnungen (vgl. Tab.11): Aufgrund identischer Präferenzen konnten die Stimmrechtsanteile von Deutschland, Italien und Großbritannien addiert werden. Sie treten im Weiteren als gemeinsame Interessensgruppe auf. Die übrigen G-7 Staaten weisen relativ heterogene Präferenzen auf. Ihre relativen Stimmrechtsanteile können daher nicht aggregiert werden.

<u>Tab.10: Prozentuale Veränderung der nationalen Stimmrechte bei verschiedenen Berechnungsmethoden: G-7</u>							
	<b>Deutschland</b>	<b>Frankreich</b>	<b>Italien</b>	<b>Japan</b>	<b>Kanada</b>	<b>UK</b>	<b>USA</b>
<b>Status Quo [A]</b>	6,01%	4,96%	3,26%	6,15%	2,95%	4,96%	17,14%
<b>Veränderung der Stimmrechte ggü. [A] (in %):</b>							
<b>QFRG I: 1/3 BIP [D]</b>	32,95%	-0,40%	63,19%	67,15%	-35,25%	15,32%	7,29%
<b>QFRG II: 2/3 BIP [E]</b>	23,79%	-4,03%	40,18%	92,36%	-32,88%	3,23%	36,87%
<b>Ansatz Huffs Schmid [F]</b>	-55,00%	-59,67%	-46,63%	-13,00%	19,66%	-57,26%	-25,67%
<b>Ansatz Kelkar [G]</b>	-19,97%	-20,16%	-18,40%	-18,54%	-19,66%	-20,16%	-20,13%

Quelle: [A]: IWF 2004a, Rest: eigene Berechnungen, Grafik: eigene Darstellung.

<sup>216</sup> „Trafo“ steht für die Gruppe der Transformationsstaaten.

***Kapitel 4: Die Demokratisierung der Stimmrechtsverteilung aus Sicht der Public-Choice***

Während Japan und die USA Vorschlag E den Vorzug geben, stimmt Frankreich mit der Wahl A's mit den "sonstigen Industriestaaten" überein. Für sie gibt es keine andere Berechnungsmethode, mit deren Hilfe sie sich stimmrechtlich besser stellen können als mit der gegenwärtig verwendeten Ermittlungsweise aus Quoten und Basisstimmen (A: „Status Quo“). Überraschend fällt die Wahl Kanadas aus. Genau wie die Ländergruppen „Afrika/Westliche Hemisphäre“ und „Asien/Trafo“ stellt es sich als G-7 Land mit der Wahl von Option F stimmrechtlich am besten.

<u>Tab.11: Präferenzordnung 4</u>			
<i>Industriestaaten</i>			
D/I/UK	}	$D \succ E \succ A \succ G \succ F$	14,23%
Frankreich		$A \succ D \succ E \succ G \succ F$	4,96%
Japan		$E \succ D \succ A \succ F \succ G$	6,15%
Kanada		$F \succ A \succ G \succ E \succ D$	2,95%
USA		$E \succ D \succ A \succ G \succ F$	17,14%
Sonstige IL		$A \succ D \succ F \succ G \succ E$	16,69%
<i>Entwicklungsländer</i>			
Afrika/Westliche Hem.		$F \succ G \succ A \succ E \succ D$	14,06%
Asien/Trafo		$F \succ G \succ A \succ D \succ E$	16,99%
Mittlerer Osten		$G \succ A \succ F \succ D \succ E$	6,71%

Quelle: eigene Ermittlung, Grafik: eigene Darstellung.

Tab.11 bildet die Grundlage für die im weiteren Verlauf der Arbeit angenommenen Verhaltenstrategien der an der Abstimmung über die zukünftige Berechnung der Stimmrechte beteiligten Interessensgruppen im IWF.

### **4.3. Anforderungen an ein „geeignetes“ Abstimmungsverfahren**

In diesem Unterkapitel wird auf verschiedene Schwierigkeiten eingegangen, die bei der Herleitung und der Anwendung kollektiver Wahlverfahren auftreten können. Auf der Basis dieser Bestandsaufnahme werden im nächsten Schritt Anforderungen an ein, in diesem Kontext „geeignetes“, d.h. zur entsprechenden Reform in der Stimmrechtsverteilung führenden Wahlverfahrens abgeleitet.

#### **4.3.1. Schwierigkeiten bei der Herleitung eines geeigneten Abstimmungsverfahrens**

##### **4.3.1.1. Das Unmöglichkeitstheorem von Arrow**

An einer Abstimmung über einen bestimmten Entscheidungsgegenstand sind meist mehrere Personen beteiligt, die im allgemeinen unterschiedliche Wertvorstellungen über die zur Wahl stehenden Optionen (Kandidaten) haben. So kann es sein, dass für einen Teil der Wähler Kandidat 1 der „Wunsch kandidat“ wäre, dessen Wahl ihnen den höchsten Nutzen stiften würde. Ein anderer Teil der Wähler favorisiere hingegen Kandidat 2, usw..

Es stellt sich nun die Frage, ob man aus den individuellen, möglicherweise sehr heterogenen Präferenzen der einzelnen Wähler so etwas wie ein gesellschaftlich wünschenswertes Aggregationsverfahren entwickeln kann, in dessen Ergebnis die Wertvorstellungen aller Individuen einfließen. Ein gesellschaftliches Koordinationsverfahren, das auf den individuellen Präferenzen der Einzelnen basiert und erlaubt daraus die „soziale Präferenz“ der Gesellschaft abzuleiten, d.h. ein nicht nur für den Einzelnen gutes, sondern für die gesamte Gesellschaft wünschenswertes Ergebnis.

Doch was ist mit dem Begriff „sozialer Präferenz“ genau gemeint? Es gilt hier zwei Ziele eines solchen Aggregationsverfahrens zu unterscheiden, die beide in ihrem Sinne nach eine „soziale Präferenz“ hervorbringen: Zum einen kann eine (oder mehrere) für die Gesellschaft wünschenswerte Optionen (Auswahlfunktion<sup>217</sup>) ausgewählt werden, zum anderen kann als Ergebnis eine vollständige, reflexive und transitive Gruppenpräferenz stehen (Eisenführ/Weber 2003:341). Auch Sen (1995b:5) betont: „*We have to distinguish between two*

*quite different uses of the notion of “social preference”, related respectively to (i) the operation of decision mechanism, and (ii) the making of social welfare judgments.*”<sup>218</sup>

---

<sup>217</sup> „Eine Auswahlfunktion auf der Menge  $X$  ist eine Vorschrift  $C(S,R)$ , die auf der Basis einer Präferenzrelation  $R$  jeder nichtleeren Teilmenge  $S \subset X$  eine nichtleere Auswahlmenge  $C(S)$  zuordnet.“ (Bernholz/Breyer 1994:25).

<sup>218</sup> Letztendlich führt „(...) die mehrmalige Anwendung einer Auswahlfunktion (...) auch zu einer vollständigen [und] transitiven Ordnung (wenn mit der Auswahlfunktion jedes Mal genau eine Alternative ausgewählt wird).“ (Eisenführ/Weber 2003:341).



Arrow konzentrierte seine wohlfahrtstheoretische Forschung auf die Entwicklung einer sozialen Präferenzordnung (Soziale Wohlfahrtsfunktion (SWF)<sup>219</sup>). Eine SWF in seinem Sinne sollte nicht durch die Präferenzen ausschließlich eines Individuums (z.B. dem sog. unparteiischen Beobachter) bestimmt werden. Die heterogenen, sich im Laufe der Zeit möglicherweise wandelnden individuellen Präferenzen der einzelnen Gesellschaftsmitglieder sollten in die SWF Eingang finden. Manstetten (Manstetten 2000:204) schreibt hierzu: „*Arrows Soziale Wohlfahrtsfunktion ist (...) eine Zuordnungsvorschrift, die es erlauben soll, einer jeden Menge, die aus allen individuellen Präferenzordnungen bezüglich sozialer Zustände gebildet wird, eine entsprechende soziale Präferenzordnung zuzuweisen.*“<sup>220</sup>

Arrow formulierte folgende fünf Bedingungen, die eine so definierte SWF erfüllen muss (Bernholz/Breyer 1994:28, Bossert/Stehling 1990:107ff., Eisenführ/Weber 2003:341, Kern/Nida-Rümelin 1994:32ff., Manstetten 2000:204ff., Mueller 1997:205, Mueller 2003:583f., Weimann 2004:195ff.):

1. **Pareto-Effizienz (P)**: Wenn alle Gesellschaftsmitglieder eine Alternative gegenüber allen anderen Alternativen bevorzugen, dann soll diese Alternative auch in der sozialen Präferenzordnung gegenüber allen anderen Alternativen bevorzugt werden<sup>221</sup>.
2. **Transitivität (T)**: Bei der sozialen Präferenzordnung soll es sich um eine transitive Ordnung über die Alternativen handeln<sup>222</sup>.
3. **Nichtdiktatur (ND)**: Es soll kein Individuum geben, dessen eigene Präferenzordnung, unabhängig von der Ausgestaltung der Präferenzordnungen

---

<sup>219</sup> Der Begriff „Soziale Wohlfahrtsfunktion“ (SWF) geht auf Bergson (1938) und Samuelson (1947/1955) zurück. Anlass war das bestehende Distributionsproblem in der Theorie der Wohlfahrtsökonomik: „*Das Konzept der „Sozialen Wohlfahrtsfunktion“ sollte es möglich machen, die Höhe der Wohlfahrt einer Gesellschaft in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren zu bestimmen. Insbesondere sollten auch die Wirkungen unterschiedlicher Einkommens- und Vermögensverteilungen berücksichtigt werden.* (...) [Zur] Erfüllung [dieses Konzeptes] wären unparteiische Beobachter erforderlich gewesen, die aufgrund interpersoneller Nutzenmessungen etwa die optimale Verteilung in der Gesellschaft bestimmen konnten.(...)[Des weiteren] setzt die Annahme eines [unparteiischen Beobachters nicht nur] unparteiische Erkenntnis und wohlwollendes Handeln (...) voraus, sie unterstellt darüber hinaus eine völlige Homogenität der Gesellschaft bezüglich ihrer Wertvorstellungen.“ (Manstetten 2000:197, 201). Die Public Choice lehnt die Vorstellung eines unparteiischen Beobachters und damit die Annahme homogener gesellschaftlicher Präferenzen ab. Sie stellt vielmehr die Frage, wie eine SWF „(...) auf der Basis divergierender Wertvorstellungen hergeleitet werden kann, wenn es keinen [unparteiischen Beobachter] (...) gibt.“ (Manstetten 2000:201). Arrow ging dieser Frage nach.

<sup>220</sup> Anders formuliert: „*Eine kollektive Entscheidungsregel  $f$  heißt genau dann „[soziale] Wohlfahrtsfunktion“ [gemäß Arrow] (...), wenn die gesellschaftliche Präferenzrelation  $R = f(R_1, R_2, \dots, R_n)$  [für  $n$  Gesellschaftsmitglieder] immer eine Ordnung ist.*“ (Bernholz/Breyer 1994:27).

<sup>221</sup> D.h.: „Für jedes Paar von Alternativen  $x, y \in X$  gilt:  $(\forall i : x_i \succ y_i) \Rightarrow x \succ y$ .“ (Bernholz/Breyer 1994:28).

<sup>222</sup> Für die Alternativen  $x, y, z \in X$  gilt:  $(\forall i : x_i \succ y_i \wedge y_i \succ z_i) \Rightarrow x \succ z$ .

der übrigen Gesellschaftsmitglieder immer zur sozialen Präferenz gemacht wird<sup>223</sup>.

4. **Unrestricted Domain (UD)**: Alle über die verschiedenen Alternativen logisch möglichen<sup>224</sup> individuellen Präferenzordnungen sollen zugelassen sein.
5. **Unabhängigkeit von irrelevanten Alternativen (UIA)**: Die gesellschaftliche Präferenz zwischen zwei Alternativen darf nur von den einzelnen Präferenzen der Individuen bezüglich dieser beiden Alternativen abhängen, nicht von einer weiteren<sup>225</sup>.

Mit Hilfe dieser Axiome möchte Arrow sicherstellen, dass wirklich die wahren Präferenzen aller Gesellschaftsmitglieder der gewonnen sozialen Präferenzordnung zugrunde liegen. Bedingung 1 (P) verlangt, dass im Falle mehrerer pareto-effizienter Zustände eine Auswahl zwischen diesen verschiedenen allokativ effizienten Alternativen stattzufinden hat. Man trifft damit eine Auswahl zwischen verschiedenen Punkten auf der sog. Nutzenmöglichkeitskurve (Weinmann 2004:195f.). Mit dieser Bedingung soll verhindert werden, dass eine Auswahl zwischen, bzw. mit ineffizienten Zuständen getroffen wird, gegenüber denen es andere soziale Zustände gibt, die mindestens ein Individuum besser stellen, ohne gleichzeitig ein anderes zu verschlechtern.

Die Forderung nach Transitivität (Bedingung 2) gewinnt besonders bei der paarweisen Abstimmung an Bedeutung<sup>226</sup>. Ist diese verletzt hängt das Abstimmungsergebnis nicht mehr von den Präferenzen der an der Abstimmung beteiligten Individuen ab. In diesem Fall wird die Reihenfolge, in der über die verschiedenen Alternativen abgestimmt wird, wahlentscheidend. Ein Wahlleiter (oder Diktator) könnte das Ergebnis durch die Festlegung der Reihenfolge, in der über die zur Wahl stehenden Alternativen paarweise abgestimmt wird, zugunsten seiner Präferenz beeinflussen. Doch genau dies soll durch Bedingung 3 (ND) verhindert werden. Sie verlangt, dass die Wertvorstellungen aller Gesellschaftsmitglieder in die soziale Präferenzordnung einfließen müssen. Einer Gesellschaft darf keine kollektive Präferenzordnung aufgezwungen werden. Die Forderung nach Nichtdiktatur verlangt damit „(...) die Verpflichtung zu

---

<sup>223</sup> „Es gibt kein Individuum  $i \in \{1, \dots, n\}$ , so dass für alle Kombinationen individueller Präferenzordnungen und für alle Paare  $x, y \in X$  gilt:  $x_i \succ y_i \Rightarrow x \succ y$ . (Bernholz/Breyer 1994:28).

<sup>224</sup> Präferenzordnungen sind logisch möglich, wenn sie Vollständigkeit, Reflexivität und Transitivität aufweisen.

<sup>225</sup> „Für zwei verschiedene Vektoren individueller Präferenzordnungen gelte  $f(R_1, \dots, R_n) = R$  und  $f(R'_1, \dots, R'_n) = R'$ . Sei ferner für  $x, y \in S \subset X$  und  $\forall i: x_i \succ y_i \Leftrightarrow x'_i \succ y'_i$ . Dann folgt  $x \succ y \Leftrightarrow x' \succ y'$ . (Bernholz/Breyer 1994:28).

<sup>226</sup> Vgl. Kap. 4.3.1.4..

einem demokratischen Verfahren bei kollektiven Entscheidungen.“ (Weimann 2004:196). Diese Verpflichtung kommt indirekt auch noch in der 4. Bedingung (UD) zum Ausdruck. Dadurch dass alle logisch möglichen Ordnungen zugelassen sind, macht dies deutlich, dass eine SWF nach Arrow nicht für gegebene Präferenzen Gültigkeit besitzt (z.B. die eines Diktators), sondern für beliebig viele (nämlich die aller Gesellschaftsmitglieder). Dies zeigt, dass kein Individuum der Gesellschaft aus dem Entscheidungsprozess ausgeschlossen werden darf. Änderungen in den Präferenzordnungen wird damit ebenfalls Rechnung getragen (Manstetten 2000:204, Weimann 2004:196).

Bedingung 5 (UIA) zeigt, dass die soziale Präferenzordnung aus paarweiser Abstimmung erreicht werden kann: „Ändern sich die Präferenzen aller Gruppenmitglieder bezüglich eines Paares von Alternativen  $(x,y)$  nicht, so soll auch die Reihenfolge der Bewertung dieser beiden Alternativen durch die Gruppe gleich bleiben.“ (Bernholz/Breyer 1994:28).

Dürfen in die Entscheidungsfindung tatsächlich nur die dafür relevanten Alternativen eingehen, so mindert diese Forderung nach UIA den Anreiz für strategisches Verhalten, da darüber hinausgehende Informationen in diesem Entscheidungsprozess nicht verarbeitet werden dürfen.

Arrow gelang nun der Nachweis, dass die individuellen Präferenzen der Gesellschaftsmitglieder, bzw. der an einer Abstimmung beteiligten Akteure im allgemeinen nicht zu einer SWF aggregiert werden und dabei gleichzeitig alle fünf Bedingungen erfüllen können, ohne dass logische Widersprüche entstehen<sup>227</sup>.

Frage Arrows: Existiert ein gesellschaftliches Aggregationsverfahren, das es ermöglicht die einzelnen Präferenzen der  $n$  Gesellschaftsmitglieder  $R_1, R_2, \dots, R_n$ , welche sich durch Vollständigkeit, Reflexivität sowie Transitivität auszeichnen, einer sozialen Präferenzordnung  $R_{soz}$  zuzuordnen und dabei die oben vorgestellten fünf Axiome erfüllt?

Antwort Arrows: Für  $n > 2$  gilt: Jede SWF, die die Forderungen P, T, UD und UIA erfüllt, ist diktatorisch (Eisenführ/Weber 2003:342, Mueller 1997:205, Weimann 2004:198). Damit ist es nicht möglich, eine SWF zu bestimmen, wenn man auf die simultane Erfüllung aller fünf Axiome besteht. Dieser Satz ging als sog. „Unmöglichkeitstheorem von Arrow“, bzw. als „Arrow-Paradoxon“ in die Literatur ein.

---

<sup>227</sup> Beweisführung vgl. z.B. Bernholz/Breyer 1994:28f., bzw. Mueller 2003:584f..

Arrow hat damit gezeigt, dass es nicht möglich ist, ein Verfahren, bzw. eine SWF zu bestimmen, die unserem Verständnis von Demokratie (ND, UD) gerecht wird, zudem allokativer Effizienz (P) sichert und gleichzeitig kollektiv rational (UIA, T<sup>228</sup>) ist (Weimann 2004:198).

Vor dem Hintergrund dieses Unmöglichkeitstheorems liegt es nahe, sich an gesellschaftlichen Aggregationsverfahren zu orientieren, die nicht auf den einzelnen Präferenzen der Gesellschaftsmitglieder basieren, sondern beispielsweise auf mehrheitlicher gesellschaftlicher Zustimmung (Mehrheitsentscheidung) oder auf gemeinsamen kollektiven Zielen (Einstimmigkeitsentscheidung). Auf diese beiden Formen der kollektiven Entscheidungsfindung wird im weiteren Verlauf dieses Kapitels näher eingegangen.

#### **4.3.1.2. Die Kosten der Entscheidungsfindung: Der Interdependenzkostenansatz von Buchanan/Tullock**

Bezüglich der Wahl einer geeigneten Abstimmungsregel stellt sich neben dem zu wählenden Aggregationsverfahren auch die Frage nach der „optimalen“ Mehrheit, mit der eine gesellschaftliche Entscheidung idealerweise verabschiedet werden sollte und welche Abstimmungsverfahren dieser geforderten prozentualen Mehrheit gerecht werden können. Während man bspw. mit Hilfe der Einstimmigkeitsregel<sup>229</sup> erreichen kann, dass keines der an der Entscheidung beteiligten Individuen von dem Abstimmungsergebnis schlechter gestellt wird, kann eine Konsensfindung, mit zunehmender Anzahl des Entscheidungsgremiums unter Umständen mit einem hohen Zeitaufwand für die Beteiligten verbunden sein. Im Falle von Mehrheitsentscheidungen<sup>230</sup> kommt man im allgemeinen rascher als bei geforderter Einstimmigkeit zu einem Ergebnis. Allerdings kann dies im schlechtesten Fall für fast die Hälfte der an der Abstimmung Beteiligten mit erheblichen Nachteilen, die mit Konsequenzen des „überstimmt werdens“ einhergehen, verbunden sein.

Welche Eigenschaft ist nun bei einem Abstimmungsverfahren akzeptabler? Sollte man bspw. relativ rasch zu einem Ergebnis gelangen, selbst wenn dabei möglicherweise eine Vielzahl der Wahlbeteiligten mit einem für sie unbefriedigenden Wahlergebnis rechnen muss? Oder wäre es angemessener, kollektive Entscheidungen nur mit Zustimmung Aller zu verabschieden und dafür den i.d.R. hohen Zeitaufwand, der mit dem Prozess der Entscheidungsfindung einhergeht in Kauf zu nehmen, bzw. auch das Nichtzustandekommen eines Ergebnisses zu akzeptie-

---

<sup>228</sup> D.h. bei Unabhängigkeit irrelevanter Alternativen zu einer transitiven kollektiven Präferenzordnung führt (Weimann 2004:198).

<sup>229</sup> Näheres vgl. Kap. 4.3.1.3..

<sup>230</sup> Näheres vgl. Kap. 4.3.1.4..

ren? Anders formuliert: Welche Art kollektiver Entscheidungen verlangen nach welcher prozentualen Mehrheit und damit nach welchem Abstimmungsverfahren, um ein für den Einzelnen möglichst „gutes“ Ergebnis zu erreichen?

Buchanan und Tullock (1962) gehen dieser Frage mit Hilfe des sog. „*Interdependenzkostenansatzes*“<sup>231</sup> nach. Hierzu nehmen sie zunächst an, dass das betrachtete Wirtschaftssubjekt unter einem sog. „*Schleier der Ungewissheit*“ (Bernholz/Breyer 1994:37) agiert, d.h. „(...) *es (...) weiß,*

- *wie viele Mitglieder die Gesellschaft haben wird,*
- *welcherart die zu treffenden Entscheidungen sein werden,*
- *welche Konsequenzen die Entscheidungen haben werden und*
- *welche Bewertungen dieser Konsequenzen, d.h. welche Präferenzen überhaupt möglich sind.*

*Es weiß aber noch nicht, welche dieser möglichen Präferenzen seine eigenen sein werden*<sup>232</sup>.“ (Bernholz/Breyer 1994:37, nach Buchanan/Tullock 1962:78f.).

Buchanan und Tullock unterscheiden in ihrem Ansatz zwischen zwei Kostenarten, die einem Individuum, das sich in einer gesellschaftlichen Abstimmungsprozess engagiert, entstehen können (Bernholz/Breyer 1994:37ff., Buchanan/Tullock 1962:63ff., 68ff., Manstetten 2000:213, Mueller 2004:74f.): So differenzieren sie zwischen den „externen Kosten“ und den „Entscheidungskosten“ einer kollektiven Entscheidungsfindung.

*Externe Kosten* entstehen einem Individuum aufgrund -aus seiner Sicht- unerwünschter Konsequenzen des Handelns der übrigen an der Abstimmung beteiligten Akteure. Da der Einzelne das Verhalten der übrigen, ebenfalls an der Abstimmung beteiligten Personen nicht beeinflussen kann (d.h. die Kosten werden aus seiner Sicht extern erzeugt), sprechen Buchanan und Tullock in diesem Zusammenhang von externen Kosten.

Hierbei handelt es sich um die Kosten, die einem Individuum entstehen, wenn es überstimmt wird. Annahmegemäß sinkt diese Art der Kosten mit zunehmendem Anteil der Gruppenmitglieder, die einer Entscheidung zustimmen müssen, damit diese rechtskräftig verabschiedet werden kann. An einer Abstimmung seien  $N$  Individuen beteiligt<sup>233</sup>. Weiter sei  $q$  der Anteil der an einem Abstimmungsverfahren Beteiligten, die zustimmen müssen, damit eine Ent-

---

<sup>231</sup> Nach Buchanan/Tullock: „*costs of social interdependence*“, bzw. „*interdependence costs*“ (Buchanan/Tullock 1965:46).

<sup>232</sup> D.h.: „*He [the Individual] cannot predict with any degree of certainty whether he is more likely to be in a winning or a losing coalition on any specific issue. (...) [So he] will not find it advantageous to vote for rules that may promote sectional, class, or group interests(...)*“ (Buchanan/Tullock 1965:78).

<sup>233</sup> Im weiteren Verlauf gelten die Konventionen und Notationen nach Bernholz/Breyer (1994:37).

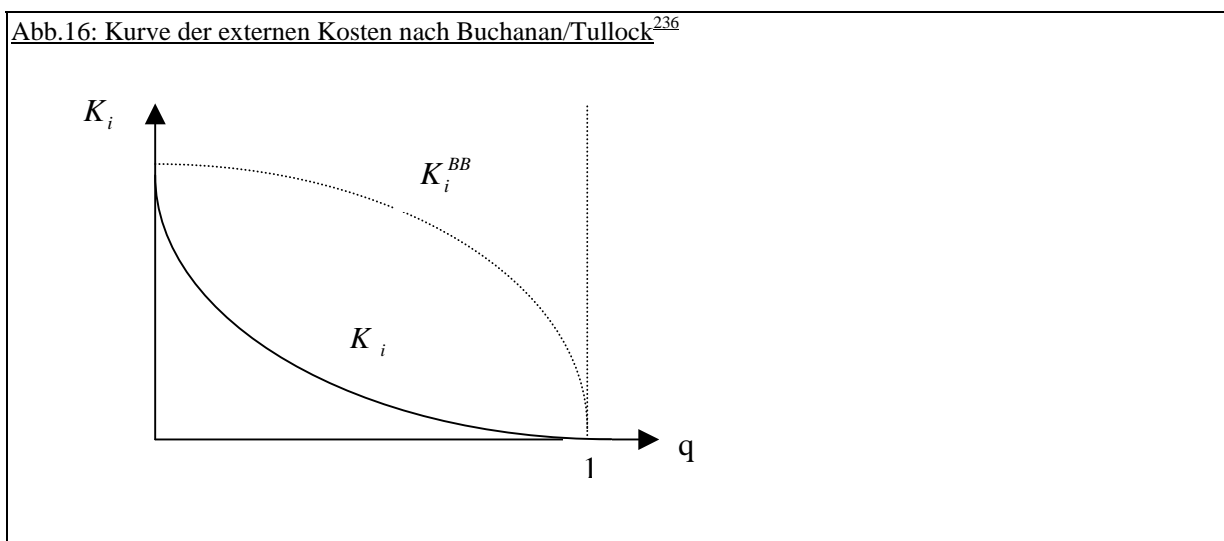
scheidung rechtskräftig wird. Mit  $K_i$  werden die externen Kosten des Individuum  $i$  ( $i=1,\dots,N$ ) bezeichnet. Die, die externen Kosten beschreibende Funktion

$$(21) K_i = K_i(q) \quad \text{mit} \quad \frac{1}{N} \leq q \leq 1$$

weist folgende Eigenschaften auf:

$$(22) \frac{\partial K_i}{\partial q} < 0^{234} \quad \text{sowie} \quad (23) K_i[1] = 0^{235}.$$

Grafisch dargestellt, verläuft die Kurve der externen Kosten  $K_i$  nach Buchanan/Tullock (1962:65) wie folgt:



Quelle und Grafik: Bernholz/Breyer 1994:39.

Abb.16 verdeutlicht nochmals die von Buchanan und Tullock erwarteten, mit zunehmendem  $q$  rückläufigen externen Kosten eines Individuums  $i$  ( $K_i$ ). Bernholz und Breyer (1994:38) merken an, dass ihrer Meinung nach der von Buchanan und Tullock (1962:64f.) angenommene Verlauf der externen Kosten, lediglich bei solchen Entscheidungen zutreffend sei, die für den Einzelnen mit relativ geringen Konsequenzen verbunden sind. Mit zunehmender individueller

<sup>234</sup> Gleichung (22) verdeutlicht nochmals den bereits angesprochenen negativen Zusammenhang zwischen der Zunahme der Zustimmungsquoten  $q$  und den einem Individuum  $i$  entstehenden, abnehmenden externen Kosten.

<sup>235</sup> Gleichung (23) besagt, dass im Falle der Einstimmigkeitsregel ( $q=1$ ), die externen Kosten eines jeden an der Entscheidung beteiligten Individuum gleich Null ist (da bei geforderter Einstimmigkeit alle Individuen zustimmen müssen, kann kein Individuum überstimmt werden).

<sup>236</sup> Während Bernholz/Breyer (1994:39) auf der Abszisse die prozentuale Mehrheit ( $q$ ) angeben, die erreicht werden muss, damit eine Entscheidung für gültig erklärt werden kann, findet sich bei Buchanan/Tullock (1962:65) und Mueller (2004:75) eine modifizierte Darstellung. Sie geben auf der Abszisse die notwendige Mehrheit in absoluten Größen an: „Number of individuals whose agreement is required for collective action.“ (Mueller 2004:75).

Wichtigkeit einer Entscheidung, würden die externen Kosten ihrer Ansicht nach jedoch weniger schnell fallen (vgl.  $K_i^{BB}$  in Abb.16): „Bei sehr wichtigen, d.h. den einzelnen stark tangierenden Entscheidungen werden die externen Kosten des (...) Entscheidungsprozesses nur langsam mit  $q$  abnehmen (...). Dagegen dürfte  $K_i$  bei anderen Problemkreisen, wie z.B. der Entscheidung über Verkehrsregeln, verhältnismäßig rasch fallen (...).“ (Bernholz/Breyer 1994:38).

Neben der bereits erläuterten ersten Kostenkategorie, den externen Kosten, ziehen Buchanan und Tullock noch eine weitere Kostenart zur Bestimmung der optimalen Mehrheit in ihr Kalkül mit ein: die *Entscheidungskosten* („*decision-making costs*“ (Buchanan/Tullock 1962:68)). Unter diesen Kosten versteht man den Zeitaufwand, der mit der individuellen Entscheidungsfindung selbst (Informationssuche, Beratungen mit anderen an der Wahl beteiligten Akteure ...) verbunden ist. Buchanan und Tullock gehen davon aus, dass diese Kosten mit zunehmender erforderlicher Mehrheit ( $q$ ) stetig ansteigen und ihren Höhepunkt schließlich bei  $q=1$  (Einstimmigkeit) erreichen wird: „(...) *these costs will increase as the size of the group required to increase. (...) As unanimity is approached, dramatic increases in expected decision-making costs may be predicted.*“ (Buchanan/Tullock 1962:68).

Nach Ansicht von Bernholz und Breyer gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass die Entscheidungskosten nicht nur, wie bereits von Buchanan/Tullock angeführt, mit zunehmendem  $q$ , sondern auch „(...) *mit der Größe der Gruppe und der Kompliziertheit der zu entscheidenden Fragen (...)*“ (Bernholz/Breyer 1994:39) ansteigen werden.

Der mit der zunehmenden Größe des Entscheidungsgremiums<sup>237</sup> zunehmende Informationsaustausch, sowie die wachsende, sich möglicherweise in manchen Aspekten widersprechende Informationsfülle gestaltet den Entscheidungsprozess für den Einzelnen schwieriger. Handelt es sich zudem um einen komplexen Entscheidungsgegenstand, nimmt der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums im allgemeinen nochmals weiter zu. Sind darüber hinaus dringend benötigte Informationen für derart schwierige Fragestellungen nur schwer zugänglich, kann dies die Entscheidungskosten für den einzelnen merklich erhöhen. Die Entscheidungsfindung kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Geht man nun wiederum von einer gegebenen Größe des Entscheidungsgremiums ( $N$ ) sowie von einer gegebenen Komplexität des Entscheidungsgegenstandes aus, so lässt sich die Kurve der Ent-

---

<sup>237</sup> Unter der Annahme relativ heterogener individueller Präferenzen.

scheidungskosten eines Individuums  $i$  ( $D_i$ ) nach Buchanan und Tullock wie folgt darstellen (Bernholz/Breyer 1994:39f., Buchanan/Tullock 1962:70):<sup>238</sup>

$$(24) \quad D_i = D_i(q) \quad \text{mit} \quad \frac{1}{N} \leq q \leq 1.$$

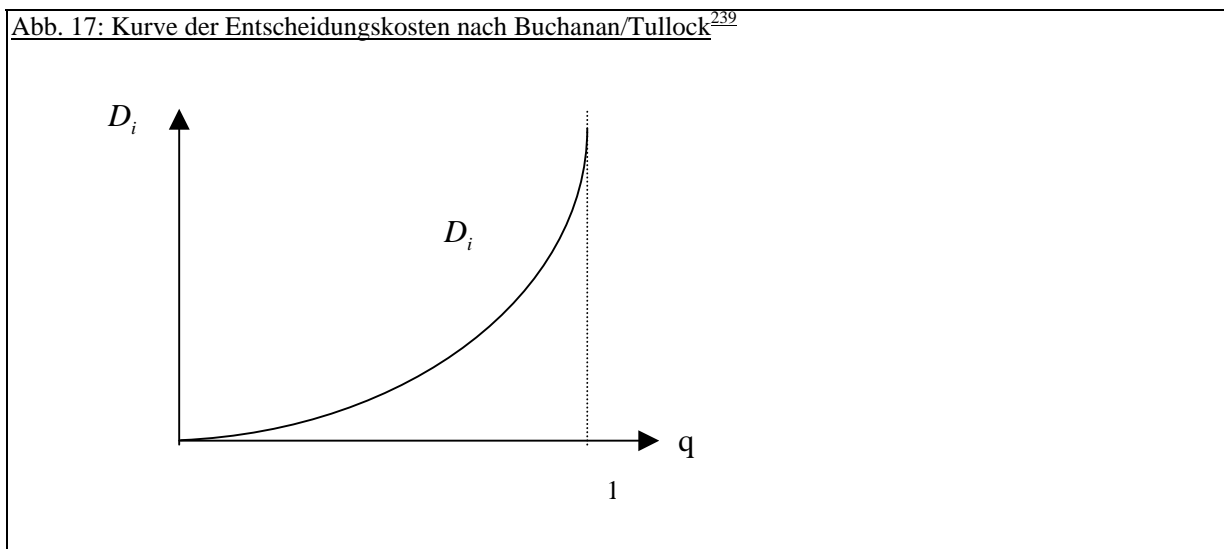
Sie weist folgende Eigenschaften auf:

$$(25) \quad \frac{\partial D_i}{\partial q} > 0$$

$$(26) \quad \frac{\partial^2 D_i}{\partial q^2} > 0.$$

Während Gleichung (25) nochmals den bereits erläuterten positiven Zusammenhang zwischen der Zunahme der für eine Entscheidungsfindung notwendigen prozentualen Mehrheit und dem Anstieg der Entscheidungskosten wiedergibt, zeigt Gleichung (26) den von Buchanan und Tullock erwarteten überproportionalen Anstieg der Entscheidungskosten mit zunehmendem  $q$  auf. Grafisch lässt sich die Kurve der Entscheidungskosten wie folgt darstellen:

Abb. 17: Kurve der Entscheidungskosten nach Buchanan/Tullock<sup>239</sup>



Quelle: Bernholz/Breyer 1994:40.

Die Gesamtkosten, die bei einem Abstimmungsprozess für Individuum  $i$  anfallen setzen sich aus den externen und den Entscheidungskosten zusammen. Diese werden auch als (erwartete) *Interdependenzkosten*<sup>240</sup> bezeichnet. „Die für das Individuum optimale (...) Entscheidungsre-

<sup>238</sup> Die gewählte Darstellungsweise findet sich in Bernholz/Breyer 1994:39f..

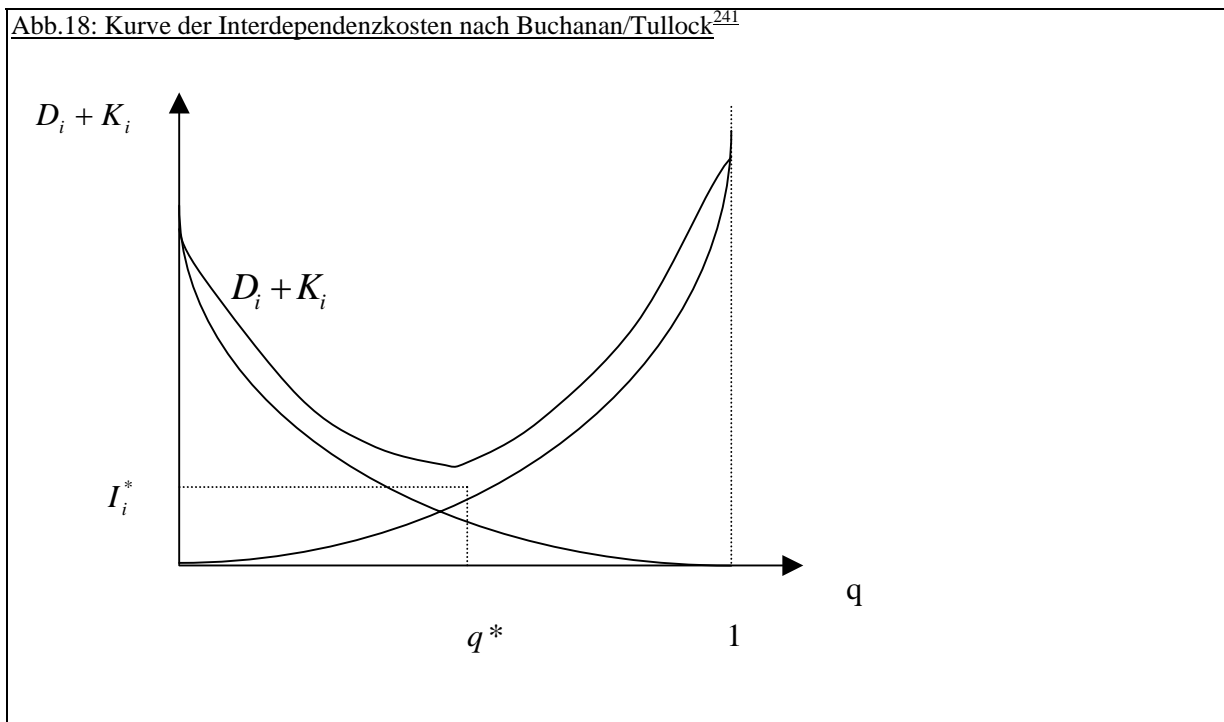
<sup>239</sup> Während Bernholz/Breyer (1994:39) auf der Abszisse die prozentuale Mehrheit ( $q$ ) angeben, die erreicht werden muss, damit eine Entscheidung für gültig erklärt werden kann, findet sich bei Buchanan/Tullock (1962:65) und Mueller (2004:75) eine modifizierte Darstellung. Sie geben auf der Abszisse die notwendige Mehrheit in absoluten Größen an: „Number of individuals whose agreement is required for collective action.“ (Mueller 2004:75).

<sup>240</sup> „Interdependence costs“ (Buchanan/Tullock 1962:64).



gel [und damit die erforderliche prozentuale Mehrheit für die Annahme des Ergebnisses] ist diejenige, die diese (...) Interdependenzkosten minimiert.“ (Manstetten 2000:215).

In Abb.18 werden die beiden Kostenverläufe von  $K_i$  und  $D_i$  vertikal addiert. Man erhält die Kurve der Interdependenzkosten  $I_i$ , in dessen Minimum ( $I_i^*, q^*$ ) das für das Individuum i persönliche Optimum bezüglich der Wahl von  $q$  und damit der entsprechenden Entscheidungsregel liegt. Im vorliegenden Fall führt die aus Sicht des i-ten Individuums optimale Entscheidungsregel zu Interdependenzkosten in Höhe von  $I_i^*$  sowie zu einer optimalen prozentualen Mehrheit, um das Abstimmungsergebnis verabschieden zu können in Höhe von  $q^*$ .



Quelle: Bernholz/Breyer 1994:40.

Der Ansatz von Buchanan und Tullock hat gezeigt, dass es theoretisch möglich ist mit Hilfe verschiedener, während des Entscheidungsprozess auftretender Kosten ein geeignetes Abstimmungsverfahren für die einzelnen, an der Entscheidung beteiligten Personen zu ermit-

<sup>241</sup> Während Bernholz/Breyer (1994:39) auf der Abszisse die prozentuale Mehrheit ( $q$ ) angeben, die erreicht werden muss, damit eine Entscheidung für gültig erklärt werden kann, findet sich bei Buchanan/Tullock (1962:65) und Mueller (2004:75) eine modifizierte Darstellung. Sie geben auf der Abszisse die notwendige Mehrheit in absoluten Größen an: „Number of individuals whose agreement is required for collective action.“ (Mueller 2004:75).

tehn. Voraussetzung hierfür ist allerdings die exakte Ermittlung der individuellen externen Kosten sowie der Entscheidungskosten.

Die Kostenverläufe sind jedoch meist nicht genau zu ermitteln. Sie variieren mit der Art des Abstimmungsobjektes. Zwar kann man festhalten, dass je höher  $N$  (und  $q$ ), je heterogener die einzelnen Präferenzen innerhalb des Entscheidungsgremiums und je komplexer und bedeutungsvoller der Abstimmungsgegenstand ist, die Entscheidungskosten des Einzelnen ansteigen werden. Offen bleibt jedoch, wie stark die Entscheidungskosten in den einzelnen Fällen zunehmen werden. Eine Aussage derart: "Wenn  $q$  um 10% steigt, dann nehmen die Entscheidungskosten für Person  $i$  um  $x\%$  zu" kann nicht getroffen werden. Der exakte Verlauf der Entscheidungskosten und damit der Interdependenzkosten kann daher lediglich auf Schätzungen beruhen.

Ähnlich sieht es bei der Ermittlung der externen Kosten aus. Zwar wird angenommen, dass die externen Kosten mit zunehmender Komplexität und Wichtigkeit des Entscheidungsgegenstandes langsamer sinken. Zu fragen bleibt jedoch, wann ein Sachverhalt aus Sicht eines Einzelnen komplex genug ist, damit die Kurve der externen Kosten ihren „normalen“ (von Buchanan und Tullock angenommenen) Verlauf verändert und den von Bernholz und Breyer angesprochenen Verlauf ( $K_i^{BB}$ ) einnimmt. Dies ist allerdings ein wichtiger Aspekt. Würde doch ein veränderter Verlauf der Kurve der externen Kosten die Lage und damit auch das Minimum der Interdependenzkostenkurve unter Umständen erheblich verändern. Eine andere Abstimmungsregel könnte dann für eine Person am geeignetsten sein.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass ein für den einzelnen ideales Abstimmungsverfahren mit möglichst geringen Kosten für ihn verbunden sein sollte und ihm gleichzeitig ermöglichen sollte, seinen präferierten Kandidaten mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit als Abstimmungssieger präsentiert zu sehen. Die ideale kollektive Entscheidungsregel kann es aber nicht geben. Lediglich im Hinblick auf das zu erreichende Ziel kann „Optimalität“ definiert werden. Je nach Entscheidungsgegenstand kann dies sowohl mit Hilfe der Einstimmigkeitsregel, einer Mehrheitsentscheidung oder durch ein anderes Verfahren erreicht werden. Dies wiederum hängt davon ab, wie die verschiedenen Einflüsse der einzelnen Verfahren auf die Interdependenzkosten von den Mitgliedern eines Entscheidungsgremiums beurteilt werden.

#### **4.3.1.3. Das Einstimmigkeitsprinzip**

Wird die Einstimmigkeitsregel als kollektives Abstimmungsverfahren herangezogen, so müssen alle Mitglieder eines Entscheidungsgremiums sich auf eine gemeinsame Lösung einigen, d.h. alle müssen für ein und dieselbe Alternative (oder Kandidaten) stimmen. In diesem Falle sind die externen Kosten, die einem einzelnen im Rahmen eines kollektiven Abstimmungsprozesses zufallen können gleich Null<sup>242</sup>. Die Gefahr überstimmt zu werden besteht nicht, da jedes Mitglied dem entgültigen Abstimmungssieger zustimmen muss. Diese Entscheidungsregel, nach der kollektive Entscheidungen einstimmig verabschiedet werden müssen „(...) *maximiert den Schutz des Einzelnen vor dem Kollektiv. Bei Einstimmigkeit ist es unmöglich, dass eine Mehrheit die Minderheit ausbeutet.*“ (Weinmann 2004:157).

Einstimmig getroffene kollektive Entscheidungen stellen immer eine Pareto-Verbesserung für den Einzelnen in dem Sinne dar, dass durch das Abstimmungsergebnis zumindest keine Person gegenüber dem Status Quo schlechter gestellt wird. Sonst würde sie der Wahl einer bestimmten Alternative, die das Wahlergebnis generiert, nicht zustimmen. Allerdings gilt es zu bedenken, dass die Findung eines solchen Ergebnisses unter Umständen (besonders mit zunehmender Größe des Entscheidungsgremiums, mit zunehmender Heterogenität der individuellen Präferenzen der an der Abstimmung Beteiligten sowie mit zunehmender Wichtigkeit des Entscheidungsgegenstandes) sehr zeitaufwendig sein kann. Die Entscheidungskosten sind aufgrund der zu erwartenden intensiven Beratungen sowie des Informationsaustausches innerhalb dieses Gremiums als hoch einzustufen.

Da per Definition im Rahmen der Einstimmigkeitsregel ein kollektives Entscheidungsergebnis mit der Zustimmung Aller verabschiedet werden muss, besitzt jedes an der Abstimmung beteiligte Individuum ein Vetorecht. Dies schützt zwar den Einzelnen vor externen Kosten, führt aber gleichzeitig dazu, dass eine einzelne Person eine Entscheidung blockieren kann und dies obwohl die getroffene Wahl möglicherweise den Grossteil der Abstimmungsberechtigten eindeutig besser stellen würde<sup>243</sup>. Besonders die letzten Personen, die noch ihre Stimme geben müssen, könnten ihr Vetorecht relativ leicht für eigennützige Zwecke missbrauchen, indem sie „(...) *versuchen [könnten] von der Mehrheit einen besonders hohen Preis für ihre Zustimmung zu erpressen.*“ (Bernholz/Breyer 1994:91). Da nun jeder Abstimmungsberechtigte ein solches Vetorecht besitzt, ist derartiges Verhalten theoretisch von allen Beteiligten denkbar. Dies verdeutlicht nochmals den bereits angesprochenen hohen Zeitaufwand einer eventuellen

---

<sup>242</sup> Vgl. Gleichung (23)  $K_i[1] = 0$ .

<sup>243</sup> Da der Intensität der Präferenzen keinerlei Bedeutung zukommt, ist die Zustimmung aller für das Zustandekommen eines kollektiven Abstimmungsergebnis ausschlaggebend (Weinmann 2004:161).

Entscheidungsfindung. Nicht immer kann ein gemeinsamer Konsens gefunden werden. Die Einstimmigkeitsregel erweist sich daher oftmals als unpraktikabel (Bernholz/Breyer 1994:91). Vor diesem Hintergrund gilt das Augenmerk im folgenden kollektiven Lösungsansätzen, die sich dem Konsensprinzip zwar nicht völlig verschrieben haben, sich diesem jedoch annähern: Den verschiedenen Formen der Mehrheitsentscheidungen.

#### **4.3.1.4. Die Mehrheitsentscheidung**

*„Majority rule: Choose the candidate who is ranked first by more than half of the voters.“* (Mueller 2003:147).

Durch den Verzicht auf die einstimmige Verabschiedung einer kollektiven Entscheidung können einem Individuum nun auch externe Kosten entstehen. Es besteht für den Einzelnen die Gefahr, dass er von der Mehrheit überstimmt wird. Der Verzicht auf eine Konsenslösung lässt jedoch die Entscheidungskosten gegenüber der Einstimmigkeitsregel erheblich sinken. Buchanan und Tullock zeigten<sup>244</sup>, dass die optimale Mehrheit, mit der ein gemeinschaftlicher Entscheidungsgegenstand verabschiedet werden sollte im Minimum der jeweiligen Interdependenzkosten des Einzelnen liegen sollte.

Offen blieb im entsprechenden Unterkapitel, aufgrund der zunächst allgemeinen Darstellung des Ansatzes von Buchanan/Tullock (1962) allerdings die Frage, bei welcher prozentualen Mehrheit ein so definiertes Optimum für die Mehrheitsregel am ehesten zu finden sein könnte. Es wird sich zeigen, dass der einfachen Mehrheit im Rahmen zweier zur Wahl stehenden Alternativen bei diesem Kostenminimierungskalkül diese besondere Rolle zukommen wird. Im Folgenden wird zunächst aufgezeigt, weshalb und bei welchen kollektiven Entscheidungstypen der 50%-Mehrheit diese spezielle, wahlentscheidende Eigenschaft zugewiesen werden kann.

Angenommen, es soll über den Bau einer verbreiterten Ortsdurchfahrt entschieden werden. A bezeichne die Option „Ortsdurchfahrt erneuern“, A´ stehe für „Ortsdurchfahrt nicht erneuern“. Weiter wird zunächst angenommen, dass eine 40%-Mehrheit für die Verabschiedung einer Option ausreichend sei. Zunächst soll darüber abgestimmt werden, ob die Ortsdurchfahrt erweitert werden sollte (A). Angenommen 40% der Befragten stimmen für A. Nun wird darüber abgestimmt, ob die Ortsdurchfahrt nicht verbreitert werden sollte (A´). Auch hierfür gebe es 40% der zulässigen Stimmen. Beide Entscheidungen könnten theoretisch angenom-

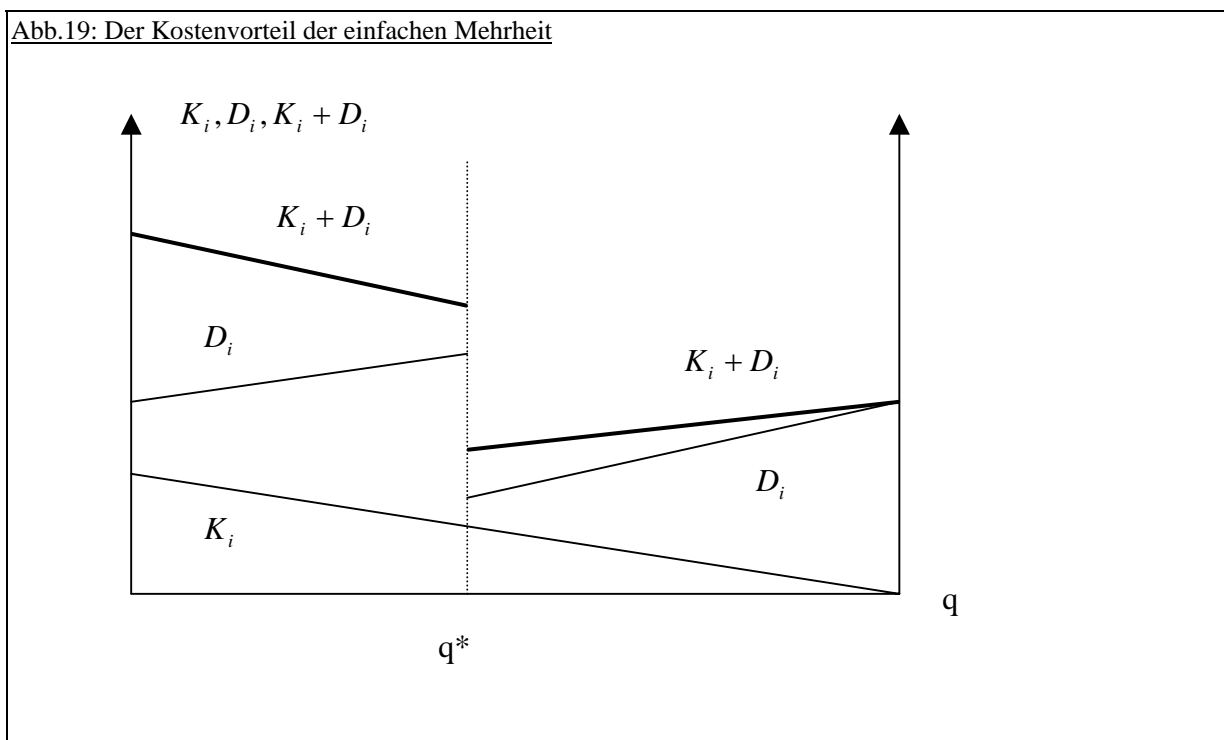
---

<sup>244</sup> Vgl. Kap. 4.3.1.2..

men werden, da beide die vorgeschriebene 40-Mehrheit erreichen (nach: Mueller 2003:76, Weimann 2004:169). Dieses Beispiel macht deutlich, dass, solange man sich mit Mehrheiten von  $\leq 50\%$  zufrieden gibt, widersprüchliche Abstimmungsergebnisse erhalten kann. Die Entscheidungsfindung wird dadurch erheblich erschwert und die Entscheidungskosten befinden sich auf einem relativ hohen Niveau. Erst ab einer erforderlichen Mehrheit von mindestens  $50\%$ <sup>245</sup> können derart widersprüchliche Wahlausgänge vermieden werden: „*The method of simple majority rule has the smallest*

*possible required majority to pass an issue, which avoids the possibility of self-contradictory issues simultaneously passing.*” (Mueller 2003:67f.).

Für die Entscheidungskosten bedeutet dies, dass sie bei einer erforderlichen Mehrheit von 50% erheblich fallen werden. Sie weisen damit eine Unstetigkeit bei 50% auf (Buchanan/Tullock 1962:81f., Mueller 2003:67, Weimann 2004:169). Die folgende Grafik verdeutlicht diesen Sachverhalt: Sie zeigt, dass die Entscheidungskosten bei der 50%-



Quelle: Mueller 2004:77, Weimann 2004:169.

Mehrheit erheblich abnehmen, da sich ab einer notwendigen Mehrheit ( $q^*$ ) von 50% widersprüchliche Abstimmungsergebnisse vermeiden lassen. Ist die Zahl der an der Abstimmung Beteiligten ( $N$ ) eine Gerade (z.B. 10), so gilt für den Fall, dass auch Stimmgleichheit zuge-

<sup>245</sup> Die einfache Mehrheit ist bei binären Mehrheitsabstimmungen ausreichend, wenn man auch Stimmgleichheit zulassen möchte. Wird ein eindeutiges Wahlergebnis gefordert, so muss die erforderliche Mehrheit bei größer 50% liegen.

lassen wird:  $q^* = \frac{N}{2} \Rightarrow q^* = 50\%$ . Möchte man dies ausschließen, so gilt (für  $N=10$ ):

$q^* = \frac{N}{2} + 1 \Rightarrow q^* = 60\%$ . Für den Fall, dass  $N$  eine ungerade Zahl ist (z.B.  $N=11$ ), kann  $q^*$  wie

folgt ermittelt werden:  $q^* = \frac{N+1}{2} \Rightarrow q^* = 53,6\%$  (nach: Bernholz/Breyer 1994:49).

Zusammenfassend kann man festhalten, dass es die Diskontinuität der Entscheidungskostenkurve an der Stelle der 50%-Mehrheit ist, die die einfache Mehrheit immer dann zu der kostenminimalsten Abstimmungsregel werden lässt<sup>246</sup> (unter der Annahme, dass genau zwei Optionen zur Auswahl stehen), wenn die an der Wahl beteiligten Individuen die Entscheidungskosten höher bewerten als die externen Kosten (Risiko überstimmt zu werden).

Bei der Betrachtung der Mehrheitsabstimmung wurde bislang davon ausgegangen, dass lediglich zwei verschiedene Optionen ( $n=2$ ) zur Wahl stehen. Diese Annahme wird im Weiteren aufgehoben und von  $n>2$  ausgegangen. Doch was versteht man in diesem Fall unter einer „Mehrheitswahl“? Wie ist hier der Begriff „Mehrheit“ zu verstehen? Einerseits kann die Alternative gewählt werden, die im paarweisen Vergleich alle anderen Alternativen schlägt (paarweise Mehrheitsentscheidung), andererseits kann die Option gewählt werden, auf die die meisten (absoluten) Stimmen entfallen (Pluralitätswahl). Beide möglichen Formen der Mehrheitsentscheidung für  $n>2$  werden im Folgenden näher betrachtet.

#### **4.3.1.4.1. Die paarweise Mehrheitsentscheidung**

##### a) Die Bestimmung des Condorcet-Gewinners und das Medianwählertheorem im eindimensionalen Entscheidungsraum

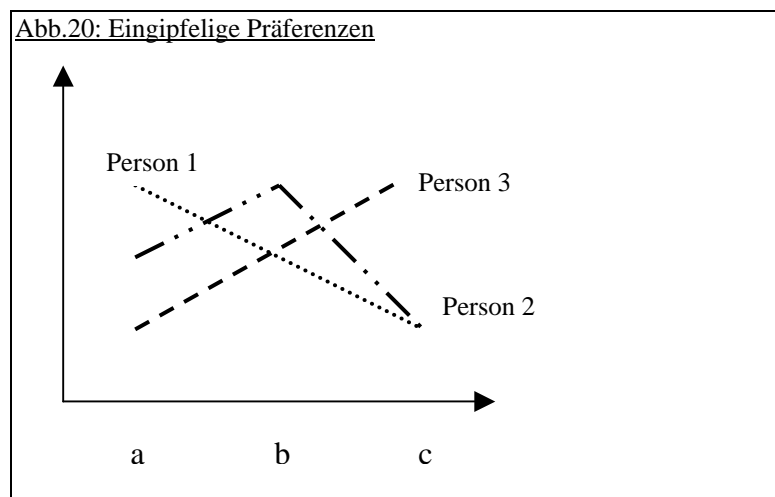
Der Abstimmungssieger im Rahmen der paarweisen Mehrheitsabstimmung ist die Alternative, die alle anderen zur Wahl stehenden Optionen im direkten paarweisen Vergleich mit einer relativen Mehrheit von mindestens 50% schlägt (Favardin/Lepelley/Serais 2002:215, Nurmi 1987:38). Man nennt diese Alternative den „Condorcet-Gewinner“<sup>247</sup>. Mueller formuliert hierzu folgende Handlungsanweisung:

„(...) Choose the candidate who defeats all others in pairwise elections using majority rule.“ (Mueller 2003:147).

<sup>246</sup> „The discontinuity at  $N/2$  makes this [ $\geq 50\%$ ] majority the optimal majority for this committee.“ (Mueller 2003:77).

<sup>247</sup> „Seien  $a_1, \dots, a_m$  die zur Abstimmung stehenden Alternativen, dann heißt die Alternative  $a_{j^*}$  „Condorcet-Gewinner“, wenn für alle  $j \in \{1, \dots, m\}$  mit  $j \neq j^*$  gilt:  $\#i(a_{j^*} P_i a_j) > \#i(a_j P_i a_{j^*})$ “.(Bernholz/Breyer 1994:56).

Angenommen, es gäbe ein Entscheidungsgremium, das aus drei Personen ( $N=3$ ) bestehe. Diese drei Wahlberechtigten könnten über folgende drei Optionen ( $n = a, b, c$ ) abstimmen. Die Präferenzordnungen der drei Individuen wären wie folgt ausgestaltet: Person 1:  $a \succ b \succ c$ , Person 2:  $b \succ a \succ c$ , Person 3:  $c \succ b \succ a$ . Wird zwischen den beiden Optionen a und b abgestimmt, so stellt man fest, dass b der Alternative a vorgezogen wird. Nun tritt a gegen c an. Diese Wahl gewinnt Option a. Führt man abschließend eine Kontrollabstimmung zwischen b und c durch, gewinnt Alternative b diese. b schlägt damit alle anderen Optionen im paarweisen Vergleich und ist somit der Condorcet-Gewinner<sup>248</sup>. Man erhält ein in sich widerspruchsfreies Abstimmungsergebnis, unabhängig davon in welcher Reihenfolge über die Alternativen abgestimmt wird. Allein die Präferenzen der drei an der Wahl Beteiligten geben den Ausschlag für dieses Ergebnis. Der Verlauf dieser Präferenzen ist in Abb.20 dargestellt. Man kann man erkennen, dass es eine bestimmte Alternative gibt, die von niemandem als die Schlechteste angesehen wird – Option b (Condorcet-Gewinner). Es existiert innerhalb dieses Komitees (Gesellschaft) ein gewisses Grundverständnis darüber, welche Alternativen gesellschaftlich wünschenswert sind. Dieser gemeinsame Konsens darüber, dass Alternative b von niemandem als die gesellschaftlich schlechteste Alternative betrachtet wird, zeigt sich in der grafischen Darstellung in der Eingipfeligkeit der einzelnen Präferenzen.



Quelle: eigene Darstellung, Grafik: eigene Darstellung.

Existiert eine Permutation der zur Wahl stehenden Alternativen (hier: abc), bei der alle Präferenzen über einen eindimensionalen Entscheidungsraum<sup>249</sup> eingipfelig verlaufen, dann

<sup>248</sup> Die Alternative, die alle paarweisen Vergleiche verliert, wird *Condorcet-Verlierer* genannt.

<sup>249</sup> Wird z.B. darüber abgestimmt, wo eine öffentliche Schule gebaut werden sollte, spricht man von einem eindimensionalen Entscheidungsraum. Gilt es darüber hinaus noch zu entscheiden, wie viel das Projekt „neue Schule“ kosten darf, spricht man von einem zweidimensionalen Entscheidungsraum.

gilt das sog. „Medianwählertheorem“ (Mueller 2003:85f.). Es besagt, dass der Wähler in der Medianposition bei paarweiser Mehrheitsabstimmungen nicht verlieren kann: „Immer dann, wenn wir einen zur Abstimmung stehenden Gegenstand entlang einer eindimensionalen Skala messen können und die individuellen Präferenzen über den Entscheidungsraum eingipfelig sind, wird die paarweise Abstimmung zu einer Entscheidung führen, und zwar wird sie die Alternative wählen, die der Medianwähler präferiert.“ (Weimann 2004:214).

In unserem Fall führt die paarweise Mehrheitsabstimmung zur Wahl von Alternative b. Dies ist die Alternative die von Person 2 präferiert wird. Person 2 ist hier in der Medianwählerposition. Ihre oberste Präferenz b ist der Condorcet-Gewinner, welcher alle paarweisen Vergleiche gewinnt, d.h. diese Option kann bei der paarweisen Abstimmung nicht verlieren. Damit ist Person 2 der Wähler des Condorcet-Gewinners und damit in der Medianwählerposition<sup>250</sup>.

Angenommen es soll eine neue öffentliche Schule gebaut werden. Es gilt zu bestimmen, wo genau die Schule gebaut werden soll. Weiter wird davon ausgegangen, dass die 3 Personen (N=3) (mit den bekannten eingipfeligen Präferenzen), die über den genauen Standort entscheiden sollen, alle an einer gerade verlaufenden Straße  $\overline{XY}$  wohnen und die Schule gerne möglichst nahe an ihrer Wohnung sähen (vgl. Abb.21) . Damit gibt es für jeden Wähler N zwischen  $\overline{XY}$  einen Standort  $s_i$  ( $i=1,\dots,N$ ), der für ihn am besten wäre. Je weiter entfernt die Schule von diesem Punkt errichtet wird, umso geringer wird sein Nutzen  $U_i(s)$  sein<sup>251</sup> . „Seien

[nun]  $\{s_1,\dots,s_N\}$  die idealen Punkte der N Wähler. Sei  $N_R$  die Anzahl der  $s_i \geq s_m$  und  $N_L$  die Anzahl der  $s_i \leq s_m$ . Dann ist  $s_m$  in der Median-Position, wenn  $N_R \geq N/2$  und  $N_L \geq N/2$ .“ (Weimann 2004:213).

Das Individuum, das die Hälfte der übrigen Wähler links und die anderen 50% rechts von sich bindet, ist der Medianwähler ( $s_m$ ). Angenommen es steht ein Standort rechts von  $s_m$  zur Diskussion (z.B.  $s_i$ ). Alle Wähler links von  $s_m$  werden aufgrund der Nähe zu ihrem Wohnort

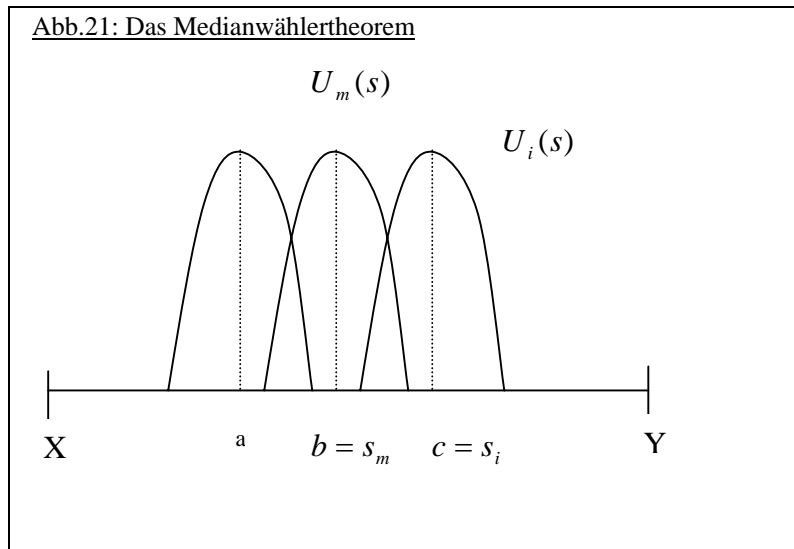
---

<sup>250</sup> „Falls die Wählerzahl N ungerade ist und die Präferenzen aller Wähler  $H_i$  ( $i=1,\dots,N$ ) über eine Menge von Alternativen  $\{n_1,\dots,n_m\}$  eingipfelig und streng sind (d.h. dass Indifferenz zwischen zwei Alternativen nicht vorkommt), dann existiert eine Alternative  $n_j$ , die gegenüber jeder anderen Alternative  $n_h$  ( $h \neq j$ ) von einer Mehrheit präferiert wird und damit Condorcet-Gewinner ist. Sind dabei die Indices i so geordnet, dass niemals ein Wähler mit einem höheren Index i eine Alternative  $n_j$  mit kleinerem Index j am höchsten schätzt als ein Wähler mit kleinerem Index i, dann ist diejenige Alternative  $n_{j^*}$  Condorcet-Gewinner, die das Optimum für den Wähler mit dem Index  $i^* = (N + 1) / 2$ , den Medianwähler, darstellt.“ (nach Bernholz/Breyer 1994:59).

<sup>251</sup> Es wird davon ausgegangen, „(...) dass der Nutzen  $[U_i(s)]$  monoton mit der Entfernung vom Wohnort fällt.“ (Weimann 2004:213).



$s_m$   $s_i$  vorziehen. Dies sind bereits 50% der Wahlbeteiligten. Da nun der Medianwähler immer seine Präferenz  $s_m$  allen anderen (und damit auch  $s_i$ ) vorziehen wird, erreicht  $s_m$  gegenüber  $s_i$  immer eine ausreichende Mehrheit von mehr als 50%<sup>252</sup> (vgl. Abb.21).



Quelle: eigene Darstellung, nach: Weimann 2004:213, Grafik: eigene Darstellung.

Da die Präferenzen der Einzelnen nicht immer, wie im vorliegenden Fall, kollektiv widerspruchsfrei angeordnet werden können, wird im nächsten Kapitel auf das Problem widersprüchlicher kollektiver Präferenzen (sog. „zyklische Mehrheiten“) näher eingegangen.

#### b) Das Condorcet-Paradoxon

Ähnlich des Problems sich widersprechender Abstimmungsergebnisse im Fall  $n=2$  bei einer erforderlichen Mehrheit von unter 50%, lassen sich auch hier ( $n>2$ ) unter Umständen inkonsistente Wahlergebnisse beobachten. Angenommen werde wieder ein Entscheidungsgremium das aus  $N=3$  Personen bestehe. Sie stimmen erneut über folgende drei Optionen ( $n = a, b, c$ ) ab. Allerdings lauten nun die einzelnen Präferenzordnungen der Wähler wie folgt: Person 1:  $a \succ b \succ c$ , Person 2:  $b \succ c \succ a$ , Person 3:  $c \succ a \succ b$  (Nurmi 1987:12). Wird zunächst zwischen Option a und b abgestimmt, so gewinnt a diese Wahl. Beim paarweisen Vergleich zwischen b und c, geht Option b mit 2:1 Stimmen als Sieger hervor.

Führt man jetzt auch hier eine Kontrollabstimmung durch, d.h. a gegen c, so stellt man fest, dass nicht wie erwartet a diese Abstimmung gewinnt, sondern Alternative c. Man erhält als

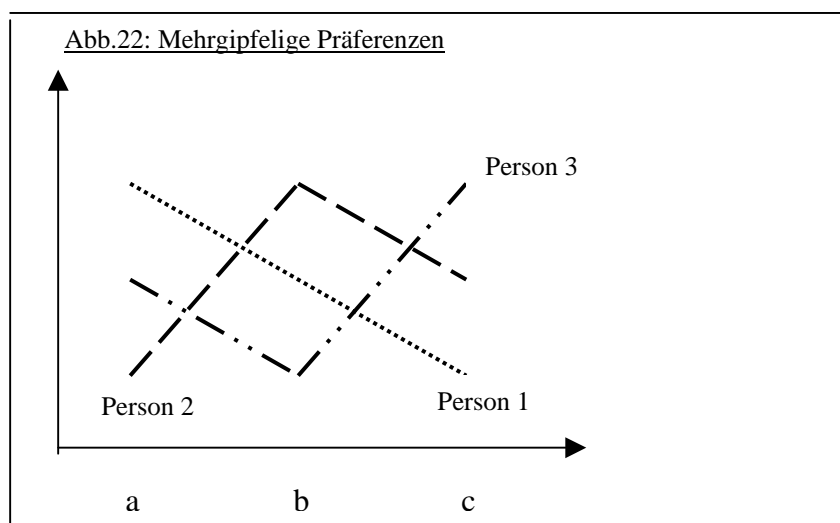
<sup>252</sup> Der gleiche Gedankengang gilt auch für alle Punkte links von  $s_m$  ( $s_i < s_m$ ).

Ergebnis folgende widersprüchliche kollektive Rangfolge:  $c \succ a \succ b \succ c \dots$ . In diesem Fall führt die Mehrheitsregel bei  $n > 2$  nicht zu einem eindeutigen Ergebnis. Verzichtet man auf die Kontrollabstimmung, so entscheidet hier alleine die Rangfolge (nicht die individuellen Präferenzen!), in der über die zur Wahl stehenden Optionen abgestimmt wird, welche als Gewinner hervorgeht. Eine solche kollektive Rangfolge wird auch als *zyklische Mehrheit*, bzw. als *Condorcet-Paradoxon* bezeichnet (Mueller 2003:84f., Weimann 2004:174f.).

Stellt man die einzelnen Präferenzen grafisch dar (vgl. Abb.22), erkennt man, dass sich die drei Individuen weder darüber einig sind, welche Option die beste, noch welche die zweit- und drittbeste Alternative ist. Es existiert kein gemeinsamer Grundkonsens darüber, welche die gesellschaftlich wünschenswerteste, bzw. am wenigsten akzeptable Alternative ist.

„(...) [d]ie [drei] Präferenzordnungen bilden [damit] ein sog. „lateinisches Quadrat“<sup>253</sup>. Diese sozialen Präferenzordnung ist intransitiv,(...) [es] gibt keinen (Condorcet-) Sieger, es kommt zu zyklischen Mehrheiten und instabilen Gleichgewichten.“ (Knappe 1985:91).

Vergleicht man die Verläufe der individuellen Präferenzordnungen, so erkennt man, dass sich die Präferenzordnung von Person 3 von dem bisher bekannten eingipfeligen Verlauf unterscheidet. Diese Präferenzordnung weist zwei Gipfel auf. Sie ist die Ursache für die vorhandene zyklische Mehrheit. Eine Modifikation der Präferenzordnung von Individuum 3 zu  $b \succ a \succ c$  würde den Zyklus beenden. Sowohl ein Condorcet-Gewinner, wie ein Medianwähler könnte bestimmt werden. Eine solche Modifikation der Präferenzordnung ist jedoch nicht unproblematisch. Würde sie die ursprünglich beste individuelle Alternative (c)



Quelle: Knappe 1985:91, nach Mueller 2003:85, Weimann 2004:175.

<sup>253</sup> Sog. „Links-Zyklus“ (Knappe 1985:91).

an die letzte Stelle und die eigentlich unliebsamste Option (b) an oberste Stelle in der Ordnung platzieren.

Eine weitere Möglichkeit solche widersprüchliche Entscheidungslösungen zu vermeiden liegt in der Anwendung einer anderen kollektiven Abstimmungsregel. Denkbar wäre beispielsweise ein Wahlverfahren wie die *Pluralitätswahl* oder die *Borda-Wahl*.

#### **4.3.1.4.2. Die Pluralitätswahl**

„*Plurality rule: Choose the candidate who is ranked first by a largest number of voters.*”

(Mueller 2003:147).<sup>254</sup>

Die Pluralitätswahl zählt zu den sog. „*Rangordnungsverfahren*“ (Bossert/Stehling 1990:110). Lediglich die oberste Präferenz eines Wählers findet in die kollektive Entscheidungsfindung Eingang. Die Ausgestaltung der weiteren Anordnung von Alternativen in den individuellen Präferenzordnungen spielt, anders als bei der bisher betrachteten paarweisen Mehrheitsentscheidung, keine Rolle. Es gewinnt jene Alternative die Abstimmung, die bei der Mehrzahl der Wähler in ihren Präferenzordnungen an oberster Stelle steht.

Was die Popularität der Pluralitätswahl auszeichnet ist ihre einfache Handhabung und ihre rasche Durchführbarkeit. Dies hat jedoch auch einen entscheidenden Nachteil: Durch die ausschließliche Betrachtung der obersten Präferenzoption bleibt ein Großteil der Informationen, die darüber hinaus in den individuellen Präferenzordnungen enthalten sind, ungenutzt (Weimann 2004:180). Dies kann unter Umständen dazu führen, dass die Pluralitätswahl nicht den Condorcet-Gewinner als Abstimmungssieger hervorbringt, dafür aber möglicherweise den Condorcet-Verlierer. Eine Wahl gegen die prozentuale Mehrheit wird möglich (Bernholz/Breyer 1994:94, Nurmi 1987:48f.).

Nurmi macht die angesprochenen Probleme in folgendem Beispiel nochmals deutlich (Nurmi 1987:48): Angenommen ein Wahlgremium bestehe aus 21 Personen. Drei Alternativen (a, b, c) stehen zur Wahl. Die Präferenzordnungen der Mitglieder sähen wie folgt aus: 7 Personen:  $a \succ c \succ b$ , 7 Personen:  $b \succ c \succ a$ , 6 Personen:  $c \succ b \succ a$  und 1 Person:  $a \succ b \succ c$ . Wendet man nun die Pluralitätswahl an, so kommt man zu folgendem Wahlergebnis: Alternative a bekommt 8 Stimmen, Alternative b erhält 7 Stimmen und Option c 6 Stimmen. Damit ist a der Gewinner der Pluralitätswahl. Kommt allerdings ein anderes Wahlverfahren, wie z.B. die paarweise Mehrheitsabstimmung zum Zuge, so ergibt sich folgendes Abstimmungsergebnis. Wird zwischen Alternative b und c abgestimmt, so gewinnt c mit 13:8 Stimmen. Tritt c gegen

---

<sup>254</sup> Von Indifferenzen wird hier abgesehen.

Option a an, so gewinnt c auch diesen paarweisen Vergleich erneut mit 13:8 Stimmen. Alternative c geht eindeutig als Condorcet-Gewinner hervor. Wird weiter eine Abstimmung zwischen Alternative a und b vorgenommen, so gewinnt Option b. Alternative a, der Gewinner der Pluralitätswahl ist im paarweisen Vergleich allen anderen Optionen eindeutig unterlegen. Die Pluralitätswahl wählt in diesem Fall genau den Condorcet-Verlierer als Gewinner<sup>255</sup>. Auch die Wahl des Condorcet-Gewinners kann durch die Pluralitätswahl nicht garantiert werden.

Neben dem bereits angesprochenen Problem sich unter Umständen widersprechender Abstimmungsergebnisse zwischen der paarweisen Mehrheitsabstimmung und der Pluralitätswahl, stellt ihre relativ hohe Anfälligkeit für strategisches Verhalten ein weiteres Manko dar. Zwar zeigten Gibbard und Satterthwaite (vgl. Gibbard/Satterthwaite 1999), dass alle demokratischen Verfahren mit Strategieanfälligkeit verbunden sind, allerdings variiert der Grad der Manipulierbarkeit zwischen den einzelnen Wahlverfahren. Nach Ansicht Nurmi's ist besonders die Pluralitätswahl anfällig für strategisches Verhalten. Dies geht seiner Meinung nach mit der Tatsache einher, dass für eine erfolgreiche Manipulation nur relativ geringe Informationen, lediglich die über die oberste Präferenz eines jedes Wahlbeteiligten, nötig sind (Nurmi 1987:124). Bei anderen Wahlverfahren, wie z.B. der paarweisen Mehrheitsabstimmung benötigen die Einzelnen weit mehr Informationen über die Präferenzordnungen der übrigen an einer Wahl beteiligten Personen. Dies erschwert seiner Ansicht nach die erfolgreiche Manipulation des kollektiven Abstimmungsergebnisses (Nurmi 1987:124)<sup>256</sup>.

Ist man sich den Eigenschaften dieses Verfahrens bewusst, gilt es die Nachteile der Pluralitätswahl ihren Vorzügen gegenüberzustellen und diese individuell zu bewerten, um abschließend die Wahl eines für einen bestimmten Entscheidungsgegenstand geeigneten Abstimmungsverfahrens treffen zu können.

Möchte man allerdings die Wahl des Condorcet-Verlierers per se ausschließen und zudem ein Abstimmungsergebnis für den Fall zyklischer Mehrheiten erhalten, so könnte die Borda-Wahl das geeignetere Wahlverfahren sein.

---

<sup>255</sup> Dies muss nicht in jedem Fall so sein.

<sup>256</sup> vgl. hierzu die sog. „*Preference misrepresentation hierarchy*“ von Nurmi (Nurmi 1987:124).

#### 4.3.1.5. Die Borda-Wahl

*„The Borda count: Give each of the  $m$  candidates a score of 1 to  $m$  based on the candidate's ranking in a voter's preference ordering; that is, the candidate ranked first receives  $m$  points, the second one  $m-1$ ,..., the lowest-ranked candidate one point. The candidate with the highest number of points is declared the winner.“ (Mueller 2003:148).*

Ähnlich der Pluralitätswahl zählt auch das Borda-Verfahren zu den sog. „Rangsummen-, bzw. Rangordnungsverfahren“ (Bernholz/Breyer 1994:92, Bossert/Stehling 1990:110) und garantiert selbst bei dem Auftreten zyklischer Mehrheiten ein Abstimmungsergebnis<sup>257</sup>. Allerdings fließen hier, anders als bei den bisher betrachteten Verfahren, die gesamten Informationen einer individuellen Präferenzordnung in die kollektive Entscheidungsfindung mit ein (Eisenführ/Weber 2003:339).

Zieht man das bereits in Kapitel 4.3.1.4.2. vorgestellte Beispiel heran und ermittelt für diese Präferenzkonstellation der 21 Wahlbeteiligten den Borda-Gewinner, so ergibt sich folgende Punkteverteilung: Alternative a erhält nach diesem Verfahren 16 Punkte, Alternative b 21 Punkte und Option c 26 Punkte. Der Borda-Sieger ist hier mit 26 Punkten Alternative c. In diesem Fall entspricht er dem Condorcet-Gewinner. Das muss jedoch nicht zwingend der Fall sein. Während die Borda-Wahl zwar nicht in jedem Fall zur Wahl des Condorcet-Gewinners führt, garantiert dieses Verfahren jedoch, dass der Condorcet-Verlierer nicht als Sieger hervorgehen kann: *„(...) it [the Borda count] is (...) successful in avoiding the choice of a Condorcet loser, but does not guarantee the choice of the Condorcet winner.“ (Nurmi 1987:49).*

Dies wird mit Hilfe des folgenden Beispiels nochmals deutlich (nach Weimann 2004:190): Angenommen, das Wahlgremium bestünde in diesem Fall aus 11 Personen. Zur Wahl stehen wiederum 3 Alternativen (a, b, c). Es gelten folgende Präferenzordnungen: 6 Personen:  $a \succ b \succ c$ , 2 Personen:  $b \succ a \succ c$  und 3 Personen:  $b \succ c \succ a$ . Bei paarweiser Mehrheitsabstimmung würde Alternative a (mit 6:5 Stimmen) als Condorcet-Gewinner und Option c (mit 0:11 Stimmen) als Condorcet-Verlierer aus der Abstimmung hervorgehen. Gewinner der Pluralitätswahl wäre hier Alternative a. In diesem Fall entspräche dies, anders als im vorangegangenen Beispiel, dem Ergebnis der paarweisen Mehrheitsabstimmung. Kommt nun das Borda-Verfahren zur Anwendung, so werden den einzelnen Optionen folgende Werte zuge-

---

<sup>257</sup> Festzuhalten bleibt, dass dies nur dann gilt, wenn nicht zwei Alternativen dieselbe Punktzahl erreichen, denn *„[b]ei gleicher Punktzahl bestimmt die Borda-Regel keine eindeutige optimale Alternative.“ (Eisenführ/Weber 2003:339).*

ordnet: Alternative 3 erhält 3 Punkte, Option a 14 Punkte und auf Alternative b entfallen 16 Punkte. Damit ist sie der Gewinner des Borda-Verfahrens. Dieses Beispiel bestätigt die Aussage Nurmi's. Die Borda-Wahl vermeidet zwar die Wahl des Condorcet-Verlierers (wie in beiden Beispielen deutlich wurde), garantiert aber nicht unbedingt die Wahl des Condorcet-Gewinners (konnte lediglich unter der Präferenzkonstellation des ersten Beispiels beobachtet werden).

Weiter wird deutlich, dass das Borda-Verfahren einen Abstimmungssieger generieren kann, der nicht von der Mehrheit der Wahlberechtigten präferiert wird. Während der Condorcet-Gewinner (a) von 6 Personen als beste zur Wahl stehende Alternative beurteilt wird, erreicht der Gewinner der Borda-Wahl (b) nur 5 Stimmen. Wie kann ein solches Ergebnis zustande kommen? Betrachtet man die Präferenzen der Personen, die b der Alternative a vorziehen, so erkennt man, dass die Mehrheit dieser jedoch gleichzeitig Option c der Alternative a vorziehen. Aufgrund der Höherbewertung von c gegenüber a erreicht a eine relativ geringe Punktzahl. Die Personen, für die gilt:  $a \succ b$  positionieren die Option c an letzter Stelle ihrer Präferenzordnungen. Damit erhält c keine Punkte. Alternative b hingegen profitiert davon, bekommt sie doch sechs Punkte hinzu. Es zeigt sich, dass für die Punkteverteilung zwischen a und b im Rahmen einer Abstimmung zwischen diesen beiden Alternativen die Positionierung einer nicht relevanten Option (c) eine entscheidende Rolle spielt. Denn würde Alternative c in der Präferenzordnung der 6 Personen mit ursprünglich  $a \succ b \succ c$  höher bewertet werden, so dass für sie nun folgende Ordnung gelte:  $a \succ c \succ b$ , so würde der Condorcet-Gewinner (a) mit dem Borda-Gewinner übereinstimmen. Alternative b könnte sich im Borda-Verfahren nicht mehr als Sieger gegenüber der Option a, die von der Mehrheit der Wähler präferiert wird, durchsetzen. Ausschlaggebend für den Sieg der einen oder der anderen Alternative ist jedoch die unbeteiligte Option c, d.h. das Abstimmungsergebnis bezüglich zweier Optionen hängt bei der Borda-Wahl nicht nur von den an der Abstimmung direkt beteiligten Alternativen, sondern auch noch von der relativen Position einer, nicht direkt an der Abstimmung beteiligten Alternative ab (Weimann 2004:197). Ein Nachteil, den die Verarbeitung aller individuellen Präferenzinformationen mit sich bringt.

Nurmi schätzt die Strategiefanfälligkeit des Borda-Verfahrens als wesentlich geringer ein, als die der Pluralitätswahl (Nurmi 1987:124). Aufgrund des beim Borda-Verfahrens erheblich höheren und zur erfolgreichen Manipulation notwendigen Informationsbedarfs geht auch Weimann davon aus, dass „*strategisches Verhalten (...) nur dann wahrscheinlich [ist], wenn die Präferenzen der anderen Wähler tatsächlich bekannt sind.*“ (Weimann 2004:192).

Mueller nimmt an, dass die Kenntnisse über die genauen Präferenzen der einzelnen Wähler mit zunehmender Größe des Entscheidungsgremiums abnehmen werden. Daher verringere sich auch der Anreiz zu strategische Verhalten mit einem Anwachsen der absoluten Anzahl der an einer kollektiven Entscheidung Beteiligten: *„As the electorate grows large the likelihood of a voter’s knowing the preferences of the others grow small, and thus so do the chances of successfully manipulating the outcome. (...) the likelihood of successful strategic manipulation of the outcomes under the Borda count will decline as the number of voters increase.”* (Mueller 2003:155f.).

#### **4.3.2. Axiome zur Bestimmung eines „geeigneten“ Abstimmungsverfahrens**

Die vorangegangenen Ausführungen machten deutlich, dass es die ideale kollektive Abstimmungsregel nicht geben kann. Ob ein Wahlverfahren als „ideal“, „geeignet“ oder auch als „optimal“ bezeichnet werden kann, hängt immer von der Art der kollektiven Entscheidung ab, die mittels dieses speziellen Wahlverfahrens getroffen werden soll.

Es wurde deutlich, dass jedes kollektive Abstimmungsverfahren bestimmte Eigenschaften – positive wie negative- aufweist, deren Auswirkungen auf das Abstimmungsergebnis je nach Entscheidungsgegenstand unterschiedlich zu bewerten sind. Vor diesem Hintergrund ist für jeden zur Wahl stehenden Sachverhalt eine sorgfältige Abwägung der einzelnen Vor- und Nachteile verschiedener Wahlverfahren unerlässlich, um für den Einzelfall das geeignetste kollektive Abstimmungsverfahren auszuwählen.

Im Rahmen dieser Arbeit gilt es, ein kollektives Abstimmungsverfahren herauszuarbeiten, mit Hilfe dessen über die zukünftige Methode der Stimmrechtsermittlung im IWF abgestimmt werden sollte, um die gegenwärtig existierende stimmrechtliche Asymmetrie zwischen den führenden Industriestaaten und den „Ländern des Südens“ in den Entscheidungsgremien des IWF zu verringern. Diese stimmrechtliche Demokratisierung des Fonds ist ein wesentlicher Bestandteil für die erfolgreiche Rückführung des IWF auf sein ihm ursprünglich zgedachtes Mandat.

Im Folgenden werden nun eigens für das kollektive Entscheidungsobjekt „Ermittlung der zukünftigen Methode zur Stimmrechtsberechnung im IWF“ verschiedene Ansprüche (sog. Axiome) an ein, das Ziel der Demokratisierung der nationalen Stimmrechtsverteilung verfolgendes Wahlverfahren formuliert. Diese Axiome sollen dazu beitragen, den Einfluss der un-

erwünschten Eigenschaften der unterschiedlichen Wahlverfahren auf das Abstimmungsergebnis so gering wie möglich zu halten.

#### **4.3.2.1. Rückführung des IWF auf sein ursprüngliches Mandat**

Eine kollektive Abstimmungsregel ist in diesem Kontext als geeignet zu betrachten, wenn sie dazu beiträgt, dass der IWF zu seinem ursprünglichen, monetären Mandat (Stabilisierung des Internationalen Währungssystems) zurückgeführt wird (Axiom 1).

Diese geeignete Abstimmungsregel sollte die Option bezüglich der Methode zur zukünftigen Ermittlung der Stimmrechte wählen, von der eine Demokratisierung der Stimmrechte zu erwarten ist. Sie sollte also eine Berechnungsmethode als Abstimmungssieger bestimmen, die zu einem ausgewogeneren Verhältnis in der Erfüllung der ökonomischen Interessen der Industriestaaten und der der Entwicklungs- und Transformationsstaaten in den Entscheidungsgremien des IWF führt. Den wirtschaftlich schwächeren Mitgliedsstaaten würde damit die Möglichkeit gegeben werden die Richtung der Geschäftspolitik im IWF mitzugestalten. Auf diesem Wege könnten sie ihre Interessen zumindest in größerem Umfang als heute in den entsprechenden Gremien des Fonds einbringen und so eine gemäßigte Ausgestaltung der in erster Linie sie benachteiligende Auflagenpolitik bewirken. Würde ihnen dies gelingen, wären also die vom IWF vergebenen Kredit nicht mehr mit den heute üblichen restriktiven und weitreichenden Forderungen für die Empfängerstaaten verbunden, kann man davon ausgehen, dass die betroffenen Mitgliedsländer ihre Währungs- und Finanzmarktkrisen rascher überwinden könnten. Auch mit einem moderateren Verlauf der Krisen kann folge dessen gerechnet werden. Die monetären Schocks, die das internationale Währungssystem zu absorbieren hat, wären zum einen schwächer und würden zum anderen im Idealfall in ihrer Häufigkeit nachlassen. Ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung des internationalen Währungssystems wäre geleistet.

#### **4.3.2.2. Bestimmung eines eindeutigen Abstimmungssiegers**

Ein im Rahmen dieser Arbeit verwendetes kollektives Abstimmungsverfahren sollte in der Lage sein, einen eindeutigen Abstimmungssieger zu bestimmen (Axiom 2).

Ziel ist damit nicht die Ableitung einer sozialen Präferenzordnung, sondern die Bestimmung eines unumstrittenen Abstimmungssiegers. Indifferenz zwischen zwei oder mehr Alternativen, sowie „(...) *Relation[en] der schwachen Präferenzen*“ ( $\geq, \leq$ ) (Kern/Nida-Rümelin 1994:3) werden als unzulässiges Ergebnis von der Lösungsmenge ausgeschlossen. Dies ge-



schieht vor dem Hintergrund, dass eine Änderung in der gegenwärtigen Stimmrechtsasymmetrie zwischen Industriestaaten und Entwicklungs- und Transformationsstaaten nur dann möglich gemacht werden kann, wenn ein bestimmtes (im Idealfall ein vom Status-Quo zugunsten der Entwicklungs- und Transformationsstaaten abweichendes) Verfahren mit eindeutiger Mehrheit gewählt wird. Denn bei Indifferenz zwischen zwei Berechnungsmethoden wäre eine weitere Wahlrunde nötig. Angenommen in einer weiteren Wahlrunde stünden sich zwei Berechnungsmethoden gegenüber, von denen eine die relativen Stimmrechtsanteile der Entwicklungs- und Transformationsstaaten erhöhen und eine die diese verringern würde (und damit bei gegebener Anzahl der absoluten Stimmrechte, die relativen Anteil der Industriestaaten erhöhen würde). Unter den heutigen Stimmrechtsverhältnissen im IWF und bei der Wahl zwischen zwei solchen, in ihrer stimmrechtlichen Auswirkung grundverschiedenen Ansätzen, würde sich mit großer Wahrscheinlichkeit der Vorschlag zugunsten der Industriestaaten durchsetzen. Die Entwicklungsländer würden mit großer Wahrscheinlichkeit von einem zweistufigen Verfahren nicht profitieren. Hinzu kommt, dass infolge einer zusätzlichen Wahlrunde auch der Prozess der Entscheidungsfindung unnötig verlängert wird. Ein weitere Eigenschaft die hauptsächlich zu Lasten der Interessen der Entwicklungs- und Transformationsstaaten gehen würde.

#### **4.3.2.3. Gewähr eines demokratischen Verfahrens**

Ein Wahlverfahren ist dann geeignet, wenn nicht ein einzelner Akteur den Wahlausgang unabhängig der Präferenzen der übrigen Akteure alleine entscheidet (Axiom 3).

Es darf keine Person geben, die ihre Wertvorstellung gegenüber allen übrigen Mitglieder eines Entscheidungsgremiums durchsetzen kann (Ausschluss von Diktatur). Unerlässliches Attribut der zu wählenden Abstimmungsregel sollte sein, dass es seinen demokratischen Gedanken sichert, d.h. dass alle am Entscheidungsprozess Beteiligten die Möglichkeit haben ihre Präferenzordnungen in die kollektive Entscheidung einfließen zu lassen. Für die Mitgliedsstaaten des IWF bedeutet dies, dass alle Länder, unabhängig welcher Staatenkategorie sie angehören gemäß ihrer relativen Stimmrechte an der gemeinsamen Entscheidung über die zukünftige Ermittlungsweise der Stimmrechte teilnehmen. Diktatorisch wäre ein Verfahren dann, wenn z.B. ein Wähler (eine Ländergruppe oder eine Nation) über den Kopf der übrigen Mitgliedsstaaten die für alle verbindliche Berechnungsmethode bestimmen könnte.

#### **4.3.2.4. Wahrung der Neutralität gegenüber den am Entscheidungsprozess beteiligten Optionen und Personen**

Das Wahlverfahren soll für alle möglichen Akteure oder Optionen anwendbar sein, ohne dass die Bezeichnung der einzelnen Wahlmöglichkeiten einen Einfluss auf die Wahlentscheidung ausübt. (Weimann 2004:188), d.h. das Abstimmungsergebnis darf sich nicht ändern, wenn die Akteure umbenannt und die Optionen anders bezeichnet werden (Axiom 4).

Dieser Anspruch an ein kollektives Wahlverfahren kann ähnlich der Forderung nach Nicht-Diktatur als eine „wesentliche demokratische und Gerechtigkeits-Forderung angesehen werden (...).“ (Bossert/Stehling 1990:125). Die Forderung der Neutralität gegenüber den zur Abstimmung stehenden Optionen kann als eine Art „(...) Gleichbehandlung der zur [Wahl] stehenden Alternativen“ (Bossert/Stehling 1990:125) verstanden werden. Keine Alternative, bzw. Alternativenpaar darf die Position in den einzelnen Präferenzordnungen verändern, nur weil sich die Bezeichnung, nicht aber die Wertvorstellungen der Einzelnen, sie bewertenden Individuen verändert haben. Dieser Anspruch nach Neutralität wird jedoch nicht nur gegenüber den zur Wahl stehenden Optionen erhoben, sondern auch gegenüber den am Entscheidungsprozess beteiligten Akteure<sup>258</sup>. Damit ist gemeint, dass eine Veränderung der Akteursbezeichnung, z.B. von: Gruppe A (=Industriestaaten), Gruppe B (=Entwicklungsländer) in Gruppe B (=Industriestaaten) und Gruppe A (=Entwicklungsländer) das Abstimmungsergebnis nicht beeinflussen darf. Damit soll sicher gestellt werden, dass nicht die Bezeichnung einer Person oder einer Interessensgemeinschaft den Wahlausgang bestimmt, sondern dass sich dieser ausschließlich an deren Präferenzen orientiert.

#### **4.3.2.5. Unabhängigkeit irrelevanter Alternativen**

Bei einem geeigneten Wahlverfahren haben für das Abstimmungsergebnis irrelevante Alternativen keinen Einfluss (Weimann 2004:197) (Axiom 5).

Dieses Axiom verlangt, „(...) dass die relative Einschätzung zweier Alternativen bezüglich der Gruppenpräferenz nur von der relativen Einschätzung dieser beiden Alternativen in den individuellen Präferenzen abhängt.“ (Bossert/Stehling 1990:109).

Implizit gibt dieses Axiom damit eine „Verhaltensvorschrift“ für das gewählte Abstimmungsverfahren vor. Es schreibt der kollektiven Entscheidungsregel mit dieser Forderung vor, wie sie im Falle von sich ändernden individuellen Präferenzen reagieren sollte. Ändert sich die relative Position zweier Optionen in der Präferenzordnung eines an der Entscheidung beteilig-

---

<sup>258</sup> Dieser Anspruch findet sich häufig auch in der Forderung nach *Anonymität* wieder (Weimann 2004:189, Bossert/Stehling 1990:125).

ten Akteurs, so sollen lediglich die in dieser Änderung enthaltenen Informationen in die Gruppenpräferenz, bzw. das kollektive Wahlergebnis Eingang finden. Unnötige Informationen sollen aus dem Entscheidungsprozess ausgeblendet werden. Der Prozess der Entscheidungsfindung kann dadurch verkürzt werden. Darüber hinaus führt die ausschließliche Betrachtung relevanter Präferenzabschnitte dazu, dass die Anreize einzelner Personen sich im Abstimmungsprozess strategisch zu verhalten, aufgrund der aus Axiom 5 gewonnenen Erkenntnis, dass „(...) [das Wahlergebnis] *aus paarweisen Vergleichen der Alternativen gewonnen werden kann* (...)“ (Bernholz/Breyer 1994:28), gemindert werden können. Ein wichtiger Aspekt im Rahmen der Forderung nach einem demokratischen Wahlverfahren (Axiom 3).

#### **4.3.2.6. Bewertung der Axiome**

Erfüllt eine kollektive Entscheidungsregel alle Axiome, so ist sie in diesem Kontext als „*geeignet*“ zu bezeichnen. D.h. hierbei handelt es sich um ein demokratisches Wahlverfahren, welches zu der gewünschten Stimmrechtsreform im IWF führen könnte. Darüber hinaus wäre es in der Lage unter der Wahrung der Neutralität der an der Entscheidung beteiligten Staaten/Staatengruppierungen und der zur Wahl stehenden Optionen, einen eindeutigen Abstimmungssieger zu generieren. Die Anreize zu strategischem Verhalten wären gering.

Erfüllt ein kollektives Abstimmungsverfahren Axiom 1, 2 und 3 unabhängig des Erfüllungsgrades der Axiome 4 und 5, so ist es als „*relativ geeignet*“ zu betrachten. Auch hierbei handelt es sich um ein demokratisches Wahlverfahren, welches zu der gewünschten Stimmrechtsreform im IWF führen könnte und dabei einen eindeutigen Abstimmungssieger hervorbringen würde. Allerdings müsste diese Entscheidungsregel nicht zwingend die Neutralität der an der Entscheidung beteiligten Staaten/Staatengruppierungen und der zur Wahl stehenden Optionen gewährleisten. Auch auf die Forderung nach einer Minimierung der Anreize zu strategischem Verhalten könnte verzichtet werden.

Erfüllt eine kollektive Aggregationsregel entweder das 1. und/oder das 2. und/oder das 3. Axiom nicht, unabhängig des Erfüllungsgrades der Axiome 4 und 5, so ist es als „*nicht geeignet*“ zu bewerten. In diesem Falle handelt es sich um ein Abstimmungsverfahren, mit dessen Hilfe man entweder nicht die gewünschte Demokratisierung in der Stimmrechtsverteilung erreichen kann, oder bei welchem man auf den Anspruch eines demokratischen Verfahrens verzichten müsste, oder welches keinen eindeutigen Abstimmungssieger hervorbringen würde. Ob dieses Verfahren die Neutralität der an der Entscheidung beteiligten Staa-

ten/Staatengruppierungen und der zur Wahl stehenden Optionen gewährleisten könnte und ob es strategisches Verhalten erschweren würde, spielt für die Gesamtbewertung des Verfahrens hingegen keine Rolle.

#### **4.4. Analyse verschiedener Abstimmungsverfahren im Hinblick auf die Erfüllung der Axiome**

In diesem Kapitel wird weiter der Frage nach einem „geeigneten“ kollektiven Wahlverfahren nachgegangen.

Während die Wahlverfahren bereits vorgestellt sowie die für ein in dem Kontext dieser Arbeit „geeignetes“ Wahlverfahren notwendigen Axiome herausgearbeitet wurden, wird in diesem Kapitel untersucht, welche Wahlverfahren den getroffenen Anforderungen (Axiome) an ein „geeignetes“ Verfahren entsprechen, bzw. ihnen am Nächsten kommen.

Der folgenden Analyse liegen die für die verschiedenen Ländergruppen entwickelten Präferenzordnungen aus Kapitel 4.2.2.5., Tab. 11 zugrunde. Zur Erinnerung sind sie in der folgenden Tabelle nochmals dargestellt.

Tab. 12: Präferenzordnung 5

<i>Industriestaaten</i>			
D/UK	} G-7	$D \succ E \succ A \succ G \succ F$	14,23%
Frankreich		$A \succ D \succ E \succ G \succ F$	4,96%
Japan		$E \succ D \succ A \succ F \succ G$	6,15%
Kanada		$F \succ A \succ G \succ E \succ D$	2,95%
USA		$E \succ D \succ A \succ G \succ F$	17,14%
Sonstige IL		$A \succ D \succ F \succ G \succ E$	16,69%
<i>Entwicklungsländer</i>			
Afrika/Westliche Hem.		$F \succ G \succ A \succ E \succ D$	14,06%
Asien/Trafo		$F \succ G \succ A \succ D \succ E$	16,99%
Mittlerer Osten		$G \succ A \succ F \succ D \succ E$	6,71%

Quelle: eigene Ermittlung, Grafik: eigene Darstellung.

#### 4.4.1. Die paarweise Mehrheitsabstimmung

Der Sieger der paarweisen Mehrheitsabstimmung, der sich im paarweisen Vergleich gegenüber den anderen Optionen mit einer Mehrheit von mindestens 50% durchsetzt, wird Condorcet-Gewinner genannt. Im Falle einer ungeraden Anzahl von Wahlbeteiligten befindet sich der Condorcet-Gewinner in der Medianwählerposition<sup>259</sup>.

Existiert nun in dem hier betrachteten Beispiel zur Demokratisierung der Stimmrechtsverteilung im IWF ein solch definierter Condorcet-Gewinner oder hat man es mit dem Phänomen zyklischer Mehrheiten (Condorcet-Paradoxon) zu tun? Gibt es eine Permutation (ohne Wiederholung) der fünf Alternativen, die einen Medianwähler hervorbringt? Führt ein möglicher Condorcet-Gewinner zur Erfüllung des ersten Axioms und damit zur Beseitigung der Asymmetrie in der Stimmrechtsverteilung im IWF? Wie ist es um die Erfüllung der übrigen Axiome bestellt?

Führt man eine paarweise Mehrheitsabstimmung zwischen den zur Wahl stehenden Möglichkeiten alternativer Stimmrechtsermittlungsmethoden durch, so gelangt man, unter Berücksichtigung der relativen Stimmrechtsanteile der einzelnen Ländergruppen zu folgenden bilateralen Beziehungen<sup>260</sup> (vgl. Tab. 13):

Tab.13: Die paarweise Mehrheitsabstimmung

A gegen D: A>D mit (6) 62,36% > (3) 37,52%
A gegen E: A>E mit (6) 62,36% > (3) 37,52%
A gegen F: A>F mit (6) 65,88% > (3) 34,00%
A gegen G: A>G mit (6) 62,12% > (3) 37,76%
D gegen E: D>E mit (5) 59,58% > (4) 40,30%
D gegen F: D>F mit (5) 59,17% > (4) 40,71%
D gegen G: D>G mit (5) 59,17% > (4) 40,71%
E gegen F: F>E mit (5) 57,40% > (4) 42,48%
E gegen G: G>E mit (5) 57,40% > (4) 42,48%
F gegen G: F>G mit (5) 56,84% > (4) 43,04%

Quelle: eigene Berechnungen.

Man erkennt, dass Alternative A („Status Quo“) alle paarweisen Vergleiche mit einer Mehrheit von [65,88%; 62,12%]<sup>261</sup> schlägt und damit als Condorcet-Gewinner aus der paarweisen

<sup>259</sup> Die dafür notwendigen Voraussetzungen finden sich in Kap. 4.3.1.4.1.1.ff..

<sup>260</sup> Die in Klammern angegebenen Größen geben die absolute Anzahl an Ländergruppen an, die für die einzelnen Optionen gestimmt haben.

<sup>261</sup> Im behandelten IWF Beispiel kann die erreichte Mehrheit nicht nach absoluten Größen (eine Ländergruppe hat eine Stimme) ermittelt werden. Man muss die relativen Stimmrechtsanteile der verschiedenen Ländergruppen in der Mehrheitsermittlung berücksichtigen. Daher kann der Condorcet-Gewinner lediglich in einem prozentualen Intervall angegeben werden.

Mehrheitsabstimmung hervorgeht<sup>262</sup>. Alternative A stellt einen eindeutigen Abstimmungssieger dar. Axiom 2 ist somit erfüllt. Wird mit Hilfe der paarweisen Mehrheitsabstimmung eine kollektive Entscheidung über die zukünftige Methode zur Stimmrechtsermittlung im IWF getroffen, so stellt das gegenwärtig verwendete Berechnungsverfahren das Beste dar. Allerdings führt dieses nicht, wie in Axiom 1 gefordert, zu einer stimmrechtlichen Besserstellung der Entwicklungs- und Transformationsstaaten. Axiom 1 ist damit verletzt.

Wie sieht es nun mit der Bestimmung eines, den Condorcet-Gewinner repräsentierenden Medianwählers aus? Bei der Analyse zur Existenz eines Medianwählers zeigt sich, dass es keine Permutation (ohne Wiederholung)<sup>263</sup> gibt, die über die fünf hier zur Wahl stehenden Alternativen Eingipfeligkeit aufweist<sup>264</sup>. Dies lässt sich in erster Linie auf die Heterogenität der Präferenzen der unterschiedlichen Ländergruppen sowie der einzelnen G-7 Staaten zurückführen. Es herrscht kein Konsens darüber, welche Berechnungsmethode als die gemeinsam wünschenswerteste, bzw. als die mit den größten Nachteilen behaftete anzusehen ist. Vereinfacht kann man sagen, dass die Alternativen, die von einem Großteil der Industriestaaten bevorzugt werden, von den Entwicklungs- und Transformationsstaaten abgelehnt werden und umgekehrt. Von einer gleichgerichteten Vorstellung, wie die Stimmrechte zukünftig zum Nutzen aller berechnet werden sollten ist man weit entfernt.

Um dennoch einen Medianwähler bestimmen zu können, werden folgende Möglichkeiten („Manipulationen“) in Betracht gezogen:

- 1) Zusammenfassung einzelner Akteure zu einer Interessengruppe (hier: Zusammenfassung der einzelnen G-7 Staaten zu einer durch eine gemeinsame Präferenzordnung vertretene Ländergruppe),
- 2) Verringerung der zur Wahl stehenden Alternativen,
- 3) Modifikation der Wertvorstellungen (d.h. Änderung von Teilen der Präferenzordnungen) der an der Entscheidung beteiligten Interessengruppen, oder
- 4) Reduktion der an der Entscheidung Beteiligten.

---

<sup>262</sup> Die paarweise Mehrheitsabstimmung führt in diesem Fall auch zu einem eindeutigen Condorcet-Verlierer (Option E mit [37,52%; 42,48%]). Dies ist die Alternative, die alle paarweisen Vergleiche verliert.

<sup>263</sup> Im weiteren wird immer von Permutationen ohne Wiederholung ausgegangen.

<sup>264</sup> Ausführliche Studie vgl. Tab.A5, Anhang. Aus den 120 möglichen Permutationen (5!) gibt es für jeden Spieler im Schnitt 16 Kombinationen ( $\approx 13\%$ ), die aus seiner Sicht Eingipfeligkeit aufweisen. Damit weisen für jeden Spieler die verbliebenen rund 104 Kombinationen ( $\approx 87\%$ ) einen mehrgipfeligen Verlauf auf. Allerdings gibt es keine Permutation, die aus Sicht aller Spieler eingipflig verläuft.

1) Zusammenfassung einzelner Akteure zu einer Interessengruppe (hier: Zusammenfassung der einzelnen G-7 Staaten zu einer durch eine gemeinsame Präferenzordnung vertretene Ländergruppe):

Diese Annahme ist unproblematisch, da die Gruppe der G-7 in den meisten offiziellen Statistiken internationaler Institutionen und Organisationen (z.B. Weltbank, IWF, UN...) bereits als gemeinsame Gruppe geführt wird. Daher wird im weiteren Verlauf der Medianwähleranalyse diese Konvention übernommen. Ihre gemeinsame Präferenzordnung lautet:  $E \succ D \succ A \succ G \succ F$ <sup>265</sup>. Sie verfügen zusammen über einen Stimmrechtsanteil von 45,43%.

2) Verringerung der zur Wahl stehenden Alternativen:

Schließt man abwechselnd eine Alternative von der Wahl aus, so dass die Länder und Staatengruppierungen im IWF nur noch über vier alternativen Berechnungsmöglichkeiten abstimmen können, so gelangt man zu folgendem Ergebnis<sup>266</sup>: Unabhängig davon, welche Alternative gestrichen wird, existiert auch in diesem Fall kein Medianwähler: Aus den jeweils 24 möglichen Permutationen  $(4!)^{267}$  gibt es für jeden Spieler 8 Kombinationen (d.h. 1/3), die aus seiner Sicht eingipfelig verlaufen. Jeweils 16 Kombinationen (d.h. 2/3) erweisen sich für jeden Spieler als mehrgipfelig. Allerdings gibt es keine Permutation, die aus Sicht aller Spieler eingipfelig verläuft. Geht man noch einen Schritt weiter und schließt nun gleichzeitig zwei Alternativen von der Abstimmung aus, so erhält man in 89% aller Fälle keinen Medianwähler, lediglich bei 11% aller möglichen Kombinationen ist Eingipfeligkeit und damit die Existenz eines Medianwählers nachzuweisen<sup>268</sup>. Für die Fälle „ohne AD“, „ohne AE“, „ohne AF“, „ohne AG“, „ohne DE“ und „ohne FG“ gilt: aus den jeweils 24 möglichen Permutationen gibt es für jeden Spieler 8 Kombinationen (d.h. 1/3), die aus seiner Sicht einen eingipfeligen Verlauf aufweisen. Jeweils 16 Kombinationen (d.h. 2/3) erweisen sich für jeden Spieler als mehrgipfelig.

Allerdings gibt es keine Permutation, die aus Sicht aller Spieler eingipfelig verläuft. Lediglich für die Varianten „ohne DF“, „ohne DG“, „ohne EF“ und „ohne EG“ existieren Permutationen (EAG, EAF, DAG, DAF<sup>269</sup>), die für alle Ländergruppen einen eingipfeligen Verlauf aufweisen und damit einen Medianwähler hervorbringen. Da jedoch eine Abstimmung über die zukünftige Berechnungsmethode der nationalen Stimmrechte im IWF, die lediglich etwas mehr als die Hälfte der ursprünglich zur Debatte stehenden Alternativen berücksichtigt keine

---

<sup>265</sup> vgl. Tab.6.

<sup>266</sup> Ausführliche Studie, vgl. Tab.A6, Anhang.

<sup>267</sup> Insgesamt wurden damit 120 Permutationen betrachtet.

<sup>268</sup> Ausführliche Studie, vgl. Tab.A7, Anhang.

<sup>269</sup> Ihre Umkehrungen weisen damit ebenfalls Medianwählereigenschaften auf.



aussagekräftige Basis darüber bildet, welche Methode wirklich von der Mehrzahl der Interessengruppen gewünscht wird, kann die Ermittlung eines Medianwählers unter der Permutation von jeweils 3!-Alternativen kein zufriedenstellendes Ergebnis sein und wird daher im Verlauf der Arbeit nicht mehr weiterverfolgt.

3) Modifikation der Wertvorstellungen (d.h. Änderung von Teilen der Präferenzordnungen) der an der Entscheidung beteiligten Interessengruppen:

Eine weitere Möglichkeit, mit deren Hilfe man zu eingipfeligen Präferenzordnungen gelangen könnte liegt in der Modifikation einzelner Ordnungen (vgl. Tab.14, Spalte 3). Bei dieser Maßnahme sollte allerdings darauf geachtet werden, dass die vorgenommenen Veränderungen glaubwürdig erscheinen. Vertauscht man zu diesem Zweck z.B. bei der Gruppe „Afrika/westl. Hemisphäre“ ihre an den letzten beiden Stellen positionierten Alternativen E und D (aus  $E \succ D$  wird  $D \succ E$ ), so ist dies durchaus vertretbar, da Option D für diese Ländergruppe lediglich mit einem relativ höheren Stimmrechtsverlust von durchschnittlich 3% gegenüber Option E einhergeht (vgl. Tab.14, Spalte 3).

Anders sieht es beispielsweise aus, wenn es darum geht im Rahmen der Permutation DAGFE u.a. durch eine Modifikation der Präferenzordnung der „G-7“ Eingipfeligkeit zu erreichen. Hierzu ist eine erhebliche Veränderung der ursprünglichen Präferenzordnung der Gruppe der „G-7“ notwendig (vgl. Tab.14, Spalte 3). Aus  $E \succ D \succ A \succ G \succ F$  würde  $E \succ F \succ G \succ A \succ D$ . Option F, die für die „G-7“ gegenüber der gegenwärtigen Stimmrechtshöhe mit einem Minus von über 33% einhergehen würde, würde der Alternative D, die verglichen mit der heutigen Stimmrechtshöhe der „G-7“ ein Plus von etwa 20% bedeuten würde eindeutig vorgezogen. Eine derartige Modifikation in der Präferenzordnung der „G-7“ ist unrealistisch. Um einen glaubwürdigen Medianwähler ermitteln zu können, sollte im Rahmen dieser Analyse, wenn möglich, auf derartig stimmrechtlich weitreichende Manipulationen verzichtet werden.

4) Reduktion der an der Entscheidung Beteiligten:

Wenn möglich, gilt es diesen Ansatz zu vermeiden. Im vorliegenden Fall könnte theoretisch über den Ausschluss der „G-7“ nachgedacht werden, da die zur Eingipfeligkeit führenden Änderungen in ihrer Präferenzordnung erhebliche Verschiebungen in der Bewertung der einzelnen Optionen bedeuten würde (vgl. Tab.14).

**Kapitel 4: Die Demokratisierung der Stimmrechtsverteilung aus Sicht der Public-Choice**

Tab.14: In Frage kommende Manipulationsmöglichkeiten

Permutation	2)	3)	1)	4)
ADFG	ohne A	G-7: E>G>F>D (statt: E>D>A>G>F)	√	3) oder: ohne G-7
AEDGF	ohne A	Afr./westl.H.: D>E (statt: E>D)	√	
AFGDE	ohne A	Afr./westl.H.: D>E (statt: E>D) u. sonst. IL: G>F (statt: F>G)	√	
DAGEF	ohne E	sonst. IL: G>F (statt: F>G)	√	
DAGFE		sonst. IL: G>F (statt: F>G) u. G-7: E>F>G>A>D (statt: E>D>A>G>F)	√	3) oder G-7: erhebliche Änderung der Relation, evtl. ohne G-7
DEAGF	ohne E	sonst. IL: G>F (statt: F>G)	√	
DEGFA	ohne D	MO: F>A (statt: A>F) u. G-7: G>F>A (statt: A>G>F)	√	
DFAGE	ohne A	G-7: D>F>G>E (statt: D>A>G>F)	√	3) oder: ohne G-7
DFGAE		sonst. IL: G>F>A>D>E (statt: A>D>F>G>E) u. G-7: E>A>G>F>D (statt: E>D>A>G>F)	√	3) oder: ohne G-7 u. sonst. IL
DFGEA	ohne A	G-7: E>G>F>D (statt: E>D>G>F)	√	3) oder: ohne G-7
DGAFE	ohne G	G-7: E>F>A>D (statt: E>D>A>F)	√	3) oder: ohne G-7
EADFG	ohne D	G-7: F>G (statt: G>F) u. MO: F>G (statt: G>F)	√	
EAGDF	ohne D	sonst. IL: G>F (statt: F>G)	√	
EAGFD	ohne D	sonst. IL: G>F (statt: F>G)	√	
EDAFG	ohne F	Afr./westl.H.: D>E (statt: E>D)	√	
<b>EDAGF</b>		sonst. IL: G>F (statt: F>G) u. Afr./westl.H.: D>E (statt: E>D)	√	
EDGFA	ohne A	sonst. IL: G>F (statt: F>G) u. Afr./westl.H.: D>E (statt: E>D)	√	
EFGAD		sonst. IL: G>F (statt: F>G) G-7: E>F>G>A>D (statt: E>D>A>G>F)	√	3) oder: ohne G-7
EGADF	ohne F	G-7: E>G>A>D (statt: E>D>A>G)	√	3) oder: ohne G-7
EGFAD		MO: F>A (statt: A>F) G-7: E>G>F>A>D (statt: E>D>A>G>F)	√	3) oder: ohne G-7
FDAGE	ohne F	G-7: E>G>A>D (statt: E>D>A>G)	√	3) oder: ohne G-7
FDGAE	ohne D	sonst. IL: G>F (statt: F>G)	√	
FEDAG	ohne F	Afr./westl.H.: D>E (statt: E>D)	√	
FEGAD	ohne E	sonst. IL: G>F (statt: F>G)	√	
<b>FGADE</b>		sonst. IL: G>F (statt: F>G) u. Afr./westl.H.: D>E (statt: E>D)	√	
FGDAE	ohne D	sonst. IL: G>F (statt: F>G)	√	
FGEAD	ohne E	sonst. IL: G>F (statt: F>G)	√	
GADEF	ohne F	Afr./westl.H.: D>E (statt: E>D)	√	
GEFAD	ohne G	G-7: E>F>A>D (statt: E>D>A>F)	√	3) oder: ohne G-7

Quelle: eigene Ermittlungen, Grafik: eigene Darstellung.

Da es in jedem im IWF (sowie auch in anderen internationalen Institutionen und Organisationen) stattfindenden Entscheidungsprozess unvorstellbar ist, auf die (anteilsstärkste!) Gruppe der G-7 zu verzichten ist diese Option wenig sinnvoll. Auf Ausschluss der „G-7“ wird verzichtet und zunächst starke Präferenzmodifikationen in Kauf genommen.

Wie wird nun die für die Ermittlung eines Medianwählers „geeignete“ Manipulation gefunden? Es gilt der Anspruch, dass der Grad der vorgestellten Möglichkeiten zur Manipulation so gering wie möglich ausfallen sollte.

Darüber hinaus sollen alle fünf zur Wahl stehenden Alternativen berücksichtigt werden. Die G-7 Staaten werden zu einer Interessensgruppe zusammengeschlossen. Keine der an der Entscheidung beteiligten Staaten werden damit im Abstimmungsprozess außer acht gelassen. Die Modifikation in den einzelnen Präferenzordnungen sollen so gering wie möglich ausfallen. Ausgehend von folgender zusammenfassender Darstellung der angesprochenen Manipulationsmöglichkeiten (Tab.14), werden nun die verschiedenen manipulationsminimierenden Ansprüche eingearbeitet: Es sollen alle fünf Alternativen zur Abstimmung stehen. Damit kommen folgende Permutationen in die engere Wahl (Tab.15):

Tab.15: Alle fünf Alternativen im Abstimmungsprozess enthalten			
Permutation	2)	3)	1) 4)
DAGFE		sonst. IL: G>F (statt: F>G) u. G-7: E>F>G>A>D (statt: E>D>A>G>F)	√ 3) oder G-7: erhebliche Änderung der Relation, evtl. ohne G-7
DFGAE		sonst. IL: G>F>A>D>E (statt: A>D>F>G>E) u. G-7: E>A>G>F>D (statt: E>D>A>G>F)	√ 3) oder: ohne G-7 u. sonst. IL
<b>EDAGF</b>		sonst. IL: G>F (statt: F>G) u. Afr./westl.H.: D>E (statt: E>D)	√
EFGAD		sonst. IL: G>F (statt: F>G) G-7: E>F>G>A>D (statt: E>D>A>G>F)	√ 3) oder: ohne G-7
EGFAD		MO: F>A (statt: A>F) G-7: E>G>F>A>D (statt: E>D>A>G>F)	√ 3) oder: ohne G-7
<b>FGADE</b>		sonst. IL: G>F (statt: F>G) u. Afr./westl.H.: D>E (statt: E>D)	√

Quelle: eigene Ermittlungen, Grafik: eigene Darstellung.

Erhebt man nun noch den Anspruch, dass die Modifikation in den einzelnen Präferenzordnungen so gering wie möglich ausfallen soll und dass alle Staaten und Staatengruppierungen

an dem kollektiven Entscheidungsprozess beteiligt sein sollen, so ergeben sich folgende zwei Permutationen als mögliche Lösungen (Tab.16):

Permutation	2)	3)	1)	4)
<b>EDAGF</b>		sonst. IL: $G > F$ (statt: $F > G$ ) u. Afr./westl.H.: $D > E$ (statt: $E > D$ )	√	
<b>FGADE</b>		sonst. IL: $G > F$ (statt: $F > G$ ) u. Afr./westl.H.: $D > E$ (statt: $E > D$ )	√	

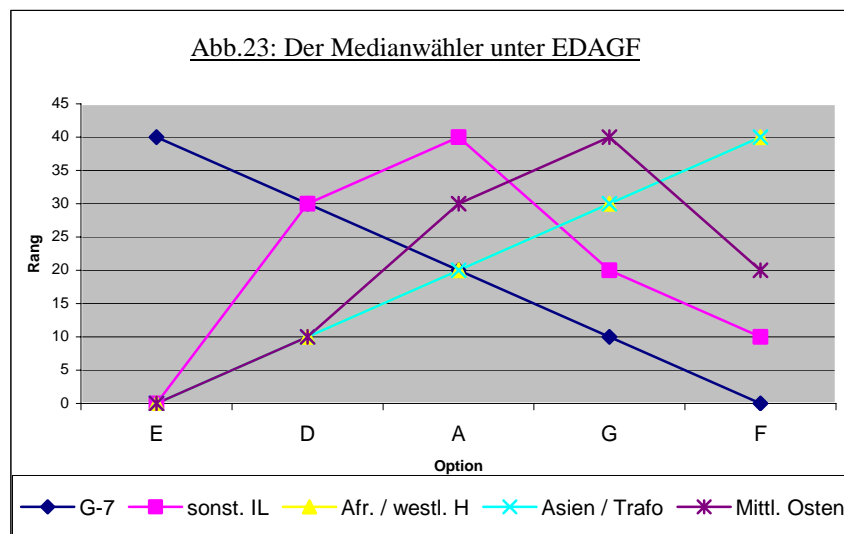
Quelle: eigene Ermittlungen, Grafik: eigene Darstellung.

Übrig bleibt die Permutation EDAGF (und damit auch ihre Umkehrung FGADE).

Hier ist nur eine relativ geringe Manipulation in den Präferenzordnungen der „sonstigen IL“ und „Afrika/westl. Hemisphäre“ nötig: Für „Afrika/westl. Hemisphäre“ ist der Tausch der beiden letztplatzierten Optionen E und D nötig ( $D > E$  statt ursprünglich  $E > D$ ) (E und D: ca. – 91% der Stimmrechte). Da beide mit einem etwa gleichen Stimmrechtsverlust einhergehen, ist dieser Tausch unproblematisch (nahezu Indifferenz zwischen den beiden Optionen).

In der Gruppe der „sonstigen IL“ ist der Tausch der vorletzten Alternative mit der Option davor nötig ( $G > F$  statt ursprünglich  $F > G$ ). Während F die Stimmrechte dieser Gruppe um etwa 11% verringern würde, ginge G mit einem Minus von 14% einher. In Anbetracht der insgesamt in den verschiedenen Ländergruppen mit einer modifizierten Berechnungsweise einhergehenden Schwankungen der Stimmrechte von [-91,39%; +150,60%], ist ein +/- von 2% jedoch ein vertretbarer Kompromiss, um zu Eingipfeligkeit zu gelangen.

Stellt man die Permutation EDAGF grafisch dar, ergibt sich folgendes Bild (Abb.23):



Quelle: eigene Ermittlung, Grafik: eigene Darstellung.

Man erkennt, dass die Gruppe der G-7 Option E an oberster Stelle ihrer Präferenzordnung positioniert hat. Da die G-7 zusammen nur 45,43% aller Stimmrechte besitzen, erreichen sie alleine nicht die notwendige einfache Mehrheit. Die Ländergruppierungen „Afrika/westliche Hemisphäre“ und „Asien/Trafo“ präferieren alle Alternative F. Zusammen verfügen sie jedoch nur über 31,05% der Stimmrechte im IWF. Damit erreichen auch sie nicht die notwendige Mehrheit. Der „Mittlere Osten“ zieht Option G allen anderen zur Wahl stehenden vor. Er besitzt jedoch nur 6,71% an Stimmrechtsanteilen im IWF. Zusammen mit der Gruppe der Staaten, die Alternative F präferieren erreicht er 37,76% der gesamten Stimmrechtsanteile. Die G-7 verfügen über 45,43% und die übrigen Entwicklungs- und Transformationsstaaten 37,76% aller Stimmrechtsanteile – beide erreichen alleine nicht die notwendige Mehrheit von 50%. Damit wird die Gruppe der „sonstigen Industriestaaten“ mit ihren 16,69% wahlentscheidend und nimmt damit die Medianwählerposition ein. Damit kann sie, bzw. ihre an erste Stelle gesetzte Alternative (A) bei paarweiser Abstimmung nicht verlieren. Dies zeigt, dass Alternative A notwendigerweise aus der paarweisen Abstimmung als „Condorcet-Gewinner“ hervorgehen musste<sup>270</sup>.

Bisher wurde deutlich, dass die paarweise Mehrheitsabstimmung zwar Axiom 2 (eindeutiger Abstimmungssieger) erfüllt, Axiom 1 (Demokratisierung der nationalen Stimmrechtsverteilung im IWF) hingegen verletzt. Wie sieht es weiter mit der Erfüllung der übrigen Axiome aus? Die Bestimmung des Condorcet-Gewinners machte deutlich, dass kein Land, bzw. Ländergruppe im IWF stimmrechtlich stark genug ist, um eine Entscheidung alleine, ohne die Zustimmung weiterer Staaten durchzusetzen. Auch die Ausführungen zum Medianwählertheorem zeigten, dass selbst die stimmrechtlich führende Gruppe der G-7 alleine keine einfache Mehrheit (Mindesthöhe um widerspruchsfreies Abstimmungsergebnis zu erhalten) erreichen kann. Auch sie ist auf Partner angewiesen. Das hier betrachtete Verfahren der paarweisen Vergleiche erfüllt damit Axiom 3 und kommt der Forderung nach Nicht-Diktatur nach (Bernholz/Breyer 1994:56).

Auch die Forderung nach Neutralität (Axiom 4) kann die paarweise Mehrheitsabstimmung erfüllen. Die erzielten Ergebnisse kamen aufgrund der einzelnen Präferenzordnungen der verschiedenen Staaten und Ländergruppierungen zustande. Eine Umbenennung der zur Wahl stehenden Alternativen, bzw. der Akteure würde nichts an ihren relativen Stimmrechten und ihre Präferenzen ändern. Damit bliebe auch das Ergebnis unverändert.

Wie durch die Bezeichnung *paarweise* Mehrheitsabstimmung bereits deutlich wird, basiert dieses Verfahren auf dem binären Vergleich von Alternativen. Tritt Option A gegen Alterna-

---

<sup>270</sup> Anzahl der an der Abstimmung Beteiligten Staaten und Ländergruppierungen ist ungerade (9).

tive D an, so basiert das Ergebnis ausschließlich auf den individuellen Anordnungen dieser beiden Optionen. Das Abstimmungsergebnis wird nicht durch die Position weiterer, nicht am direkten Vergleich beteiligten Optionen beeinflusst. Damit kommt die paarweise Mehrheitsabstimmung auch dem letzten Axiom (Forderung nach Unabhängigkeit irrelevanter Alternativen) nach.

Die paarweise Mehrheitsabstimmung erfüllt bis auf das erste Axiom alle an es gestellte Anforderungen. Da jedoch das erste Axiom die im Rahmen der Arbeit zentrale Forderung (Demokratisierung der Stimmrechte im IWF) beinhaltet, muss das Verfahren „paarweise Mehrheitsabstimmung“ in diesem Kontext als „nicht geeignet“ eingestuft werden. Mittels der paarweisen Mehrheitsabstimmung kann hier kein kollektiver Abstimmungssieger ermittelt werden, mit dessen Hilfe die Entwicklungs- und Transformationsstaaten ihre Stimmrechte deutlich erhöhen könnten. Der ermittelte „Condorcet-Gewinner“, Option A, gibt an, dass es die gesellschaftlich (hier: für die Mitglieder des IWF) vorteilhafteste Lösung ist, die Stimmrechte auch zukünftig nach dem gegenwärtigen Verfahren zu ermitteln. Für die IWF-Staaten bedeutet dies weder ein Verlust noch ein Gewinn an Stimmrechten. Ein Abstimmungsergebnis, das die starke stimmrechtliche Position der großen Industrienationen stützt, wohingegen für die Entwicklungs- und Transformationsstaaten auch weiterhin wenig Hoffnung besteht ihre Interessen in den Entscheidungsgremien des IWF angemessen vertreten zu können. Kurz gesagt: die gewohnte stimmrechtliche Asymmetrie bleibt erhalten.

#### **4.4.2. Die Pluralitätswahl**

Bei der Pluralitätswahl gewinnt diejenige Alternative das Abstimmungsverfahren, die von der Mehrzahl der Wähler am stärksten präferiert wird. Bei diesem Verfahren geht nur die oberste Präferenz in das Abstimmungsergebnis mit ein.

Legt man zunächst von eine wahrheitsgemäße Präferenzoffenbarung zugrunde, so ergibt sich im hier vorliegenden IWF-Beispiel folgendes Bild:

**Tab.17: Das Ergebnis der Pluralitätswahl bei wahrheitsgemäßer Präferenzoffenbarung**

Alternative F:  $2,95\% + 14,06\% + 16,99\% = 34,00\%$   
Alternative E:  $6,15\% + 17,14\% = 23,29\%$   
Alternative A:  $4,96\% + 16,69\% = 21,65\%$   
Alternative D:  $14,23\%$   
Alternative G:  $6,71\%$ .

Quelle: eigene Ermittlungen, Grafik: eigene Darstellung

Alternative F wird als einzige der zur Wahl stehenden Optionen von drei Staaten, bzw. Ländergruppen (Kanada, Afrika/westliche Hemisphäre und Asien/Trafo) bevorzugt. Alle anderen Alternativen erreichen höchstens eine Mehrheit von zwei Stimmen.

Damit erreicht Option F nicht nur absolut betrachtet die für die Pluralitätswahl notwendige Mehrheit, sondern mit einer Zustimmung von 34% auch die höchste prozentuale Mehrheit. Alternative F geht damit als eindeutiger Abstimmungssieger aus der Pluralitätswahl hervor. Es gibt keine Indifferenz mit anderen Optionen. Axiom 2 ist hier erfüllt ist. Da Alternative F mit einem erheblichen Stimmrechtszuwachs für die Entwicklungs- und Transformationsstaaten, sowie mit einem Stimmrechtsverlust für die übrigen IWF-Staaten einhergeht, kann der gegenwärtig herrschenden asymmetrischen Stimmrechtsverteilung mit einer Stimmrechtsermittlung nach Option F entgegen getreten werden (vgl. Tab.18). Das 1. Axiom ist damit ebenfalls erfüllt.

Die Gewinner dieses Berechnungsverfahrens sind in den Reihen der Entwicklungsländer und Transformationsstaaten zu finden: Die Ländergruppe „Asien/Trafo“ gewinnt relative Stimmrechte in Höhe von 92,28% hinzu, auch „Afrika/westl. Hemisphäre“ profitiert mit einem Plus von 54,69% erheblich von Alternative F. Zu den Verlierern zählen vor allem Frankreich (-59,67%) und Großbritannien (-57,26%)<sup>271</sup>. Die Werte in Tab. 18 verdeutlichen, dass der stimmrechtliche Nutzen, den zwei Drittel der Mitgliedsstaaten im IWF durch diese Maßnahme erfahren, größer ist, als der stimmrechtliche Verlust, den rund ein Drittel der IWF-Staaten tragen muss. Von der Hinzunahme der Variablen „Bevölkerung“, sowie von der gegenüber

Tab.18: Die Umverteilung der Stimmrechte unter Alternative F

	<u>Heute</u>	<u>Alternative F<sup>272</sup></u>
Afrika/westl. Hemisphäre	14,06%	21,75 %
Asien/Trafo	16,99%	32,67%
Mittlerer Osten	6,71%	5,45%
<b>Trafo/EL (alle, ca. 154)</b>	<b>37,67%</b>	<b>59,87%</b>
G-7	45,43%	30,18%
D/I/UK	14,23%	6,57%
Frankreich	4,96%	2,00%
Japan	6,15%	5,35%
Kanada	2,95%	3,53%
USA	17,14%	12,74%
Sonstige IL	16,69%	14,90%
<b>Industriestaaten (alle, ca. 30)</b>	<b>62,12%</b>	<b>45,09%</b>

Quelle: eigene Berechnungen, Grafik: eigene Darstellung.

<sup>271</sup> Daten vgl. Tab.10.

<sup>272</sup> Addiert man die relativen Stimmrechte, so kommt man auf einen Gesamtwert von 104,96%. Die Differenz zu 100% ist auf die im Berechnungsverlauf vorgenommenen Rundungen zurückzuführen.

heute relativ schwachen Gewichtung ökonomischer Größen<sup>273</sup> (hier: BIP) profitieren wie erwartet die Entwicklungs- und Transformationsstaaten. Allerdings dürfte die Komponente „HDI“ in der Berechnungsweise von Huffschmid (Alternative F) dazu beigetragen haben, dass der stimmrechtliche Vorteil für die Entwicklungs- und Transformationsstaaten nicht noch größer, bzw. der Verlust für die Industriestaaten nicht stärker ausgefallen ist<sup>274</sup>.

Trotz der Verschiebung der relativen Stimmrechte zugunsten der „Länder des Südens“ unter der Annahme wahrheitsgemäßer Präferenzoffenbarung stehen den 30 Industriestaaten mit rund 45% an Stimmrechtsanteilen pro Land immer noch deutlich mehr Stimmrechte zu, als den 154 Entwicklungs- und Transformationsstaaten mit einem relativen Stimmrechtsanteil von 59,87%<sup>275</sup>. Die geforderte stimmrechtliche Hierarchie zwischen Geber- und Nehmerländer bleibt, trotz erheblicher Verringerung der stimmrechtlichen Asymmetrie weiter erhalten. Hat dieses Ergebnis allerdings Bestand, wenn man von der Annahme der wahrheitsgemäßen Präferenzangabe absieht und die Möglichkeit des strategischen Verhaltens in die Analyse implementiert? Dieser Frage wird im weiteren Verlauf dieses Kapitels nachgegangen. Zum Einstieg in die Analyse wird zunächst vereinfachend davon ausgegangen, dass die einzelnen Akteure zwar ihre eigene Präferenzordnung kennen, von den übrigen Teilnehmern, die annahmegemäß ihre Präferenz wahrheitsgemäß angeben, ihnen jedoch nur die oberste Präferenz bekannt ist<sup>276</sup>.

Aus der Sicht der Ländergruppe Deutschland, Italien und Großbritannien (D/I/UK) ergibt sich unter den getroffenen Annahmen folgendes Kalkül: Sie kennen ihre eigene Präferenzordnung DEAGF<sup>277</sup> sowie ihren relativen Stimmrechtsanteil in Höhe von 14,23%. Zudem wissen sie, dass:

- Alternative A von Frankreich (4,96%) und den sonstigen Industriestaaten (16,69%) präferiert wird und damit 21,65% der Stimmen erhält.
- Alternative E aufgrund der Stimme Japans (6,15%) und der der USA (17,14%) über 23,29% der Stimmen verfügt.

---

<sup>273</sup> Huffschmid (Alternative F) bezieht in seine Berechnungsmethode ausschließlich das BIP als ökonomische Größe ein. Gegenüber der heute angewandten Berechnungsweise, die ausschließlich auf ökonomischen Größen basiert, verlieren die ökonomischen Indikatoren in dem Vorschlag von Huffschmid erheblich an Bedeutung.

<sup>274</sup> In den HDI gehen u.a. die Variablen „Bildungsniveau“ und „Lebensstandard“ mit ein (vgl. hierzu Kap. 4.2.2.2.). Größen von denen in erster Linie die weiterentwickelten Volkswirtschaften (Industriestaaten) profitieren dürften, wohingegen ein Großteil der Entwicklungs- und Transformationsstaaten hier nach wie vor Defizite und damit geringere Werte des HDI hinnehmen müssen.

<sup>275</sup> Im Schnitt verfügt jeder der 30 Industriestaaten über einen relativen Anteil von etwa 1,5% (heute: 2,00%), während der einzelne Stimmrechtsanteil bei den Entwicklungs- und Transformationsstaaten durchschnittlich 0,38% (heute: 0,24%) beträgt.

<sup>276</sup> Diese restriktive Annahme wird später fallen gelassen und durch die wesentlich realistischere Annahme der vollständigen Kenntnis der einzelnen Akteure bezüglich der fremden Präferenzordnungen ersetzt.

<sup>277</sup> Damit ist gemeint, dass  $D \succ E \succ A \succ G \succ F$ .



- Alternative F von Kanada (2,95%), Afrika/westl. Hemisphäre (14,06%) sowie Asiens/Trafo (16,99%) mit einem Anteil an den Gesamtstimmen von 34,00% gewählt wird.
- Alternative G lediglich vom Mittleren Osten mit einem Anteil von 6,71% gewählt wird.
- Alternative D nur von ihnen selbst eine Stimme (14,23%) zu erwarten hat.

Aus der Perspektive der Ländergruppe D/I/UK ist es nicht möglich, ihre in der Präferenzordnung an erster Stelle stehenden Alternative D zu realisieren. Daher werden sie für ihre zweitplatzierte Option E stimmen (S-D<sup>278</sup>). Zusammen mit den 23,29% aus den Stimmen Japans und der USA erreicht diese Alternative nun 37,52% und schlägt damit Option F, die mit ihren 34% bisher als Abstimmungssieger hervorgegangen ist. Aus der Sicht der Ländergruppe D/I/UK ist es sinnvoll, sich strategisch zugunsten der Alternative E zu verhalten.

Frankreich (ADEGF) sowie die sonstigen Industriestaaten (ADFG) erkennen, dass es ihnen mit ihren Stimmen für Alternative A (21,65%) (W-A<sup>279</sup>) nicht gelingen kann, diese als Abstimmungssieger gegen Option F (34,00%) durchzusetzen. Alle anderen zur Wahl stehenden Alternativen würden jedoch für beide mit Stimmrechtsverlusten einhergehen. Es gilt nun aus ihrer Sicht für die Alternative zu votieren, die für sie mit dem geringsten Verlust an Stimmrechten einhergehen würde (und damit im besten Fall die Wahl der Alternative F zu verhindern). Dies ist in beiden Fällen Option D (S-D). Annahmegemäß gehen nun Frankreich und die sonstigen Industriestaaten davon aus, dass die Gruppe D/I/UK wahrheitsgemäß ebenfalls für D stimmen würde (W-D), so dass gemäß ihrem Kalkül diese Alternative 35,88% an Stimmrechten erhalten würde und damit die Wahl der Option F verhindert werden könnte. Frankreich und die sonstigen Industriestaaten werden vor diesem Hintergrund strategisch für Alternative D stimmen (S-D).

Auch Japan (EDAFG) erkennt, dass ihre an erster Stelle platzierte Präferenz E nicht gegen Alternative F gewinnen kann. Option E erhält zusammen mit der Stimme der USA 23,29% an Stimmen und hat damit keine Chance den Abstimmungssieger F mit seinen 34% zu schlagen. Japan wird sich daher strategisch zugunsten der zweitplatzierten Option D verhalten (S-D). Zusammen mit der Stimme D/I/UK würde Alternative D nach den Berechnungen Japans lediglich 20,38% der Stimmen erhalten. Nicht genug, um erfolgreich gegen Alternative F anzutreten. Gibt Japan nun seiner an dritter Stelle stehenden Präferenz, Alternative A, seine Stimme (S-A), so kann es zwar keinen Stimmrechtszuwachs gegenüber heute erwarten, muss aber auch keine Stimmrechtsverluste wie unter Alternative F und G befürchten. Doch selbst mit

---

<sup>278</sup> Dies bedeutet, dass sie strategisch, entgegen den wahren Präferenzen für Alternative D stimmen werden.

<sup>279</sup> Dies bedeutet eine wahrheitsgemäße Präferenzoffenbarung für Alternative A.

der Stimme Japans lässt sich Alternative A nicht realisieren. Zusammen mit den Stimmen Frankreichs und der sonstigen Industriestaaten erhält diese Option nur 27,80%. Zu wenig, um sich gegen Option F zu behaupten. Für Japan sind keine direkten Vorteile durch strategisches Handeln zu erkennen. Die in seiner Präferenzordnung an vierter Stelle platzierte Alternative F geht aus seiner Sicht auch ohne sein Zutun als Abstimmungssieger hervor. Da diese Alternative gleichzeitig für ihn mit einem Stimmrechtsverlust einhergeht ist einerseits kein strategisches Verhalten zugunsten dieser Option zu erwarten. Andererseits könnte Japan durch seine Stimme Alternative F stärken (S-F), um ihr damit zu einem noch höheren Sieg zu verhelfen, um so die Wahrscheinlichkeit für die Wahl einer Alternative, die es stimmrechtlich noch schlechter stellen würde als F zu verringern. Da dieser Fall jedoch nur durch die Wahl der Alternative G eintreten würde und da diese Option lediglich von einer stimmrechtlich relativ schwachen Ländergruppe präferiert wird, kann davon ausgegangen werden, dass Japan im Rahmen dieses Szenarios seine Präferenz wahrheitsgemäß angeben wird (W-E).

Kanada (FAGED) und die Ländergruppen Afrika/westliche Hemisphäre (FGAED) sowie Asien/Trafo (FGADE) werden ihre Präferenzen wahrheitsgemäß angeben (W-F). Alternative F erreicht damit mit 34,00% an Stimmrechten den höchsten Wert und geht aus ihrer Sicht als eindeutiger Abstimmungssieger hervor.

Für die USA (EDAGF) ist es ebenfalls nicht möglich unter den hier geltenden Annahmen ihre oberste Präferenz durchzusetzen (W-E). Alternative E erreicht aus ihrer Sicht mit der Zustimmung Japans lediglich 23,29%. Auch strategisches Verhalten zugunsten der zweitplatzierten Alternative D (S-D) reicht nicht aus, um sich gegen die starke Option F durchzusetzen. Alternative D würde zusammen mit der Stimme D/I/UK lediglich auf 31,37% aller Stimmen kommen. Für die USA ist es somit nicht möglich, sich für die Wahl eines zukünftigen Berechnungsverfahrens einzusetzen, das für sie mit Stimmrechtszuwächsen verbunden wäre. Um nun die Wahl einer Option zu verhindern, die für die USA mit Stimmrechtsverlusten einhergehen würde (z.B. Alternative F), wird davon ausgegangen, dass die USA Alternative A (S-A) ihre Stimme geben wird. Danach würde die Stimmrechtsermittlung im Fonds auch zukünftig nach dem heutigen Verfahren verlaufen. Für die USA bedeutet dies zwar kein Zugewinn an Stimmrechten, aber eben auch kein Verlust ihrer gegenwärtigen stimmrechtlichen Hegemonialstellung. Gemeinsam mit Frankreich, den sonstigen Industriestaaten erreicht Alternative A mit Hilfe der USA 38,79% aller Stimmrechte und gewinnt aus ihrer Sicht damit die Wahl. Für die USA ist es damit von erheblichen Vorteil sich strategisch für die Wahl der Option A einzusetzen, um wenigstens erhebliche Einschnitte in ihren relativen Stimmrechtsanteilen zu vermeiden.

Der Mittlere Osten (GAFDE) ist die einzige Ländergruppe, die sich für die Option G stark macht (W-G). Da der Mittlere Osten lediglich über 6,71% an Stimmrechten verfügt, kann er diese Alternative nicht realisieren. Auch eine Verfälschung seiner wahren Präferenzen zugunsten der zweitplatzierten Alternative A (S-A) könnte aus seiner Sicht dieser Option nicht zum Wahlsieg verhelfen. Daher kann für den Mittleren Osten das gleiche Verhaltensmuster wie für Japan angenommen werden. Der Mittlere Osten erlangt durch strategischen Verhalten ebenfalls keine direkten Vorteile. Die in seiner Präferenzordnung an dritter Stelle platzierte Alternative F geht aus seiner Sicht auch ohne sein Zutun als Abstimmungssieger hervor. Da diese Alternative gleichzeitig für ihn mit einem Stimmrechtsverlust einhergeht ist einerseits kein strategisches Verhalten zugunsten dieser Option zu erwarten. Andererseits könnte er durch seine Stimme Alternative F stärken (S-F), um ihr damit zu einem noch höheren Sieg zu verhelfen, um so die Wahrscheinlichkeit für die Wahl einer Alternative, die ihn stimmrechtlich noch schlechter stellen würde als F zu verringern. Da besonders die Option E durch die Stimmen Japans und der USA relativ stark vertreten ist und diese Option für den Mittleren Osten gleichzeitig den stimmrechtlichen „worst-case“ bedeutet, wird hier davon ausgegangen, dass sich der Mittlere Osten strategisch für die Wahl der Alternative F einsetzen wird, um seinen Stimmrechtsverlust so gering wie möglich zu halten.

Zusammengenommen können folgende Verhaltensstrategien der einzelnen Akteure beobachtet werden:

- D/I/UK (mit 14,23%): S-E
- Frankreich (mit 4,96%): W-A
- Sonstige Industriestaaten (mit 16,69%): W-A
- Japan (mit 6,15%): W-E
- Kanada (mit 2,95%): W-F
- Afrika/westl. Hemisphäre (mit 14,06%): W-F
- Asien/Trafo (mit 16,99%): W-F
- USA (mit 17,14%): S-A
- Mittlerer Osten (mit 6,71%): S-F.

Damit entfallen auf die einzelnen Optionen folgende Stimmrechtsanteile:

- Alternative A: 38,79%
- Alternative D: 0%
- Alternative E: 20,38%
- Alternative F: 40,71%

- Alternative G: 0%.

Damit gewinnt Alternative F unter den getroffenen Annahmen eindeutig die Wahl.

Wie im Fall der wahrheitsgemäßen Präferenzoffenbarung im Rahmen der Pluralitätswahl sind auch hier die ersten beiden Axiome erfüllt. Mit 40,71% liegt Alternative F deutlich vor der zweitplatzierten Option A, die lediglich 38,79% aller Stimmrechte auf sich vereinigen konnte. Alternative F ist damit ein eindeutiger Abstimmungssieger, der darüber hinaus noch zu einer Demokratisierung der gegenwärtig asymmetrischen Stimmrechtsverteilung im IWF beitragen kann. Die Anforderung die Axiom 1 an ein geeignetes Wahlverfahren stellt ist hier erfüllt.

Hebt man nun die zunächst getroffene, jedoch wenig realistische Annahme der ausschließlichen Kenntnis der obersten Präferenz fremder Präferenzordnungen auf und geht im Weiteren von einer vollständigen Kenntnis nicht nur der eigenen, sondern auch der übrigen Präferenzordnungen aus<sup>280</sup>, so stellt sich die Frage, ob sich die bisher behauptende Alternative F auch unter einem hohen Informationsniveau der verschiedenen Staaten und Ländergruppen bezüglich der verschiedenen Präferenzen durchsetzen kann.

Gehen wir nun davon aus, dass die Staaten, bzw. Ländergruppen, die Alternative F präferieren diese zunächst wahrheitsgemäß angeben (W-F). Damit erreicht diese Alternative durch die Stimmen Kanadas, Afrikas/westl. Hemisphäre sowie Asiens/Trafo 34%. Nimmt man weiter an, dass die Gruppe D/I/UK zunächst ebenfalls ihre Präferenzen wahrheitsgemäß angibt (W-D). Sie erkennt jedoch, dass diese Option mit ihren 14,23% nicht gegen Alternative F gewinnen kann. Daher werden Deutschland, Italien und Großbritannien gegen ihre wahren Präferenzen und für ihre zweitplatzierte Option E stimmen (S-E). Dies erkennen die USA und Japan, welche beide wahrheitsgemäß für E stimmen (W-E). Alternative E erreicht durch die Stimmen dieser drei Akteure insgesamt 37,52% und gewinnt damit gegen Alternative F (34%). Diese ginge für die Ländergruppen Afrika/westliche Hemisphäre sowie Asien/Trafo mit massiven Stimmrechtsverlusten einher. Daher werden sie entgegen ihrer wahren Präferenz F votieren und ihre Stimmen der zweitplatzierten Option G geben. Zusammen mit dem Mittleren Osten, der diese Alternative an oberster Stelle in seiner Präferenzordnung platziert hat, erreicht Alternative G 37,76% der Stimmen und verweist damit den bisherigen Sieger E (37,52%) vorübergehend auf den zweiten Platz.

Die Frage ist nun, wie sich Frankreich und die sonstigen Industriestaaten entscheiden. Ihr Favorit wäre Alternative A. Diese ist jedoch nicht zu realisieren. Aus ihrer Sicht geht es nun darum Schadensbegrenzung zu betreiben, d.h. für die Option zu stimmen, die für sie mit dem

---

<sup>280</sup> Diese Annahme ist aufgrund des allgemein zugänglichen Datenmaterials zur Ermittlung der stimmrechtlichen Konsequenzen der verschiedenen zur Wahl stehenden Alternativen als realistisch zu betrachten.

geringsten Stimmrechtsverlust einhergeht. Würden sie für Alternative D (an zweiter Stelle in ihrer Präferenzordnung) stimmen und würde D/I/UK dies realisieren und wahrheitsgemäß nun ebenfalls für D stimmen (W-D), so würde dies Alternative D lediglich 35,88% aller Stimmen einbringen, dies ist immer noch weniger als die 37,76%, die Alternative G erreicht.

Der Trend zu einer „Zwei-Alternativen-Wahl“ hält an. Die Frage ist nun, wem (Option G oder E) geben Frankreich und die sonstigen Industriestaaten ihre Stimmen. Für Frankreich ist der Stimmrechtsverlust, den es durch Realisierung der Option E erfährt relativ geringer als bei G. Daher wird Frankreich seine Stimme Alternative E geben, diese erreicht damit 42,48% der Stimmen. Interessanter ist das Verhalten der sonstigen Industriestaaten: Sie stellen sich sowohl durch die Wahl der Alternative E und G stimmrechtlich relativ schlecht. Aus ihrer Sicht würde sich die Stimmabgabe zugunsten Option F anbieten. Angenommen Kanada, Afrika/westl. Hemisphäre und Asien/Trafo erkennen dies, so ist es für sie nur von Vorteil nun doch ihre wahren Präferenzen anzugeben und für Option F zu stimmen. Zusammen erreicht Alternative F nun ca. 51%<sup>281</sup> aller Stimmen und schlägt damit eindeutig Alternative E (37,52%).

Selbst wenn man weiter von der unrealistischen Annahme ausgeht, dass die fünf übrigen Ländergruppen, die nicht für Alternative F stimmen, sich auf eine gemeinsame Alternative einigen könnten, wäre diese, aufgrund der 51%- Mehrheit von Option F, nicht in der Lage sie als eindeutigen Abstimmungssieger zu verdrängen.

Als Fazit dieser Analyse kann man festhalten, dass es einerseits einen eindeutigen Abstimmungssieger gibt (Axiom 2 erfüllt) und dass dieser andererseits auch noch Axiom 1 gerecht wird, d.h. zu einer Demokratisierung der Stimmrechte im IWF einen erheblichen Beitrag leisten kann. Axiom 1 ist damit ebenfalls, wie bereits unter der Annahme wahrheitsgemäßer Präferenzoffenbarung, erfüllt.

Die Pluralitätswahl wird dem Anspruch ein nicht-diktatorisches Wahlverfahren zu sein (Axiom 3) gerecht. Kein Land, bzw. keine Ländergruppe kann alleine das Abstimmungsergebnis festlegen. Der Ausgang der Wahl über die zukünftige Berechnungsmethode der Stimmrechte im IWF wird ausschließlich von den Präferenzen der an der Entscheidung Beteiligten, sowie den Annahmen bezüglich ihrer Offenbarungsstrategie (Wahrheit vs. Strategie) bestimmt. Die Alternative, die die meisten Stimmen erhält, gewinnt die Wahl. Auch die Forderung nach Neutralität (Axiom 4) wird hier erfüllt. Für die im Rahmen der Pluralitätswahl ermittelten Abstimmungsergebnisse spielte weder die Bezeichnung der Akteure, noch die Bezeichnung der zur Wahl stehenden Alternativen eine Rolle. Die erzielten Abstimmungsergebnisse basie-

---

<sup>281</sup> Genauer Wert: 50,69%.

ren, wie bereits angesprochen, ausschließlich auf den individuellen Präferenzordnungen der verschiedenen Länder, bzw. Staatengruppierungen. Eine Modifikation in der Benennung der Alternativen oder der Akteure hätte keinen Einfluss auf das erhaltene Abstimmungsergebnis, sofern die Eigenschaften und Inhalte, die hinter diesen Bezeichnungen und Namen stehen erhalten bleiben.

Es bleibt die Überprüfung der 5. Axiom - der Forderung nach Unabhängigkeit irrelevanter Alternativen. Dieses Kriterium kann die Pluralitätswahl hier nicht erfüllen. Angenommen Alternative A sei die unabhängige Alternative. Unter der Annahme der wahrheitsgemäßen Präferenzangabe wird Option F Alternative D mit 34% zu 14,23% vorgezogen. Verändert man nun die Position von Alternative A in der Präferenzordnung von Frankreich ( $A \succ D \succ E \succ G \succ F$ ) und den sonstigen Industriestaaten ( $A \succ D \succ F \succ G \succ E$ ) in  $D \succ E \succ G \succ F \succ A$  (Frankreich), bzw.  $D \succ F \succ G \succ E \succ A$  (sonstige Industriestaaten), so wird Alternative D, die nun 35,88% aller Stimmen erhält, Option F (34%) vorgezogen (vgl. Tab.17). Eine für die Relation zwischen D und F irrelevante Alternative A veränderte das Abstimmungsergebnis von  $F \succ D$  in  $D \succ F$ . Damit wird das Abstimmungsverfahren Pluralitätswahl im Rahmen dieser Analyse als „relativ geeignet“ eingestuft, da es zwar Axiom 1-3 und vier erfüllt, jedoch nicht dem Anspruch der fünften Anforderung gerecht wird.

#### **4.4.3. Die Borda-Wahl**

Bei der Borda-Wahl fließen, anders als bei der eben betrachteten Pluralitätswahl, die gesamten Informationen der verschiedenen Präferenzordnungen in das kollektive Wahlergebnis ein. Jeder zur Wahl stehenden Option wird eine bestimmte Punktzahl („Borda-Wert“) zugeordnet. Für den hier vorliegenden Fall, in dem fünf verschiedene Alternativen zur Wahl stehen ( $n=5$ ), erhält die in einer Präferenzordnung an erster Stelle stehende Präferenz (Alternative)  $n-1$  Punkte (also 4), die nachfolgende  $n-2$  Punkte (damit 3), ...usw., bis man schließlich bei der letztplatzierten Alternative mit  $n-5$  (dieser Wert muss immer null sein) angekommen ist. Der Sieger der Borda-Wahl ist diejenige Alternative, die die höchste Punktzahl erhält.

Wendet man die Borda-Wahl auf das hier zu untersuchende IWF-Beispiel an, so genügt es nicht, den in den Präferenzordnungen der einzelnen Länder und Staatengruppierungen enthaltenen Optionen nach oben genannten Verfahren die entsprechenden Borda-Werte zuzuordnen. Es gilt zu bedenken, dass jedes Land, bzw. jede Ländergruppe über unterschiedliche Stimmrechtsanteile im IWF verfügt. Diese müssen in das Borda-Verfahren integriert werden. Würde

man sie hingegen außer Acht lassen, so entspräche dies einer Stimmrechtsverteilung im IWF nach dem UN-Prinzip „one country – one vote“. Zur korrekten Berechnung muss daher die Formel aus Abb.24 herangezogen werden:

Abb.24: Die Anwendung der Borda-Wahl unter Berücksichtigung der relativen Stimmrechtsanteile

$$BW_i = G_1 \cdot PR_1^{ij} + (\dots) + G_l \cdot PR_l^{ij} + (\dots) + G_m \cdot PR_m^{ij} \quad (27)$$

mit:

$BW_i$  = Borda-Wert der Alternative i (i = 1,...,n).

$G_l$  = relativer Stimmrechtsanteil des Landes l (l = 1,...,m) in den Entscheidungsgremien des IWF.

$PR_l^{ij}$  = Rang j (j = n-1,...,0) der Alternative i auf der Präferenzordnung (PR) des Landes l.

Quelle: eigene Ermittlung, Grafik: eigene Darstellung.

Geht man auch hier zunächst wieder von einer wahrheitsgemäßen Angabe der Präferenzen aus, so kann mit Hilfe der Borda-Wahl den zur Wahl stehenden Alternativen folgende Borda-Werte zugeordnet werden (vgl. Tab.19):

Tab.19: Ermittlung der Borda-Werte

**A:**

$$0,1423 \cdot 2 + 0,0496 \cdot 4 + 0,0615 \cdot 2 + 0,0295 \cdot 3 + 0,1714 \cdot 2 + 0,1669 \cdot 4 + 0,1406 \cdot 2 + 0,1699 \cdot 2 + 0,0671 \cdot 3 = 2,5272$$

**D:**

$$0,1423 \cdot 4 + 0,0496 \cdot 3 + 0,0615 \cdot 3 + 0,0295 \cdot 0 + 0,1714 \cdot 3 + 0,1669 \cdot 3 + 0,1406 \cdot 0 + 0,1699 \cdot 1 + 0,0671 \cdot 1 = 2,1521$$

**F:**

$$0,1423 \cdot 0 + 0,0496 \cdot 0 + 0,0615 \cdot 1 + 0,0295 \cdot 4 + 0,1714 \cdot 0 + 0,1669 \cdot 2 + 0,1406 \cdot 4 + 0,1699 \cdot 4 + 0,0671 \cdot 2 = 1,8895$$

**G:**

$$0,1423 \cdot 1 + 0,0496 \cdot 1 + 0,0615 \cdot 0 + 0,0295 \cdot 2 + 0,1714 \cdot 1 + 0,1669 \cdot 1 + 0,1406 \cdot 3 + 0,1699 \cdot 3 + 0,0671 \cdot 4 = 1,7891$$

**E:**

$$0,1423 \cdot 3 + 0,0496 \cdot 2 + 0,0615 \cdot 4 + 0,0295 \cdot 1 + 0,1714 \cdot 4 + 0,1669 \cdot 0 + 0,1406 \cdot 1 + 0,1699 \cdot 0 + 0,0671 \cdot 0 = 1,6278$$

Quelle: eigene Berechnungen, Grafik: eigene Darstellung.

Die Berechnungen ergeben, dass Alternative A mit 2,52 Punkten als eindeutiger Abstimmungssieger aus der Borda-Wahl hervorgeht. Hierbei handelt es sich um den bereits ermittelten „Condorcet-Gewinner“. Während die Borda-Wahl zwar die Wahl des Condorcet-

Verlierers verhindert<sup>282</sup>, kann sie jedoch nicht zwangsläufig zur Wahl des Condorcet-Gewinners führen. In dem hier vorliegenden Fall trifft dies allerdings zu. Die paarweise Mehrheitsabstimmung und die Borda-Wahl kommen zu einem gemeinsamen Abstimmungssieger. Dieser ist zwar eindeutig, d.h. es gibt keine Indifferenz (gleiche Punktzahl) zwischen zwei oder mehreren Alternativen und erfüllt damit das 2.Axiom, allerdings führt die Empfehlung der Borda-Wahl „zukünftige Stimmrechtsermittlung nach Alternative A“ zu keiner Demokratisierung in der Stimmrechtsverteilung des IWF. Die nach der Borda-Wahl kollektiv geeignetste Berechnungsmethode ist das Verfahren, das heute bereits praktiziert wird. Für die Mitgliedsländer im IWF würde dies mit gleichbleibenden Anteilen einhergehen. Die USA behielten weiterhin ihre stimmrechtliche Vormachtstellung, die Entwicklungs- und Transformationsstaaten müssten weiterhin kämpfen, um in den Entscheidungsgremien des IWF Gehör zu finden.

Interessant ist nun zu fragen, zu welchem kollektiven Abstimmungsergebnis die Borda-Wahl führt, wenn man von der Annahme der wahrheitsgemäßen Präferenzoffenbarung Abstand nimmt und strategisches Verhalten aller an der Wahl Beteiligten zulässt. Im Rahmen dieses Szenarios wird davon ausgegangen, dass die einzelnen Akteure sowohl ihre eigene Präferenzordnung wie auch den Verlauf der Präferenzanordnungen der übrigen Staaten und Ländergruppen kennen.

Gibt es für die Entwicklungs- und Transformationsstaaten eine Möglichkeit mit Hilfe des Borda-Verfahrens ein für sie unter Stimmrechtsaspekten günstiges Berechnungsverfahren im Abstimmungsprozess zu realisieren, d.h. gelingt es ihnen sich strategisch so zu verhalten, dass entweder Alternative F oder G als Borda-Sieger ermittelt werden kann? Dieser Frage wird im Weiteren nachgegangen.

Die Wahl von Alternative F würde für Kanada, Afrika/westl. Hemisphäre sowie für Asien/Trafo, also für die Mehrheit der Entwicklungs- und Transformationsstaaten mit dem größt möglichen Stimmrechtszuwachs einhergehen. Die unter der Annahme der wahrheitsgemäßen Präferenzoffenbarung durchgeführte Analyse zeigte jedoch, dass diese Alternative selbst dann nicht realisiert werden kann, wenn die Industriestaaten und der Mittlere Osten ihre Präferenzen wahrheitsgemäß angeben. Dies ist aus Sicht der übrigen Entwicklungs- und Transformationsstaaten die für sie vorteilhafteste Verhaltensstrategie, die von den Industriestaaten und des Mittleren Ostens zu erwarten ist. Stimmen zugunsten ihrer präferierten Alter-

---

<sup>282</sup> Als Condorcet-Verlierer wurde Alternative E ermittelt. Man erkennt, dass auch im Fall der Borda-Wahl dieser Alternative die geringste Punktzahl (1,63) zukommt. Der Condorcet-Verlierer entspricht dem Borda-Verlierer.



native F sind von dieser stimmrechtlich wesentlich stärkeren Gruppe nicht zu erwarten. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass sich die Industriestaaten und der Mittlere Osten strategisch verhalten werden, um die Wahl der Option F zu verhindern. Dies ist jedoch nicht nötig. Selbst wenn sie ihre Präferenzen wahrheitsgemäß angeben kann F nicht realisiert werden<sup>283</sup>.

Nicht nur Alternative F verhilft einem Großteil der Entwicklungs- und Transformationsstaaten (mit Ausnahme des Mittleren Ostens) zu der gewünschten Stimmrechtserhöhung im IWF, sondern auch Alternative G. Zwar fällt hier der Stimmrechtszuwachs für die Gruppen Asien/Trafo (durchschnittlich ca. +37%<sup>284</sup>) und Afrika/westl. Hemisphäre (durchschnittlich etwa +28%)<sup>285</sup> nicht ganz so groß aus, wie unter Option F (Asien/Trafo: durchschnittlich etwa +86%, Afrika/westl. Hemisphäre durchschnittlich ca. +56%)<sup>286</sup>, dennoch wäre auch die Realisierung der Alternative G für alle Entwicklungs- und Transformationsstaaten -verglichen mit der heutigen Situation- mit einer Zunahme ihrer relativen Stimmrechtsanteile verbunden. Nachdem gezeigt wurde, dass eine Stimmrechtserhöhung in diesem Kontext nicht durch die Realisierung von F erfolgen kann, steht nun die Frage im Raum, ob dieses Vorhaben möglicherweise mittels Alternative G umsetzbar wäre. Es zeigt sich, dass dies tatsächlich der Fall ist, wenn man von folgenden Verhaltensannahmen der einzelnen an der Abstimmung beteiligten Staaten und Ländergruppierungen ausgeht<sup>287</sup> (vgl. Tab.20).

Tabelle 20 macht deutlich, dass dieses gewünschte Abstimmungsergebnis auf einer, in der Praxis eher schwer vertretbaren Annahme basiert. Es wird nämlich davon ausgegangen, dass die Kategorie der Industriestaaten, also die G-7 Staaten und die sonstigen Industriestaaten ihre Präferenzen wahrheitsgemäß offenbaren. Dies ist keine besonders überzeugende Annahme, wenn man betrachtet, mit welchen Stimmrechtseinbußen die Realisierung der Alternative G für die Industriestaaten verbunden wäre.

---

<sup>283</sup> Hierzu wird angenommen, dass alle Staaten und Ländergruppen, außer Kanada, Afrika/westl. Hemisphäre und Asien/Trafo ihre Präferenzen wahrheitsgemäß angeben. Damit erreicht Alternative A ohne diese Akteure bereits 1,82 Punkte, Alternative G 0,8 und Option E 1,46 Punkte. Hinzu kommen die sich je nach Strategie ändernden Werte der drei, hier außer Acht gelassenen Spieler. Weiter wird für diese 3 Akteure angenommen, dass sie Alternative F immer an oberster Stelle in ihrer Präferenzordnung angeben werden. Alternative F erhält demnach den Gesamtwert von 1,89 Punkten. Für Alternative D wird angenommen, dass diese 3 Akteure diese Option immer als die am wenigsten wünschenswerteste Alternative ansehen werden (geht für sie mit dem höchstmöglichen Stimmrechtsverlust einher) und folge dessen immer mit 0 Punkten bewertet werden. Damit erhält Option D einen Gesamtwert von 1,93 Punkten.

Im Rahmen dieser Annahmen konnte gezeigt werden, dass es für Alternative F unmöglich ist, den höchsten Borda-Wert zu erreichen. Ausführliches Datenmaterial vgl. Tab.A8, Anhang.

<sup>284</sup> Genaue Werte, vgl. Tab.5.

<sup>285</sup> Genaue Werte, vgl. Tab.5.

<sup>286</sup> Genaue Werte, vgl. Tab.5.

<sup>287</sup> Ausführliches Datenmaterial vgl. Tab.A9, Anhang.

**Tab.20: Realisierung der Alternative G unter Verwendung der Borda-Wahl**

<i>Industriestaaten</i>		
D/UK	$D \succ E \succ A \succ G \succ F$	14,23%
Frankreich	$A \succ D \succ E \succ G \succ F$	4,96%
Japan	$E \succ D \succ A \succ F \succ G$	6,15%
Kanada	$F \succ A \succ G \succ E \succ D$	2,95%
USA	$E \succ D \succ A \succ G \succ F$	17,14%
Sonstige IL	$A \succ D \succ F \succ G \succ E$	16,69%
<i>Entwicklungsländer</i>		
Afrika/Westliche Hem.	$G \succ F \succ A \succ E \succ D$	14,06%
Asien/Trafo	$G \succ F \succ E \succ D \succ A$	16,99%
Mittlerer Osten	$G \succ F \succ E \succ A \succ D$	6,71%

Alternative G: 2,10  
 Alternative E: 2,09  
 Alternative D: 2,08  
 Alternative A: 2,05  
 Alternative F: 1,6.

Quelle: eigene Berechnungen, Grafik: eigene Darstellung.

Unwahrscheinlich, dass diese Staaten in solch einem Fall still halten und sich überstimmen ließen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die großen Industriestaaten diese Situation unweigerlich erkennen und sich entsprechend strategisch entgegen ihren wahren Präferenzen verhalten würden.

Man sieht: Bei den in Tab.20 dargestellten Verhaltensmuster handelt es sich zwar um eine, im Hinblick auf die Demokratisierung der Stimmrechte im IWF, wünschenswerte Strategie, allerdings bei weitem nicht um die wahrscheinlichste Strategie. Bevor jedoch auf das am ehesten anzutreffende Verhalten der Industrienationen eingegangen wird, wird zunächst das auf der Annahme des passiven Verhaltens der Industriestaaten basierende Abstimmungsergebnis näher betrachtet. Um Alternative G als Borda-Gewinner zu realisieren ist eine Manipulation aller Präferenzordnungen der Ländergruppen aus der Kategorie Entwicklungsländer nötig. Während Afrika/westl. Hemisphäre lediglich ihre obersten zwei Präferenzen in umgekehrter Reihenfolge angeben müssen (GF statt FG), werden bei den anderen beiden Gruppen stärkere Modifikationen notwendig. Auch die Ländergruppe Asien/Trafo muss ihre beiden erstplatzierten Optionen F und G vertauschen. Darüber hinaus erfolgt hier noch eine Verschiebung der dritt- und der letztplatzierten Alternative. Aus EDA wird ADE. Auch die letzte Gruppe, der Mittleren Osten, muss seine Präferenzen entgegen seinen eigentlichen Vorstellungen angeben. Hier wird aus GFEAD nun GAFDE. Betrachtet man die stimmrechtlichen Konsequenzen, die mit einer Berechnung nach Alternative G einhergehen würde, so kann man einen merklichen Demokratisierungsschub erkennen, wie Tab.21 und Abb.25 eindrucksvoll verdeutlichen.

**Kapitel 4: Die Demokratisierung der Stimmrechtsverteilung aus Sicht der Public-Choice**

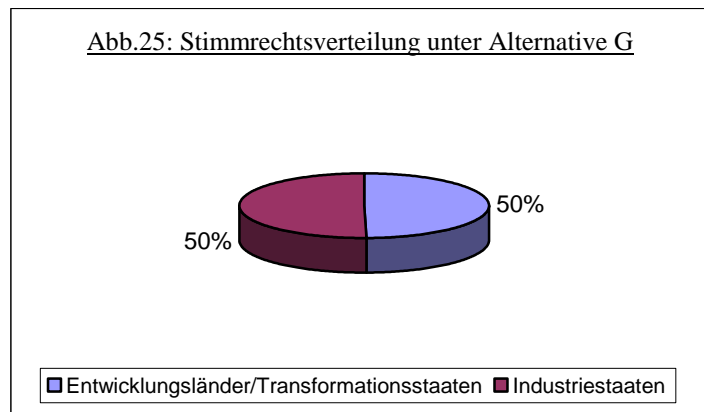
Während die Industriestaaten im Schnitt 20% an Stimmrechten verlieren, gewinnen die Entwicklungs- und Transformationsstaaten diese hinzu. Hier profitiert vor allem die Gruppe Asien/Trafo mit einem Plus von etwa 40% an Stimmrechten am stärksten von den Verschiebung der relativen Stimmrechtsanteile. Aber auch Afrika/westliche Hemisphäre (+26%) sowie der Mittlere Osten (+13%) profitieren von dieser Maßnahme.

Anders sieht die Lage bei den Industriestaaten aus. Die einzelnen G-7 Staaten müssen durchschnittlich Einbußen in Höhe von etwa 20% hinnehmen, wobei besonders Frankreich mit einem Minus von 40% innerhalb der Gruppe der G-7 am stärksten mit Stimmrechtsverlusten zu kämpfen hat. Die Gruppe der sonstigen Industriestaaten muss mit einem Minus von 14% rechnen. Mit welchen Veränderungen im Hinblick auf das Zustandekommen geschäftspolitischer Entscheidungen im IWF müsste nun in Folge einer derartigen Demokratisierung der Stimmrechte gerechnet werden?

<u>Tab.21: Umverteilung der Stimmrechte unter Alternative G</u>		
	<i>Heute</i>	<i>unter Alternative G</i>
<i>Industriestaaten</i>	62,12%	49,91%
davon:		
<u>G-7</u>	45,43%	35,56%
D/I/UK:	14,23%	11,43%
Deutschland	6,01%	4,81%
Italien	3,26%	2,66%
UK	4,96%	3,96%
Frankreich	4,96%	2,98%
Japan	6,15%	5,10%
Kanada	2,95%	2,37%
USA	17,14%	13,68%
<u>Sonstige IL</u>	16,69%	14,35%
<i>Entwicklungs-/Transformations-</i> <i>staaten</i>	37,67%	49,10%
davon:		
<u>Afrika/westl. Hemisphäre</u>	14,06%	17,80 %
<u>Asien/Trafo</u>	16,99%	23,64%
<u>Mittlerer Osten</u>	6,71%	7,61%

Quelle: eigene Berechnungen, Grafik: eigene Darstellung.

Die gravierendste Veränderung läge zweifellos im Wegfall des Vetorechtes der USA bei Entscheidungen die eine 85%-Mehrheit verlangen. Die USA würden ihre stimmrechtliche Hege-monialstellung in den Entscheidungsgremien des IWF verlieren. Sie wären gezwungen, sich, wie es für die Mehrheit der übrigen Mitgliedsstaaten bereits heute üblich ist, um Interessenspartner mit vergleichbarem Anliegen zu bemühen, um ihren Interessen die notwendige Mehrheit verleihen zu können. Während die USA ihr Vetorecht verlieren würde, bekämen zwei andere Ländergruppen, sollten sie auch zukünftig als gemeinsame Interessensgruppe auftreten, mit 17,8% und 23,64% ein Veto für anstehende 85%-Entscheidungen zugewiesen.



Hierbei handelt es sich um Afrika und die westliche Hemisphäre sowie um Asien und die Transformationsstaaten. Mit der stimmrechtlichen Schwächung der Industriestaaten, insbesondere der USA und der entsprechenden stimmrechtlichen Aufwertung der Entwicklungs- und Transformationsstaaten ginge ein seit langem gefordertes Anliegen vieler NGOs und der betreffenden Entwicklungs- und Transformationsstaaten in Erfüllung. Aufgrund ihrer stimmrechtlichen Gleichwertigkeit mit den Industriestaaten könnten die, in erster Linie von der Geschäftspolitik des Fonds betroffenen „Länder des Südens“ ihren Anliegen ernst zu nehmendes Gehör verschaffen. Sie könnten sich mit einer realistischen Chance auf Umsetzung für eine moderatere Ausgestaltung der Auflagenpolitik einsetzen. Währungs- und Finanzmarktkrisen damit rascher und für die eigene Wirtschaft und Gesellschaft weniger schadvoll überwinden und so einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung des internationalen Währungssystems leisten.

Voraussetzung für ein solches Gelingen ist allerdings, dass die Entwicklungs- und Transformationsstaaten auch zukünftig, trotz der geänderten Stimmrechtsverhältnisse gemeinsam an einem Strang ziehen und sich nicht durch ihre beiden Vetos gegenseitig in ihren Vorhaben blockieren. Das gemeinsame Ziel muss auch weiterhin in einer möglichst raschen und nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Volkswirtschaften liegen, um auf diesem Wege den großen Problemen dieser Länder, wie Armut und Korruption, erfolgreicher entgegenzutreten zu können, als die heute der Fall ist.

Weiter gilt es zu bedenken, dass Kelkar (2001), auf dessen Vorschlag Alternative G basiert, auch weiterhin in seine Berechnungen neben dem BIP und dem Bevölkerungswachstum auch die Basisstimmen berücksichtigt. Damit geht er implizit davon aus, dass das gegenwärtige System der Umsetzung von Quote und Basisstimmen in Stimmrechte weiter erhalten bleibt. Dies bedeutet aber auch, dass sich der Betrag, den ein Land sozusagen als Mitgliedsbeitrag einzahlen muss, sich weiter an der Quote und damit an der Höhe der Stimmrechte orientiert.

Die Quote stellt die Haupteinnahmequelle des Fonds dar. Aus ihr werden hauptsächlich, neben Geldern der sonstigen internationalen und bilateralen Geber, die Krisenprogramme des IWF finanziert.

Erhalten die Entwicklungs- und Transformationsländer nun im Rahmen des Vorschlags von Kelkar relativ mehr Stimmrechte, so erhalten sie zwar auch umfangreichere Finanzhilfen, gleichzeitig wachsen damit aber auch ihre Einzahlungsverpflichtung an den Fonds. Zwar zeigen die Erfahrungen der vergangenen Krisen, dass ein in den Sog einer Währungs- oder Finanzmarktkrise geratenes Land selten (aufgrund umfangreicher Mittel weiterer Geber) die gesamten vom IWF zur Verfügung gestellten Mittel in Anspruch genommen hat, dennoch müssen die Mitgliedsstaaten ihrer Einzahlungsverpflichtung gemäß ihrer Quote zunächst nachkommen. Wird von der heutigen Quotenausstattung des Fonds in Höhe von SZR<sup>288</sup> 216,85 Mrd.<sup>289</sup> ausgegangen, so kämen auf die gesamte Gruppe der Entwicklungs- und Transformationszahlungen Einzahlungsverpflichtungen in Höhe von etwa SZR 106,47 Mrd. zu (heute gemäß Quote: SZR 81,69 Mrd.). Dies wäre eine zusätzliche Belastung von ca. SZR 25 Mrd.! Für die Industriestaaten ginge der Stimmrechtsrückgang hingegen mit einer entsprechend geringeren Quote und damit niedrigeren Einzahlungsverpflichtungen (ca. – SZR 25 Mrd.) einher<sup>290</sup>. Fraglich ist, ob und wie die Entwicklungs- und Transformationsstaaten die mit den höheren Stimmrechten einhergehenden Einzahlungsverpflichtungen nachkommen könnten. Denn durch die Realisierung von Alternative G würden zwar die momentanen Geberstaaten von ihren finanziellen Pflichten entlastet, die aktuellen (und wohl auch zukünftigen) Nehmerstaaten des Fonds hingegen erheblich belastet.

Neben der Stimmrechtsverschiebung zugunsten der Entwicklungs- und Transformationsstaaten würde dies aber gleichzeitig bedeuten, dass diese Staaten ihre Kredite, die sie möglicherweise vom IWF erhalten werden, unter Umständen zum größten Teil aus eigenen Mitteln finanziert haben. Die Frage ist dann, weshalb sie in diesem Fall noch auf Kredite des IWF angewiesen sind. Wahrscheinlicher könnte jedoch der Fall werden, dass die Nehmerländer im IWF ihren höheren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen können. Kelkar ließ zwar diese Konsequenz seiner stimmrechtlichen Verschiebung außer acht, vorstellbar wäre, aufgrund darüber hinaus bestehender umfangreicher Finanzierungsquellen, eine generelle Absenkung der gesamten, dem IWF zur Verfügung stehenden Quotensumme.

---

<sup>288</sup> 1 SZR = 1,45895 US-\$ (Stand 5. August 2004).

<sup>289</sup> Stand: 3. August 2004.

<sup>290</sup> Den einzelnen Werten liegen die Angaben des IWF über die Höhe der Quote vom 3. August 2004 zugrunde (IWF 2004b).

Allerdings darf nicht vergessen werden, auf welcher Annahme dieses stimmrechtlich weitreichende und neue Fragen aufwerfende Abstimmungsergebnis basiert: auf der wahrheitsgemäßen Präferenzoffenbarung der Industriestaaten. Dass dies eine unrealistische Annahme ist wird deutlich, wenn man sich die Konsequenzen (z.B. Verlust des Vetorechtes für die USA) dieser Berechnungsweise von Kelkar vor Augen führt. Es ist unvorstellbar, dass die USA, sowie die übrigen Industriestaaten einen solchen stimmrechtlichen Machtverlust hinnehmen, ohne entsprechende Gegenmaßnahmen (hier: Strategie zugunsten ihrer Alternative) zu ergreifen. Wie bereits angesprochen handelt es sich bei diesen Verhaltensannahmen, die Alternative G als Abstimmungssieger generieren um, aus der Sicht der Entwicklungs- und Transformationsstaaten, wünschenswerte Strategien. Allerdings sind sie keinesfalls als realistisch anzusehen. Vielmehr werden die Industriestaaten dieses Kalkül erkennen und entsprechend handeln: angenommen die Entwicklungs- und Transformationsstaaten geben ihre Präferenzen wie in Tab.20 dargestellt an. Weiter wird zunächst davon ausgegangen, dass Frankreich und die sonstigen Industriestaaten erkennen, dass sie ihre Alternative A nicht realisieren können und nun erst einmal ihre an zweite Stehende Alternative D als oberste Präferenz angeben (Frankreich:  $D \succ A \succ E \succ G \succ F$ , sonstige Industriestaaten:  $D \succ A \succ F \succ G \succ E$ ). Kanada wiederum nimmt dies zur Kenntnis und geht davon aus, dass weder seine an erster Stelle stehende Präferenz F, noch die an zweiter Stelle stehende Option A unter diesen Umständen gewinnen kann. Seine Präferenzordnung sieht wie folgt aus:  $G \succ F \succ A \succ E \succ D$ : Kanada gibt seine eigentlich an dritter Stelle stehende Präferenz als die wichtigste an. Die USA und Japan verfolgen das Ziel ihre oberste Präferenz E zu realisieren. Geben sie ihre Präferenzen wahrheitsgemäß an, gewinnt allerdings Alternative D:

Alternative A:

$$2 \cdot 0,1406 + 0 + 0,0671 + 2 \cdot 0,1423 + 3 \cdot 0,0496 + 3 \cdot 0,1669 + 2 \cdot 0,1714 + 2 \cdot 0,0615 + 2 \cdot 0,0295 = 1,8072$$

Alternative D:

$$0 + 0,1699 + 0 + 4 \cdot 0,1423 + 0 + 4 \cdot 0,096 + 4 \cdot 0,1669 + 3 \cdot 0,1714 + 3 \cdot 0,0615 = 2,4894$$

Alternative E:

$$0,1406 + 2 \cdot 0,1699 + 2 \cdot 0,0671 + 3 \cdot 0,1423 + 0,0295 + 2 \cdot 0,0496 + 0 + 4 \cdot 0,1714 + 4 \cdot 0,0615 = 2,10$$

Alternative F:

$$3 \cdot 0,1406 + 3 \cdot 0,1699 + 3 \cdot 0,0671 + 0 + 3 \cdot 0,0295 + 0 + 2 \cdot 0,1669 + 0 + 0,0615 = 1,6166$$

Alternative G:

$$4 \cdot 0,1406 + 4 \cdot 0,1699 + 4 \cdot 0,0671 + 0,1423 + 4 \cdot 0,0295 + 0,0496 + 0,1669 + 0,1714 + 0 = 2,04.$$

Dies erkennen die USA und Japan und verhalten sich wie folgt: USA  $E \succ A \succ G \succ F \succ D$  und Japan  $E \succ D \succ A \succ G \succ F$ . Unter der Annahme, dass die übrigen Akteure ihr Verhalten

zunächst nicht ändern, gewinnt nun Alternative E mit 2,1 Punkten<sup>291</sup>. Mit diesem Ergebnis sind wiederum die Entwicklungs- und Transformationsstaaten, aber auch einige der Industriestaaten nicht zufrieden. Sie reagieren: Afrika/westl. Hemisphäre, Asien/Trafo sowie der Mittlere Osten und Kanada gehen davon aus, dass weder Alternative F noch G realisiert werden kann (bzw. wird Alternative G realisiert geht dies mit entsprechendem strategischen Verhalten von Seiten der USA und Japan einher, was zur Wahl von Alternative E führen würde). Folge dessen geben sie ihrer an nächster Stelle stehenden Präferenz mehr Stimmen (Punkte). Afrika/westl. Hemisphäre:  $A \succ F \succ G \succ E \succ D$ , Asien/Trafo:  $A \succ F \succ G \succ D \succ E$ , Mittlerer Osten:  $A \succ G \succ F \succ D \succ E$ , Kanada:  $A \succ F \succ G \succ E \succ D$ . Frankreich und die sonstigen Industriestaaten erkennen die Gunst für Alternative A und geben ihre Präferenzen daher wahrheitsgemäß an (Frankreich:  $A \succ D \succ E \succ G \succ F$ , sonstige Industriestaaten:  $A \succ D \succ F \succ G \succ E$ ). Die Ländergruppe D/I/UK geht davon aus, dass ihre oberste Präferenz D nicht gewinnen kann und setzt sich nun für die Wahl ihrer zweitplatzierten Alternative E folgendermaßen ein:  $E \succ D \succ G \succ F \succ A$ . Zusammen mit der USA ( $E \succ G \succ D \succ F \succ A$ ) und Japan ( $E \succ D \succ F \succ G \succ A$ ) können sie allerdings die Wahl von Alternative A nicht verhindern<sup>292</sup>.

Die Analyse des strategischen Verhaltens unter Anwendung der Borda-Wahl zeigt, dass es für die Entwicklungs- und Transformationsstaaten nahezu keine Möglichkeit gibt, die Stimmrechtsermittlung zugunsten ihren Präferenzen zu beeinflussen. Im besten Fall können sie die Realisierung von Option A (Status Quo) erreichen. Die Stimmrechtsverteilung bliebe demnach, wie schon bei der paarweisen Mehrheitsabstimmung, unverändert. Für die Entwicklungs- und Transformationsstaaten besteht demnach kaum eine Möglichkeit ihre relativen Stimmrechtsanteile im IWF zu erhöhen. Die Borda-Wahl generiert nur unter der restriktiven Annahme der wahrheitsgemäßen Präferenzoffenbarung aller Industriestaaten bei gleichzeitigem strategischem Verhalten der Entwicklungs- und Transformationsstaaten ein Abstimmungsergebnis, das Axiom 1 erfüllt. Unter den im weiteren getroffenen Annahmen, dass strategisches Verhalten auch auf Seiten der Industriestaaten zulässig ist, kommt die Borda-Wahl zu einem Abstimmungsergebnis, das für beide Seiten ein Kompromiss darstellt und auch folgendermaßen interpretiert werden kann: beide Interessenlager (Industriestaaten und Entwicklungs- und Transformationsstaaten) können im IWF ohne Kooperation und ausgewogene Kompromisse kein für die eine oder andere Seite vernünftiges (vorteilhaftes) Verhand-

---

<sup>291</sup> Alternative D: 1,97, Alternative A: 1,65, Alternative G: 2,05, Alternative F: 1,72.

<sup>292</sup> Alternative E: 2,33, Alternative A: 2,78, Alternative D: 2,26, Alternative F: 1,90, Alternative G: 1,99.

lungsergebnis erreichen. Damit im IWF zukünftig eine für möglichst alle Beteiligten nutzenstiftende Politik verfolgt wird, darf es nicht wie bisher zu einer Konfrontation der gegensätzlichen Interessen kommen. Beharrt nicht jede Länderkategorie auf ihrem eigenen Vorteil, so könnte durchaus ein Ergebnis erreicht werden, das beide Seiten zufrieden stellt und damit die Basis für weitere Verhandlungen bilden könnte.

Im Rahmen der hier betrachteten Szenarien konnte Axiom 1 nicht, bzw. nur unter sehr restriktiven Bedingungen erfüllt werden, wohingegen in allen betrachteten Fällen ein eindeutiger Abstimmungssieger ermittelt werden konnte und damit den Anforderungen von Axiom 2 gerecht wurde. Bei der Borda-Wahl handelt es sich um demokratisches Wahlverfahren (Axiom 3). Wie durch die Analyse möglicher strategischer Verhaltenssituationen deutlich wurde, geht das erreichte Wahlergebnis nicht auf das Voting eines einzelnen Akteurs zurück. Alle am Wahlprozess beteiligten Staaten und Ländergruppen konnten ihren Gewichten entsprechend am Abstimmungsprozess teilnehmen und damit Einfluss auf das letztendlich zustande gekommene Wahlergebnis nehmen. Die Borda-Wahl erfüllt auch das 4.Axiom, die Forderung ein gegenüber den Akteuren und den zur Wahl stehenden Optionen neutrales Abstimmungsverfahren sein. Wie auch bei den beiden bereits betrachteten kollektiven Wahlverfahren der paarweise Mehrheitsabstimmung und der Pluralitätswahl kommt es auch bei der Borda-Wahl aufgrund ausschließlicher Umbenennungen der Akteure und/oder der zur Wahl stehenden Alternativen zu keiner Modifikation des Abstimmungsergebnisses. Grund hierfür ist, dass in solch einem Fall lediglich die Bezeichnungen geändert werden, jedoch nicht die dahinter stehenden relativen Gewichte und die entsprechenden Präferenzordnungen der einzelnen Akteure.

Wie ist es nun um die Einhaltung des letzten Axioms bestellt? Es kann gezeigt werden, dass die Borda-Wahl dieser Anforderung an ein geeignetes Wahlverfahren, nämlich der Unabhängigkeit irrelevanter Alternativen, nicht gerecht wird. Angenommen Alternative D sei die unabhängige Variable, es gelten die unter der Annahme der wahrheitsgemäßen Präferenzangabe ermittelten Präferenzordnungen. Betrachtet werde die Relation zwischen Option F und G. Wie ermittelt (Tab.19) gilt hier  $F \succ G$ . Wird nun die Position von Alternative D in einzelnen Präferenzordnungen verändert, so kommt es zu einer Umkehrung der ermittelten Beziehung zwischen F und G von  $F \succ G$  hin zu  $G \succ F$ . Hierzu wird nun eine Modifikation in den folgenden Präferenzordnungen vorgenommen: D/I/UK  $E \succ A \succ G \succ D \succ F$  (ursprünglich:  $D \succ E \succ A \succ G \succ F$ ), Frankreich:  $A \succ E \succ G \succ D \succ F$  (ursprünglich:  $A \succ D \succ E \succ G \succ F$ ), Japan:  $E \succ A \succ F \succ G \succ D$  ( $E \succ D \succ A \succ F \succ G$ ), USA:  $E \succ A \succ G \succ D \succ F$  ( $E \succ D \succ A \succ G \succ F$ ), sonstige Industriestaaten:  $A \succ D \succ F \succ G \succ E$ ,



( $A \succ D \succ F \succ G \succ E$ ), Mittlerer Osten:  $G \succ A \succ D \succ F \succ E$  ( $G \succ A \succ F \succ D \succ E$ ). Die Präferenzordnungen der übrigen Akteure werden unverändert beibehalten. Als ein Ergebnis der Borda-Wahl erhält man hier, dass nun G (2,38 Punkte) Alternative F (1,88 Punkte) vorgezogen wird. Es kommt zu einer Veränderung der binären Relation F und G, obwohl eine für diese Beziehung unabhängige Variable (D) verändert wurde. Die Borda-Wahl genügt demnach nicht den Ansprüchen die durch das 5.Axiom an sie gestellt werden.

Das Borda-Verfahren erfüllt damit zwar Axiom 2-4, nicht jedoch Axiom 1 und 5. Damit wird die Borda-Wahl im diesem Kontext als „nicht geeignet“ eingestuft. Sie stellt damit keine geeignete Methode dar, die als demokratisches Verfahren einen eindeutigen Abstimmungssieger generiert, der den Entwicklungs- und Transformationsstaaten in den Entscheidungsgremien des IWF zu einer stimmrechtlichen Besserstellung verhelfen könnte.

#### **4.4.4. Fazit der Analyse**

Es hat sich als relativ schwierig erwiesen, ein Abstimmungsverfahren zu finden, dass sowohl zu einer Demokratisierung der nationalen Stimmrechtsverteilung führen könnte und dabei noch zusätzliche Anforderungen bezüglich Eindeutigkeit, Nichtdiktatur, Neutralität sowie Unabhängigkeit irrelevanter Alternativen erfüllt.

Mit Hilfe der *paarweisen Mehrheitsabstimmung* konnte gezeigt werden, dass im hier vorliegenden Fall keine zyklischen Mehrheiten existieren, d.h. dass alleine die Präferenzen der einzelnen an der kollektiven Abstimmung Beteiligten für das Abstimmungsergebnis ausschlaggebend sind. Die Reihenfolge, in der abgestimmt wird hat demnach keinen Einfluss auf das Ergebnis. Eine wichtige Voraussetzung für Nichtdiktatur.

Darüber hinaus konnte ein eindeutiger Abstimmungssieger (Condorcet-Gewinner) ermittelt werden. Alternative A konnte sich im paarweisen Vergleich gegen alle anderen zur Wahl stehenden Optionen mit deutlicher Mehrheit durchsetzen. Allerdings handelt es sich bei diesem Condorcet-Gewinner um dasjenige Verfahren zur Ermittlung der Stimmrechte, das heute angewandt wird. Eine stimmrechtliche Besserstellung der Entwicklungs- und Transformationsstaaten kann nicht erwartet werden (Axiom 1 ist damit nicht erfüllt). Dies war jedoch das Hauptanliegen der hier durchgeführten Analyse. Des weiteren erwies es sich als relativ schwierig einen Medianwähler zu ermitteln. Erst durch die Manipulation der Präferenzordnungen der Ländergruppen „sonstige Industriestaaten“ und „Afrika/westl. Hemisphäre“, sowie durch die Zusammenfassung der einzelnen G-7 Staaten zu einer Ländergruppe mit einer gemeinsamen Präferenzordnung konnte gezeigt werden, dass sich der Condorcet-Gewinner,

bzw. die Ländergruppe, die den Condorcet-Gewinner an oberster Stelle in ihrer Präferenzordnung platziert, die Medianwählerposition einnimmt und damit bei paarweiser Abstimmung nicht verlieren kann.

Obwohl das kollektive Abstimmungsverfahren „paarweise Mehrheitsabstimmung“ die Axiome 2 bis 6 erfüllt, ist es in diesem Kontext, aufgrund der Nichterfüllung von Axiom 1, als „nicht geeignet“ anzusehen. Eine Beseitigung der stimmrechtlichen Asymmetrie zwischen den Industrienationen und den Entwicklungs- und Transformationsstaaten ist im Rahmen des Verfahrens der paarweisen Mehrheitsabstimmung nicht möglich.

Betrachtet man die *Borda-Wahl*, so stellt man auch hier fest, dass mit ihrer Hilfe nur sehr schwer die gewünschte Umverteilung der Stimmrechte erreicht werden kann. Legt man zunächst eine wahrheitsgemäße Präferenzangabe aller am Abstimmungsprozess beteiligten Länder und Staatengruppierungen zugrunde, so erhält man, wie bereits bei der paarweisen Mehrheitsabstimmung Alternative A als Abstimmungssieger. Sie geht zwar als eindeutiger Gewinner der Borda-Wahl hervor, trägt jedoch nicht zur Erfüllung von Axiom 1 bei. Lässt man in einem weiteren Schritt strategisches Verhalten zu, so konnte gezeigt werden, dass es für die Entwicklungs- und Transformationsstaaten lediglich unter der Annahme der wahrheitsgemäßen Präferenzangabe von Seiten der Industriestaaten möglich ist, Alternative G zu realisieren. Zwar würde diese Option zur Demokratisierung der Stimmrechtsverteilung beitragen und damit auch Axiom 1 erfüllen, allerdings basiert dieses Ergebnis auf der unrealistischen Annahme der wahrheitsgemäßen Präferenzangabe von Seiten der Industriestaaten. Obwohl diese erkennen, dass sie sich durch das hier angenommene Verhalten stimmrechtlich erheblich schlechter stellen würden, müssten sie dieses beibehalten und sich überstimmen lassen. Mit Hilfe dieser Annahme erhält man zwar ein wünschenswertes Abstimmungsergebnis, wie allerdings gezeigt werden konnte, handelt es sich hierbei nicht um das wahrscheinlichste Verhalten von Seiten der Industriestaaten. Mit großer Wahrscheinlichkeit zeichnet sich unter der Verwendung der Borda-Wahl bei strategischem Verhalten ebenfalls Alternative A als Abstimmungssieger ab. Die Borda-Wahl erfüllt damit nicht das erste Axiom. Auch Axiom 5 ist hier verletzt, denn die Borda-Wahl kann dem Anspruch der Unabhängigkeit irrelevanter Alternativen nicht gerecht werden. Aufgrund der Nichterfüllung der ersten Axioms unabhängig von der Einhaltung der Axiome 4 und 5, muss die Borda-Wahl in diesem Zusammenhang trotz der Erfüllung der Axiome 2 und 3 als „nicht geeignet“ bewertet werden.

Hoffnungsvoller stimmen hingegen die unter der Anwendung der *Pluralitätswahl* erhaltenen Ergebnisse.

Bis auf das letzte Axiom (Unabhängigkeit irrelevanter Alternativen) erfüllt die Pluralitätswahl sowohl unter der Annahme der wahrheitsgemäßen Präferenzoffenbarung wie auch unter der Prämisse des strategischen Verhaltens alle an es gestellte Anforderungen. Es kann daher im Hinblick auf die Erfüllung der Axiome als „relativ geeignet“, im Vergleich zu den Ergebnissen der beiden anderen getesteten Wahlverfahren sogar als „am geeignetsten“ beschrieben werden, denn Alternative F geht in den betrachteten Szenarien als eindeutiger Abstimmungssieger hervor.

Wie in Kap. 4.4.2. dargestellt wurde, würde eine kollektive Abstimmung über die zukünftig verwendeten Berechnungsmethode damit unter Verwendung der Pluralitätswahl mit einer erheblichen Verschiebung der relativen Stimmrechtsanteile zugunsten der Entwicklungs- und Transformationsstaaten einhergehen. Betrachtet man die zuvor geäußerte Kritik an der Verwendung der Pluralitätswahl, so zeigt sich, dass diese in dem hier betrachteten Fall etwas entkräftet werden kann.

Als ein Nachteil der Pluralitätswahl wurde die eventuelle Wahl des Condorcet-Verlieres und nicht des Condorcet-Gewinners als Abstimmungssieger genannt. In dem hier vorliegenden Fall hat sich gezeigt, dass die Pluralitätswahl nicht zur Wahl des Condorcet-Verlierers führt. Auch dass dieses Wahlverfahren nicht zwingend die Wahl des Condorcet-Gewinners garantiert, kann hier nicht als Nachteil gesehen werden, da der ermittelte Condorcet-Gewinner (Alternative A) eben gerade nicht zu der gewünschten Demokratisierung der Stimmrechte in den Entscheidungsgremien des IWF führt. Als weiterer Nachteil wurde die vergleichsweise hohe Anfälligkeit für strategisches Verhalten aufgeführt. Aufgrund relativer Informationssymmetrie zwischen den Entwicklungs-<sup>293</sup> und Industriestaaten können sich jedoch hier alle Länderkategorien diese Verhaltensweise zu Nutze machen und den Entwicklungs- und Transformationsstaaten gelingt es, auch unter der Annahme des strategischen Verhaltens die für sie stimmrechtlich beste Alternative im Abstimmungsprozess zu realisieren. Die Nichterfüllung des letzten Axioms der Irrelevanz unabhängiger Alternativen, das Anreize zu strategischem Verhalten mindern sollte (Bernholz/Breyer 1994:28) führt jedoch dazu, dass sich dadurch das kollektive Abstimmungsergebnis ändern kann. Dies konnte im vorliegenden Fall allerdings nicht beobachtet werden.

Übrig bleiben die genannten Vorteile der Pluralitätswahl: die einfache Handhabung sowie ihre rasche Durchführbarkeit. Diese beiden Praktikabilitätsgründe könnten, aufgrund der nur einmal jährlich stattfindenden Tagung des Gouverneursrates, sowie der damit verbundenen Zeitknappheit auch in den Entscheidungsgremien des IWF auf Zustimmung stoßen.

---

<sup>293</sup> Hier sind auch die Transformationsstaaten enthalten.

## **5. Empfehlungen und Ausblick**

Es hat sich gezeigt, dass eine Demokratisierung der Stimmrechtsverteilung selbst unter der heute existierenden asymmetrischen Struktur nicht unmöglich ist, wie die im IWF seit langem andauernden Debatten zunächst vermuten ließen. Allerdings genügt es hierzu nicht, dass, wie in der Vergangenheit häufig beobachtet werden konnte, vor allem die führenden Industrienationen zwar ihre generelle Zustimmung für eine Anhebung der relativen Stimmrechtsanteile der Entwicklungs- und Transformationsstaaten geben, de facto aber keine konkrete Agenda auf den Weg gebracht wurde. So erfreulich auch die Ergebnisse der Pluralitätswahl für sich genommen sein mögen, eines ist jedoch für eine erfolgreiche Demokratisierung unerlässlich: der politische Wille aller Mitgliedsstaaten im IWF (insbesondere der G-7 Staaten) den Entwicklungs- und Transformationsstaaten mehr Stimmrechte in den Entscheidungsgremien des Fonds zu gewähren. Hierbei soll allerdings keineswegs die Rede von einer Stimmrechtsverteilung nach dem UN-Prinzip „one country one vote“ sein. Unbestritten bleibt die Tatsache, dass (die gegenwärtige Verknüpfung von Stimmrechten und Einzahlungen vorausgesetzt) den Geberländer auch zukünftig relativ mehr Stimmrechte zustehen sollten, als den Nehmerländer. Die Frage ist jedoch, in welchem Ausmaß es den Entwicklungs- und Transformationsstaaten überhaupt gelingen könnte ihre relativen Stimmrechtsanteile im IWF zu erhöhen. Eine Antwort liefert die von Huffs Schmid entwickelte Alternative (F) zur zukünftigen Berechnung der Höhe der nationalen Stimmrechte.

Bevor allerdings hierauf näher eingegangen wird, stellt sich zunächst einmal eine grundlegende Frage, die die IWF-Statuten unbeantwortet lässt: welches Gremium im IWF sollte darüber entscheiden, ob überhaupt eine Änderung in der Berechnungsweise vorgenommen werden sollte? Vorstellbar wäre eine Entscheidung via Gouverneursrat. Hierbei handelt es sich um das höchste Entscheidungsgremium des IWF, welches sich in erster Linie mit der Ausgestaltung der Geschäftspolitik auf strategischer Ebene befasst. Unter anderem fallen Entscheidungen über etwaige Quotenerhöhungen oder die Aufnahme neuer Mitgliedsstaaten in sein Ressort. Weiter muss geklärt werden, mit welcher prozentualen Mehrheit diese Entscheidung verabschiedet werden sollte. Beschlüsse im Gouverneursrat werden heute meist mit einer 85%-Mehrheit verabschiedet. Vor dem Hintergrund eines relativen Stimmrechtsanteils der USA in Höhe von über 17% und des damit verbundenen Vetorechtes stellt sich die Frage, inwieweit, spricht man von einer Demokratisierung der Entscheidungsprozesse, diese erforderliche Mehrheit mit der Intention des *Internationalen* Währungsfonds in Einklang steht. Bereits die Bezeichnung *Internationaler* Währungsfonds signalisiert, dass es sich hierbei um

eine Institution handeln sollte, in der alle Mitgliedsstaaten an den kollektiven Entscheidungen beteiligt werden sollten. Eine stimmrechtlich so starke Nation wie die USA steht dieser Intention allerdings entgegen. Vor diesem Hintergrund sollte über eine Modifikation der zur Verabschiedung notwendigen Mehrheit im Gouverneursrat nachgedacht werden. Denkbar wäre z.B. neben der einfachen Mehrheit auch eine zwei Drittel Mehrheit. Beides würde den USA ihr Vetorecht nehmen und damit die Beteiligung weiterer Staaten am Entscheidungsprozess ermöglichen.

Bei Betrachtung der Präferenzordnungen der einzelnen G-7 Staaten und die der übrigen am Abstimmungsprozess Beteiligten stellt man fest, dass lediglich von Seiten Frankreichs und den „sonstigen Industriestaaten“ mit Stimmen gegen eine Abstimmung über die zukünftige Methode zur Stimmrechtsermittlung zu rechnen wäre (beide erreichen ihr „Stimmrechtsmaximum“ nach dem heute angewandten Berechnungsverfahren). Alle anderen könnten sich durch alternative Berechnungsweisen stimmrechtlich besser stellen, d.h. von Mitgliedsstaaten die zusammen im IWF über 78,35% aller Stimmrechte verfügen ist eine Zustimmung zu erwarten, lediglich 21,65% würden eine solche Wahl vermutlich ablehnen. In diesem Fall käme es selbst bei einer geforderten prozentualen Mindesthöhe von 75% noch zu einer Abstimmung über alternative Berechnungsmethoden.

Angenommen, es käme tatsächlich (im Gouverneursrat) zu einer Abstimmung über die zukünftige Berechnungsmethode der Stimmrechte. Welche kollektive Abstimmungsregel sollte nun Anwendung finden? Hier kommt die in Kap. 4.4. durchgeführte Analyse verschiedener Abstimmungsverfahren zur Anwendung. Auf Basis dieser Ergebnisse kann folgende Empfehlung ausgesprochen werden: Kommt im Rahmen des kollektiven Abstimmungsverfahrens die Entscheidungsregel „Pluralitätswahl“ zur Anwendung, so kann ein eindeutiges Abstimmungsergebnis erreicht werden, mit Hilfe dessen eine Demokratisierung der Stimmrechtsverteilung, d.h. relativ mehr Stimmrechte für die Entwicklungs- und Transformationsstaaten und vergleichsweise weniger für die Industriestaaten, erreicht werden. Zudem genügt die Pluralitätswahl dem Anspruch, kein diktatorisches Wahlverfahren zu sein. Alle am Abstimmungsprozess Beteiligten nehmen entsprechend ihren Gewichten an der Wahl teil. Kein einzelnes Land kann seine Vorstellungen den übrigen Nationen entgegen deren Überzeugung aufzwingen. Eine wichtige Eigenschaft im Rahmen der Debatte um die Demokratisierung der Entscheidungsprozesse. Dies gilt auch für das Axiom bezüglich der Wahrung der Neutralität der Akteure und der zur Wahl stehenden Optionen. So ändert sich das Abstimmungsergebnis unter Verwendung der Pluralitätswahl nicht dadurch, dass einzelne Akteure oder Alternativen umbenannt werden. Würde man z.B. die Bezeichnung des Akteurs „Frankreich“ (4,96%)

durch „USA“ (17,14%) ersetzen, so bliebe das Wahlergebnis deswegen unverändert, da lediglich die Bezeichnung, nicht aber der dazugehörige relative Stimmrechtsanteil oder die Präferenzordnung Frankreichs verändert wurde.

Wie könnte diese Umverteilung in den nationalen Stimmrechten gemäß Alternative F auf den Verlauf der Entscheidungsprozesse in den Entscheidungsgremien des IWF (Gouverneursrat und Exekutivdirektorium) auswirken? Schaut man sich die neue Stimmrechtsverteilung näher an und vergleicht sie mit der heutigen, so lässt sich folgendes erkennen (vgl. Tab. 18): Während die Gruppe der Entwicklungs- und Transformationsstaaten etwa 58% an Stimmrechten hinzugewonnen haben, sieht sich die Gruppe der Industriestaaten mit erheblichen Stimmrechtsverlusten konfrontiert. In der Kategorie der Entwicklungs- und Transformationsstaaten profitieren besonders die Ländergruppen Asien/Trafo (+92%)<sup>294</sup> gefolgt von der Gruppe Afrika/westliche Hemisphäre (+55%)<sup>295</sup>. Der Mittlere Osten verliert, als einzige Ländergruppe in der Kategorie Entwicklungs- und Transformationsstaaten hingegen rund 18% an Stimmrechten durch die veränderte Berechnungsmethode. Mit Ausnahme Kanadas (+20%) geht die Implementierung der Stimmrechtsermittlung nach Alternative F für alle Industriestaaten mit Stimmrechtsverlusten einher. Die größten Einbußen haben Frankreich (-59%), Großbritannien (-57%) und Deutschland (-55%) zu verzeichnen. Japan geht mit einem Minus von 13% weitgehend unbeschadet aus der Modifikation der Berechnungsmethode hervor. Die USA büßt rund 25% ihrer gegenwärtigen Stimmrechte ein. Mit einem relativen Stimmrechtsanteil von 12,74% haben die Vereinigten Staaten nun bei 85%-Entscheidungen kein Veto mehr. Hält man zunächst an der erforderlichen 85%-Mehrheit bei Entscheidungen im Gouverneursrat fest, so zeigt sich, dass nach der neuen Berechnungsmethode nun die Ländergruppen Asien/Trafo (32,67%) und Afrika/westliche Hemisphäre (21,75%) über ein Veto verfügen. Damit wäre es auch unter der neuen Berechnungsmethode möglich, dass eine Ländergruppe (heute: ein Land – die USA) Entscheidungen blockieren könnte, die möglicherweise für den Grossteil der Mitgliedsstaaten von Vorteil wäre. Die Gefahr einer erneuten Blockadepolitik bestünde weiter. Diese Situation ist weder heute noch in Zukunft wünschenswert. Von daher ist es dem IWF, bzw. dem Gouverneursrat zu raten, nicht nur über eine Stimmrechtsermittlung unter Anwendung der Pluralitätswahl abstimmen zu lassen, sondern gleichzeitig, die für rechtskräftige kollektive Entscheidungen notwendige Mehrheit von heute 85% auf eine zwei

---

<sup>294</sup> Asien +150,6%, Transformationsstaaten (Trafo) +22,94% (vgl. Tab.6).

<sup>295</sup> Afrika +69,33%, westliche Hemisphäre +42,5% (vgl. Tab.6).

Drittel Mehrheit zu senken<sup>296</sup>. Damit könnte vermieden werden, dass ein Mitgliedsland, bzw. eine Staatengruppe alleine über die Annahme oder Ablehnung richtungsweisender Entscheidungen im Gouverneursrat bestimmt. Kooperationen mit anderen Staaten würden wieder an Bedeutung gewinnen, eine Politik auf Kosten anderer Staaten wäre nicht mehr in heutigem Ausmaße möglich. Damit geht auch die Chance einher, dass die in diesem Szenario nun mit erheblich mehr Stimmrechten ausgestatteten Entwicklungs- und Transformationsstaaten bereits auf der strategischen Ebene für ein Umdenken bezüglich der zukünftig einzuschlagenden geschäftspolitischen Richtung des Fonds Signale setzen können. Da politische Entscheidungen im Gouverneursrat nun nicht mehr alleine von den Industriestaaten ohne die Zustimmung zumindest einzelner Ländergruppen von Seiten der Entwicklungs- und Transformationsstaaten verabschiedet werden können, besteht berechtigte Hoffnung auf eine gemäßigtere, nicht ausschließlich die ökonomischen Interessen der Geberländer fokussierende Geschäftspolitik. Wären die Entwicklungs- und Transformationsstaaten in der Lage dies zu erreichen, so könnten sie bereits „von oben“ (d.h. vom Gouverneursrat aus) Signale setzen, die dann auf die Arbeit des Exekutivdirektoriums, in welchem die laufenden Geschäfte (darunter auch die genaue Ausgestaltung der einzelnen Auflagenprogramme) getätigt werden, Einfluss nehmen würden. Bekämen die Exekutivdirektoren entsprechende „Weisungen“ vom Gouverneursrat in Zukunft eine besser zugeschnittene Auflagenpolitik zu verordnen, wäre dies ein entscheidender Schritt in die richtige Richtung.

Ginge dieses veränderte „Daseinsbewusstsein“ des Fonds mit einer Umverteilung der Verantwortungsbereiche (d.h. Mitgliedsstaaten) der einzelnen Exekutivdirektoren einher, so wäre dies ein weiterer Schritt, um den IWF wieder zu seinem ursprünglichen Mandat, der Stabilisierung des internationalen Währungssystems, zurückzuführen. Lediglich bei einer Veränderung der Anzahl der 24 Exekutivdirektoren ist eine Änderung der IWF-Statuten nötig. Bleibt allerdings die Anzahl der Direktoren unverändert und werden diesen 24 Direktoren nur andere Länder zugewiesen, die in ihren Verantwortungsbereich fallen, so ist dies Ländersache, d.h. es liegt in diesem Fall an den Mitgliedsstaaten, die Ländergruppen neu zu ordnen<sup>297</sup>. Bei der Betrachtung der gegenwärtigen Aufteilung der Exekutivdirektoren können

---

<sup>296</sup> Die zunächst ebenfalls in Betracht gezogene einfache Mehrheit erwies sich jedoch als nicht geeignet. Wäre eine einfache Mehrheit ausreichend, so könnten die Entwicklungs- und Transformationsstaaten mit gemeinsamen Stimmrechten in Höhe von 59,87% alleine, ohne das zutun der Industriestaaten über die Annahme oder Ablehnung von Beschlüssen im Gouverneursrat entscheiden. Die Möglichkeit eines entscheidungspolitischen Alleingangs wäre damit lediglich von den USA (bzw. den G-7) auf die Entwicklungs- und Transformationsstaaten verschoben worden.

<sup>297</sup> Nähere Informationen zum Aufbau und Arbeit des Exekutivdirektoriums vgl. Kap. 2.2.2., zur Besetzung der einzelnen Direktorenposten vgl. Tab.A10, Anhang.

Tab.22: Anzahl und Verantwortungsbereiche der Exekutivdirektoren			
Staat/Ländergruppe	Anzahl Direktoren	Verantwortungsbereich	Verantwortungsbereich
		(1)*	(2)**
USA	1	1	1
Japan	1	1	1
Deutschland	1	1	1
Frankreich	1	1	1
Großbritannien	1	1	1
Russland	1	1	1
China	1	1	1
Saudi-Arabien	1	1	1
sonst. Industriestaaten	3	25	8,3
Afrika	2	45	22,5
Asien	3	31	10,3
Mittlerer Osten	2	20	10
westl. Hemisphäre	4	35	8,75
Trafo	2	20	10

\* gibt an, wie viele Staaten in den Verantwortungsbereich der zugeordneten Direktoren fallen.  
 \*\* gibt an, wie viele Staaten durchschnittlich in den Kompetenzbereich eines Direktors fallen.

Quelle: IWF 2004f, eigene Ermittlungen, Grafik: eigene Darstellung.

zwei Aspekte hervorgehoben werden (vgl. Tab.22): Zum einen werden die Interessen der G-7 Staaten durch 5 Direktoren repräsentiert, während zum anderen die Ländergruppe Afrika (45 Staaten) gerade einmal durch 2 Direktoren im Exekutivdirektorium vertreten wird (vgl. Tab.23). Die gegenwärtig im IWF vorherrschende Asymmetrie zwischen der Erfüllung der Interessen der Entwicklungs- und Transformationsstaaten und der der Industriestaaten wird auch hier nochmals deutlich. Während sich jeweils ein Exekutivdirektor um die Belange des meisten G-7 Staaten, sowie der Russlands, Chinas und Saudi-Arabiens kümmern kann, nimmt der Verantwortungsbereich pro Exekutivdirektor mit abnehmender Wirtschaftsleistung und Bedeutung der Volkswirtschaften in der Weltwirtschaft merklich ab (vgl. Tab.22, letzte Spalte). So ist z.B. ein Exekutivdirektor für die Belange und Anliegen von rund 22 afrikanischen Staaten zuständig, während die USA oder Japan sich der ausschließlichen Vertretung ihrer Anliegen durch den eigenen Interessensvertreter sicher sein können. Es liegt auf der Hand, dass bereits diese Ungleichverteilung in der Belastung eines einzelnen Direktors dazu führt, dass die Interessen der einzelnen Industriestaaten meist besser repräsentiert werden können, als die eines einzelnen Entwicklungslandes – unabhängig von den nationalen Stimmrechten. Offen ist allerdings, weshalb gerade China (2,95% Stimmrechte), Russland (2,75%) und Saudi-Arabien (3,23%) durch einen eigenen Vertreter repräsentiert werden, Italien (3,26%) und Kanada (2,95%) hingegen in die Gruppen „sonstige Industriestaaten“, bzw. „westliche Hemi-



sphäre“ eingeordnet wurden<sup>298</sup>. Eine ausschließlich Orientierung an den Stimmrechten scheint hier demnach nicht vorzuliegen. Eine Beeinflussung der Verteilung durch die Stimmrechte kann jedoch nicht von der Hand gewiesen werden. Man gewinnt den Eindruck, dass die Klassifizierung meist nach geografischen Aspekten erfolgte, wobei einzelne, aus Sicht des Fonds, „bedeutende“ Staaten herausgegriffen und ihnen eigene Direktoren zur Seite gestellt wurden<sup>299</sup>. Da in erster Linie die Entwicklungs- und Transformationsstaaten von der Politik des Exekutivdirektoriums betroffen sind, wäre es zukünftig wünschenswert, dass diesen Staaten relativ mehr Interessenvertreter zur Seite gestellt werden, als denjenigen Ländern, die kaum oder gar nicht von den Entscheidungen des Komitees tangiert werden. Dies würde jedoch bedeuten, dass die Gruppe der G-7 die minimale Anzahl an Vertretern (also einen) zur Seite gestellt bekommen, während Afrika und Asien der größtmöglichen Anzahl an Exekutivdirektoren rechnen könnten. Es ist allerdings unwahrscheinlich, dass die G-7 Staaten dieser Idee zustimmen würden, ginge sie doch mit einem erheblichen Machtverlust der führenden Industrienationen in diesem Entscheidungsgremium einher. Im Rahmen der hier entwickelten, dem Demokratisierungsgedanken folgenden Reformagenda wäre folgender Kompromiss denkbar (vgl. Tab.23): Die USA könnte zusammen mit Japan durch einen Direktor im Exekutivkomitee vertreten werden. Da es sich bei beiden Ländern um reine Geberstaaten handelt und beide zur Gruppe der G-7 gehören ist eine gemeinsame Interessenvertretung durchaus als realistisch zu betrachten. Darüber hinaus wiesen diese beiden Staaten in der hier durchgeführten Analyse nahezu homogene Präferenzen auf. Ein Zeichen, dass weitgehende Übereinkunft darüber herrscht, wie die Stimmrechte in Zukunft ermittelt werden und daraus folgernd, welche Kategorie von Staaten die Geschäfte des Fonds ihrer Ansicht nach weiterhin mitbestimmen sollten. Deutschland, Italien, Frankreich und Großbritannien könnten ebenfalls durch einen gemeinsamen Direktor vertreten werden. Zum einen wären hier die europäischen G-7 Staaten in einer Gruppe zusammengefasst (bei allen handelt es sich um ausschließliche Geberstaaten), zum anderen bewiesen Deutschland, Italien und Großbritannien bereits in der hier durchgeführten Analyse bezüglich der zukünftigen Ermittlung der Stimmrechte, dass sie ebenfalls über nahezu homogene Präferenzen verfügen. Die Präferenzen Frankreichs über die zukünftige Ausgestaltung der Stimmrechte und damit über die zukünftig wünschenswerten Machtverhältnisse

---

<sup>298</sup> Die Zuweisung einzelner Staaten in eine Ländergruppe, welche durch einen Direktor im IWF vertreten wird, entspricht nicht genau der in dieser Arbeit gewählten WEO-Klassifizierung des IWF selbst. Da die Unterschiede jedoch vergleichsweise klein sind (vgl. IWF 2004b), wird der Vergleichbarkeit halber die gewählte WEO-Klassifizierung beibehalten und die im Exekutivdirektorium vorgenommene Gruppierungen so weit wie möglich in dieses Schema eingeordnet.

<sup>299</sup> In den Veröffentlichungen des IWF finden sich keine Angaben, wie die heute bestehenden Ländergruppen ursprünglich entstanden sind.

ähneln der der übrigen europäischen G-7 Staaten. Vergleichsweise schwierig gestaltet sich die Einordnung Kanadas.

Tab.23: Anzahl und Verantwortungsbereiche der Exekutivdirektoren – ein Reformansatz			
Staat/Ländergruppe	Anzahl Direktoren	Verantwortungsbereich (1)*	Verantwortungsbereich (2)**
USA + Japan	1	2	2
Deutschland, Italien, Frankreich, Großbritannien	1	4	4
sonst. Industriestaaten	3	24	8
Afrika	5	45	9
Asien	4	32	8,25
Mittlerer Osten	3	21	7
westl. Hemisphäre	4	35	8,75
Trafo	3	21	7

\* gibt an, wie viele Staaten in den Verantwortungsbereich der zugeordneten Direktoren fallen.  
 \*\* gibt an, wie viele Staaten durchschnittlich in den Kompetenzbereich eines Direktors fallen.

Quelle: eigene Ermittlungen, Grafik: eigene Darstellung.

Einerseits handelt es sich um ein (das stimmrechtlich schwächste) G-7 Land, andererseits, legt man, gemessen an seiner obersten Präferenz, seine Präferenzen über die wünschenswerteste Methode zur zukünftigen Stimmrechtsermittlung zugrunde, entsprechen Kanadas Interessen eher denen der meisten Entwicklungs- und Transformationsstaaten. Denkbar wäre Kanada einer der Gruppen der G-7 Staaten zuzuordnen, oder aber, wie bisher auch, in die Gruppe der westlichen Hemisphäre einzufügen. Fraglich ist, ob Kanada in einer der beiden G-7 Gruppen angemessen vertreten wäre. Die Präferenzen Kanadas und die damit implizit hervorgehenden Vorstellungen über die zukünftige Marschrichtung des IWF deuten eher darauf hin Kanada nach wie vor der Gruppe der westlichen Hemisphäre zuzuordnen.

Die sonstigen Industriestaaten könnten, wie bereits heute, durch drei Direktoren vertreten werden. Der durchschnittliche Kompetenzbereich eines Direktors läge weiter bei etwa acht Staaten. Eine moderate Belastung, verglichen mit der gegenwärtigen Interessensvertretung der afrikanischen Staaten. Hier kommen auf einen Direktor etwa 22 Staaten. Eine Anhebung der Anzahl der für diese Ländergruppe zuständigen Interessensvertreter erweist sich im Rahmen der Demokratisierungsdebatte als unerlässlich. Vorstellbar wäre eine Aufstockung der Exekutivdirektoren von heute zwei auf fünf. Dies würde es möglich machen, dass der Verantwortungsbereich eines Direktors deutlich von 22 auf neun Staaten gesenkt werden könnte. Die Aufteilung der afrikanischen Staaten auf ihre fünf Interessenvertreter sollte ihnen selbst über-

lassen bleiben. Anbieten würde sich hier eine geografische Aufteilung, um die Strecken, die der einzelne Direktor im Rahmen verschiedener Vorort Besuche zurücklegen wird, möglichst gering zu halten.

Für Asien wäre folgende Lösung denkbar, um eine angemessenere Interessenvertretung im Exekutivdirektorium zu erhalten: China, welches heute durch einen eigenen Direktor vertreten wird, wird zunächst in die Ländergruppe Asien aufgenommen. Damit verfügt Asien über 4 Exekutivdirektoren. Möglich wäre nun, dass China innerhalb dieser Gruppe wieder durch einen eigenen Direktor vertreten wird, ein weiterer könnte die Anliegen der ASEAN-4 Staaten<sup>300</sup> im Exekutivdirektorium repräsentieren. Die weiteren Vertreter könnten sich z.B. die übrigen asiatischen Staaten nach geografischen Aspekten aufteilen.

Ähnlich wie China der Gruppe Asiens hinzugefügt wurde, wäre es auch denkbar Saudi-Arabien in die Ländergruppe Mittlerer Osten mit insgesamt nun drei Exekutivdirektoren aufzunehmen. Vorstellbar wäre hier ebenfalls, dass Saudi-Arabien wieder durch einen eigenen (einen der drei) Vertreter im Direktorium vertreten wäre. Für die verbliebenen zwei Direktoren, wäre wiederum eine Aufteilung der Staaten nach geografischen Aspekten zu empfehlen.

Für die Staaten der westlichen Hemisphäre ist aus heutiger Sicht weder eine Änderung der Anzahl der Exekutivdirektoren noch eine Umgruppierung der zu dieser Gruppe gehörenden Staaten notwendig. Ein Interessenvertreter vertritt hier durchschnittlich acht Staaten. Dies entspricht ungefähr der Belastung der Direktoren aus den anderen Gruppierungen der Entwicklungsländer.

Auch bei den Transformationsstaaten ist keine bedeutende Modifikation nötig. Gegenwärtig werden diese 20 Staaten durch zwei Exekutivdirektoren vertreten. Denkbar wäre, dass Russland in diese Gruppe aufgenommen wird, so dass die Transformationsstaaten künftig durch drei Interessenvertreter im Exekutivkomitee vertreten wären. Ein Direktor wäre dann nur noch für sieben und nicht mehr wie bisher für die Einbringung der Interessen von 10 Staaten verantwortlich. Andererseits wäre es auch hier möglich, Russland einen eigenen Vertreter zuzugestehen. In diesem Fall bliebe allerdings, wie bei den übrigen Ländergruppierungen, in denen solch ein Vorschlag angedacht wurde, der heute bestehende Verantwortungsbereich eines Direktors weiterhin bei 10 Staaten. Eine Verbesserung der Interessensvertretung durch die ausschließliche Repräsentation eines Landes durch einen Direktor innerhalb einer Ländergruppe bleibt daher fraglich.

Festzuhalten bleibt, dass der in Tab.24 vorgestellte Vorschlag zur Umstrukturierung des Exekutivdirektoriums weiter zur Demokratisierung der Entscheidungsprozesse beitragen könnte,

---

<sup>300</sup> Dazu gehören neben Malaysia, den Philippinen noch Indonesien und Thailand.

ohne dass die Statuten des Fonds geändert werden müssten. Der Verantwortungsbereich eines Exekutivdirektors konnte, wo nötig gesenkt, bzw. erhöht werden. Die überproportionale Vertretung der G-7 konnte abgebaut und die heute zu geringe Repräsentanz der Entwicklungs- und Transformationsstaaten konnte gestärkt werden. Zu diskutieren bleibt, inwieweit die einzelnen Staaten tatsächlich dazu bereit wären eine derartige Umstrukturierung in diesem Entscheidungsgremium des IWF zu akzeptieren.

Bisher wurde immer davon gesprochen, welchen Nutzen die Entwicklungs- und Transformationsstaaten durch die vorgestellte Modifikation der Stimmrechtsermittlung erfahren. Zu diskutieren bleibt, mit welchen Kosten eine derartige Neugewichtung der Stimmrechte für diese Gruppen einhergehen könnte. Die Refinanzierung des Fonds basiert heute größtenteils auf den Beitragszahlungen der Mitgliedsstaaten, dessen Höhe sich an ihrer Quote orientiert. Durch diese werden hauptsächlich, neben Geldern der sonstigen internationalen und bilateralen Geber, die Krisenprogramme des IWF finanziert. Wobei gilt:  $250 \text{ Basisstimmen} + \text{Quote}$  („Mitgliedsbeitrag“) = Höhe des relativen Stimmrechts eines Landes. Da Huffschmid von der Existenz von Basisstimmen absieht ergibt sich folgender Zusammenhang:  $\text{Quote}$  („Mitgliedsbeitrag“) = Höhe des relativen Stimmrechts eines Landes. Demnach bedeutet eine Zunahme der relativen Stimmrechte für die Entwicklungs- und Transformationsstaaten gleichzeitig auch eine Erhöhung ihrer Einzahlungsverpflichtungen an den IWF. Zwar zeigen die Erfahrungen der vergangenen Krisen, dass ein in den Sog einer Währungs- oder Finanzmarktkrise geratenes Land selten (aufgrund umfangreicher Mittel weiterer Geber) die gesamten vom IWF zur Verfügung gestellten Mittel in Anspruch genommen hat, dennoch müssen die Mitgliedsstaaten ihrer Einzahlungsverpflichtung gemäß ihrer Quote zunächst nachkommen. Wird von der heutigen Quotenausstattung des Fonds in Höhe von SZR<sup>301</sup> 216,85 Mrd.<sup>302</sup> ausgegangen, so kämen auf die gesamte Gruppe der Entwicklungs- und Transformationszahlungen Einzahlungsverpflichtungen in Höhe von etwa SZR 129,82 Mrd. zu (heute gemäß Quote: SZR 81,69 Mrd.). Dies wäre eine zusätzliche Belastung von ca. SZR 48,1 Mrd.! Für die Industriestaaten ginge der Stimmrechtsrückgang hingegen mit einer entsprechend geringeren Quote und damit niedrigeren Einzahlungsverpflichtungen (ca. – SZR 36,93 Mrd.) einher<sup>303</sup>. Fraglich ist, ob und wie die Entwicklungs- und Transformationsstaaten die mit den höheren Stimmrechten einhergehenden Einzahlungsverpflichtungen nachkommen könnten, denn durch die Realisierung

---

<sup>301</sup> 1 SZR = 1,45895 US-\$ (Stand 5.August 2004).

<sup>302</sup> Stand: 3.August 2004.

<sup>303</sup> Den einzelnen Werten liegen die Angaben des IWF über die Höhe der Quote vom 3. August 2004 zugrunde (IWF 2004f).

von Alternative F würden zwar die momentanen Geberstaaten von ihren finanziellen Pflichten entlastet, die aktuellen (und wohl auch zukünftigen) Nehmerstaaten des Fonds hingegen erheblich belastet. Neben der Stimmrechtsverschiebung zugunsten der Entwicklungs- und Transformationsstaaten könnte dies aber gleichzeitig dazu führen, dass diese Staaten ihre Kredite, die sie möglicherweise vom IWF im Krisenfall erhalten würden, unter Umständen zum größten Teil aus eigenen Mitteln („Mitgliedsbeiträgen“) finanziert wurden. Die Frage ist dann, weshalb sie in diesem Fall noch auf Kredite des IWF angewiesen wären. Wahrscheinlicher könnte jedoch der Fall werden, dass die Entwicklungs- und Transformationsstaaten im IWF ihren höheren finanziellen Verpflichtungen nicht aus eigener Kraft nachkommen können. Vorstellbar wäre, aufgrund darüber hinaus bestehender umfangreicher Finanzierungsquellen eine generelle Absenkung der gesamten, dem IWF zur Verfügung stehenden Quotensumme. Betrachtet man z.B. das „Krisenjahr“ 1998, in dem der IWF durch die Währungskrisen in Südostasien, Russland und Brasilien in besonderes hohem Umfang Notfallkredite, die meist über die regulären Ziehungsgrenzen der verschiedenen Fazilitäten hinausgingen, vergab<sup>304</sup>: Im Geschäftsjahr 1997/1998 standen dem IWF alleine durch die Quoteneinzahlungen seiner Mitgliedsstaaten rund US-\$ 153 Mrd. (SZR 105 Mrd.) zur Verfügung (IWF 1998a). Die zugesagten Finanzhilfen des Fonds beliefen sich im Falle Südasiens auf rund US-\$ 34,7 Mrd. (Dieter 199a:78). Russland erhielt Zusagen in Höhe von US-\$ 15,1 Mrd. (Aschinger 2001:287) und Brasilien wurde ein zunächst präventiver Kredit in Höhe von US-\$ 18 Mrd. zugesagt (Aschinger 2001:303)<sup>305</sup>. Hinzu kamen in diesem Geschäftsjahr noch ausstehende Kredite in Höhe von rund US-\$ 73 Mrd. (SZR 49,7 Mrd.) (IWF 1998a:98). Die aus diesen Posten resultierenden finanziellen Belastungen für den Fonds betragen somit rund US-\$ 141 Mrd.. Dies zeigt, dass alleine die damalige Quotensumme ausgereicht hätte um die Posten dieser Hauptausgaben des IWF in diesem krisenträchtigen Jahr 1998 zu decken. Heute hat sich die Quotensumme, aufgrund der allgemeinen Quotenerhöhung im Jahre 1999 mehr als verdoppelt. Darüber hinaus stehen dem Fonds seit 1962 im Rahmen der Allgemeinen Kreditvereinbarungen und seit 1997 zusätzlich über die Neuen Kreditvereinbarungen zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt US-\$ 49,6 Mrd. ( ca. SZR 43 Mrd.) zur Verfügung (Jarchow/Rühmann 1997:108)<sup>306</sup>. Damit verfügt der Fonds heute über eine Liquiditätsbasis, die, gemessen an den jüngsten Erfahrungen, mehr als ausreichend sein dürfte, um zukünfti-

---

<sup>304</sup> Zur Ziehungsgrenze der verschiedenen Fazilitäten, vgl. Tab.1..

<sup>305</sup> Die tatsächlichen Auszahlungen lagen vor allem in Südostasien deutlich unter den zunächst mit dem IWF vereinbarten Zusagen. Weitere Geldgeber waren die Weltbank, die Asian Development Bank, die Inter-American Development Bank sowie bilaterale Geber.

<sup>306</sup> Näheres zu den Allgemeinen und den Neuen Kreditvereinbarungen, vgl. Glossar.

gen Währungs- und Finanzmarktkrisen erfolgreich zu begegnen. Denn eines darf nicht vergessen werden: Die ausschließliche Bekämpfung dieser Krisen durch die Vergabe von tendenziell immer höheren und mit längeren Laufzeiten versehenen Überbrückungskrediten garantiert keine erfolgreiche und rasche Überwindung. Vielmehr liegt es neben weitreichenden Maßnahmen zur Krisenprävention vor allem in der Ausarbeitung einer Auflagenpolitik, die in erster Linie Maßnahmen für den wirtschaftlichen Aufschwung des betroffenen Landes fokussiert und nicht wie bisher die Bedienung internationaler (insbesondere US-) Gläubigerforderungen in den Mittelpunkt ihrer Agenda zu stellen scheint. Die im Rahmen dieser Arbeit für den IWF vorgeschlagene Demokratisierung der Entscheidungsprozesse bildet die Basis für eine aus Sicht der betroffenen Entwicklungs- und Transformationsstaaten moderatere Ausgestaltung der konditionalen Kreditvergabepolitik. Ein unerlässliches Umdenken, das sowohl zu einem effizienteren Krisenmanagement sowie zu einem gemäßigeren Verlauf zukünftiger Währungs- und Finanzmarktkrisen beitragen könnte.

Nun stellt sich allerdings die Frage nach der Implementierungsmöglichkeit des Wahlverfahrens „Pluralitätswahl“ im IWF. Anders formuliert: weshalb sollte sich beispielsweise eine stimmrechtlich starke Nation wie die USA auf die Anwendung eines Wahlverfahrens einlassen, das sie gegenüber dem Status Quo stimmrechtlich schlechter (-25%) stellen würde. Anzunehmen wäre, dass sich die USA im Rahmen der hier diskutierten alternativen Berechnungsmöglichkeiten vielmehr für die Anwendung des Abstimmungsverfahrens „paarweise Mehrheitsabstimmung“ einsetzen wird, da dies ihr zumindest die gegenwärtige stimmrechtliche Hegemonialstellung sichern würde (Status Quo). Eine Antwort auf diese Frage lässt sich aus heutiger Sicht nur sehr schwer finden, da es, wie die jüngste Vergangenheit zeigte, nahezu unmöglich ist, eine Supermacht, wie die USA zu der Annahme einer Maßnahme zu zwingen, die nicht mit ihrem Grundverständnis über ihre Rolle in der Welt in Einklang steht. Vor diesem Hintergrund ist das vorliegende Ergebnis als eine Empfehlung an den IWF zu betrachten, die die Grundlage für seine zukünftige Daseinsberechtigung als ein *Internationaler Währungsfonds* darstellen könnte. Interessant wäre es, den hier entwickelten Vorschlag zur Reform der Stimmrechtsverteilung in das Exekutivdirektorium einzubringen. Sollte die vielzitierte Forderung nach mehr „Ownership“ nicht für alle stimmrechtlich starken Mitgliedsstaaten leere Worte sein und sollte sich der IWF auf die Worte seiner Satzung besinnen, wonach sich die Quote (und damit das Stimmrecht) eines Landes an seiner weltwirtschaftlichen Bedeutung gemessen wird<sup>307</sup>, so könnte zukünftig vielleicht doch das gegenwärtig Unvorstellba-

---

307 Aufgrund der gegenwärtig bestehenden Unterbewertung der Quoten einiger Entwicklungs- und Transformationsstaaten wäre dem IWF jedoch im Zusammenhang mit der Frage, welches Wahlverfahren herangezogen werden sollte zunächst zu raten eine sog. „selektive Quotenerhöhung“ vorzunehmen, damit die Quoten zukünftig

re Realität werden: eine Reform der Stimmrechtsverteilung zugunsten der Entwicklungs- und Transformationsstaaten.

Da der Fokus dieser Arbeit jedoch ausschließlich auf der Herausarbeitung eines Wahlverfahrens, das zur Anhebung der Stimmrechte in den Entwicklungs- und Transformationsstaaten führen könnte, liegt, müssen die Aspekte der Implementierung der Pluralitätswahl hier unbeantwortet bleiben.

Als Fazit dieser Analyse bleibt festzuhalten, dass es grundsätzlich möglich wäre die Stimmrechtsverteilung im IWF zugunsten des Großteil der Mitgliedsstaaten, den Entwicklungs- und Transformationsstaaten zu reformieren. Hierzu sollte die Pluralitätswahl Anwendung finden. Es wäre wünschenswert, wenn der damit in Gang gebrachte Demokratisierungsprozess mit einer Absenkung der notwendigen Mehrheit bei Entscheidungen im Gouverneursrat einhergehen würde, um zukünftig einer möglichen Blockadepolitik einzelner Staaten oder ganzer Ländergruppen via Veto zu entgehen. Denkbar wäre anstelle der gegenwärtig erforderlichen 85%-Mehrheit eine Zwei-Drittel-Mehrheit. Im Exekutivdirektorium wäre eine veränderte Zuteilung der Direktoren zu den einzelnen Staaten, bzw. Ländergruppen wünschenswert. Dies würde den demokratischen Entscheidungsprozess auf der operativen Ebene stärken. Allerdings wurde auch deutlich, dass eine demokratischere Stimmrechtsverteilung auch mit Kosten in dem Sinne für die Entwicklungs- und Transformationsstaaten einhergehen würde, dass sie mit deutlich höheren Quoteneinzahlungen an den Fonds verbunden wäre. Offen ist, wie diese Staaten dieser zusätzlichen Verpflichtung nachkommen könnten. Eine Absenkung der Quotensumme wäre eine denkbare Lösung, ohne dabei den Kompetenzbereich des IWF zu schmälern. Offen bleibt auch die Frage inwieweit die Industriestaaten bereit wären sich auf ein kollektives Abstimmungsverfahren mittels der Pluralitätswahl einzulassen.

Die positiven Auswirkungen der hier ausgesprochenen Empfehlungen kommen allerdings nur dann vollständig zum Tragen, wenn diese von den Verantwortlichen des Fonds auch konsequent umgesetzt und gelebt werden. Es muss erkannt werden, dass der Fonds nicht der verlängerte Arm zur Umsetzung bestimmter nationaler Interessen auf Kosten einer Vielzahl von

---

wieder die Bedeutung der Staaten in der Weltwirtschaft möglichst korrekt widerspiegeln können. So verfügt heute beispielsweise die Schweiz mit einem BIP, das 0,84% des Welt-BIPs beträgt über 1,61% an Stimmrechten im IWF. Indien hingegen mit einem Anteil am Welt-BIP von rund 1,6% verfügt mit 1,93% gerade mal über etwas mehr Stimmrechte als die Schweiz und dies bei einem doppelt so hohen Anteil am Welt-BIP. Indien stünde damit eine Stimmrechtserhöhung um 58% auf 3,06% zu. Auch China, Mexiko und Brasilien (um nur eine wenige Beispiele zu nennen) sind heute verglichen mit ihrem Anteil am Welt-BIP stimmrechtlich erheblich unterrepräsentiert (UNDP 2004:184-187).

Staaten sein darf, wenn er zukünftig wieder erfolgreich bei der Bekämpfung internationaler Währungs- und Finanzmarktkrisen eingreifen möchte. Die Verantwortlichen, insbesondere die der führenden Industrienationen, sollten ihn beim Namen nehmen und wieder realisieren, was er wirklich ist – nämlich ein *Internationaler* Währungsfonds.



## Glossar

**Allgemeine Kreditvereinbarungen (AKV):** (auch: General Arrangements to Borrow – GAB) spezielle Kreditlinie, die 1962 geschaffen wurde, um die Liquiditätsbasis des IWF zu vergrößern. Die AKV wurde 1962 mit folgenden Staaten geschlossen: USA, Deutschland, Japan, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, Niederlande, Belgien, Schweden, Saudi-Arabien (seit 1983) und Schweiz (seit 1984). Insgesamt stellen die nationalen Zentralbanken dem Fonds Kreditlinien in Höhe von insgesamt SZR 18,5 Mrd. zur Verfügung (Jarchow/Rühmann 2002:106). *„Die Allgemeinen Kreditvereinbarungen sollen nur dann aktiviert werden, wenn der geschäftsführende Direktor [des IWF] nach Beratung zu der Ansicht gelangt, „dass eine Ziehung oder Kreditzusage erforderlich ist, um einer Beeinträchtigung der internationalen Währungsordnung entgegenzuwirken oder sie abzuwenden“, und ferner, „dass eine Ergänzung der finanziellen Ressourcen des Fonds für diesen Zweck nötig ist.“* (Jarchow/Rühmann 2002:106).

Seit 1997 wird die AKV durch die → *Neuen Kreditvereinbarungen (NKV)* ergänzt. Weitere Informationen unter <http://www.imf.org/external/np/exr/facts/gabnab.htm>.

**„Artikel-IV-Konsultationen“:** Bestandteil der → *Surveillance*; Länderüberwachung durch den IWF: *„Gemäß dem Auftrag in Artikel IV des IWF-Übereinkommens führt der IWF mit jedem Mitgliedsland „Artikel-IV-Konsultationen“ über dessen Wirtschaftspolitik durch; sie finden üblicherweise jährlich statt.(...). Bei diesen Konsultationen werden die wesentlichen Aspekte der makroökonomischen und finanzsektorspezifischen Politik angesprochen. Es werden aber auch andere Politikmaßnahmen behandelt, die Einfluss auf die Wirtschaftsentwicklung haben, darunter, wenn relevant, Fragen der Strukturpolitik und der Regierungsführung.“* (IWF 2002a:10). Bisher führte der IWF im Jahr 2004 98 „Artikel-IV-Konsultationen“ durch (Stand: Oktober 2004). Die Länderberichte werden mit Zustimmung des Exekutivdirektors des entsprechenden Landes auf der Website des IWF veröffentlicht: <http://www.imf.org/external/np/sec/aiv/index.htm>.

**Association pour une Taxation des Transactions Financières pour l'aide aux Citoyens et Citoyennes (Attac):** Attac ist die [französische Abkürzung](#) für *“Vereinigung zur Besteuerung von Finanztransaktionen im Interesse der BürgerInnen”* und wurde 1998 in Frankreich gegründet. Lag der ursprüngliche Fokus von Attac in dem Eintreten für eine demokratische Kontrolle der internationalen Finanzmärkte und der Einführung der Tobin-Steuer, so hat sich

Attac mittlerweile der gesamten Problematik neoliberaler Globalisierung angenommen. Über Vorträge, Publikationen, Podiumsdiskussionen und eine intensive Pressearbeit werden die komplexen Zusammenhänge der Globalisierungsthematik einer breiten Öffentlichkeit vermittelt und Alternativen zum neoliberalen Dogma aufgezeigt. Mit [Aktionen](#) soll der notwendige Druck auf Politik und Wirtschaft zur Umsetzung der Alternativen erzeugt werden (<http://www.attac.de/material/selbst.php>). Attac ist eine Nichtregierungsorganisation. Weitere Informationen unter [www.attac.de](http://www.attac.de).

**Bail-out/Bail-in:** Unter einem *bail-out* versteht man die Verwendung von staatlichem Kapital, um in einer Krisensituation die Schulden bei ausländischen Gläubigern zu bedienen. Im Zusammenhang mit dem IWF wird dabei besonders die Situation beschrieben in der der IWF mittels der Bereitstellung „(...) öffentlich finanzierter internationaler Kredite (...) die Forderungen der Gläubiger bei Finanzkrisen [abdeckt]“. (Stiglitz 2002a:304).

Ein *bail-in* beschreibt die gegenteilige Situation. Hier werden die Gläubiger dazu veranlasst ihrerseits weiteres Kapital bereitzustellen um eine Krisensituation zu überwinden. Die internationalen Investoren übernehmen dabei zumindest einen Teil ihres Investitionsrisikos.

**Bankenkrise:** „Eine Bankenkrise kann (...) als eine Situation definiert werden, in der sich die Bilanzen einzelner Banken so sehr verschlechtern, dass sie zumindest kurzfristig illiquide sind. Löst dies einen „bank run“<sup>308</sup> der privaten Sparer aus, so kann sich die kritische Lage einzelner Banken auf eine Vielzahl anderer Banken übertragen und somit die Stabilität des gesamten Bankensystems beeinträchtigen.“ (Resinek 2001:33).

**Council on Foreign Relations (CFR):** Das „Council on Foreign Relations“ (CFR) wurde 1921 mit Sitz in New York (USA) gegründet. Hierbei handelt es sich um eine Nonprofit-Organisation, die sich zum Ziel gesetzt hat durch den kontinuierlichen Austausch von Meinungen und Informationen zu einem besseren Verständnis aktueller weltwirtschaftlicher Sachverhalte und Fragestellungen beizutragen. Hierzu unterstützt das CFR die Arbeit verschiedener „Task Forces“, die sich eingehend in regelmäßigen Konsultationen mit den zur Diskussion stehenden Fragestellungen beschäftigen und ihre Ergebnisse in Berichten ausführlich präsentieren. Zu Beginn des Jahres 1999 sponserte das CFR unter anderem eine Task Force, die sich mit der Zukunft und den heutigen Problemen in der Internationalen Finanzarchitektur beschäftigen sollte. Besonderes Augenmerk legte das 29-köpfige Expertengremi-

---

<sup>308</sup> Darunter versteht man eine Panikreaktion der Anleger, die das Vertrauen in das Bankensystem verlieren und ihr Vermögen aus dem Bankensystem abziehen (Resinek 2001:33).

um<sup>309</sup> unter dem Vorsitz von Morris Goldstein hierbei auf die Institution den Internationalen Währungsfonds (IWF) als ein wesentlicher Pfeiler der internationalen Finanzarchitektur. Damit der IWF zukünftig wieder zur Stabilisierung der Internationalen Finanzarchitektur, genauer: des internationalen Währungssystems beitragen kann, setzt die Kommission sowohl bei den zu ergreifenden Maßnahmen zur Krisenprävention, sowie auch im Krisenmanagement des Fonds selbst auf Reformen. Auch das Aufgabengebiet des IWF gilt es nach Ansicht der Expertengruppe neu zu fokussieren (CFR 1999a:viii).

**Fazilität:** Kreditlinie im IWF.

**Finanzmarktkrise:** „Der Begriff der Finanzmarktkrise beschreibt das simultane Auftreten von Krisen in mehreren monetären Märkten und Sektoren einer Volkswirtschaft. (...) das zeitliche Zusammentreffen von Währungs- und Banken Krisen [ist] für eine Finanzmarktkrise charakteristisch. Hinzu kommt (...) vor allem in Entwicklungs- und Schwellenländern auch eine ausländische Verschuldungskrise des privaten Sektors. Krisen dieser Art beschränken sich jedoch nicht auf den monetären Sektor. Im Normalfall kommt es zu einer Transmission in die Realwirtschaft eines Landes, d.h. eine Rezession und [eine] grundlegende Wirtschaftskrise sind die zu erwartende Konsequenz einer Finanzmarktkrise.“ (Resinek 2001:32, vgl. auch CFR 1999a:23).

**Genfer-Bericht:** Der Genfer Bericht („Geneva-Report“) zur Reform des Internationalen Währungsfonds wurde im Mai 1999 auf einer Konferenz des *International Center for Money and Banking Studies (ICMB)* sowie des *Centre for Economic Policy Research (CEPR)* in Genf von seinen Autoren Barry Eichengreen, Takatoshi Ito, José De Gregorio sowie Charles Wyplosz vorgestellt. Er diskutiert verschiedene Möglichkeiten wie der IWF auch heute, in einer Zeit liberalisierter Kapitalmärkte und weitestgehend flexibler Wechselkurse zwischen den Mitgliedsstaaten effektiv zur Vermeidung und zum Management von internationalen Währungs- und Finanzmarktkrisen beitragen kann: „*The Report focuses on the role of the*

---

<sup>309</sup> Dazu zählten: Paul A. Allaire, C. Fred Bergsten, Kenneth W. Dam, George David, Jorge I. Domínguez, Kenneth M. Duberstein, Barry Eichengreen, Martin Feldstein, Morris Goldstein, Maurice R. Greenberg, Lee H. Hamilton, John G. Heimann, Carla A. Hills, Peter B. Kenen, Paul R. Krugman, Nicholas R. Lardy, Davis A. Lipton, Ray Marshall, Norman J. Ornstein, Peter G. Peterson, William R. Rhodes, Stephen S. Roach, Henry B. Schacht, James R. Schlesinger, George Soros, Laura D’Andrea Tyson, Ezra F. Vogel, Paul A. Volcker, Vin Weber (CFR 1999a:144-148).

*International Monetary Fund (IMF) in predicting, averting and managing the volatility associated with open, liquid and internationally integrated financial markets.” (De Gregorio/Eichengreen/Ito/Wyplosz 1999:xix).*

**G-7:** Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, USA.

**G-8:** Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Russland, USA.

**G-24:** *Region I (Afrika):* Ägypten, Äthiopien, Algerien, Côte d'Ivoire, Gabun, Ghana, Nigeria, Südafrika und die Demokratische Republik Kongo. *Region II (Lateinamerika und die Karibik):* Argentinien, Brasilien, Guatemala, Kolumbien, Mexiko, Peru, Trinidad & Tobago, und Venezuela. *Region III (Asien und Entwicklungsländer in Europa):* Indien, Iran, Libanon, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka und Syrien (Rep.).

**HIPC-Initiative:** (auch: Heavily Indebted Poor Countries-Initiative). Hierbei handelt es sich um ein von IWF und Weltbank gemeinsam ins Leben gerufenes Programm zur Bekämpfung der Schuldenprobleme in den ärmsten Ländern der Welt (v.a. in Afrika): „Bei der 1996 eingerichteten Initiative für hochverschuldete arme Länder (HIPC-Initiative) haben sich multilaterale Gläubiger sowie die dem Pariser Club angehörigen und andere öffentliche bilaterale und kommerzielle Gläubiger zum ersten Mal zu einer gemeinsamen Anstrengung vereinigt, um den Schuldenstand der weltweit am heftigsten schuldengeplagten armen Länder auf ein tragfähiges Niveau zu senken.“ (IWF 2000b:56).

Im Juni 1999 wurde die HIPC-Initiative erweitert. Um eine schnellere, umfangreichere und tiefgehendere Schuldenerleichterung zu erzielen empfahl die Gruppe der G-8 eine Lockerung der Zugangskriterien (nähere Informationen speziell zur erweiterten HIPC-Initiative z.B. in IWF 2000a:58).

“To date, debt reduction packages have been approved for 27 countries, 23 of them in Africa, providing \$32 billion (net present value terms) in debt service relief over time”. (Stand September 2004, [www.imf.org/external/np/exr/facts/hipc.htm](http://www.imf.org/external/np/exr/facts/hipc.htm)).

Allgemeine Informationen zur HIPC-Initiative: [www.imf.org/external/np/exr/facts/hipc.htm](http://www.imf.org/external/np/exr/facts/hipc.htm).

**Internationale Finanzinstitutionen:** (International Financial Institutions – IFIs). Es gibt mehrere internationale Institutionen, die sich mit Fragen der internationalen Wirtschafts- und Finanzbeziehungen befassen. Der internationale Zahlungsverkehr, Devisentransaktionen und

Entwicklungsfinanzierung werden von internationalen Institutionen geregelt. Die beteiligten Institutionen werden auch als „IFIs“ bezeichnet. Dazu gehören die *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ)*, die *Weltbankgruppe* (→Weltbankgruppe), die *regionalen Entwicklungsbanken* und der *IWF* (→Internationaler Währungsfonds).

**Internationaler Währungsfonds (IWF):** Der IWF wurde 1944 auf der internationalen Finanzkonferenz von Bretton-Woods gegründet (→System von Bretton-Woods). Am 1.1.1945 nahm er mit damals 45 Teilnehmerstaaten seine Geschäftstätigkeit auf. Sein Geschäftssitz ist in Washington, D.C.. Heute sind 184 Staaten der Erde Mitglied im IWF (vgl. z.B. Tab.A10, Anhang). Das ursprüngliche Aufgabengebiet des IWF umfasste die:

- *„Sicherung eines Systems fester, aber anpassungsfähiger Wechselkurse.*
- *Schaffung eines Kreditfonds, in den jedes Land entsprechend seiner Quote Einzahlungen zu leisten hat.*
- *Kreditgewährung an Mitgliedsländer, die sich kurzfristigen Zahlungsbilanzschwierigkeiten gegenübersehen, wobei die Inanspruchnahme der Kredite an gestaffelte Bedingungen geknüpft ist (Konditionalität).*
- *Durchführung regelmäßiger Konsultationen mit den Mitgliedsländern, um diese zu zahlungsbilanzadäquater, stabilitätsorientierter Wirtschaftspolitik zu veranlassen.*
- *Förderung der währungspolitischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsländern.*

*Nach dem Zusammenbruch des Bretton-Woods Systems im Jahre 1997 (...) verlor der IWF seine wichtigste ursprüngliche Funktion, nämlich die Gewährleistung fester Wechselkurse. An ihre Stelle traten im Laufe der Jahre neue Funktionen. So verlagerte sich nach 1973 die Tätigkeit des IWF auf:*

- *die Überwachung der Wechselkurspolitik seiner Mitglieder (surveillance),*
- *die verstärkte technische und wirtschaftspolitische Beratung,*
- *die Vergabe auch mittelfristiger Strukturanpassungskredite und*
- *die Schaffung von Sonderkreditprogrammen“ (Willms 1995:261).*

Der IWF finanziert seine Darlehen für Krisenfälle zum größten Teil über die Mitgliedsbeiträge (Quoten) seiner Mitgliedsländer. Daraus leiten sich auch die Stimmrechte der Mitgliedsstaaten in den Entscheidungsgremien des IWF (Exekutivdirektorium und Gouverneursrat) ab. Seine gegenwärtige Liquiditätsbasis infolge der Quoteneinzahlungen seiner Mitgliedsstaaten belaufen sich gegenwärtig (Stand 1. November 2004) auf etwa SZR 217 Mrd. ([www.imf.org/external/np/sec/memdir/eds.htm](http://www.imf.org/external/np/sec/memdir/eds.htm)).

Aufgrund zweifelhafter Resultate der von ihm den Krisenstaaten verordneten Programme geriet der IWF zunehmend ins Kreuzfeuer der Kritik. Forderungen nach einer umfassenden Reform der Institution IWF beherrschen heute die aktuelle Debatte um die Stabilisierung des internationalen Währungssystems von morgen.

**Internationales Währungssystem:** „Das internationale Währungssystem umfasst die Festlegung von Regeln und Konventionen, unter denen die monetären Transaktionen zwischen den einzelnen Ländern abgewickelt werden.“ (Willms 1995:151). Ein internationales Währungssystem beinhaltet drei Unterscheidungsmerkmale: 1. Art der Wechselkursbestimmung (feste vs. flexible Wechselkurse), 2. Art der Reservewährung (Gold, Korbwährungen oder international anerkannte Währungen, wie z.B. US-\$, €), 3. Grad der Kapitalmobilität (uneingeschränkt vs. Kapitalmarktsegmentierung, bzw. Kapitalverkehrskontrollen) (Willms 1995:151f.). Das gegenwärtige internationale Währungssystem ist durch weitgehend flexible Wechselkurse, einer uneingeschränkten Kapitalmobilität sowie den US-\$ als bedeutendste Reservewährung gekennzeichnet.

**Kapitalverkehrskontrollen:** Bei Kapitalverkehrskontrollen handelt es sich um Maßnahmen, mit Hilfe derer der ausländische Kapitalzu- und abfluss reguliert werden kann. Man unterscheidet zwischen Kapitalimportkontrollen und Kapitalexportkontrollen. Erstere dienen der Krisenprävention in dem Sinne, dass versucht wird kurzfristiges (i.d.R. volatiles) Kapital von vornherein abzuhalten und längerfristig im Land gebundenes Kapital zu unterstützen. Chile führte Ende der 80er Jahre die sog. „Bardepotpflicht“ auf Kapitalimporte ein. Hierbei handelte es sich um eine unverzinsten Einlage ausländischer Geldgeber bei der chilenischen Zentralbank in Höhe von 20% (bzw. später 30%) ihres Kapitalimportes. Wurde das Kapital innerhalb eines Jahres wieder abgezogen, so wurden vorher vertraglich vereinbarte Zinszahlungen an die Zentralbank fällig. Wurde das Geld hingegen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr im Land gehalten, so bekam der ausländische Gläubiger bei Abzug seiner Forderungen den hinterlegten Betrag unverzinst zurück. Die Maßnahme zeigte eine positive Wirkung: während 1989 lediglich 5% der im Ausland aufgenommenen Kredite länger als ein Jahr im Land verblieben, waren es 1997 bereits 97,2%. Kapitalexportkontrollen (1998 von Malaysia eingeführt) dienen hingegen dem Krisenmanagement. Der Abfluss der heimischen Währung soll nach Ausbruch einer Finanzkrise verhindert werden. Hierzu verbot die malaysische Regierung unter Premierminister Mahatir jegliche Transaktionen in inländischer Währung an das Ausland (z.B. Begleichung ausländischer Kredite oder Importverbindlichkeiten). Der Umtausch

von Auslandguthaben bedurfte der Einwilligung der malaiischen Zentralbank (Straub 2004:1f.).

**Meltzer-Kommission:** Allan H. Meltzer war der Vorsitzende der vom US-Kongress im Frühjahr 1999 einberufenen „International Financial Advisory Commission“ (IFIAC), auch bekannt unter dem Namen „Meltzer-Kommission“. Ihre Aufgabe bestand in der Evaluierung der Leistungsfähigkeit und der Zielorientiertheit bedeutender internationaler Finanzinstitutionen (IFIs), vor dem Hintergrund eines, sich seit ihrer Gründung maßgeblich veränderten weltwirtschaftlichen Umfeldes. Gegenstand der Untersuchung waren die folgenden sieben internationalen Finanzinstitutionen: Internationaler Währungsfonds (IWF), Weltbankgruppe, Regionale Entwicklungsbanken: Interamerikanische, Asiatische und Afrikanische Entwicklungsbank, Welthandelsorganisation (WTO), Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Anhand dieser Bewertung sollte die Kommission innerhalb von sechs Monaten dem US-Kongress Auskunft darüber geben, ob diese Institutionen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Mandate auch heute noch zuverlässig erfüllen. Gegebenenfalls sollte dem US-Kongress angemessene Änderungsvorschläge für die zukünftige Ausgestaltung der Statuten und Kompetenzbereiche dieser internationalen Finanzinstitutionen unterbreitet werden. Besonders der IWF wurde von der Expertenkommission einer genauen Prüfung unterzogen. Im Juli 1999 standen die Mitglieder der Kommission unter Vorsitz des Wirtschaftswissenschaftlers Allan H. Meltzer fest. Sein Team bestand aus 10 Experten aus Wissenschaft und Politik (IFIAC 2000:3, Meltzer 2001a:1). In ihrem 6-monatigen Bestehen traf sich die Kommission insgesamt zwölfmal und veranstaltete an drei zusätzlichen Tagen öffentliche Anhörungen. Unterstützung bekam das Expertengremium durch informelle Treffen mit dem damaligen geschäftsführenden Direktor des IWF Stanley Fisher, den US-Exekutivdirektoren im IWF und der Weltbank, dem Präsidenten der Weltbankgruppe James Wolfensohn, sowie dem Präsidenten der Interamerikanischen Entwicklungsbank und dem damaligen US-Finanzminister Lawrence Summers (IFIAC 2000:2, Meltzer 2001a:1). Alle Treffen und Anhörungen der Kommission waren öffentlich. Um ihre Arbeit einer großen Anzahl von Interessenten zugänglich zu machen, veröffentlichte die Kommission eine Vielzahl ihrer Berichte und Diskussionspapiere auf ihrer Webseite im Internet. Am 9. März 2000 legte sie ihren Bericht dem US-Kongress vor (IFIAC 2000:4), der von den Mitgliedern mit 8 zu 3 Stimmen angenommen wurde.

**Moral hazard:** („moralisches Risiko“). „Von der Versicherungswirtschaft geprägter Begriff, der ursprünglich im Zusammenhang mit Feuerversicherungen verwendet wurde. Moral ha-

zard bezeichnet den Anreiz eines feuerversicherten Gebäudeeigentümers, weniger Sorgfalt bei der Schadensvermeidung bzw. –begrenzung aufzuwenden als ein Hausbesitzer ohne Versicherung.“ (Gabler 1997:749). Auf das Verhalten des IWF bezogen ist mit moral hazard das scheinbar sorglose Verhalten internationaler Gläubiger gemeint. Sie gehen implizit davon aus, im Falle einer Währungskrise durch die IWF-Darlehen einen Großteil ihres Engagements in dem Krisenland „erstattet“ zu bekommen. Der IWF wird hier als Versicherer gesehen. →“bail-out“.

**Neue Kreditvereinbarungen (NKV):** (auch: New Arrangements to Borrow – NAB) weitere spezielle Kreditlinie, die 1997 geschaffen wurde, um die Liquiditätsbasis des IWF weiter zu vergrößern. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Finanzmarktkrisen Ende der 90er Jahre beschloss das Exekutivdirektorium Anfang 1997 die AKV zur besseren Krisenbewältigung durch die NKV zu erweitern. *„Die mit 25 Teilnehmern (darunter alle GAB-Mitglieder) beschlossene Neue Kreditvereinbarung soll im Bedarfsfall zuerst aktiviert werden. Sie umfasst einen Kreditrahmen von SZR 34 Mrd.. (...) Die Neue Kreditvereinbarung wurde Ende 1998 erstmalig in Anspruch genommen, und zwar zur Finanzierung einer Bereitschaftskreditvereinbarung mit Brasilien im Umfang von SZR 9,1 Mrd.. (...) Nur wenn ein Mitglied, dass IWF-Fazilitäten in Anspruch nehmen möchte, sowohl GAB- als auch NAB-Teilnehmer ist, können entweder die GAB-Mittel oder die NAB-Mittel aktiviert werden.“* (Jarchow/Rühmann 2002:108f.).

→Allgemeine Kreditvereinbarungen (AKV). Weitere Informationen unter <http://www.imf.org/external/np/exr/facts/gabnab.htm>.

**Public-Choice (Neue Politische Ökonomie):** *„Der Begriff Politische Ökonomie ergibt sich aus der Verbindung der aus dem Griechischen stammenden Worte „oikonomia“ (...) und dem adjektivisch umgeformten Wort „politeia“ (...).“* (Halbweiss 1983:13).

Die Politische Ökonomie untersucht die Interdependenz zwischen Politik und Wirtschaft und betrachtet damit einerseits die Frage nach den politischen Auswirkungen des wirtschaftlichen Handelns, sowie andererseits die Frage nach den ökonomischen Folgen politischer Entscheidungen. Die Betrachtung dieser Wechselwirkungen erfolgte bereits im Rahmen der klassischen Nationalökonomie u.a. durch Adam Smith, David Ricardo und John Stuart Mill. Sie legten der Gesellschaft eine Art „wohlwollenden Diktatur“ zugrunde, dessen ausschließliches Interesse in der Maximierung einer exogen gegebenen sozialen Wohlfahrtsfunktion liegt. Die wirtschaftspolitischen Entscheidungsträger, wie z.B. Politiker oder Regierungen agieren in



diesem Kontext zum Wohle der Gemeinschaft und stellen ihren eigenen Nutzen in den Hintergrund. Dieser Zugang der Politischen Ökonomie, auch „Alte Politische Ökonomie“ genannt, zeigt an, wie die wirtschaftspolitischen Entscheidungsträger unter einer gegebenen Wohlfahrtsfunktion handeln können und sollen, um ein für die Gesellschaft wünschenswertes Ergebnis zu erzielen (Behrends 2001:2,15,16). Die Neue Politische Ökonomie<sup>310</sup> („Public-Choice“) entwickelte den Gedanken der klassischen Politischen Ökonomie weiter. Allerdings lehnt sie hierbei das Konzept der sozialen Wohlfahrtsfunktion und des Staates als wohlwollenden Diktator ab. Ihrer Ansicht nach „(...)

*[besteht] das Problem jeder sozialen Wohlfahrtsfunktion (...) darin, dass (...) vielfältige individuelle Präferenzen in eine soziale [übersetzt werden] (...), ohne, dass gesichert ist, dass die Beteiligten das Verfahren und die Resultate dieser Übersetzung akzeptieren und nicht beides als Verfremdung dessen, was sie eigentlich wollten, verwerfen.“ (Manstetten 2000:212).*

Wenn die Public-Choice nun die Idee eines wohlwollenden Diktators, der ausschließlich das ‚wahre‘ Interesse der Gesellschaft im Auge hat ablehnt, stellt sich die Frage, weshalb die Bürger die vom Staat, bzw. der Regierung entworfene Verfassung überhaupt akzeptieren? Die Antwort ist: Sie betrachten den Staat als ein Mittel zu ihrer Nutzenmaximierung. Der Staatsoperart wird hier also nicht mehr, wie in der Alten Politischen Ökonomie zur ausschließlichen Maximierung der sozialen Wohlfahrt durch einen wohlwollenden Diktator betrachtet, sondern vielmehr zur Minimierung der, den einzelnen Individuen durch private Handlungen entstehenden Kosten benötigt (Bernholz/Breyer 1993:2, Manstetten 2000:213). Der Staat und seine Verfassung werden in der Welt der Public-Choice aus den Präferenzen der einzelnen Wirtschaftssubjekte abgeleitet. Wohlwollende Politiker existieren nicht. Wie die einzelnen Gesellschaftsmitglieder versuchen auch sie, ihren Nutzen (z.B. Wiederwahl) zu maximieren.

Die Public Choice *“(...) untersucht (...), welches die Regeln sind, die sich die Individuen als homines oeconomici selbst geben würden. [Sie] fragt also nach einer individualistischen Begründung nicht für soziale Entscheidungen, sondern für soziale Entscheidungsregeln.“ (Manstetten 2000:212).*

Kurz gesagt geht es in der Public-Choice darum, welche Art von Verfassung sich die Individuen selbst geben würden, um ihren eigenen Nutzen bei gleichzeitiger Kostenminimierung zu maximieren (Frey 1980:658). Wirtschaftspolitische Entscheidungsträger werden nun nicht mehr als exogen betrachtet. Vielmehr wird untersucht, welches die Zielvorstellungen der verschiedenen wirtschaftspolitischen Akteure sind und weshalb sie ihre Ziele verfolgen. Da die

---

<sup>310</sup> Die Anfänge der Neuen Politischen Ökonomie gehen auf die Zeit nach dem 2. Weltkrieg zurück. Zu den bekanntesten Vertretern gehören neben Arrow, Downs, Herder-Dorneich auch Buchanan/Tullock und Olson (Näheres vgl. Frey 1980:658).

Public-Choice die Anreize für bestimmte Verhaltensmuster und Verhaltensänderungen einzelner Individuen und Politiker/Regierungen beschreibt, handelt es sich anders als bei der klassischen Politischen Ökonomie um eine deskriptive Theorie (Behrens 2001:16). Welches ist nun das Instrumentarium, dessen sich die Public-Choice bedient, um individuelle Entscheidungen im politischen Bereich zu modellieren? Die Public-Choice greift hierzu auf die Annahmen und die Methodik der (neoklassischen) Wirtschaftstheorie zurück. Sie geht davon aus, dass alle gesellschaftlichen Strukturen und Entscheidungsprozesse auf den Handlungen und Entscheidungskalkülen der einzelnen Individuen basieren (sog. „methodologischer Individualismus“). *„Die Gruppe wird demnach nicht als eigenständig handelnde Einheit betrachtet, sondern es wird untersucht, wie sich das Verhalten der Individuen innerhalb der Gruppe ändert, wenn die gegebenen Bedingungen variieren. Unter Zugrundelegung dieser individualistischen Perspektive sind Gruppenverhaltensweisen das Resultat individueller Handlungen und Entscheidungskalküle.“* (Behrends 2001:5).

Die einzelnen Gesellschaftsmitglieder stehen in Tauschbeziehungen zueinander. Der Austausch knapper Güter erfolgt auf den entsprechenden Märkten. Der Erwerb subjektiv nutzenstiftender Gütern dient den einzelnen Individuen zur Maximierung ihres Nutzens. Der Anreiz zu Tausch, also zu wirtschaftlichem, aber auch zu menschlichem Handeln ist das Eigeninteresse eines jeden, seinen Nutzen zu erhöhen (Behrends 2001:6). Der Einzelne handelt, indem er aufgrund seines Eigeninteresses seinen Nutzen maximieren möchte als „egoistischer rationaler Nutzenmaximierer“ (Manstetten 2000:166) – als „homo oeconomicus“. Wie ist nun der Begriff „rational“ in diesem Kontext zu verstehen? Gemäß der neoklassischen Wirtschaftstheorie (genauer der Allgemeinen Gleichgewichtstheorie) wird ein Wirtschaftssubjekt als „rational“ bezeichnet, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind und seine Präferenzrelation folge dessen in eine Präferenzordnung überführt werden kann<sup>311</sup>:

1. *Vollständigkeit*:  $\forall x, y \in X : (x \neq y) \Rightarrow x \geq y \vee y \geq x$  (Bernholz/Breyer 1994:25). Jedes Gesellschaftsmitglied verfügt über eine Präferenzrelation, d.h. es kann alle ihm zur Verfügung stehenden Güterbündel widerspruchsfrei in dem Sinne ordnen, dass es  $x$  der Alternative  $y$  entweder strikt vorzieht (abgelehnt), schwach vorzieht (abgelehnt) oder dass das Individuum zwischen diesen beiden Optionen indifferent ist. Ihm liegt wiederum die Annahme zugrunde, dass das Gesellschaftsmitglied sowohl über seine

---

<sup>311</sup> Angenommen  $X = \{x, y, z, \dots\}$  sei die Menge der zur Verfügung stehenden Alternativen, so stellt die Präferenzrelation  $R$  formal betrachtet eine Teilmenge aus dem kartesischen Produkt  $X \times X$  dar ( $R \subset X \times X$ ) (Bernholz/Breyer 1994:24).

Präferenzen, wie auch über die Präferenzen „der Rest der Welt“ vollständig informiert ist. Nur so ist eine widerspruchsfreie Anordnung der Präferenzen denkbar (Manstetten 2000:167).

2. *Reflexivität*:  $\forall x \in X : x \geq x$ , „d.h. jede Alternative ist mindestens genauso gut wie sie selbst.“ (Bernholz/Breyer 1994:24).
3. *Transitivität*:  $\forall x, y, z \in X : (x \geq y \wedge y \geq z) \Rightarrow x \geq z$ , d.h. wird Alternative x als mindestens genauso gut bewertet wie Alternative y und wird Alternative y als mindestens genauso gut bewertet wie Alternative z, dann ist Alternative x mindestens genauso gut wie Alternative z (Bernholz/Breyer 1994:25).

**Sonderziehungsrecht (SZR):** Das SZR ist eine vom IWF 1969 künstlich geschaffene Reservewährung, die die übrigen Währungsreserven ergänzen sollte. SZR können nur vom IWF ausgegeben werden. Hierbei handelt es sich um reine Bucheintragungen beim IWF. Die Gegenbuchungen werden in der Bilanzen der Zentralbanken der Mitgliedsstaaten unter dem Posten „Währungsreserven“ vorgenommen. SZR können nicht direkt für Geschäfte am Devisenmarkt verwendet werden. Sie müssen zuvor vom Mitgliedsland in eine konvertible Währung getauscht werden („Designierung“). *„Im Falle eines Finanzierungsbedarfs eines Landes benennt der IWF andere Teilnehmerstaaten mit einer relativ günstigen Zahlungsbilanzposition, die gegen Annahme von SZR die gewünschten Devisen zur Verfügung stellen müssen“* (Willms 1995:272).

Der Wert eines SZR wird auf der Basis eines Währungskorbes ermittelt, der folgende Währungen umfasst: US-\$, Euro, Yen und britisches Pfund. *„Die Gewichte der einzelnen Währungen orientieren sich an der Bedeutung der jeweiligen Staaten für den Welthandel und der Rolle der jeweiligen Währung als internationale Reservewährung (...)“* (Willms 1995:272) und werden alle 5 Jahre vom IWF überprüft. Die letzte Überprüfung fand im Oktober 2000 statt und trat am 1.1.2001 in Kraft. Den einzelnen Währungen wurden folgende relativen Gewichtungen zugewiesen: US-\$ 45%, Euro 29%, Yen 15% und britisches Pfund 11%. Anhand dieser Gewichtungen werden die einzelnen Währungskomponenten im Korb festgelegt. Zu den aktuellen Tageskursen werden diese in US-\$ umgerechnet. Der in US-\$ ausgedrückte Wert des SZR ergibt sich aus der Addition dieser zu aktuellen Tageskursen umgerechneten Währungskomponenten. Am 5.11. 2004 betrug 1 SZR 1,50491 US-\$. Der IWF veröffentlicht den aktuellen Kurs täglich auf seiner Website ([www.imf.org](http://www.imf.org), [www.imf.org/external/np/fin/rates/rms\\_sdrv.cfm](http://www.imf.org/external/np/fin/rates/rms_sdrv.cfm)) (Willms 1995:271ff., IWF 2002d).

**Surveillance:** *„Der IWF hat im Rahmen des IWF-Übereinkommens die Aufgabe, die Wechselkurspolitik seiner Mitgliedsländer zu überwachen, um ein effektives Funktionieren des internationalen Währungssystems zu überwachen. Der IWF übt diese Aufgabe der Überwachung („Surveillance“) aus durch regelmäßige Diskussionen mit den Mitgliedsländern über ihre Wirtschafts- und Finanzpolitik und durch eine kontinuierliche Beobachtung und Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen auf Länderebene [→ „Artikel-IV-Konsultationen“] sowie auf regionaler und globaler Ebene. Auf diese Weise kann der IWF auf entstehende Gefahren aufmerksam machen und die Mitglieder in die Lage versetzen, frühzeitig Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.“ (IWF 2002a:9).*

**System von Bretton-Woods:** *„Das Bretton Woods-System war ein simultan auf Gold und Dollar (Gold-Dollar-Standard) basierendes System fester, aber anpassungsfähiger Wechselkurse. Seine Entstehung geht auf die Internationale Währungs- und Finanzkonferenz zurück, die 1944 in Bretton Woods (USA) stattfand, und an der 45 Länder beteiligt waren. Das Abkommen von Bretton Woods ist als Reaktion auf die Periode zunehmender währungspolitischer Desintegration zwischen den beiden Weltkriegen zu sehen, die von Abwertungsrunden, Zahlungsbilanzkrisen, Importrestriktionen und Devisenkontrollen gekennzeichnet war und den Welthandel nachhaltig negativ beeinflusst hatte.“ (Willms 1995:160).*

Auf der internationalen Währungs- und Finanzkonferenz 1944 in Bretton-Woods wurde auch der →Internationale Währungsfonds (IWF) geschaffen. Er sollte in diesem System fester, aber anpassungsfähiger Wechselkurse für die Stabilität des internationalen Währungssystem sorgen.

Das Festkurssystem von Bretton Woods brach 1971 zusammen, als die USA unter Präsident Nixon das Goldfenster schloss und den US-Dollar abwerten ließ (Krugman/Obstfeld 2004:697-714, Willms 1995:160f.).

**Währungskrise:** *„Eine Währungskrise liegt unabhängig vom Währungssystem dann vor, wenn eine spekulative Attacke gegen eine Währung zu einer erheblichen nominalen und zumindest kurzfristig auch realen Abwertung dieser Währung führt, ohne von der Zentralbank durch Devisenmarktinterventionen oder Zinserhöhungen verhindert werden zu können.“ (Resinek 2001:10).*

**Weltbankgruppe (kurz: Weltbank):** Die Weltbank wurde im Juli 1944 zusammen mit dem IWF auf der Konferenz von Bretton-Woods (→System von Bretton-Woods) gegründet und

hat heute 184 Mitgliedsstaaten. „*Sie wurde im Hinblick auf den für die Nachkriegszeit erwarteten Bedarf an langfristigem Kapital für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Mitgliedsstaaten geschaffen (...). zunächst setzte sie ihre Mittel überwiegend für den Wiederaufbau Europas ein. Nach Beginn der amerikanischen Wirtschaftshilfe zu Gunsten Europas konnte sie sich ab Ende der vierziger Jahre auf die Entwicklungsländer konzentrieren.*“ (Deutsche Bundesbank 2003:78f.).

Heute engagiert sich die Weltbank ausschließlich in Entwicklungs- und Transformationsstaaten in der langfristig angelegten Entwicklungs- und Strukturpolitik. Zur Weltbankgruppe gehören die *Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)*, die *Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)*, die *Internationale Finanz-Cooperation (IFC)*, die *Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA)* und das *Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID)*. Der Präsident der Weltbank ist traditionell ein Amerikaner. Zur Zeit wird sie von James D. Wolfensohn geführt. Ihr Sitz ist in Washington, D.C. (USA). Einmal im Jahr findet die gemeinsame Jahrestagung von IWF und Weltbank statt (Deutsche Bundesbank 2003:68, weitere Informationen unter [www.worldbank.org](http://www.worldbank.org)).

**WEO-Länderklassifizierung:** Der IWF unterteilt seine Mitgliedsstaaten gemäß seines Klassifikationsschemas des *World Economic Outlook (WEO)* in drei Kategorien: in die Gruppe der „Industriestaaten“, die der „Entwicklungsländer“ und „Transformationsstaaten“. Diese Klassifizierung beruht auf keinen strikten ökonomischen oder sonstigen Kriterien, sondern sie hat sich mit der Zeit im IWF herausgebildet.

Zu den Industriestaaten gehören die *G-7* (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, USA) sowie die folgenden Staaten (in der Arbeit als „*sonstige Industriestaaten*“ bezeichnet): Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Hong Kong SAR, Irland, Island, Israel, Korea, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Taiwan, Zypern.

Die Entwicklungsländer werden in folgende Untergruppen untergliedert: *Afrika* (Äthiopien, Algerien, Angola, Benin, Botswana, Burkina Faso, Burundi, Cap Verde, Demokratische Republik Kongo, Kongo (Rep.), Cote d’Ivoire, Dschibuti, Äquatorialguinea, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kenia, Komoren, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Marokko, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Ruanda, Sao Tomé & Príncipe, Sambia, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tansania, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Zentralafrika (Rep.)), *Asien* (Bangladesch, Burma (Myanmar), Butan, Brunei, China, Fidschi, Indien,

Indonesien, Kambodscha, Kiribati, Laos (Rep.), Malaysia, Malediven, Nepal, Neuguinea, Pakistan, Papua Philippinen, Samoa, Salomoninseln, Sri Lanka, Thailand, Tonga, Vanuatu, Vietnam), *Mittlerer Osten* (Ägypten, Afghanistan, Bahrain, Iran, Irak, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Malta, Oman, Katar, Saudi Arabien, Syrien, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, Jemen (Rep.)), *westliche Hemisphäre* (Antigua & Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belize, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Kolumbien, Mexiko, Niederländische Antillen, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, St. Kitts & Nevis, St. Lucia, St. Vincent & the Grenadines, Surinam, Trinidad & Tobago, Uruguay, Venezuela).

Die Transformationsstaaten umfassen: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldawien, Mongolei, Polen, Rumänien, Russland, Serbien-Montenegro, Slowakei (Rep.), Slowenien, Tadschikistan, Tschechien, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Weißrussland).

Zu den „emerging-markets“ können gemäß der WEO-Klassifizierung Länder aus den Entwicklungs- und Transformationsstaaten gehören sowie folgende Industriestaaten: Israel, Korea, Singapur und Taiwan (IWF 2003r).

**World Economy, Ecology and Development (WEED):** WEED wurde 1990 gegründet und ist eine unabhängige Nichtregierungsorganisation. WEED ist mit dem Ziel angetreten, in der Bundesrepublik Deutschland mehr Bewusstsein für die Ursachen der weltweiten Armut- und Umweltprobleme zu schaffen. Die sozialen und ökologischen Auswirkungen der Globalisierung verlangen nach einer Wende in der Finanz-, Wirtschafts- und Umweltpolitik hin zu mehr sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Tragfähigkeit. WEED will die Mitverantwortung der Industrienationen für die ungerechte Weltwirtschaftsordnung und globale Umweltzerstörung stärker ins Zentrum der Arbeit sozialer Bewegungen und Nichtregierungsorganisationen rücken. WEED engagiert sich in nationalen und internationalen Netzwerken und führt Organisationen und Initiativen in Nord und Süd zusammen. Mitglieder von WEED arbeiten in unterschiedlichen Bereichen und Institutionen, die mit Fragen der globalen Entwicklung zu tun haben ([www.weed-online.org/about/index.html](http://www.weed-online.org/about/index.html)). Nähere Informationen unter [www.weed-online.org](http://www.weed-online.org).

**Zahlungsbilanzkrise:** Erhebliche und rasche Verschlechterung der Zahlungsbilanz eines Landes. Das Zahlungsbilanzdefizit kann durch eine Verschlechterung der Leistungsbilanz und/oder der Kapitalbilanz erfolgen. Den Zahlungsbilanzproblemen der jüngsten Zeit lag eine abrupten Verschlechterung der Kapitalbilanz (hierfür verantwortlich z.B. Erwartungsänderungen der Marktteilnehmer hinsichtlich des zukünftigen Wechselkurses) zugrunde. Oftmals mündet eine Zahlungsbilanzkrise in eine → *Finanzmarktkrise (Banken- und Währungs-)* Krise).

Anhang

<b>Tab. A1: Stimmrechtsanteile verschiedener Staaten bei 2500 Basisstimmen*</b>				
	Quote im IWF (in SZR) (Tsd.)**	Stimmrechte mit 2500 Basisstimmen (Tsd.)		Anteil in %
<b>Industriestaaten</b>				
<b>G-7</b>				
Deutschland	130.082	2.500	132.582	5,13
Frankreich	107.385	2.500	109.885	4,26
Italien	70.555	2.500	73.055	2,83
Japan	133.128	2.500	135.628	5,25
Kanada	63.692	2.500	66.192	2,56
UK	107.385	2.500	109.885	4,26
USA	371.493	2.500	373.993	14,48
				<b>38,77</b>
<b>sonst. IL</b>				
Australien	32.364	2.500	34.864	1,35
Belgien	46.052	2.500	48.552	1,88
Dänemark	16.428	2.500	18.928	0,73
Finnland	12.638	2.500	15.138	0,59
Griechenland	8.230	2.500	10.730	0,42
Irland	8.384	2.500	10.884	0,42
Island	1.176	2.500	3.676	0,14
Israel	9.282	2.500	11.782	0,46
Korea	16.336	2.500	18.836	0,73
Luxemburg	2.791	2.500	5.291	0,2
Neuseeland	8.946	2.500	11.446	0,44
Niederlande	51.624	2.500	54.124	2,1
Norwegen	16.717	2.500	19.217	0,74
Österreich	18.723	2.500	21.223	0,82
Portugal	8.674	2.500	11.174	0,43
Schweden	23.955	2.500	26.455	1,02
Schweiz	34.585	2.500	37.085	1,44
Singapur	8.625	2.500	11.125	0,43
Spanien	30.489	2.500	32.989	1,28
Zypern	1.396	2.500	3.896	0,15
				<b>15,77</b>
<b>Entwicklungs- länder</b>				
<b>Mittlerer Osten</b>				
Afghanistan	1.619	2.500	4.119	0,16
Ägypten	9.437	2.500	11.937	0,46
Bahrain	1.350	2.500	3.850	0,15
Irak	5.040	2.500	7.540	0,29
Iran	14.972	2.500	17.472	0,68
Jordanien	1.705	2.500	4.205	0,16
Kuwait	13.811	2.500	16.311	0,63
Libanon	2.030	2.500	4.530	0,18
Libyen	11.237	2.500	13.737	0,53



## Anhang

	Quote im IWF (in SZR) (Tsd.)**	Stimmrechte mit 2500 Basisstimmen (Tsd.)		Anteil in %
Malta	1.020	2.500	3.520	0,14
Oman	1.940	2.500	4.440	0,17
Quatar	2.638	2.500	5.138	0,2
Saudi-Arabien	69.855	2.500	72.355	2,8
Syrien	2.936	2.500	5.436	0,21
Türkei	9.640	2.500	12.140	0,47
Vereinigte A. Emirate	6.117	2.500	8.617	0,33
Yemen	2.435	2.500	4.935	0,19
				<b>7,75</b>
<b>Asien</b>				
Bangladesch	5.333	2.500	7.833	0,3
Bhutan	63	2.500	2.563	0,1
Brunei	2.152	2.500	4.652	0,18
China	63.692	2.500	66.192	2,56
Fidschi	703	2.500	3.203	0,12
Indien	41.582	2.500	44.082	1,71
Indonesien	20.793	2.500	23.293	0,9
Kambodscha	875	2.500	3.375	0,13
Kiribati	56	2.500	2.556	0,1
Laos	529	2.500	3.029	0,12
Malaysia	14.866	2.500	17.366	0,67
Malediven	82	2.500	2.582	0,1
Marshallinseln	35	2.500	2.535	0,1
Mikronesien	51	2.500	2.551	0,1
Myanmar	2.584	2.500	5.084	0,2
Nepal	713	2.500	3.213	0,12
Ost-Timor	82	2.500	2.582	0,1
Pakistan	10.337	2.500	12.837	0,5
Palau	31	2.500	2.531	0,1
Papuaneuguinea	1.316	2.500	3.816	0,15
Philippinen	8.799	2.500	11.299	0,44
Samoa	116	2.500	2.616	0,1
Solomoninseln	104	2.500	2.604	0,1
Sri Lanka	4.134	2.500	6.634	0,26
Thailand	10.819	2.500	13.319	0,52
Tonga	69	2.500	2.569	0,1
Vanuatu	170	2.500	2.670	0,1
Vietnam	3.291	2.500	5.791	0,22
				<b>10,2</b>
<b>Westl. Hemishäre</b>				
Antigua&.Barbuda	135	2.500	2.635	0,1
Argentinien	21.171	2.500	23.671	0,92
Bahamas	1.303	2.500	3.803	0,15
Barbados	675	2.500	3.175	0,12
Belize	188	2.500	2.688	0,1
Bolivien	1.715	2.500	4.215	0,16
Brasilien	30.361	2.500	32.861	1,27
Chile	8.561	2.500	11.061	0,43

## Anhang

	Quote im IWF (in SZR) (Tsd.)**	Stimmrechte mit 2500 Basisstimmen (Tsd.)		Anteil in %
Costa Rica	1.641	2.500	4.141	0,16
Dom. Republik	2.189	2.500	4.689	0,18
Dominica	82	2.500	2.582	0,1
El Salvador	1.713	2.500	4.213	0,16
Ecuador	3.023	2.500	5.523	0,21
Grenada	117	2.500	2.617	0,1
Guatemala	2.102	2.500	4.602	0,18
Guyana	909	2.500	3.409	0,13
Haiti	819	2.500	3.319	0,13
Honduras	1.295	2.500	3.795	0,15
Jamaica	2.735	2.500	5.235	0,21
Kolumbien	7.740	2.500	10.240	0,4
Mexiko	25.858	2.500	28.358	1,1
Nicaragua	1.300	2.500	3.800	0,15
Panama	2.066	2.500	4.566	0,18
Paraguay	999	2.500	3.499	0,14
Peru	6.384	2.500	8.884	0,34
St. Kitts & Nevis	89	2.500	2.589	0,1
St. Lucia	153	2.500	2.653	0,1
St. Vincent	83	2.500	2.583	0,1
Suriname	921	2.500	3.421	0,13
Trinidad & Tobago	3.356	2.500	5.856	0,23
Uruguay	3.065	2.500	5.565	0,22
Venezuela	26.591	2.500	29.091	1,13
				<b>9,28</b>
<b>Afrika</b>				
Algerien	12.547	2.500	15.047	0,58
Angola	2.863	2.500	5.363	0,21
Äquatorialguinea	326	2.500	2.826	0,11
Äthiopien	1.337	2.500	3.837	0,15
Benin	619	2.500	3.119	0,12
Botswana	630	2.500	3.130	0,12
Burkina Faso	602	2.500	3.102	0,12
Burundi	770	2.500	3.270	0,13
Cap Verde	96	2.500	2.596	0,1
Cote d'Ivoire	3.252	2.500	5.752	0,22
Demokr. Rep. Kongo	5.330	2.500	7.830	0,3
Dschibuti	159	2.500	2.659	0,1
Eritrea	159	2.500	2.659	0,1
Gabun	1.543	2.500	4.043	0,16
Gambia	311	2.500	2.811	0,11
Ghana	3.690	2.500	6.190	0,24
Guinea	1.071	2.500	3.571	0,14
Guinea Bissau	142	2.500	2.642	0,1
Kamerun	1.857	2.500	4.357	0,17
Kenia	2.714	2.500	5.214	0,2
Komoren	89	2.500	2.589	0,1
Kongo	846	2.500	3.346	0,13
Lesotho	349	2.500	2.849	0,11

## Anhang

	Quote im IWF (in SZR) (Tsd.)**	Stimmrechte mit 2500 Basisstimmen (Tsd.)		Anteil in %
Madagaskar	1.222	2.500	3.722	0,14
Malawi	694	2.500	3.194	0,12
Mali	933	2.500	3.433	0,13
Marokko	5.882	2.500	8.382	0,32
Mauretanien	644	2.500	3.144	0,12
Mauritius	1.016	2.500	3.516	0,14
Mosambik	1.136	2.500	3.636	0,14
Namibia	1.365	2.500	3.865	0,15
Niger	658	2.500	3.158	0,12
Nigeria	17.532	2.500	20.032	0,78
Ruanda	801	2.500	3.301	0,13
Sambia	4.891	2.500	7.391	0,29
Sao Tomé & Princ.	74	2.500	2.574	0,1
Senegal	1.618	2.500	4.118	0,16
Seychellen	88	2.500	2.588	0,1
Sierra Leone	1.037	2.500	3.537	0,14
Somalien	442	2.500	2.942	0,11
Südafrika	18.685	2.500	21.185	0,82
Sudan	1.697	2.500	4.197	0,16
Swasiland	507	2.500	3.007	0,12
Tansania	1.989	2.500	4.489	0,17
Togo	734	2.500	3.234	0,13
Tschad	560	2.500	3.060	0,12
Tunesien	2.865	2.500	5.365	0,21
Uganda	1.805	2.500	4.305	0,17
Zentralafrika	557	2.500	3.057	0,12
Zimbabwe	3.534	2.500	6.034	0,23
				<b>9,26</b>
<b>Transformations- staaten</b>				
Albanien	487	2.500	2.987	0,12
Armenien	920	2.500	3.420	0,13
Aszerbajjan	1.609	2.500	4.109	0,16
Bosnien Herzegowina	1.691	2.500	4.191	0,16
Bulgarien	6.402	2.500	8.902	0,34
Estland	652	2.500	3.152	0,12
Georgien	1.503	2.500	4.003	0,16
Kazachstan	3.657	2.500	6.157	0,24
Kirgistan	888	2.500	3.388	0,13
Kroatien	3.651	2.500	6.151	0,24
Lettland	1.268	2.500	3.768	0,15
Litauen	1.442	2.500	3.942	0,15
Mazedonien	689	2.500	3.189	0,12
Moldavien	1.232	2.500	3.732	0,14
Mongolei	511	2.500	3.011	0,12
Polen	13.690	2.500	16.190	0,63
Rumänien	10.302	2.500	12.802	0,5
Russland	59.454	2.500	61.954	2,4
Serbien Montenegro	4.677	2.500	7.177	0,28

## Anhang

	Quote im IWF (in SZR) (Tsd.)**	Stimmrechte mit 2500 Basisstimmen (Tsd.)		Anteil in %
Serbien Montenegro	4.677	2.500	7.177	0,28
Slowakei	3.575	2.500	6.075	0,24
Slowenien	2.317	2.500	4.817	0,19
Tatschikistan	870	2.500	3.370	0,13
Tschechien	8.193	2.500	10.693	0,41
Turkmenistan	752	2.500	3.252	0,13
Ukraine	13.720	2.500	16.220	0,63
Ungarn	10.384	2.500	12.884	0,5
Usbekistan	2.756	2.500	5.256	0,2
Weißrussland	3.864	2.500	6.364	0,25
	<b>2.127.057</b>		<b>2.582.057</b>	<b>100</b>
<p>* San Marino ist in den Berechnungen nicht enthalten.</p> <p>** Stand Januar 2004.</p> <p>Quelle: eigene Berechnungen.</p> <p>Grafik: eigene Darstellung.</p>				

<b>Tab. A2: Stimmrechtsanteile verschiedener Staaten bei 250, bzw. 1330 Basisstimmen*</b>							
	Quote im IWF (in SZR) (Tsd.)***	Stimmrechte mit 250 Basisst. (Tsd.)	Anteil in %	Quote im IWF (in SZR) (Tsd.)	Stimmrechte mit 1330 Basisst. (Tsd.)	Anteil in %	
<b>Industriestaaten</b>							
<b>G-7</b>							
Deutschland	130.082	130.332	6,01	130.082	1.330	131.412	5,55
Frankreich	107.385	107.635	4,96	107.385	1.330	108.715	4,59
Italien	70.555	70.805	3,26	70.555	1.330	71.885	3,03
Japan	133.128	133.378	6,15	133.128	1.330	134.458	5,68
Kanada	63.692	63.942	2,95	63.692	1.330	65.022	2,75
UK	107.385	107.635	4,96	107.385	1.330	108.715	4,59
USA	371.493	371.743	17,14	371.493	1.330	372.823	15,70
			<b>45,43</b>				<b>41,89</b>
<b>sonst. IL</b>							
Australien	32.364	32.614	1,50	32.364	1.330	33.694	1,42
Belgien	46.052	46.302	2,13	46.052	1.330	47.382	2,00
Dänemark	16.428	16.678	0,77	16.428	1.330	17.758	0,75
Finnland	12.638	12.888	0,59	12.638	1.330	13.968	0,59
Griechenland	8.230	8.480	0,39	8.230	1.330	9.560	0,40
Irland	8.384	8.634	0,40	8.384	1.330	9.714	0,41
Island	1.176	1.426	0,07	1.176	1.330	2.506	0,11
Israel	9.282	9.532	0,44	9.282	1.330	10.612	0,45
Korea	16.336	16.586	0,76	16.336	1.330	17.666	0,75
Luxemburg	2.791	3.041	0,14	2.791	1.330	4.121	0,17
Neuseeland	8.946	9.196	0,42	8.946	1.330	10.276	0,43
Niederlande	51.624	51.874	2,39	51.624	1.330	52.954	2,24
Norwegen	16.717	16.967	0,78	16.717	1.330	18.047	0,76
Österreich	18.723	18.973	0,87	18.723	1.330	20.053	0,85
Portugal	8.674	8.924	0,41	8.674	1.330	10.004	0,42
Schweden	23.955	24.205	1,11	23.955	1.330	25.285	1,07
Schweiz	34.585	34.835	1,61	34.585	1.330	35.915	1,52
Singapur	8.625	8.875	0,41	8.625	1.330	9.955	0,42
Spanien	30.489	30.739	1,42	30.489	1.330	31.819	1,34
Zypern	1.396	1.646	0,08	1.396	1.330	2.726	0,12
			<b>16,69</b>				<b>16,22</b>
<b>Entwicklungs- länder</b>							
<b>Mittlerer Osten</b>							
Afghanistan	1.619	1.869	0,09	1.619	1.330	2.949	0,12
Ägypten	9.437	9.687	0,45	9.437	1.330	10.767	0,45
Bahrain	1.350	1.600	0,07	1.350	1.330	2.680	0,11
Irak	5.040	5.290	0,24	5.040	1.330	6.370	0,27
Iran	14.972	15.222	0,70	14.972	1.330	16.302	0,69
Jordanien	1.705	1.955	0,09	1.705	1.330	3.035	0,13
Kuwait	13.811	14.061	0,65	13.811	1.330	15.141	0,64
Libanon	2.030	2.280	0,11	2.030	1.330	3.360	0,14
Libyen	11.237	11.487	0,53	11.237	1.330	12.567	0,53
Malta	1.020	1.270	0,06	1.020	1.330	2.350	0,10
Oman	1.940	2.190	0,10	1.940	1.330	3.270	0,14

## Anhang

	Quote im	Stimmrechte	Anteil in	Quote im	Stimmrechte	Anteil in
	IWF (in SZR)	mit 250	%	IWF (in SZR)	mit 1330	%
	Tsd.	Basisst. tsd.		Tsd.	Basisst. Tsd.	
Türkei	9.640	9.890	0,46	9.640	1.330 10.970	0,46
Vereinigte A. Emirate	6.117	6.367	0,29	6.117	1.330 7.447	0,31
Yemen	2.435	2.685	0,12	2.435	1.330 3.765	0,16
			<b>6,71</b>			<b>7,60</b>
<b>Asien</b>						
Bangladesch	5.333	5.583	0,26	5.333	1.330 6.663	0,28
Bhutan	63	313	0,01	63	1.330 1.393	0,06
Brunei	2.152	2.402	0,11	2.152	1.330 3.482	0,15
China	63.692	63.942	2,95	63.692	1.330 65.022	2,74
Fidschi	703	953	0,04	703	1.330 2.033	0,09
Indien	41.582	41.832	1,93	41.582	1.330 42.912	1,81
Indonesien	20.793	21.043	0,97	20.793	1.330 22.123	0,93
Kambodscha	875	1.125	0,05	875	1.330 2.205	0,09
Kiribati	56	306	0,01	56	1.330 1.386	0,06
Laos	529	779	0,04	529	1.330 1.859	0,08
Malaysia	14.866	15.116	0,70	14.866	1.330 16.196	0,68
Malediven	82	332	0,02	82	1.330 1.412	0,06
Marshallinseln	35	285	0,01	35	1.330 1.365	0,06
Mikronesien	51	301	0,01	51	1.330 1.381	0,06
Myanmar	2.584	2.834	0,13	2.584	1.330 3.914	0,17
Nepal	713	963	0,04	713	1.330 2.043	0,09
Ost-Timor	82	332	0,02	82	1.330 1.412	0,06
Pakistan	10.337	10.587	0,49	10.337	1.330 11.667	0,49
Palau	31	281	0,01	31	1.330 1.361	0,06
Papuaneuguinea	1.316	1.566	0,07	1.316	1.330 2.646	0,11
Philippinen	8.799	9.049	0,42	8.799	1.330 10.129	0,43
Samoa	116	366	0,02	116	1.330 1.446	0,06
Solomoninseln	104	354	0,02	104	1.330 1.434	0,06
Sri Lanka	4.134	4.384	0,20	4.134	1.330 5.464	0,23
Thailand	10.819	11.069	0,51	10.819	1.330 12.149	0,51
Tonga	69	319	0,01	69	1.330 1.399	0,06
Vanuatu	170	420	0,02	170	1.330 1.500	0,06
Vietnam	3.291	3.541	0,16	3.291	1.330 4.621	0,20
			<b>9,23</b>			<b>9,74</b>
<b>Westl. Hemishäre</b>						
Antigua&.Barbuda	135	385	0,02	135	1.330 1.465	0,06
Argentinien	21.171	21.421	0,99	21.171	1.330 22.501	0,95
Bahamas	1.303	1.553	0,07	1.303	1.330 2.633	0,11
Barbados	675	925	0,04	675	1.330 2.005	0,08
Belize	188	438	0,02	188	1.330 1.518	0,06
Bolivien	1.715	1.965	0,09	1.715	1.330 3.045	0,13
Brasilien	30.361	30.611	1,41	30.361	1.330 31.691	1,34
Chile	8.561	8.811	0,41	8.561	1.330 9.891	0,42
Costa Rica	1.641	1.891	0,09	1.641	1.330 2.971	0,13
Dom. Republik	2.189	2.439	0,11	2.189	1.330 3.519	0,15
Dominica	82	332	0,02	82	1.330 1.412	0,06
El Salvador	1.713	1.963	0,09	1.713	1.330 3.043	0,13
Ecuador	3.023	3.273	0,15	3.023	1.330 4.353	0,18
Grenada	117	367	0,02	117	1.330 1.447	0,06

## Anhang

	Quote im	Stimmrechte	Anteil in	Quote im	Stimmrechte	Anteil in	
	IWF (in SZR)	mit 250	%	IWF (in SZR)	mit 1330	%	
	Tsd.	Basisst. tsd.		Tsd.	Basisst. Tsd.		
Honduras	1.295	1.545	0,07	1.295	1.330	2.625	0,11
Jamaica	2.735	2.985	0,14	2.735	1.330	4.065	0,17
Kolumbien	7.740	7.990	0,37	7.740	1.330	9.070	0,38
Mexiko	25.858	26.108	1,20	25.858	1.330	27.188	1,15
Nicaragua	1.300	1.550	0,07	1.300	1.330	2.630	0,11
Panama	2.066	2.316	0,11	2.066	1.330	3.396	0,14
Paraguay	999	1.249	0,06	999	1.330	2.329	0,10
Peru	6.384	6.634	0,31	6.384	1.330	7.714	0,33
St. Kitts & Nevis	89	339	0,02	89	1.330	1.419	0,06
St. Lucia	153	403	0,02	153	1.330	1.483	0,06
St. Vincent	83	333	0,02	83	1.330	1.413	0,06
Suriname	921	1.171	0,05	921	1.330	2.251	0,10
Trinidad & Tobago	3.356	3.606	0,17	3.356	1.330	4.686	0,20
Uruguay	3.065	3.315	0,15	3.065	1.330	4.395	0,19
Venezuela	26.591	26.841	1,24	26.591	1.330	27.921	1,18
			<b>7,67</b>				<b>8,52</b>
<b>Afrika</b>							
Algerien	12.547	12.797	0,59	12.547	1.330	13.877	0,59
Angola	2.863	3.113	0,14	2.863	1.330	4.193	0,18
Äquatorialguinea	326	576	0,03	326	1.330	1.656	0,07
Äthiopien	1.337	1.587	0,07	1.337	1.330	2.667	0,11
Benin	619	869	0,04	619	1.330	1.949	0,08
Botswana	630	880	0,04	630	1.330	1.960	0,08
Burkina Faso	602	852	0,04	602	1.330	1.932	0,08
Burundi	770	1.020	0,05	770	1.330	2.100	0,08
Cap Verde	96	346	0,02	96	1.330	1.426	0,06
Cote d'Ivoire	3.252	3.502	0,16	3.252	1.330	4.582	0,19
Demokr. Rep. Kongo	5.330	5.580	0,26	5.330	1.330	6.660	0,28
Dschibuti	159	409	0,02	159	1.330	1.489	0,06
Eritrea	159	409	0,02	159	1.330	1.489	0,06
Gabun	1.543	1.793	0,08	1.543	1.330	2.873	0,12
Gambia	311	561	0,03	311	1.330	1.641	0,07
Ghana	3.690	3.940	0,18	3.690	1.330	5.020	0,21
Guinea	1.071	1.321	0,06	1.071	1.330	2.401	0,10
Guinea Bissau	142	392	0,02	142	1.330	1.472	0,06
Kamerun	1.857	2.107	0,10	1.857	1.330	3.187	0,13
Kenia	2.714	2.964	0,14	2.714	1.330	4.044	0,17
Komoren	89	339	0,02	89	1.330	1.419	0,06
Kongo	846	1.096	0,05	846	1.330	2.176	0,09
Lesotho	349	599	0,03	349	1.330	1.679	0,07
Madagaskar	1.222	1.472	0,07	1.222	1.330	2.552	0,11
Malawi	694	944	0,04	694	1.330	2.024	0,09
Mali	933	1.183	0,05	933	1.330	2.263	0,10
Marokko	5.882	6.132	0,28	5.882	1.330	7.212	0,30
Mauretanien	644	894	0,04	644	1.330	1.974	0,08
Mauritius	1.016	1.266	0,06	1.016	1.330	2.346	0,10
Mosambik	1.136	1.386	0,06	1.136	1.330	2.466	0,10
Namibia	1.365	1.615	0,07	1.365	1.330	2.695	0,11
Niger	658	908	0,04	658	1.330	1.988	0,08

## Anhang

	Quote im	Stimmrechte	Anteil in	Quote im	Stimmrechte	Anteil in	
	IWF (in SZR)	mit 250	%	IWF (in SZR)	mit 1330	%	
	Tsd.	Basisst. tsd.		Tsd.	Basisst. Tsd.		
Sao Tomé & Princ.	74	324	0,01	74	1.330	1.404	0,06
Senegal	1.618	1.868	0,09	1.618	1.330	2.948	0,12
Seychellen	88	338	0,02	88	1.330	1.418	0,06
Sierra Leone	1.037	1.287	0,82	1.037	1.330	2.367	0,10
Somalien	442	692	0,03	442	1.330	1.772	0,07
Südafrika	18.685	18.935	0,87	18.685	1.330	20.015	0,84
Sudan	1.697	1.947	0,09	1.697	1.330	3.027	0,13
Swasiland	507	757	0,03	507	1.330	1.837	0,08
Tansania	1.989	2.239	0,10	1.989	1.330	3.319	0,14
Togo	734	984	0,01	734	1.330	2.064	0,09
Tschad	560	810	0,04	560	1.330	1.890	0,08
Tunesien	2.865	3.115	0,14	2.865	1.330	4.195	0,17
Uganda	1.805	2.055	0,09	1.805	1.330	3.135	0,13
Zentralafrika	557	807	0,04	557	1.330	1.887	0,08
Zimbabwe	3.534	0,00	0,00	3.534	1.330	4.864	0,21
			<b>6,39</b>				<b>7,58</b>
<b>Transformations-</b>							
<b>staaten</b>							
Albanien	487	737	0,03	487	1.330	1.817	0,08
Armenien	920	1.170	0,05	920	1.330	2.250	0,09
Aserbaijan	1.609	1.859	0,09	1.609	1.330	2.939	0,12
Bosnien Herzegowina	1.691	1.941	0,09	1.691	1.330	3.021	0,13
Bulgarien	6.402	6.652	0,31	6.402	1.330	7.732	0,33
Estland	652	902	0,04	652	1.330	1.982	0,08
Georgien	1.503	1.753	0,08	1.503	1.330	2.833	0,12
Kazachstan	3.657	3.907	0,18	3.657	1.330	4.987	0,21
Kirgistan	888	1.138	0,05	888	1.330	2.218	0,09
Kroatien	3.651	3.901	0,18	3.651	1.330	4.981	0,21
Lettland	1.268	1.518	0,07	1.268	1.330	2.598	0,11
Litauen	1.442	1.692	0,08	1.442	1.330	2.772	0,12
Mazedonien	689	939	0,04	689	1.330	2.019	0,09
Moldavien	1.232	1.482	0,07	1.232	1.330	2.562	0,11
Mongolei	511	761	0,04	511	1.330	1.841	0,08
Polen	13.690	13.940	0,64	13.690	1.330	15.020	0,63
Rumänien	10.302	10.552	0,49	10.302	1.330	11.632	0,49
Russland	59.454	59.704	2,75	59.454	1.330	60.784	2,57
Serbien Montenegro	4.677	4.927	0,23	4.677	1.330	6.007	0,25
Slowakei	3.575	3.825	0,18	3.575	1.330	4.905	0,21
Slowenien	2.317	2.567	0,12	2.317	1.330	3.647	0,15
Tatschikistan	870	1.120	0,05	870	1.330	2.200	0,09
Tschechien	8.193	8.443	0,39	8.193	1.330	9.523	0,40
Turkmenistan	752	1.002	0,05	752	1.330	2.082	0,09
Ukraine	13.720	13.970	0,64	13.720	1.330	15.050	0,64
Ungarn	10.384	10.634	0,49	10.384	1.330	11.714	0,49
Usbekistan	2.756	3.006	0,14	2.756	1.330	4.086	0,17
Weißrussland	3.864	4.114	0,19	3.864	1.330	5.194	0,22
			<b>7,76</b>				<b>8,37</b>
	<b>2.127.057</b>	<b>2.168.773</b>	<b>100,71**</b>	<b>2.127.057</b>		<b>2.369.117</b>	<b>100,76**</b>



\* San Marino ist in der Berechnung nicht enthalten.

\*\* Abweichungen von 100% sind auf Rundungen zurückzuführen.

\*\*\* Stand Januar 2004.

Quelle: Spalten 1-3:IWF 2004a; Rest:eigene Berechnungen.

Grafik: eigene Darstellung.

**Tab. A3: Exemplarische Quotenkalkulation für 74 Mitgliedsstaaten des IWF (in Prozent)**

	Berechnete Quotenanteile (aktuelle Daten)				
	Gleichungen der QFRG <sup>312</sup>				
	Aktuelle Quoten- Anteile	Berechnete Quotenanteile (nach 11.allg. Überprüfung) <sup>314</sup>	Bisherige 5 Gleich- ungen <sup>313</sup>	BIP:2/3 Variabilität:1/3	BIP: 1/3 Variabilität: 2/3
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Ägypten	0,442	0,374	0,299	0,342	0,405
Albanien	0,023	0,016	0,018	0,017	0,024
Argentinien	0,991	0,634	0,626	0,974	1,002
Australien	1,514	1,192	1,165	1,206	1,153
Bahamas	0,061	0,035	0,029	0,016	0,020
Bahrain	0,063	0,107	0,185	0,323	0,626
Bangladesch	0,250	0,088	0,095	0,092	0,070
Barbados	0,032	0,022	0,017	0,009	0,010
Bolivien	0,080	0,028	0,027	0,027	0,027
Brasilien	1,421	1,360	1,177	2,139	1,980
Bulgarien	0,300	0,190	0,123	0,120	0,202
Burundi	0,036	0,006	0,003	0,003	0,004
Chile	0,401	0,254	0,311	0,286	0,339
Dänemark	0,769	0,991	1,184	1,223	1,887
Deutschland	6,087	8,934	7,989	7,443	7,991
El Salvador	0,080	0,035	0,044	0,037	0,035
Fidschi	0,033	0,020	0,018	0,008	0,011
Finnland	0,591	0,630	0,630	0,432	0,452
Frankreich	5,025	5,534	4,917	4,760	4,944
Griechenland	0,385	0,380	0,360	0,318	0,239
Guatemala	0,098	0,047	0,052	0,050	0,041
Island	0,055	0,036	0,033	0,027	0,029
					Berechnete Quotenanteile

<sup>312</sup> In Spalte (4) beträgt die Gewichtung zur Berechnung der Quote 2/3 BIP + 1/3 Variabilität. In Spalte (5) ist die Gewichtung genau umgekehrt. Das Zahlenmaterial, das zur Berechnung der Werte in die entsprechende Gleichung eingesetzt wurde, stammt aus den *International Financial Statistics* des IWF. Diese Daten wurden zu aktuellen Marktkursen in SZR-Einheiten umgerechnet und anschließend in die Formeln eingesetzt. Konkret handelt es sich um folgende Größen: BIP zu Marktpreisen bewertet für den Zeitraum von 1997-1999; Leistungsbilanzeinnahmen für den Zeitraum von 1987-1999; langfristige Nettokapitalströme für den Zeitraum von 1987-1999 (IWF 2001c:9).

<sup>313</sup> Das Zahlenmaterial, das zur Berechnung der Werte in das Gleichungssystem eingesetzt wurde, stammt aus den *International Financial Statistics* des IWF. Diese Daten wurden zu aktuellen Marktkursen in SZR-Einheiten umgerechnet und anschließend in die Formeln eingesetzt. Konkret handelt es sich um folgende Größen: BIP 1999 zu Marktpreisen; Leistungsbilanzeinnahmen für den Zeitraum von 1987-1999; Leistungsbilanzausgaben für den Zeitraum von 1995-1999; Fremdwährungsreserven durchschnittlicher Bestand 1999, Variabilität der Leistungsbilanzeinnahmen, gemessen als Standardabweichung eines Fünfjahrestrend 1987-1999 (IWF 2001c:9).

<sup>314</sup> Welche Datenwerte dieser Berechnung zugrunde liegen wird nicht angegeben. Es ist jedoch zu vermuten, dass es sich hierbei um Zahlenmaterial der *IFS* bis einschließlich 1994 handelt, welche in das aktuelle Berechnungssystem (5 Gleichungen) eingesetzt wurden.

## Anhang

	(aktuelle Daten)				
	Gleichungen der QFRG <sup>315</sup>				
	Aktuelle Quoten- Anteile	Berechnete Quotenanteile (nach 11.allg. Überprüfung) <sup>317</sup>	Bisherige 5 Gleich- ungen <sup>316</sup>	BIP:2/3 Variabilität:1/3	BIP: 1/3 Variabilität: 2/3
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Indien	1,946	0,756	0,908	1,129	0,903
Indonesien	0,973	0,785	0,793	0,542	0,602
Irland	0,392	0,604	1,179	0,607	0,931
Israel	0,434	0,382	0,439	0,279	0,230
Italien	3,301	4,147	3,776	4,569	5,324
Japan	6,229	10,121	8,857	11,826	10,281
Jordanien	0,080	0,079	0,073	0,027	0,031
Kanada	2,980	3,242	2,908	1,975	1,913
Kasachstan	0,171	0,188	0,312	0,298	0,534
Kenia	0,127	0,050	0,042	0,036	0,036
Kolumbien	0,362	0,241	0,233	0,334	0,352
Korea	0,764	1,646	1,990	1,330	1,364
Kuwait	0,646	0,515	0,409	0,266	0,440
Lettland	0,059	0,046	0,046	0,028	0,037
Malaysia	0,696	1,020	1,358	0,416	0,560
Malediven	0,004	0,004	0,006	0,002	0,003
Malta	0,048	0,057	0,053	0,035	0,058
Mauritius	0,048	0,036	0,034	0,016	0,019
Mexiko	1,210	1,318	1,180	1,164	0,922
Marokko	0,275	0,167	0,153	0,113	0,114
Nepal	0,033	0,018	0,019	0,015	0,015
Niederlande	2,416	2,808	3,035	1,388	1,547
Neuseeland	0,419	0,260	0,240	0,197	0,210
Norwegen	0,782	0,947	0,841	0,436	0,382
Österreich	0,876	1,268	1,182	0,704	0,732
Pakistan	0,484	0,206	0,174	0,174	0,146
Panama	0,097	0,068	0,052	0,086	0,143
					Berechnete Quotenanteile (aktuelle Daten)

<sup>315</sup> In Spalte (4) beträgt die Gewichtung zur Berechnung der Quote 2/3 BIP + 1/3 Variabilität. In Spalte (5) ist die Gewichtung genau umgekehrt. Das Zahlenmaterial, das zur Berechnung der Werte in die entsprechende Gleichung eingesetzt wurde, stammt aus den *International Financial Statistics* des IWF. Diese Daten wurden zu aktuellen Marktkursen in SZR-Einheiten umgerechnet und anschließend in die Formeln eingesetzt. Konkret handelt es sich um folgende Größen: BIP zu Marktpreisen bewertet für den Zeitraum von 1997-1999; Leistungsbilanzeinnahmen für den Zeitraum von 1987-1999; langfristige Nettokapitalströme für den Zeitraum von 1987-1999 (IWF 2001c:9).

<sup>316</sup> Das Zahlenmaterial, das zur Berechnung der Werte in das Gleichungssystem eingesetzt wurde, stammt aus den *International Financial Statistics* des IWF. Diese Daten wurden zu aktuellen Marktkursen in SZR-Einheiten umgerechnet und anschließend in die Formeln eingesetzt. Konkret handelt es sich um folgende Größen: BIP 1999 zu Marktpreisen; Leistungsbilanzeinnahmen für den Zeitraum von 1987-1999; Leistungsbilanzausgaben für den Zeitraum von 1995-1999; Fremdwährungsreserven durchschnittlicher Bestand 1999, Variabilität der Leistungsbilanzeinnahmen, gemessen als Standardabweichung eines Fünfjahrestrend 1987-1999 (IWF 2001c:9).

<sup>317</sup> Welche Datenwerte dieser Berechnung zugrunde liegen wird nicht angegeben. Es ist jedoch zu vermuten, dass es sich hierbei um Zahlenmaterial der *IFS* bis einschließlich 1994 handelt, welche in das aktuelle Berechnungssystem (5 Gleichungen) eingesetzt wurden.

## Anhang

	Aktuelle Quoten- Anteile	Berechnete Quotenanteile (nach 11.allg. Überprüfung) <sup>320</sup>	Bisherige 5 Gleich- ungen <sup>319</sup>	Gleichungen der QFRG <sup>318</sup>	
				BIP:2/3 Variabilität:1/3	BIP: 1/3 Variabilität: 2/3
				(4)	(5)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	
Papua Neuguinea	0,062	0,042	0,038	0,022	0,031
Peru	0,299	0,156	0,160	0,281	0,381
Philippinen	0,412	0,337	0,606	0,355	0,468
Polen	0,641	0,483	0,621	0,644	0,791
Portugal	0,406	0,554	0,529	0,376	0,405
Ruanda	0,037	0,006	0,005	0,007	0,007
Rumänien	0,482	0,226	0,189	0,151	0,181
Russland	2,782	1,828	1,360	1,702	2,442
Samoa	0,005	0,002	0,002	0,001	0,001
Saudi Arabien	3,269	1,302	0,994	0,633	0,818
Schweden	1,121	1,252	1,445	1,133	1,494
Schweiz	1,618	1,582	1,520	1,110	1,379
Seychellen	0,004	0,004	0,005	0,003	0,004
Singapur	0,404	1,517	1,783	0,482	0,681
Slowenien	0,108	0,141	0,165	0,093	0,123
Solomon Inseln	0,005	0,004	0,003	0,002	0,003
Spanien	1,427	2,063	2,020	2,395	2,901
Sri Lanka	0,193	0,078	0,076	0,053	0,055
Südafrika	0,874	0,442	0,414	0,411	0,378
Thailand	0,506	0,855	0,922	0,513	0,610
Türkei	0,451	0,528	0,712	0,709	0,783
Tschechien	0,383	0,316	0,455	0,262	0,350
Ungarn	0,486	0,299	0,364	0,206	0,258

Berechnete Quotenanteile  
Gleichungen der QFRG

<sup>318</sup> In Spalte (4) beträgt die Gewichtung zur Berechnung der Quote 2/3 BIP + 1/3 Variabilität. In Spalte (5) ist die Gewichtung genau umgekehrt. Das Zahlenmaterial, das zur Berechnung der Werte in die entsprechende Gleichung eingesetzt wurde, stammt aus den *International Financial Statistics* des IWF. Diese Daten wurden zu aktuellen Marktkursen in SZR-Einheiten umgerechnet und anschließend in die Formeln eingesetzt. Konkret handelt es sich um folgende Größen: BIP zu Marktpreisen bewertet für den Zeitraum von 1997-1999; Leistungsbilanzeinnahmen für den Zeitraum von 1987-1999; langfristige Nettokapitalströme für den Zeitraum von 1987-1999 (IWF 2001c:9).

<sup>319</sup> Das Zahlenmaterial, das zur Berechnung der Werte in das Gleichungssystem eingesetzt wurde, stammt aus den *International Financial Statistics* des IWF. Diese Daten wurden zu aktuellen Marktkursen in SZR-Einheiten umgerechnet und anschließend in die Formeln eingesetzt. Konkret handelt es sich um folgende Größen: BIP 1999 zu Marktpreisen; Leistungsbilanzeinnahmen für den Zeitraum von 1987-1999; Leistungsbilanzausgaben für den Zeitraum von 1995-1999; Fremdwährungsreserven durchschnittlicher Bestand 1999, Variabilität der Leistungsbilanzeinnahmen, gemessen als Standardabweichung eines Fünfjahrestrend 1987-1999 (IWF 2001c:9).

<sup>320</sup> Welche Datenwerte dieser Berechnung zugrunde liegen wird nicht angegeben. Es ist jedoch zu vermuten, dass es sich hierbei um Zahlenmaterial der *IFS* bis einschließlich 1994 handelt, welche in das aktuelle Berechnungssystem (5 Gleichungen) eingesetzt wurden.

## *Anhang*

	Aktuelle Quoten- Anteile	Berechnete Quotenanteile (nach 11.allg. Überprüfung)	Bisherige 5 Glei- chungen	BIP:2/3 Variabilität:1/3	BIP: 1/3 Variabilität: 2/3
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Vereintes Königreich	5,025	4,951	6,331	5,117	5,723
Vereinte Staaten	17,383	17,111	17,657	23,464	18,388
Gesamt	82,970	87,971	87,971	87,971	87,971

Quelle: IWF 2001c:16-18.

**Tab. A4: Ergebnisse der vorläufigen Testreihe der QFRG für einzelne Staatengruppierungen im IWF<sup>321</sup>  
(in Prozent)**

WEO Klassifikation	(aktuelle Daten)		Berechnete Quotenanteile		
	Aktuelle Quoten-Anteile	Berechnete Quotenanteile (nach 11.allg. Überprüfung) <sup>324</sup>	Bisherige 5 Gleich-ungen <sup>323</sup>	Gleichungen der QFRG <sup>322</sup>	
				BIP:2/3 Variabilität:1/3	BIP: 1/3 Variabilität: 2/3
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Fortgeschrittene Staaten <sup>325</sup>	60,4	72,2	72,0	72,8	70,6
Industriestaaten (G-7) <sup>326</sup>	46,0	54,0	52,4	59,2	54,6
Andere fortgeschrittene Staaten <sup>327</sup>		14,4	18,1	19,6	13,6
					16,0
Entwicklungsländer <sup>328</sup>	17,1	12,1	12,3	11,7	12,4
Afrika <sup>329</sup>	1,4	0,7	0,7	0,6	0,6
Asien <sup>330</sup>	5,6	4,2	5,0	3,3	3,5
Mittler Osten und Europa <sup>331</sup>	5,0	3,0	2,7	2,3	3,2

<sup>321</sup> Diese Testreihe umfasst 74 Mitgliedsstaaten (vgl. Tab.A3), die die erforderlichen Daten in ausreichender Qualität bereits heute dem IWF zur Verfügung stellen können.

<sup>322</sup> In Spalte (4) beträgt die Gewichtung zur Berechnung der Quote 2/3 BIP + 1/3 Variabilität. In Spalte (5) ist die Gewichtung genau umgekehrt. Das Zahlenmaterial, das zur Berechnung der Werte in die entsprechende Gleichung eingesetzt wurde, stammt aus den *International Financial Statistics* des IWF. Diese Daten wurden zu aktuellen Marktkursen in SZR-Einheiten umgerechnet und anschließend in die Formeln eingesetzt. Konkret handelt es sich um folgende Größen: BIP zu Marktpreisen bewertet für den Zeitraum von 1997-1999; Leistungsbilanzeinnahmen für den Zeitraum von 1987-1999; langfristige Nettokapitalströme für den Zeitraum von 1987-1999 (IWF 2001c:9).

<sup>323</sup> Das Zahlenmaterial, das zur Berechnung der Werte in das Gleichungssystem eingesetzt wurde, stammt aus den *International Financial Statistics* des IWF. Diese Daten wurden zu aktuellen Marktkursen in SZR-Einheiten umgerechnet und anschließend in die Formeln eingesetzt. Konkret handelt es sich um folgende Größen: BIP 1999 zu Marktpreisen; Leistungsbilanzeinnahmen für den Zeitraum von 1987-1999; Leistungsbilanzausgaben für den Zeitraum von 1995-1999; Fremdwährungsreserven durchschnittlicher Bestand 1999, Variabilität der Leistungsbilanzeinnahmen, gemessen als Standardabweichung eines Fünfjahrestrend 1987-1999 (IWF 2001c:9).

<sup>324</sup> Welche Datenwerte dieser Berechnung zugrunde liegen wird nicht angegeben. Es ist jedoch zu vermuten, dass es sich hierbei um Zahlenmaterial der *IFS* bis einschließlich 1994 handelt, welche in das aktuelle Berechnungssystem (5 Gleichungen) eingesetzt wurden.

<sup>325</sup> Darunter fallen gemäß der WEO Klassifizierung die folgenden an der Testreihe beteiligten Staaten: Australien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Vereinigtes Königreich, USA (IWF 2003s:2).

<sup>326</sup> Darunter fallen gemäß der WEO Klassifizierung die folgenden an der Testreihe beteiligten Staaten: G-7: Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Vereinigtes Königreich, USA (IWF 2003s:2).

<sup>327</sup> Darunter fallen gemäß der WEO Klassifizierung die folgenden an der Testreihe beteiligten Staaten: Australien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Israel, Korea, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien (IWF 2003s:3).

<sup>328</sup> Darunter fallen gemäß der WEO Klassifizierung die folgenden an der Testreihe beteiligten Staaten: Ruanda, Indonesien, Malaysia, Malediven, Nepal, Pakistan, Philippinen, Samoa, Sri Lanka, Thailand, Ägypten, Kuwait, Saudi Arabien, Türkei, Argentinien, Bahamas, Bolivien, Brasilien, Chile, El Salvador, Mexiko, Panama, Peru, Albanien, Bulgarien, Lettland, Polen, Slowenien, Ungarn (IWF 2003s:4).

<sup>329</sup> Darunter fallen gemäß der WEO Klassifizierung der folgende an der Testreihe beteiligte Staat: Ruanda (IWF 2003r:4).

<sup>330</sup> Darunter fallen gemäß der WEO Klassifizierung die folgenden an der Testreihe beteiligten Staaten: Indonesien, Malaysia, Malediven, Nepal, Pakistan, Philippinen, Samoa, Sri Lanka, Thailand (IWF 2003s:4).

## Anhang

WEO Klassifikation	(aktuelle Daten)		Berechnete Quotenanteile		
	Aktuelle Quoten-Anteile	Berechnete Quotenanteile (nach 11.allg. Überprüfung) <sup>334</sup>	Bisherige 5 Gleichungen <sup>333</sup>	Gleichungen der QFRG <sup>332</sup>	
				BIP:2/3 Variabilität:1/3	BIP: 1/3 Variabilität: 2/3
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Westliche Hemisphäre <sup>335</sup>	5,1	4,2	3,9	5,4	5,3
Transformationsländer <sup>336</sup>	5,4	3,7	3,7	3,5	4,9
Gesamt (74 Staaten)	83,0	88,0	88,0	88,0	88,0

Quelle: IWF 2001c:5.

<sup>331</sup> Darunter fallen gemäß der WEO Klassifizierung die folgenden an der Testreihe beteiligten Staaten: Ägypten, Kuwait, Saudi Arabien, Türkei (IWF 2003s:4).

<sup>332</sup> In Spalte (4) beträgt die Gewichtung zur Berechnung der Quote 2/3 BIP + 1/3 Variabilität. In Spalte (5) ist die Gewichtung genau umgekehrt. Das Zahlenmaterial, das zur Berechnung der Werte in die entsprechende Gleichung eingesetzt wurde, stammt aus den *International Financial Statistics* des IWF. Diese Daten wurden zu aktuellen Marktkursen in SZR-Einheiten umgerechnet und anschließend in die Formeln eingesetzt. Konkret handelt es sich um folgende Größen: BIP zu Marktpreisen bewertet für den Zeitraum von 1997-1999; Leistungsbilanzeinnahmen für den Zeitraum von 1987-1999; langfristige Nettokapitalströme für den Zeitraum von 1987-1999 (IWF 2001c:9).

<sup>333</sup> Das Zahlenmaterial, das zur Berechnung der Werte in das Gleichungssystem eingesetzt wurde, stammt aus den *International Financial Statistics* des IWF. Diese Daten wurden zu aktuellen Marktkursen in SZR-Einheiten umgerechnet und anschließend in die Formeln eingesetzt. Konkret handelt es sich um folgende Größen: BIP 1999 zu Marktpreisen; Leistungsbilanzeinnahmen für den Zeitraum von 1987-1999; Leistungsbilanzausgaben für den Zeitraum von 1995-1999; Fremdwährungsreserven durchschnittlicher Bestand 1999, Variabilität der Leistungsbilanzeinnahmen, gemessen als Standardabweichung eines Fünfjahrestrend 1987-1999 (IWF 2001c:9).

<sup>334</sup> Welche Datenwerte dieser Berechnung zugrunde liegen wird nicht angegeben. Es ist jedoch zu vermuten, dass es sich hierbei um Zahlenmaterial der *IFS* bis einschließlich 1994 handelt, welche in das aktuelle Berechnungssystem (5 Gleichungen) eingesetzt wurden.

<sup>335</sup> Darunter fallen gemäß der WEO Klassifizierung die folgenden an der Testreihe beteiligten Staaten: Argentinien, Bahamas, Bolivien, Brasilien, Chile, El Salvador, Mexiko, Panama, Peru (IWF 2003s:5).

<sup>336</sup> Darunter fallen gemäß der WEO Klassifizierung die folgenden an der Testreihe beteiligten Staaten: Albanien, Bulgarien, Lettland, Polen, Slowenien, Ungarn (IWF 2003s:5).

**Tab. A5.: Permutation von 5 Elementen (ohne Wiederholung)<sup>337</sup>**

> ADEFG	> DGFAE	> FGDAE
> ADEGF	> DGFEA	> FGDEA
> ADFEG	> EADFG	> FGEAD
> ADFGE	> EADGF	> FGEDA
> ADGEF	> EAFDG	> GADEF
> ADGFE	> EAFGD	> GADFE
> AEDFG	> EAGDF	> GAEDF
> AEDGF	> EAGFD	> GAEFD
> AEFDG	> EDAFG	> GAFDE
> AEFGD	> EDAGF	> GAFED
> AEGDF	> EDFAG	> GDAEF
> AEGFD	> EDFGA	> GDAFE
> AFDEG	> EDGAF	> GDEAF
> AFDGE	> EDGFA	> GDEFA
> AFEDG	> EFADG	> GDFAE
> AFEGD	> EFAGD	> GDFEA
> AFGDE	> EFDAG	> GEAFD
> AFGED	> EFDGA	> GEADF
> AGDEF	> EFGAD	> GEDAF
> AGDFE	> EFGDA	> GEDFA
> AGEDF	> EGADF	> GEFAD
> AGEFD	> EGAFD	> GEFDA
> AGFDE	> EGDAF	> GFADE
> AGFED	> EG DFA	> GFAED
> DAEFG	> EGFAD	> GFDAE
> DAEGF	> EGFDA	> GFDEA
> DAFEG	> FADEG	> GFEAD
> DAFGE	> FADGE	> GFEDA
> DAGEF	> FAEDG	
> DAGFE	> FAEGD	
> DEAFG	> FAGDE	
> DEAGF	> FAGED	
> DEFAG	> FDAEG	
> DEFGA	> FDAGE	
> DEGAF	> FDEAG	
> DEGFA	> FDEGA	
> DFAEG	> FDGAE	
> DFAGE	> FDGEA	
> DFEAG	> FEADG	
> DFEGA	> FEAGD	
> DFGAE	> FEDAG	
> DFGEA	> FEDGA	
> DGAEF	> FEGAD	
> DGAFE	> FEGDA	
> DGEAF	> FGAEF	
> DGEFA	> FGAED	

Quelle: eigene Ermittlungen.

<sup>337</sup> Tab. A5 stellt die 120 Permutationen (ohne Wiederholung) aus der vorliegenden Eingipfeligkeitsanalyse, sowie einige grafische Beispiele dar. Die grafische Analyse liegt der Autorin vor.



**Tab. A6: Permutation von 4 Elementen (ohne Wiederholung)<sup>338</sup>**

ohne A	ohne D	ohne E	ohne F	ohne G
DEGF	EGFA	GFAD	ADEG	ADEF
DEFG	EGAF	GFDA	ADGE	ADFE
DGEF	EFAG	GDAF	AEDG	AFDE
DGFE	EFGA	GDFA	AEGD	AFED
DFGE	EAGF	GADF	AGED	AEDF
DFEG	EAFG	GAFD	AGDE	AEFD
EGFD	GFAE	FADG	DEGA	DEFA
EGDF	GFEA	FAGD	DEAG	DEAF
EFGD	GAEF	FDGA	DGAE	DFAE
EFDG	GAFE	FDAG	DGEA	DFEA
EDFG	GEFA	FGAD	DAGE	DAEF
EDGF	GEAF	FGDA	DAEG	DAFE
GFED	FAEG	ADFG	EGAD	EFAD
GFDE	FAGE	ADGF	EGDA	EFDA
GEFD	FEGA	AFGD	EDAG	EDAF
GEDF	FEAG	AFDG	EDGA	EDFA
GDEF	FGEA	AGFD	EAGD	EADF
GDFE	FGAE	AGDF	EADG	EAFD
FGED	AEGF	DAGF	GADE	FDAE
FGDE	AEFG	DAFG	GAED	FDEA
FDEG	AGFE	DGAF	GDAE	FADE
FDGE	AGEF	DGFA	GDEA	FAED
FEDG	AFGE	DFAG	GEAD	FEDA
FEGD	AFEG	DFGA	GEDA	FEAD

Quelle: eigene Ermittlungen

**Tab. A7: Permutation von 3 Elementen (ohne Wiederholung)<sup>339</sup>**

ohne						
AD:	EFG	EGF	FEG	FGE	GEF	GFE
AE:	DGF	DFG	GDF	GFD	FGD	FDG
AF:	DEG	DGE	EGD	EDG	GDE	GED
AG:	DEF	DFE	FED	FDE	EDF	EFD
DE:	AFG	AGF	FGA	FAG	GAF	GFA
DF:	AEG	AGE	EGA	EAG*	GEA	GAE*
DG:	AFE	AEF	EFA	EAF*	FEA	FAE*
EF:	ADG	AGD	DGA	DAG*	GDA	GAD*
EG:	ADF	AFD	DFA	DAF*	FDA	FAD*
FG:	ADE	AED	EDA	EAD	DAE	DEA

Quelle: eigene Ermittlungen.

\* Eingipflige Präferenzen.

<sup>338</sup>Tab. A6 stellt die jeweils 4! Permutationen (ohne Wiederholung) aus der vorliegenden Eingipfligkeitsanalyse, sowie einige grafische Beispiele dar. Die grafische Analyse liegt der Autorin vor.

<sup>339</sup> Tab. A7 stellt die 3! Permutationen (ohne Wiederholung) aus der vorliegenden Eingipfligkeitsanalyse, sowie einige grafische Beispiele dar. Die grafische Analyse liegt der Autorin vor.

**Tab. A8: Permutationen (ohne Wiederholung) zur Realisierung der Alternative F unter der Verwendung der Borda-Wahl**

Kanada	Afrika/westl.Hemisphäre	Asien/Trafo	Borda-Sieger
1) FAGED	1) FAGED	1) FAGED	A
1) FAGED	1) FAGED	2) FAEGD	A
1) FAGED	1) FAGED	3) FGEAD	A
1) FAGED	1) FAGED	4) FGAED	A
1) FAGED	1) FAGED	5) FEAGD	A
1) FAGED	1) FAGED	6) FEGAD	A
1) FAGED	2) FAEGD	1) FAGED	A
1) FAGED	2) FAEGD	2) FAEGD	A
1) FAGED	2) FAEGD	3) FGEAD	A
1) FAGED	2) FAEGD	4) FGAED	A
1) FAGED	2) FAEGD	5) FEAGD	A
1) FAGED	2) FAEGD	6) FEGAD	A
1) FAGED	3) FGEAD	1) FAGED	A
1) FAGED	3) FGEAD	2) FAEGD	A
1) FAGED	3) FGEAD	3) FGEAD	A
1) FAGED	3) FGEAD	4) FGAED	A
1) FAGED	3) FGEAD	5) FEAGD	A
1) FAGED	3) FGEAD	6) FEGAD	A
1) FAGED	4) FGAED	1) FAGED	A
1) FAGED	4) FGAED	2) FAEGD	A
1) FAGED	4) FGAED	3) FGEAD	A
1) FAGED	4) FGAED	4) FGAED	A
1) FAGED	4) FGAED	5) FEAGD	A
1) FAGED	4) FGAED	6) FEGAD	A
1) FAGED	5) FEAGD	1) FAGED	A
1) FAGED	5) FEAGD	2) FAEGD	A
1) FAGED	5) FEAGD	3) FGEAD	A
1) FAGED	5) FEAGD	4) FGAED	A
1) FAGED	5) FEAGD	5) FEAGD	A
1) FAGED	5) FEAGD	6) FEGAD	A
1) FAGED	6) FEGAD	1) FAGED	A
1) FAGED	6) FEGAD	2) FAEGD	E
1) FAGED	6) FEGAD	3) FGEAD	E
1) FAGED	6) FEGAD	4) FGAED	A
1) FAGED	6) FEGAD	5) FEAGD	E
1) FAGED	6) FEGAD	6) FEGAD	E
2) FAEGD	1) FAGED	1) FAGED	A
2) FAEGD	1) FAGED	2) FAEGD	A
2) FAEGD	1) FAGED	3) FGEAD	A
2) FAEGD	1) FAGED	4) FGAED	A
2) FAEGD	1) FAGED	5) FEAGD	A
2) FAEGD	1) FAGED	6) FEGAD	A
3) FGEAD	1) FAGED	1) FAGED	A
3) FGEAD	1) FAGED	2) FAEGD	A
3) FGEAD	1) FAGED	3) FGEAD	A
3) FGEAD	1) FAGED	4) FGAED	A
3) FGEAD	1) FAGED	5) FEAGD	A

3) FGEAD	1) FAGED	6) FEGAD	A
4) FGAED	1) FAGED	1) FAGED	A
4) FGAED	1) FAGED	2) FAEGD	A
4) FGAED	1) FAGED	3) FGEAD	A
4) FGAED	1) FAGED	4) FGAED	A
4) FGAED	1) FAGED	5) FEAGD	A
4) FGAED	1) FAGED	6) FEGAD	A
5) FEAGD	1) FAGED	1) FAGED	A
5) FEAGD	1) FAGED	2) FAEGD	A
5) FEAGD	1) FAGED	3) FGEAD	A
5) FEAGD	1) FAGED	4) FGAED	A
5) FEAGD	1) FAGED	5) FEAGD	A
5) FEAGD	1) FAGED	6) FEGAD	A
6) FEGAD	1) FAGED	1) FAGED	A
6) FEGAD	1) FAGED	2) FAEGD	A
6) FEGAD	1) FAGED	3) FGEAD	A
6) FEGAD	1) FAGED	4) FGAED	A
6) FEGAD	1) FAGED	5) FEAGD	A
6) FEGAD	1) FAGED	6) FEGAD	A
1) FAGED	2) FAEGD	1) FAGED	A
1) FAGED	3) FGEAD	1) FAGED	A
1) FAGED	4) FGAED	1) FAGED	A
1) FAGED	5) FEAGD	1) FAGED	A
1) FAGED	6) FEGAD	1) FAGED	A
2) FAEGD	2) FAEGD	1) FAGED	A
2) FAEGD	3) FGEAD	1) FAGED	A
2) FAEGD	4) FGAED	1) FAGED	A
2) FAEGD	5) FEAGD	1) FAGED	A
2) FAEGD	6) FEGAD	1) FAGED	A
3) FGEAD	2) FAEGD	1) FAGED	A
3) FGEAD	3) FGEAD	1) FAGED	A
3) FGEAD	4) FGAED	1) FAGED	A
3) FGEAD	5) FEAGD	1) FAGED	A
3) FGEAD	6) FEGAD	1) FAGED	A
4) FGAED	2) FAEGD	1) FAGED	A
4) FGAED	3) FGEAD	1) FAGED	A
4) FGAED	4) FGAED	1) FAGED	A
4) FGAED	5) FEAGD	1) FAGED	A
4) FGAED	6) FEGAD	1) FAGED	A
5) FEAGD	2) FAEGD	1) FAGED	A
5) FEAGD	3) FGEAD	1) FAGED	A
5) FEAGD	4) FGAED	1) FAGED	A
5) FEAGD	5) FEAGD	1) FAGED	A
5) FEAGD	6) FEGAD	1) FAGED	A
6) FEGAD	2) FAEGD	1) FAGED	A
6) FEGAD	3) FGEAD	1) FAGED	A
6) FEGAD	4) FGAED	1) FAGED	A
6) FEGAD	5) FEAGD	1) FAGED	A
6) FEGAD	6) FEGAD	1) FAGED	A
2) FAEGD	2) FAEGD	2) FAEGD	A
2) FAEGD	2) FAEGD	3) FGEAD	A
2) FAEGD	2) FAEGD	4) FGAED	A

2) FAEGD	2) FAEGD	5) FEAGD	A
2) FAEGD	2) FAEGD	6) FEGAD	A
2) FAEGD	3) FGEAD	2) FAEGD	A
2) FAEGD	3) FGEAD	3) FGEAD	A
2) FAEGD	3) FGEAD	4) FGAED	A
2) FAEGD	3) FGEAD	5) FEAGD	A
2) FAEGD	3) FGEAD	6) FEGAD	E
2) FAEGD	4) FGAED	2) FAEGD	A
2) FAEGD	4) FGAED	3) FGEAD	A
2) FAEGD	4) FGAED	4) FGAED	A
2) FAEGD	4) FGAED	5) FEAGD	A
2) FAEGD	4) FGAED	6) FEGAD	A
2) FAEGD	5) FEAGD	2) FAEGD	A
2) FAEGD	5) FEAGD	3) FGEAD	A
2) FAEGD	5) FEAGD	4) FGAED	A
2) FAEGD	5) FEAGD	5) FEAGD	A
2) FAEGD	5) FEAGD	6) FEGAD	A
2) FAEGD	6) FEGAD	2) FAEGD	A
2) FAEGD	6) FEGAD	3) FGEAD	E
2) FAEGD	6) FEGAD	4) FGAED	A
2) FAEGD	6) FEGAD	5) FEAGD	E
2) FAEGD	6) FEGAD	6) FEGAD	E
3) FGEAD	2) FAEGD	2) FAEGD	A
3) FGEAD	2) FAEGD	3) FGEAD	A
3) FGEAD	2) FAEGD	4) FGAED	A
3) FGEAD	2) FAEGD	5) FEAGD	A
3) FGEAD	2) FAEGD	6) FEGAD	A
4) FGAED	2) FAEGD	2) FAEGD	A
4) FGAED	2) FAEGD	3) FGEAD	A
4) FGAED	2) FAEGD	4) FGAED	A
4) FGAED	2) FAEGD	5) FEAGD	A
4) FGAED	2) FAEGD	6) FEGAD	A
5) FEAGD	2) FAEGD	2) FAEGD	A
5) FEAGD	2) FAEGD	3) FGEAD	A
5) FEAGD	2) FAEGD	4) FGAED	A
5) FEAGD	2) FAEGD	5) FEAGD	A
5) FEAGD	2) FAEGD	6) FEGAD	A
6) FEGAD	2) FAEGD	2) FAEGD	A
6) FEGAD	2) FAEGD	3) FGEAD	A
6) FEGAD	2) FAEGD	4) FGAED	A
6) FEGAD	2) FAEGD	5) FEAGD	A
6) FEGAD	2) FAEGD	6) FEGAD	E
3) FGEAD	3) FGEAD	2) FAEGD	A
3) FGEAD	4) FGAED	2) FAEGD	A
3) FGEAD	5) FEAGD	2) FAEGD	A
3) FGEAD	6) FEGAD	2) FAEGD	E
4) FGAED	3) FGEAD	2) FAEGD	A
4) FGAED	4) FGAED	2) FAEGD	A
4) FGAED	5) FEAGD	2) FAEGD	A
4) FGAED	6) FEGAD	2) FAEGD	A
5) FEAGD	3) FGEAD	2) FAEGD	A
5) FEAGD	4) FGAED	2) FAEGD	A

5) FEAGD	5) FEAGD	2) FAEGD	A
5) FEAGD	6) FEGAD	2) FAEGD	E
6) FEGAD	3) FGEAD	2) FAEGD	A
6) FEGAD	4) FGAED	2) FAEGD	A
6) FEGAD	5) FEAGD	2) FAEGD	A
6) FEGAD	6) FEGAD	2) FAEGD	A
3) FGEAD	3) FGEAD	3) FGEAD	A
3) FGEAD	3) FGEAD	4) FGAED	A
3) FGEAD	3) FGEAD	5) FEAGD	A
3) FGEAD	3) FGEAD	6) FEGAD	E
3) FGEAD	4) FGAED	3) FGEAD	A
3) FGEAD	4) FGAED	4) FGAED	A
3) FGEAD	4) FGAED	5) FEAGD	A
3) FGEAD	4) FGAED	6) FEGAD	A
3) FGEAD	5) FEAGD	3) FGEAD	A
3) FGEAD	5) FEAGD	4) FGAED	A
3) FGEAD	5) FEAGD	5) FEAGD	A
3) FGEAD	5) FEAGD	6) FEGAD	E
3) FGEAD	6) FEGAD	3) FGEAD	E
3) FGEAD	6) FEGAD	4) FGAED	A
3) FGEAD	6) FEGAD	5) FEAGD	E
3) FGEAD	6) FEGAD	6) FEGAD	E
4) FGAED	3) FGEAD	3) FGEAD	A
4) FGAED	3) FGEAD	4) FGAED	A
4) FGAED	3) FGEAD	5) FEAGD	A
4) FGAED	3) FGEAD	6) FEGAD	E
5) FEAGD	3) FGEAD	3) FGEAD	A
5) FEAGD	3) FGEAD	4) FGAED	A
5) FEAGD	3) FGEAD	5) FEAGD	A
6) FEGAD	3) FGEAD	6) FEGAD	E
6) FEGAD	3) FGEAD	3) FGEAD	E
6) FEGAD	3) FGEAD	4) FGAED	A
6) FEGAD	3) FGEAD	5) FEAGD	E
6) FEGAD	3) FGEAD	6) FEGAD	E
4) FGAED	4) FGAED	3) FGEAD	A
4) FGAED	5) FEAGD	3) FGEAD	A
4) FGAED	6) FEGAD	3) FGEAD	E
5) FEAGD	4) FGAED	3) FGEAD	A
5) FEAGD	5) FEAGD	3) FGEAD	A
5) FEAGD	6) FEGAD	3) FGEAD	E
6) FEGAD	4) FGAED	3) FGEAD	A
6) FEGAD	5) FEAGD	3) FGEAD	E
6) FEGAD	6) FEGAD	3) FGEAD	E
4) FGAED	4) FGAED	4) FGAED	A
4) FGAED	4) FGAED	5) FEAGD	A
4) FGAED	4) FGAED	6) FEGAD	A
4) FGAED	5) FEAGD	4) FGAED	A
4) FGAED	5) FEAGD	5) FEAGD	A
4) FGAED	5) FEAGD	6) FEGAD	E
4) FGAED	6) FEGAD	4) FGAED	A
4) FGAED	6) FEGAD	5) FEAGD	E
4) FGAED	6) FEGAD	6) FEGAD	E

## *Anhang*

---

5) FEAGD	4) FGAED	4) FGAED	A
5) FEAGD	4) FGAED	5) FEAGD	A
5) FEAGD	4) FGAED	6) FEGAD	A
6) FEGAD	4) FGAED	4) FGAED	A
6) FEGAD	4) FGAED	5) FEAGD	A
6) FEGAD	4) FGAED	6) FEGAD	A
5) FEAGD	5) FEAGD	4) FGAED	A
5) FEAGD	6) FEGAD	4) FGAED	A
6) FEGAD	5) FEAGD	4) FGAED	A
6) FEGAD	6) FEGAD	4) FGAED	A
5) FEAGD	5) FEAGD	5) FEAGD	A
5) FEAGD	5) FEAGD	6) FEGAD	E
5) FEAGD	6) FEGAD	5) FEAGD	E
5) FEAGD	6) FEGAD	6) FEGAD	E
6) FEGAD	5) FEAGD	5) FEAGD	E
6) FEGAD	5) FEAGD	6) FEGAD	E
6) FEGAD	6) FEGAD	5) FEAGD	E
6) FEGAD	6) FEGAD	6) FEGAD	E

Quelle: eigene Ermittlungen.

**Tab. A9: Permutationen (ohne Wiederholung) zur Realisierung der Alternative G unter Verwendung der Borda-Wahl**

Afrika/westl.Hem.	Asien/Trafo	Mittl. Osten	Borda-Sieger
1:G>F>A>D>E	1:G>F>A>D>E	1:G>F>A>D>E	A
1:G>F>A>D>E	1:G>F>A>D>E	2:G>F>A>E>D	A
1:G>F>A>D>E	1:G>F>A>D>E	3:G>F>D>E>A	D
1:G>F>A>D>E	1:G>F>A>D>E	4:G>F>D>A>E	A
1:G>F>A>D>E	1:G>F>A>D>E	5:G>F>E>A>D	A
1:G>F>A>D>E	1:G>F>A>D>E	6:G>F>E>D>A	A
1:G>F>A>D>E	2:G>F>A>E>D	1:G>F>A>D>E	A
1:G>F>A>D>E	2:G>F>A>E>D	2:G>F>A>E>D	A
1:G>F>A>D>E	2:G>F>A>E>D	3:G>F>D>E>A	A
1:G>F>A>D>E	2:G>F>A>E>D	4:G>F>D>A>E	A
1:G>F>A>D>E	2:G>F>A>E>D	5:G>F>E>A>D	A
1:G>F>A>D>E	2:G>F>A>E>D	6:G>F>E>D>A	A
1:G>F>A>D>E	3:G>F>D>E>A	1:G>F>A>D>E	D
1:G>F>A>D>E	3:G>F>D>E>A	2:G>F>A>E>D	D
1:G>F>A>D>E	3:G>F>D>E>A	3:G>F>D>E>A	D
1:G>F>A>D>E	3:G>F>D>E>A	4:G>F>D>A>E	D
1:G>F>A>D>E	3:G>F>D>E>A	5:G>F>E>A>D	D
1:G>F>A>D>E	3:G>F>D>E>A	6:G>F>E>D>A	D
1:G>F>A>D>E	4:G>F>D>A>E	1:G>F>A>D>E	D
1:G>F>A>D>E	4:G>F>D>A>E	2:G>F>A>E>D	D
1:G>F>A>D>E	4:G>F>D>A>E	3:G>F>D>E>A	D
1:G>F>A>D>E	4:G>F>D>A>E	4:G>F>D>A>E	D
1:G>F>A>D>E	4:G>F>D>A>E	5:G>F>E>A>D	D
1:G>F>A>D>E	4:G>F>D>A>E	6:G>F>E>D>A	D
1:G>F>A>D>E	5:G>F>E>A>D	1:G>F>A>D>E	A
1:G>F>A>D>E	5:G>F>E>A>D	2:G>F>A>E>D	A
1:G>F>A>D>E	5:G>F>E>A>D	3:G>F>D>E>A	D
1:G>F>A>D>E	5:G>F>E>A>D	4:G>F>D>A>E	A
1:G>F>A>D>E	5:G>F>E>A>D	5:G>F>E>A>D	A
1:G>F>A>D>E	5:G>F>E>A>D	6:G>F>E>D>A	A
1:G>F>A>D>E	6:G>F>E>D>A	1:G>F>A>D>E	D
1:G>F>A>D>E	6:G>F>E>D>A	2:G>F>A>E>D	D
1:G>F>A>D>E	6:G>F>E>D>A	3:G>F>D>E>A	D
1:G>F>A>D>E	6:G>F>E>D>A	4:G>F>D>A>E	D
1:G>F>A>D>E	6:G>F>E>D>A	5:G>F>E>A>D	E
1:G>F>A>D>E	6:G>F>E>D>A	6:G>F>E>D>A	E
2:G>F>A>E>D	1:G>F>A>D>E	1:G>F>A>D>E	A
2:G>F>A>E>D	1:G>F>A>D>E	2:G>F>A>E>D	A
2:G>F>A>E>D	1:G>F>A>D>E	3:G>F>D>E>A	A
2:G>F>A>E>D	1:G>F>A>D>E	4:G>F>D>A>E	A
2:G>F>A>E>D	1:G>F>A>D>E	5:G>F>E>A>D	A
2:G>F>A>E>D	1:G>F>A>D>E	6:G>F>E>D>A	A
3:G>F>D>E>A	1:G>F>A>D>E	1:G>F>A>D>E	D
3:G>F>D>E>A	1:G>F>A>D>E	2:G>F>A>E>D	D
3:G>F>D>E>A	1:G>F>A>D>E	3:G>F>D>E>A	D
3:G>F>D>E>A	1:G>F>A>D>E	4:G>F>D>A>E	D
3:G>F>D>E>A	1:G>F>A>D>E	5:G>F>E>A>D	D









## Anhang

---

5:G>F>E>A>D	4:G>F>D>A>E	4:G>F>D>A>E	D
5:G>F>E>A>D	4:G>F>D>A>E	5:G>F>E>A>D	D
5:G>F>E>A>D	4:G>F>D>A>E	6:G>F>E>D>A	D
6:G>F>E>D>A	4:G>F>D>A>E	4:G>F>D>A>E	D
6:G>F>E>D>A	4:G>F>D>A>E	5:G>F>E>A>D	D
6:G>F>E>D>A	4:G>F>D>A>E	6:G>F>E>D>A	D
5:G>F>E>A>D	5:G>F>E>A>D	4:G>F>D>A>E	<b>G/E</b>
5:G>F>E>A>D	6:G>F>E>D>A	4:G>F>D>A>E	D
6:G>F>E>D>A	5:G>F>E>A>D	4:G>F>D>A>E	D
6:G>F>E>D>A	6:G>F>E>D>A	4:G>F>D>A>E	D
5:G>F>E>A>D	5:G>F>E>A>D	5:G>F>E>A>D	E
5:G>F>E>A>D	5:G>F>E>A>D	6:G>F>E>D>A	E
5:G>F>E>A>D	6:G>F>E>D>A	5:G>F>E>A>D	E
5:G>F>E>A>D	6:G>F>E>D>A	6:G>F>E>D>A	E
6:G>F>E>D>A	5:G>F>E>A>D	5:G>F>E>A>D	E
6:G>F>E>D>A	5:G>F>E>A>D	6:G>F>E>D>A	E
6:G>F>E>D>A	6:G>F>E>D>A	5:G>F>E>A>D	E
6:G>F>E>D>A	6:G>F>E>D>A	6:G>F>E>D>A	D

Quelle: eigene Ermittlungen.

<b>Tab. A10: Quoten, Stimmrechte und Anzahl der Exekutivdirektoren im IWF*</b>			
<b>Mitgliedsstaat (184)</b>	<b>Exekutivdirektoren u. (ihre Stellvertreter) im IWF</b>	<b>Stimmrechte in % (einzelne Staaten)</b>	<b>Stimmrechte in % (Ländergruppen)</b>
	<b>ernannt:</b>		
1) USA	Nancy P. Jacklin <i>Meg Lundsager</i>	17,14	17,14
2) Japan	Ken Yagi <i>Haruyuki Toyama</i>	6,15	6,15
3) Deutschland	Karlheinz Bischofberger <i>Rüdiger von Kleist</i>	6,01	6,01
4) Frankreich	Pierre Duquesne <i>Sébasien Boitreaud</i>	4,96	4,96
5) Vereintes Königreich	Tom Scholar <i>Martin A. Brooke</i>	4,96	4,96
6) Saudi Arabien	Sulaiman A. Al-Turki <i>Abdallah S. Alazzaz</i>	3,23	3,23
7) Russland	Aleksei V. Mozhin <i>Andrei Lushin</i>	2,75	2,75
8) China	WEI Benhua <i>WANG Xiaoyi</i>	2,95	2,95
	<b>gewählt:</b>		
9) Österreich	Willy Kiekens (Belgien)	0,87	
Weißrussland	<i>Johann Prader</i>	0,19	
Belgien	( <i>Österreich</i> )	2,13	
Tschechien		0,39	
Ungarn		0,49	
Kasachstan		0,18	
Luxemburg		0,14	
Slowakei		0,18	
Slowenien		0,12	
Türkei		0,46	5,15
10) Armenien	Jeroen Kremers	0,05	
Bosnien Herzegowina	(Niederlande)	0,09	
Bulgarien	<i>Yuriy G. Yakusha</i>	0,31	
Kroatien	( <i>Ukraine</i> )	0,18	
Zypern		0,08	
Georgien		0,08	
Israel		0,44	
Mazedonien		0,04	
Moldavien		0,07	
Niederlande		2,39	

## Anhang

Mitgliedsstaat (184)	Exekutivdirektoren u. (ihre Stellvertreter) im IWF	Stimmrechte in % (einzelne Staaten)	Stimmrechte in % (Ländergruppen)
Rumänien		0,49	
Ukraine		0,64	4,86
11) Costa Rica	Hernán Oyarzábal	0,09	
El Salvador	(Venezuela)	0,09	
Guatemala	<i>Mario Beauregard</i>	0,11	
Honduras	(Mexiko)	0,07	
Mexiko		1,20	
Nicaragua		0,07	
Spanien		1,42	
Venezuela		1,24	4,29
12) Albanien	Pier Carlo Padoan	0,03	
Griechenland	(Italien)	0,39	
Italien	<i>Harilaos Vittas</i>	3,26	
Malta	(Griechenland)	0,06	
Portugal		0,41	
San Marino		0,02	
Ost-Timor		0,02	4,19
13) Antigua u. Barbuda	Ian E. Bennett	0,02	
Bahamas	(Kanada)	0,07	
Barbados	<i>Nicolás A O'Murchú</i>	0,04	
Belize	(Irland)	0,02	
Kanada		2,95	
Dominica		0,02	
Grenada		0,02	
Irland		0,40	
Jamaica		0,14	
St. Kitts u. Nevis		0,02	
St. Lucia		0,02	
St. Vincent		0,02	3,74
14) Dänemark	Vilhjálmur Egilsson	0,77	
Estland	(Island)	0,04	
Finnland	<i>Benny Andersen</i>	0,59	
Island	(Dänemark)	0,07	
Lettland		0,07	
Litauen		0,08	
Norwegen		0,78	
Schweden		1,11	3,51
15) Australien	Michael J. Callaghan	1,50	
Kiribati	(Australien)	0,01	
Korea	<i>Michael H. Reddell</i>	0,76	
Marshall Inseln	(Neuseeland)	0,01	
Mikronesien		0,01	
Mongolei		0,04	

## Anhang

Mitgliedsstaat (184)	Exekutivdirektoren u. (ihre Stellvertreter) im IWF	Stimmrechte in % (einzelne Staaten)	Stimmrechte in % (Ländergruppen)
Neuseeland		0,42	
Palau		0,01	
Papua Neuguinea		0,07	
Philippinen		0,42	
Samoa		0,02	
Seychellen		0,02	
Salomoninseln		0,02	
Vanuatu		0,02	3,33
16) Brunei	Sri Mulyani Indrawati	0,11	
Kambodscha	(Indonesien)	0,05	
Fidschi	<i>Ismail Alowi</i>	0,04	
Indonesien	( <i>Malaysia</i> )	0,97	
Laos		0,04	
Malaysia		0,70	
Myanmar		0,13	
Nepal		0,04	
Singapur		0,41	
Thailand		0,51	
Tonga		0,01	
Vietnam		0,16	3,17
17) Angola	Ismaila Usman	0,14	
Botswana	(Nigeria)	0,04	
Burundi	<i>Peter J. Ngumbullu</i>	0,05	
Eritrea	( <i>Tansania</i> )	0,02	
Äthiopien		0,07	
Gambia		0,03	
Kenia		0,14	
Lesotho		0,03	
Malawi		0,04	
Mosambik		0,06	
Namibia		0,07	
Nigeria		0,82	
Sierra Leone		0,06	
Südafrika		0,87	
Sudan		0,09	
Swasiland		0,03	
Tansania		0,10	
Uganda		0,09	
Zambia		0,24	
Simbabwe		0,00	2,99
18) Bahrain	A. Shakour Shaalan	0,07	
Ägypten	(Ägypten)	0,45	
Irak	<i>Oussama T. Kanaan</i>	0,24	
Jordanien	( <i>Jordanien</i> )	0,09	
Kuwait		0,65	
Libanon		0,11	

## Anhang

Mitgliedsstaat (184)	Exekutivdirektoren u. (ihre Stellvertreter) im IWF	Stimmrechte in % (einzelne Staaten)	Stimmrechte in % (Ländergruppen)
Libyen		0,53	
Malediven		0,02	
Oman		0,10	
Quatar		0,13	
Syrien		0,15	
Vereinigte Arabische Emirate		0,29	
Yemen		0,12	2,95
19) Aserbaidtschan	Fritz Zurbrügg	0,09	
Kirgistan	(Schweiz)	0,05	
Polen	<i>Wieslaw Szczuka</i>	0,64	
Serbien u. Montenegro	(Polen)	0,23	
Schweiz		1,61	
Tatschikistan		0,05	
Turkmenistan		0,05	
Usbekistan		0,14	2,86
20) Brasilien	Murilo Portugal	1,41	
Kolumbien	(Brasilien)	0,37	
Dominikanische Republik	<i>Roberto Steiner</i>	0,11	
Ecuador	(Kolumbien)	0,15	
Guyana		0,05	
Haiti		0,05	
Panama		0,11	
Surinam		0,05	
Trinidad u. Tobago		0,17	2,47
21) Afghanistan	Abbas Mirakhor	0,09	
Algerien	(Iran)	0,59	
Ghana	<i>Mohammed Dairi</i>	0,18	
Iran	(Marokko)	0,70	
Marokko		0,28	
Pakistan		0,49	
Tunesien		0,14	2,47
22) Bangladesch	Yaga V. Reddy	0,26	
Bhutan	(Indien)	0,01	
Indien	<i>R. A. Jayatissa</i>	1,93	
Sri Lanka	(Sri Lanka)	0,20	2,40
23) Argentinien	Guillermo Le Fort	0,99	
Bolivien	(Chile)	0,09	
Chile	<i>A. Guillermo Zoccali</i>	0,41	
Paraguay	(Argentinien)	0,06	
Peru		0,31	
Uruguay		0,15	2,01
24) Benin	Damian Ondo Mane	0,04	
Burkina Faso	(Äquatorialguinea)	0,04	

## Anhang

Mitgliedsstaat (184)	Exekutivdirektoren u. (ihre Stellvertreter) im IWF	Stimmrechte in % (einzelne Staaten)	Stimmrechte in % (Ländergruppen)
Kamerun	<i>Laurean W. Rutayisire</i>	0,10	
Cap verde	<i>(Ruanda)</i>	0,02	
Republik Zentralafrika		0,04	
Tschad		0,04	
Komoren		0,02	
Demokratische Republik Kongo		0,26	
Republik Kongo		0,05	
Cote d'Ivoire		0,16	
Djibuti		0,02	
Äquatorialguinea		0,03	
Gabon		0,08	
Guinea		0,06	
Guinea-Bissau		0,02	
Madagaskar		0,07	
Mali		0,05	
Mauretanien		0,04	
Mauritius		0,06	
Niger		0,04	
Rwanda		0,05	
Sao Tomé u. Príncipe		0,01	
Senegal		0,09	
Somalien		0,03	
Togo		0,05	1,47
<b>Summe</b>			
* Stand Januar 2004.			
Quelle: IWF 2004a.			



**Literaturverzeichnis**

- Ahluwalia, M.S. (1999):** The IMF and the World Bank in the New Financial Architecture, International Monetary and Financial Issues for the 1990s, Vol. XI, 1999 New York, United Nations conference on Trade and Development (UNTAC).
- Ahluwalia, M.S. (2003):** IMF Operations and Democratic Governance: Some Issues, Statement by Montek S. Ahluwalia, Director, Independent Evaluation Office of the International Monetary Fund at the General Assembly of the Club of Madrid, November, 1, 2003, Final Text.
- Ahn, T.K./Ostrom, E./Walker, J.M. (2003):** Heterogeneous preferences and collective action, in: Public Choice 117, Kluwer Academic Publishers, Netherlands 2003, 295-314.
- Anderson, S. (2000a):** IMF: Reform, Downsize or Abolish?, Foreign Policy, Volume 5, Number 32, September 2000, [www.foreignpolicy-infocus.org/briefs/vol5/v5n32imf\\_body.html](http://www.foreignpolicy-infocus.org/briefs/vol5/v5n32imf_body.html).
- Anderson, S. (2000b):** IWF und Weltbank nach Prag: Abschaffen, beschränken oder reformieren?, [www.weed-online.org/finance/anderson.htm](http://www.weed-online.org/finance/anderson.htm).
- Akyüz, Y. (2000):** The Debate on the International Financial Architecture: Reforming the Reformers, United Nations Conference on Trade and Development, Discussion Papers, No.148, April 2000, [http://www.unctad.org/en/docs/dp\\_148.en.pdf](http://www.unctad.org/en/docs/dp_148.en.pdf).
- Arruda, M./Cavanagh, J./Wysham, D. (1994):** Von Bretton Woods nach Chiapas, in: Arruda, M./ Cavanagh, J./ Wysham, D. (Hrsg.): Kein Grund zum Feiern. 50 Jahre Weltbank und IWF-Kritik und Alternativen, Konkret Literatur Verlag, Hamburg 1994, S. 11-18.
- Aschinger, G. (2001):** Währungs- und Finanzkrisen; Entstehung, Analyse und Beurteilung aktueller Krisen, Verlag Franz Vahlen GmbH, München 2001.
- Asiaweek.com (2001):** Soundbites from the slump, [www.asiaweek.com/asiaweek/98/0717/cs\\_14\\_bites.html](http://www.asiaweek.com/asiaweek/98/0717/cs_14_bites.html).
- Asian Development Bank (ADB) (2000a):** The Meltzer Report. European Representative Office, Asian Development Bank, 25.Mai 2000, [www.adb.org/Documents/Slideshows/Metzer\\_Report/Meltzer\\_Report.pdf](http://www.adb.org/Documents/Slideshows/Metzer_Report/Meltzer_Report.pdf).
- Attac (o.A.):** Die Tobinsteuer: wie wäre sie zu verwalten und was sollte sie finanzieren? Leitfaden für eine Internationale Debatte, [www.attac.org/fra/asso/doc/doc14de.htm](http://www.attac.org/fra/asso/doc/doc14de.htm).

- Attac (2001):** Sand im Getriebe, Internationaler deutschsprachiger Rundbrief der attac-Bewegung, Ausgabe 6/2001, 15. Oktober 2001, [www.attac.de/rundbriefe/sandimgetriebe06\\_01.php](http://www.attac.de/rundbriefe/sandimgetriebe06_01.php).
- Babb, S./Buira A. (2004):** Mission Creep, Mission Push and Discretion in Sociological Perspective: The Case of IMF Conditionality, Paper presented at the XVIII G24 Technical Group Meeting, March 8-9, 2004, Geneva, Switzerland, <http://www.g24.org/012gva04.pdf>.
- Bandow, D. (1998):** Kill the IMF, Cato Journal, May 14 1998, [www.cato.org/dailys/5-14-98.html](http://www.cato.org/dailys/5-14-98.html).
- Bank of Thailand (BOT) (1997a):** Memorandum on Economic Policies, Bangkok, Thailand, August 14, 1997, [http://www.mof.go.th/loi\\_all/loi\\_e1.pdf](http://www.mof.go.th/loi_all/loi_e1.pdf).
- Bank of Thailand (1998a):** Bank of Thailand Economic Focus, Focus on the Thai Crisis, Vol.2, No. 2, April-June 1998, A Quarterly Review of Thailand's Economic Issues, Published by the Economic Research Department.
- Basu, K. (2003):** Globalization and the Politics of International Finance: The Stiglitz Verdict, in: Journal of Economic Literature, Vol. XLI, No.3, (September 2003), S.885-899.
- Behrends, S. (2001):** Neue Politische Ökonomie, Verlag Vahlen 2001.
- Bello, W./Broad, R./Cavanagh, J. (1994):** Der Markt ist nicht genug, in: Arruda, M./ Cavanagh, J./ Wysham, D. (Hrsg.): Kein Grund zum Feiern. 50 Jahre Weltbank und IWF-Kritik und Alternativen, Konkret Literatur Verlag, Hamburg 1994, S. 21-35.
- Bello, W. (1994a):** Gerechtes und umwelterhaltendes Wirtschaftswachstum in den neunziger Jahren, in: Arruda, M./ Cavanagh, J./ Wysham, D. (Hrsg.): Kein Grund zum Feiern. 50 Jahre Weltbank und IWF-Kritik und Alternativen, Konkret Literatur Verlag, Hamburg 1994, S. 36-50.
- Bello, W. (1994b):** Dark Victory. The United States, Structural Adjustment and Global Poverty, Pluto Press with Institute for Food and Development Policy (Food first) and Transnational Institute (TNI).
- Bello, W. (1999):** Jurassic Fund: Should Developing Countries Push to Decommission the IMF?, International Forum on Globalization, December 1999, [www.ifg.org/analysis/imf/waldenimf.htm](http://www.ifg.org/analysis/imf/waldenimf.htm).
- Berensmann, K./Schlotthauer Nicolas (1998):** Asiatische Währungs- und Finanzmarktkrise; Ursachen, Auswirkungen und Lösungsansätze, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, 245, 6/1998, Institut der deutschen Wirtschaft Köln, Deutscher Instituts-Verlag GmbH.

- Berg, S./Lapelley, D. (1990):** Voting Cycles, Plurality Rule and Strategic Manipulation, *Annals of Operations Research* 23, 1990, S. 247-256.
- Bernholz, P. (1985):** Verfassung und konsistente gesellschaftliche Präferenzen: Ein allgemeines Möglichkeitstheorem, *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie*, Bd. 4, Die Vertragstheorie als Grundlage der Parlamentarischen Demokratie, Mohr/Siebeck 1985, S. 73-89.
- Bernholz, P./Breyer, F. (1993):** Grundlagen der Politischen Ökonomie, Band 1: Theorie der Wirtschaftssysteme, 3., völlig überarbeitete Auflage, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1993.
- Bernholz, P./Breyer, F. (1994):** Grundlagen der Politischen Ökonomie, Band 2: Ökonomische Theorie der Politik, 3., völlig überarbeitete Auflage, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1994.
- Bhagwati, J. (1998):** The Capital Myth. The Difference between Trade in Widgets and Dollars, in: *Foreign Affairs*, Vol. 77, No. 3 (May/June 1998), New York, S. 7-12.
- Blank, M. (2002):** Global Governance. Gewerkschaften und NGOs – Akteure für Gerechtigkeit und Solidarität, in: *Global Governance. Gewerkschaften und NGOs – Akteure für Gerechtigkeit und Solidarität*, Herausgegeben von der Otto Brenner Stiftung, S.7-10, VSA-Verlag, Hamburg 2002.
- Boris, D. (1993):** Der Internationale Währungsfonds in Lateinamerika: Fünf Jahrzehnte erfolgloser Stabilisierungspolitik, *Informationsbrief-Sonderdienst, Weltwirtschaft und Entwicklung*, 5. November 1993.
- Bossert, W./Stehling, F. (1990):** Theorie kollektiver Entscheidungen. Eine Einführung. Springer Verlag, Berlin, Heidelberg 1990.
- Browne, R.S. (1994):** Alternativen zum Internationalen Währungsfonds, in: Arruda, M./Cavanagh, J./Wysham, D. (Hrsg.): *Kein Grund zum Feiern. 50 Jahre Weltbank und IWF-Kritik und Alternativen*, Konkret Literatur Verlag, Hamburg 1994, S. 65-83.
- Brümmerhoff, D. (1995):** Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, 5. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, München, Wien: Oldenbourg, 1995.
- Buchanan, J.M./Tullock, G. (1962):** *The Calculus of Consent. Logical Foundations of Constitutional Democracy*, Ann Arbor Paperbacks.
- Buiter, W./Sibert, A. (1999):** UDROP – A Small Contribution to the New International Financial Architecture, Centre for Economic Performance, London School of Economics and Political Science, Working Paper, May 1999.

- Bullard, N. (2002):** Zuckerbrot und Peitsche. Weltbank, IWF, Wirtschaftshilfe und Handel, in: Akteure für Gerechtigkeit und Solidarität, Herausgegeben von der Otto Brenner Stiftung, S.44-54, VSA-Verlag, Hamburg 2002.
- Bundesministerium für Finanzen (BMF) (2002):** Finanzmarktkrisen – Ursachen und Lösungsmöglichkeiten, Monatsbericht 04.2002, S.47-65, [http://www.financial-markets-for-develop-ment.de/cd/texte\\_abc/b/bmf\\_finanzmarktkrisen\\_ursachen\\_loesungsmoeglichkeiten.pdf](http://www.financial-markets-for-develop-ment.de/cd/texte_abc/b/bmf_finanzmarktkrisen_ursachen_loesungsmoeglichkeiten.pdf)
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (2003):** Herbsttagung 2003 IWF und Weltbank, Deutsches Positionspapier, BMZ 301, September 2003, [www.bmz.de/themen/InternationaleKonferenzen/dubai/positionspapier/](http://www.bmz.de/themen/InternationaleKonferenzen/dubai/positionspapier/).
- Carstens, A. (2004a):** Improving the Policy response to Financial Crisis, Luncheon Address at the Bank of Spain and IMF International Conference on Dollars, Debt, and Deficits – 60 Years after Bretton woods, Madrid, Spain, June 14, 2004, [www.imf.org/external/np/speeches/2004/061404a.htm](http://www.imf.org/external/np/speeches/2004/061404a.htm).
- Carstens, A. (2004b):** The Challenge Facing the IMF, Speech by Agustín Carstens, Deputy Managing Director. International Monetary Fund at the Australian Treasury, Canberra, Australia, July 27, 2004, [www.imf.org/external/np/speeches/2004/072704.htm](http://www.imf.org/external/np/speeches/2004/072704.htm).
- Calomiris, Ch.W. (1998a):** The IMF's imprudent role as a lender of last resort, The Cato Journal, Vol. 17 No. 3, [www.cato.org/pubs/journal/cj17n3-11.html](http://www.cato.org/pubs/journal/cj17n3-11.html).
- Calomiris, Ch.W. (1998b):** Principles for Reforming the Global Financial Architecture, American Enterprise Institute for Public Policy Research, [www.aei.org/include/pub\\_print.asp?pubID=16555](http://www.aei.org/include/pub_print.asp?pubID=16555).
- Calomiris, Ch.W. (1998c):** Blueprints for a New Global Financial Architecture, [www.house.gov/jec/imf/blueprnt.htm](http://www.house.gov/jec/imf/blueprnt.htm).
- Calomiris, Ch.W. (1999a):** How to invent a new IMF, American Enterprise Institute for Public Policy Research, [www.aei.org/include/pub\\_print.asp?pubID=10279](http://www.aei.org/include/pub_print.asp?pubID=10279).
- Calomiris, Ch.W. (2000a):** When will Economics Guide IMF and World Bank Reforms?, The Cato Journal, Volume 20, Number 1, Spring/ Summer 2000, S. 85-103, [www.cato.org/pubs/journal/cj20n1/cj20n1.html](http://www.cato.org/pubs/journal/cj20n1/cj20n1.html).
- Calomiris, Ch.W./Meltzer, A.H. (o.A.):** Reforming the IMF, [www.findarticles.com/p/articles/mi\\_m2751/is\\_56/ai\\_55015114](http://www.findarticles.com/p/articles/mi_m2751/is_56/ai_55015114).

- Chahound, T. (1994):** Systemtransformation in Osteuropa: Akteure und Voyeure beim Russischen Roulette, Informationsbrief-Sonderdienst, Weltwirtschaft und Entwicklung, 14. März 1994.
- Chesnais, F. (2001):** Tobin or not Tobin. Eine internationale Kapitalsteuer, UKV Verlagsgesellschaft mbH, Konstanz 2001.
- Copur, B. (2003):** IWF und Weltbank: Dem Marktradikalismus der G7/8 verfallen, Rundbrief Evian Mai 2003, [www.attac.de/rundbrief/0302/5.php?print=yes&id](http://www.attac.de/rundbrief/0302/5.php?print=yes&id).
- Council on Foreign Relations (CFR) (1999a):** Safeguarding Prosperity in a Global Financial System. The Future International Financial Architecture, Report of an independent Task Force published by the Institute for International Economics, 1999.
- CFR (1999b):** Council on Foreign Relations, Press Release, [www.cfr.org/pub3237/press\\_release/safeguarding\\_proseperity\\_in\\_a\\_global\\_financial\\_system\\_the\\_future\\_financial\\_architecture\\_report\\_of\\_an\\_independent\\_task\\_force.php](http://www.cfr.org/pub3237/press_release/safeguarding_proseperity_in_a_global_financial_system_the_future_financial_architecture_report_of_an_independent_task_force.php).
- CRS Report (1998):** CRS Report to Congress, The 1997-98 Asian Financial Crisis.
- Dawson, Th.C. (2003):** Transparency and the IMF, Towards Second Generation reforms, prepared text for remarks to Nordic and Baltic Monetary and financial Committee, Tallinn, March 17, 2003, [www.imf.org/external/np/speeches/2003/031703.htm](http://www.imf.org/external/np/speeches/2003/031703.htm).
- De Brunhoff, S. (2000) :** Die Instabilität der Finanzsysteme, die Produktionswirtschaft und die Regulation der Finanzmärkte, Forum for Utvikling og Miljo (ForUM), erschienen in : Global Financial Challenges 2000, [www.attac.org/fra/toil/doc/forumde.htm](http://www.attac.org/fra/toil/doc/forumde.htm).
- De Gregorio, J./Eichengreen, B./Ito, T./Wyplosz, Ch. (1999):** An Independent and Accountable IMF, Geneva Report on the World Economy 1, International Center for Monetary and Banking Studies (ICMB), Geneva 1999.
- De Rato, R. (2004a):** The IMF at 60 : Evolving Role, Current Challenges, Remarks by Rodrigo de Rato, Managing Director of the International Monetary Fund at the Breakfast Meeting with the Council on Foreign Relations, New York, September 20, 2004, [www.imf.org/external/np/speeches/2004/092004.htm](http://www.imf.org/external/np/speeches/2004/092004.htm).
- De Rato, R. (2004b):** Remarks by Rodrigo de Rato, Managing Director of the International Monetary Fund at a panel in “The IMF’s Evolution and the Challenge Ahead”, 20<sup>th</sup> Anniversary Annual Meeting of the Bretton woods Committee, Washington, D.C., September 30, 2004, [www.imf.org/external/np/speeches/2004/093004.htm](http://www.imf.org/external/np/speeches/2004/093004.htm).
- Deutsche Bundesbank (1999):** Neuere Ansätze zur Beteiligung des Privatsektors an der Lösung internationaler Verschuldungskrisen, Monatsbericht Dezember 1999, S.33-50.

- Deutsche Bundesbank (2000a):** Die Rolle des Internationalen Währungsfonds in einem veränderten weltwirtschaftlichen Umfeld, Monatsbericht September 2000, S.15-31.
- Deutsche Bundesbank (2000b):** Geschäftsbericht 2000, S.107-120.
- Deutsche Bundesbank (2000c):** Reform des internationalen Finanzsystems – Wo stehen wir heute?, Dr. Jürgen Stark, Vizepräsident der Deutschen Bundesbank, [www.bundesbank.de/de/presse/redeu/pdf/stark140300.pdf](http://www.bundesbank.de/de/presse/redeu/pdf/stark140300.pdf).
- Deutsche Bundesbank (2001):** Grenzüberschreitender Kapitalverkehr und die Rolle des Internationalen Währungsfonds, Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Juli 2001, S. 15-32.
- Deutsche Bundesbank (2003):** Weltweite Organisationen und Gremien im Bereich von Währung und Wirtschaft, März 2003, S.1-76, [http://www.bundesbank.de/download/presse/publikationen/weltorg\\_internet2003.pdf](http://www.bundesbank.de/download/presse/publikationen/weltorg_internet2003.pdf).
- Deutscher Bundestag (2002):** Enquete-Kommission „Globalisierung der Weltwirtschaft-Herausforderungen und Antworten“ – 14. Wahlperiode - , Kurzfassung des Abschlussberichtes, 24. Juni 2002, <http://www.bundestag.de/gremien/welt/>.
- Dhima, G. (2002):** Womit finanziert der IWF seine Tätigkeiten?, Eidgenössische Finanzverwaltung EFV, Stand: 26.01.2002, [www.efv.admin.ch/d/internat/iwf-int/finanzie.pdf](http://www.efv.admin.ch/d/internat/iwf-int/finanzie.pdf).
- Dickie, P. (2001):** Sound Practices to Faciliate Development of the Financial sectors inthe Asian Developing Countries, in Development Research and Policy analysis Division (DRPAD), Development Papers, No. 20, “Asian economic crisis: causes, consequences and poicy lessons” (ST/ESCAP/1973), 14 September 2001, S. 157-182, [www.unescap.org/drpad/publication/toc/dp20con.htm](http://www.unescap.org/drpad/publication/toc/dp20con.htm).
- Dieter, H. (1998):** Die Asienkrise und der IWF: Ist die Politik des Internationalen Währungsfonds gescheitert?, Institut für Entwicklung und Frieden (INEF) der Gerhard-Mercator-Universität-GH-Duisburg, Heft 29/1998, [www.vereine.freepage.de/cgi-bin/feets/freepage\\_ext/41030x030A/rewrite/ffw/dieter-htm](http://www.vereine.freepage.de/cgi-bin/feets/freepage_ext/41030x030A/rewrite/ffw/dieter-htm).
- Dieter, H. (1999a):** Die Asienkrise. Ursachen, Konsequenzen und die Rolle des Internationalen Währungsfonds, Metropolis Verlag, Marburg 1999.
- Dieter, H. (1999b):** Die globalen Währungs- und Finanzmärkte nach der Asienkrise: Reformbedarf und politische Hemmnisse, INEF-Report, Heft 41/1999.
- Dieter, H. (2000a):** Ostasien nach der Krise: Interne Reformen, neue Finanzarchitektur und monetärer Regionalismus, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B37-38/2000, Bonn, S. 21-28.

- Dieter, H. (2000b):** Monetary regionalism: Regional Integration without Financial Crises, Institute for Development and Peace, Duisburg University, May 2000, [www.warwick.ac.uk/fac/soc/CSGR/glob-fin/monreg.pdf](http://www.warwick.ac.uk/fac/soc/CSGR/glob-fin/monreg.pdf).
- Dieter, H. (2000c):** Strukturen und Trends der Weltwirtschaft, <http://sef-bonn.org/sef/publ/trends/trends2000/n169-193.pdf>.
- Dieter, H. (2002a):** Globalisierung gestalten. Eine neue Ordnung für die internationalen Finanzmärkte, in: Global Governance. Gewerkschaften und NGOs – Akteure für Gerechtigkeit und Solidarität, Herausgegeben von der Otto Brenner Stiftung, S. 55-77, VSA-Verlag, Hamburg 2002.
- Dieter, H./Higgott, R. (1998):** Verlierer Japan, Gewinner China? Außenpolitische Konsequenzen der Asien-Krise, in: Internationale Politik 10/1998, S. 45-52.
- Driscoll, D.D. (1998):** Was ist der Internationale Währungsfonds?, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit Internationaler Währungsfonds, Washington, D.C. [www.imf.org/external/pubs/ft/expr/what/ger/whatg.pdf](http://www.imf.org/external/pubs/ft/expr/what/ger/whatg.pdf).
- Easterly, W. (2000):** The effect of IMF and World Bank programs on poverty, World Bank, Washington D.C., October 31, 2000, <http://www.imf.org/external/pubs/ft/staffp/2000/00-00/e.pdf>.
- Eberlein, Ch. (2002):** Monterrey-Konsensus? Verkappter Washington-Konsensus, Informationsbrief-Sonderdienst Nr.3/März 2002, Weltwirtschaft und Entwicklung.
- Eichengreen, B. (1998a):** Globalizing Capital, A History of the International Monetary System, Princeton University Press, Princeton, New Jersey, 1998.
- Eichengreen, B. (1998b):** Capital controls: Capital idea of Capital folly?, November 1998, <http://emlab.berkeley.edu/users/eichengr/policy/capcontrols.pdf>.
- Eichengreen, B. (1999):** Towards A New International Financial Architecture, A Practical Post-Asia Agenda. Institute for International Economics, Washington, DC, February 1999.
- Eichengreen, B. (2002a):** Financial Crises and what to do about them, Oxford, University Press.
- Eichengreen, B. (2002b):** Capital Flows and Crises, The MIT Press, Cambridge Massachusetts, London England, 2002.
- Eichengreen, B./Tobin, J./Wyplosz, Ch. (1995):** Two cases for sand in the wheels of international finance, in: The Economic Journal, 105, January 1995, S.162-172.
- Eisenführ, F./Weber, M. (2003):** Rationales Entscheiden, 4. Auflage, Springer Verlag.

- Embassy of the United States Japan (2004):** U.S. Treasury Secretary urges New Vision for IMF, <http://japan.embassy.gov/e/p/tp-20040426-33.html>.
- Esdar, B. (2002):** Marktöffnung und Globalisierung schaffen Chancen, aber sie bewirken keine Wunder, in: Global Governance. Gewerkschaften und NGOs – Akteure für Gerechtigkeit und Solidarität, Herausgegeben von der Otto Brenner Stiftung, S.24-32, VSA-Verlag, Hamburg 2002.
- Falk, R. (1993):** Unbeweglicher Moloch? Macht, Wandel und Reformbedarf des internationalen Finanzsystems, Informationsbrief-Sonderdienst, Weltwirtschaft und Entwicklung, 24. September 1993.
- Falk, R. (1998):** Der IWF und die Armen, Zur Kritik der Strukturanpassungspolitik des IWF am Beispiel der ESAF, WEED-Arbeitspapier 1/98.
- Falk, R. (2001a):** Die Reform den Internationalen Währungsfonds (IWF). Zwischenbilanz und Perspektiven der internationalen Debatte, Weed-Arbeitspapier, Bonn, Juli 2001.
- Falk, R. (2001b):** Die Kernaufgaben des Internationalen Währungsfonds, [www.weed-online.org/we/we111201\\_03.htm](http://www.weed-online.org/we/we111201_03.htm).
- Falk, R. (2001c):** Weltwirtschaftliche Konsequenzen des 11. September: Die neuen Bedingungen der Globalisierung, Informationsbrief Sonderdienst Nr.3/Okttober 2001, Weltwirtschaft und Entwicklung.
- Favardin, P./Lepelley, D./Serais, J. (2002):** Borda rule, Copeland method and strategic manipulation, in: Review of Economic Design 7, Springer-Verlag 2002, 231-228.
- Felix, D. (1999):** Reform der globalen Finanzarchitektur: Bretton Woods Light oder: Die nächsten Schritte, Informationsbrief Weltwirtschaft und Entwicklung, Sonderdienst Nr.7/99.
- Felix, D. (2000):** IMF: Case of a Dead Theory Walking, in: Foreign Policy in Focus, Vol.5, No.12/ April 2000.
- Fisher, S. (2000):** On the need for an international Lender of Last Resort, in: Essays in International Economics, No.220, November 2000, S.1-32.
- Fisher, S. (2001):** Extending the Rational Voter Theory of Tactical Voting, CREST (Centre for Research into Elections and Social Trends), Working Paper, No. 94, September 2001.
- Frankel, J.A. (1999):** The International Financial Architecture, Policy Brief, No. 51, June 1999, [www. Brookings.edu/dybdocroot/comm/PolicyBriefs/pb051/pb51.htm](http://www.Brookings.edu/dybdocroot/comm/PolicyBriefs/pb051/pb51.htm).
- Frenkel, M./Menkhoff, L. (2000):** Stabile Weltfinanzen? Die Debatte um eine neue internationale Finanzarchitektur, Springer Verlag 2000.



- Frey, B.S. (1980):** Ökonomische Theorie der Politik, Handbuch der Wirtschaftswissenschaft (HdWW), Bd. 5, S.658-667.
- Frey, B.S./Kirchgässner, G. (1994):** Demokratische Wirtschaftspolitik: Theorie und Anwendung, Vahlens Handbücher der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 2. Auflage, S. 143-149.
- Fritz, Th. (2001):** Finanzkrisenmanagement: Mitverantwortung des Privatsektors?, Informationsbrief-Sonderdienst Nr.3/Okttober 2001, Weltwirtschaft und Entwicklung.
- Gabler (1997):** Volkswirtschaftliches Lexikon, Band 2, 1997, Gabler-Verlag.
- Galbraith, J.K. (1999):** The Crisis of Globalization, in Dissent, Summer 1999, New York, S.13-16.
- Garten, J.E. (1999):** Lessons for the next Financial Crisis, Foreign Affairs, New York, Vol.78, No.2 (March/April 1999), S. 76-92.
- Gehrlein, W.V./Lepelley, D. (2001):** The Condorcet efficiency of Borda Rule with anonymous voters, Mathematical Social Sciences 41, Elsevier, 2001, S. 39-50, [www.elsevier.nl/locate/econbase](http://www.elsevier.nl/locate/econbase).
- Gehrlein, W.V./Lepelley, D. (2003):** On some limitations of the median voting rule, in Public Choice 117, 2003 Kluwer Academic Publishers, S.177-190, <http://journals.kluweronline.com/issn/0048-5829/contents>.
- Gerster, R. (1994):** Ein neuer Rahmen politischer Verantwortlichkeit für den Internationalen Währungsfonds, in: Arruda, M./ Cavanagh, J./ Wysham, D. (Hrsg.): Kein Grund zum Feiern. 50 Jahre Weltbank und IWF-Kritik und Alternativen, Konkret Literatur Verlag, Hamburg 1994, S. 94-107.
- Goldberg, J. (2000a):** Ein Reformszenario für IWF und Weltbank, in: Blätter für deutsche und internationale Politik Heft 11/2000, S. 1345-1354.
- Goldberg, J. (2001a):** IWF und Weltbank unter Bush, in: Blätter für deutsche und internationale Politik Heft 6/2001, S. 660-336.
- Goldstein, M. (2001):** An Evaluation of Proposals to Reform the International financial Architecture, Paper prepared for NBER Conference on "Management of Currency Crises", Monterey, California, March 28-31, 2001.
- Grefe, Ch./Greffrath, M./Schumann, H. (2002):** Attac- Was wollen die Globalisierungskritiker?, Rowohlt, Berlin Verlag GmbH, Berlin, 5. Auflage.
- Grüner, H.P. (2001):** Wirtschaftspolitik. Allokationstheoretische Grundlagen und politisch-ökonomische Analyse, Springer-Verlag, S. 6-33, 53-82.

- G-8 (2000):** Strengthening the International Financial Architecture, Report from G7 Finance Ministers of the Head of State and Government, Fukuoka, Japan, 8 July, 2000, [www.g8.utoronto.ca/finance/fm\\_20000708-st.html](http://www.g8.utoronto.ca/finance/fm_20000708-st.html).
- G-24 (1999):** Intergovernmental Group of Twenty-Four on International Monetary Affairs, Communiqué, April 26, 1999, <http://www.g24.org/04-26-99.htm>.
- G-24 (2000):** Intergovernmental Group of Twenty-Four on International Monetary Affairs, Communiqué, April 15, 2000, <http://www.imf.org/external/np/cm/2000/041500.htm>.
- G-24 (2001):** Intergovernmental Group of Twenty-Four on International Monetary Affairs, Communiqué, April 28, 2001, <http://www.imf.org/external/np/cm/2001/010428.htm>.
- G-24 (2002):** Intergovernmental Group of Twenty-Four on International Monetary Affairs and Development, Communiqué, April 19, 2002, <http://www.imf.org/external/np/cm/2002/041902.htm>.
- G-24 (2003a):** G24 Secretariat Briefing Paper No.1 on Reforming the Governance of the IMF, March 2003, <http://www.g24.org/rgover.pdf>.
- G-24 (2003b):** Intergovernmental Group of Twenty-Four on International Monetary Affairs and Development, Communiqué, April 11, 2003, <http://www.g24.org/04-03ENG.pdf>.
- G-24 (2004a):** Intergovernmental Group of Twenty-Four on International Monetary Affairs and Development, Communiqué, April 23, 2004, <http://www.g24.org/04-04ENG.pdf>.
- G-24 (2004b):** Underrepresentation of developing countries puts credibility of IMF, World Bank in Question, IMF Survey, Volume 33, Number 18, October 11, 2004, S.291-293.
- Härtel, H.-H. (2001):** Irrlicht Tobin-Steuer, in: Wirtschaftsdienst 2001/IX, S. 492ff.
- Halbweiss, W.W. (1982):** Politische Ökonomie. Entwicklung und Wandlung, Schriftenreihe des Instituts für allgemeine Wirtschaftsforschung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Band 17, Rudolf Haufe Verlag, Freiburg im Breisgau.
- Harribey, J.M. (1998):** Die Tobinsteuer gegen den Finanzkapitalismus?, [www.attac.org/fra/list/doc/harribeyde.htm](http://www.attac.org/fra/list/doc/harribeyde.htm).
- Harribey, J.M. (2002):** Die sieben Irrtümer der Tobin-Tax-Gegner: auf dem Weg zur Regulierung des Finanzsystems, Informationsbrief-Sonderdienst Nr.3/März 2002, Weltwirtschaft und Entwicklung.
- Hartenstein, D./Stark, J. (2002):** Die Stärkung des internationalen Finanzsystems, Beiträge zur Ordnungstheorie und Ordnungspolitik 168, Walter Eucken Institut (Hrsg.), Mohr Siebeck, Tübingen 2002.
- Helleiner, G.K. (2000):** Markets, Politics and Globalization: Can the Global Economy be Civilized?, United Nations Conference on Trade and Development, 10<sup>th</sup> Raúl Prebisch

- lecture, Geneva, 11 December 2000,  
[http://www.utoronto.ca/cis/working\\_papers/2000-1.pdf](http://www.utoronto.ca/cis/working_papers/2000-1.pdf).
- Hesse, H. (1998):** Krisen im globalen Finanzsystem und ihre Folgen für Deutschland, in:  
Deutsche Bundesbank/Auszüge aus Presseartikeln, Nr.71/2. Dezember 1998, S.11-16.
- Hesse, F./Mildner, S. (2001):** Die IWF Fazilitäten,  
[www.weltpolitik.net/sachgebiete/wirtschaft/article/544.html](http://www.weltpolitik.net/sachgebiete/wirtschaft/article/544.html).
- Hoering, U. (1999a):** Vorwort, in: Zum Beispiel IWF und Weltbank, Hoering, U. (Red.),  
Lamuv Taschenbuch 264, Lamuv Verlag GmbH, Göttingen 1999, S. 7-10.
- Hoering, U. (1999b):** Das Gold in der 19. Straße, in: Zum Beispiel IWF und Weltbank, Hoering, U. (Red.), Lamuv Taschenbuch 264, Lamuv Verlag GmbH, Göttingen 1999, S. 113-119.
- Hoering, U. (1999c):** Prügel für den IWF, in: Zum Beispiel IWF und Weltbank, Hoering, U. (Red.), Lamuv Taschenbuch 264, Lamuv Verlag GmbH, Göttingen 1999, S. 129-134.
- Hoering, U. (1999d):** Tschad- Armutsbekämpfung durch Erdöl, in: Zum Beispiel IWF und Weltbank, Hoering, U. (Red.), Lamuv Taschenbuch 264, Lamuv Verlag GmbH, Göttingen 1999, S. 135-140.
- Hoering, U./Jungfer, U. (1999a):** Es begann in Bretton-Woods, in: Zum Beispiel IWF und Weltbank, Hoering, U. (Red.), Lamuv Taschenbuch 264, Lamuv Verlag GmbH, Göttingen 1999, S. 17-23.
- Hoering, U./Jungfer, U. (1999b):** Die Auflagen des IWF, in: Zum Beispiel IWF und Weltbank, Hoering, U. (Red.), Lamuv Taschenbuch 264, Lamuv Verlag GmbH, Göttingen 1999, S. 58-62.
- Huffschnid, J. (1995):** Steuern gegen die Spekulation? Funktionsweise, Nutzen und Grenzen der Tobin-Tax, Informationsbrief Weltwirtschaft und Entwicklung, Sonderdienst Nr.8/95, 9. Oktober 1995.
- Huffschnid, J. (2001a):** Ist die Tobinsteuer im europäischen Alleingang machbar? Expertise im Auftrag von Attac Deutschland, [www.attac.de/tobin/tobineu.php](http://www.attac.de/tobin/tobineu.php).
- Huffschnid, J. (2001b):** Debatte um die Tobinsteuer: Im europäischen Alleingang machbar?, Informationsbrief Sonderdienst Nr.3/Oktober 2001, Weltwirtschaft und Entwicklung.
- Huffschnid, J. (2002):** Politische Ökonomie der Finanzmärkte, Aktualisierte und erweiterte Neuauflage, VSA-Verlag 2002.
- International Financial Institution Advisory Commission (IFIAC) (Hrsg.) (2000):** IFIAC Report, March 2000, [www.house.gov/jec/imf/meltzer.pdf](http://www.house.gov/jec/imf/meltzer.pdf).

- Internationaler Währungsfonds (IWF) (1992):** Articles of Agreement of the International Monetary Fund, [www.imf.org/external/pubs/ft/aa/index.htm](http://www.imf.org/external/pubs/ft/aa/index.htm).
- IWF (1995):** Jahresbericht des Exekutivdirektoriums für das am 30. April 1995 abgelaufene Geschäftsjahr, Washington, D.C..
- IWF (1996):** Jahresbericht des Exekutivdirektoriums für das am 30. April 1996 abgelaufene Geschäftsjahr, Washington, D.C..
- IWF (1997a):** Jahresbericht des Exekutivdirektoriums für das am 30. April 1997 abgelaufene Geschäftsjahr, Washington, D.C..
- IWF (1997b):** World Economic Outlook, Mai 1997, Washington, D.C..
- IWF (1997c):** IMF Approves Stand-by Credit for Thailand, Press Release Number 97/37, August 20, 1997, [www.imf.org/external/np/sec/pr/1997/pr9737.htm](http://www.imf.org/external/np/sec/pr/1997/pr9737.htm).
- IWF (1997d):** IMF Approves Stand-by Credit for Indonesia, Press Release Number 97/50, November 5, 1997, [www.imf.org/external/np/sec/pr/1997/pr9750.htm](http://www.imf.org/external/np/sec/pr/1997/pr9750.htm).
- IWF (1997e):** Good Governance, The IMF's Role, [www.imf.org/external/pubs/ft/exrp/govern/govindex.htm](http://www.imf.org/external/pubs/ft/exrp/govern/govindex.htm).
- IWF (1997f):** World Economic Outlook, Interim Assessment, December 1997, Washington, D.C..
- IWF (1997g):** World Economic Outlook, Interim Assessment, December 1997, A Survey by the Staff of the International Monetary Fund.
- IWF (1998a):** Press Conference by Michel Camdessus in Kuala Lumpur, January 16, 1998, [www.imf.org/external/np/tr/1998/tr980116.htm](http://www.imf.org/external/np/tr/1998/tr980116.htm).
- IWF (1998b):** International Capital Markets, Developments, Prospects, and Key Policy Issues, by a staff team led by Charles Adams, Donald J. Mathieson, Garry Schinasi, and Bankim Chadha.
- IWF (1998c):** Jahresbericht des Exekutivdirektoriums für das am 30. April 1998 abgelaufene Geschäftsjahr, Washington, D.C..
- IWF (1998d):** World Economic Outlook, May 1998, Washington, D.C..
- IWF (1998e):** World Economic Outlook, October 1998, Washington, D.C..
- IWF (1998f):** Quotas determine members' voting power, financial access, share in SDR allocations, [www.imf.org/external/pubs/ft/survey/sup0998/03.htm](http://www.imf.org/external/pubs/ft/survey/sup0998/03.htm).
- IMF (1999a):** The IMF's Response to the Asian Crisis, A Factsheet, January 17, 1999, [www.imf.org/external/np/exr/facts/asia.htm](http://www.imf.org/external/np/exr/facts/asia.htm).
- IWF (1999b):** Jahresbericht des Exekutivdirektoriums für das am 30. April 1999 abgelaufene Geschäftsjahr, Washington, D.C..

- IWF (1999c):** World Economic Outlook, May 1999, Washington, D.C..
- IWF (1999d):** Code of Good Practices on Transparency in Monetary and Financial Policies: Declaration of Principles, [www.imf.org/external/np/mae/mft/](http://www.imf.org/external/np/mae/mft/).
- IWF (1999e):** IMF-Supported Programs in Indonesia, Korea, and Thailand. A Preliminary Assessment, Occasional Paper 178, International Monetary Fund, Washington, D.C., 1999.
- IWF (1999f):** IMF Survey Supplement, Volume 28, September 1999, [www.imf.org/external/pubs/ft/survey/sup1999/index.htm](http://www.imf.org/external/pubs/ft/survey/sup1999/index.htm).
- IWF (1999g):** World Economic Outlook, October 1999, Washington, D.C..
- IWF (2000a):** Report to the IMF Executive Board of the Quota Formula Review Group, April 28, 2000, [www.imf.org/external/np/tre/quota/2000/eng/qfrg/report/index.htm](http://www.imf.org/external/np/tre/quota/2000/eng/qfrg/report/index.htm).
- IWF (2000b):** Jahresbericht des Exekutivdirektoriums für das am 30. April 2000 abgelaufene Geschäftsjahr, Washington, D.C..
- IWF (2000c):** Staff Commentary on the External Review of the Quota Formulas, June 6, 2000, [www.imf.org/external/np/tre/quota/2000/eng/qfrg/comment/index.htm](http://www.imf.org/external/np/tre/quota/2000/eng/qfrg/comment/index.htm).
- IWF (2000d):** International Capital Markets, Developments, Prospects, and Key Policy Issues, by a staff team led by Donald J. Mathieson and Garry J. Schinasi.
- IWF (2000e):** Der IWF auf einen Blick, Informationsblatt, Juli 2000; [www.imf.org/external/np/exr/facts/deu/glanced.htm](http://www.imf.org/external/np/exr/facts/deu/glanced.htm).
- IWF (2000f):** Streamlining Structural conditionality, Managing Director, September 18, 2000, <http://www.imf.org/external/np/pdr/cond/2001/eng/091800.pdf>.
- IWF (2000g):** IMF Issues External report on the Quota Formulas, News Brief No. 00/90, September 19, 2000, [www.imf.org/external/np/sec/nb/2000/nb0090.htm](http://www.imf.org/external/np/sec/nb/2000/nb0090.htm).
- IWF (2000h):** Report of the Managing Director to the International Monetary Fund and Financial Committee on progress in Strengthening the Architecture of the International Financial System and Reform of the IMF, September 19, 2000, <http://www.imf.org/external/np/omd/2000/02/report.htm>.
- IWF (2000i):** IWF-Reform: Wandel und Kontinuität, Diskussionsunterlagen 2000, 00/02(G), [www.imf.org/external/np/exr/ib/2000/deu/041300g.htm](http://www.imf.org/external/np/exr/ib/2000/deu/041300g.htm).
- IWF (2000j):** Schuldenerleichterung, Globalisierung und IWF-Reform: Fragen und Antworten, Diskussionsunterlagen 00/03, <http://www.imf.org/external/np/exr/ib/2000/deu/041500g.htm>.
- IWF (2000k):** Fortschritte bei der Stärkung der Architektur des internationalen Finanzsystems, Informationsblatt, <http://www.imf.org/external/np/exr/facts/deu/arcguiss.htm>.

- IWF (2000l):** IMF Completes Review of SDR Valuation, Press Release No.00/55, October 12, 2000, [www.imf.org/external/np/sec/pr/2000/pr0055.htm](http://www.imf.org/external/np/sec/pr/2000/pr0055.htm).
- IWF (2001a):** Code of Good Practices on Fiscal Transparency, March 23,2001, [www.imf.org.external/np/fad/trans/code/htm](http://www.imf.org.external/np/fad/trans/code/htm).
- IWF (2001b):** Revised Code of Good Practices on Fiscal Transparency, [www.imf.org/external/np/fad/trans/code.pdf](http://www.imf.org/external/np/fad/trans/code.pdf).
- IWF (2001c):** External Review of Quota Formulas: Quantification, April 12, 2001, [www.imf.org/external/np/tre/quota/2001/eng/erqfq.htm](http://www.imf.org/external/np/tre/quota/2001/eng/erqfq.htm).
- IWF (2001d):** IMF Executive Board Reviews Data Standards, [www.imf.org/external/np/sec/pn/2001/pn01101.htm](http://www.imf.org/external/np/sec/pn/2001/pn01101.htm).
- IWF (2001e):** Report of the Managing Director of the International Monetary Fund, Committee on the IMF in the Process of Change, April 15, 2001, <http://www.imf.org/external/np/omd/2001/041501.pdf>.
- IWF (2001f):** Questionnaire on Fiscal Transparency, April 23, 2001, [www.imf.org/external/np/fad/trans/question/quest.htm](http://www.imf.org/external/np/fad/trans/question/quest.htm).
- IWF (2001g):** Jahresbericht des Exekutivdirektoriums für das am 30. April 2001 abgelaufene Geschäftsjahr, Washington, D.C..
- IWF (2001h):** Fiskalische Transparenz, Informationsblatt, Juni 2001, [www.imf.org.external/np/exr/facts/deu/fiscald.htm](http://www.imf.org.external/np/exr/facts/deu/fiscald.htm).
- IWF (2001i):** Malaysia: From Crisis to Recovery, Occasional Paper 207, International Monetary Fund, Washington D.C., 2001.
- IWF (2001j):** Fourth Review of the Fund's Data Standards`Initiatives, Prepared by the Statistics Department and the Policy Development and Review Department In consultation with other departments, Approved by Carol s. Carson and Jack Boorman, July 2,2001, [www.imf.org/external/np/sta/dsbb/2001/review.htm](http://www.imf.org/external/np/sta/dsbb/2001/review.htm).
- IWF(2001k):** The Fourth Review of the Fund's Data Standards`Initiatives, Supplement on the Data Quality Assessment Framework, Prepared by the Statistics Department (In consultation with other departments), Approved by Carol s. Carson, July 10, 2001, [www.imf.org/external/np/sta/dsbb/2001/071001.pdf](http://www.imf.org/external/np/sta/dsbb/2001/071001.pdf).
- IWF (2001l):** Alternative Quota Formulas: Considerations, September 27, 2001, [www.imf.org/external/np/tre/quota/2001/eng/aqfc.htm](http://www.imf.org/external/np/tre/quota/2001/eng/aqfc.htm).
- IWF (2001m):** IMF Executive Board Informally Discusses Quota Formulas, Public Information Notice (PIN) No. 01/118, November 7, 2001, [www.imf.org/external/np/sec/pn/2001/pn01118.htm](http://www.imf.org/external/np/sec/pn/2001/pn01118.htm).

- IWF (2002a):** Twelfth General Review of Quotas-Preliminary Considerations and Next Steps, January 22, 2002, [www.imf.org/external/np/tre/quota/2002/eng/012202.htm](http://www.imf.org/external/np/tre/quota/2002/eng/012202.htm).
- IWF (2002b):** IMF Executive Board Informally Discusses Preliminary Considerations and Next Steps in the Twelfth General Review of Quotas, Public Information Notice (PIN) No. 02/12, February 19, 2002, [www.imf.org/external/np/sec/pn/2002/pn0212.htm](http://www.imf.org/external/np/sec/pn/2002/pn0212.htm).
- IWF (2002c):** Financing for Development Implementing the Monterrey Consensus, April 11, 2002, <http://www.imf.org/external/np/pdr/FfD/2002/imp.htm>.
- IWF (2002d):** Jahresbericht des Exekutivdirektoriums für das am 30. April 2002 abgelaufene Geschäftsjahr, Washington, D.C., [www.imf.org/external/pubs/ft/ar/2002/deu/](http://www.imf.org/external/pubs/ft/ar/2002/deu/).
- IWF (2002e):** How does the IMF lend? A Factsheet, [www.imf.org/external/np/exr/facts/howlend.htm](http://www.imf.org/external/np/exr/facts/howlend.htm).
- IWF (2002f):** Alternative Quota Formulas: Further Considerations, May 3, 2002, [www.imf.org/external/np/tre/quota/2002/eng/050302.htm](http://www.imf.org/external/np/tre/quota/2002/eng/050302.htm).
- IWF (2002g):** IMF Executive Board Discusses Quota Formulas, Public Information Notice (PIN) No. 02/59, June 14, 2002, [www.imf.org/external/np/sec/pn/2002/pn0259.htm](http://www.imf.org/external/np/sec/pn/2002/pn0259.htm).
- IWF (2002h):** Reports on the Observance of Standards and Codes, [www.imf.org/external/np/rosc/rosc.asp](http://www.imf.org/external/np/rosc/rosc.asp).
- IWF (2002i):** Standards and Codes: The Role of the IMF, [www.imf.org/external/np/exr/facts/sc.htm](http://www.imf.org/external/np/exr/facts/sc.htm).
- IWF (2002j):** Financial Soundness Indicators (FSIs), [www.imf.org/external/np/sta/fsi/ehg/fsi.htm](http://www.imf.org/external/np/sta/fsi/ehg/fsi.htm).
- IWF (2002k):** Guide to the General Data Dissemination System (GDDS), <http://dsbb.imf.org/Applications/web/gdds/gddswhatgdds/>.
- IWF (2002l):** IMF-Supported Programs in Capital Account Crises, Occasional Paper 210, International Monetary Fund, Washington, D.C., 2002.
- IWF (2002m):** IMF Quotas and Quota Reviews, A Factsheet, August 2002, [www.imf.org/external/np/exr/facts/quotas.htm](http://www.imf.org/external/np/exr/facts/quotas.htm).
- IWF (2002n):** Special Drawing Rights, A Factsheet, August 20, 2002, [www.imf.org/external/np/exr/facts/sdr.htm](http://www.imf.org/external/np/exr/facts/sdr.htm).
- IWF (2002o):** Global Financial Stability Report, Market Developments and Issues, September 2002 Washington, D.C..
- IWF (2002p):** IMF Executive Board Discusses Further Considerations in the Twelfth General Review of Quotas, Public Information Notice (PIN) No. 02/105, September 20, 2002, [www.imf.org/external/np/sec/pn/2002/pn02105.htm](http://www.imf.org/external/np/sec/pn/2002/pn02105.htm).

- IWF (2002q):** Report of the Managing Director to the International Monetary and Financial Committee on the IMF in a Process of Change, September 25, 2002, <http://www.imf.org/external/np/omd/2002/092502.htm>.
- IWF (2002r):** The General Arrangements to Borrow (GAB), The New Arrangements to Borrow (NAB), A Factsheet, November 2002, [www.imf.org/external/np/exr/facts/gabnab.htm](http://www.imf.org/external/np/exr/facts/gabnab.htm).
- IWF (2002s):** Twelfth General Review of Quotas-Draft Report of Executive Directors to the Board of Governors, November 18, 2002, [www.imf.org/external/np/tre/quota/2002/eng/111802.htm](http://www.imf.org/external/np/tre/quota/2002/eng/111802.htm).
- IWF (2002t):** Memorandum, December 20, 2002, [www.imf.org/external/np/tre/quota/2002/eng/122002.htm](http://www.imf.org/external/np/tre/quota/2002/eng/122002.htm).
- IWF (2002u):** Global Financial Stability Report, Market Developments and Issues, December 2002 Washington, D.C..
- IWF (2003a):** Proposals for a Sovereign Debt restructuring Mechanism (SDRM), A Factsheet, January 2003, [www.imf.org/external/np/exr/facts/sdrn.htm](http://www.imf.org/external/np/exr/facts/sdrn.htm).
- IWF (2003b):** IMF Executive Board Recommends to Governors Conclusions of Quota Review, Press Release No. 03/02, January 10, 2003, [www.imf.org/external/np/sec/pr/2003/pr0302.htm](http://www.imf.org/external/np/sec/pr/2003/pr0302.htm).
- IWF (2003c):** IMF Board of Governors Approves Conclusion of Quota Review, Press Release No. 03/14, February 4, 2003, [www.imf.org/external/np/sec/pr/2003/pr0314.htm](http://www.imf.org/external/np/sec/pr/2003/pr0314.htm).
- IWF (2003d):** Dissemination Standards Bulletin Board, Enhanced DSBB – New Features, [dsbb.imf.org/Applications/web/dsbbnewfeatures/htm](http://dsbb.imf.org/Applications/web/dsbbnewfeatures/htm).
- IWF (2003e):** GDDS, Differences between the SDDS and the GDDS, [dsbb.imf.org/Applications/web/gdds/gddsdiffbw/](http://dsbb.imf.org/Applications/web/gdds/gddsdiffbw/).
- IWF (2003f):** GDDS, What is the General Data Dissemination System (GDDS)?, [dsbb.imf.org/Applications/web/gdds/gddswhatgdds/](http://dsbb.imf.org/Applications/web/gdds/gddswhatgdds/).
- IWF (2003g):** SDR Interest Rate Calculation, for the week of February 17, 2003 to February 23, 2003, [www.imf.org/external/np/tre/tad/sdr\\_ir.cfm](http://www.imf.org/external/np/tre/tad/sdr_ir.cfm).
- IWF (2003h):** SDR Valuation, Wednesday, February 19, 2003, [www.imf.org/external/np/tre/sdr/basket.htm](http://www.imf.org/external/np/tre/sdr/basket.htm).
- IWF (2003i):** Standards and Codes: The Role of the IMF, A Factsheet, April 2003, [www.imf.org/external/np/exr/facts/sc.htm](http://www.imf.org/external/np/exr/facts/sc.htm).
- IWF (2003j):** Jahresbericht des Exekutivdirektoriums für das am 30. April 2003 abgelaufene Geschäftsjahr, Washington, D.C.. [www.imf.org.external/pubs/ft/ar/2003/deu/](http://www.imf.org.external/pubs/ft/ar/2003/deu/).



- IWF (2003k):** Status of Members' Consents to Increase in Quotas under the Eleventh General Review, July 15, 2003, [www.imf.org/external/np/tre/quota/status.htm](http://www.imf.org/external/np/tre/quota/status.htm).
- IWF (2003l):** Quota Distribution-Selected Issues, July 17, 2003, <http://www.imf.org/external/np/fin/2003/quota/eng/071703.pdf>.
- IWF (2003m):** IMF Executive Board Discusses Quota Distribution Issues, Public Information Notice (PIN) No. 03/10, August 29, 2003, [www.imf.org/external/np/sec/pn/2003/pn03106.htm](http://www.imf.org/external/np/sec/pn/2003/pn03106.htm).
- IWF (2003n):** IMF Quotas, A Factsheet, September 2003, [www.imf.org/external/np/exr/facts/quotas.htm](http://www.imf.org/external/np/exr/facts/quotas.htm).
- IWF (2003o):** Enhancing The Voice and Participation of developing and Transition Countries in Decision-Making at the World Bank and the IMF, Development Committee, [http://www-wds.worldbank.org/servlet/WDS\\_IBank\\_Servlet?pcont=details&eid=000012009\\_20040930143852](http://www-wds.worldbank.org/servlet/WDS_IBank_Servlet?pcont=details&eid=000012009_20040930143852).
- IWF (2003p):** Report of the IMF Executive Board to the International Monetary and Financial Committee (IMFC) on Quotas, Voice and representation, September 12, 2003, [www.imf.org/external/np/fin/2003/quota/eng/091203.htm](http://www.imf.org/external/np/fin/2003/quota/eng/091203.htm).
- IWF (2003q):** Sixty-Eighth Meeting, Development Committee, Dubai, United Arab Emirates - September 22, 2003, [www.mof.go.jp/english/if/if030922st.pdf](http://www.mof.go.jp/english/if/if030922st.pdf).
- IWF (2003r):** World Economic Outlook, Database, September 2003, [www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2003/02/data/index.htm](http://www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2003/02/data/index.htm).
- IWF (2003s):** World Economic Outlook, Database-WEO Groups and Aggregates Information, September 2003, [www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2003/02/data/groups.htm](http://www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2003/02/data/groups.htm).
- IWF (2003t):** What's New, [dsbb.imf.org/whatsnew.htm](http://dsbb.imf.org/whatsnew.htm).
- IWF (2003u):** IMF Members' Quotas and Voting Power, and IMF Board of Governors, December 28, 2003, [www.imf.org/external/np/sec/memdir/members.htm](http://www.imf.org/external/np/sec/memdir/members.htm).
- IWF (2004a):** IMF Members' Quotas and Voting Power, and IMF Board of Governors, January 06, 2004, [www.imf.org/external/np/sec/memdir/members.htm](http://www.imf.org/external/np/sec/memdir/members.htm).
- IWF (2004b):** Jahresbericht des Exekutivdirektoriums für das am 30. April 2004 abgelaufene Geschäftsjahr, Washington, D.C., <http://www.imf.org/external/pubs/ft/ar/2004/eng/pdf/file3.pdf>.
- IWF (2004c):** South Africa: Article IV Consultation – Staff Report; Staff Statement; and Public Information Notice on the Executive Board Discussion, June 2004, IMF Country Report No. 04/178, <http://www.imf.org/external/pubs/ft/scr/2004/cr04178.pdf>.

- IWF (2004d):** What is the International Monetary Fund, Updated July 2004,  
[www.imf.org/external/pubs/ft/exrp/what.htm](http://www.imf.org/external/pubs/ft/exrp/what.htm).
- IWF (2004e):** Ukraine—2004 IMF Article IV Consultation, Preliminary Conclusions, August 3, 2004, [www.imf.org/external/np/ms/2004/080304.htm](http://www.imf.org/external/np/ms/2004/080304.htm).
- IWF (2004f):** IMF Members' Quotas and Voting Power, and IMF Board of Governors, August 03, 2004, [www.imf.org/external/np/sec/memdir/members.htm](http://www.imf.org/external/np/sec/memdir/members.htm).
- IWF (2004g):** IMF needs to rethink “the voice and vote” of its members, 60<sup>th</sup> anniversary reflections, IMF Survey, Volume 33, Number 15, August 9, 2004, S.239-241.
- IWF (2004h):** IMF Lending, A Factsheet, September 2004,  
[www.imf.org/external/np/facts/howlend.htm](http://www.imf.org/external/np/facts/howlend.htm).
- IWF (2004i):** IMF Quotas, A Factsheet, September 2004,  
[www.imf.org/external/np/exr/facts/quotas.htm](http://www.imf.org/external/np/exr/facts/quotas.htm).
- IWF (2004j):** IMF Surveillance, A Factsheet, September 2004,  
[www.imf.org/external/np/exr/facts/surv.htm](http://www.imf.org/external/np/exr/facts/surv.htm).
- IWF (2004k):** Report of the Managing Director to the International Monetary and Financial Committee on the IMF's Policy Agends, September 30, 2004,  
<http://www.imf.org/external/np/omd/2004/093004.pdf>.
- IWF (2004l):** Communiqué of the International Monetary and Financial Committee (IMFC) of the Board of Governors of the International Monetary Fund, October 2, 2004,  
<http://www.imf.org/external/np/cm/2004/100204.htm>.
- IWF (2004m):** IMF Discusses Status Report on Crisis Prevention and Precautionary arrangements, Public Information Notice (PIN), No. 04/117, October 6, 2004,  
[www.imf.org/external/np/sec/pn/2004/pn04117.htm](http://www.imf.org/external/np/sec/pn/2004/pn04117.htm).
- IWF (o.A.a):** SDDS-Overview, [dsbb.imf.org/Applications/web/overview/](http://dsbb.imf.org/Applications/web/overview/).
- IWF (o.A.b):** Summary of the Special Data Dissemination Standard,  
[dsbb.imf.org/Applications/web/sddsdimensions/](http://dsbb.imf.org/Applications/web/sddsdimensions/).
- IWF (o.A.c):** The Data: Coverage, Periodicity, and Timeliness,  
[dsbb.imf.org/Applications/web/sddsdatadimensions/](http://dsbb.imf.org/Applications/web/sddsdatadimensions/).
- IWF (o.A.d):** Flexibility, [dsbb.imf.org/Applications/web/sddsflexopts/](http://dsbb.imf.org/Applications/web/sddsflexopts/).
- IWF (o.A.e):** IMF chronology, [www.imf.org/external/np/exr/chron/chron.asp](http://www.imf.org/external/np/exr/chron/chron.asp).
- IWF (o.A.f):** Rules and Regulations of the International Monetary Fund,  
[www.imf.org/external/pubs/ft/bl/rr19.htm](http://www.imf.org/external/pubs/ft/bl/rr19.htm).
- IWF (o.A.g):** Overview, [dsbb.imf.org/overview.htm](http://dsbb.imf.org/overview.htm).
- IWF (o.A.h):** GDDS-Site Info, [dsbb.imf.org/gddsweb/siteinfo.htm](http://dsbb.imf.org/gddsweb/siteinfo.htm).

- IWF (o.A.i):** What is the General Data Dissemination System (GDDS)?, [dsbb.imf.org/gddsweb/whatgdds.htm](http://dsbb.imf.org/gddsweb/whatgdds.htm).
- IWF (o.A.j):** GDDS-Frequently Asked Questions, [dsbb.imf.org/gddsweb/gddsfaq.htm](http://dsbb.imf.org/gddsweb/gddsfaq.htm).
- IWF (o.A.k):** Fianancial Sector Assessment Program (FSAP), [www.imf.org/external/np/fsap/fsap.asp](http://www.imf.org/external/np/fsap/fsap.asp).
- IWF (o.A.l):** Subscriptions to the SDDS, [dsbb.imf.org/subscribe.htm](http://dsbb.imf.org/subscribe.htm).
- IWF (o.A.m):** Dissemination of Data on International Reserves and Foreign Currency Liquidity, [dsbb.imf.org/ediscird.htm](http://dsbb.imf.org/ediscird.htm).
- IWF (o.A.n):** Dissemination Standard Bulletin Board, [dsbb.imf.org/Applications/web/sddscountrylist/](http://dsbb.imf.org/Applications/web/sddscountrylist/).
- IWF (o.A.o):** Manual on Fiscal Transparency, I. Clarity of Roles and Responsibilities, [www.imf.org/external/np/fad/trans/manual/sec01a.htm](http://www.imf.org/external/np/fad/trans/manual/sec01a.htm).
- IWF (o.A.p):** Manual on Fiscal Transparency, II. Public Availability of Information, [www.imf.org/external/np/fad/trans/manual/sec02a.htm](http://www.imf.org/external/np/fad/trans/manual/sec02a.htm).
- IWF (o.A.q):** Manual on Fiscal Transparency, III. Open Budget Preparation, Execution, and Reporting, [www.imf.org/external/np/fad/trans/manual/sec03a.htm](http://www.imf.org/external/np/fad/trans/manual/sec03a.htm).
- IWF (o.A.r):** Manual on Fiscal Transparency, IV. Assurances of Integrity, [www.imf.org/external/np/fad/trans/manual/sec04a.htm](http://www.imf.org/external/np/fad/trans/manual/sec04a.htm).
- IWF (o.A.s):** Manual on Fiscal Transparency, Glossary, [www.imf.org/external/np/fad/trans/manual/gloss.htm](http://www.imf.org/external/np/fad/trans/manual/gloss.htm).
- IWF (o.A.t):** Manual on Fiscal Transparency, References, [www.imf.org/external/np/fad/trans/manual/ref.htm](http://www.imf.org/external/np/fad/trans/manual/ref.htm).
- IWF (o.A.u):** Manual on Fiscal Transparency, Introduction, [www.imf.org/external/np/fad/trans/manual/intro.htm](http://www.imf.org/external/np/fad/trans/manual/intro.htm).
- Islam, A. (2001):** An overview of the Crisis in East and Southeast Asia and selected Policy Implications, in: Development Research and Policy analysis Division (DRPAD), Development Papers, No. 20, "Asian economic crisis: causes, consequences and poicy lessons" (ST/ESCAP/1973), 14 September 2001, S. 1-29, [www.unescap.org/drpad/publication/toc/dp20con.htm](http://www.unescap.org/drpad/publication/toc/dp20con.htm).
- Jarchow, H.-J./Rühmann, P. (2002):** Monetäre Außenwirtschaft II, Internationale Währungs politik. 5. Auflage, Vandenhoeck & Ruprecht.
- Johnson, D.B. (1991):** Public Choice. An Introduction of the New Political Economy, Bristlecone Books, Mayfield Publishing Company, Mountain View, California, London, Toronto.

- Kahn, J. (1999):** United States: Treasury Secretary offers a New Vision for the I.M.F., Reform Proposals, Hoover Institutions, December 15, 1999, [www.imf.org/reform/states2.html](http://www.imf.org/reform/states2.html).
- Nanto, D.K. (1998):** CRS Report to Congress, The 1997-98 Asian Financial Crisis, February 6, 1998, [www.fas.org/man/crs/crs-asia2.htm](http://www.fas.org/man/crs/crs-asia2.htm).
- Kaplan, E./Rodrik, D. (2001):** Did the Malaysian Capital Controls work?, National Bureau of Economic Research, Working Paper 8142.
- Kaps, C. (2000):** Der Internationale Währungsfonds wird sanfter und einfühlsamer, in: Deutsche Bundesbank, Auszüge aus Presseartikeln, Nr.31/ 6. Juli 2000, S.12f..
- Kenen, P.B. (2000):** Fixed versus Floating Exchange Rates?, The Cato Journal, Volume 20, Number 1, Spring/ Summer 2000, S. 109-114, [www.cato.org/pubs/journal/cj20n1/cj20n1.html](http://www.cato.org/pubs/journal/cj20n1/cj20n1.html).
- Kenen, P.B. (2001):** The International Financial Architecture, What's New? What's Missing?, Institute for International Economics, Washington, DC, November 2001.
- Kiefer, D. (1999):** Macroeconomic Policy and Public Choice, Study Edition, Springer-Verlag.
- Kirsch, G. (1983):** Neue Politische Ökonomie, 2., neubearbeitete und erweiterte Auflage 1983, Wisu-Texte, Werner-Verlag GmbH Düsseldorf.
- Knappe, E. (1985):** Die Bedeutung zyklischer Mehrheiten in der Demokratie, Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie, Bd. 4, Die Vertragstheorie als Grundlage der Parlamentarischen Demokratie, Mohr/Siebeck 1985, S. 90-107.
- Kochhar, K./Loungani, P./Stone, M.R. (2001):** The East Asian Crisis: Macroeconomic Developments and Policy, in: Development Research and Policy analysis Division (DRPAD), Development Papers, No. 20, "Asian economic crisis: causes, consequences and policy lessons" (ST/ESCAP/1973), September 14, 2001, S. 37-85, [www.unescap.org/drpad/publication/toc/dp20con.htm](http://www.unescap.org/drpad/publication/toc/dp20con.htm).
- Köhler, C. (1998):** Spekulation contra Entwicklungspolitik. Eine Analyse der ostasiatischen Währungskrise, in: Politik und Gesellschaft online, International Politics and Society 2/1998, [www.fes.de/ipg/ipg2\\_98/artkoehler.html](http://www.fes.de/ipg/ipg2_98/artkoehler.html).
- Köhler, H. (2000):** The IMF in a Changing World, Remarks by Horst Köhler Managing Director International Monetary Fund, given at the National Press Club, Washington, D.C., August 7, 2000, [www.imf.org/external/np/speeches/2000/080700.htm](http://www.imf.org/external/np/speeches/2000/080700.htm).
- Köhler, H. (2001a):** Reforming the International Financial System, February 2001, <http://www.imf.org/external/np/vc/2001/020101.htm>.

- Köhler, H. (2001b):** Herausforderungen der Globalisierung und die Rolle des IWF, Berlin, 2. April 2001, <http://www.imf.org/external/np/speeches/2001/040201g.htm>.
- Köhler, H. (2002a):** The Monterrey consensus and Beyond: Moving from Vision to Action, Introductory Remarks by Horst Köhler, Managing Director, International Monetary fund, International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexiko, March 21, 2002, <http://www.imf.org/external/np/speeches/2002/032102.htm>.
- Köhler, H. (2002b):** Reform of the International Financial Architecture: A work in Progress, Speech given at the Central Bank Governors' Symposium, Bank of England Conference Center, July 5, 2002, [www.imf.org/external/np/speeches/2002/070502.htm](http://www.imf.org/external/np/speeches/2002/070502.htm).
- Köhler, H. (2003a):** The Role of the IMF in a Globalizing World Economy, Remarks by Horst Köhler, Managing Director of the International Monetary Fund at the Fourth Annual Conference of the Parliamentary Network on the world Bank, Athens, March 9, 2003, [www.imf.org/external/np/speeches/2003/030903.htm](http://www.imf.org/external/np/speeches/2003/030903.htm).
- Köhler, H. (2003b):** Towards a Better Globalization. Inaugural Lecture on the Occasion of the Honorary Professorship Award at the Eberhard Karls University in Tübingen, Tübingen, October 16, 2003, [www.imf.org/external/np/speeches/2003/101603a.htm](http://www.imf.org/external/np/speeches/2003/101603a.htm).
- Krüger, A.O. (2004):** The IMF at 60: What Role for the Future?, Lecture at the Central Bank of Iceland, Reykjavik, June 24, 2004, [www.imf.org/external/np/speeches/2004/062404.htm](http://www.imf.org/external/np/speeches/2004/062404.htm).
- Krugman, P.R./Obstfeld, M. (2003):** Internationale Wirtschaft. Theorie und Politik der Außenwirtschaft, 6. Auflage, Pearson Studium.
- Lachman, D. (2004):** Go back to Basics at the IMF, American Enterprise Institute for Public Policy Research, April 2004, <http://www.ciaonet.org/pbei/aei/oti/lad01/>.
- Lane, T./Phillips, S. (2002):** Moral Hazard – Does IMF Financing Encourage Imprudence by Borrowers and Lenders?, Economic Issues 28, International Monetary Fund, Washington, D.C., 2002.
- Lang, K. (2002):** Eine politische Alternative zur neoliberalen Globalisierung?, in: Akteure für Gerechtigkeit und Solidarität, Herausgegeben von der Otto Brenner Stiftung, S.155-159, VSA-Verlag, Hamburg 2002.
- Langhammer, R.J. (1998):** Die Auswirkungen der Asien-Krise auf die Finanzmärkte, [www.localglobal.de/98/langrede.htm](http://www.localglobal.de/98/langrede.htm).
- Leggewie, C. (2003):** Die Globalisierung und ihre Gegner, Verlag C.H. Beck, München 2003.
- Lerrick, A./Meltzer, A.H. (2003):** Blueprint for an international lender of last resort, Journal of Monetary Economics 50 (2003), S.289-303.

- Levin, J./Nalebuff, B. (1995):** An Introduction to Vote-Counting Schemes, *Journal of Economic Perspectives*, Vol. 9, No. 1, Winter 1995, S. 3-26.
- Liebert, N. (1999):** Alternative Strukturanpassung, in: *Zum Beispiel IWF und Weltbank*, Hoering, U. (Red.), Lamuv Taschenbuch 264, Lamuv Verlag GmbH, Göttingen 1999, S. 141-145.
- Manstetten, R. (2000):** Das Menschenbild in der Ökonomie. Der homo oeconomicus und die Anthropologie von Adam Smith, Alber-Reihe Thesen, Band 7, Verlag Karl Alber Freiburg, München 2000.
- Melby, E. (1998):** The IMF and U.S. National Interests, *The center for Strategic and International Studies*, *The PacNet Newsletter* 1998, March 6, 1998, [www.ciaonet.org/pbei/csis/pac98/mee02/index.html](http://www.ciaonet.org/pbei/csis/pac98/mee02/index.html).
- Meltzer, A.H. (1998a):** Asian problems, the IMF, and the World Economy by Allan H. Meltzer, The Allan H. Meltzer University Professor of political economy, Carnegie Mellon University and visiting scholar, American Enterprise Institute, Testimony prepared for Joint Economic Committee, February 24, 1998, [www.gsia.cmu.edu/afs/andrew/gsia/meltzer/asian\\_problems.pdf](http://www.gsia.cmu.edu/afs/andrew/gsia/meltzer/asian_problems.pdf).
- Meltzer, A.H. (1998b):** What's wrong with the IMF? What would be better?, prepared for: Asia: An Analysis of Financial Crisis, Federal Reserve Bank of Chicago, October 8-10, 1998, [www.gsia.cmu.edu/afs/andrew/gsia/meltzer/what\\_would\\_be\\_better\\_than\\_the\\_imf.pdf](http://www.gsia.cmu.edu/afs/andrew/gsia/meltzer/what_would_be_better_than_the_imf.pdf).
- Meltzer, A.H. (2000a):** Statement of Allan H. Meltzer on the Report of the International Financial Institution Advisory Commission, Senate Committee on Banking, Housing, and Urban Affairs, March 9, 2000, <http://www.gsia.cmu.edu/afs/andrew/gsia/meltzer/Statement-of-Allan-H.doc>.
- Meltzer, A.H. (2000b):** The Report of the International Financial Institution Advisory Commission: Comments on the Critics, [www.gsia.cmu.edu/afs/andrew/gsia/meltzer/Spanshedition3.doc](http://www.gsia.cmu.edu/afs/andrew/gsia/meltzer/Spanshedition3.doc).
- Meltzer, A.H. (2000c):** Reform of the IMF and World Bank by Allan H. Meltzer, Carnegie Mellon University, American Enterprise Institute, And former Chairman of the International Financial Advisory Commission Joint Economic Committee, April 12, 2000, [www.house.gov/jec/hearings/4-12/meltzer.pdf](http://www.house.gov/jec/hearings/4-12/meltzer.pdf).
- Meltzer, A.H. (2000d):** A Better Way to Help the World, AEI Online (Washington), Publication Date: April 28, 2000, [www.aei.org/publications/pubID.11526/pub\\_detail.asp](http://www.aei.org/publications/pubID.11526/pub_detail.asp).

- Meltzer, A.H. (2002a):** Back to bailouts, American Enterprise Institute for Public Policy Research, [www.aei.org/publications/pubID.14202/pub\\_detail.asp](http://www.aei.org/publications/pubID.14202/pub_detail.asp).
- Meltzer, A.H. (2002b):** The International Monetary Fund Two Years After the IFIAC (Meltzer) Commission, Testimony prepared for the Joint Economic Committee hearing on: Reform of the International Monetary Fund and the world Bank, Wednesday, March 6, 2002, <http://www.house.gov/jec/hearings/03-06-02/meltzer.htm>.
- Meltzer, A.H. (2002c):** New International Financial Arrangements, Keynote Speech, Monetary and Economic Studies (Special Edition)/December 2002, <http://www.imes.boj.or.jp/english/publication/mes/2002/me20-s1-3.pdf>.
- Meltzer, A.H. (o.A.):** Adam Smith in the 20<sup>th</sup> Century, [www.gsia.cmu.edu/afs/andrew/gsia/meltzer/adam\\_smith.pdf](http://www.gsia.cmu.edu/afs/andrew/gsia/meltzer/adam_smith.pdf).
- Meltzer, A.H./Sachs, J.D. (2000):** Reforming the IMF and the World Bank, American Enterprise Institute for Public Policy Research, April 2000, [www.aei.org/oti/oti11568.htm](http://www.aei.org/oti/oti11568.htm).
- Merlin, V.R./Saari, D.G. (1996):** The Copeland Method I.: Relationships and the dictionary, Economic Theory 8, Springer-Verlag 1996, S.51-76.
- Merlin, V.R./Saari, D.G. (1997):** Copeland Method II.: Manipulation, Monotonicity, and Paradoxes, Journal of Economic Theory 72, 1997, S.148-172.
- Metzger, M. (o.A.):** Aus Krisen lernen: Ursachen, Gewinner, Verlierer und die Rolle Internationaler Institutionen, <http://www.blue21.de>.
- Mildner, S. (o.A.):** Financial Crises Prevention: Should the IMF support capital controls?, [www.weltpolitik.net/texte/finance.pdf](http://www.weltpolitik.net/texte/finance.pdf).
- Mohammed, A.A. (2001):** The Future Role of the International Monetary Fund, G-24 Discussion Paper Series, No. 11, April 2001, United Nations Conference on Trade and Development, Center for International Development Harvard University, <http://www.unctad.org/en/docs//pogdsmdpbg24d11.en.pdf>.
- Mueller, D.C. (1997):** Perspectives on Public Choice. A handbook, Cambridge University Press.
- Mueller, D.C. (2003):** Public Choice III, Cambridge University Press.
- Nienhaus, V. (1985):** Konsens als praktische Entscheidungsregel, Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie, Bd. 4, Die Vertragstheorie als Grundlage der Parlamentarischen Demokratie, Mohr/Siebeck 1985, S. 137-159.
- Nitzan, S. (1985):** The vulnerability of point-voting schemes to preference variation and strategic manipulation, Public Choice 47, S. 349-370.

- Nunnenkamp, P. (1998a):** Die Krise in Südostasien, in: Wirtschaftsdienst, 78. Jg., S. 68, 135-138.
- Nunnenkamp, P. (1998b):** Dealing with the Asian Crisis. IMF Conditionality and Implications in Asia and Beyond, Intereconomics, Berlin (March/April 1998).
- Nunnenkamp, P. (2000a):** Globalisierung und internationales Finanzsystem, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Bd.37-38, Bonn, 2000, S. 3-11.
- Nunnenkamp, P. (2002):** IWF und Weltbank: trotz aller Mängel weiterhin gebraucht?, Kieler Diskussionsbeiträge, Institut für Weltwirtschaft, Nr. 388, Kiel, 2002.
- O'Brien, R. (u.a.) (2000):** Contesting Global Governance. Multilateral Economic Institutions and Global Social Movements, Cambridge 2000.
- Ocampo, J.A. (2001):** Recasting the International Financial Agenda, G-24 Discussion Paper Series, No. 13, July 2001, United Nations Conference on Trade and Development, Center for International Development Harvard University, <http://www.g24.org/Ocampo.pdf>.
- OECD (2001a):** OECD Best Practices for Budget Transparency, [http://www.oilis.oecd.org/olis/2000doc.nsf/87fae4004d4fa67ac125685d005300b3/c125692700623b74c1256a4d005c23be/\\$FILE/JT00107731.PDF](http://www.oilis.oecd.org/olis/2000doc.nsf/87fae4004d4fa67ac125685d005300b3/c125692700623b74c1256a4d005c23be/$FILE/JT00107731.PDF).
- Olson Jr., M. (1968):** Die Logik des kollektiven Handelns - Kollektivgüter und die Theorie der Gruppen, Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften, Studien in den Grenzbereichen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Bd.10, J.C.B. Mohr Tübingen.
- Osterhaus, A./Waldow, P. (2000):** Regulierung der internationalen Finanzmärkte für eine sozial gerechte und ökologisch tragfähige Entwicklung, Diskussionspapier zum ersten Ratschlag am 22.1.2000, [www.attac.de/archiv/0001finanzmaerkte.php](http://www.attac.de/archiv/0001finanzmaerkte.php).
- o.V. (1944):** The Avalon Projekt at the Yale Law School, The Bretton Woods Agreements, [www.yale.edu.edu/lawweb/avalon/decade/decad047.htm](http://www.yale.edu.edu/lawweb/avalon/decade/decad047.htm).
- o.V. (1999):** United States: A New I.M.F.?, Reform Proposals, Hoover Institutions, December 16,1999, [www.imf.org/reform/states3.html](http://www.imf.org/reform/states3.html).
- Park, Y.C./Wang, Y. (2001):** Reform of the International Financial System and Institutions in Light of the Asian Financial Crisis, G-24 Discussion Paper Series, No. 12, July 2001, United Nations Conference on Trade and Development, Center for International Development Harvard University, <http://www.unctad.org/en/docs/pogdsmdpbg24d12.en.pdf>.
- Pfaller, A. (2000):** Die Reform des Internationalen Währungsfonds, Friedrich Ebert Stiftung, Bonn, FES Library 2000. [www.library.fes.de/fulltext/id/00892.htm](http://www.library.fes.de/fulltext/id/00892.htm).



- Prowse, S. (2001):** Corporate governance in East Asia: A Framework for, in: Development Research and Policy analysis Division (DRPAD), Development Papers, No. 20, “Asian economic crisis: causes, consequences and poicy lessons” (ST/ESCAP/1973), 14 September 2001, S. 113-149,  
[www.unescap.org/drpad/publication/toc/dp20con.htm](http://www.unescap.org/drpad/publication/toc/dp20con.htm).
- Quintyn, M./Taylor, M.W. (2004):** Should Financial Sector Regulators be Independent? Economic Issues 32, International Monetary Fund, Washington, D.C., 2004.
- Radke, D. (2000):** Die zentralen Aufgaben des IWF-Leitlinien für ein Reformprogramm, Deutsches Institut für Entwicklungspolitik, Analysen und Stellungnahmen (5/2000);  
[http://www.die-gdi.de/die\\_homepage.nsf/ViewAttach/CF6C06CD46795D89C1256A650029B794/\\$File/Analyse5-dt.pdf?OpenElement](http://www.die-gdi.de/die_homepage.nsf/ViewAttach/CF6C06CD46795D89C1256A650029B794/$File/Analyse5-dt.pdf?OpenElement).
- Rana, P.B. (2001):** Private Capital Flows to Asian Developing Countries: Past Trends and Future Prospects, in: Development Research and Policy analysis Division (DRPAD), Development Papers, No. 20, “Asian economic crisis: causes, consequences and poicy lessons” (ST/ESCAP/1973), 14 September 2001, S. 91-107,  
[www.unescap.org/drpad/publication/toc/dp20con.htm](http://www.unescap.org/drpad/publication/toc/dp20con.htm).
- Reimon, M. (2002):** Days of Action. Die neoliberale Globalisierung und ihre Gegner, Ueberreuter, Wien 2002.
- Resinek, M.S. (2001):** Internationale Finanzmarktkrisen: Ursachen, Ablauf, Prävention, Erkenntnisse aus der Asienkrise, International Network for Economic Research (INFER e.V.), INFER Studies, Vol. 3, Verlag für Wissenschaft und Forschung, Berlin 2001.
- Rogoff, K. (2003):** The IMF strikes back, Foreign Policy No. 134, January/February 2003,  
<http://www.imf.org/external/np/vc/2003/021003.htm>.
- Saari, D.G. (1990):** The Borda Dictionary, Social Choice Welfare 7, Springer-Verlag 1990, S. 279-317.
- Saari, D.G. (2003):** Unsettling aspects of voting theory, Economic Theory 22, Springer Verlag 2003, S. 529-555.
- Saxton, J. (2001):** Recent Bailouts and reform of the International Monetary Fund, Joint Economic Committee, United States Congress, July 2001,  
<http://www.house.gov/jec/imf/imfpage.htm>.
- Scharrer, H.-E. (1984):** Vierzig Jahre IWF – eine Erfolgsbilanz?, in: Wirtschaftsdienst 64.Jg./Nr. 8, 1984, S. 367-371.

- Schneider, A.-K. (2003):** Den Armen eine Stimme geben? Die IFIs verteidigen ihr Demokratiedefizit, Beitrag in W&E 03-04/2003, [www.weed-online.org/print/themen/iwf/17777?url=/themen/iwf/17777.html](http://www.weed-online.org/print/themen/iwf/17777?url=/themen/iwf/17777.html).
- Schroeder, F. (2004):** Demokratisierung von IWF und Weltbank: Mit der „Roadmap“ aus dem Reformstau?, Informationsbrief Weltwirtschaft & Entwicklung, 09/2004.
- Schüller, A. (1988):** Internationaler Währungsfonds: Von ungelösten Aufgaben zu neuen Zielen, in: Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, Bonn, Bd. 37, Nr.3/1988, S.48-55.
- Schwartz, A.J. (2000):** Do we need a new Bretton-Woods?, The Cato Journal, Volume 20, Number 1, Spring/ Summer 2000, S. 21-25, [www.cato.org/pubs/journal/cj20n1/cj20n1.html](http://www.cato.org/pubs/journal/cj20n1/cj20n1.html).
- Schwartz, P. (2000):** A new Bretton Woods or Monetary Competition?, The Cato Journal, Volume 20, Number 1, Spring/ Summer 2000, S. 27-33, [www.cato.org/pubs/journal/cj20n1/cj20n1.html](http://www.cato.org/pubs/journal/cj20n1/cj20n1.html).
- Sen, A. (1995a):** How to judge voting schemes, Journal of Economic Perspectives, Vol. 9, No.1, Winter 1995, S. 91-98.
- Sen, A. (1995b):** Rationality and Social Choice, American Economic Review, Vol. 85, No.1, March 1995, S. 1-24.
- Siebert, H. (1998):** The Future of the IMF – How to prevent the next Global Financial Crisis, Kiel Working Paper, No. 870, Kiel Institute of World Economics, July 1998.
- Siebert, H. (1999):** Improving the World’s Financial Architecture. The Role of the IMF, Kieler Diskussionsbeiträge, Nr. 351, Institut für Weltwirtschaft Kiel, Juli 1999.
- Siebert, H. (2003a):** A new outfit for the IMF, in: Globale und monetäre Ökonomik: Festschrift für Dieter Duwendag, Heidelberg, Physica-Verlag, 2003, S.83-93.
- Siebert, H. (2003b):** Global Governance: An Architecture for the World Economy, Springer-Verlag Berlin, Heidelberg 2003.
- Sohmen, E. (1976):** Allokationstheorie und Wirtschaftspolitik, 1. Auflage, Tübingen, J.C.B. Mohr.
- Spahn, P.B. (2002):** Zur Durchführbarkeit einer Devisentransaktionssteuer, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Bonn.
- Speyer, B. (2000):** Reform of the IMF, Bulletin, Deutsche Bank Research, 19.12.2000, <http://www.dbresearch.de/PROD/999/PROD0000000000030238.pdf>.

- Stiglitz, J. (2000a):** What I learned at the world economic crisis. The Insider, in: The New Republic, 17. April 2000, S.56-60.
- Stiglitz, J. (2001a):** Failure of the Fund. Rethinking the IMF Response, in: Harvard International Review, Cambridge, Summer 2001, S.14-18.
- Stiglitz, J. (2002a):** Die Schatten der Globalisierung, Siedler Verlag, Berlin 2002.
- Stockman, A.C. (2000):** Exchange Rate Systems in Perspective, The Cato Journal, Volume 20, Number 1, Spring/ Summer 2000, S. 115-122,  
[www.cato.org/pubs/journal/cj20n1/cj20n1.html](http://www.cato.org/pubs/journal/cj20n1/cj20n1.html).
- Straub, U. (2004):** Kapitalverkehrskontrollen: Ein Relikt aus der Bretton-Woods Ära? Zur Notwendigkeit von Kapitalverkehrskontrollen,  
<http://www.blue21.de/kapitalverkehr/download/straub.rtf>.
- Sturm, R. (1995):** Politische Wirtschaftslehre, Leske + Budrich, Opladen.
- Summers, L.H. (1998):** Why America Needs the IMF, Abolish the IMF?, Hoover Institutions, March 27, 1998, [www.imfsite.org/abolish/whynneeds.html](http://www.imfsite.org/abolish/whynneeds.html).
- Summers, L.H. (1999):** Building an International Financial Architecture for the 21<sup>st</sup> Century, The Cato Journal, Volume 18, Number 3, Winter 1999, S.321-329,  
[www.cato.org/pubs/journal/cj18n3/cj18n3.html](http://www.cato.org/pubs/journal/cj18n3/cj18n3.html).
- Summers, L.H. (2000a):** Treasury Secretary Lawrence H. Summers Testimony Before The House Banking Committee, March 23, 2000,  
[www.ustreas.gov/press/releases/ls480.htm](http://www.ustreas.gov/press/releases/ls480.htm).
- Summers, L.H. (2000b):** The Right Kind of IMF for a stable Financial System, Rede an der London School of Business, December 14, 1999, aktualisiert:29/11/2000, United States Embassy Bogotá, Colombia, <http://bogota.usembassy.gov/wwwse212.shtml>.
- Svensson, L-G. (1999):** The Proof of the Gibbard-Satterthwaite Theorem Revisited,  
[http://swopec.hhs.se/lunewp/papers/lunewp1999\\_001.pdf](http://swopec.hhs.se/lunewp/papers/lunewp1999_001.pdf).
- Thiele, R./Wiebelt, M. (2000):** Sind die Anpassungsprogramme von IWF und Weltbank gescheitert? Eine Bilanz der Erfahrungen von zwei Jahrzehnten, in: Kieler Diskussionsbeiträge, Nr. 357, Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Februar 2000.
- Tobin, J. (1978):** A Proposal for International Monetary Reform, in: Eastern Economic Journal 3-4, July/ October 1978, S. 153-159.
- United Nations (2002):** International conference on Financing Development, Adoption of the Monterrey Consensus, 1 March, 2002, [www.un.org/esa/ffd/Monterrey-consensus-excepts-aconf198\\_11.pdf](http://www.un.org/esa/ffd/Monterrey-consensus-excepts-aconf198_11.pdf).

**United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD) (2001):** Trade and Development Report, 2001: Global Trends and prospects - Financial architecture, United Nations, Geneva – New York 2001.

<http://www.unctad.org/en/docs/tdr01ove.en.pdf>.

**United Nations Development Report (UNDP) (2003):** Bericht über die menschliche Entwicklung 2003, Millenniums-Entwicklungsziele: Ein Pakt zwischen Nationen zur Beseitigung menschlicher Armut, Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., Berlin 2003, S. 237-240, 250-253, 278-281.

**United Nations Development Report (UNDP) (2004):** Human Development Report 2004, Cultural Liberty in Today's Diverse World, [hdr.undp.org/reports/global/2004](http://hdr.undp.org/reports/global/2004).

**Unmüßig, B. (1993):** Der Weltbank neue Kleider: Superbehörde der internationalen Umweltpolitik?, Informationsbrief-Sonderdienst, Weltwirtschaft und Entwicklung, 3. Dezember 1993.

**Unmüßig, B. (1994):** Deutschlands Rolle in IWF und Weltbank: Wirtschaftsriese und Hardliner, Informationsbrief-Sonderdienst, Weltwirtschaft und Entwicklung, 6. Juni 1994.

**Unmüßig, B. (2002):** Globalisierung und NGOs. Zielsetzungen, Aktivitäten und Rolle der Nichtregierungsorganisationen, in: Global Governance. Gewerkschaften und NGOs – Akteure für Gerechtigkeit und Solidarität, Herausgegeben von der Otto Brenner Stiftung, S. 142-154, VSA-Verlag, Hamburg 2002.

**Unmüßig, B./Walther, M. (2000):** Armutsbekämpfung mit dem IWF?, Eine kritische Einschätzung der Kölner Schuldeninitiative, WEED, Februar 2000.

**U.S. Treasury (1999a):** Lawrence H. Summers, Deputy Secretary of the Treasury Senate Foreign Relations Subcommittee on International Economic Policy and Export/Trade Promotion, January 27, 1999, PR-2916,

[www.treas.gov/press/releases/rr2916.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1](http://www.treas.gov/press/releases/rr2916.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1).

**U.S. Treasury (1999b):** Treasury under Secretary (International Affairs) Timothy F. Geithner Senate Committee on Banking, Housing, and Urban Affairs Subcommittee on International Trade and Finance, March 9, 1999, PR-3009,

[www.treas.gov/press/releases/rr3009.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1](http://www.treas.gov/press/releases/rr3009.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1).

**U.S. Treasury (1999c):** Report on IMF Reforms, Report to congress in accordance with Section 610 (a) and 613 (a) of the Foreign Operations, Export Financing and Related Programs Appropriations Act, 1999, U.S. Department of the Treasury, October 1, 1999, updated March 2000, [www.treas.gov/press/releases/docs/imfrefor.pdf](http://www.treas.gov/press/releases/docs/imfrefor.pdf).

- U.S. Congress (2000a):** Memorandum. Proposals for Changing the IFIs, Congressional Research Service, Library of Congress, Washington, D.C., 20540, April 14, 2000, [www.house.gov/jec/imf/crs.htm](http://www.house.gov/jec/imf/crs.htm).
- U.S. Treasury (2000b):** Response to the Report of the International Financial Institution Advisory Commission, June 8, 2000, [www.ustreas.gov/press/releases/reports/response.pdf](http://www.ustreas.gov/press/releases/reports/response.pdf).
- U.S. Treasury (2000c):** Report on IMF Reforms, Report to Congress in accordance with Section 610 (a) and 613 (a) of the Foreign Operations, Export Financing and Related Programs Appropriations Act, 1999, U.S. Department of the Treasury, October 20, 2000, [www.treas.gov/press/releases/docs/imfrefor.pdf](http://www.treas.gov/press/releases/docs/imfrefor.pdf).
- U.S. Treasury (2000d):** Treasury Secretary Lawrence H. Summers remarks to the IMF Advisory Committee, Washington, DC, December 18, 2000, LS-1081, [www.treas.gov/press/releases/rr1081.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1](http://www.treas.gov/press/releases/rr1081.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1).
- U.S. Treasury (2001a):** Statement by Treasury Secretary Paul H. O'Neill House Committee on Financial Services, May 22, 2001, PO-392, [www.treas.gov/press/releases/po392.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1](http://www.treas.gov/press/releases/po392.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1).
- U.S. Treasury (2001b):** Report on the Implementation of Recommendations Made by the International Financial Institution Advisory Commission, October 2001, [www.treas.gov/press/releases/po876.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1](http://www.treas.gov/press/releases/po876.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1).
- U.S. Treasury (2002a):** Secretary Paul O'Neill – Governor's speech to the Annual Meeting of the IMF and World Bank, Washington DC, 28 September 2002, January 29, 2002, PO-3477, [www.treas.gov/press/releases/po3477.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1](http://www.treas.gov/press/releases/po3477.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1).
- U.S. Treasury (2002b):** Grants and Sovereign Debt Restructuring: Two Key Elements of a Reform Agenda for the International Financial Institutions. Testimony of John B. Taylor under Secretary of the Treasury for International Affairs before the Joint Economic Committee, February 14, 2002, PO-1016, [www.treas.gov/press/releases/po1016.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1](http://www.treas.gov/press/releases/po1016.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1).
- U.S. Treasury (2002c):** U.S. Leadership in the Global Economy Testimony of Treasury Secretary Paul H. O'Neill before the Committee on Financial Services of the House of Representatives, February 28, 2002, PO-1053, [www.treas.gov/press/releases/po1053.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1](http://www.treas.gov/press/releases/po1053.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1).
- U.S. Treasury (2002d):** Implementation of legislative Provisions relating to the International Monetary Fund, A Report to Congress, October 2002, <http://www.treas.gov/press/releases/reports/js1012legislativemandatesreport.pdf>.

- U.S. Treasury (2003a):** United States Treasury Secretary John W. Snow Statement to the International Monetary and Financial Committee (IMFC), Dubai, UAER, September 21, 2003, JS-755,  
[www.treas.gov/press/releases/js755.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1](http://www.treas.gov/press/releases/js755.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1).
- U.S. Treasury (2003b):** Implementation of legislative Provisions relating to the International Monetary Fund, A Report to Congress, October 2003,  
<http://www.treas.gov/press/releases/reports/js1012legislativemandatesreport.pdf>.
- U.S. Treasury (2004a):** Under Secretary Taylor remarks to the IMF Conference in honor of Guillermo Calvo, April 16, 2004, js-1473,  
[www.treas.gov/press/releases/js1473.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1](http://www.treas.gov/press/releases/js1473.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1).
- U.S. Treasury (2004b):** Statement by the honorable John W. Snow, Secretary of the Treasury of the United States of America, International Monetary and financial Committee Meeting, Washington DC, April 24, 2004, JS-1466,  
[www.treas.gov/press/releases/js1466.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1](http://www.treas.gov/press/releases/js1466.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1).
- U.S. Treasury (2004c):** The Bush Administration´s Reform Agenda at the Bretton Woods institutions: A Progress Report and next steps, John B. Taylor Under Secretary of International Affairs, Testimony before the Committee on Banking, Housing, and Urban affairs, United States Senate, May 19, 2004, JS-1662,  
[www.treas.gov/press/releases/js1662.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1](http://www.treas.gov/press/releases/js1662.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1).
- U.S. Treasury (2004d):** John B. Taylor Under Secretary of International Affairs Keynote Address at the Conference Global Economic challenges for the IMF´s New Chief American Enterprise Institute, June 10, 2004, js-1719,  
[www.treas.gov/press/releases/js1719www.treas.gov/press/releases/js1662.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1](http://www.treas.gov/press/releases/js1719www.treas.gov/press/releases/js1662.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1.htm?IMAGE.X=8&IMAGE.Y=1).
- Vaubel, R. (1984):** Von der normativen zur positiven Theorie internationaler Organisationen, in: Giersch, H. (Hrsg.): Probleme und Perspektiven der weltwirtschaftlichen Entwicklung, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Neue Folge Band 148, Jahrestagung in Travemünde vom 17.-19. September 1984, S. 403-421.
- Vaubel, R. (1990):** Die Politische Ökonomie des Internationalen Währungsfonds: Eine Public-Choice-Analyse, in: Boettcher, E./ Herder-Dorneich, Ph./ Schenk K.-E./ Schmidtchen, D. (Hrsg.): Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie, Band 9, Internationalisierung der Wirtschaft und der Wirtschaftspolitik, J.C.B. Mohr Tübingen 1990, S. 258-281.

- von Heusinger, R. (1998):** Sand ins Getriebe streuen, in: Deutsche Bundesbank, Auszüge aus Presseartikeln, Nr.56/ 17. September 1998, S.9f..
- Wachtel, H. (1994):** Des Widerspenstigen Zähmung - die Zukunft des globalen Geldwesens, in: Arruda, M./ Cavanagh, J./ Wysham, D. (Hrsg.): Kein Grund zum Feiern. 50 Jahre Weltbank und IWF-Kritik und Alternativen, Konkret Literatur Verlag, Hamburg 1994, S. 84-93.
- Wade, R. (2002):** Gestalt shift: From „Miracle“ to „Cronyism“ in the Asian Crisis, Development Studies Institute, London School of Economics and Political Science, February 2002.
- Wahl, P. (2001):** Besteuert die „fünfte Gewalt“, [www.attac.de/presse/010129tazpewa.php](http://www.attac.de/presse/010129tazpewa.php).
- Wahl, P./Waldow, P. (2001):** Devisenumsatzsteuer: Ein Konzept mit Zukunft. Möglichkeiten und Grenzen der Stabilisierung der Finanzmärkte durch eine Tobin-Steuer, Weed-Arbeitspapier, Bonn, Februar 2001.
- Wahl, P./Waldow, P. (2002a):** Tobin Steuer: Kapital braucht Kontrolle, VSA-Verlag, Hamburg.
- Wahl, P./Waldow, P. (2002b):** Kommentar zur vom BMZ in Auftrag gegebene Studie „Zur Durchführbarkeit einer Devisenumsatzsteuer“ von Paul B. Spahn, [www.wiwi.uni-frankfurt.de/professoren/spahn/tobintax](http://www.wiwi.uni-frankfurt.de/professoren/spahn/tobintax).
- Wahl, P./Waldow, P. (2002c):** Dauerbrenner Tobin-Steuer: Rückenwind vom BMZ, Informationsbrief-Sonderdienst Nr.3/März 2002, Weltwirtschaft und Entwicklung.
- Walter, N. (1999):** Prävention statt Krise. Zukunftsentwürfe für eine globale Finanzarchitektur, in: Internationale Politik: Europa-Archiv/Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V., Bielefeld, 12/1999, S.19-26.
- Watkins, K. (1999):** Der IWF: Falsche Diagnose-Falsche Medizin, Oxfam International, September 1999.
- Watson, M. (1999):** Rethinking Capital Mobility, Re-regulating Financial Markets, in: New Political Economy, Vol.4, No.1, 1999, S.55-75.
- Weed (2000):** Eckpunkte für eine IWF-Reform und die Neuordnung des internationalen Finanzsystems, Pressemitteilung vom 23.03.2000, <http://www.weed-online.org/presse/17781.html>.
- Weimann, J. (2004):** Wirtschaftspolitik- Allokation und kollektive Entscheidung, Springer-Verlag Berlin Heidelberg, 3. Aufl., 2004.
- Weisman, R. (1999a):** Summers urges changes at IMF, <http://lists.essential.org/stop-imf/msg00291.html>.

- Weisman, R. (1999b):** IMF “reform” plans from U.S. Treasury – Financial Times (fwd), <http://lists.essential.org/stop-imf/msg00292.html>.
- Weller, Ch. (2000):** Meltzer Report misses the mark, Commission’s recommendations for World Bank, IMF need further consideration, EPI Issue Brief #141, Economic Policy Institute, April 13, 2000, [www.epinet.org/Issuebriefs/IB141.pdf](http://www.epinet.org/Issuebriefs/IB141.pdf).
- Weltbank (1994):** The East Asian Miracle – Economic Growth and Public Policy, Oxford University Press, 2. Auflage, 1994.
- Weltbank (2002a):** Thailand at a glance, 23. September 2002, [http://www.worldbank.org/cgi-bin/sendoff.cgi?page=%2Fdata%2Fcountrydata%2Faag%2Ftha\\_aag.pdf](http://www.worldbank.org/cgi-bin/sendoff.cgi?page=%2Fdata%2Fcountrydata%2Faag%2Ftha_aag.pdf).
- Weltbank (2003a):** Indonesia at a glance, 2. April 2003, [http://www.worldbank.org/cgi-bin/sendoff.cgi?page=%2Fdata%2Fcountrydata%2Faag%2Fidn\\_aag.pdf](http://www.worldbank.org/cgi-bin/sendoff.cgi?page=%2Fdata%2Fcountrydata%2Faag%2Fidn_aag.pdf).
- Willett, Th.D. (2002):** Why is there so much disagreement about the IMF and reform of the International financial Architecture?, Prepared for the Seminar on Current developments in Monetary and Financial Law, May 2002/August 2002, <http://www.imf.org/external/np/leg/sem/2002/cdmfl/eng/willett.pdf>.
- Williamson, J. (2001):** The role of the IMF: A Guide to the Reports, Institute of International Economics, Policy Brief 00-5, May 2001, [www.iie.com/publications/pb/pb00-5.htm](http://www.iie.com/publications/pb/pb00-5.htm).
- Willke, G. (2003):** Neoliberalismus, Campus Einführungen, Campus Verlag Frankfurt/ New York 2003.
- Willms, M. (1995):** Internationale Währungspolitik, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Vahlen, München.
- Woods, N. (2000):** Accountability, governance, and reform in the International Financial Institutions, <http://www.g24.org/woods.pdf>.
- Yeager, L.B. (2000):** Exchange Rates between What Sorts of Currencies?, The Cato Journal, Volume 20, Number 1, Spring/ Summer 2000, S. 123-129, [www.cato.org/pubs/journal/cj20n1/cj20n1.html](http://www.cato.org/pubs/journal/cj20n1/cj20n1.html).
- Young, B. (2002):** It’s fair? It’s good? Über die Rolle von IWF und Weltbank, in: Global Governance. Gewerkschaften und NGOs – Akteure für Gerechtigkeit und Solidarität, Herausgegeben von der Otto Brenner Stiftung, S. 33-43, VSA-Verlag, Hamburg 2002.
- Young, H.P. (1988):** Condorcet’s Theory of Voting, American Political Science Review, Vol.82, No.4, December 1988, S. 1231-1244.



**Zänker, A. (1997):** OECD-Prognose: die Welt steht vor einem globalen Wirtschaftswunder, Die Welt, Berlin, 8. September 1997, in: Deutsche Bundesbank/ Auszüge aus Presseartikeln, Nr.50/8. September 1997, S.15f..

**Erklärung**

Ich versichere wahrheitsgemäß, die Dissertation bis auf die in der Abhandlung angegebene Hilfe selbständig angefertigt, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und genau kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer und aus eigenen Veröffentlichungen unverändert oder mit Abänderungen entnommen wurde.

Karlsruhe, den 14.12.2004